Feud. 52 1/1

<36635972060014

<36635972060014

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

des

Nieder-Oeſterreichiſchen Lehenrechtes.

Von

Joſeph Prokop Freyherrn von Heinke,

des Königreichs Böhmen und der damit vereinigten Provinzen Landmanne, landesfürſtlichem Lehen-Propſte in Oeſterreich ob und unter der Enns, auch wirklichem Lehenrathe bey der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung.

Erſter Theil.

Enthält:

Das gemeine, in Nieder-Oeſterreich übliche Lehenrecht.

Wien,

in Commiſſion bey B. Ph. Bauer.

142a BSdiv

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

*Multa renaſcentur, quae jam cecidere, cadentque,
quae nunc ſunt in uſu.*

HORAT.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Wohlgebornen

Herrn

Johann Gottfried Ritter von Rößler,

der Rechte Doctor, kaiſerl. königl. Rathe, Hofkammer-Procuraturs-Adjuncten und Nieder-Oeſterreichiſchen Unterthans-Advocaten,

derzeit

Rector

an der Univerſität zu Wien,

gewidmet

von ſeinem Freunde dem Verfaſſer.

Vorrede.

Jeder Lehenbrief, Revers oder ſonſtige, das Lehenverhältniß betreffende Urkunde bezieht ſich auf das Lehenrecht. Es werden die Lehen mit der Formel: „nach dem, was Lehenrechtens iſt,“ verliehen, die Vaſallen verbinden ſich zu dem, was die Lehenrechte vorſchreiben. Die Urkunden ſetzen voraus, daß dem Lehenherrn ſeine Gerechtſame, dem Lehenmanne ſeine Pflichten bekannt ſind.

Allein die Erfahrung lehret, daß hier zu Lande verſchiedene zuſammen getroffene Umſtände über dieſes beſondere, dem Zeitgeiſte nicht mehr angeeignete Verhältniß, dann die daraus entſprungenen Rechte und Verbindlichkeiten ein ſolches Dunkel verbreitet haben, daß es den Lehenherren, ſo wie den Vaſallen, willkommen ſeyn muß, eine wahre Darſtellung ihrer Gerechtſame und Pflichten zu erhalten.

Es unterliegt zwar dieſes Unternehmen ſehr vielen Schwierigkeiten, theils wegen des Mangels beſtimmter Normen für das Nieder-Oeſterreichiſche Lehenweſen, indem alles beynahe auf dem Herkommen und dem Landesgebrauche beruhet, welcher erſt erhoben und ſtreng bewieſen werden muß; theils aber, weil die zur Beleuch-

tung erforderliche Geſchichte des Landes noch nicht hinlänglich bearbeitet iſt. Indeſſen hat der Verfaſſer es doch gewagt, eine Darſtellung des Nieder-Oeſterreichiſchen Lehenrechtes zu verfaſſen. Er mißkennet nicht, daß dieſer ſeiner Arbeit noch die erforderliche Stufe der Vollkommenheit mangelt; da aber dieſes Feld bisher ſich beynahe noch ganz unbebaut befindet, ſo glaubt er doch einigen Dienſt dadurch zu leiſten.

Die Gründe, welche ihn bewogen haben, dieſen Verſuch zu machen, ſind:

Erſtens: Die Betrachtung, daß das Lehenweſen in Nieder-Oeſterreich in objectiver ſo wohl, als in ſubjectiver Hinſicht ſehr bedeutend iſt, und allerdings die Aufmerkſamkeit der Staatsverwaltung verdient. Es befindet ſich beynahe der achte Theil der zwey Provinzen ob und unter der Enns noch unter dem Lehenbande. Bloß der landesfürſtliche Lehenhof zählt über 11,000 Lehen-Entien, und hierunter mehrere Herrſchaften und größere Güter. — Das gegenſeitige Verhältniß zwiſchen den Lehenherren und den Vaſallen nahet ſich bis auf einige wenige Ausnahmen noch ganz der Urbeſtimmung, und kann daher als ſtreng lehenrechtlich angeſehen werden.

Zweytens: Das dringende Erforderniß, daß zu jeder Amts-Operation, welche in Bezug auf die hierländigen Lehen vorgenommen werden will, immer eine genaue Kenntniß des Rechtsverhältniſſes nothwendig iſt. Denn wird eine allgemeine Allodialiſirung, wie es der Verfaſſer ſehnlich wünſcht, eingeführt, ſo muß vorher gehörig liquidirt, und das gegenſeitige, in den Lehenrechten gegründete Verhältniß des Lehenherrn und des Lehenmannes erhoben werden. Wie kann ſolches mit Zu-

verläſſigkeit geſchehen, wie können Rechte ausgeglichen und ihr Werth beſtimmt werden, ohne ſolche vorher zu kennen? Eine zweckmäßige Entwickelung der rechtlichen Beziehungen muß voran gehen.

Kömmt aber eine Lehenordnung, welche bisher noch mangelt, heraus, ſo kann ſolche nur auf die nachher neu geſtifteten oder verliehenen Lehen einen vollkommenen Bezug haben, auf die ſchon beſtehenden aber bloß in ſo weit wirken, als darin das rechtskräftige Herkommen in ein geſchriebenes Geſetz umgeſchaffen wird. In dieſem Falle müſſen die Gründe immer noch in dem gegenwärtig beſtehenden Verhältniſſe aufgeſucht werden. Auch erlaubt die Form eines Geſetzbuches niemahls die Einſchaltung der erforderlichen Beleuchtungen und Erklärungen. Selbſt ein Commentar kann, nachdem das Geſetzbuch die ganze Monarchie umfaßt, ſich nicht auf das Individuelle einer Provinz ſo ausdehnen, daß die gegenwärtige Darſtellung ganz unbrauchbar werden ſollte. Ihre Beſtimmung iſt ohnehin bloß dahin beſchränkt, ein Hülfsbuch zu ſeyn. Endlich

Drittens: Die wiederhohlt gemachte Erfahrung, daß aus Mangel einer beſtimmten Anſicht für die Schlußfaſſungen in Lehenſachen, ungeachtet des beſten Willens, bald den lehenherrlichen, bald den vaſallitiſchen Gerechtſamen ein Eintrag gemacht worden iſt. Die Eigenheit des Lehenrechtes, der Umſtand, daß ſolches ſich auf keine geordneten Geſetze, ſondern in Bruchſtücken des Alterthums, und in einer mit vieler Mühe zu erhebenden Obſervanz gründet, kann hierzu um ſo leichter verleiten, als ſelbſt zur practiſchen Anwendung der dießfälligen Normen eine genaue Kenntniß der Geſchichte

und Diplomatik mit einem unabläſſigen Rückblicke auf die Grundbeſtimmung des Lehenverhältniſſes erfordert wird.

Wenn das gegenwärtige Werk einiges Verdienſt hat, ſo beſteht ſolches vorzüglich darin, daß mit vieler Strenge von Satz zu Satz geprüft und unterſucht worden iſt, ob und in wie fern die gemeinen Lehengeſetze noch hier zu Lande geltend ſind, und welche Abweichungen Platz greifen. Der Verfaſſer ließ ſich keine Mühe reuen, durch eine fleißige Durchleſung der älteren Lehenverhandlungen, wovon er der ausſchlußweiſe Verwahrer iſt, zu erheben: nach welcher Anſicht in den vorkommenden Fällen geurtheilet — welche Principien und Geſetze zur Grundlage der Judicaturen angenommen worden ſind.

Sehr ſchwer war ſein Geſchäft, nachdem vermöge ausdrücklichen Geſetzes *) die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen, und die von Richterſtühlen in beſonderen Rechtsſtreitigkeiten gefällten Urtheile nie die Kraft eines Geſetzes haben, und auf andere Fälle ausgedehnt werden dürfen. Er konnte alſo die Präjudicate bloß als einen hiſtoriſchen Beweis benützen. Indeſſen glaubt er ſein Ziel doch vollkommen erreicht zu haben, indem er bey jedem Satze die Vorſchrift des gemeinen Rechtes beſtimmt und deutlich mit unmittelbarer Anführung des beſtehenden Geſetzes angab, und ſohin durch geſchöpfte Judicaturen bewährte, daß die dießfällige gemeine Lehenrechts-Norme auch in Nieder-Oeſterreich noch

*) Bürgerliches Geſetzbuch. Einleitung §. 12.

wirkſam und rechtskräftig ſey, und wo er auf eine Abwei- chung traf, ſpürte er ſo lange nach, bis er einen Be- weis, daß es das Herkommen oder der Landesgebrauch mit ſich bringe, entdeckte. In dieſer Anſicht dienten ihm allerdings die Präjudicate zu ſeinem Zwecke, weil er ſolche nicht als wirkſame Geſetze, ſondern in der Eigenſchaft als beweisführende Inſtrumente der factiſchen Angabe, was in der Uebung beſtand, angewendet hatte.

Vorzüglich gebrauchte er hierzu den Oeſterreichi- ſchen Lehen-Tractat, oder den unter Kaiſer Maximi- lian II. im Jahre 1582 verfaßten Entwurf zu einer Oe- ſterreichiſchen Lehenordnung, dann des geweſenen Nie- der-Oeſterreichiſchen Regierungskanzlers Suttinger von Thurnhof Consuetudinarium austriacum, und die un- ter dem Titel Ober-Oeſterreichiſche Landtafel vorhandene Sammlung der Geſetze und Gewohnheiten des Landes ob der Enns. Der Lehen-Tractat iſt ein ämtlicher Auf- ſatz, ein dem Landesfürſten vorgelegter Vorſchlag zu ei- ner ſyſtematiſch zuſammen geſtellten Lehenordnung, wo- rin der ſchon damahls beſtandene Landesgebrauch be- ſtimmt angeführt wird. Der Verfaſſer hat das in dem k. k. Hof-Archive vorhandene Exemplar zum Grunde gelegt, und obſchon die Angabe eines Herkommens in einem ſolchen Amts-Documente allerdings als ein hin- länglicher hiſtoriſcher Beweis gelten kann, ſo hat er den- noch ſich damit nicht begnügt, ſondern nachgeſucht, ob er nicht auch Judicaturen aufzufinden vermag, wo das angegebene Herkommen als ein Motiv angenommen, und ſomit deſſen wirkliches Daſeyn wiederhohlt bewährt wor- den iſt. Seine Verwendung blieb nicht unbelohnt; es glückte ihm, über alle vorgekommene Landesgebräuche

Urtheilsſprüche aufzufinden, wo entweder in dem Urtheile ſelbſt, oder in der Motivirung, ſich ausdrücklich auf die Obſervanz bezogen wurde.

Süttingers Consuetudinarium, wovon das Original im Nieder-Oeſterreichiſchen landesfürſtlichen Lehen-Archive aufbewahrt wird, hat dem Verfaſſer dieſes Geſchäft ſehr erleichtert. Dieſes Werk iſt eigentlich das alte Normalien-Buch der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung; daſſelbe enthält nebſt den älteren Hofverordnungen auch ſehr viele Judicaturen dieſer Stelle. Gegen die Legalität dieſes Buches kann nichts eingewendet werden, vielmehr ſoll daſſelbe durch eine eigene Hofentſchließung vom Jahre 1716 die Geſetzeskraft erhalten haben. Obgleich der Verfaſſer in den Voracten der landesfürſtlichen Lehenſtube auf Spuren davon gekommen iſt, vermochte er doch nicht, dieſe Reſolution ſelbſt zu entdecken, und konnte daher keinen Gebrauch von derſelben machen, ſondern mußte ſich damit begnügen, die vorhandenen Motivirungen und Urtheilsſprüche nur in ſo weit anzuwenden, als dieſelben mit dem gemeinen Lehenrechte überein ſtimmen, und hierdurch den practiſchen Satz, daß ſolches dießfalls in Nieder-Oeſterreich gegolten hat, beſtätigen, oder von einem Landesgebrauche Erwähnung machen, und für deſſen wirkliches Daſeyn den hiſtoriſchen Beweis liefern.

Die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel iſt zwar bloß eine Privat-Sammlung. Allein dieſelbe iſt nicht nur ihrer Beſtimmung nach zum ämtlichen Gebrauche verfertigt worden, ſondern man hat dieſelbe als eine Erkenntnißquelle der Landesrechte und Gewohnheiten in Oeſterreich ob der Enns benützt, und ſelbſt in foro zur

Erprobung eines Herkommens verwendet, wovon uns noch die ſehr brauchbaren practiſchen Obſervationen des B. Finſterwalter über die Gewohnheiten des Landes ob der Enns überzeugen.

Auf dieſe Weiſe hat der Verfaſſer mit Zuhülfenehmung der in dem Nieder-Oeſterreichiſchen landesfürſtlichen Lehen-Archive vorhandenen zahlreichen älteren Verhandlungen, vorzüglich der vorhin Paſſauiſchen und Freyſingiſchen Lehenhöfe, die von je her in Nieder-Oeſterreich beſtandene Uebung (Obſervanz) in Lehenſachen zu erheben geſucht, um die beabſichtigte Darſtellung des Nieder-Oeſterreichiſchen Lehenrechtes hinlänglich zu begründen. Seine Arbeit beſchränkte ſich eigentlich auf eine genaue Prüfung der Uebereinſtimmung der Nieder-Oeſterreichiſchen Lehengewohnheiten mit dem gemeinen Lehenrechte, wodurch von ſelbſt die Abweichungen ſich veroffenbaren mußten.

Was die gewählte Ordnung in der Darſtellung betrifft, ſo iſt das ganze Werk in zwey Theile abgetheilt worden. Der erſte enthält das gemeine, in Nieder-Oeſterreich übliche Lehenrecht, der zweyte aber das Nieder-Oeſterreichiſche landesfürſtliche Lehenhofsrecht. Man hat bis nun bey der Behandlung des Nieder-Oeſterreichiſchen Lehenrechtes immer die landesfürſtlichen Lehenhofsvorſchriften und Gewohnheiten mit dazu genommen, wodurch eine Vermiſchung der Begriffe entſtand, und diejenigen Geſetze, welche bloß die landesfürſtlichen Lehen betrafen, und der Landesfürſt in der Eigenſchaft als Lehenherr für ſeine unmittelbaren Activ-Lehen gegeben hatte, auf das Nieder-Oeſterreichiſche Lehen-

weſen überhaupt angewendet wurden. Auch wird der erforderliche logiſche Gang in der Darſtellung zu ſehr unterbrochen, wenn die für die landesfürſtlichen Lehen eigenen Anſichten immer beygerückt werden ſollen. Der Verfaſſer hat daher auf die Weiſe, wie Böhmer das Reichslehenrecht behandelt hat, die Eigenheiten der landesfürſtlichen Lehen in Nieder-Oeſterreich beſonders zuſammen geſtellt, wodurch er in Stand geſetzt worden iſt, die Materie von den Lehengnaden, dann die bey den ſeit dem Jahre 1805 durch das eingeführte Länder-Purifications-Syſtem an das Erzhaus gelangten zahlreichen Lehen der auswärtigen geiſtlichen und weltlichen Fürſten eintretenden eigenen Anſichten ausführlich und in einer faßlichen Ordnung vorlegen zu können, da er ſonſt gezwungen geweſen wäre, dieſe wichtigen Gegenſtände nur bruchſtückweiſe hier und da einzuſchalten. Auch lag ihm daran, eine practiſche Anweiſung für diejenigen, welche bey dem landesfürſtlichen Lehenhofe etwas zu ſuchen haben, damit zu verbinden, um für die Zukunft den häufigen Inconvenienzen, welche oft dießfalls Platz greifen, und ſo viele Erhebungen und Nachträge zum Nachtheile des Geſchäftes veranlaſſen, zuvor zu kommen.

Der erſte Theil enthält eigentlich das Nieder-Oeſterreichiſche Lehenrecht in ſeiner ganzen Ausdehnung. Der Verfaſſer hat in der Anreihung der zu behandelnden Gegenſtände diejenige Ordnung gewählt, welche in den Vorleſungen über das gemeine Lehenrecht an der hieſigen Univerſität angenommen, und in dem Entwurfe der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung beybehalten worden iſt. Nur glaubte er, des practiſchen Gebrauches wegen, weil dieſes Werk als ein Handbuch

dienen ſoll, die verſchiedenen Gattungen der Lehen in einem eigenen Abſchnitte ſammeln und behandeln zu müſſen. Auch hat er die Lehre von der Lehenverjährung, als eine urſprüngliche Erwerbungsart, der Materie von der Lehenfolge vorgeſetzt, und da die Tendenz des gegenwärtigen Werkes dahin geht, in einer faßlichen, die Beweisführung erleichternden Verbindung die aus der Natur des in Nieder-Oeſterreich beſtehenden Lehenverhältniſſes entſpringenden, noch wirkſamen Rechtsbeziehungen deutlich, überzeugend und erſchöpfend darzuſtellen, ſo forderte ſchon der logiſche Ideen-Gang zur wechſelſeitigen Beleuchtung der angeführten Sätze einige wenige Abweichungen von der oben bemeldeten Ordnung der vorzutragenden Gegenſtände. Die beabſichtigte Individualiſirung oder Anwendung unmittelbar auf Nieder-Oeſterreich hingegen veranlaßte, daß jene Materien des Lehenrechtes, welche von keinem practiſchen Gebrauche mehr ſind, zum Theile ganz übergangen oder nur kurz berührt wurden. Der Verfaſſer hielt ſich immer gegenwärtig, daß er ein Handbuch des Nieder-Oeſterreichiſchen Lehenrechtes zu ſchreiben verſucht hat. Daher bittet er auch bloß nach dieſer Anſicht beurtheilet zu werden. Die vorkommenden Texte des gemeinen Lehenrechtes werden nur als noch wirklich in Nieder-Oeſterreich beſtehende Geſetze angeführt, und müſſen hier dafür angeſehen werden.

Die Einleitung umfaßt die Geſchichte von dem Urſprunge, der Entwickelung, der Ausartung und dem Verfalle des Lehenweſens ſo wohl überhaupt, als in Nieder-Oeſterreich. Ihre Beſtimmung iſt nicht nur, den Leſer mit dem Zwecke dieſes Inſtituts bekannt zu machen,

ſondern auch die Quellen und Gründe der dießfälligen Geſetzgebung anzugeben, um angemeſſen dem Geiſte derſelben die Lehenrechts-Normen zu erklären. Als Reſultat veroffenbaret ſich, daß das Lehen-Inſtitut relativ auf den Staat jene Anſtalt war, wodurch die Erhaltung der Armee und die Salarirung der Staatsbeamten bedeckt wurde, und daß allerdings die noch vorhandenen Ueberbleibſel dieſer geſtifteten Real-Beſoldung einige Aufmerkſamkeit verdienen.

Der zweyte Theil begreift, nebſt einer Schilderung des landesfürſtlichen Lehenweſens in Nieder-Oeſterreich:

1) die Darſtellung der durch beſondere Verordnungen beſtimmten Eigenheiten der landesfürſtl. Lehen, dann
2) die Anſichten, welche bey der Beurtheilung der landesfürſtl. Lehen wegen der in einer Perſon zuſammentreffenden Lehenherrlichkeit und Staatsobergewalt eintreten, endlich
3) eine ausführliche Behandlung der Materie von den Lehengnaden und der Ausdehnung ihrer Wirkung in ſich.

Dem Ganzen iſt unter dem Titel: Anhang, eine vollſtändige Sammlung aller bekannten landesfürſtlichen Verordnungen, welche auf das Nieder-Oeſterreichiſche Lehenweſen überhaupt, oder nur auf die landesfürſtlichen Lehen Bezug haben, in chronologiſcher Ordnung beygefügt. Dieſe Sammlung zeichnet ſich durch Vollſtändigkeit und Echtheit aus. Der Verfaſſer hat alle zur Bekanntmachung geeigneten landesfürſtlichen Vorſchriften in Lehenſachen mit der ihm möglichſten Genauigkeit eingeſchaltet. Es befinden ſich darunter mehrere ältere Pa-

tente und Generalien, von welchen in dem Codex austr. zwar Meldung geſchieht, die aber darin nicht vorkommen, weil der Sammler dieſes Codex (v. Quarient) dieſelben nicht mehr habhaft werden konnte. Das Nieder-Oeſterreichiſche Regierungs-Archiv hatte ſie ohne Zweifel in den ſtändiſchen oder in den Türkiſchen Unruhen ſchon verloren. Aus anderen ausländiſchen Archiven vermochte der Verfaſſer ſich ſolche zu verſchaffen, und es ſind nunmehr davon urſprünglich gedruckte Exemplare in dem landesfürſtlichen Lehen-Archive vorhanden. Die ſämmtlichen, dieſer Sammlung einverleibten Verordnungen hat man nicht nur nach der erſten für die Drucklegung verfertigten Abſchrift mit den aufbewahrten Originalien collationirt, ſondern dieſe Arbeit bey der Correctur noch ein Mahl wiederhohlt. Mit eben dieſer Genauigkeit iſt auch in Anſehung der citirten Texte und Schriftſteller vorgegangen worden, um dieſem Handbuche die in ſeiner Beſtimmung enthaltene Eigenſchaft der practiſchen Brauchbarkeit zu verſchaffen. Die Erfahrung hat den Verfaſſer belehret, wie wichtig und nothwendig eine wahre und übereinſtimmende Citation bey dem practiſchen Gebrauche eines Werkes ſey.

Vermag der Verfaſſer durch dieſe Arbeit wirklich zu nützen, die Lehenherren und Vaſallen über ihre Rechte und Verbindlichkeiten aufzuklären, die durch die Zeiträume, welche das Lehen-Inſtitut durchgelaufen hat, veranlaßten ſchwankenden Begriffe über das dießfällige Rechtsverhältniß nur einiger Maßen zu berichtigen, und dadurch vielleicht künftige ſchiefe oder ungerechte Urtheile zu verhindern; ſo hat er vollkommen ſeinen Zweck erreicht. Er glaubt nur ſeine Pflicht erfüllt

zu haben, indem er ſich den Grundſatz ſeines liebſte[n]
Lehrers immer gegenwärtig hielt:

It is — unhappy to entertain an opinion, that any thing can amuse us better than the duties of our station, or than that which we are in the present moment called upon to do.

Adam Ferguson institute of Moral Philosophy. Part. IV. Chap. III.

Geſchrieben den letzten November 1811.

Sum-

Summariſche Inhaltsanzeige.

Einleitung.

§. 1. Urſprung des Lehenweſens überhaupt.
§. 2. Deſſen Entwickelung.
§. 3. Grundbeſtimmung.
§. 4. Eigenheiten und Ausartung.
§. 5. Verfall.
§. 6. Anwendung auf Nieder-Oeſterreich.
§. 7. Schlußfolgen mit Hinblick auf den gegenwärtigen Zuſtand.
§. 8. Quellen des Lehenrechtes.
§. 9. Anwendung derſelben.
§. 10. Hülfswiſſenſchaften und Literatur des Lehenrechtes.

Erſter Abſchnitt.

Von der Errichtung und Erwerbung eines Lehens.

Erſtes Capitel.

Grundbegriff und Eigenſchaften eines Lehens.

§. 11. Begriff eines Lehens.
§. 12. Eigenſchaften desſelben.
§. 13. Weſentliche.
§. 14. Natürliche.
§. 15. Zufällige.
§. 16. Grundſätze bey der Beurtheilung der Leheneigenſchaften.
§. 17. Anwendung für Nieder-Oeſterreich.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniſſe des Lehenweſens zur Staatsgewalt in Nieder-Oeſterreich.

§. 18. Theoretiſche Anſicht.
§. 19. Practiſche Darſtellung.

Drittes Capitel.

Von den Perſonen, welche Lehen errichten und verleihen können.

§. 20. Unterſchied zwiſchen der Lehenerrichtung oder Stiftung und Verleihung.
A. Von der Lehenſtiftung.
§. 21. Begriff.
§. 22. Wer kann Lehen ſtiften,
§. 23. und zwar in Nieder-Oeſterreich.
B. Von der Lehenverleihung.
§. 24. Von dem Rechte, Lehen zu verleihen, überhaupt.
§. 25. Uebung in Nieder-Oeſterreich.
Vom Lehengeber (Prodominus).
§. 26. Begriff, Eintheilung und Anwendung auf Nieder-Oeſterreich.

Viertes Capitel.

Von den Perſonen, die ein Lehen erwerben können.

§. 27. Von den dabey intervenirenden Perſonen.
A. Von dem eigentlichen Lehenmanne.
§. 28. Subjectiv nothwendige Eigenſchaften desſelben.
§. 29. Von der Unfähigkeit zum Lehenerwerbe.
§. 30. Fortſetzung.
B. Von dem Lehenträger (Provasallus).
§. 31. Begriff und Wirkſamkeit.

Fünftes Capitel.

Von den Sachen, welche zu Lehen gegeben werden können.

§. 32. Angabe der hierzu ſchicklichen Objecte.
§. 33. Von den zur Lehenverleihung beſtimmten Sachen.
§. 34. Von den Pertinenz-Stücken und ihrer Würdigung relativ auf Nieder-Oeſterreich.

Sechstes Capitel.

Von den Erwerbungsarten und dem Rechtsgrunde der Lehen.

§. 35. Urſprüngliche Erwerbungsarten.

a. Die Belehnung oder Inveſtitur.

b. Die Verjährung oder Erſitzung.

Uebertragene Erwerbungsarten.

a. Die geſetzliche Lehen-Erb-Succeſſion.

b. Die vertragsmäßige Lehenfolge.

Von dem Rechtsgrunde bey den Lehen.

Siebentes Capitel.

Urſprüngliche Erwerbsarten.

a) Von der Belehnung.

§. 36. Begriff.

§. 37. Eintheilung.

§. 38. Wirkung der Belehnung.

§. 39. Von dem Inveſtiturs-Geſetze.

§. 40. Von den bey der Inveſtitur intervenirenden Perſonen.

§. 41. Binnen welcher Zeit die Belehnung vorzunehmen iſt.

§. 42. Von der Form der Lehenpflicht.

§. 43. Von den Lehenbriefen, Lehenſcheinen, Bekenntniſſen und Reverſen.

§. 44. Von der Lehenware oder Laudemium, dann

§. 45. den ſonſtigen Lehengebühren und dem in Nieder-Oeſterreich üblichen Stämpel.

Achtes Capitel.

b) Von der Verjährung.

§. 46. Begriff und Eintheilung.

§. 47. Geſetzliche Erforderniſſe.

Zweyter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Lehen oder deren Eintheilung.

§. 48. Anſicht.

§. 49. Eintheilung der Lehen überhaupt.

§. 50. Von den eigentlichen und uneigentlichen Lehen.
§. 51. Von den gegebenen und aufgetragenen Lehen.
§. 52. Von den Gnaden- und Kauflehen, dann den gekauften und Straflehen.
§. 53. Von den alten und neuen Lehen.
§. 54. Von den unförmlichen Lehen.
§. 55. Von den landesfürſtlichen und Privat-, dann den Lehen inländiſcher und ausländiſcher Lehenherren.
§. 56. Von den Männer- und Weiberlehen, dann den Abarten der letzteren.
§. 57. Von Ritter-, Beutel- und Rechtslehen.
§. 58. Von den Staatslehen.
§. 59. Von den Hoheits- und Regalien-Lehen.
§. 60. Von den geiſtlichen und Altarlehen.
§. 61. Von den Amts- und Ambachtslehen.
§. 62. Von den Gültenlehen.
§. 63. Von den Geldlehen.
§. 64. Von den Pfandlehen.
§. 65. Von den Afterlehen.
§. 66. Von den Stamm- und Erblehen.
§. 67. Von den ledigen und nicht ledigen, dann den Burg-, Oeffnungs- und Keminat-Lehen, ſo wie von den Lehen intra und extra curtem.

Dritter Abſchnitt.

Von der Lehenfolge.

Vorerinnerung und kurze Geſchichte der Entſtehung der geſetzlichen Lehenfolge.
§. 68. Begriff, und
§. 69. Eintheilung der Lehenfolge:
1) ordentliche oder geſetzliche;
2) außerordentliche.

Erſtes Capitel.

Von der ordentlichen oder geſetzlichen Lehenfolge.

§. 70. Beſtandtheile.
A. Die Succeſſions-Fähigkeit oder die ſubjective Habilität.

B. Die Lehenfolge=Ordnung bey der Wirklichmachung des Succeſſions=Rechtes.

A. Von der Succeſſions=Fähigkeit.

§. 71. Begriff und Grund derſelben; letzterer beruhet

§. 72. a) auf der rechtmäßigen Abſtammung vom erſten Erwerber, und ſchließt aus:

1. Die Wahlkinder.

2. Die unehelichen Kinder.

3. Die legitimirten Kinder mit einigem Unterſchiede.

§. 73. b) Auf der ſubjectiven Lehenfähigkeit überhaupt; daher

1. Weiber,

2. Geiſtliche, und die

3. der Beſitzrechte Unfähigen im Lehen nicht folgen können.

B. Von der Lehenfolge=Ordnung.

§. 74. Eigenheiten des Ganzen der geſetzlichen Lehenfolge.

§. 75. Darſtellung der geſetzlichen Lehen=Succeſſions=Ordnung.

§. 76. Fortſetzung.

§. 77. Von der Theilung der Lehen.

§. 78. Von dem beſondern Unterſchiede der Lehen=Succeſſion der Kinder.

Zweytes Capitel.

Von der beſonderen Lehenfolge.

§. 79. Grund derſelben:

§. 80. I. in der urſprünglichen Conſtitution des Lehens, oder

§. 81. II. in einer ſpäter erfolgten Diſpoſition, und zwar mittelſt Einführung

§. 82. einer Primogenitur, Majorats oder Senlorats. Ferner

§. 83. III. in der Mitbelehnſchaft, oder

§. 84. IV. in einer Anwartſchaft.

Begriff und Eintheilung.

§. 85. Rechtsfolgen:

I. relativ auf den Verleiher,

II. in Bezug auf den Anwärter.

Drittes Capitel.

Von der Belehnungserneuerung als Mittel zur Aufrechthaltung des Lehenbandes.

§. 86. Begriff und Erforderniſſe.

§. 87. Von der Form der Belehnungserneuerung.

Vierter Abſchnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus einem errichteten Lehen entſtehen.

§. 88. Uebergang und Anzeige der in ſubjectiver ſo wohl als objectiver Anſicht in dieſem Abſchnitte zu behandelnden Gegenſtände.

Erſtes Capitel.

A. Rechte und Verbindlichkeiten des Lehenherrn.

§. 89. Von der Lehenherrlichkeit.
§. 90. Doppeltes Princip derſelben.
1. Das vorbehaltene Obereigenthum.
2. Die von den Vaſallen zugeſicherte Lehentreue.
I. Rechte der Lehenherren.
§. 91. A. Aus dem Obereigenthume.
§. 92. B. Aus der zugeſicherten Lehentreue des Vaſallen.
II. Verbindlichkeiten der Lehenherren.
§. 93. Darſtellung ihrer Pflichten.

Zweytes Capitel.

B. Rechte und Verbindlichkeiten der Lehenleute.

§. 94. Ihre Rechte gründen ſich
§. 95. a. in dem Nutzeigenthume, dann
b. der von dem Lehenherrn zugeſagten Schutztreue.
§. 96. Beſtimmte Angabe der vaſallitiſchen Gerechtſame als Folgen
a. des beſonderen Lehennutzungsrechtes,
b. derjenigen Art Proprietät, worauf ſie Anſpruch machen können; dann
c. der wechſelſeitigen Lehentreue, oder des zugeſicherten Lehenſchutzes.
§. 97. Pflichten der Vaſallen.
a. In Bezug auf die Perſon des Lehenherrn.
b. Relativ zu dem Lehengute. Dieſe Pflichten äußern ſich vorzüglich

1. in der Verbindlichkeit, kein Lehen ohne Conſens im weiten und engen Verſtande zu alieniren; oder
2. gar hierüber letztwillig zu diſponiren.
Grundſätze und Anſichten in Betreff des Lehen-Alienations-Verbothes.

Drittes Capitel.

Von den in Rückſicht des Lehenbandes intervenirenden Perſonen.

§. 98. Hierher gehören:
§. 99. A. Die Abſtämmlinge vom erſten Erwerber.
§. 100. B. Die Mit- und Geſammtbelehnten.
§. 101. C. Die Lehenanwärter.

Viertes Capitel.

Von der Abſonderung des Lehens vom Erbe.

§. 102. Eintheilung und Vorſichten bey dieſem Geſchäfte.
§. 103. Grundſätze in Bezug der Erhebung der Leheneigenſchaft des ganzen Gutes.
§. 104. — — der Pertinenz-Stücke.
§. 105. — — des Zuwachſes und der Verbeſſerung.
§. 106. — — der Früchte.
§. 107. Von den Lehenverſchlimmerungen.

Fünftes Capitel.

Von den Lehenſchulden.

§. 108. Von Lehenſchulden überhaupt.
§. 109. Eintheilung der Lehenſchulden.
§. 110. Grundſätze bey Beurtheilung dieſer Schulden.

Sechstes Capitel.

Von der Lehenvormundſchaft.

§. 111. Begriff, Ausdehnung und Rechtsfolgen.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Arten, welche immer oder meiſten Theils die Auflöſung des Lehenbandes bewirken.

§. 112. Arten der Auflöſung:
A. Die Verwirkung.
B. Der Untergang des Lehens, oder
C. die Conſolidirung des getheilten Eigenthums.

Erſtes Capitel.

Von der Verwirkung des Lehens.

§. 113. Begriff und Eintheilung der Felonie.
§. 114. Von der eigentlichen Felonie der Vaſallen, und die Arten, dieſelbe zu begehen.
§. 115. Von der uneigentlichen Felonie der Vaſallen, und die Art, ſolche zu begehen.
§. 116. Fortſetzung mit Anwendung auf Nieder-Oeſterreich.
§. 117. Grundſätze bey der Beurtheilung der Felonie.
§. 118. Wirkung der Felonie.
§. 119. Von der Felonie des Lehenherrn.

Zweytes Capitel.

Von den Arten, wodurch das Lehenband gänzlich aufgehoben wird.

§. 120. A. Im Falle des Unterganges des Lehen-Objects.
§. 121. B. Bey einer eintretenden Conſolidirung des getheilten Eigenthums.
§. 122. Von der Appropriation oder Allodialiſirung.

Drittes Capitel.

§. 123. Von der Lehengerichtsbarkeit.

Ein-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Das Lehenrecht iſt von ſo eigener Natur, daß, um daſſelbe gründlich darzuſtellen, und in den erforderlichen Anſichten begreiflich zu machen, es nothwendig iſt, eine hiſtoriſche Notiz von dem Urſprunge, der Grundbeſtimmung, der Entwickelung, den Eigenheiten, der hierdurch veranlaßten Ausartung und dem Verfalle des Lehenweſens voraus zu ſchicken.

§. 1. Urſprung des Lehenweſens.

Wenn man den Begriff Lehen analyſirt, ſo finden ſich als weſentliche Erforderniſſe die Ueberlaſſung des Nutzeigenthums von Grund und Boden, oder einer demſelben in der Wirkung gleich kommenden Zuſtändigkeit a) für zu leiſtende Dienſte gegen eine wechſelſeitige Treue, eine gutsrelative Dienſtverpflichtung. In dieſer Anſicht, abgezogen von allen Nebenumſtänden, ſcheinet ein ſolches Verhältniß eines der erſten Verbindungen bey dem Austritte der Menſchen aus dem Urſtande geweſen zu ſeyn. Was iſt natürlicher, als daß man zur Erreichung beſtimmter Zwecke, es mögen ſolche in der Selbſtvertheidigung oder in dem Er-

a) Es beſtehen zwar auch Lehen, welche nicht auf Grund und Boden, ſondern bloß auf eine bewegliche Sache geſtiftet ſind, aber dieſe werden als Abarten, als uneigentliche Lehen, angeſehen. II. feud. 2. et 48. Wurmser und Rhetius de feudis impropriis.

oberungsgeiſte ihren Grund haben, ſich Freunde und Gehülfen ſucht, ſich ihrer Anhänglichkeit oder thätigen Treue durch Geſchenke oder Hingabe des Nutzungsrechtes einer Sache verſichert, und ihnen dagegen Schutz und Beyſtand gewährt b). Womit konnten die erſten Eroberer ihre Gehülfen belohnen, und ſie zugleich noch ferners an ſich knüpfen, als daß ſie ihnen erworbene Länderantheile überließen, ihre Dienſte ſich noch vorbehielten, und ihnen Schutz in ihrem Beſitze leiſteten.

In der älteſten Geſchichte des Menſchengeſchlechtes treffen wir auf ein ſolches Verhältniß, und zwar ſchon von Seſoſtris an, dem Stifter des Caſten-Syſtems c), bis auf Cyrus, das Haupt der Satrapen-Republik d), das Urbild des Deutſchen Reiches, finden wir Oberkönige, welchen Unterkönige und Fürſten nicht nur zinsbar waren, ſondern immer bereit ſeyn mußten, für ſie zu kämpfen, und welchen oblag, ſich von Zeit zu Zeit zum Zeichen der Ergebenheit vor dem Throne zu ſtellen. In dem Mittelalter bis auf die neueſten Zeiten iſt noch nichts darin geändert worden e). Die Statiſtik vom Orient iſt eine gleichförmige Wiederholung. Dſchenzis-Chan, Timur-lan, ſelbſt der Kalmüken-Kaiſer Attila, kämpften eben ſo an der Spitze ihrer Vaſallen f), wie noch derzeit die Groß-Sultane die Anführer ihrer Timars

b) Hume's Abhandlung vom urſprünglichen Contracte.

c) Diodor. Sic. L. 1.

d) Schnellers Weltgeſchichte I. Th. §. 88.; dann allgem. Welthiſtorie 4to. Band IV. Die Perſiſche Geſchichte, vorzüglich die Ereigniſſe nach Cambyſes Tode und der Thronbeſteigung des Darius Codomanus ſcheinen ein Vorbild der ehemahligen Deutſchen Reichsverfaſſung geweſen zu ſeyn.

e) W. Blakstone Comentaries on the laws of England Vol. II. Chap. 4. Darymble an Essay Towards a general history of feodal Property. London 1757. — Zepernik Miscellanien I. Band. Nr. II.

f) Allgemeine Welthiſtorie von Sigmund Baumgarten 4to. Band XXI. 3. Buch. 2. Hauptſtück.

und Zey-meds, dann die Könige der Perſer der ihnen verpflichteten Akhezet ſind g).

Dasjenige Verhältniß aber, welches das Object der gegenwärtigen Betrachtungen iſt, und woraus die noch vorhandenen Lehen entſprungen ſind, ſtammt unmittelbar von den Germanen her, welche ihren Charakter, ihren Geiſt demſelben beymiſchten, und auf dieſe Weiſe ein ſo eigenes Inſtitut hervor brachten, von deſſen Grundgeſetzen Montesquieu ſagt: qui ont produit la Regle avec une inclinaison à l'Anarchie et l'Anarchie avec une Tendence à l'ordre et l'harmonie h).

Die Völker Germaniſcher Abkunft haben ſich durch einen warmen Sinn für Selbſtſtändigkeit und Freyheit, dann eine raſtloſe Kriegsluſt ausgezeichnet. Dieſe Eigenſchaften waren einſt Charakter-Züge der Deutſchen Nation i). Beydes wirkte vorzüglich, daß das Lehenverhältniß bey denſelben in Aufnahme kam, denn: da der Hang zur Freyheit keine Unterordnung und Zwang duldete, mußte der Ruhm- und Streitbegierige ſich um Genoſſen und Begleiter bewerben, ſie in Freunde und Gehülfen zu umſchaffen, ſich ihrer Treue zu verſichern ſuchen, wenn er ein Abenteuer, ein Unternehmen beſtehen wollte. Anfangs knüpften geringe Geſchenke, ein Pferd, eine Waffe, das Band der Anhänglichkeit, und

g) Heyne's Kriegskunſt der Türken, 1. und 10. Abſchnitt. Oliviers Reiſen durch das Türkiſche Reich und Perſien.

h) Montesquieu Esprit des loix Livre XXX. Chap. I.

i) Cæsar de bello gallico Lib. VI. Tacit. de moribus Germanorum c. b. Amian. Marcell. Histor. Lib. 16. armis innascuntur, innutriuntur, quorum unica cura est, aliis negligentibus. Seneca L. 1. de ira C. 11. Die Sitten und Eigenheiten der unter der nähmlichen Breite befindlichen Nord-Amerikaniſchen Wilden ſtimmen ganz mit jenen unſerer Voráltern überein. Siehe Alexander Mackenzie's, dann Iſaak Welds Reiſebeſchreibung von Nord-Amerika.

Gaſtmahle beſtätigten oder erneuerten nach National-Gebrauch den geſchloſſenen Bund k).

Auf dieſe Weiſe entſtanden, wie Herr von Montesquieu ſcharfſinnig bemerkt, eher Vaſallen als Lehen l).

Als aber die Deutſchen Volksſtämme ſich nach und nach feſte Standplätze wählten, ihrer Gewohnheit nach die eroberten Länderſtrecken durch das Loos m) vertheilten, und die Schaarenführer theils gutwillig mit vollem Beyfalle der Nation, theils durch Schleichwege ſich einen größern Antheil n) zu verſchaffen wußten; ſo trat der Fall ein, daß liegende Gründe gegen fernere Verpflichtung ein Gegenſtand der Belohnung für Hülfe und Dienſtleiſtung, ein Mittel, ſich Anhänger (Comites) zu verſchaffen, werden konnten.

Da dieſe Anführer freyer Männer, welche man in der Geſchichte Könige nennt, keineswegs die Gerechtſame eines Landesfürſten hatten, ſondern nichts mehr und nichts weniger als die Häupter der eingebrochenen Horden waren o),

---

k) Das beſtimmteſte Bild gibt uns hiervon Tacitus de mor. germ. C. 13 und 14. Dann ſiehe die ſchöne Paraphraſe hierüber mit unmittelbarer Anwendung auf das Lehen-Syſtem in Schmids Geſchichte der Deutſchen I. Band Seite 270. Die Verpflegung war das erſte Militär-Stipendium. Späterhin trat die Ueberlaſſung des Genuſſes von Grund und Boden als Beſoldung für die Kriegsdienſte ein.

l) Montesquieu Esprit des loix. Livre XXX. Chap. III. Julius Cäſar nennt dieſe geworbenen Anhänger Ambactos, Clientes, Soldurios. De bello gal. Lib. IV. C. 23.

m) Robertſons Geſchichte Carls V. 1. Band in der Einleitung; dann Procopius de bello vandalico. Libr. I. Cap. 5. Dieſe Theilungen ſind unter dem Nahmen Sortes Gothorum, Vandalorum bekannt, ſelbſt die Terra salica gehört hierher.

n) Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Lehen von D. H. B. 1785. §. 14. — Remer in den Anmerkungen zu der Geſchichte Carls V. von Robertſon I. Abſchnitt, dann Gregorius Tour. Hist. franc. Libr. II. Cap. 27.

o) Allgemeine Welthiſtorie in 4to 35. Band, verfaßt von J. G. A. Galleti, 1. Buch 6. Abſchnitt. Die Könige waren keine Anführer

ihr Anſehen nur während des Feldzuges galt, und ihre fernere Wirkſamkeit allein durch die Größe ihres Gefolges und ihrer Verbindungen beſtimmt wurde, ſo beſtrebten ſie ſich, einen Kreis tapferer Waffengenoſſen um ſich zu verſammeln, daraus einen Anhang zu bilden, und ſich deſſen Treue zu verſichern; der Mangel an Geld führte ſie darauf, dieſe Getreuen durch Ueberlaſſung des Genuſſes eines Theiles ihrer Habe, des durch das Loos erlangten Grundes und Bodens an ſich zu knüpfen p). Lange wollte der freye Krieger ſich nicht dazu bequemen, eine ſolche Verbindlichkeit auch außer der Zeit des wirklichen Feldzuges einzugehen q), allein die Könige, welche inzwiſchen vorzüglich durch die Mitwirkung der, vermöge der Grundſätze der katholiſchen Hierarchie für die Beförderung der königlichen Macht eifernden, Biſchöfe ein größeres Anſehen, und einen ſolchen Einfluß erhielten, daß ſie die Geſetzgeber der Nationen wurden r),

---

eines ſittlich gezogenen Heeres, ſondern eines Volkes, das mit auf Abenteuer ausging. Schmids Geſchichte der Deutſchen 1. Band, 1. Buch, 12. Capitel.

p) Schmid l. c.; dann Pütters vollſtändige Reichshiſtorie. 1. Th. S. 92. — Gundling von dem Urſprunge der Lehen. Die auf dieſe Art erhaltene Nutznießung nannte man ſchon in den früheſten Zeiten bey den Franken Beneficia, bey den Gothen Donata.

q) Die erſten Eroberer kannten zu wenig den Werth der liegenden Güter, auch hatten ſie bereits ihren Antheil durch das Loos erhalten. Ihr unbändiger Freyheitsſinn machte ihnen jede Verpflichtung verächtlich. Noch unter Ludwig dem Frommen, mithin um 300 Jahre ſpäter, hatte Eticho der Welfe ſich der Welt, oder ſeiner Meinung nach der Schande entzogen, weil ſein Sohn Heinrich ein Lehen annahm. Pfeffels Alterthümer des Baieriſchen Lehenweſens. München 1776. 4. Dann Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Lehen von D. H. B. §. 54.

r) Das Volk war zwar nach der Väter Sitte bey der Geſetzgebung gegenwärtig, auch geſchah die Kundmachung im Nahmen desſelben; allein die Könige leiteten die National-Verſammlungen, und wurden nach der Einführung des Chriſtenthums von den Biſchöfen unterſtützt. Schmids Geſchichte der Deutſchen I. Band S. 194

ſuchten daher dieſes Verhältniß anlockend zu machen. Sie thaten es auf ihre Weiſe, angemeſſen dem Geiſte und Sitten der Nationen, welchen ſie vorſtanden, indem ſie den Köpfen und Gliedern ihrer Getreuen einen drey Mahl höheren Werth, als jenen der übrigen Krieger, beylegten s), auch im Falle des Ausbleibens von der Heeresfolge dieſelben nur faſten ließen; dagegen die übrigen, wenn ſie in der Landesvertheidigung ſaumſelig waren, mit Gelde, und zwar ſehr hart für die damahligen Zeiten ſtraften t); zugleich aber, um ſich der Treue ihrer Gehülfen mehr zu verſichern, von ihnen einen beſonderen Eid abnahmen, der zu deſto ſtärkerer Bekräftigung vorzüglich bey den Franken auf die Reliquien der Heiligen geſchworen wurde u). Auf dieſe Weiſe

---

und 354. Gibbon ſagt in ſeinem Werke über den Verfall des Römiſchen Reiches I. Band. III. Cap. S. 96.: die Verbindung zwiſchen Thron und Altar iſt ſo feſt geknüpfet, daß man das Panier der Kirche nur ſelten auf der Seite des Volkes geſehen hat.

s) Der Gebrauch, die Beleidigungen durch eine Summe Geldes abzubüßen, iſt nach dem Zeugniſſe des Tacitus ein uralter Gebrauch bey den Nationen Deutſchen Urſprunges. Aber ſpäter wurde dieſe Entſchädigungsart in eine dem vermeintlichen Grade der Unbild, der Größe des erlittenen Schadens, und dem Anſehen des Beleidigten angemeſſene Ordnung gebracht; ſo galt eine Naſe 45 Solidos. Wer alſo, ſagt der Hofrath Schmid in ſeiner Geſchichte der Deutſchen 1. B. S. 204, ſo viel in der Taſche hatte, war, ſo zu ſagen, Herr über alle Naſen ſeines Gaues. Um den Werth eines Getreuen an Tag zu legen, ſeinen Stand zu erheben, mußte jede ihm geſchehene Beleidigung dreyfach vergütet werden. Leg. Sal. Tit. 66.

t) Bertram von den Vorzügen der Fränkiſchen Vaſallen 1715. Schmid 1. B. S. 341.

u) Aus den Formeln des Markulf ſo wohl, als aus verſchiedenen Stellen des Gregor von Tours ſehen wir, daß der Eid der Treue bey den Franken eingeführt war. Aber die Getreuen mußten nebſt dem noch einen beſonderen Eid ſchwören, daher dieſelben Antrustiones genannt wurden. Schmid 1. B. S. 199. — Daß von den Franken dieſer Eid gewöhnlich auf den Reliquien der Heili-

bildete ſich ein Körper mitten in dem Staate, den ein eigenes Verhältniß an die Könige band, und welcher immer bereit war, ihren Willen auszuführen. Die Führer und Fürſten aller Deutſchen Stämme, der eine früher, der andere ſpäter, je nachdem ſie Herrſcher-Talente und Eroberungsgeiſt beſaßen, benutzten dieſes Inſtitut, um ihre Macht auszubreiten, ſich die Nationen, denen ſie vorſtanden, zu unterwerfen, und das königliche Anſehen zu befeſtigen.

In dieſem Verhältniſſe liegt der Urſprung des nachher ſo folgenreichen Lehen-Syſtemes. Nun wollen wir deſſen Entwickelung, bis es ganz jene Form erreichte, in welcher es durch mehrere Jahrhunderte als einzige Staatsverfaſſung in den meiſten Reichen von Europa beſtand, in Kürze darſtellen.

§. 2. Entwickelung.

Das erſtgedachte Inſtitut war Anfangs bloß eine Privat-Anſtalt der Könige zu ihrer Sicherheit. Ein Umſtand trat aber ein, der nicht nur die Vergrößerung dieſer Anſtalt ſchnell veranlaßte, ſondern dieſelbe zur Hausmacht der Könige umſchuf. Nähmlich, als die in Italien und Frankreich eingewanderten Völkerſtämme, ſo wie auch die Zurückgebliebenen von ihrer unſtäten Lebensart zurück kamen, feſte Wohnſitze ſich wählten, und Grund und Boden unter ſich durch Looſe vertheilten, mußten die Betheilten zur Erhaltung des Eroberten ſich zur gemeinſchaftlichen Landesvertheidigung verbindlich machen, und zu dem Ende die Heerfolge

---

gen gefordert wurde, ſcheint die Urſache in dem Charakter der Nation geweſen zu ſeyn. Alle alten Schriftſteller kommen überein, daß dieſe Nation von je her wandelbaren Sinnes war. Salvian ſchildert in ſeinem Buche de providentia dei L. IV. C. 14. die in das Römiſche Reich eingebrochenen Nationen folgender Maßen: Gens saxonum fera est, francorum infidelis, gepidarum inhumana, hunnorum impudica. Dann vergleiche Procop. Lib. 2. bell. goth. C. 25. und Gregor. Tour. hist. franc. L. 5. C. 14.

leiſten a). Dieſe Pflicht war anfänglich die ganze Schuldigkeit des freyen Mannes, dieſelbe beſchränkte ſich jedoch ſtreng auf die gemeine Nothdurft, und obſchon die Könige die Anführer davon waren, ſo konnten ſie doch ein ſolches Heer nicht zu ihren Zwecken verwenden; denn jeder einzelne Mann ſtand noch in völliger Gleichheit und bürgerlicher Unabhängigkeit zu dem Könige b). Wenn alſo letzterer ein Unternehmen wagen — eine Eroberung machen wollte, ſo mußte er hierzu bloß ſeine Getreuen und allenfalls diejenigen Freywilligen der Nationen gebrauchen, welche ſich, angelockt durch die Hoffnung von Beute, oder zu erlangender Beneficien, an ihn ſchloſſen, und ſeinem Ruhme folgten c). Auf dieſe Weiſe entſtand ein doppelter Kriegsfuß bey dieſen Nationen, zweyerley Arten der Streiter, nähmlich der ruhenden, und beweglichen Miliz d). Der erſte hatte bloß die Landwehre zur Abſicht, und bildete den Heerbann, die Arimanie — der zweyte beſtand in dem obbemeldeten Gefolge, oder den Vaſſen, Vaſallen des Königs. Da der Heerbann oder das Aufgeboth aller freyen Krieger vielen Schwierigkeiten unterlag, beſonders weil über deſſen Verwendung in den

a) Ueber den Urſprung der Lehen in Mayers Germaniens Urverfaſſung. Hamburg 1798. J. A. Remers Handbuch der mittleren Geſchichte S. 30, woſelbſt eine bündige Darſtellung der Regierungsform der Deutſchen Nationen zu finden iſt.

b) Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Lehen von D. H. B. 1785. §. 14.

c) Dieſe Getreuen waren eigentlich die Umgebung der Könige, man nannte ſie ſchon in den früheren Zeiten Vaſſen. — Gregor. Tour. hist. francor. L. 2. Dieſelben dienten den Königen hauptſächlich im Kriege, und waren nicht ſelten ihre Rathgeber und Geſellſchafter. Der Herr gab ihnen Gewehr und Rüſtung, Codex leg. visigoth. Libr. 5. Tit. 3. C. 1., und überließ ihnen gewiſſe Ländereyen anſtatt des Soldes. Daſelbſt Cap. 4.

d) De f. X. Krülls Grundgeſetze des heutigen in Deutſchland üblichen Lehenrechtes. §. 25. J. A. Remers Handbuch der mittleren Geſchichte S. 39.

National=Verſammlungen entſchieden wurde e), derſelbe auch ſeiner Beſtimmung nach als Landesvertheidigung, die Eroberungskriege ausſchloß; ſo wurde bald das den Königen eigene Corps, oder deſſen Gefolge vorgezogen f). Man ſuchte ſolches nach und nach durch Streifereyen, wo ſohin das Eroberte wieder in Kriegs=Beneficien g) umgeſchaffen, nähmlich theilweiſe gegen gutsrelative Kriegsdienſtverpflichtung verliehen wurde, dann durch Auszeichnung oder Verbindung von Ehren (honores) mit dem Vaſallen=Stande, wofür inzwiſchen die Abkömmlinge der erſten noch wilden Eroberer einige Empfänglichkeit erlangt hatten h), zu vermehren, und es wuchs auf dieſe Weiſe ſo heran, daß andurch nach und nach eine nicht unbedeutende Hausmacht der Könige ſich bildete, welche ein unternehmender Geiſt zur Erreichung einer unumſchränkten Macht verwenden konnte.

Ein ſolcher erſchien bey den Franken in der Perſon Hchlodowichs, und ſpäter trat Autharis der Longobarde auf.

---

e) So bald als die eingewanderten Deutſchen Volksſtämme feſte Wohnſitze wählten, und das Eigenthum, den Grund und Boden zu achten anfingen, verſchwand ihre Kriegsluſt. — Schmid 1. B. S. 196. — Der Heerbann wurde daher, wenn es ſich nicht um eine unmittelbare Landesvertheidigung handelte, ſchläfrig befolgt. Die Völker wollten bloß für ſich und nicht für ihre Könige ſtreiten.

f) Dieſes Gefolge war eine Art ſtehenden Heeres, und konnte daher augenblicklich und zu jedem Unternehmen verwendet werden.

g) Die Lehen nannte man bey den Franken Beneficien. Es iſt zwar ſehr viel geſtritten worden, ob dieſe Beneficien eigentliche Lehen waren. Muratori und ſohin Böhmer haben Zweifel dagegen in Anregung gebracht; allein, wenn dieſelben, was man gern zuläßt, auch nicht ganz die Formen der nachherigen Deutſchen Lehen hatten, ſo kamen ſie doch im Weſentlichen damit überein.

h) Von den Fränkiſchen Königen ſagt Schöpflin in ſeiner Alsatia illustrat. T. 1. p. 665.: ex galliæ germaniæque dinastis a francicis Regibus duces Comites electi sunt, atque dignitates has cum bonis adhærentibus in Beneficium obtinuerunt — dann Schmids Geſchichte der Deutſchen 2. B. S. 166.

Beyde haben das Lehen=Inſtitut mehr entwickelt, demſelben eine beſtimmtere Form gegeben, und es zum Werkzeuge der Ausbreitung der königlichen Macht benützt i); indem ſie die eroberten Länder in Lehen umſtalteten, und ſolche zu einem Theile des Fiscus machten k). Es lag in den Grundſätzen und dem Charakter dieſer Nationen, daß das, was jemand erwarb, ihm auch gehören ſoll. Da nun dieſe Fürſten ganze Länder, und zwar der erſtere Allemanien und einen Theil des Reiches der Viſigothen — und der zweyte die vielen Herzoge, unter die Süd=Italien vertheilt war, ſich unterwarfen, ſo wurden auch die eroberten Antheile als ein Eigenthum der königlichen Kammer angeſehen, und ganz unter das Lehenband gebracht l), wodurch die Könige eine

---

i) Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Lehen §. 53.; dann Gianone's bürgerliche Geſchichte des Königreichs Neapel IV. Buch S. 279. Thomasius orig. feud. §. 12. Gabriel Verrus de ortu et progressu Juris Mediolanens. p. 61.

k) Unter dem Nahmen Fiscus wurde Anfangs das den Königen zugetheilte, oder von ihnen in dieſer Eigenſchaft erworbene Eigenthum verſtanden, nachher aber beynahe ausſchließungsweiſe dieſer Nahme auf die verliehenen Lehengüter ſo wohl der Könige, als der Großen angewendet; ſohin ſpäter trat wieder deſſen urſprüngliche Bedeutung ein. Hofrath Schmid drückt ſich hierüber in der Geſchichte der Deutſchen 1. B. S. 344, wie folgt, aus: „Bey den „Franken kommen die Lehen eben ſo wenig von erſter Vertheilung „(der Güter) als bey andern Deutſchen Völkern her, — weil „aber die Könige nach und nach vieles von dem Ihrigen, und „zwar meiſtens mit Vorbehalt des Rückfalles, verſchiedenen ihrer „Unterthanen überlaſſen haben, ſo entſtand die Abtheilung in „eigenthümliche und Fiscal=Güter. Eigenthümliche wa„ren, auf die ſonſt niemand ein Recht hatte, und die auf des Beſi„tzers Erben fielen; Fiscal=Güter aber (Fisci Beneficia), die von „dem Könige unter der Bedingung, gewiſſe Dienſte zu leiſten, „gegeben wurden, und nach dem Tode des Beſitzers wieder zurück „fielen.“

l) Poſſelts Geſchichte der Deutſchen für alle Stände 1. B. S. 90. Gregor. Tour. L. 11. C. 30.

ſolche Macht erlangten, daß ſie die Nationen, denen ſie vorſtanden, zwar im Zaume halten konnten, aber die alte Deutſche Freyheit untergruben, und auf den Trümmern derſelben ihr Anſehen erhoben m). Ein Umſtand, der für noch ungebildete Nationen hätte wohlthätig ſeyn können, wenn eine Reihe guter und kraftvoller Könige das Regierungsruder geführet hätte. Allein es geſchah das Gegentheil; ſchwache Könige folgten, und die Lehenleute, welche zur Emporbringung der königlichen Macht Anfangs am meiſten beytrugen, wurden am Ende die gefährlichſten Feinde derſelben.

Die großen Vaſallen ſuchten die erhaltenen Beneficien in Eigenthum zu verwandeln, wozu ihnen die Reichstheilungen der Merovinger, und der in dieſer Familie immer herrſchende Zwiſt Anlaß und Gelegenheit gaben n). Dieſelben brachten es am Ende dahin, daß nach hundert funfzig

---

m) Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Lehen §. 50. Ferners Schmid 1. B. S. 200 u. f. w.

n) Die Großen mußten allerdings zu mächtig werden, denn dieſelben hatten ein großes Eigenthum (Allod) bey der erſten Gütertheilung oder Verlooſung erhalten, wodurch ſie ſich ſchon urſprünglich einen Anhang bildeten, und als ſie nachher noch große Beneficien oder Lehen von den Königen, freylich dagegen nur, daß ſie ihnen mit ihrem Anhange dienten, erlangten, wurde ihnen eine unverhältnißmäßige Macht zu Theil, die ſchwer von einem kraftvollen Könige hätte in Schranken gehalten werden können; um ſo weniger vermochten die zur Regierung gar nicht geeigneten Merovinger, und die weichlichen Nachfolger der erſten Könige der Longobarden den Anmaßungen der großen Vaſallen Einhalt zu thun. Es ſcheiterte alſo die erſte Entwickelung der Lehen. Daß aber, als Carl der Große das Lehen-Syſtem ſohin wieder in Aufnahme brachte, dasſelbe nicht ſo geſchwind ganz ausartete, lag der Grund darin, daß die großen Vaſallen kein ſo ausgedehntes Allod hatten, ſondern eigentlich nur Hauptleute (Capitani) der Lehenleute waren. Man vergleiche Pütters vollſtändige Reichshiſtorie 1. Th. Allgemeine Welthiſtorie 4to. 35. Band. Schmid 2. Band.

Jahren die Fränkiſchen Könige beynahe keine Lehen mehr zu vergeben hatten, Italien aber unter mehrere unabhängige Herzoge zerſtücket ward o), und Carl Martell ſich gezwungen ſah, die geiſtlichen Güter dazu zu verwenden p), um eine Macht zu bilden, die er nach ſeinem Willen brauchen konnte, bis endlich Carl der Große auf dem Schauplatz der Weltbegebenheiten auftrat, und durch ſein Genie die Fränkiſche Monarchie auf jene Stufe erhob, wodurch ſie auf einige Zeit in Europa das Uebergewicht erhielt, und den weſt- und ſüdlichen Reichen eine neue Verfaſſung gab.

Dieſer Eroberer ſah wohl ein, wie nützlich ihm das Lehenverhältniß ſeyn — wie viele Werkzeuge er zu ſeinen Abſichten dadurch gewinnen konnte. Er fing damit an, mehrere größere Lehen in Frankreich, welche bereits verloren waren, wieder zurück zu nehmen q), ſodann umſtaltete er

---

o) Postremis Meroveadum regibus unam modo præparvi reditus villam, ex qua alerentur, reliquisse domus majores tradit Eginhardus. Schöpflin Alsat. illust. T. I. L. 3. §. 139.; dann Gianone's bürgerliche Geſchichte von Neapel. IV. u. V. Buch.

p) Dieß war einer der erſten Fälle, wo ein chriſtlicher Regent die Güter der Geiſtlichkeit für die Staatsnothdurft verwendete. Obſchon über den Wohlſtand der Geiſtlichkeit vorher geklagt wurde, und König Chilperich öffentlich ſagte: ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae — Aimonius gest. franc. c. 57.; ſo hatte man doch alle Schonung hierbey angewendet. Es wurde dieſe Angelegenheit in dem Liptinenſiſchen Synod ausgemittelt, und die dießfällige Verordnung fängt damit an: statuimus quoque Consilio servorum dei et populi christiani propter imminantia bella et persecutiones caeterarum gentium, quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario censu aliquam partem ecclesialis pecuniae — retineamus.

q) Auf dieſe Art wurde das große Land Aquitanien wieder der Fränkiſchen Krone einverleibt. Eginhart. vita et gesta Caroli magni apud du Chesne, woſelbſt ſehr viele ähnliche Beyſpiele vorkommen.

die eroberten großen Länder beynahe durchaus in Lehen r), ertheilte in ſeinen Capitularen Vorſchriften über das Lehenweſen, und baute ſeine Staatsverwaltung auf das Lehen-Inſtitut; ſelbſt die von ihm errichteten Aemter waren bloß Lehen s).

Carl der Große kömmt daher als der eigentliche Stifter der Lehenreihe anzuſehen. Dieſes Inſtitut, Anfangs nur eine Garde der Könige, ſohin bey ſeiner größeren Aufnahme das Mittel, die Freyheit der Nationen zu unterdrücken, wurde nun die Grundlage der Staatsverfaſſungen.

Frankreich, Deutſchland und Italien erhielten damahls jene Formen, welche durch fünf Jahrhunderte, obgleich mit verſchiedenen Modificationen, jedoch in der Hauptſache genau übereinſtimmend, beſtanden, und deren Gründe bloß in dem Lehen-Syſteme gefunden, und aus dieſem Princip erkläret werden müſſen.

§. 3. Grundbeſtimmung.

Aus dieſer Darſtellung erhellet, daß die Urveranlaſſung, die durch das Lehen-Inſtitut zu erzielende Abſicht, eine

---

r) Es ſcheint ein Grundſatz Carls des Großen geweſen zu ſeyn, daß er die eroberten Länder in Beneficien vertheilte. Auf dieſe Weiſe hatte er das ganze Reich der Longobarden zu Lehen verliehen, und zwar, wie ſich Bodinus L. 2. de republ. C. 2. ausdrückt: Francos dominatum omnium rerum sic occupasse, ut nemo terrae glebam nisi eorum beneficio possideret.

s) Die Capitularen ſind voll von Verordnungen, die auf das Lehenweſen Bezug haben. Der ganze Kriegsfuß iſt darauf geordnet, man vergleiche das Capit. vom Jahre 807. Imprimis quicumque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant u. ſ. w. Die von ihm ſtatt der Herzoge beſtellten Grafen, ſo wie auch die Centenarien waren eigentliche Beneficiarien oder Vaſſen. Er bezahlte dieſelben mit Gütergenuß, und forderte dafür nebſt der

gutsrelative Kriegsdienſtpflichtigkeit geweſen iſt. Wir fanden den Urſprung des Lehenverhältniſſes in dem waldigen rohen Deutſchland als einen freywilligen Kriegerverein. Sohin überging dasſelbe an die aus dem Deutſchen Geblüte entſtandenen verſchwiſterten Nationen, unter denen es nach Väterſitte und der den verſchiedenen Volksſtämmen eigenen Denkungsart zwar gemodelt, aber immer als eine Art Miliz-Verfaſſung angeſehen wurde a). Anfangs erſchien es bloß als Gefolge der Könige zu ihrem perſönlichen Schutze, ſohin als derſelben eigene Hausmacht, endlich ſahen wir es verwebt in das Staats-Syſtem, als das einzige Kriegsheer der Nationen. In jedem dieſer Momente, ſo wie nach allſeitiger Anſicht iſt dieſes Inſtitut lediglich eine Militär-Anſtalt, ein dem Zeitgeiſte angeeigneter Kriegsfuß, welcher unmittelbar auf Realitäten geſtiftet worden iſt; daher behaupten auch alle Feudiſten, daß hierin die Urveranlaſſung, die Grundbeſtimmung des Lehenweſens geſucht werden muß, und laſſen aus dieſer Urſache allgemein nur jenes

---

Verſehung des ihnen anvertrauten Amtes noch die Kriegsdienſtleiſtung.

a) Daß die Urabſicht der Lehen eine Miliz-Verfaſſung iſt, daß dieſelben urſprünglich nur zu dieſem Zwecke errichtet worden ſind, unterliegt keinem Zweifel. Indeſſen ſind jedoch ſpäter auch Lehen entſtanden, bey welchen nicht der Kriegsdienſt, ſondern lediglich die Verſehung eines Amtes gefordert wurde. Allein die Anzahl derſelben iſt ſehr klein, auch hat man dieſelben immer als eine Ausnahme angeſehen. Sie ſcheinen ein Product der Nothwendigkeit geweſen zu ſeyn. Die Könige bedurften Beamte, Miniſterialen; da es an Geld mangelte (denn ſie durften Anfangs gar keine, und nachher nur ſehr geringe Abgaben fordern); ſo ſahen ſie ſich bemüſſiget, ihre Beamten mit Genuß von Grund, Boden oder den Kammergütern zu bezahlen. Die ſchon vorher in Bezug auf das Militär eingeführte Anſtalt ward auch auf die Beamten ausgedehnt, aber lange ward noch der Kriegsdienſt auch mit zur Pflicht dafür gemacht. Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Lehen §. 37—40.

Lehen für ein rechtes und eigentliches gelten, bey welchem die Kriegsdienſtleiſtung gefordert wird b).

§. 4. Eigenheiten und Ausartung des Deutſchen Lehenweſens.

Kaum hatte ſich das Lehen-Inſtitut bey den Völkern Deutſcher Abkunft entwickelt, ſo offenbarte ſich eine folgenreiche Ausartung, welche nach und nach dem dießfälligen Verhältniſſe jene heterogene Form gab, wodurch dasſelbe einerſeits die Grundlage der Staats-Syſteme, andererſeits die Quelle einer zerſtörenden Anarchie wurde. Die Gründe davon liegen in den Eigenheiten, welche dieſe Anſtalt theils durch die Einmiſchung der Denkart und Meinungen der Nationen, bey welchen dieſelbe empor gekommen iſt, theils durch den Einfluß der damahls beſtandenen politiſchen Verfaſſung und der Einwirkung des Eigennutzes erhalten hat.

Wenn, wie Blakſtone bemerkt a), das Lehenverhältniß in ſeiner urſprünglichen einfachen Geſtalt ganz unvermiſcht von dem Einfluſſe des unbändigen, noch wilden National-Geiſtes, der Ehrſucht der Könige, und des Eigennutzes der Vaſallen eine wandelbare b) Real-Beſoldung der

---

b) Alle Lehens-Normen gründen ſich darauf, und ſelbſt noch gegenwärtig tritt eine fictio juris, eine vermuthete Militär-Anſtalt ein, wenn nicht eine beſondere Ausnahme erwieſen iſt.

a) In ſeiner Einleitung zu den Comentaries, on the laws of England IV. Tom. Oxford 1765—69.

b) Bis zur erlangten Erblichkeit der Lehen wurden dieſelben von den Lehenherren nach Belieben gegeben und wieder genommen; man ſah die Beneficien als eine Beſoldung, als ein für den Dienſt hingeliehenes Gut an. Wie dann der ſchwache Carolinger Carl der Kahle in den Capitularen Tit. 54 bey Balluz Th. 2. S. 525 ſagt: et pro hoc nullus irascitur, si eundem Comitatum alteri, cui nobis placuerit, dederimus, quam illi, qui eum hactenus praevidit; similiter et de vasallis nostris faciendum. — In Montesquieu Esprit des loix Livr. XXX. Chap. VI. kommen mehrere Beyſpiele vor.

Krieger verblieben wäre, ſo hätte dasſelbe die wohlthätigſten Folgen hervor bringen müſſen. Es würde dem Staate hierdurch eine bewegliche Armee immer zu Dienſten geſtanden ſeyn, deren Erhaltung nichts gekoſtet hätte.

Allein in der früheſten Bildung des Lehen-Inſtituts lag ſchon der Keim zu deſſen Ausartung, und zwar:

I. Hatte man von deſſen Urſprunge an die Lehenverbindung nicht gehörig der Unterthanspflicht untergeordnet, und den Vaſallen gewiſſer Maßen durch eine eigene Verpflichtung von dem Staate getrennt c). Die nothwendige Folge davon war, daß die Vaſallen die allgemeine Schuldigkeit gegen den Staat außer Acht ſetzten, und ſich ganz der Lehenverbindung widmeten, wozu beſonders die Feyerlichkeit des Belehnungsſchwures d) und der natürliche Hang der Menſchen, daß man ſelbſt gewählte Pflichten genauer zu beobachten

c) Schmid ſagt von den Deutſchen im 1. Bande S. 45.: „Nichts „geht über die Anhänglichkeit, womit die, welche ein Mahl im „Gefolge ſtanden, ihrem Anführer ergeben waren. Denſelben „überleben, wenn er im Gefechte geblieben, war die größte „Schande. Die Fürſten ſtritten um den Sieg, das Gefolge für „den Fürſten, ſagt Tacitus. Hier ſehen wir ſchon, daß die Fürſten „der nächſte und letzte Gegenſtand waren, dem ſie Muth, Treue „und Blut widmeten, wobey der Staat und das Vaterland alle„mahl Gefahr liefen, aus der Acht gelaſſen zu werden, welches eben „der Hauptfehler des Lehen-Syſtems war, indem die angebornen „Verbindungen dem Willkührlichen nachgeſetzt, und der Fürſt vom „Staate getrennt wurde.“ Dann vergleiche ſeine Bemerkungen S. 199 und 201.

d) Die Stifter des Lehenverhältniſſes wußten gar wohl, daß die halbrohen Menſchen nur durch einen eingreifenden ſinnlichen Eindruck ſich die Wichtigkeit einer Verpflichtung begreiflich zu machen vermögen, daher ermangelten ſie nicht, mit der Ablegung des Vaſallagiums feyerliche Ceremonien, vorzüglich aber Symbola, z. B. die Uebergabe einer Fahne, eines Stabes oder Zepters u. ſ. w. zu verbinden. Hommels akademiſche Reden über Joh. Jac. Maſcovs Buch de jur. feud. in imperio romano-german. Cap. VII.

ten pflegt, ſehr viel beytrug. Das Vaſallagium iſolirte den Lehenmann, und es wurde aus einem Bürger ein Vaſall, der nur das Intereſſe ſeines Lehenherrn kannte, und ſich von demſelben als ein blindes Werkzeug gebrauchen ließ e). Iſt der Lehenherr ein König geweſen, ſo konnten die Lehenleute als Inſtrumente zur Beförderung des Despotismus verwendet werden, und wie bereits bemerkt wurde, haben die Eroberer die Vaſallen-Pflicht ſelbſt gegen ihre eigenen Nationen, denen ſie vorſtanden, zu benützen gewußt f). Aber weit gefährlicher in ſeinen Folgen wirkte die von dem Staate getrennte Anhänglichkeit der Vaſallen an ihre Lehenherren, wenn dieſe leztere Private, vorzüglich Große des Reiches waren g), dann entſtanden eben ſo viel kleine Tyrannen, der Staat wurde zerriſſen, und die Anarchie mußte mit ihrem ſchrecklichen Gefolge eintreten. Hierzu trug hauptſächlich

II. der Umſtand bey, daß das lockere Band, mit welchem bey den in der Frage begriffenen Nationen die Einzel-

---

e) Bey Durchleſung der zwey Bücher des gemeinen Lehenrechtes wird man von der Strenge der Pflichten der Lehenleute gegen ihre Lehenherren überraſcht; aber ein vorzügliches Beyſpiel, wie weit die Lehensverbindlichkeit der Vaſallen ſich ausdehnet, gibt uns die Eintheilung der Lehen in feuda ligia et non ligia, wo der Beſitzer des erſteren gegen jedermann, contra fratrem, et filium et patrem II. feud. 28. §. 4., für den Lehenherrn kämpfen mußte. Nur der Kaiſer und ſein vorher geweſener Lehenherr waren ausgenommen. II. feud. 55.

f) Der Verfaſſer des Verſuches der pragmatiſchen Geſchichte der Lehen ſagt §. 50.: Die Könige haben ſich des Lehen-Syſtems als eines vermummten Werkzeuges bedient, um den gänzlichen Umſturz der National-Freyheit zu bewirken, hiermit concordat Spener de primis veſtigiis feudorum.

g) Wyß Betrachtungen über den Urſprung, die Einrichtung und den Verfall des Lehen-Syſtems in Zeperniks Miscellanien I. Band Nro. XI. Was für erſchreckliche Folgen die Lehen-Ariſtokratie nach ſich zog, lehrt die Geſchichte der Fehden und des Fauſtrechtes im Mittelalter.

nen an die Gemeinheit im Staate geknüpft waren, geſtattete, daß jedermann nach Willkühr Lehen ſtiften, ſich Anhänger verſchaffen konnte h).

Der Freyheitsſinn äußerte ſich bey dieſen Völkern in ſeiner Wirkung ſo ſtark, daß es ihnen gar nicht begreiflich werden konnte, daß die Stiftung der eigentlichen oder Kriegslehen in einem geordneten Staate nur unter der Aufſicht des Staatsoberhauptes Platz greifen ſolle. Der Begriff, daß jedem Eigenthumsbeſitzer unbenommen ſey, nach Willkühr Lehen mit der Kriegsdienſtverbindlichkeit zu errichten, erhielt ſich bis zu dem Verfalle des Lehen-Inſtituts, und wurde ſogar in das gemeine Lehenrecht als ein Grundſatz i) eingeſchaltet. Das Sonderbarſte dabey iſt, daß einerſeits das Lehenverhältniß ſeiner Beſtimmung nach ſolche Wirkungen hervor brachte, die nur Folgen eines höheren Regals, eines Majeſtäts-Rechtes ſeyn können; nähmlich die Rechte: Krieg zu führen, und Friede zu machen k); andererſeits ward be-

---

h) Die Fürſten und Dynaſten hatten ſchon in den älteſten Zeiten ein Gefolge, oder Lehenleute auf die Art, wie die Könige, nur in einer minderen Anzahl; die letzteren bemühten ſich daher, dieſelben unter ihr Lehenband zu bringen, weil ſie immer zugleich auch den Anhang mit gewannen. Dieſe größeren Vaſallen ſtellten gewiſſer Maßen die Officiere, Hauptleute vor, die ſammt ihren Compagnien in Sold genommen wurden. Späterhin kannten die Könige beynahe keine andere Belehnung, als ſolcher größeren Vaſallen, die mit ihren Untervaſallen, Valvaſoren, den Dienſt übernahmen. — Köſter von dem Urſprunge und der Verfaſſung der feudaliſchen Regierungsform in den alten Lehenreichen; in Zepernіks auserleſener Abhandlung aus dem Lehenrechte B. 2. Nro. III., dann vergleiche das Proemium des gemeinen Longobardiſchen Lehenrechtes. Schon in den alten Baieriſchen Geſetzen Tit. 3. heißt es: sive regis vassi, sive ducis vassi.

i) II. feud 3. proem.

k) Man nannte zwar die Angriffe und Raufereyen der kleineren Vaſallen nicht Kriege (bellum), ſondern nur Fehden (faida), und glaubte auf die Weiſe einen Unterſchied gefunden zu haben.

hauptet, daß dieſes Verhältniß ſich bloß im Veräußerungs-rechte gründe, und ein Ausfluß desſelben ſey. Es durften auf dieſe Weiſe von jedem Eigenthümer Soldaten geſtiftet, mit denſelben Krieg geführt, und wenn es ihm gefiel, da er eine bewaffnete Macht l) zu Dienſten hatte, Friede geſchloſſen werden.

Hierin liegt die Grundlage des Fauſtrechtes, welches mit dem Lehen-Syſteme in der engſten Verbindung ſteht, und als eine Folge der Ausartung desſelben angeſehen werden kann.

III. Entwickelte ſich eine Eigenheit bey dem Lehen-Inſtitute, welche deſſen Ausartung noch mehr beförderte. Dieſelbe iſt ebenfalls ein Product der in dieſes Inſtitut übertragenen National-Denkart. Der Hang zur Ungebundenheit veranlaßte, daß man das Lehenverhältniß für eine ſo freywillige Verbindung hielt, daß dem Vaſallen unbenommen blieb, nicht nur nach Willkühr ſeinem Herrn aufzuſagen, ſondern es ſtand ihm ſogar frey, ſich ſohin einen andern, ſelbſt einen auswärtigen, zu wählen m). Auf dieſe Weiſe ver-

---

l) Wenn gleich des Lehenherrn Macht nur in 10 Mann beſtand, ſo konnte er eine Fehde damit führen, angreifen, ſich vertheidigen, einen Stillſtand eingehen, oder gar Friede machen, und hierüber förmliche Inſtrumente ausſtellen. C. Meißner von dem Privat-Kriege, und insbeſondere von den öffentlichen Befehdungen. In Zeperniks Miscellanien 2. Th. Nro. IX.

m) Hierüber ſagt Schmid in der Geſchichte der Deutſchen I. Band S. 201: „Noch eine ſchlimme Folge (des Lehen-Syſtems) war, „daß man glaubte, ſich ſeinen Lehenherrn wählen zu können, wo „man nur immer wollte, ſollte es auch außer dem Lande ſeyn, „wo man anſäßig war, weil die Lehensverbindung an ſich will-„kührlich war. Eben daher folgerte man auch, daß man den Le-„henherrn verlaſſen und ändern könne, wenn er auch der Landesherr „ſelbſt war, in dem Falle, wo man glaubte, eine gerechte Klage „gegen ihn zu haben. Wir werden hören, zu wie vielen Unord-„nungen dieſe unnatürlichen Grundſätze gleich unter dem erſten „königlichen Stamme der Franken Anlaß gegeben haben. Ueber-

mochten ſogar die Könige niemahls auf eine beſtimmte Anzahl Vaſallen zu zählen, ihre Macht war andurch ſchwankend und keiner beſtimmten Berechnung fähig. Die häufigen Beyſpiele überzeugen uns, daß die größeren Vaſallen oft auf ein Mahl austraten, und mit allem Anſcheine von Recht zu dem Feinde übergingen n).

IV. Wurden die Lehen, welche Anfangs bey ihrer Urbeſtimmung nur wandelbare Real-Beſoldungen der Kriegsleute waren, erblich und in eine Art Fideicommiß umgeſtaltet. Es ging ſehr langſam her, bis man die Erblichkeit allgemein eingeführt hatte o). Aber ſo bald die Vaſallen die Sicherheit der Nachfolge für ihre Abkömmlinge erreicht

---

„haupt aber mußte der alte edle Freyheitsgeiſt der Deutſchen einem „knechtiſchen und eigennützigen Platz machen. Ein gewiſſes Point „d'honneur ſollte zwar das Hauptband zwiſchen dem Lehenherrn „und dem Vaſallen ſeyn; das Intereſſe ſchimmerte aber an allen „Enden ſo ſtark hervor, daß man gleich ſah, wodurch dieſe ſehr „gerühmte Ehre müſſe aufgewärmet werden, um einige Wirkun„gen hervor zu bringen." Dieſe Gewohnheit findet ſich in den gemeinen Lehengeſetzen II. feud. 38. mit einiger Mäßigung beſtätiget. Man nannte dieſelbe Quitſchelden (quietum clamare) und ſie wurde erſt durch die goldene Bulle Cap. 14. §. 1. in die gehörigen Schranken gebracht.

n) Dieſes geſchah ſo oft, und zu einem ſolchen Nachtheile der Könige, daß letztere gezwungen waren, am Ende unter einander ſich abzufinden, daß ſie die gegenſeitigen Vaſallen nicht mehr aufnehmen wollen. Ein ſolcher merkwürdiger Vertrag findet ſich bey Goldaſt Collect. constit. imp. Tom. I. zwiſchen den Auſtraſiſchen und Neuſtraſiſchen Königen Gundram und Sigbert. Mehrere Beyſpiele finden ſich in dem 35. Bande der allgemeinen Welthiſtorie in 4to.

o) Die Erblichkeit der Lehen fing mit einzelnen Ausnahmen an, welche man von den Annaliſten immer genau aufgezeichnet findet. Unter den letztern Carolingern wurden zwar mehrere Lehen auch den Söhnen verſichert. Böhmers observ. jur. feud. Aber unter den erſten Deutſchen Kaiſern findet man wenig Spuren davon. Schmids 2. B. S. 424. Erſt ſpäter nach dem Abtritte der

hatten, erkaltete ihre Anhänglichkeit, ſie ſuchten ſich auf alle mögliche Arten dem Dienſte zu entziehen, und trachteten das volle Eigenthum an ſich zu reiſſen. Das Band zwiſchen Lehenherrn und Lehenmann wurde andurch locker gemacht, es verſiegte das Intereſſe, welches der Vaſall hatte, um ſeine Schuldigkeit zu erfüllen.

Man hatte zwar bey der Ertheilung der Erblichkeit den Urzweck der Lehen, die Kriegsdienſtverpflichtung, zum vorzüglichen Augenmerk gehabt, und daher die Weiber und die ſonſt vermöge körperlicher Gebrechen, oder ihres Standes zum Kriegsdienſte Untauglichen p) von der Nachfolge ausgeſchloſſen, auch ſcharfe Geſetze gegen die ſaumſeligen Vaſallen gegeben q); allein dadurch wurde das Uebel nicht gehoben, nur der Ausbruch der ſchlimmen Folgen in etwas verzögert. Was die Vaſallen in der erſten Generation nicht erzielen konnten, erlangten ſie in der zweyten. Die ihnen für ſich und ihre Abkömmlinge gegebenen Lehen wurden nach und nach mit ihrem Eigenthume vermiſcht, und die Real-Beſoldung des Staates ging größten Theils verloren.

V. Hierzu kommt noch, daß das Römiſche und canoniſche Recht ſo viel möglich auf das Lehenverhältniß ausgedehnt wurde, und der Scharfſinn des barbariſchen Zeitalters, der die Theologie und Rechtsgelehrtheit mit ſcholaſtiſchem

---

Ottonen kam erſt die Frage von der Erblichkeit der Lehen in Anregung.

p) Die Urſache, warum die Weiber zum Beſitze der Lehen unfähig waren, gibt der alte Cujacianiſche Codex folgender Maßen an: quia nec faidam levare, nec pugnam facere possunt. Die Geiſtlichen wurden vermöge des Grundſatzes II. feud. 21.: desiit esse miles seculi, qui factus est miles Christi, von dem Lehenerwerbe ausgeſchloſſen.

q) I. feud. 21. proem. II. feud. 23 et 24. Confer. judicium in causa Henerici Leonis ducis Saxoniae et Bavariae, qui sua servitia non praestitit, sed imperatorem in Italia dereliquit. Olenſchlagers Urkundenbuch zur goldenen Bulle Nro. XXIV.

Wuſte und Spielereyen überlud, und die Philoſophie durch leeres metaphyſiſches Geſchwätz zum Unſinne machte, ſich auch an dieſe reichhaltige Materie wagte r); welche Einwirkung mehrere ganz beſondere, von der urſprünglichen Beſtimmung zum Theil verſchiedene Anſichten hervor brachte, mit der größten Spitzfündigkeit die drückendſten Folgen aus einer einfachen und freyen, bloß auf einen wechſelſeitigen Schutz und gegenſeitige Vertheidigung abzweckenden Einrichtung zog, und die Begriffe am Ende ſo verwirrte, daß der Verluſt, den die Lehenherren nachher andurch erlitten, daß ungeachtet der aufgehobenen Dienſtleiſtung die Lehengüter doch in den Händen der Vaſallen verblieben, allen Anſchein von Recht erhielt.

Dieſe angeführten Eigenheiten des Lehen-Inſtituts bey den Germaniſchen Völkerſtämmen haben demſelben jene heterogene Form gegeben, in welcher der Grund der nachgefolgten Staats-Revolutionen geſucht werden muß. Um die Wirkungen dieſes ſo ſonderbar modificirten Verhältniſſes in ſo weit anſchaulich zu machen, als es die Beleuchtung mehrerer in dem gemeinen Lehenrechte enthaltenen Begriffe erfordert, ſo glaubt man eine kurze Schilderung der Folgen, welche daſſelbe in Deutſchland veranlaßte, beyrücken zu müſſen.

So bald Carl der Große von dem Schauplatze abtrat, und die Zügel der Regierung ſeinen ſchwachen Nachfolgern überließ, fingen die größeren Vaſallen an, ſich eine Selbſtſtändigkeit anzumaßen, wodurch die Könige in eine Abhängigkeit von denſelben geriethen.

Vorzüglich diente ihnen hierzu der nach dem Tode Ludwig des Frommen ausgebrochene Zwiſt zwiſchen den königlichen Brüdern, und als hundert Jahre darnach die Familie der Carolinger gänzlich erloſch, hatten ſie ſchon ein ſolches

r) Blakstone Coment. on the laws I. Vol. introduct. Joſeph v. Sartori von dem Urſprunge und Fortgange der Longob. und Deutſchen Lehenrechte. Augsburg 1783.

Anſehen erreicht, daß ſie die Könige von Frankreich und Deutſchland wählen konnten. Indeſſen galt dieſes in Deutſchland nur von wenigen Großen, die übrigen Herzoge und Grafen ſtanden noch ſtreng unter dem Lehenbande s); man ſah noch lange die Herzogthümer, Mark- und Landgrafſchaften als lehenbare Aemter an. Außer einigen bürgerlichen Kriegen, welche ihren Urſprung theils in der Ehrſucht, theils in dem rohen Charakter einzelner Fürſten hatten, jedoch ſich immer zur Ehre der Krone endeten, verblieb Deutſchland ein reines Lehenreich in einer ziemlichen Unterwürfigkeit zur königlichen Macht bis zu dem Anfange des eilften Jahrhunderts. Es ſtrebten zwar die Kaiſer nach einer unumſchränkten Macht, und es glückte dem Franken Heinrich III., dieſem Zwecke nahe zu kommen. Allein als unter ſeinem unglücklichen Sohne Heinrich IV. die geiſtliche Inveſtitur-Streitigkeit ausbrach, entwickelten ſich auf ein Mahl alle Mängel des Lehen-Syſtems t). Die Achtung gegen den Kaiſer ging verloren, ſein Anſehen verſchwand, die Vaſallen benutzten die herrſchende Stimmung. Sie waren ohnehin ſchon durch das Lehenband vom Staate getrennt; ſo bald als der Standpunct ihrer Verbindlichkeit verrückt wurde, geriethen ſie in eine anarchiſche Unabhängigkeit. Es entſtand

---

s) Vergleiche Schmids Geſchichte der Deutſchen 2. Band. Pütters vollſtändiges Handbuch der Reichshiſtorie. Poſſelts Geſchichte der Deutſchen für alle Stände. VIII—XI. Zeitr. Häberlins Reichsgeſchichte B. 2. Wyß Beobachtungen über den Urſprung, die Einrichtung und den Verfall des Lehen-Syſtems in Zeperniks Miscell. B. 2. Nro. XI.

t) Siehe Schmid 4. Band S. 371. — Nunmehr ſuchten die größeren Vaſallen die Landeshoheit an ſich zu bringen, der Lehenadel fing an, ſich in den befehlenden, primi ordinis, und den gehorchenden, secundi ordinis, einzutheilen, und die Lehens-Ariſtokratie erhielt nach und nach ihre vollkommene Ausbildung. Allgemeine Welthiſtorie 35. Band 4to von J. G. A. Galleti IV. Buch 6. Abſchnitt.

ein Treiben, ein Streben gegen einander. Anfangs hatten nur der Kaiſer und der Papſt jeder ſeine Anhänger, aber bald miſchte ſich das eigene Intereſſe in das Spiel; die noch rohe Nation bedurfte nur eines ſolchen Momentes, um den ſich kreuzenden Leidenſchaften das offene Feld zu überlaſſen. Es entſtand der Krieg der Einzelnen gegen den Einzelnen u). So wie das Lehen-Syſtem einerſeits dieſen Zuſtand begünſtigte, ſo beförderte dagegen wieder die daraus entſprungene Anarchie die Verbreitung des Lehenweſens; die perſönliche Sicherheit erforderte, ſich ſo viel möglich Anhänger zu verſchaffen, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Zu dem Ende wurde das noch vorhandene Eigenthum zu Lehen verliehen, in Kriegspfründen umgeſtaltet, und zwar ſelbſt das nutzbare Eigenthum wieder weiter zu Lehen gegeben, damit die Anzahl der Wehrgehülfen vermehrt werde. Jedes Nutzen bringende Object, jedes Recht, jeder bürgerliche Vorzug ward mit dem Lehenbande belegt, und auf dieſe Weiſe die Lehenpflichtigkeit vervielfältiget x). Es lag bloß daran, einen Anhang zu gewinnen, und um dieſen zu erhalten, mußten ſich die Lehenherren gleichwohl zu Begünſtigungen der Vaſallen herab laſſen, denn die letzteren benützten die obbemeldete Freyheit, die Lehenherren nach Bedürfniß und dem zu hoffenden Vortheile zu wechſeln. Der friedlich Geſinntere hingegen ſuchte lediglich Schutz, und trug daher ſein Eigenthum dem mächtigſten Lehenherrn, vorzüglich aber den Biſchöfen und den geiſtlichen Stiften, auf, weil ſolche, indem ſie mit doppelten Waffen, den geiſt-

---

u) Zur Nachleſe über dieſen Zuſtand dient der in Zeperniks Miscellanien 2. Band Nro. IX. vorkommende wohlgerathene Aufſatz des E. Meißner vom Privat-Kriege, und insbeſondere von öffentlichen Befehdungen.

x) Hommels akademiſche Reden Cap. VI.; dann E. F. Schnellers Weltgeſchichte zur gründlichen Erkenntniß der Schickſale und Kräfte des Menſchengeſchlechts. 3. Th. S. 120.

lichen und weltlichen, ſtritten, ihm deſto eher Sicherheit und Schutz gewähren konnten y). Was alſo an Eigenthum (Allod) noch übrig blieb, ging auf die letztere Art in Lehen über, und man kann als einen practiſchen Satz annehmen, daß im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte beynahe kein reines Eigenthum in Deutſchland gefunden wurde, ſondern alles Nutzbare in die Lehenverbindung verwebt war z). Die folgenden Kaiſer haben zwar verſucht, das eingeriſſene Unweſen zu unterdrücken, allein ſie vermochten es nicht zu Stande zu bringen. Der Damm war ſchon durchbrochen, und das anarchiſche Verhältniß, wovon der Keim in den Eigenheiten des Deutſchen Lehen-Inſtituts lag, war dem rohen Charakter, den Sitten der Nation zu willkommen, als daß eine Abänderung möglich gemacht werden konnte. Es begann ein Kampf zwiſchen den Kaiſern und dem Lehenadel, welcher zwar während der Kreuzzüge in etwas ausgeſetzt wurde, unter den letzten Hohenſtaufen aber mit einer größeren Lebhaftigkeit ausbrach, endlich während des langen Zwiſchenreiches in eine Auflöſung aller bürgerlichen und geſellſchaftlichen Bande ausartete aa). Dasjenige, was in Anſehung des Kaiſers und Deutſchen Reiches im Großen geſchah, galt in Bezug eines jeden einzelnen Fürſten und Lehenherrn. Durch beynahe zwey hundert Jahre beſtand der ſonderbarſte Kampf, eine Reibung des Ganzen und der einzelnen Theile unter einander bb).

---

y) Siehe Schmids Geſchichte der Deutſchen 4. Band S. 347 u. 348.

z) Wyß Beobachtungen über den Urſprung, die Einrichtung und den Verfall des Lehen-Syſtems; in Zeverniks Miscell. 1. Band S. 331. Die Franzoſen waren auch hierin die Vorläufer; denn in Frankreich galt ſchon im 10. Jahrhunderte das Axiom, nulle terre sans seigneur, worunter ein Lehenherr verſtanden wurde. Mably observ.

aa) Schmids Geſchichte der Deutſchen 4. Band 6. Buch, 14., 15. und 16. Capitel. — Häberlins Reichsgeſchichte B. 2. — Poſſelts Geſchichte der Deutſchen für alle Stände. IX. und X. Zeitraum.

bb) Voltaire Essai sur l'histoire générale et sur les moeurs

Ein vorzügliches Product der Ausartung des Lehen-Inſtituts, welches wegen ſeines Einfluſſes auf die Lehenrechtsbeſtimmungen nicht unbemerkt übergangen werden darf, ſind die ſo genannten Landſtände. Die Nationen Deutſchen Urſprunges hatten von je her Volksverſammlungen, um die gemeinen Staatsangelegenheiten zu ſchlichten, und die erforderlichen Geſetze zu geben cc). So lange noch der alte Freyheitsſinn bey denſelben wirkſam war, konnte das Volk nicht beſeitiget werden, als aber, wie bereits erinnert worden iſt, durch das Lehen-Inſtitut die Deutſche Freyheit in Trümmer ging, traten nach und nach die großen Vaſallen ſtatt des Volkes ein, und übten alle Rechte desſelben aus dd). Da im Deutſchen Reiche dieſelben gewiſſer Maßen die Häupter der vereinigten Nationen waren, ſo konnte man ſie als Repräſentanten des Volkes anſehen. Allein auch die Lehenleute der größeren Vaſallen ſuchten eigene Körper zu formiren ee). Es entſtanden

---

et l'esprit des nations depuis Charle-magne jusqu'à nos jours Tom. III. Chap. LXXXIII. du gouvernement feodal.

cc) Schmids Geſchichte der Deutſchen 1. Band S. 36 und 194. Galleti's Geſchichte von Deutſchland, 35. Theil der allgemeinen Welthiſtorie 4to. 1. und 2. Buch. Heinrichs Geſchichte Deutſchlands. 1. Th. Bey den Franken waren die National-Verſammlungen im März üblich, welche man das Märzfeld nannte. Schmid 1. B. S. 286 und 434.

dd) Häberlins Reichsgeſchichte 2. B. Pütters vollſtändiges Handbuch der Reichshiſtorie, dann deſſen Abhandlung über den Unterſchied der Stände, beſonders des hohen und niedern Adels. Schmids Geſchichte der Deutſchen 3. und 4. Band.

ee) Schmid ſagt im 4. Bande S. 337 von den Landſtänden: „So „wie ſich die Fürſten gegen die Kaiſer nun (im 13. Jahrhunderte) „mehr heraus nahmen, als zuvor, ſo waren nun auch die zu den „Fürſtenthümern gehörigen Dienſt- und Lehenmänner, die keinen „Hinterhalt an dem kaiſerlichen Anſehen hatten, mehr auf ihrer „Huth. Die neuen Landesherren konnten oder wollten es nicht

daher Anfangs Ritterbünde, oder ſonſtige Vereine dieſer kleinen Vaſallen, beynahe in jedem Herzogthume, Fürſtenthume oder Gau. Dieſelben handelten einſtimmig, um deſto mehr zu gewinnen, und am Ende maßten ſich dieſe auf Realitäten geſtifteten Soldaten die Rechte der Volks-Repräſentanten an, vergaßen ganz ihre urſprüngliche Beſtimmung, die Bedingungen, unter welchen ſie in den Beſitz ihres Grundes und Bodens kamen, nannten ihr individuelles Intereſſe das gemeine Wohl, und da ſie die bewaffnete Macht waren, ſetzten ſie ihre Anſprüche mit Gewalt durch, errangen Rechte, die ihnen urſprünglich nicht gebührten, ſchalteten mit den ihnen aus Gnade verliehenen Lehen wie mit freyem Eigenthume, erzwangen theils mit Trotz, theils mit Liſt Ausnahmen, und betrugen ſich überhaupt als die größten Feinde ihrer Wohlthäter, wie es die Geſchichte bewähret. Indeſſen vermochten ſie doch nicht, ſich das Volk, wie in Poh-

---

„hindern, daß ſie ſich nicht auch Burgen und Schlöſſer bauten.
„Nebſt dieſem, da die kaiſerlichen und unmittelbaren Städte durch
„die Handlung alles Geld an ſich zogen, ſo wünſchten die Für-
„ſten ebenfalls Städte zu haben. Um ſie aber blühend zu machen,
„mußten ihnen die Fürſten faſt eben die Rechte von den Kaiſern
„geben laſſen, oder ſelbſt beylegen, die die unmittelbaren Städte
„hatten. Die Geiſtlichen hatten ohnehin außerordentliche Privile-
„gien, und ſahen alles, was ſie zum Landes Beſten thun ſoll-
„ten, als etwas Willkührliches ihrerſeits an. Kurz, eben der
„Freyheitsgeiſt, der die Fürſten in Anſehung der Kaiſer beſeelte,
„drang auch in ihre Untergebenen. Wollten die Fürſten Krieg
„führen, ſo konnte es nicht anders, als durch die Hülfe ihrer Va-
„ſallen, oder durch Söldner geſchehen. Die erſtern mußten daher
„glimpflich behandelt werden, um ſich bey entſtehenden Fehden
„willig zu zeigen. Viele Söldner zu halten, waren die Kammer-
„güter der Fürſten bey weitem nicht hinreichend, und wollten ſie
„Beyträge von ihrem Lande haben, mußten ſie gute Worte ge-
„ben. Auf ſolche Art bildeten ſich nach und nach die ſo genannten
„Landſtände; aus den vorhin zerſtreut außer einan-
„der liegenden Steinen ward nun ein Haufe.

len und Ungern, nennen zu dürfen! denn die Knechtſchaft gedieh nicht auf Deutſchem Boden, und bey Nationen, die für die Perſönlichkeit Achtung hatten ff).

§. 5. Verfall.

Nachdem beynahe ganz Europa durch drey hundert Jahre in einem ſolchen Zuſtande der Anarchie geſeufzet hatte, wodurch alles Fortſtreben des menſchlichen Geiſtes, alle productive Kraft, jeder Kunſtfleiß in ſeinem Entſtehen unterdrückt wurde, gerieth endlich die Veranlaſſung hierzu, das Lehenverhältniß in Bezug auf ſeine Wirkungen, in Verfall. Theils glückte es den Landesfürſten, die zu mächtigen Vaſallen zu unterordnen, theils gewannen wieder die größeren Vaſallen das Uebergewicht, erhielten die Landeshoheit, und bildeten einen Staatenverein a). Die kleineren Lehenleute fingen nach und nach an, ſich in ſtändiſche Körper zu formiren, ſuchten gemeinſchaftlich ihr Intereſſe zu befördern;

---

ff) Siehe die Einleitung §. 11 und 12. des J. G. Ritters von Rößler zu der practiſchen Darſtellung der in Oeſterreich unter der Enns für das Unterthansfach beſtehenden Geſetze von Ferdinand Edlen von Hauer.

a) In Frankreich war Philipp Auguſt der erſte, welcher die großen Vaſallen, und zwar durch die Einführung der Assise du Roi, demüthigte. Unter Ludwig dem Heiligen, hauptſächlich aber unter Philipp dem Kühnen, haben die kleineren Vaſallen ſich an den König als Oberlehenherrn gewendet, und die Entſtehung der königlichen Unterrichter, Baillis, veranlaßt, bis endlich Philipp der Schöne die Etats généraux, und Carl VII. die Compagnies d'ordonances oder eine ſtehende Armee einführte, und auf dieſe Weiſe den Anmaßungen der Vaſallen Schranken ſetzte.

In England ahmten Heinrich VII. und Heinrich VIII. durch etwas gelindere Mittel die Franzöſiſchen Könige nach, auch half hierzu die Nation und vorzüglich das Uebergewicht des Unterhauſes. In Spanien wieſen Ferdinand und Iſabelle, hauptſächlich Ximenes, die Cortes in die gehörige Unterordnung. Nur in Deutſchland ging das Lehen-Inſtitut in eine förmliche Ariſtokratie über.

allein es dauerte noch lange der Kampf, bis ſie überall in die gehörigen Schranken zurück geführt wurden b). Folgende Umſtände trugen hauptſächlich bey, das Lehen-Inſtitut in Verfall zu bringen:

a) Die Einführung der Söldner oder der ſtehenden Armeen, in welchen Adel und Lehenleute zwar auch dienen, aber um Sold und Löhnung.

b) Die Erfindung des Schießpulvers, dann die hierdurch veranlaßte Erhebung der Kriegskunſt zu einer Wiſſenſchaft, wodurch der ſtreitende Lehenadel nicht nur überflüſſig wurde, ſondern ſogar vermöge ſeiner Organiſation nicht mehr gebraucht werden konnte c).

---

b) Dieſer Kampf der Landſtände mit ihren Fürſten erfüllet beynahe ganz die Geſchichte der einzelnen Provinzen des Deutſchen Reiches im 15. und 16. Jahrhunderte, und bekam durch die eingetretenen verſchiedenen Religions-Meinungen eine neue Schwungkraft. Von dieſer Zeit an erhielten die größeren und kleineren Staaten ihre Conſtitutionen, die Beſtimmung des Verhältniſſes der Regenten-Gewalt zu dem Adel, jede Einwirkung des Volkes ging überall mit Ausnahme von England und Schweden verloren. In Oeſterreich übernahmen die Herrſcher die Vertretung des Volkes. Eine auf dem Schauplatze der Geſchichte noch niemahls erſchienene Anhänglichkeit und Liebe der Nationen lohnte ſie dafür. In eben der Epoche, wo der Revolutions-Geiſt anderer Völker manche Throne ſtürzte, die meiſten erſchütterte, und der Lehenadel, welchen Montesquieu für die erſte Stütze derſelben anſah, immer zuerſt entfloh, ſchloſſen Oeſterreichs Völker ſich nur deſto feſter an ihren allgeliebten Monarchen. Ihre Anhänglichkeit, ihre Treue, ihr Muth wuchs mit der Gefahr, und zwang den vom Glücke begünſtigten Feinden Achtung, Frieden und Bündniß ab.

c) So bald die auf Realitäten geſtiftete Miliz nicht mehr ihrer Beſtimmung zu entſprechen vermochte, ſo mußte ſie von ſelbſt aufhören. Die Vaſallen wurden in ihren Dienſtleiſtungen ſo langſam und unverläßlich, daß die Könige allerdings darauf bedacht ſeyn mußten, anderswoher die erforderliche Macht ſich zu verſchaffen. Anfangs halfen die ſo genannten Condottieri an der Spitze einer Anzahl Abenteurer aus, nachher fingen Nationen, und zwar haupt-

c) Der nach und nach zugenommene Reichthum und die Macht der Städte, welcher den Stolz des Lehenadels beugte, den regierenden Fürſten eine hinlängliche Gewalt zur Einſchränkung der Anmaßungen der Vaſallen verſchaffte, und den Mittelſtand erhob. Endlich

d) wirkte die ausgebreitetere Aufklärung vorzüglich in Bezug auf die Rechte des Staatsoberhauptes, und der jedem Unterthane obliegenden Vertheidigungspflichten weſentlich auf den Verfall des Feudal-Syſtems, beſonders da die daraus abgezogenen Sätze nach und nach theils durch die Nothwendigkeit der politiſchen Ereigniſſe, theils durch die Unterſtützung einer anſehnlichen Macht zur vollen Ueberzeugung gebracht, und practiſch geworden ſind. Indeſſen verblieben noch immer mehrere Folgen des Lehenverhältniſſes, die nur nach und nach die dem Geiſte der Zeit angemeſſene Modification erhielten d), in Frankreich durch die letzte große Revo-

---

ſächlich die Schweizer, an, ſich als Soldaten zu verdingen, ſohin entſtanden die Freywerbungen, endlich die Stellungen der Miliz.

Auf dieſe Weiſe erhielten die Landesfürſten eine ſelbſtſtändige, zu ihrer Diſpoſition zu jeder Zeit bereite Macht, und konnten dem trotzigen Lehenadel, der jede Schuldigkeit, beſonders vereint als Landſtände theuer zu verkaufen ſuchte, die Spitze biethen. Die Lehens-Ariſtokratie bekam andurch einen tödtlichen Stoß. Vergleiche Schmids Geſchichte der Deutſchen B. 7.; dann Gilbert Stuart wiew of Society in Europe in its Progreſs from Rudeneſs to refinement etc. Chap. III. Sect. I. and. II. Baſil 1797. Ein Buch, welches in Bezug auf die Darſtellung der Entwickelung und des Verfalls des Lehenweſens beſonders empfohlen zu werden verdient.

d) Selbſt die Landesverfaſſung der Oeſterreichiſchen Staaten kann nur durch die Kenntniß des Geiſtes des Lehen-Inſtituts gehörig beleuchtet werden. Der größte Theil unſerer Gewohnheiten, das Unterthansverhältniß, ſo wie die älteren Giebigkeiten haben ihren Urſprung in dem Lehen-Syſteme, und müſſen von daher erkläret werden. Vergleiche J. G. v. Rößlers Einleitung zu v. Hauers Darſtellung der in Nieder-Oeſterreich beſtehenden Geſetze im Unterthansfache.

lution zwar ganz verſchwanden, jedoch gegenwärtig wieder in einer andern Geſtalt aufzuleben ſcheinen. In Deutſchland allein beſtand das Lehen-Inſtitut als Staats-Syſtem noch bis zum Jahre 1805, wo es mit der Selbſtſtändigkeit der Deutſchen Nation zu Grunde ging.

§. 6. Anwendung auf Nieder-Oeſterreich.

Die Landesſtrecke, welche man jetzt Nieder-Oeſterreich nennt, diente ſeit dem ſiebenten Jahrhunderte wegen ſeiner geographiſchen Lage zu einer Durchzugs-Station für die gegen Süden vorgedrungenen Deutſchen Volksſtämme a). Nun mögen dieſe durchgewanderten Nationen einige Spuren der bey ihnen, obſchon in einer noch unbeſtimmten Form beſtandenen Lehenverfaſſung hinterlaſſen haben b); allein der eigentliche Urſprung der hierländigen Lehen iſt von den Franken herzuhohlen. Bey dieſen hatte ſich bereits das Lehen-Inſtitut zum Theil entwickelt, als ſie dieſen Strich Landes den Hunnen und Avaren entriſſen haben. Dieſelben brachten die Lehenverfaſſung in dieſe neu eroberte Provinz, welche ſie Avarien nannten c). Es wurde zwar die von ihnen ein-

---

a) Aemilian Janitſch's Geſchichte der Entſtehung und des Wachsthums der Oeſterr. Monarchie 1. Abth. — Beyträge zur Geſchichte des Landes ob der Enns von Franz Kurz, Chorherrn zu St. Florian. Th. 3.

b) Die angränzenden Baiern ſollen zwar ſchon in den früheſten Zeiten bey ihrer Ankunft im Noricum um das Jahr 472 bereits Lehen gehabt haben. D. Petz script. aust. Tom. 1. dissert. 3. §. 6., auch gehören die leges Boajorum, worin ſich offenbare Spuren der Lehenverfaſſung zeigen, zu den älteſten Monumenten.

c) Es war Carl der Große, welcher am erſten bis in das jetzige Nieder-Oeſterreich, und zwar bis an den Raab-Fluß vordrang, und dieſes Land zu einer Provinz des Fränkiſchen Reiches machte. Da dieſer Eroberer, ſeinen politiſchen Grundſätzen gemäß, alle neu erworbenen Länder in Beneficien (Lehen) umſtaltete, (Schmids Geſchichte der Deutſchen 2. B. 10. Cap. Pragmatiſche Geſchichte

geführte Ordnung durch die ſpäteren Einfälle der Ugerer und Magyaren, die einige Zeit ein regelmäßiges Devaſtations-Syſtem ausübten, wieder zerſtört, bis endlich der Deutſche Kaiſer Otto I. durch die Schlacht am Lech im Jahre 955 dieſen Einfällen Einhalt that, und das bald darauf an dem Hofe der Ungriſchen Könige eingeführte Chriſtenthum dieſer Barbarey ein Ende machte d). Von dieſem Zeitpuncte an wurde Oeſterreich in Stand geſetzt, eine dauerhafte Verfaſſung anzunehmen. Man betrachtete das Land als ein Eigenthum des Deutſchen Reiches e), ſah dasſelbe für das an, was es vermöge ſeiner Lage gegen Ungern war, nähmlich für eine Gränzmark, und beſtellte zur Vertheidigung der Grän-

der Lehen §. 100. Eginhart. vita et gesta Caroli magni) auch ſeine Verwaltungsart ganz auf das Lehen-Inſtitut gründete, ſo wurde ſolches ebenfalls in der neu zugewachſenen Provinz Avaria, und zwar mit deſto größerer Strenge eingeführt, als die Vertheidigung der Gränzen gegen die Ungern eine Miliz-Verfaſſung nothwendig machte. Hierüber geben uns die von ihm getroffenen Anſtalten einen vollkommenen Aufſchluß. Vergleiche Hieron. Petz Script. rer. austr.; das Chron. Gottwic.; die Supplem. ad annal. fuld. Eine ſehr bündige Schilderung der durch die Franken unter Carl dem Großen hier Landes eingeführten Verfaſſung findet ſich in des Joh. Gottfr. Ritters v. Rößler, k. k. Raths und Hofkammer-Procuraturs-Adjuncten, Einleitung zu der practiſchen Darſtellung der in Oeſterreich unter der Enns für das Unterthansfach beſtehenden Geſetze §. 9. S. 31—35. Man leſe hierüber noch: Hiſtoriſch-kritiſcher Verſuch über das angebliche Verhältniß der öſtlichen Gränzprovinz und Gränzgrafen zu Baiern unter den Carolingern, von Franz Oelßler 1796.

d) J. G. A. Galleti's Handbuch der neuen Staatengeſchichte 1. Th. S. 19—23. Gebhardi's Geſchichte von Ungarn S. 360.

e) Die häufigen Schankniſſe, welche, wie die alten Chroniken bewähren, von den Kaiſern mit ganzen Strecken dieſes Landes gemacht wurden, geben uns den vollen Beweis, daß dasſelbe als ein Eigenthum derſelben angeſehen worden iſt. Dieſe Schankungen, und zwar ſelbſt diejenigen an die Kirchen, hat man gewöhnlich mit dem Beyſatze der Kriegsdienſtpflichtigkeit ertheilt, auch

Gränzen Markgrafen, die aber Anfangs nichts mehr, als von dem Willen und der Beſtimmung der Kaiſer ganz abhängige Generäle waren, ganz ähnlich den gegenwärtigen Gränz-Diſtricts-Commandanten in Croatien und Slavonien f). Dieſe Feldherren bedurften Wehrmänner, um die Gränzen, ihrer obliegenden Pflicht zu Folge, zu vertheidigen. Da man damahls wenig Geld, wohl aber viele Gründe in der ſo ſehr geplünderten und devaſtirten öſtlichen Mark hatte g), ſo führte der natürliche Gang dahin, daß beynahe dieſes ganze Gränzland in Militär-Beneficien zertheilt wurde h). Daher läßt ſich erklären, warum Nieder-Oeſterreich relativ zu ſeiner Oberfläche faſt die meiſten Lehen unter den Provinzen der Erbſtaaten hat, und wie es gekommen ſeyn möge, daß damahls nur, zu Folge eines beſonderen Privile-

---

wird darin immer von der königlichen Kammer Erwähnung gemacht. Vergleiche Hundii metrop. Salisburg. P. Petz Thesaur. anecd. Rauchs Geſchichte von Oeſterreich B. I.

f) Rauchs Geſchichte von Oeſterreich B. 1. Janitſch a. a. O. §. 99.

g) Schmid B. 2. Cap. 10. Kauß Abh.

h) Noch unter Kaiſer Max. II. beſtanden allein im Lande unter der Enns über 2000 bloß landesfürſtliche Ritterlehen, wie es das vorhandene Saalbuch beſtätiget; da bereits vorher ſeit Kaiſer Max. I. mehr als ein Drittel theils veräußert, theils durch die ſtändiſchen Anmaßungen verkümmert worden iſt, ſo kann man füglich annehmen, daß Nieder-Oeſterreich als ein von den Franken ſpäter erobertes Land eben ſo wie die Lombardey ganz in Lehen vertheilt, und von den nachher eingetretenen Deutſchen Königen auf dem nähmlichen Fuße behandelt worden ſey. Indeſſen iſt die Geſchichte jener Zeit noch in ein ſolches Dunkel gehüllet, und die einzelnen vorhandenen Daten oft ſo widerſprechend, daß man lediglich mit Sicherheit von der Wirkung auf die Urſache ſchließen kann, ohne jedoch das vormahlige Verhältniß vollkommen beſtimmt angeben zu können. Was hierüber erhoben werden konnte, hat G. Ritter v. Rößler in der obbemeldten Einleitung zur practiſchen Darſtellung der in Nieder-Oeſterreich beſtehenden Geſetze im Unterthansfache pragmatiſch in bündiger Kürze zuſammen geſtellt.

giums, freye Leute zur Beſetzung der öden Plätze verwendet werden durften i).

Die von den Franken eingeführte, und von den Deutſchen Königen beybehaltene Landes- und Lehenverfaſſung in Nieder-Oeſterreich verblieb unter den Markgrafen aus dem Babenbergiſchen Hauſe, den Grafen von Ammerthal k), und änderte nur in ſo weit ihre Form, daß die ſeit Conrad dem Salier bey dem Deutſchen Lehen-Inſtitute eingeführten Modificationen und Normen darauf als einem damahligen Reichslande im ſtrengſten Verſtande den vollkommenſten Bezug hatten l). Dieſe ſohin unter Fridrich I. dem Rothbart mehr

---

i) Es war eine vorzügliche Politik ſo wohl der Kaiſer aus dem Stamme der Carolinger, als auch der nachher aus Deutſchem Geblüte gewählten, daß ſie den Lehenleuten und Dienſtmännern den Vorzug vor den ganz freyen gaben, weil die letzteren nur allein zum Heerbann verpflichtet werden konnten, wogegen aber die erſteren ganz den Dienſt einer auf Realitäten geſtifteten Miliz verſehen und übernehmen mußten. Schmids Geſchichte der Deutſchen B. 2. Pragmatiſche Geſchichte der Lehen von D. H. B. §. 99 und 100. Robertſons Einleitung zur Geſchichte Carls V.

k) Die erſten Markgrafen aus dieſem Stamme waren lediglich Beamte der Deutſchen Könige. Dieſe letztern ſchalteten im Lande ganz nach Willkühr, ſie ſchenkten Güter, wem ſie wollten, und bedachten bisweilen auch die Markgrafen, verordneten, daß zur Dotirung geiſtlicher Stiftungen vorher der königliche Conſens eingehohlt werden müſſe, weil ſonſt die Militär-Beneficial-Obliegenheit (der Feudal-Nexus) zu ſehr geſchwächt worden wäre. Link Chron. Zwettel. Tom. I. Rauchs Geſchichte von Oeſterreich 1. Band. Chron. Gottwic. Lib. II. Herchenhans Geſchichte der Babenberger u. ſ. w. Der fünfte Markgraf, Leopold der Schöne, ſagte noch in der Stiftungsurkunde des Benedictiner-Stiftes Klein-Mariazell: Oratorium in me jure fundavi eo pacto, ut ego, quoad viverem, loci illius — advocatus exiſterem ſine omni rerum inactione: poſt me ſi quis de filiis ac nepotibus meis in poſterum principatum obtineret.

l) Oeſterreich, welches ſeit 996 dieſen Nahmen erhalten hatte, (Galletti's Handbuch der neuen Staatengeſchichte 1. Th. S. 230) war

geordneten und unter dem Nahmen des Longobardiſchen Lehenrechtes kund gemachten Vorſchriften erhielten ſich auch noch in voller Kraft, als durch das dem Markgrafen und erſten Herzoge, Heinrich Jaſomirgott, vom erſtgedachten Kaiſer Fridrich ertheilte Privilegium vom Jahre 1156 die Landes- und Lehenhoheit einem jeweiligen Herzoge von Oeſterreich verliehen wurde m). Dadurch hörte der unmittelbare Feudal-Verband der in Nieder-Oeſterreich befindlich ge-

---

eigentlich ein Kammergut des Deutſchen Reiches, wie die häufigen Urkunden, vorzüglich von Conrad II., bewähren. Dieſe Provinz hatte alle Schickſale ganz gleich mit den übrigen Ländern Deutſchlands; was bereits von der Ausartung des Lehen-Syſtems in dieſem Reiche geſagt worden iſt, bezieht ſich auch darauf. Die ſonſt ſo gehorſamen Markgrafen haben auch gelegenheitlich der Inveſtiturs-Streitigkeit die Waffen gegen ihren Lehenherrn ergriffen, und im Trüben zu fiſchen geſucht; dagegen fingen aber ebenfalls ihre Vaſallen an, ſich nach und nach größere Rechte anzumaßen, und die Anarchie war nicht mehr weit entfernt, wenn nicht kraftvolle Nachfolger für dieſes Mahl Einhalt gethan hätten. Man vergleiche die Geſchichte Oeſterreichs in der letzten Hälfte des eilften Jahrhunderts aus den Quellen. Eine nur oberflächliche Zuſammenſtellung der einzelnen vorkommenden facta überzeugt uns davon.

m) Die Worte dieſer Urkunde beſtimmen genau das Lehenverhältniß des nunmehrigen Herzogs zu dem Deutſchen Reiche: Imperium quoque nullum feodum habere debet austrie in ducatu, si vero princeps aliquis vel alterius status persona nobilis vel ignobilis, cujuscumque conditionis existat, haberet in dicto ducatu possessiones ab ipso jure feodali dependentes, has nulli locet, seu conferat, nisi eas prius conduxerit a duce austrie memorato, cujus contrarium si fecerit, eadem feoda ad ducem austrie devoluta libere sibi ex tunc jure proprietatis pertinebunt, principibus ecclesiasticis et monasteriis exceptis dumtaxat in hoc casu. Dann heißt es weiter: cuncta etiam saecularia judicia Bannum silvestrium et ferinarum, piscinae et nemora in ducatu austrie debent jure feudali a duce austrie dependere. Hieraus erhellet bis zur vollen Ueberzeugung, daß Nieder-Oeſterreich eine unmittelbare Provinz des Deutſchen Reiches war, welche dem Herzoge überlaſſen

weſenen Lehenleute mit dem Deutſchen Reiche auf n), und der Herzog ward ſohin allein der Mittelsmann zur Verbindung der einzelnen Vaſallen mit dem Kaiſer. Er nahm das ganze Herzogthum zu Lehen; die ſämmtlichen im Lande gelegenen Lehen wurden aber dagegen unmittelbare oder Afterlehen des Herzogs o).

In dieſen Zeitraum fällt die Entſtehung der Oeſterreichiſchen Erbämter oder Amtslehen p). Auch finden ſich ſchon Spuren der Stände; wie dann Leopold der Schöne im Jahre 1076 in der für das Kloſter St. Nicola bey Paſſau ausgeſtellten Urkunde wegen Befreyung von den Mäuthen zu Horn und Stein ausdrücklich ſagt, daß er maturo consilio suorum nobilium Baronum dieſe Befreyung ertheilt habe q). Indeſſen mögen dieſe Landes-Baronen wohl nichts mehr als die Pares curiae am Hofe und Lehengerichte geweſen ſeyn, da von einer förmlichen Adelsverbindung, ſo lange die Babenberger regierten, nichts Beſtimmtes vorkommt r), ſondern dieſes Product des Feudal-Inſtituts ſich erſt nach dem Tode Fridrichs des Streitbaren während des Zwiſchenreiches, wo das Land von verſchiedenen Prätendenten angeſprochen, und endlich von Ottokar, der Böhmen Kö-

---

worden iſt, daß daher die Vermuthung für das Eigenthum hier zu Lande immer zu Gunſten des Landesfürſten erkläret werden ſollte.

n) Schröters Verſuch einer Oeſterreichiſchen Staatsgeſchichte.

o) Siehe §. 18. 19. dieſes Handbuches.

p) Rauch B. 1.

q) Dieſe Urkunde findet ſich in Hundii metrop. Salisburg. Tom. II. pag. 366.; dann in Schröters Verſuch einer Oeſterr. Staatsgeſchichte S. 231.

r) Die Herzhaftigkeit und männliche Standhaftigkeit der Herzoge aus dem Stamme der Babenberger hat dem Vorgreifen der mächtigeren Gutsbeſitzer, ſo wie allen Verbindungen derſelben, immer den thätigſten Widerſtand geleiſtet. Man leſe in der Geſchichte, wie ſie die Chunringer im Zaume zu halten wußten.

nige, durch einige Zeit behauptet wurde, in Nieder-Oeſter-reich vollkommen entwickelt und ausgebildet hat s).

Als die erſten Habsburger den Beſitz von Oeſterreich erlangten, hatte ſich der Lehenadel bereits vereiniget, und die Lehen-Ariſtokratie fing an mit allen ihren Folgen wirkſam zu werden. Albrecht I. mußte ſchon mit den Landſtänden förmlich kämpfen, und ſich ſeiner Schwäbiſchen Hausmacht gegen ſie bedienen t). Unter ſeinen Nachfolgern gaben die vielen durch die damahls noch üblichen Länderthei-lungen und Mutſchirungen veranlaßten Familien-Zwiſte in dem regierenden Hauſe Gelegenheit, den Verein des Lehen-adels mehr zu conſolidiren. Alle Ausartungen des Lehen-Syſtems veroffenbarten ſich auch hier zu Lande in ihrer vollen Kraft, die Anarchie riß ebenfalls ein. Die Geſchichte jener Zeit iſt voll von Privat-Fehden, und das Anſehen der Herzoge galt nur in ſo weit, als ſie ſich eine Macht zu verſchaffen wußten u). Der Lehenadel vergaß ſeine Urbeſtim-

---

s) Um dieſe Zeit fingen die Vaſallen an, ſich wichtiger zu machen, indem diejenigen, welche auf Oeſterreich Anſpruch machten, ſich einen Anhang im Lande zu verſchaffen ſuchten. Hermann, Markgraf von Baden, Heinrich, Markgraf von Meißen, und Ottokar bewarben ſich wechſelweiſe um den Beytritt der größeren Lehenleute. Vergleiche Lambachers Oeſterreichiſches Interregnum. Wien 1773.

t) Gerard de Roo hiſtoriſche Chronik. Buch 2. S. 52.

u) Die Herzoge befanden ſich beynahe in einem unausgeſetzten Kampfe, bald mit dem geſammten Lehenadel, bald mit einzelnen Edlen, die den Gehorſam aufſagten, oder zu großen Unfug trieben. Die Geſchichte jener Zeit beſtehet bloß aus einer Reihe ſolcher kleinen Kriege, in einer Reibung des Adels mit dem Landesherrn, oder unter einander, wobey noch die Nachbarn, beſonders Baiern, einen Einfluß nahmen. Da es den Zweck dieſes Handbuches überſchreiten würde, dieſe Plackereyen der Oeſterreichiſchen Lehenleute beſtimmt anzuführen, ſo beruft man ſich nebſt den ohnehin bekannten Quellen auf die wenigen vorhandenen, in einem Faden dargeſtellten Geſchichten jenes Zeitraumes, als Gerard de Roo,

mung, und ward aus einer Stütze des Regenten-Hauſes, wozu man ihn ſtiftete, der größte und gefährlichſte Gegner desſelben. Was für ein Schickſal mußte ſohin die Lehengüter, den Antheil des Staates, der zur Erhaltung des Kriegs- und Verwaltungsfußes hergegeben wurde, die Real-Beſoldung des Staates treffen? Sprechen konnte man ſehr viel von Landesnothdurft, gemeinem Wohl u. ſ. w., immer den Schutz des Landes im Munde führen, jede kleine Aufopferung hoch anrechnen, aber nach und nach ſich die Lehen, das gegen Dienſtleiſtung anvertraute Staatsgut, aneignen, wo möglich etwas davon abzwacken. Die Liquidirungen zu verhindern, glaubte man, erlaubt zu ſeyn. Der einzelne Lehenmann konnte es wagen, ſeinem Lehenherrn, wie folgt, zu ſchreiben: „Durchlauchtigſter gnedigſter Fürſt, „Friederich römiſcher Kunig Herzog zu Oeſterreich — Ich „Heinrich Meyenberg laſſ ewer kunigliche Gnad wiſſen, daß „ich ewer kuniglichen Gnad zu dieſen Zeiten nicht mag die„nen, ſundern ewer Land und Leuten Veind ſeyn will, und „Schaden Trachten, daß Beſt ich mag. Geben auf Ybers„pewgen.“ Kollar analecta vindobon. Tom. II. pag. 878. Die Forderungen und Sprache des unter dem Nahmen Landſtände verbundenen Lehenadels waren von der Art, daß man auf die Vermuthung gerathen muß, daß ſich die Vaſallen für Mitregenten gehalten haben x). Allein deſſen ungeachtet

---

Reiſſer, Gretzmüller, von Geißau und die zu Linz 1796 heraus gekommenen Annalen der Oeſterreichiſchen Geſchichte von Rudolph I. bis Carl V., geſchrieben von Daniel Wilhelm Sick.

x) Es dürfte vielleicht eingewendet werden, daß die Stände nicht bloß aus dem Lehenadel beſtanden wären, ſondern ſich darunter auch noch die Abkömmlinge der erſten Dynaſtien befunden hätten, denen, gleich ihren Stammvätern, nach Deutſcher Sitte ein größeres Recht auf der National-Verſammlung gebühret hätte. Allein man ziehe dagegen in Betrachtung, daß Oeſterreich kein Land, wohin ein Deutſcher Völkerſtamm eingewandert iſt, und allda den Wohnſitz aufgeſchlagen hat, ſondern eine ſpäter eroberte, den Ava-

hatten die Feudal-Geſetze noch ſo viel Gewicht, daß man keine Ausnahmen oder Begünſtigungen in Bezug auf das allgemeine Lehenrecht forderte. Die Mängel und die Eigenheiten des Deutſchen Lehen-Inſtituts gaben den Vaſallen noch Lücken und Blößen genug, um ihre Anmaßungen zu beſchönigen. Erſt im 16. Jahrhunderte fing der unter dem Nahmen Stände vereinigte Vaſallen-Körper an, auch Abweichungen von dem Gewöhnlichen in Lehenſachen zu verlangen, die Lehenfolge für ihre weibliche Nachkommenſchaft und eine freyere Schaltung mit den ihnen anvertrauten Lehengütern zu begehren. Jedoch langſam und ſchwer ging ihr Anſinnen von Statten. Beynahe hundert Jahre mußten ſie

---

ren entriſſene, devaſtirte Provinz, woſelbſt ganz neue Anſiedelungen gemacht werden mußten, geweſen iſt, die man in ein Fiscal-Gut umgeſtaltet hatte, daß daher die älteſten Dynaſtien ihre Beſitzungen bloß von der Gnade der Deutſchen Könige erhalten haben konnten, daß, nachdem eben zu jener Zeit bey allen landesf. Schankungen, mit Ausnahme der an die Geiſtlichkeit geſchehenen, lediglich eine lehenweiſe Uebergabe verſtanden wurde, auch die hier im Lande überlaſſenen Strecken nur als Lehen hintangegeben gedacht werden durften, beſonders da in dieſer Gränzmark kein Beſitz ohne die Vertheidigungspflicht verliehen worden iſt, wie es die älteren Urkunden bewähren. Endlich berückſichtige man, daß zu Folge der vorhandenen alten Saalbücher — ſiehe oben Note h — eine ſo große Anzahl landesf. Ritterlehen hier zu Lande beſtand, daß der Adel ſeine Macht und Anſehen nur von daher erlangen konnte. Indeſſen ſoll dieſes nur von dem Lande unter der Enns geſagt ſeyn, weil ſolches allein bey deſſen Eroberung wenig urſprüngliche Einwohner hatte, und erſt ſpät unter den Deutſchen Königen bevölkert wurde. Das Land ob der Enns hat aber ſchon in den früheſten Zeiten zu Baiern gehört, und daſelbſt wäre alſo die ſtändiſche Verfaſſung als eine mögliche Folge der uralten Verwaltungsart der eingewanderten Stammvölker denkbar, wenn nicht der Umſtand dagegen einträte, daß in dieſem Lande noch weit mehr Lehen, als im Lande unter der Enns, im Verhältniſſe zur Oberfläche vorhanden ſind, und man als beſtimmt annehmen kann, daß im 15. Jahrhunderte ſehr wenig daſelbſt Allod war.

darum anſuchen, jede Gelegenheit und jeden Vortheil zu benutzen trachten, um endlich die vollen Lehengnaden zu erringen. Nur Schritt vor Schritt, theilweiſe, oft ſchwankend, rückten die Vaſallen vor. Anfangs erhielten ſie von Kaiſer Max. I. im Jahre 1509 nur die Lehengnade der weiblichen Succeſſion auf ein Viertel y), auch nachher von eben dieſem Kaiſer im Jahre 1618 z) die Ausdehnung derſelben auf die Hälfte ihrer beſitzenden Lehenkörper. Allein dieſe anderte Gnade kam, wie der Cod. austr. Part. I. S. 763 ſagt, wegen entſtandener Anfechtung damahls nicht zum Effect, ſondern Kaiſer Ferdinand I. gab ihnen ſolche erſt im Jahre 1528 aa). Kaiſer Maximilian II. dehnte die Lehengnade im Jahre 1568 bb) auf drey Viertel der landesf. Lehen aus, bis endlich Kaiſer Rudolph im Jahre 1585 cc) den Ständen die volle Lehengnade ertheilte, welche zwar von Kaiſer Ferdinand III. im Jahre 1640 etwas beſchränkt dd), aber von Kaiſer Leopold I. im Jahre 1658 wieder beſtätiget wurde ee).

Nunmehr glaubte der Lehenadel alles erreicht zu haben. Man ſchrieb daher mehrere Abhandlungen, welche zwar in den Archiven ſich befinden, jedoch niemahls gedruckt wurden, wodurch man die Proprietät der Stände über die landesf. Lehenkörper zu erweiſen ſuchte ff). Man gab dieſen Privilegien die ausgedehnteſten Bedeutungen, und der Erfolg

---

y) Cod. austr. P. I. S. 761.

z) Cod. austr. P. I. S. 762.

aa) Cod. austr. P. I. S. 763.

bb) Cod. austr. P. I. S. 765 et 766.

cc) Cod. austr. P. I. S. 767.

dd) Cod. austr. P. I. S 768.

ee) Cod austr. P. I. S. 769.

ff) Dergleichen Abhandlungen hat der Verfaſſer mehrere gefunden; die Titel der Autoren davon ſind meiſtens verkappt, der eine heißt Sincerus, der andere Simplicius; allein es waren Worte zu ſeiner Zeit.

glückte in ſo weit, daß die landesf. Lehen in der öffentlichen Meinung verfielen, und am Ende als ein unwichtiger Gegenſtand betrachtet wurden gg). Allein, obſchon die Stände die in den Lehengnaden enthaltenen Abweichungen von der urſprünglich gemeinen Lehenverfaſſung errungen hatten; ſo wurde doch hierdurch das Grundverhältniß nicht abgeſchafft oder vernichtet. Die Folgen der Lehengnaden hatten bloß auf die individuelle Lage der Vaſallen Bezug. Dieſelben gewannen eine größere Ausdehnung des Nutzeigenthums, aber die Verbindlichkeiten verblieben; das Lehenband wurde darum nicht aufgelöſt. Der Staat behielt ſein Obereigenthum, nur wurde die Ausſicht zum Heimfalle weiter entfernt.

Daß dieſe Gnadenertheilung nach dem urſprünglichen Sinne der Verleiher keine Veränderung in der Lehenpflicht hervor gebracht hatte, beweiſen die nachher noch eingetretenen Aufrufe der Lehenleute zur Kriegsdienſtleiſtung. Der letzte Aufruf vom Jahre 1605 lautet dahin: „Wann ihr „als unſers Haus Oeſterreich gehorſame Lehenleute in Be„denkung euer Lehenpflicht, damit ihr uns zugethan, ſchul„dig und verbunden ſeyd, zu uns als euern Lehenherrn im „Falle der Noth, ſonderlich in unſern regierenden und gu„bernirenden Landen mit allen Getreuen zu ſetzen, demnach „ermahnen Wir Euch bey euern Pflichten und Eiden, damit „ihr uns, wie gehört, zugethan und verwohnt ſeyd, gne„diglich befehlende, daß ihr Euch mit allereheſtens in guten „jetziger Zeit gebräuchlichen Rüſtung, wie es im Felde zum „Ernſt gehörig, auch ſich eurem Stande und tragenden „Lehen nach gebührt, befaßt machet, und in Bereitſchaft „haltet, damit ihr im Falle der Noth eines größern feind-

gg) Der Gang der vorhandenen älteren Verhandlungen, die über 150 Jahre unterlaſſene Beraitung oder Liquidirung der landesf. Lehen, die Beſchränkung der Ausübung der lehenherrlichen Gerechtſame auf bloße Formalitäten geben eine vollkommene Ueberzeugung davon.

„lichen Einbruches oder andern unverſehenen Ueberfall und „am End und Ort, dahin wir Euch beſcheiden werden, zie„hen, und alſo treu gehorſamſt zu uns als euern Lehen„herrn Euch ſetzen möget.“

Indeſſen, obſchon die von den Vaſallen wohl berechnet langſam eingeleitete Verbindung des Nieder-Oeſterreichiſchen Lehenweſens mit dem ſtändiſchen Verhältniſſe veranlaßt hatte, daß die Aufmerkſamkeit der Staatsverwaltung davon einiger Maßen abgezogen wurde; ſo kamen doch Augenblicke vor hh), wo man das Lehengeſchäft mit Ernſt behandelte, und wenn gleich in Bezug auf die Liquid-Erhebung der Lehen-Objecte wenig geſchehen iſt, ſo hielt man doch immer ſtreng auf die Befolgung der Belehnungserneuerungs-Formalitäten, und ſprach in den vorkommenden Streitfällen genau nach den Principien des gemeinen Lehenrechtes, wodurch wenigſtens die ſubjectiven Gerechtſame Seiner Majeſtät dießfalls aufrecht erhalten worden ſind.

§. 7. Schlußfolgen.

Dieſe kurze Darſtellung des Urſprunges, der Entwickelung, der Ausartung und des Verfalles des Deutſchen Lehen-Inſtituts mit der beygefügten Anwendung auf Nieder-Oeſterreich überzeuget uns:

1) Daß das Lehenverhältniß bey ſeiner Entſtehung und zu Folge ſeiner Urbeſtimmung nichts mehr und nichts weniger, als eine wegen Mangel an Geld eingeführte Real-Beſoldung war, welche Anfangs zur Erzielung der perſönlichen Sicherheit, nachher zur Beförderung größerer Abſichten, endlich zur Bedeckung der Staatslaſten geſtiftet wurde. Der Geiſt der Zeit gab dieſem Verhältniſſe die Form,

hh) So beobachtet man beſonders vom Jahre 1716 bis 1726 in den damahligen Lehensverhandlungen eine größere Lebhaftigkeit, mehr Strenge und Theilnahme von Seite der Staatsverwaltung, als vorher und nachher geſchehen iſt.

und das Bedürfniß beſtimmte die Ausdehnung und Gattung der dießfälligen Pflichten, oder die zu ſtipulirende Treue. In jeder Lage als Garde der Könige, als Hausmacht derſelben, ſo wie als das einzige Kriegsheer der Nationen verblieb das Lehen-Inſtitut in der nähmlichen gegenſeitigen Beziehung a).

2) Daß die Gründe der Ausartung desſelben nicht in ſeiner Weſenheit und Natur, ſondern in den hinzu gekommenen ſubjectiven Beziehungen, in dem Charakter, Sitten und Meinungen der Nationen, bey welchen dieſes Inſtitut eingeführt wurde, geſucht werden müſſen, mithin der ſo oft wiederhohlte, und ſelbſt in der letzten geweſenen Franzöſiſchen Revolution practiſch ausgeübte Satz: daß die noch vorhandenen Lehen als ein Monument der Barbarey vertilgt werden ſollen, bloß als ein Product eines blinden Eifers angeſehen werden kann. Der Verfaſſer will nichts weniger, als dem Lehen-Syſteme das Wort ſprechen, vielmehr ſieht er dasſelbe als eine in ſeinen Folgen gefährliche Anſtalt an; allein er glaubt, daß die Anſprüche, die der Staat auf die Lehengüter hat, nicht bloß wegen des damit gemachten Mißbrauches verſchleudert, ſondern die Sache mit kaltem Blute erwogen, das Zufällige davon geſchieden, und die vorhandenen Rechte gegenſeitig ausgeglichen und vergolten werden ſollen b).

---

a) Vergleiche Hellfelds Elementa juris feudalis §. VI—VIII.

b) Hierunter wird verſtanden, daß, wenn, wie es allerdings erwünſchlich iſt, die noch vorhandenen Lehen allodialiſirt werden ſollten, die Rechte des Lehenherrn, ſo wie der Vaſallen gehörig zu taxiren und hiernach auszugleichen wären, damit keinen Theil weder ein ungebührlicher Vortheil, noch ein widerrechtlicher Nachtheil treffe. Es iſt nicht zu läugnen, daß eine ſolche Amts-Operation vielen Schwierigkeiten unterliegt, und es ſehr hart iſt, einen genauen Maßſtab dießfalls zu finden, allein nähern kann man ſich immer der Wahrheit, wenn man mit Vorſicht und Rechtskenntniß vorgeht. Bisher hat die Erfahrung gelehrt, daß die Lehen-

3) Daß von dem Zeitpuncte an, als das Lehen-Inſtitut in das Staatsverwaltungs-Syſtem aufgenommen wurde, und man die National-Güter zu deſſen Stiftung verwendet hat, das Lehenweſen in eine öffentliche, von dem Staate dotirte Anſtalt in Bezug auf die landesf. Lehen überging c). Daher dieſe Gattung Lehengüter als Antheile des Staatsvermögens anzuſehen kommen, worüber dem Staatsoberhaupte die in dem natürlichen öffentlichen Rechte beſtimmte Wirkſamkeit, in ſo weit ſolche nicht durch eigene Verhältniſſe und zu Rechtskraft erwachſene beſondere Verträge eingeenget iſt, zuſtehet, und die correlative Pflicht, dieſe Staatsgüter gehörig zu würdigen, Platz greifet.

4) Da, wie bereits erinnert worden iſt, bey dem Urſprunge des Lehenverhältniſſes das Bedürfniß und der Geiſt der Zeit vorzüglich einwirkte, ſo iſt die Grundbeſtimmung des dadurch entſtandenen Inſtituts eigentlich eine Miliz-Verfaſſung geweſen (§. 3.), und obſchon nachher die ganze Laſt des Beſoldungsſtandes des Staates darauf gewälzt wurde, verblieb dennoch die Urbeſtimmung ſo hervorſtechend, daß die Gründe der Lehengeſetzgebung allein darauf beruhen d), und bey der Beurtheilung des Lehenverhältniſſes

---

herren gewöhnlich bey dieſen Amts-Operationen gegen die in dem Beſitze der Lehengüter befindlichen Vaſallen verloren haben.

c) Und zwar in doppelter Hinſicht, als Finanz-Anſtalt, weil der ganze Beſoldungsfuß des Staates darauf beruhte, dann als eine Miliz-Verfaſſung, indem die Dotation der Kriegsmacht hierdurch bedeckt worden iſt. Wenn alſo dergleichen Staatsgüter mit Trotz oder Liſt in ein Privat-Eigenthum umgewandelt worden ſind, ſo bleibt das factum, ſo ſehr man es auch beſchönigen wollte, immer eine Plünderung des Staates als Gemeinde betrachtet.

d) Hofrath Schmid ſagt in der Geſchichte der Deutſchen B. 2. Cap. 10: daß, weil vormahls bey den Staatsämtern gewöhnlich mit der Civil- zugleich die Militär-Gewalt verbunden war, die Lehen bis auf wenige Hofämter noch immer zu jener Zeit Militär-Beneficien verblieben ſind, wo dieſelben auch zur Bedeckung der Civil-Beſoldungen verwendet wurden.

und der Anwendung auf einzelne Fälle immer eine gutsrelative Kriegsdienſtpflichtigkeit vermuthet werden muß. Daher ſelbſt jetzt noch, wo dieſe Verbindlichkeit wegen des ganz veränderten Kriegsfußes nicht mehr gefordert wird, eine Rechts-Fiction eintritt, man den wirklichen Beſtand der alten Verfaſſung voraus ſetzet, und hiernach die Gründe der Pflichten und die Habilität zu dem Lehenbeſitze bemißt, wozu der hinlängliche Grund darin liegt, daß den Vaſallen nur unter dieſer Bedingung das Nutzeigenthum überlaſſen worden iſt, und der Maßſtab des Rechtes alſo bloß auf dieſe Art gefunden werden kann.

5) Daß aber derzeit, wo die Erfüllung des ſtipulirten Kriegsdienſtes nicht mehr gefordert, ſomit der Lehengenuß gewiſſer Maßen unentgeldlich überlaſſen wird, die Lehen in eine Art Fideicommiß übergegangen ſind; denn in ihrer Wirkung ſind ſie beynahe das nähmliche, nur daß die Fideicommiſſe den Grund, das Princip ihres ſingularen Verhältniſſes in dem Stiftungs-Inſtrumente unmittelbar haben, wogegen die Lehen durch beſtimmte Geſetze und Gebräuche ihre Form erhalten, und aus dieſen beurtheilet werden müſſen.

§. 8. Quellen des Lehenrechtes.

Das Lehen-Inſtitut gründet ſich theils in ſeiner Urbeſtimmung, theils in einem beſondern Vertrage, und erhält daher nach dieſen zwey Anſichten ſeine individuelle Modification. Die Quelle zur Kenntniß des Endzweckes, zu welchem dasſelbe errichtet worden iſt, und die Mittel, welche man hierzu angewendet hat, lehret die Geſchichte, und ſchreiben die Geſetze vor. Die aus einem allgemeinen oder beſonderen Uebereinkommen dabey eintretenden Eigenheiten hingegen müſſen entweder aus dem zum Grunde gelegten Inſtrumente, oder aber aus dem, was von je her dießfalls üblich war, erhoben werden.

Als unmittelbare Erkenntnißquellen des dießfälligen Lehenverhältniſſes kommen demnach anzuſehen:

I. Die errichteten Urkunden, als die Lehenbriefe, Reverſe u. ſ. w. Dieſelben geben die individuelle Natur des Lehens, worüber ſolche ausgeſtellt worden ſind, an die Hand.

II. Die vorhandenen geſchriebenen Geſetze.

III. Die zur Geſetzeskraft erwachſenen Gewohnheiten, welche man überhaupt das Herkommen, oder die Obſervanz, in Bezug auf einen einzelnen Lehenhof aber den Lehenhofsgebrauch zu nennen pflegt.

I. Die errichteten Inſtrumente beſtimmen das individuelle Verhältniß eines jeden Lehens, ſie drücken die Form des zum Grunde liegenden Vertrages aus, und ſind zur Erhebung der Rechtsbeziehungen das erſte Erkenntniß-Princip. Indeſſen fordert es bey der Anwendung dieſer Quelle, daß die in den dießfälligen Aufſätzen vorkommenden Ausdrücke nach ihrer wahren urſprünglichen Bedeutung verſtanden werden. Es iſt demnach nothwendig, ſich nicht nur mit der Leſeart, ſondern auch mit den Bedeutungen der einzelnen Worte bekannt zu machen, wozu der Lehenhofsgebrauch zu Rathe gezogen werden muß.

In Nieder-Oeſterreich hat man die Lehenbriefe und Reverſe in den älteren Zeiten ſehr kurz verfaßt, die Lehen-Objecte nur ſummariſch angegeben, ſich in Hinſicht der vaſallitiſchen Schuldigkeit bloß auf das Lehenrecht bezogen, und wenn eine allenfällige Ausnahme eingetreten iſt, dieſelbe gleich im Anfange des dießfälligen Inſtruments angeführt. Späterhin fing man an, die Lehenkörper mehr aus einander zu ſetzen, und ſolche bisweilen zu beſchreiben, wozu, wie es die vorhandenen alten Verhandlungen darthun, entweder eine Streitigkeit, oder das ausdrückliche Begehren der Vaſallen a), auch bisweilen die Vorſicht, damit die Vaſallen

---

a) In den ältern Lehenbriefen wurde eine ganze Herrſchaft mit ei-

nicht mehr die Lehen-Entien abzwacken, und in ihr Eigenthum umſtalten konnten, die Veranlaſſung gegeben hat. Was aber das darauf beruhende Rechtsverhältniß belangt, ſo iſt man bey der alten Formel verblieben, welche dahin lautet: daß der Vaſall getreu, gehorſam und gewärtig, auch alles zu thun ſchuldig ſey, was einem Treuen Lehensmann nach Lehenrechten zu thun obliegt. Wenn aber eine beſondere Eigenheit vorkömmt, ſo wird ſolche ſehr deutlich mit Angabe der zum Grunde liegenden Veranlaſſung aufgeführt.

Zur Beurtheilung der Nieder-Oeſterreichiſchen Lehenbriefe und Reverſe, als Quelle des Lehenrechtsverhältniſſes, mögen folgende Regeln dienen:

1) Daß unter dem Worte Erben, Leibeserben immer nur die ehemännlichen Abkömmlinge vom erſten Erwerber verſtanden werden. Hierüber ſ. §. 65. dieſes Hand-

---

nigen Worten als lehenbar ausgedrückt, als z. B. die Veſte NN. mit allen Ein- und Zugehörungen. Man nahm ohne Widerſpruch an, daß das ganze dazu gehörige Territorium ſich unter dem Lehenbande befinde, allein nach der Hand, beſonders zur Zeit der ſtändiſchen Unruhen, behaupteten die Vaſallen, es ſey nicht alles, was ſie unter dieſem Nahmen beſitzen, lehenbar, und forderten eine Ausſcheidung der Entien in den Lehenbriefen. Solche geſchah zu einer Zeit, wo die Staatsverwaltung auf dem Lande, oder der jetzige Kreisamtsdienſt in den Händen der Stände war. Man vergaß ſich dabey nicht, und ungeachtet der, von den damahls das Lehenweſen inſpicirenden Beamten geführten bittern Klagen wurden ſtatt ganzer Körper eine Anzahl Partikel in die Lehenbriefe eingeſchaltet. Die auswärtigen Lehenherren, vorzüglich Regensburg und Brandenburg, auch Paſſau, waren aber wachſamer, daher ſind ihre Lehenbriefe intenſiv wichtiger, als die über urſprünglich landesf. Lehen, und hierin liegt der Grund, warum Se. Majeſtät durch die Uebernahme der von dieſen auswärtigen Fürſten beſeſſenen Lehenherrlichkeit im Lande eine nicht unbedeutende Acquiſition erhalten haben, und ihr Lehenhof um ſo rückſichtswürdiger geworden iſt.

buches, dann vergleiche man Finſterwalters Observ. LXIX. Nro. 61. 62. 63 und 64.

2) Daß unter dem Ausdrucke nach Lehenrechten das Longobardiſche oder gemeine Lehenrecht mit den durch das Herkommen erhaltenen wenigen Abänderungen begriffen ſey, in Supplementum aber das vaterländiſche Recht eintritt.

3) Daß bey der Erklärung der Lehen-Entien die Bedeutung des Ausdruckes nach der Analogie, was nähmlich in den übrigen vorhandenen Lehenbriefen darunter verſtanden wird, angenommen werden ſoll, indem die dießfällige Urkundenſprache nur von daher erläutert und erhoben werden kann. Dieſe Anwendung der Hermeneutik iſt hier um ſo nothwendiger, als die Nieder-Oeſterreichiſchen Lehenbriefe viele ganz eigene Ausdrücke enthalten b).

4) Daß in den ſo genannten alt oder urſprünglich landesf. Le-

b) So z. B. kommt in ſehr vielen Lehenbriefen der Beyſatz: mit allen Ein- und Zugehörungen, vor; da aber mehrere Lehenbriefe ſolche enumeriren, indem ſich dabey folgender Zuſatz befindet, als alle Mannſchaften, Gülten, Rechte, Zehente u. ſ. w., ſo kann man allerdings mit Sicherheit annehmen, daß darunter alle herrſchaftlichen Gerechtſame verſtanden werden. Eben ſo ſcheinen die Worte Haus, Veſte eine herrſchaftliche Beſitzung zu bedeuten, wozu alles gehört, was unter dieſen Nahmen begriffen war. Man hat, um zu erfahren, ob und welche Antheile eines Gutes lehenbar ſind, zwar in dem ſtändiſchen Kataſter nachſchlagen laſſen, und von daher eine Aufklärung zu erhalten geglaubt; allein dieſer Kataſter beruhet bloß auf den Angaben der Beſitzer, und iſt ohne einige Prüfung in Bezug auf das Lehenbare verfaßt. Derſelbe kann daher in keinem Falle als ein rechtsbeſtändiger Beweis gelten, ſondern hierzu iſt allein die Landtafel geſetzlich beſtimmt, und die Erklärungen müſſen nach den Grundſätzen einer rechtshältigen Auslegungsart vorgenommen werden. Siehe Hofrath v. Zeillers Commentar zu dem bürgerlichen Geſetzbuche ad §. 6 und 7. der Einleitung, woſelbſt die Grundſätze der rechtsbeſtändigen Auslegung ſehr bündig, deutlich und erſchöpfend angegeben werden.

Lehenbriefen die Eigenheit eintritt, daß niemahls von der Lehengnade eine Meldung geſchieht, ſondern dieſelbe vermöge einer Verordnung der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung vom 14. Aprill 1581 (Suttinger Consuetud. austr. pag. 451) immer bey den alt landesf. Lehen vermuthet wird. Nur für den Fall, daß dieſe Begünſtigung nicht mehr einen Bezug auf das Lehen hat, worüber der Lehenbrief ausgefertiget wurde, wird der Beyſatz: ohne Lehengnade, eingeſchaltet. So beſteht derzeit genau die Uebung.

II. Die älteſten geſchriebenen Geſetze über das Deutſche Lehenverhältniß ſind wohl die von dem Longobardiſchen Könige Rotharis kund gemachten Vorſchriften, worin ſich mehrere auf das Lehenweſen beziehen, dann die Capitularen der Fränkiſchen Könige c). Nachher haben noch mehrere Deutſche Kaiſer Verordnungen in Lehenſachen erlaſſen d); allein ſolche gelangten nicht, wenigſtens in der urſprünglichen Eigenſchaft, zu einer fortdauernden Geſetzeskraft, ſondern eine von einem unbekannten Mailänder veranſtaltete Sammlung der Obſervanzen der Italiäniſchen Lehenhöfe, dann der auf den Reichstagen in Wälſchland gegebenen Lehengeſetze hatte das Glück, zu einem allgemeinen geſchriebenen Geſetzbuche unter dem Nahmen des Longobardiſchen Lehenrechtes erhoben zu werden e). Die Veranlaſſung hierzu gab Kaiſer Fridrich I., indem er dieſe Samm-

---

c) Man findet in dem alten Codex der beſondern Geſetze der Longobarden mehrere Vorſchriften in Betreff der fideles regis; beſtimmtere Lehengeſetze gaben aber die Carolinger. S. Corpus jur. germ. antiq. Consilio Joh. Gottl. Heineccii.

d) Als Conrad II., Heinrich III., Lothar II. und Fridrich I., wovon einige Geſetze dem gemeinen Lehenrechte einverleibt worden ſind.

e) Einige halten den Hugolin a porta ravenata für den Sammler; allein es iſt noch unerwieſen. Indeſſen iſt nur ſo viel aus dem Contexte I. feud. 13. II. feud. 25. 32. 36. zu erſehen, daß die früheren Sammlungen der Mailänder Bürgermeiſter Ge-

lung zum Lehrbuche an der Univerſität zu Bononien beſtimmte. Da dieſe Univerſität vormahls der Sitz der Rechtsgelehrtheit für ganz Europa war, ſo wurden die allda erlernten Grundſätze allgemein verbreitet, und als Hugolin de Presbyteris, einer der Gloſſatoren des Lehenrechtes, dieſe Sammlung ſohin im 13. Jahrhunderte dem Corpus juris civilis einverleibte, hatte ſich dadurch der Gebrauch hiervon ſo ſehr ausgedehnt, daß man die darin enthaltenen Normen auch als für Deutſchland unmittelbar gegebene Vorſchriften anſah, und ſolche bey der Entſcheidung der ſtreitigen Fälle zur Grundlage annahm. Endlich wurde von Kaiſer Maximilian I. durch die Kammergerichtsordnung vom Jahre 1495 dieſe Sammlung, und zwar die ſo genannten ordentlichen Capitel f), zugleich mit dem Römiſchen Rechte zum Geſetzbuche des Deutſchen Reiches erhoben, und in volle Rechtskraft geſetzt.

---

rardus Niger und Obertus ab orto, worunter ſich mehrere Verordnungen der Kaiſer Heinrich II., Lothar II. und Fridrich I. befinden, darin aufgenommen worden ſind.

f) Unter den ordentlichen Capiteln werden jene verſtanden, welche noch von dem erſten Sammler herrühren. Dieſelben enthalten das ganze erſte und das zweyte Buch bis zum 58. Titel inclusive. Hagemanns Einleitung in das gemeine, in Deutſchland übliche Lehenrecht §. 66. von Sartori von dem Urſprunge und Fortgange der Longobardiſchen und Deutſchen Lehenrechte. Augsburg 1783.

Das Longobardiſche Lehenrecht hatte in Bezug auf die Anordnung der Darſtellung der darin enthaltenen Materien beſondere Schickſale. Anfangs beſtand es nur aus einem Buche, ſohin wurde es von den Gloſſatoren in zwey Bücher abgetheilt, und die Sammlung vom 59. Capitel inclus. an vermehrt. Hierauf hat Anton Minucius de Prato vetere, und ſpäter Bartholomäus Baraterius eine neue Unterordnung der Materien verſucht, endlich Cujacius das Ganze in vier Bücher getheilt. Allein keine dieſer Unternehmungen wurde allgemein gemacht, ſondern es verblieb am Ende zwar bey der Eintheilung der Gloſſatoren in zwey Bücher; aber die hinzu gekommene Vermehrung erlangte niemahls die Geſetzeskraft.

Es ſind auch Sammlungen unmittelbarer Deutſcher Lehensvorſchriften und Gewohnheiten unter dem Titel: der Sachſenſpiegel, der Schwabenſpiegel, dann das Kaiſerrecht, gemacht worden, auch hatte der alte Verfaſſer des Buches de beneficiis die Verordnungen in Lehenſachen der erſteren Deutſchen Könige zuſammen getragen g); allein dieſe Collectionen erlangten niemahls Geſetzeskraft, verblieben immer eine Privat-Arbeit, und haben nur einen hiſtoriſchen Gebrauch, um nähmlich Verſchiedenes, was hier und da in Deutſchland noch als Gewohnheit beobachtet wird, daraus zu erklären h).

In Nieder-Oeſterreich beſtehet das Longobardiſche oder gemeine Lehenrecht in voller Kraft i). Es ſind zwar einige wenige landesfürſtliche Geſetze in Lehenſachen vorhanden, welche ſich im Anhange dieſes Handbuches in chronologiſcher

---

g) Das Sächſiſche Lehenrecht hat wahrſcheinlich einen ſichern Epko von Repkow zum Verfaſſer; von dem Schwabenſpiegel, dann dem Kaiſerrechte und dem Buche de beneficiis ſind die Autoren oder Sammler unbekannt, aber alle Gründe ſind vorhanden, daß das Sächſiſche und Schwäbiſche Lehenrecht im 13. Jahrhunderte geſammelt worden ſey. Das Buch de beneficiis iſt aber älter. Vergleiche J. G. Schaumburg de auct. vet. de benefic. vetust. in Thesaur. Jenichen. T. I. p. 347. Wyerer de ætate speculi sax. speculo suev. antiquioris. P. I. Lambacher de aetate jur. antiq. german., quod vulgo vocatur specul. suevic. Viennae 1757. Dann Senkenbergs Visiones de collect. leg. germ. und Walchs Grundriß der Geſchichte der in Deutſchland geltenden Rechte.

h) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Princip. und den Vorleſungen der Wiener hohen Schule §. 30.

i) Kaiſer Ferdinand I. beſtimmte ausdrücklich den Gebrauch des Longobardiſchen Lehenrechtes für Oeſterreich im Jahre 1542. In der dießfälligen Verordnung, die ſich in Codex austr. P. I. pag. 778 im Anhange dieſes Handbuches sub Nro. 13. befindet, heißt es: die Lehen ſollen verliehen werden nach Ordnung der gemeinen geſchriebenen Lehenrechte.

Ordnung wörtlich aufgeführt befinden, aber dieſelben bezie=hen ſich entweder nur auf die Sicherſtellung des lehenbaren Antheiles des Landes, oder ſie beſtimmen die Gränzen des Einfluſſes der vormahls beſtandenen auswärtigen Lehen=herren. In dem gemeinen Lehenrechte bringen ſie hingegen keine Veränderung hervor. Es bleibt alſo das Longobardi=ſche Lehenrecht das eigentliche geſchriebene Geſetz des Nieder=Oeſterreichiſchen Lehenverhältniſſes. Der Verfaſſer hat die in dem Lehen=Archive vorhandenen älteſten Verhandlungen genau in der Abſicht durchgegangen, ob er nicht eine oder andere vorgeſchriebene eigene Normen zu entdecken vermöge; allein er fand, daß immer das gemeine Lehenrecht zur Grund=lage, zum Princip der Entſcheidungen in Lehenſachen hier zu Lande angenommen, und die darin befindlichen Geſetze zum Beweiſe citirt worden ſind. Man unterſuche die von dem Nieder=Oeſterreichiſchen Regierungskanzler Suttinger von Thurmhof am Ende des 17. Jahrhunderts zuſammen ge=tragenen Consuetudines austriacas, woſelbſt ſehr viele Prae-judicata in Lehenangelegenheiten ſammt den Motiven vor=kommen, ſo wird man ſich überzeugen, daß die Texte des Longobardiſchen Rechtes als das alleinige geſchriebene Ge=ſetz darin angeführt werden. Deßgleichen ſind die Gloſſen des Benedict Finſterwalter in ſeinen practiſchen Obſervationen zu den Gewohnheiten des Landes ob der Enns allein auf das Longobardiſche Recht gegründet, ſo bald es ſich von einem beſtimmten geſchriebenen Geſetze handelt. Die wenigen Abweichungen, welche in Nieder=Oeſterreich von dem ge=meinen Lehenrechte beſtehen, rühren nicht von geſchriebenen Vorſchriften, ſondern von dem Herkommen oder Lehenhofs=gebrauche her. Ihr Urſprung iſt nicht bekannt, und kann nur hiſtoriſch erwieſen werden. Hiervon wird weiter unten als der dritten Erkenntnißquelle des Lehenrechtes gehandelt werden. Uebrigens muß man hier noch beyrücken, daß, ob=ſchon das bürgerliche Geſetzbuch auf das Lehengeſchäft keine unmittelbare Beziehung hat, dasſelbe jedoch in den Fällen, wo in dem geſchriebenen, oder ſtillſchweigend eingeführten

Lehenrechte kein Entſcheidungsgrund gefunden werden kann, Platz greifet, und eine Quelle der dießfälligen Judicatur wird. Das canoniſche Recht dient aber derzeit bloß zur Erläuterung, und findet allenfalls noch bey den geiſtlichen Lehenſchaften oder Patronat, wovon aber in dieſem Buche keine Rede iſt, zum Theile Statt.

III. Die zur Geſetzeskraft erwachſenen Gewohnheiten, das Herkommen oder Obſervanz und der Lehenhofsgebrauch, ſind die dritte Quelle zur Erkenntniß des Lehenrechtes. Dieſelben kommen als ſtillſchweigend eingeführte Geſetze anzuſehen, welche bloß durch die Uebung erkannt werden können. Zur Erprobung ihres Daſeyns erfordert es hiſtoriſche Beweiſe; die Gründe dazu kann man die mittelbaren Erkenntnißquellen nennen. Es beſteht kein Lehenhof, wo die Obſervanz nicht nur mehrere Eigenheiten eingeführt hat, ſondern ſelbſt den beſtimmten Beweis für die noch beſtehende geſetzliche Lehennatur abgibt. Dieſelbe hat einen großen Einfluß, und ſpielt eine ſo wichtige Rolle bey dem Lehenweſen, daß ſie nicht nur das Erkenntniß-Princip der Abweichungen, ſondern auch der Uebereinſtimmung mit den geſchriebenen Lehengeſetzen iſt.

Da in Nieder-Oeſterreich kein eigenes geſchriebenes Lehenrecht beſteht, ſo gilt die Obſervanz daſelbſt in voller Wirkung. Es iſt daher nothwendig, die Gründe und Quellen beſtimmt und genau anzugeben, wodurch nicht nur ihr Daſeyn überhaupt erwieſen, ſondern ſelbſt von Satz zu Satz erprobt wird, welche Vorſchriften oder Handlungsweiſe von je her in der Uebung geweſen ſind, und als ſtillſchweigend eingeführte Geſetze anzuſehen kommen, es mögen nun ſolche eine Abänderung von den gemeinen Lehenrechten, und der immer zu vermuthenden Lehennatur enthalten, oder die noch vorhandene vollkommene Wirkſamkeit der gemeinen Lehenrechts-Normen darthun.

Dieſe mittelbaren Quellen, welche den hierzu erforderlichen hiſtoriſchen Beweis geben, ſind in Nieder-Oeſterreich:

1) Die noch vorfindigen zahlreichen Präjudicaten oder

die über einzelne Fälle von der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung als Lehensbehörde geſchöpften Entſcheidungen, wovon der vormahlige Regierungskanzler, Johann Suttinger von Thurmhof, eine Sammlung unter dem Titel Consuetudines austriacae veranſtaltet hat, welche ämtliche Arbeit ſich noch im Originale in dem Nieder-Oeſterreichiſchen landesfürſtlichen Lehen-Archive befindet, und ſeit 1716 vorſchriftmäßig als Cinoſur bey den eintretenden Fällen angenommen worden iſt.

2) Der ſo genannte Nieder-Oeſterreichiſche Lehen-Tractat. Dieſe Abhandlung iſt ein unter Kaiſer Maximilian II. ämtlich verfertigter Entwurf zu einer Nieder-Oeſterreichiſchen Lehenordnung. Nun iſt zwar ſolche nicht zu Geſetzeskraft gediehen, weil der obbemeldete Kaiſer noch vor der hierüber ertheilten Reſolution vom Tode überraſcht worden iſt; allein da der Lehen-Tractat eine ämtliche Arbeit, ein Vortrag an den Kaiſer war, worin man anführte, was damahls von je her üblich war, ſo muß derſelbe allerdings als ein entſcheidend hiſtoriſcher Beweis von der Nieder-Oeſterreichiſchen Obſervanz in Lehenſachen gelten. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die darin vorkommenden Anträge und vorgeſchlagenen Geſetze von gar keinem Gebrauche ſeyn können, nachdem ſolchen die Beſtätigung des Geſetzgebers mangelt, und daher bey der Citirung der Stellen hieraus als Beweiſe Vorſicht nothwendig iſt. Indeſſen verbleibet aber doch dieſe dem Landesfürſten vorgelegte ämtliche Ausarbeitung in Bezug auf jene Stellen, wo ein Landesgebrauch, ein Herkommen angegeben wird, eine tadelloſe Erkenntnißquelle.

3) Endlich dienen die von den Rechtsgelehrten Finſterwalter, Walter und Grenek in Druck gelegten Beobachtungen über das Nieder-Oeſterreichiſche Lehenrecht zu einem Beweiſe, wie man das dießfällige Verhältniß in Foro angeſehen, welche Quellen man dabey benützt, und was für ein Vorgang bey Entſcheidung ſtreitiger Fälle in Lehenſachen Statt gefunden hat. Man kann daher allerdings die darin vorkommenden Angaben als ein Belege zur hiſtori-

ſchen Erkenntniß der Nieder-Oeſterreichiſchen Obſervanz annehmen.

§. 9. Anwendung der Quellen.

Aus dieſer Darſtellung erſieht man, daß das Longobardiſche Lehenrecht nebſt den wenigen Hofentſchließungen in Lehenſachen, die in Bezug auf die Lehen errichteten Inſtrumente, dann die Obſervanz oder der Lehenhofsgebrauch die unmittelbaren Erkenntnißquellen des Nieder-Oeſterreichiſchen Lehenrechtes; die Prädjudicate, ämtlichen Ausarbeitungen, und die hinterlaſſenen gedruckten Schriften der älteren Rechtsgelehrten hingegen die mittelbaren Quellen zur dießfälligen Erkenntniß ſind. Nunmehr wollen wir zur Anwendung dieſer Quellen ſchreiten, wozu jedoch vorher eine weitere Eintheilung derſelben angeführt werden muß. Die Quellen beziehen ſich entweder auf die ſämmtlichen Lehen in Nieder-Oeſterreich, oder ſie beſtimmen die Beſchaffenheit der einzelnen Lehen. In der erſten Anſicht nennet man ſie die allgemeinen, in der zweyten die beſonderen Quellen des Lehenrechtsverhältniſſes. Bey der Anwendung der Lehenrechtsquellen gilt die Rechtsregel L. 80. dig. de reg. jur.: daß den allgemeinen Anordnungen durch beſondere, den allgemeinern durch weniger allgemeine Abbruch gethan werde. Daher muß vor allen:

1) Auf den Lehenvertrag, die hierüber errichteten Inſtrumente, und die dabey etwa eintretenden, mit Vorwiſſen des Lehenherrn geſchloſſenen Familien- oder ſonſtigen Pacta und Uebereinkommen geſehen, dann

2) unterſucht werden, ob keine lehenherrliche Begünſtigung oder Privilegium ſich vorfinde.

3) Kömmt zu erheben, ob und welche Geſetze und Gewohnheiten bey dem Lehenhofe, zu welchem das Lehen gehört, etwa vorhanden ſeyen, ſohin aber iſt erſt

4) auf die geſchriebenen Lehengeſetze und Gewohnheiten, welche in der Provinz, woſelbſt das Lehen ſich befin-

det, allgemein gelten, Rückſicht zu nehmen. Wenn aber daraus kein hinlänglicher Entſcheidungsgrund erhalten werden kann, ſo muß

5) zur Analogie des Lehenrechtes, und, im Falle auch dieſe nicht zulangt,

6) zu den allgemeinen bürgerlichen Geſetzen, endlich

7) zu dem natürlichen Lehenrechte oder einer philoſophiſchen Erklärung des Lehenverhältniſſes die Zuflucht genommen werden a).

§. 10. Hülfswiſſenſchaften und Literatur des Lehenrechtes.

Das Lehenverhältniß iſt ein Inſtitut von einer ganz heterogenen Art, worin ſich der Charakter und die Sitten der Nationen, welche demſelben das Daſeyn, den Urſprung gegeben haben, gewiſſer Maßen ſpiegeln. Deſſen Grundbeſtimmung, der Geiſt der ſich darauf beziehenden Geſetze, können unmöglich ohne eine genaue Kenntniß der Facta, welche die Veranlaſſung zu dem Entſtehen und zu der Modificirung des Lehen-Syſtems gegeben haben, erhoben werden. Dieſe hypothetiſche Anſtalt beruhet nicht bloß auf einzelnen hiſtoriſchen Daten, ſondern wer ſich eine gründliche Notiz von dem Lehenrechte verſchaffen will, muß in den Genius der Zeit, vorzüglich des Mittelalters, dringen; denn hierdurch allein können ſeine Begriffe ſo aufgehellet werden, daß er weder in dem Lehen-Inſtitute mit einigen unſern weſtlichen Nachbarn eine in ihrem Andenken mit jeder Aufopferung zu vernichtende Anſtalt, noch jene vortreffliche Verfaſſung, welche von mehreren Ariſtokraten des vorigen Jahrhunderts mit dem Grafen Boulainvilliers das Product

a) Erläuterungen des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 33.

Mertens Grundſätze des gemeinen Lehenrechtes §. 22.

Das allgemeine Deutſche Lehenrecht von Franz Xav. Gmeiner. Gratz 1795. §. 45.

der Kraft des menſchlichen Geiſtes (l'effort de l'Esprit humain) genannt wird, findet, ſondern dieſes Verhältniß, abgezogen von dem damit gemachten Mißbrauche, nach ſeinen Rechtswirkungen zu würdigen vermag. Eine gründliche Kenntniß der Geſchichte iſt alſo allerdings nothwendig, und ſomit die erſte ganz unentbehrliche Hülfswiſſenſchaft zur Erlernung des Lehenrechtes. Nur muß der Verfaſſer die Erinnerung beyfügen, daß man ſich nicht mit rapſodiſchen Kenntniſſen dießfalls begnüge, indem dieſe, wenn ſie etwa mit einer objectiven oder ſubjectiven Autorität verbunden ſind, ſolche Irrungen veranlaſſen können, die in rechtlicher Hinſicht die nachtheiligſten Folgen haben würden.

Da die individuellen Gründe des Lehenverhältniſſes aus den vorhandenen, oft ſehr alten Inſtrumenten erklärt werden müſſen, ſo erheiſchet es die Nothwendigkeit, daß jeder Feudiſt ſich bemühe, dieſe Urkunden des Mittelalters leſen und verſtehen zu lernen. Es iſt daher die Diplomatik die zweyte unentbehrliche Hülfswiſſenſchaft, wozu noch die Auslegungskunſt (Hermeneutik) und zwar in rechtlicher Anſicht kömmt, weil, um in den wahren Sinn der Urkunden zu dringen, und ſolche als Beweiſe gebrauchen zu können, es erforderlich iſt, nebſt der Leſeart auch die rechtsbeſtändigen Bedeutungen zu erheben; über dieß bedürfen ebenfalls die oft dunkeln, ſich zu widerſprechen ſcheinenden alten Lehengeſetze, daß dabey die Regeln der juridiſchen Hermeneutik angewendet werden. Zur Erlernung der Diplomatik, vorzüglich zum Gebrauche im Nieder-Oeſterreichiſchen Lehenrechte, iſt zu empfehlen Grubers Lehr-Syſtem, dann deſſen Handbuch der Diplomatik. Wien 1789. In Bezug auf die Hermeneutik aber Bieners primae lineae hermeneutices jur. feud. longob. Lips. 1790. 4.

Literatur.

Das Lehenrecht iſt ſchon ſehr früh bearbeitet worden. Im Anfange des eilften Jahrhunderts hat Filibert, Biſchof

von Chartres, bereits einen Aufſatz de forma fidelitatis inter dominum et fidelem geſchrieben. Als ſohin die Sammlung der Longobardiſchen Lehengeſetze zum Lehrbuche zu Bononien beſtimmt wurde, fing man an, Gloſſen hierüber zu ſchreiben; der erſte Gloſſator hieß Hugolin a porta ravenata, der letzte Columbinus. Nachher traten die Tractaten-Schreiber und Commentatoren auf, worunter Jacob de Ardizone, Andreas de Iſernia, Jacob Alvarotti und Martin de Carratis die vorzüglichſten ſind. Im ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhunderte haben mehrere Feudiſten in Deutſchland ſich ausgezeichnet, als: Zaſius, der eine Epitome; Vultejus, welcher einen Tractat de feudis eorumque jure; Schrader, der ebenfalls einen Tractat juris feud., und der bekannte Caſuiſt Roſenthal, von welchem wir einen Tractat und eine Synopſin de feudis haben.

Die neuern Schriften über das Lehenweſen werden zur Erleichterung der Ueberſicht in der folgenden Ordnung angeführt und zwar:

I. Jene Bücher, welche von dem Urſprunge, Entwickelung und dem Geiſte des Lehen-Syſtems handeln, und woraus die Gründe der Lehengeſetzgebung erhoben werden können. Den erſten Platz verdient hier ſicher des Hofraths Schmid Geſchichte der Deutſchen. Wien 1784—85. Sohin folgen Montesquieu Eſprit de loix. Tom. III., dann Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Lehen aus den Zeiten vor Errichtung der Fränkiſchen Monarchie bis zur Erlöſchung des Carolingiſchen Stammes in Deutſchland, von D. H. D. Frankfurt und Leipzig 1785. Ferners J. G. Köſter von dem Urſprunge und der Verfaſſung der feudaliſchen Regierungsformen in den alten Lehenreichen in Zepernicks Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehenrechte Th. II. Nro. III. Blakſtone Comentaries on the laws of England. Tom. IV. Oxford 1765—69. Gilbert Stuart a view of Society in Europe in its Progreſs from Rudeneſs to refinement etc. etc. Baſil 1797. David Wyß Beobachtungen über den Urſprung, die Ein-

richtung und den Verfall des Lehen-Syſtems in Zepernicks Miscellen. Th. I. Nro. XI. Marchaud Système nouveau sur l'origine de fiefs pour servir à la connaissance de l'histoire et à l'intelligence de coutumes 1776. An Essay Towards a general history of feodal Property by John Dalrymple. London 1757. Robertſons Geſchichte Carls V. Band I. Einleitung mit Anmerkungen von J. A. Remer 1796. Nouvel examen de l'usage général des fiefs en France par M. Brussel. à Paris 1727. 4.

II. Die Bücher, welche unmittelbar das Lehenrecht, die aus dem Lehenverhältniſſe entſpringenden Rechtsbeziehungen zum Gegenſtande haben, und zwar:

a) Die Geſchichte des Lehenrechtes von Joſ. Sartori von dem Urſprunge und Fortgange des Longobardiſchen und Deutſchen Lehenrechtes. Augsburg 1783. Ch. Gottl. Biener de origine, progressu legum, juriumque german. Lips. 1788. Böhmer de aetate vetustae collectionis consuetud. feud. in observ. jur. feud. Nro. I.

b) Die Quellen. Joh. Chr. Lünigs Corp. juris feud. germ. Th. III. Leipzig 1727. Chr. Heinr. v. Senkenbergs Corp. jur. feud. germ. 1772. Dann folgen

c) Syſteme und Compendien über das Lehenrecht. Sam. Strykius Examen jur. feud. Frankfurt 1751. B. G. Struvius jurisprudentia feud., ſo wie deſſen Elementa jur. feud. Jena 1753. G. A. Struvius Syntagma jur. feud., worüber Senkenberg im Jahre 1734 einen Prodromus heraus gegeben hat. Bitſch Commentarius in jus feud. Hornius jurisprudentia feud. Vitemb. 1741. J. Ch. Lorbeer a Störchen institut. jur. feud. Norimbergae 1756. Joh. Jac. Mascow de jur. feud. Edit. III. Lips. 1763. Homels akademiſche Reden über Mascows Buch. Frankfurt 1758. Schilters institutiones jur. feud. Arg. 721. Frid. C. Buri's ausführliche Erläuterung des in Deutſchland üblichen Lehenrechtes mit Juſt. Frid. Runde's Zuſätzen. Gieſſen 1783. G. L. Böhmers principia juris feud. Lips. 1790. Schau=

berts noch unvollendete Erläuterungen darüber. J. L. C. Püttmanns elementa jur. feud. Lips. 1781. Hagemanns Einleitung in das gemeine, in Deutſchland übliche Lehenrecht. Hannover 1792. Weſtphals Deutſchlands heutiges Lehenrecht. — Joh. Ant. Mertens Grundſätze des gemeinen Lehenrechts. Freyburg 1789. Franz Xaver Gmeiner, das allgemeine Deutſche Lehenrecht. Gratz 1795. D. F. X. Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen, gemeinen Lehenrechtes. Ingolſtadt 1801. Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien und den Vorleſungen an der Wiener hohen Schule von F. Ch. ***. Wien 1801. Endlich

d) Sammlungen von Abhandlungen über das Lehenrecht, ſo wie die Ausarbeitungen über einzelne Theile dieſes Rechtes. G. A. Jenichens Thesaurus jur. feud. Tom. III. Francf. et Lips. 1750—54. Zeperniks Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehenrechte. Th. IV. Halle 1781—83. Deſſen Analecta jur. feud. Tom. II. Halle 1783 bis 1784. Deſſen Miscellanien zum Lehenrechte Th. III. Halle 1787—94. Zu dem finden ſich noch viele ſehr wohl gerathene Abhandlungen über einzelne Gegenſtände des Lehenrechtes vor, welche in dieſe Sammlungen nicht aufgenommen worden ſind, von denen jedoch immer gehörigen Orts Meldung geſchehen wird. Endlich dürfen die Observat. jur. feud. ſo wohl des G. L. Böhmer, als des J. L. C. Püttmann, dann Strubens Nebenſtunden hier nicht vergeſſen werden.

III. Diejenigen Schriften, welche unmittelbar auf das Nieder-Oeſterreichiſche Lehenrecht Bezug haben. Die Anzahl davon iſt ſehr klein, und von geringem Werthe. Es ſind zwar einige Sammlungen der Nieder-Oeſterreichiſchen Lehengeſetze vorhanden, und zwar die erſte von Franz Edlen von Kofler 1775. Dann hat Ig. Joſ. Woller von Wollersthal zwey Sammlungen, nähmlich im Jahre 1779 eine kleine, dann 1795 eine vermehrtere, der Lehenrechte heraus gegeben. Die erſtere von Fr. von Kofler iſt unvollſtändig, und enthält lediglich die in dem

Cod. austr.; dann in dem Corp. jur. feud. germ. des Joh. Ch. Lünigs befindlichen Oeſterreichiſchen Lehengeſetze; die zwey Sammlungen des v. Wollersthal ſind hingegen ſo ſonderbar zuſammen geſtellt, ohne alle Ordnung und Prüfung, auch voll Fehler und Unrichtigkeiten, daß man gar keinen Gebrauch davon machen kann.

Ueber das Nieder-Oeſterreichiſche Lehenrecht ſelbſt aber haben wir bisher bloß Bruchſtücke. In den frühern Zeiten hatte man die Feudiſten Schrader und Roſenthal zur Grundlage bey der Beurtheilung der Lehenfälle angenommen. Die vorhandenen ältern Verhandlungen ſind voll von Citationen aus den Schriften dieſer Feudiſten, ſelbſt die Nieder-Oeſterreichiſche Regierung hat dieſelben zur Motivirung ihrer Judicaturen gebraucht. Suttingers Consuetudines austr. mit den Additionen von Bernhard Walter. Nürnberg 1718. Dann Finſterwalters Observ. pract. ad Consuetud. austr. sup. Salzburg 1681, und Greneck ſind die einzigen Bücher, wo, und zwar in Suttinger sub. Rubr. Lehen a pag. 445 bis 482, in Finſterwalter die Observ. 43—88. Lib. IV. a pag. 279—646, dann in Grenecks Theatro jurisdictionis austr. in den Noten ad §. CV. et CVI. von den Nieder-Oeſterreichiſchen Lehen und Lehenrechte Erwähnung geſchieht. Indeſſen überzeugen uns dieſe Schriftſteller vollkommen, daß in Nieder-Oeſterreich das gemeine Lehenrecht von je her und nur mit wenigen Ausnahmen in der Wirkung beſtanden hat, und die Erklärungen der älteſten Feudiſten als eine gültige Rechts-Praxis angeſehen worden ſind.

Unter den neuern Schriftſtellern hat zwar Joh. Anton Merkens ſeinen Grundſätzen des gemeinen Lehenrechtes auch das Oeſterreichiſche beygefügt; allein derſelbe legt einerſeits auf die alte Nieder-Oeſterreichiſche Lehenordnung Kaiſer Maximilians II., welche niemahls die Geſetzeskraft erhalten hat, zu viel Gewicht, andererſeits vermiſcht er die Nieder-Oeſterreichiſchen Lehen überhaupt mit den unmittelbar landesfürſtlichen. Verläßlicher iſt der Verfaſſer der Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen

Lehenrechtes nach Böhmers Principien, aber nicht zureichend. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung kann einſtweilen bloß als ein vorzüglich brauchbarer Leitfaden dienen, welcher aber ſeinem Verfaſſer viel Ehre macht, die tiefen Kenntniſſe desſelben im Lehenrechte an Tag legt, und daher bey der Bearbeitung des gegenwärtigen Handbuches dergeſtalt zum Grunde gelegt wurde, daß Letzteres gewiſſer Maßen als ein Commentar dieſes Entwurfes angeſehen werden kann.

Erſter Abſchnitt.

Von der Errichtung und Erwerbung eines Lehens.

Erſtes Capitel.

Grundbegriff und Eigenſchaften eines Lehens.

§. 11. Begriff.

„Eine Sache, deren Nutzeigenthum, oder was immer für „ein Recht, welches jemand unter der Bedingung einer „dem Obereigenthümer oder Verleiher zu leiſtenden beſon„deren Treue gegen den von dieſem ihm zu ertheilenden Schutz „beſitzt, wird Lehengut oder Lehen genannt a).“ Lehen ſind alſo jene Sachen, deren vollſtändiges Eigenthum dergeſtalt zwiſchen zwey moraliſchen oder phyſiſchen Perſonen getheilt iſt, daß der einen das Recht auf die Subſtanz, Hauptſtamm, oder das Obereigenthum (dominium directum), der andern aber das Recht auf eine unbeſchränkte Benützung, oder das Nutzeigenthum (dominium utile), unter der wechſelſeitigen Verbindlichkeit einer bloß auf das dießfällige individuelle Verhältniß ſich beziehenden, durch eigene Normen beſtimmten, mithin beſonderen Treue zuſteht.

Das Wort Lehen kann daher in zwiefacher Bedeutung genommen werden:

---

a) Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 1.

a) Im objectiven Sinne verſteht man darunter eine Sache, deren Nutzeigenthum gegen Zurückbehaltung des Obereigenthums unter dem gegenſeitigen Verſprechen einer zu leiſtenden beſonderen beſtimmten Treue jemanden überlaſſen wird.

b) Im ſubjectiven Sinne heißt Lehen das Nutzeigenthumsrecht über eine Sache unter der Verbindlichkeit einer zu leiſtenden beſonderen Treue b).

§. 12. Eigenſchaften eines Lehens.

Die Lehen ſind ein poſitives Inſtitut, bey welchem ſich als ein ſolches gewiſſe Eigenthümlichkeiten befinden müſſen, damit das beſtimmt zu erzielende Verhältniß hervor gebracht wird. Dieſe Eigenthümlichkeiten laſſen ſich von einem Lehen nicht wegdenken, ohne dasſelbe zu einer ganz heterogenen Art umzuſchaffen, ſie liegen in dem Begriffe dieſes Inſtituts, und werden daher die weſentlichen Eigenſchaften genannt.

Nebſt dieſen von dem Weſen untrennbaren Eigenthümlichkeiten kommen aber noch andere Attribute bey den Lehen gewöhnlich vor, die zwar nicht in dem Begriffe eines Lehens abſolut gedacht werden, und daher deren Abweſenheit eben nicht das Weſen, die Art dieſes poſitiven Inſtituts ändert, die aber theils aus dem Zwecke desſelben entſpringen, theils bey der nach und nach zu Stande gebrachten Conſolidirung dieſes Inſtituts durch die Geſetze und Gewohnheiten den Lehen überhaupt beygelegt worden ſind. Dieſe Ei=

b) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen Lehenrechtes §. 1. Hellfeld und Struve nennen die Lehen res, cujus utilitas sub lege fidelitatis loco salarii est concessa, und beziehen ſich dießfalls auf die Capitularien der Fränkiſchen Könige, dann auf die in Deutſchland beſtehende Uebung. Die verſchiedenen Definitionen der älteren Feudiſten finden ſich in Ludwigs Abhandlung de jure clientelari germ. in feud. et Colon. Hallae 1717.

Eigenſchaften nennt man die natürlichen. Endlich können beſondere Verträge oder Privilegien entweder die erſtgedachten natürlichen Eigenſchaften abändern, oder einem Lehen neue, ſinguläre, mit der Natur eines Lehens ſonſt gar nicht in Verbindung ſtehende Attribute verſchaffen, und die auf dieſe Weiſe einem Lehen zukommenden Eigenthümlichkeiten machen die zufälligen Eigenſchaften aus a).

§. 13. Weſentliche Eigenſchaften der Lehen.

Zu dem Weſen eines Lehens gehören:

1) Eine lehenverbindungsfähige Sache, nähmlich ein Object, welches der Theilbarkeit des Eigenthums fähig, und für den Lehenherrn in Anſehung ſeines Obereigenthumsrechtes geſichert iſt, oder ein Recht, wovon die Zuſtändigkeit dem Lehenherrn, die Ausübung aber dem Lehenmanne gehört;

2) daß jemand ſich das Obereigenthum, oder die Zuſtändigkeit vorbehält, welches Subject der Lehenherr (dominus directus) genannt wird; dagegen

3) aber das Nutzeigenthum an einen andern, der ſohin in dieſer Eigenſchaft den Nahmen Vaſall oder Lehenmann (miles, fidelis, homo) erhält, übertragen werde; dann

4) daß dieſe Eigenthumstheilung unter der Verbindlichkeit einer beſonderen wechſelſeitigen Treue geſchehe, welche von Seite des Lehenherrn in einem zu ertheilenden Schutze, Protection; von Seite des Vaſallen aber in der Pflicht, den Lehenherrn vor Schaden, vorzüglich gegen feindliche Angriffe, ſicher zu ſtellen, den Nutzen und die Ehre

a) Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 7.; dann vergleiche man die Abhandlung des Chriſt. Freyherrn von Wolf de notione substantialium, naturalium et accidentalium feudi in Zepernits Samml. Th. IV. Nro. 23., und Helferich de essentialib. naturalib. et accidentialib. feud. in Zepernits analect. jur. feud. T. I.

deſſelben nach Kräften zu befördern, dann die im Lehenvertrage übernommenen, oder durch die Geſetze beſtimmten Dienſte und Obliegenheiten willig zu erfüllen, beſteht. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 5.

Das Verhältniß, in das der Lehenherr und der Vaſall durch dieſe wechſelſeitige beſondere Treue geſetzt werden, nennet man das Lehenband.

Dieſe Beſtandtheile begränzen das Weſen eines Lehens. Mangelt hievon das eine oder das andere Erforderniß, ſo kann keine Frage mehr von einem Lehen ſeyn, ſondern es entſteht höchſtens ein lehenähnliches Inſtitut, als z. B. ein Erbzinsgut, ein libellariſches Gut, eine Prekarie, oder ein Fideicommiß a) u. ſ. w. Demnach gilt hier die in dem Entwurfe zu der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 6. aufgeſtellte Regel: „Die Lehenbarkeit eines Gutes oder „Rechtes muß nach den angegebenen weſentlichen Eigenſchaf„ten, nicht aber aus der bloßen Benennung Lehen oder Le„henſchaft beſtimmt werden.“

§. 14. Natürliche Eigenſchaften.

Dieſe finden ſich zwar gewöhnlich bey den Lehen, können aber davon, ohne die Weſenheit derſelben zu verletzen, getrennt werden a). Dieſelben haben ihren gemeinſchaftlichen

---

a) Zur Nachleſe ſiehe Zeperniks Samml. auserleſener Abhandlungen aus dem Lehenrechte Th. II. Nro. 1. F. C. Buri de juribus feud. vicinis. Halae 1708, ſo wie auch deſſen Erläuterung des Lehenrechtes, dann Püttmann Elem. jur. feud. §. 41—49. Die Fideicommiſſe unterſcheiden ſich von den Lehen dadurch,

a) daß keine wechſelſeitige Lehentreue, auch kein Verleiher ſich dabey befindet, dann

b) daß deſſen Weſenheit durch das Stiftungs-Inſtrument beſtimmet wird; wogegen die Natur der Lehen ſich in ausdrücklichen Geſetzen gründet. Und doch werden dieſe Begriffe oft vermiſcht, wozu die ähnliche Succeſſions-Ordnung Anlaß gibt.

a) Quae contractui feudali ex dispositione legis inesse praesumuntur. Struve Elem. jur. feud. Cap. I. §. VII. Concor-

Grund in dem Zwecke des Lehen-Inſtituts, und ihre nähere Beſtimmung in den Lehenrechts-Normen desjenigen Lehenhofes, wohin die in der Frage begriffenen Lehen gehören. Wir wollen nun erheben, welche Eigenſchaften den Lehen vermöge der gemeinen Lehennatur und Geſetze beyzulegen kommen.

Die urſprüngliche Abſicht des Lehen-Inſtituts war bekannter Maßen die Zuſtandbringung einer Miliz-Verfaſſung (S. §. 3. der Einleitung). Es wurden Güter zur vollkommenen Nutznießung gegen Leiſtung der Kriegsdienſte hingegeben. Anfänglich beſtanden die Lehen eigentlich nur in Kriegspfründen (beneficia militaria), die nach dem Tode des Kriegers wieder heim fielen. Nachher aber, als man die waffenfähigen Söhne und Enkel berückſichtigte, dadurch Familien zur gemeinſchaftlichen Wehre an ſich knüpfen, und dieſem Inſtitute Dauer und Feſtigkeit geben wollte, erhielt dasſelbe ſchon im eilften Jahrhunderte jene Modificationen, woraus die in der Frage begriffenen Eigenthümlichkeiten entſproſſen ſind, welche in der Natur und dem Zwecke dieſer ſingulären Verfaſſung ihren Grund, und durch die älteſten Fundamental-Geſetze ihre Sanction erhalten haben b). Späterhin wurden zwar auch andere Dienſte als die Kriegsdienſtpflichtigkeit bedungen; allein die bereits durch die Geſetze relativ auf eine dauerhafte Miliz-Verfaſſung beſtimmte Form verblieb auch bey den ſo genannten Miniſterial- Hof- c) und Amtslehen in der vollen Wirkſamkeit.

---

dat Sam. Stryk. Exam. jur. feud. Cap. III. §. 3. et Böhmer Princip. jur. feud §. 37. Die natürlichen Eigenſchaften werden II. feud. §. 2. die communis ratio feudorum genannt.

b) Siehe die Einleitung (§. 1—3.), dann Joh. Chr. Mayers Germaniens Urverfaſſung. Hamb. 1798. Chriſt. Gottl. Bieners Comment. de origine et progressu legum juriumque germ. Schmids Geſchichte der Deutſchen 2. Band, vorzüglich aber Wilh. Blakſtone's Comentaries on the laws. I. Vol. Oxford 1765.

c) Die Lehen, von welchen keine Kriegsdienſte, ſondern allein be-

Nach dieſer Anſicht laſſen ſich die natürlichen Eigenſchaften der Lehen bald auffinden. Indeſſen haben die Rechtslehrer beynahe übereinſtimmend aus den gemeinen Feudal-Geſetzen folgende Eigenthümlichkeiten ausgehoben und als natürliche Attribute der Lehen angenommen:

1) Daß der Vaſall zu einer Dienſtleiſtung und zwar zu Kriegsdienſten vermöge der urſprünglichen Beſtimmung verbunden ſey. II. feud. Tit. 21. 28. 55. §. 1.

2) Daß, da zu den Militär-Dienſten nur die Männer geeignet ſind, und man dieſen nur ſolche zumuthen kann, die Weiber von dem Beſitze der Lehen ausgeſchloſſen werden. I. feud. Tit. 1. §. 3. Hoc autem notandum est, quod licet filiae, ut masculi, patribus succedant: legibus tamen a successione feudi removentur u. ſ. w. Dieſe Vorſchrift dehnet ſich aus dieſem Grunde auch auf den geiſtlichen Stand aus: desinit esse miles seculi, qui factus est miles Christi, nec beneficium pertinet ad eum, qui non debet gerere officium. II. feud. 21.

3) Nachdem die Nutznießung des Lehens gewiſſer Maßen einen Sold vorſtellet d), ſo kann nicht wohl ein anderes Object als ein unbewegliches Gut (res immo-

---

ſtimmte anderweitige Dienſtleiſtungen gefordert werden, ſind eine ſpätere Erfindung, und heben die natürliche Vermuthung für die Kriegsdienſtpflichtigkeit nicht auf. Böhmers Princip. jur. feud. §. 230 et 231. Struve Elem. jur. feud. §. VIII. Joh. Ant. Mertens Grundſätze des gemeinen Lehenrechtes. Freyburg 1789. §. 30 und 84.

d) Struve Elem. jur. feud. §. VI.; dann Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Lehen von D. H. B. §. 28 et 108. Vergleiche das fünfte Buch der Fränkiſchen Capitularen Cap. 377. Quia volumus illi beneficium dare, qui nobis bene servierit, und die Gloſſe des Sachſen-Rechtes Lib. II. Art. 50. „Lehen iſt Gut „oder Gült, von demſelben müſſen ſie dann ihrer Pflicht nach „dienen, denn es nicht anders iſt, als ein Sold, man wolle ſie „es dann aus Gnaden erlaſſen.“

bilis) oder eine demſelben im Rechtsſinne gleich geachtete Sache hierzu verwendet werden, wie ſolches der Text feud. II. Tit. 1. ausdrücklich ſagt: Sciendum est autem, feudum sive beneficium nonnisi rebus soli aut solo cohaerentibus, aut in iis, quae inter immobilia connumerantur, posse consistere.

4) Als man die Lehen erblich machte, glaubte man auf die Dankbarkeit nach den Stufen der nähern Nachkommenſchaft zu dem erſten Erwerber rechnen, und ſich eine größere Anhänglichkeit verſprechen zu können. Es wurde daher allgemein und als gewöhnlich, jedoch immer mit Rückſicht auf die Fähigkeit zur Kriegsdienſtleiſtung feſtgeſetzt, daß die männlichen Abkömmlinge des erſten Erwerbers im Lehen nach dem Geblütsrechte (proximitate sanquinis) folgen ſollen. Das allgemeine Lehenrecht drückt ſich feud. II. 11. folgender Maßen aus: mortuo enim eo, qui beneficium tenebat, prima causa liberorum est, filiis enim existentibus masculis vel ex filio nepotibus, vel per masculum sexum descendentibus caeteri removentur agnati — ad filias vero seu neptes vel proneptes vel ex filia nepotes successio feudi non pertinet; dann weiter Tit. 31.: etiam usque ad infinitum, dum tamen hos constet ab eo per masculos descendisse e).

5) Haben die Feudiſten das Veräußerungsverboth der Lehen ohne vorläufige Einwilligung des Lehenherrn als eine natürliche Eigenſchaft angenommen, obgleich es ſchon aus der Natur eines Lehens fließt, daß der Vaſall über das ihm in das bloße Nutzeigenthum übergebene Lehengut, den Stock und Stamm, nicht diſponiren kann. In dem gemeinen oder Longobardiſchen Lehenrechte befinden ſich II. f. 52 et 55. zwey ausführliche Verordnungen der Kaiſer Lothars II. und Fridrichs I., welche jede Gattung der Aliena-

e) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen Lehenrechtes. §. 143.

tion ohne Vorwiſſen des Lehenherrn ſo ſcharf verbiethen, daß der Schreiber, welcher ſich hierzu brauchen läßt, zur Strafe die Hand verlieren ſoll.

6) Iſt zur Sicherſtellung der lehenherrlichen Rechte, und zwar, damit die Verpflichtung der Vaſallen nicht in Vergeſſenheit gerathe, allgemein eingeführt worden, daß, ſo oft in der Perſon des Lehenherrn (in manu dominanti) oder in der Perſon des Vaſallen (in manu servienti) eine Veränderung vorgeht, die Erneuerung der Belehnung angeſucht werden müſſe. I. feud. 22.

7) Aus eben dieſem Grunde, und um die Verpflichtung der Vaſallen kräftiger zu machen, ſoll die Lehentreue beſchworen werden. II. feud. 3. §. ult. Endlich

8) daß die Vaſallen die ihnen verliehenen Lehen nur durch einen Lehenfehler verlieren können. II. feud. 23 et 24., wodurch denſelben die Perpetuität des Lehengenuſſes in ſo weit zu Theil geworden iſt, als ſie ſich ſolcher nicht etwa durch ein in den Geſetzen beſtimmtes Verbrechen unwürdig gemacht haben.

Dieſe ſind diejenigen Eigenſchaften, welche zu Folge des Zweckes des Lehen-Inſtituts und der gemeinen Lehengeſetze in der Lehennatur begriffen ſind; allein es können bey einem Lehenhofe ganz eigene Normen beſtehen, wodurch die dahin gehörigen Lehen eine andere Beſchaffenheit erhalten, welche, da ſie in der beſondern Natur dieſer Lehen ſich gründen, ebenfalls unter die natürlichen Eigenſchaften gezählt werden müſſen. So gehört z. B. zu den natürlichen Eigenſchaften der alt landesfürſtlichen Lehen in Nieder-Oeſterreich das Daſeyn der Lehengnaden, wie dann daher die Abweſenheit derſelben immer in den Lehenbriefen beſonders angemerkt werden muß. Indeß iſt dieß die einzige Ausnahme von der gemeinen Lehennatur, die in Nieder-Oeſterreich Platz greift. Vergleiche den folgenden §. 17.

§. 15. Zufällige Eigenſchaften der Lehen.

Alles, was mit einem Lehen verbunden iſt, und weder aus der Weſenheit, noch aus der Urbeſtimmung und den gemeinen Lehengeſetzen ſeinen Urſprung herleitet, vielmehr die natürlichen Eigenſchaften der Lehen abändert, oder eine anderweitige Beſtimmung beyfüget, und auf dieſe Weiſe dem Lehen eine ſinguläre Form verſchafft, gehört unter die zufälligen Eigenſchaften a).

Da keine Vermuthung für dieſelben beſtehen kann, indem ſie nicht in der Natur der Lehen, ſondern in einer willkührlichen Diſpoſition oder Uebereinkommen ihren Grund haben, ſo müſſen dieſe Eigenthümlichkeiten immer insbeſondere erwieſen werden; als z. B., daß die Weiber im Lehen folgen dürfen; daß dem Vaſallen über eine bloße Auffandung an einen dritten Lehenfähigen geſtattet werde, das Lehen zu veräußern; daß ein Theil des Lehens zur Tilgung der Schuld verwendet werden könne u. ſ. w.

§. 16. Grundſätze bey der Beurtheilung der Leheneigenſchaften.

Weil das Lehen-Inſtitut immer ſeiner urſprünglichen Natur gemäß gedacht werden muß, ſo iſt als Axiom bey Beachtung der Lehen anzunehmen, daß;

---

a) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes. Wien 1801. §. 38. Mascow de jur. feud. §. X. Dann Mertens Grundſätze des gemeinen Lehenrechtes §. 31. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich in Bezug auf die natürlichen und zufälligen Eigenſchaften der Lehen §. 7. folgender Maßen aus: „Eigenſchaften, welche die Geſetze überhaupt den Lehen beylegen, heißen geſetzliche „oder natürliche. Dieſe können aber durch Privilegien oder gültige Verträge und andere Anordnungen abgeändert oder vermehrt „werden, woraus ſich die zufälligen Eigenſchaften der Lehen ergeben. Letztere müſſen erwieſen, und, wenn ſie den natürlichen Eigenſchaften Abbruch thun, ſtreng ausgelegt werden."

a) die weſentlichen Eigenſchaften niemahls mangeln dürfen, da ſonſt das in der Frage begriffene Object aufhören würde, ein Lehen zu ſeyn;

b) daß das Daſeyn der natürlichen immer vermuthet werden müſſe, weil man die durch die Geſetze feſtgeſetzten Beſtimmungen jederzeit als vorhanden und damit verbunden voraus ſetzen ſoll;

c) daß die zufälligen Attribute, nachdem ſolche nicht zur gemeinen Lehennatur gehören, vielmehr ſich allezeit in einer factiſchen Quelle begründen, einen beſondern Beweis erfordern, und, wenn es ſich um keinen Zuſatz, ſondern um eine wirkliche Abweichung von der gemeinen Lehennatur handelt, ſtreng ausgelegt werden müſſen. Vergleiche Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 7. Endlich

d) wenn aber an einem Lehenhofe die meiſten Lehen eine Modification in Bezug auf ihre natürlichen Eigenſchaften erlitten haben, und von der Eigentlichkeit eines Lehens abweichen, ſo gilt auch die Vermuthung einer ſolchen Uneigentlichkeit bey den übrigen Lehen des nähmlichen Lehenhofes. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 9. a).

§. 17. Anwendung für Nieder-Oeſterreich.

Daß die weſentlichen Eigenſchaften der Lehen überhaupt auch bey den Nieder-Oeſterreichiſchen Lehen gefordert werden,

---

a) Strykius de praeſumptione feudali. Cap. II.; dann confer. Helferich de eſſent. naturalib. et accidentalib. feudi in Zepernicks analect. T. I. Concordat Püttmann Elem. jur. feud. §. 35. Naturalia feudi non ex ſolo jure feudali communi, ſed vel maxime ex legibus et conſuetudinibus cujuslibet curiae aut provinciae aeſtimare oportet.

verſteht ſich zwar von ſelbſt; nur iſt die gegenſeitige Lehen-treue in ihrer Wirkung nicht allgemein von jener Ausdehnung, in welcher ſolche gewöhnlich von je her angenommen wurde. Dieſelbe iſt ſchon überhaupt der Unterthanspflicht unterworfen, wird aber noch mehr durch die Landesgeſetze beſchränkt a).

Die natürlichen, durch die gemeinen Lehengeſetze beſtimmten Eigenſchaften werden in Nieder-Oeſterreich ebenfalls immer vermuthet, weil der Landesgebrauch oder das Herkommen gar keine weſentliche Veränderung allgemein dießfalls eingeführt hat, ſondern es ſind alle jene Normen, welche das gemeine Lehenrecht als Reſultate der urſprünglichen Lehennatur beſtimmt hat, hier zu Lande in voller Wirkung. Daß bey vielen einzelnen Lehen Ausnahmen eintreten, kann dieſen Satz nicht erſchüttern, denn dieſe Abweichungen müſſen immer beſonders erwieſen werden; die Vermuthung beſteht in Nieder-Oeſterreich für die gemeinen Lehengeſetze.

Der Verfaſſer hat alle Mühe angewendet, die etwa vorhandenen ſingulären Eigenheiten der Nieder-Oeſterreichiſchen Lehen ausfindig zu machen; allein außer den bey den ſo genannten alt landesfürſtlichen Lehen durch die Lehengnaden eingeführten Modificationen und den ſchon ihrer Entſtehung nach irregulären Beutellehen hatte er weiters keine allgemein geltende Abweichung von den gemeinen Lehenvorſchriften zu

---

a) Da die Urbeſtimmung des Lehen-Inſtituts eine Miliz-Verfaſſung war, und daher die für überlaſſenes Nutzeigenthum ſtipulirte dingliche Treue vorzüglich in der Pflicht, den Lehenherrn gegen äußere Angriffe zu vertheidigen, beſtand, der Vaſall eigentlich ein Soldat des Lehenherrn geweſen iſt, wie er dann im Lateiniſchen Miles heißt; ſo folgt von ſelbſt, daß bey der gegenwärtigen Staats- und Landesverfaſſung in Nieder-Oeſterreich, außer gegen den Landesfürſten, die Lehentreue nach ihrem urſprünglichen Sinne nicht Statt finden darf, ſondern ſich lediglich auf die Ehrerbiethung und die Pflichten der Dankbarkeit beſchränket.

entdecken vermocht, als daß hier zu Lande die Lehen nicht beſchworen werden, ſondern man ſtatt deſſen lediglich einen Handſchlag fordert. Vielmehr fand er, daß in allen älteren Verhandlungen in Lehenſachen das gemeine Lehenrecht zur Grundlage angenommen worden iſt, wie dann die dießfälligen Aufſätze und Beweisſchriften beynahe durchaus mit Texten aus dem gemeinen Lehenrechte belegt und unterſtützt ſind.

Aus eben dieſem Grunde, daß die rechtliche Präſumtion für die gemeine Lehennatur beſteht, müſſen in Nieder-Oeſterreich diejenigen Eigenthümlichkeiten, welche nicht von daher erklärt werden können, ſondern bloß Folgen einzelner Diſpoſitionen ſind, in vorkommenden Fällen immer beſonders erwieſen werden. Hiervon ſind nur die alt landesfürſtlichen Lehen, in ſo fern dieſelben von Landesmitgliedern beſeſſen werden, und noch als feuda antiqua vorkommen, ausgenommen. Bey denſelben werden die Lehengnaden zwar vermuthet, weil dieſe Ausnahmen den ſämmtlichen Beſitzern dieſer Lehen ertheilt worden ſind, und daher darf auch vermöge der in Consuetudinario austriaco anbefohlener Maßen eingeſchalteten Verordnung vom 14. Aprill 1581 die Lehengnade-Clauſel in keinen Lehenbrief geſetzt werden.

Indeſſen verbleiben doch dieſe Lehengnaden nur immer Abweichungen von der Regel, und die landesfürſtliche Lehenſtube muß daher in jedem vorkommenden Falle von Amts wegen unterſuchen, ob die Lehengnade noch darauf haftet.

Eine flüchtige Vergleichung der obbemeldeten natürlichen Eigenſchaften der gemeinen Lehen mit dem wirklichen Beſtande des Lehenverhältniſſes in Nieder-Oeſterreich gibt einen anſchaulichen Beweis von dem Satze, daß die gemeine Lehennatur in Oeſterreich ſich noch in ihrer Wirkſamkeit befinde, und die naturalia feudi oder die communis ratio feudorum immer vermuthet, und als gegenwärtig vorausgeſetzt werde. Denn

1) ſind die Vaſallen in Nieder-Oeſterreich noch immer

zum Kriegs= oder dem anderweitig ſtipulirten Dienſte verbun= den, wenn derſelbe gefordert würde, wie dann der letzte Auf= ruf zur Kriegsdienſtpflicht noch im Jahre 1605 geſchehen iſt, und die Erbämter noch jetzt bey der Huldigung unter der Strafe des Lehenverluſtes erſcheinen müſſen. Es be= ſteht keine Verordnung, wodurch die Vaſallen von der Dienſt= leiſtung für ihre genießenden Lehengüter enthoben worden wären.

2) Sind ebenfalls die Weiber in Nieder=Oeſterreich von der Lehen=Succeſſion ausgeſchloſſen. Siehe §. 29.

3) Darf nur eine unbewegliche oder derſelben im Rechts= ſinne gleichgeachtete Sache zum Lehen=Objecte hier zu Lan= de angewendet werden, daher bey den Geldlehen der Stock und Stamm verordnungsmäßig verſichert werden muß.

4) Gilt in Nieder = Oeſterreich ganz die Lehenfolge= ordnung des gemeinen Lehenrechtes. Siehe §. 68—76.

5) Iſt jede Lehen = Alienation im engern und weitern Verſtande ohne lehenherrlichen Conſens, wie weiter unten dargethan wird, ſtreng unter Verluſt des veräußerten Le= hens verbothen.

6) Beſteht in Nieder=Oeſterreich die alte Belehnungs= form noch in voller Kraft, und muß ſolche bey jeder Ver= änderung in manu dominanti oder servienti erneuert wer= den, nur

7) wird die Lehentreue nicht beſchworen. Es ſcheint, daß die Verläßlichkeit des Charakters der Oeſterreicher der Grund geweſen ſey, warum man niemahls einen Schwur bey der Belehnung forderte, ſondern ſich bloß mit einem Handſchlage begnügte. Endlich

8) haben die gemeinen Lehengeſetze in Bezug auf die Felonie noch ihre Wirkſamkeit in Nieder=Oeſterreich. S. §. 116.

Sur Beſtätigung und Beleuchtung des practiſch ange= gebenen Satzes, daß die Lehen in Nieder=Oeſterreich gewöhn= lich mit der gemeinen Lehennatur überein kommen, legt man hiermit noch dasjenige, was in dem Nieder=Oeſterreichiſchen Lehen = Tractate Kaiſer Maximilians II. von der Subſtanz

und Natur der Lehen vorkömmt, und als ein hiſtoriſcher Beweis dienen kann, wörtlich vor:

„Erſtlich erfordert ein rechtes Lehen ainen Lehen„herrn, er ſey geiſtlich oder weltlich, und derſelb wird do„minus feudi geheißen.“

„Am anderten gehert zu ainem Lehen ain Lehens„mann, ſo Vasallus genannt wiert.“

„Für das dritt iſt zu ainem Lehen ain liegendes „Guet, als Herrſchaften, Veſten, Schlöſſer, Stätt, Märkte, „Dörfer, Höf, Mayerhöf, Mühlſtätt, Gehölz, Wildpann, „Fiſchwaid, Weingarten, Acker, Wieſen, und dergleichen „unbewegliche Hab und Guetter, oder aber jährliche Ein„kommen, Rännt, Gült, als groß und klein Zehenten, „Mauth, Zoll und dergleichen jura incorporalia, annui re„ditus vonnöthen.“

„Zum vierten bleibt das verliehen Lehenguetsrecht „eigentlich Gerechtigkeit (directum dominium genannt), bey „dem Lehenherrn und wiert allein das genießlich Aigenthum, „(ſo utile dominium heißt) in den Lehensmann transferirt, „alſo und dergeſtalt, daß dasſelbig gebrauchen, nutzen und „genießen ſoll, kahn und mag. Derhalben, was ain Lehen„mann aus ſeinem inhabenden Guet erobert und erſpart, „daß ſoll für kain Lehen gehalten werden, ſondern ſtehet „ihm Vaſallen frey, ledig, erblich und aigenthümlich zu; „damit kahn und mag er auch in Lebens und Sterbens Zei„ten ohne ſein Lehenherrns Vorwiſſen, Conſens, Eintrag „oder Irrung ſo vollmächtig handeln, thun und laſſen, als „mit andern ſeinen erblichen und aigenhaften Guetern.“

„Zum fünften iſt nit vonnöthen, daß der Lehens„mann anfangs das Lehenguet aignes Gewalts antrete, „noch dasſelb de facto in ſein gewaltſam und Poßes brin„ge, ſondern das Lehen ſoll und muß ihme ſonderlich ver„liehen, und derhalben ein landesgebräuchiger Lehenbrief auf„gericht, ihm auch eingehändigt werden. Wann alsdann „hiernach die gebührlich Lehentax richtig gemacht, und die „Lehenpflicht aufgenommen, auch der Lehenbrief dem Lehen=

„mann eingehändigt worden, ſo iſt uralten Landesge-
„brauchs auch nit vonnöthen, Jhm Vaſallen mit Gerichts-
„Handen, oder auch verordnet Kommiſſarien in ſein em-
„pfangenes Lehenguet realiter zu inſtalliren, ſondern er mag
„dasſelb für ſich ſelbſt an- und einnemben, und wie ſich
„gebührt, lehentlich poſſediren, nutzen und nieſſen."

„Zum Sechſten iſt die gebührlich Lehenpflicht (juramentum fidelitatis genennt), weliche der Vaſall ſeinem Lehensherrn gegen Empfahung rittermäßiger rechter Lehen zu thun ſchuldig, nothwendig."

„Zum Siebenten erfordern auch die rechten rittermäßigen Lehen die ſchuldigen Lehen-Dienſtbarkeiten, welche der Lehensmann dem Lehensherrn auf Erſuechen mit Veldzügen und andere gebührliche Werg, vermöge ſeiner gethanen Lehenspflicht leiſten und präſtiren ſoll."

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniſſe des Lehenweſens zur Staatsgewalt in Nieder-Oeſterreich.

§. 18. Theoretiſche Anſicht.

„Alle, in Nieder-Oeſterreich liegende, rittermäßige ſo wohl als gemeine Lehen, ſie mögen von dem Landesfürſten oder einem andern in- oder ausländiſchen, geiſtlichen oder weltlichen Lehenherrn herrühren, ſind der Hoheit des Staatsoberhauptes unterworfen." Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 10.

Dieſer Satz liegt in der Weſenheit der Souverainetät des höchſten Erzhauſes, und nach den Grundſätzen eines geläuterten Staatsrechtes iſt hier keine Ausnahme denkbar;

der Lehenverband muß, ſo wie jedes geſellſchaftliche Verhältniß der Unterthanen, der höchſten Gewalt im Staate untergeordnet ſeyn.

Das Grund-Princip, die Quelle der Aeußerung der Staatsgewalt in Bezug auf das Lehenweſen, liegt in der Landeshoheit, iſt ein integrirender Theil derſelben, und muß wohl von der Lehenhoheit unterſchieden werden, indem die erſtere ein Ausfluß der Majeſtäts-Rechte, und ihr Maßſtab die Staatszwecke ſind; die andere aber immer inner den Gränzen der lehenrechtlichen Normen verbleibt, und bloß als eine auf dieſelben relative Obergewalt angeſehen werden kann. Beyde Gewalten entſtehen aus verſchiedenen Quellen, und jede hat eine beſondere Grundbeſtimmung, beyde können aber auch zuſammen exiſtiren; allein die Lehenhoheit, die ihre Wirkung bloß auf die Erhaltung des Lehenverhältniſſes beſchränkt, iſt dem ſo wohl extenſiv als intenſiv größern und wichtigeren Zwecke der Landeshoheit untergeordnet. Siehe das natürliche öffentliche Recht nach den Lehrſätzen des Freyherrn von Martini, von Dr. Franz Egger. Wien 1809. B. I. §. 67.

Die Oeſterreichiſchen Regenten haben allerdings dieſen Unterſchied gewürdigt, und ſich daher, wie aus den vorhandenen älteſten Patenten zu erſehen iſt, bey Ertheilung allgemeiner Lehen-Normen, oder auf das Lehenverhältniß überhaupt relativer Vorſchriften immer auf die Landeshoheit bezogen. So hat Kaiſer Ferdinand I. in ſeinem General-Mandate vom 27. Julius 1559 (Cod. austr. Part. I. pag. 773.) nach Anführung der vorgekommenen Beſchwerden über die von den Lehenherren verlangten ungewöhnlichen Reverſe und Bedingniſſe, dann übermäßigen Taxen ausdrücklich geſagt: „Dieweil uns, als regierenden Herrn und Lan„desfürſten, nicht allein zur Abſtellung solcher, unſerer Land„leuthe Beſchwerden, ſondern auch zu unſerer Landesfürſtli„chen Hoheit und Obrigkeit zuſtehen und gebühren will, hie„rin gebührliches Einſehen zu thun." Auf dieſe Weiſe findet man in allen älteren landesfürſtlichen Verord-

nungen, welche ſich auf alle Lehen oder die Privat-Lehen allein beziehen, und nicht Wirkungen der unmittelbar landesfürſtlichen Lehenherrlichkeit ſind, häufig die Worte: vermöge unſerer landesfürſtlichen Hoheit und Obrigkeit, als regierender Landesfürſt, der uns gebührenden Landeshoheit gemäß u. ſ. w.; dagegen wird in den, die landesfürſtlichen Lehen allein betreffenden Normen niemahls eine Erwähnung von einem Majeſtäts-Rechte gemacht.

Ueber dieß tritt aber bey dem Erzhauſe Oeſterreich noch ein ganz eigener Umſtand, ein beſonderer Vorzug, ein. Es iſt nähmlich, vermöge des bekannten Privilegiums des Kaiſers Fridrich I. vom Jahre 1166 und der Beſtätigungsurkunde Kaiſer Carls V. vom Jahre 1530, ein jeweiliger regierender Erzherzog der unmittelbare Oberlehenherr aller in Nieder-Oeſterreich befindlichen Lehen. Die Worte des Privilegiums Kaiſer Fridrichs I. lauten, wie folgt: Imperium quoque nullum feodum habere debet auſtrie in ducatu, ſi vero princeps aliquis vel alterius ſtatus perſona nobilis vel ignobilis, cujuscumque conditionis exiſtat, haberet in dicto ducatu poſſeſſiones ab ipſo jure feodali dependentes, has nulli locet, ſeu conferat, niſi eas prius conduxerit a duce auſtrie memorato, cujus contrarium ſi fecerit, eadem feoda ad ducem auſtrie devoluta libere ſibi ex tunc jure proprietatis et directi dominii pertinebunt, principibus eccleſiaſticis et monaſteriis exceptis dumtaxat in hoc caſu.

Die Beſtätigungsurkunde Kaiſer Carls V., gegeben Augsburg den 8. Februar 1530, drückt ſich hierüber folgender Maßen aus: „Das Reich ſoll kein Lehen in Oeſterreich „haben. Welcher Fürſt oder Herr im Herzogthume Oeſter„reich Güter hat, ſo von ihm Lehen ſeynd, die ſoll er Nie„manden leihen, noch zuſtellen, er habe dann vor dem Erz„herzoge von Oeſterreich beſtanden und empfangen; wo das „nicht beſchehe, ſeynd die Güter dem Herzoge frey eigen „verfallen, allein die geiſtlichen Fürſten und Klöſter hierinnen „ausgenommen.“

Als Schlußfolge will man die Worte des Hofraths von Schrötter aus deſſen Verſuche einer Oeſterreichiſchen Staatsgeſchichte hierüber anführen: „Hierdurch wird alſo „geordnet, daß keiner, welcher im Erzherzogthume Oeſter= „reich Lehen beſitzt, er möge Fürſt oder ſonſt was immer für „eine adeliche oder unadeliche Perſon ſeyn, ſeine Lehen auf „eine andere ehender zu übertragen, befugt ſeyn ſolle, als „er dieſelbe ſelbſt von dem Erzherzoge empfangen hat, und „dieß unter der Strafe der Fälligkeit. Nur ſollen die geiſtli= „lichen Fürſten und Klöſter ausgenommen ſeyn. Das iſt, „wie es die Worte exceptis dumtaxat in hoc casu mit „ſich bringen, daß nähmlich nur dieſen die Strafe der „Fälligkeit nachgelaſſen werde, übrigens aber die Schul= „digkeit des Geſetzes ſelbſt, ſie eben ſo wie alle übrigen Le= „hensherrn in Oeſterreich, verbinden ſolle a).“

Auf dieſe Weiſe gehört dem Erzherzoge von Oeſterreich die unmittelbare Oberlehenherrlichkeit über alle Lehen in Nieder=Oeſterreich. Kein Lehen iſt daher im Lande denkbar, welches nicht ein Afterlehen desſelben wäre, und worüber ihm nicht alle Rechte des erſten Lehenherrn zuſtünden. Er iſt der wirkliche Obereigenthümer des ganzen lehenbaren Antheiles des Landes. Zugleich gibt uns dieſes Privilegium einen Begriff von der ausgedehnten Macht, welche die Könige von Deutſchland über Nieder=Oeſterreich beſaßen, da ſie über alles, was lehenbar im Lande war, ſo willkührlich diſponiren, und es dem neuen Herzoge ſchenken konnten b).

§. 19.

a) Seite 351.

b) Dieſe, von den Carolingern und den nachgefolgten Deutſchen Königen in Oeſterreich ausgeübten Herrſcherrechte dienen zum Beweiſe, daß es nie ein Theil von Baiern geweſen oder als ein ſolcher angeſehen worden iſt. Siehe Oelßlers Abhandlung l. c. und Ferdinands von Schrötter Abhandlungen aus dem Oeſterreichiſchen Staatsrechte.

§. 19. Practiſche Darſtellung.

I. Die Lehentreue, welche der Lehenmann ſeinem Lehenherrn zu leiſten hat, iſt hier zu Lande jederzeit der Unterthanstreue untergeordnet angeſehen worden. Es haben daher die Oeſterreichiſchen Regenten genau darauf geſehen, daß die Vaſallen ihren Lehenherren, vorzüglich den ausländiſchen, nicht mehr als das, wozu ſie von Natur und Art des lehenrechtlichen Herkommens und des Landesgebrauches verbunden ſind, verſprechen und leiſten. Kaiſer Leopold I. hat zu dem Ende in ſeinem General-Mandate vom 13. April 1665 (Cod. austr. Part. I. pag. 775) eine beſtimmte Formel, wie die Vaſallen den Lehenherren die Reverſe zu fertigen haben, vorgeſchrieben.

Dieſe Formel lautet folgender Maßen:

„Ich N. N. bekenne, daß ich nachbenannte Stück und „Güter für mich und als Lehentrager meiner gemeldten Gebrüder, Vettern und Lehengenoſſen (nachdem ſolche etwa „vorhanden ſind) empfangen habe, auch dieſelben zu Lehen „trage, und alles das gehorſamlich leiſten und thun will, „ſo ich von Natur und Art ſolcher Lehen rechtes Herkommen „oder Landesgebrauch halber zu thun ſchuldig bin, treulich „ohne Gefährde. Zu wahrer Urkund habe ich dieſen Reversbrief gefertiget.“

Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich in Bezug auf die auszuſtellenden Reverſe, wie folgt, aus:

§. 71. „Wo es herkommlich iſt, hat auch der Lehen„mann einen Lehen-Revers oder Gegenbrief auszuſtellen, in „welchem er bekennet, daß er die Sache oder das Recht als „Lehen beſitze, und der übernommenen Lehenpflicht nachkom„men wolle.“

§. 72. „Doch ſollen die Lehenleute in ihren Reverſen, „die nicht den landesfürſtlichen Lehenhöfen, ſondern ande„ren, in oder außer Landes angeſeſſenen geiſtlichen oder „weltlichen Lehenherren auszuſtellen ſind, bloß die Stücke und

„Güter, ſo dem Lehenbriefe einverleibt ſind, vermelden und „bekennen, daß ſie ſolche zu Lehen tragen, und alles das, „was die Natur und Art der Lehen, das rechte Herkommen „und der Landesgebrauch (in ſo weit nähmlich dieſer durch „die Geſetze aufrecht erhalten wird) mit ſich bringt, treulich „ohne Gefährde leiſten wollen. Die Formel an Eides Statt „ſoll aber keineswegs ſolchen Reverſen einverleibt werden."

II. Haben die Oeſterreichiſchen Regenten in der Eigenſchaft als Landesherren ihre Sorgfalt in Bezug auf das Nieder-Oeſterreichiſche Lehenweſen dahin ausgedehnt, daß dieſelben den ſämmtlichen Privat-Lehenherren, vorzüglich aber den auswärtigen, mehrmahl und mit Ernſt auftrugen:

a) Den Vaſallen das erforderliche Recht zu verſchaffen (die justitiam zu adminiſtriren), da ſie ſonſt als Landesfürſten und oberſte Lehenherren eintreten, und die vorkommenden Fälle durch ihr Regiment verhandeln und entſcheiden laſſen würden. Anbey findet ſich noch in der Verordnung Leopolds I. vom Jahre 1665 der ausdrückliche Beyſatz: doch dem beſchwerten Theile die Appellation für unſere Nieder-Oeſterreichiſche Regierung vorbehalten.

b) Dieſelben nicht mit neuen Bedingniſſen und erhöhten Taxen zu beſchweren, im Falle aber, daß dennoch dagegen gehandelt worden wäre, ſey jede ſolche Anmaßung für nichtig und unwirkſam anzuſehen. Dieſe letzteren Befehle ſind in der Vorausſetzung, daß die Lehenleute als Beſitzer der im Lande befindlichen Lehen-Objecte Unterthanen im ſtrengſten Verſtande ſind, zum Theile unmittelbar an dieſelben gerichtet worden; wornach ſich auch der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 72. gehalten, und die dießfalls erlaſſenen Verordnungen auf folgende Art ſubſummirt hat:

„Auch ſollen ſich die Lehenleute überhaupt nicht, und „um ſo minder mit den ausländiſchen Lehenherren, in neue „Bedingungen, welche dem alten Herkommen, und den alt „hergebrachten Inveſtituren nicht gemäß ſind, oder in er-

„höhte Taxen einlaſſen, keinen Lehenbrief dieſer Art unter „eigener Verantwortlichkeit annehmen, viel weniger die Le- „hen außer Landes empfangen. Solche angemaßte Verlei- „hungen werden für unkräftig erklärt, und der dadurch ver- „anlaßte Aufzug kann den Lehenleuten zu keinem Nachtheil „gereichen.“

Ueber dieſe Verfügungen ſind folgende Verordnun- gen kund gemacht worden: General-Mandat Kaiſer Ferdi- nands I. vom 4. Februar 1540. Patent von eben demſel- ben vom 27. Julius 1559. General-Mandat Kaiſer Leo- polds I. vom 13. Aprill 1665, welche im Anhange ſich auf- geführt befinden.

III. Hat ſich die Landeshoheit auch in Bezug auf die Erhaltung des lehenbaren Antheiles und der Sicherſtellung der aus dem Lehenverbande entſpringenden Rechte wirkſam geäußert, da

a) in Nieder-Oeſterreich von Seite der Staatsgewalt darüber gewacht wurde, daß die zu Lehen zu geben bisher beſtimmten Güter und Rechte auch wieder nach einem Heim- falle weiter verliehen werden mußten. Siehe §. 33.

b) Daß zur Erhaltung der erforderlichen Ueberſicht des lehenbaren Antheiles im Lande befohlen worden iſt, daß jedes Lehen gehörig intabulirt werden ſolle. Siehe Hofent- ſchließung vom 30. December 1784 im Anhange.

c) Dann gehören hierher als Wirkungen der landes- herrlichen Rechte in Lehenſachen diejenigen Verordnungen, welche den Rechtszug in Lehenſtreitigkeiten, die Bemeſſung der Taxen und Gebühren bey den Rechts- und Beutel- lehen beſtimmen. Dieſe allerhöchſten Entſchließungen befin- den ſich im Anhange wörtlich aufgeführt. Es wird aber hiervon in dem Capitel von der Lehengerichtsbarkeit, dann in dem §. 57. von den Beutel- und Rechtslehen ausführlich gehandelt. Uebrigens kann hier nicht unbemerkt gelaſſen wer- den, daß die gegenwärtige Erwähnung lediglich zu einer Erläuterung über die Wirkſamkeit des landesfürſtlichen Ein- fluſſes auf das Lehenweſen dient.

Drittes Capitel.

Von den Perſonen, welche Lehen errichten und verleihen können.

§. 20. Unterſchied zwiſchen der Lehenerrichtung oder Stiftung und Verleihung.

Zwiſchen der Errichtung oder Stiftung eines Lehens, dann der Verleihung desſelben beſteht ein merkbarer Unterſchied. Die Begriffe ſchließen nicht einer den andern in ſich ein. Durch die Lehenerrichtung wird eine freye Sache unter den Lehenverband geſetzt, und ein Lehen wirklich gemacht. Die Lehenverleihung hingegen hat bloß zum Zwecke, daß ein bereits ſchon exiſtirendes Lehen demjenigen Individuum zu Theil werde, mit welchem man das Lehenverhältniß eingehen will, ohne Rückſicht, ob die Sache erſt zur Lehen-Qualität erhoben worden iſt, oder ob dieſelbe ſchon länger hierzu beſtimmt war.

Dieſer Unterſchied iſt um ſo wichtiger, als die ſubjective Fähigkeit zur Lehenverleihung nicht zugleich jene zur Errichtung oder Stiftung eines Lehens in ſich enthält, wie der Fall wirklich in Oeſterreich eintritt, indem die Verleihung bereits beſtehender Lehen keinem Anſtande unterliegt; zur Errichtung neuer Lehen aber, in ſo weit dieſelben die Natur eines Fideicommiſſes annehmen, erſt die Erlaubniß bey dem Landesfürſten angeſucht werden muß. Entwurf der allgem. Oeſter. Lehenordnung §. 52.

A. Lehenſtiftung.

§. 21. Begriff.

Lehen ſtiften oder errichten heißt: das Lehenverhältniß in Bezug auf ein Object, welches bisher nicht lehenbar war, wirklich machen, einem Lehen ſein Daſeyn geben. Derjenige, der ſolches aus eigener Rechtskraft (jure proprio) zu Stande bringt, wird der Lehenſtifter genannt.

Iſt das Lehen-Object ein ungetheiltes Eigenthum des nachherigen Lehenherrn geweſen, und derſelbe hat das Nutzeigenthum davon gegen die Lehenverbindlichkeit einem dritten überlaſſen, ſo iſt der Lehenherr zugleich der Stifter; in dem Falle aber, daß der Vaſall das Lehen-Object gegen den zu ertheilenden beſonderen Schutz in der Eigenſchaft eines Lehens aufgetragen, und auf dieſe Weiſe dem Lehen ſeinen Urſprung durch Hingabe des Obereigenthums verſchafft hat, kann man nur dieſen, wenn gleich nach dem vormahls beſtandenen Gebrauche der aufgetragene Lehengegenſtand Jahr und Tag vor der wirklichen Conferirung in das Eigenthum des gewählten Lehenherrn (S. §. 51.) übergehen mußte, als den wirklichen Stifter anſehen. Indeſſen bleibt das Reſultat der Wirkung nach das nähmliche, auf welchem dieſer zwey Wege das Lehen errichtet worden iſt; „denn ob die zu „Lehen gegebene Sache urſprünglich von dem Lehenherrn „herrührt, oder demſelben von dem Eigenthümer in der „Abſicht aufgetragen worden iſt, um ſie von ihm als Lehen „zu empfangen, und zu beſitzen, gründet in der Regel in „den gegenſeitigen Pflichten keinen Unterſchied.“ Entwurf der allgem. Oeſter. Lehenordnung §. 4.

§. 22. Wer kann Lehen ſtiften?

Aus der Natur der rechtlichen Folgen, welche die Wirklichmachung eines Lehens hervor bringen, und aus dem dadurch zu erzielenden Zwecke veroffenbaret ſich von ſelbſt, daß nur derjenige ein Lehen errichten kann, der

a) mit ſeiner Sache frey walten, und ſolche unbeſchränkt veräußern a); dann

b) ſich diejenige beſondere Treue und Dienſte, welche die Eigenſchaften des zu beſtellenden Lehens fordern, bedingen darf b).

Da nach den gemeinen Lehengeſetzen das Recht, Lehen zu errichten oder zu ſtiften, kein Hoheits-, ſondern bloß ein Recht des Eigenthums iſt (II. feud. 3. Siehe die Note a dieſes §.), und von daher beurtheilt werden muß, ſo wird zwar durch die Lehenrechte jedem Eigenthümer geſtattet, Lehen zu ſtiften, und iſt ſolches auch in ſo weit, als das dießfällige Subject die ſtipulirten Dienſte ſich bedingen durfte, bis zur Hälfte des 17. Jahrhunderts gehalten worden c); dagegen richtet ſich aber dieſe Befugniß nach der Freyheit, mit dem hierzu beſtimmten Objecte diſponiren zu dürfen, und zwar in ſo weit dieſe nicht etwa nach dem gemeinen Rechte beſchränkt iſt. Auf dieſe Weiſe ſind die Prälaten an die Einſtimmung des Capitels, die Hausſöhne an die natürliche Einwilligung der Väter, endlich die Pupillen an die Form der vormundſchaftlichen Veräußerung gebunden.

---

a) Vergleiche Entwurf der allgem. Oeſter. Lehenordnung §. 14. Wer das Recht zu veräußern hat, kann Sachen oder Rechte zu Lehen verleihen oder auftragen; dann feud. II. Tit. 3., welcher Text, wie folgt, lautet: Investitura aut fit de veteri beneficio, aut de novo, quae de veteri fit, etiam a minore potest fieri, sive autem a minore sive a majore fiat, non de omni possessione vasalli, sed de justa tantum facta intelligitur, nisi aliud nominatim dicatur. Novi enim vero investitura feudi non ab alio recte fit, nisi ab eo, qui legitime bonorum suorum administrationem habet; qui qualibet ratione de suis rebus impeditur alienare, is nec per feudum poterit investituram facere; und das Schwäbiſche Lehenrecht Cap. 26. und 56.

b) Aus dieſem Grunde durften einzelne Geiſtliche keine Lehen, wo die Verbindlichkeit zum Kriegsdienſte eintritt (feuda equestria) ſtiften. Struve Elem. jur. feud. §. 53.

c) Klüber de jure nobilium feuda militar. constituendi. 1786.

§. 23. In Bezug auf Nieder-Oeſterreich.

Daß hier zu Lande der obbemeldete Grundſatz gegolten hat, daß das Recht, Lehen zu errichten, oder zu ſtiften, ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes ſey, beweiſen die vielfältigen, in den Archiven vorhandenen Beyſpiele von ohne Vorwiſſen und Beyſtimmung der freylich damahls noch ſehr ſchwachen Staatsgewalt errichteten Lehen, wie dann beynahe bey jeder Herrſchaft, jedem geiſtlichen Stifte, und jeder urſprünglich hierländigen Familie (Dynaſtie) ſich Activ- und zwar meiſtens Ritterlehen, bey welchen die Kriegsdienſtpflichtigkeit ſtipulirt wurde, befinden. Nur ein oberflächlicher Blick in die Geſchichte überzeugt, daß die vormahls beſtandene Verfaſſung, vorzüglich die Folgen des Fauſtrechtes, welches hier in Oeſterreich, wie die Geſchichte lehrt, ebenfalls im Schwunge war, die Knüpfung des Lehenbandes zum Bedürfniſſe machte. Wer alſo Eigenthum hatte, ſuchte durch Hingabe eines Theiles desſelben Sicherheit in dem Lehen-Inſtitute.

Bis auf die neueſten Zeiten hat man der Lehenſtiftung hier zu Lande keine Schranken geſetzt, vielmehr als einen Landesgebrauch angeſehen, daß jeder ſeine freyen Güter zu Lehen machen, oder lehenweiſe aufgeben könne, doch dem Landesfürſten und andern Oberherren an ihren dabey habenden Jurisdictionen unvergriffen, wie es der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat Tit. 40. bewähret. Bloß in Bezug auf die geiſtlichen Güter wurde in dem erſtgedachten Tractate Tit. 3. in Antrag gebracht, daß kein freyes Kirchen- oder Kloſtergut ohne landesfürſtlichen ſondern Willen und Conſens zu Lehen zu machen ſey, wobey ſich aber der Zuſatz befindet, daß den Geiſtlichen jedoch frey ſtehe, ihre eigenen Güter in Lehen zu umwandeln.

Obſchon durch die Hof-Reſolution vom 22. Jänner 1763 in Cod. austr. Supplem. Part. VI. pag. 371., welche die bey Errichtung der Fideicommiſſe zu beobachtenden Vorſchriften enthält, auf eine indirecte Art die Willkühr, Lehen

zu ſtiften, wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Fideicommiſſen beſchränkt wird, ſo kömmt doch erſt in dem Entwurfe zur allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 52. eine in Vorſchlag gebrachte beſtimmte Norme dießfalls vor. Dieſelbe lautet folgender Maßen: „Zur Verleihung eines neu zu er„richtenden Lehen, das in Anſehung der Erbfolge und Ver„äußerung die Eigenſchaft eines Fideicommiſſes an ſich ha„ben ſoll, iſt die landesfürſtliche Begnehmigung noth„wendig.“

Daß ſolche, die Lehen unmittelbar und ausdrücklich betreffende Beſchränkungsverordnungen mangeln, ſcheint der Grund darin zu liegen, und zwar in Bezug auf die eigentlichen Lehen, daß, nachdem bey dieſen Lehen immer vermöge der Natur dieſes Inſtituts ſtipulirte Kriegsdienſte vermuthet werden, von der Errichtung derſelben ſeit der neu modificirten Kriegs- und Landesverfaſſung, nähmlich ſeit 200 Jahren, gar keine Frage ſeyn konnte, indem man gleichwohl von ſelbſt einſah, daß die Knüpfung eines Bandes, deſſen Bedingniſſe zum Theile überflüſſig, zum Theile gefährlich und unzuläſſig ſind, in einem wohl geordneten Staate nicht geduldet werden könne.

Was die uneigentlichen Lehen betrifft, bey welchen ſtatt der Kriegs- anderweitige Dienſte bedungen werden, ſo hat die Nothwendigkeit bereits aufgehört, ſich um einen ſo theuern Preis, um die Hingabe des Nutzeigenthums eine Dienſtleiſtung zu verſchaffen, dieſelbe möge nun in Hof- oder richterlichen Aemtern beſtehen, und iſt demnach ſehr wahrſcheinlich, daß ſeit anderthalb hundert Jahren niemand hier Landes es räthlich fand, ein Lehen zu ſtiften; daher die Geſetzgebung dieſen Gegenſtand nicht berührt zu haben ſcheint. Indeſſen iſt, wie oben erinnert worden, in dem Verbothe, Fideicommiſſe ohne eine eigene landesfürſtliche Beyſtimmung zu errichten, auch die Lehenſtiftung enthalten, weil in den dermahligen Zeiten kein Lehen ohne die fideicommiſſariſche Natur gedacht werden kann (ſ. Einleitung §. 7.); wo übri-

gens es ſich von ſelbſt verſteht, daß, weil zur Lehenſtiftung das Veräußerungsrecht nothwendig iſt,

a) in objectiver Hinſicht die geiſtlichen, ſo wie alle zu Stiftungen gehörige Güter, nachdem die Veräußerung derſelben ohne vorläufige Beyſtimmung der Staatsverwaltung unterſagt iſt, ſchon aus dieſem Grunde ohne eine beſondere Erlaubniß nicht in Lehen umgewandelt werden dürfen a), dann

b) daß in Bezug auf die Subjecte die Fremden, indem ſie noch nicht Staatsbürger ſind, dann alle jene, die entweder zum Beſitze des unbeweglichen Eigenthums nicht zugelaſſen werden, oder die mit ihrem Eigenthume nicht frey ſchalten dürfen, als die Juden, die Unmündigen, die Fideicommiß-Inhaber in Anſehung der genießenden Fideicommiſſe, u. ſ. w., von dem Befugniſſe, Lehen zu errichten, ausgeſchloſſen ſind.

B. Lehensverleihung.

§. 24. Von dem Rechte, Lehen zu verleihen überhaupt.

Um ein Lehen zu errichten, iſt allerdings nothwendig, daß ſolches verliehen werde, ſonſt wird das dießfällige Verhältniß nicht wirklich gemacht; allein der Fall der Verleihung ſetzt nicht immer eine Lehenſtiftung voraus. §. 20.

Das Lehenverleihungsrecht (infeudatio) überhaupt iſt die Befugniß, an jemanden das Nutzeigenthum einer Sache unter dem Lehenbande (§. 12.) zu übertragen a), und macht einen Theil der lehenherrlichen Gerechtſame aus. Wird dadurch das Verleihungs-Object erſt zur Lehen-Qua-

---

a) Nebſtdem treten auch hier die Vorſchriften und Bedingungen ein, welche das canoniſche Recht in Bezug auf die Veräußerung der geiſtlichen Güter beſtimmt.

a) Püttmanns Elem. jur. feud. §. 52. Böhmers Princ. jur. feud. §. 43. Mertens Grundſätze des gemeinen Lehenrechtes. §. 33.

lität erhoben, und auf dieſe Weiſe ein neu geſtiftetes Lehen vergeben, ſo nennt man dieſen Act die erſte Verleihung oder die Verleihung ohne einigen Beyſatz. Iſt aber das Object ein bereits vollkommen errichtetes Lehen, welches in dieſer Eigenſchaft ſchon vorher genoſſen wurde, ſo heißt die dießfällige Handlung eine Wiederverleihung (Reinfeudatio).

Da die erſte Verleihung mit der Stiftung eines Lehens in einer nothwendigen Verbindung ſteht, und eine Folge davon iſt, ſo beziehet ſich das bereits in Anſehung der Lehenerrichtung oder Stiftung §. 21., 22. und 23. Geſagte auch auf dieſelbe. Daher wird hier eigentlich nur von der Verleihung eines bereits beſtellten Lehens oder von der Wiederverleihung (reinfeudatio) gehandelt; dieſe iſt aber von der Belehnungserneuerung (renovatio inveſtiturae), wodurch lediglich das lehenverbindliche Verhältniß wieder beſtätiget wird, wohl zu unterſcheiden.

Die Feudiſten nehmen den Grundſatz an, daß, nachdem die Wiederverleihung bloß in der Hingabe einer bereits mit der Lehen-Qualität verbundenen Sache beſteht, dieſelbe für keine Veräußerung angeſehen werden könne b). Daher werden zu Folge der allgemein angenommenen Uebung hierzu die bey der Alienation der geiſtlichen Güter nach den canoniſchen Rechten erforderlichen Solemnitäten nicht erfordert; auch beſchränkt ſich gewöhnlich die Verleihung lediglich auf die Ausübung der Belehnung, wo ſolche nach Lehenrecht gegeben werden muß, indem es nicht erlaubt iſt, eine zum Lehen beſtimmte Sache nach Willkühr zurück zu behalten. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ſtimmt damit §. 19. ganz überein: „Zur Wiederverleihung „eröffneter Lehen, welche gültig verliehen, und nach dem

---

b) Erläuterung des Longobard., Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 49. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 56. pag. 39. Lorbeer a Störchen Tit. VI. §. 49.

„Heimfalle zu keiner andern Beſtimmung gewidmet worden, „iſt, wenn die Wiederverleihung unter keinen dem neuen „Lehenmanne günſtigeren Bedingungen geſchieht, die Beob„achtung derjenigen Erforderniſſe und Feyerlichkeiten nicht „nothwendig, welche Lehengebern bey Veräußerungen geſetz„lich oder vertragsmäßig vorgeſchrieben ſind, ſie wären denn „ausdrücklich auch auf die Wiederverleihung ausgedehnt c).“

§. 25. Uebung in Nieder-Oeſterreich.

Das Recht, ein bereits beſtehendes Lehen an ein hierzu fähiges Subject zu vergeben, oder das Wiederverleihungsrecht, unterliegt hier zu Lande in ſo weit keiner Beſchränkung, daß jede wirkliche oder moraliſche Perſon, welche ein Eigenthum beſitzen, und die durch die Geſetze damit verbundenen Rechtswirkungen geltend machen darf, das Lehenverleihungsrecht ausüben kann, nur muß ſich dieſelbe den theils durch das Herkommen, theils durch beſtimmte Vorſchriften feſtgeſetzten Formen und Modalitäten unterziehen. In Nieder-Oeſterreich können demnach bereits errichtete Lehen wieder verleihen:

1) Die Weiber, und zwar geſetzlich beſtimmt die adeligen, vermöge einer Hof-Reſolution vom 9. März 1726 in causa Georg Aichbergers, als fürſtlich Auerſpergiſchen Lehen-Probſtes, contra Franz Ferd. Grafen v. Sprinzenſtein, welche alſo lautet: „Das Frauenzimmer, abſonderlich Perſonen „vom hohen Adel, wird weder durch das Lehenrecht, weder „durch andere Verordnungen von der Nachfolge in den Erb„lehen ausgeſchloſſen, zumahlen weltkundig iſt, daß die „adelichen Weibsbilder Lehen von neuen beſtellen, und ſol„che verleihen können,“ daher dieſelben auch in rittermäßig alten Activ-Lehen, das iſt, in dem Obereigenthume — dominio directo — ſuccediren, wie dann im Jahre 1727 der

c) Man vergleiche das folgende vierte Capitel von den Sachen, welche zu Lehen gegeben werden können. §. 32.

Gräfinn Montfort geſtattet worden iſt, wegen der ihr zugefallenen gräflich Tylliſchen Manns- Activ- und Afterlehen die Convocations-Edicte in ihrem Nahmen affigiren zu laſſen. Cod. austr. Suppl. Part. II. pag. 438. Nur müſſen die Weiber oder Unterſtamm-Lehenträger (eigentlich einen Lehengeber) hierzu beſtellen. Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 26.

2) Die Minderjährigen und Pflegebefohlenen, jedoch unter dem Beytritte der vormundſchaftlichen Einwirkung. Hierüber kommt in dem 27. Titel des Oeſterreichiſchen Lehen-Tractates Folgendes vor: „Der Münderjährigen und Pupillen Lehenguet„ter ſollen durch ihre verordneten Gerhaben, Curatoren und „Lehenträger dem Landsgebrauch nach verlichen wer„den, doch daß ſoliche Verleichung mit gedachter ihrer „Pflegkinder, ſo ſie vogtbar und im Lande ſind, guten Willen „und Wiſſen beſchehe." Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich beſtimmter aus §. 22.: „Die Lehengüter der Minderjährigen werden durch ihre „Vormünder verliehen, doch mit Wiſſen und Willen „der Pflegebefohlenen, wenn dieſelben im „Lande ſind, und die Jahre der Kindheit zu„rück gelegt haben."

3) Die Geiſtlichen, wie dann die Stifte Mölk, Seitenſtätten und Kloſterneuburg hier zu Lande anſehnliche Lehenhöfe haben. Allein es treten dabey folgende Rückſichten ein:

a) Iſt das Recht der geiſtlichen Vorſteher und Corporationen, Lehen wieder zu verleihen, den Normen, welche in Hinſicht der Verwaltung der Kirchen- und geiſtlichen Güter von dem Landesfürſten vermöge des dominii eminentis circa sacra a) oder in der Eigenſchaft als oberſter Vogt-

---

a) Natürliches öffentliches Recht nach den Lehrſätzen des Freyherrn von Martini, von Dr. Franz Egger. §. 235—238.

und Lehenherr (vergleiche den Oeſterreichiſchen Lehen=Tractat Tit. 3.) vorgeſchrieben worden ſind, untergeordnet.

b) Da den geiſtlichen Gemeinden durch die Gnade Kaiſer Leopolds II. die bereits unter der Regierung Joſephs II. verlorne Verwaltung der geiſtlichen Güter im eigenen Nahmen wieder überlaſſen worden iſt; ſo können dieſelben allerdings wieder die Kirchengüter und Rechte, die von Alters her zu Lehen rühren, ohne vorläufige Einwilligung des Landesfürſten im eigenen Nahmen verleihen. Indeſſen, weil ihnen dadurch nur ſo viel Recht wieder zurück geſtellt wurde, als ſie vorher beſeſſen haben, verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie ſich dießfalls genau nach der vormahls beſtandenen Uebung zu benehmen haben.

Der Oeſterreichiſche Lehen=Tractat gibt in dem obbemeldeten Tit. 3. die dießfällige Uebung in Nieder=Oeſterreich an: „Die Zehend und geiſtlichen Guetter mögen wie vor „Alters her yblich und landesgebräuchlich Layen „und weltlichen Perſonen ſowohl als andere Klöſter= und „Kirchengüter verliehen werden, dieß iſt ein wiſſentli„cher Landesgebrauch, dieweil ein jeder Lehensherr „dem allgemeinen wiſſentlichen Landesgebrauch nach mit ſei„nem verledigten und haimgeſtandenen Lehen frey diſponiren „kann, ſo ſoll es allen jeden geiſtlichen Afterlehenherrn fer„ners unverwärt ſeyn, ſoliche Lehen ihren Befreundten ſo„wohl als Frembden außer landesfürſtlichen Conſens zu ver„leichen, doch daß dieſelben ehrlichen Herkumens „und Berufes auch lehenfähig ſeyen, und ſonſt mit „ſolcher Verleichung treu und ungefährlich ge„handelt werde.“

c) Einer ganz eigenen Beſchränkung unterliegen die geiſtlichen Lehenherren, daß ſie vermöge der Geſetze I. feud. 6., II. feud. 35. die alte Eigenſchaft der Lehen nicht verändern, und daher keine Begünſtigung, als zum Beyſpiele die Erlaubniß, daß die Weiber im Lehen folgen können, oder das Lehen zum Theile ohne Conſens onerirt werden möge, ertheilen dürfen. Allein da der Grund davon in den cano-

niſchen Vorſchriften geſucht werden muß, daß keine Verfügung zum Nachtheile eines geiſtlichen Gutes gemacht, und demſelben eine größere Laſt, als ſchon darauf haftet, aufgelegt werden ſoll; ſo ſcheint doch, daß, wie Finſterwalter Observ. XLIV. Nro. 4. ganz wohl erinnert, bey einem überwiegenden Vortheile eine Ausnahme Statt finden könne. Dieß beſtätigen allerdings die in dem Nieder-Oeſterreichiſchen Lehen-Archive befindlichen Acten des Hochſtift Paſſauſchen, Freyſingiſchen und Stift Tegernſeeiſchen Lehenhofes, indem aus denſelben zu erſehen iſt, daß man zwar von je her das obige Geſetz genau beobachtete, und daher die zu Lehen gegebenen Güter immer nur nach der urſprünglichen Weiſe ohne eine Begünſtigung verlieh; aber auch bey einem eintretenden überwiegenden Vortheile, vorzüglich gegen Einbringung eines allenfalls ſchon für verloren geachteten Lehens, eine Lehengnade ertheilte, jedoch dieſe noch gewöhnlich ſehr beſchränkte, als z. B. die Lehenfolge bloß für ein Weib allein, die Hypothecirung des Lehens mit ausdrücklicher Beſtimmung der vorzumerkenden Summe u. ſ. w., erlaubte.

d) Obſchon das Eigenthum der Kloſter- und Stiftgüter der Communität gehört, ſo dürfen dennoch hier zu Lande die Biſchöfe, Prälaten oder Pröpſte, wie es das alte Herkommen vermag, die geiſtlichen Güter, welche von Alters her zu Lehen rühren, ohne Vorwiſſen des Capitels oder Conventes wieder verleihen b), außer es beſtünden in Bezug auf die Ausübung dieſes Rechtes beſondere Verträge zwiſchen den Vorſtehern und den Capiteln, oder die Verfaſſung des Stiftes oder des Ordens erheiſchet, daß zu jeder,

---

b) Der Nieder-Oeſterreichiſche Lehen-Tractat drückt ſich hierüber beſtimmt aus, und verſchafft einen vollkommen hiſtoriſchen Beweis Tit. 3.: „die geiſtlichen Güter, ſo von Alters her zu Lehen rühren, „mag jeder geiſtliche Oberherr und Prälat ohne Vorwiſſen und „Conſens ſeines Capitels oder Convents verleihen, wie das Alt„herkommen vermag.“

auf eine lange Dauer zu treffenden Diſpoſition mit dem Stiftseigenthume der Beytritt des Capitels eingehohlt werden müſſe. Indeſſen, wenn gleich dieſe Beyſtimmung ein nothwendiges Requiſit zur Ausübung des Wiederverleihungsrechtes iſt, ſo geſchieht der Act und die Ausfertigung gewöhnlich bloß im Nahmen des Vorſtehers. Auf dieſe Weiſe beſtand bey den Hochſtiften Paſſau, Bamberg und Salzburg, in Hinſicht der in Nieder-Oeſterreich beſeſſenen Activ-Lehen, der Gebrauch, daß jede, von den Biſchöfen bereits bewilligte Conferirung eines Lehens, ſo wie auch die ertheilten Anwartſchaften von dem Dom-Capitel beſtätiget, und die Confirmation immer von dem Betheilten insbeſondere angeſucht werden mußte.

e) Endlich ſtimmt der Landesgebrauch in Nieder-Oeſterreich mit der nach dem gemeinen Lehenrechte beſtehenden Uebung c) überein, daß bey erledigtem geiſtlichen Vorſteheramte das Wiederverleihungsrecht der alt hergebrachten Lehen den Capiteln gebührt. Vergleiche Oeſterreichiſchen Lehen-Tractat Tit. 3.

Dieſe Normen und Gewohnheiten ſind in dem Entwurfe der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ebenfalls aufgenommen worden, und drückt ſich derſelbe hierüber §. 20., wie folgt, aus: „In wie weit Kirchenvorſteher Kirchengüter „und Rechte zu Lehen verleihen, oder in ſolchen beſtehen„de, heimgefallene Lehen wieder verleihen können, auch in „wie fern den Capiteln dieſes Recht zuſtehe, iſt über„haupt nach den Vorſchriften zu beſtimmen, welche über die „Verwaltung der Kirchengüter und Gerechtſame gegeben ſind. „Geiſtliche Vorſteher oder Corporationen, denen die Verwal„tung nicht eingeſtellt iſt, können Kirchengüter und Rech-

---

c) Struve Elem. jur. feud. §. 108. Schon in den Capitularen Carls des Kahlen heißt es Tit. VII.: Ut precariae et commutationes tempore viduatarum ecclesiarum factae ab his, qui loco episcoporum occupaverant, rescindantur et cum auctoritate ecclesiastica vel civili denuo si fienda sunt, fiant.

„te, ſo von Alters her von ihnen zu Lehen rühren, nach dem „Heimfalle für ſich weiter verleihen. Doch können ſie die al„te Eigenſchaft des Lehens zum Nachtheile der Kirche, z. „B. durch Umänderung eines Manns- in ein Weiberlehen, „nicht ändern. Bey erledigter Prälatur ſteht dieſes Recht „auch den Kloſter-Capiteln oder Conventen zu.“

4) Gemeinden, Communen, Städte können in Nieder-Oeſterreich ebenfalls Lehen wieder verleihen; allein da dieſelben als Pflegebefohlene angeſehen werden, und daher immer unter einer beſonderen Aufſicht des Staates ſtehen, ſo hängt die Ausübung dieſes Rechtes von dem Maße der Freyheit ab, welche ihnen in Bezug auf die Verwaltung ihres Vermögens geſetzlich oder vertragsmäßig zugeſtanden worden iſt. Indeſſen bleibt doch immer der Satz richtig, daß ſie hier zu Lande die lehenherrlichen Gerechtſame beſitzen, und das Wiederverleihungsrecht ausüben können.

5) Beſteht hier zu Lande das Herkommen, daß die Afterlehen d) einer Familie oder Dynaſtie nur derjenige wieder zu verlejhen die Befugniß hat, welcher des Nahmens oder Stammes wirklicher Lehenträger (eigentlich Lehengeber) iſt, außer es beſtünden beſondere Verträge, wornach derſelbe die Beyſtimmung eines Theiles oder der ganzen Familie hierzu einzuhohlen verbunden wäre, welches der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat Tit. 25. mit dem Beyſatze, „ſo iſt es dem alten Landesgebrauche und der Erbvereinigung gemäß,“ beſtätiget.

Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ſagt hierüber §. 244.: „Wo bey einer Familie ei„ner des Nahmens und Stammes als wirklicher Lehengeber „aufgeſtellt iſt, ſtehet auch nur dieſem die Afterverleihung „zu.

---

d) Unter Afterlehenſchaft wird hier die Privat-Lehenherrlichkeit in Nieder-Oeſterreich verſtanden, weil von je her vermöge der Privilegien des Erzhauſes (ſiehe §. 18.) alle Activ-Lehen der Privat-Lehenherren als Afterlehen angeſehen werden.

„zu„ In Anſehung der Mitwirkung der übrigen Mitbelehn„ten hat ſich der Lehengeber nach dem alten Herkommen „und den Familien-Verträgen zu verhalten." Ferners kömmt in Suttingers Consuet. aust. (Rubr. Lehenherr) eine Judicatur in formalibus vor: „der älteſte Lehensherr kann ſeine „Lehensherrlichkeit, ſo lange er lebt, einem andern von ſei„nem Geſchlechte auftragen und cediren (mithin auch das „Wiederverleihungsrecht); aber nach deſſen Tode fällt es „wieder auf den älteſten." Motiv. zwiſchen Herrn Hans Wilhelm und Herrn Ulrichen beeden Grafen von Hardegg dd. 29. July 1600.

6) Noch vor kurzen beſaßen mehrere auswärtige geiſtliche und weltliche Fürſten und Herren Activ-Lehen von allen Gattungen in Nieder-Oeſterreich; allein bey der erfolgten Auflöſung des Deutſchen Reiches, und vermöge des in dem Preßburger Frieden vom 26. December 1805 feſtgeſetzten Länder-Purifications-Syſtems ging ihre Lehenherrlichkeit in Bezug auf die in den Oeſterreichiſchen Erblanden, ſomit auch in Nieder-Oeſterreich, zu verleihen gehabten Lehen verloren, und das allerhöchſte Erzhaus trat an ihre Stelle. Eine Acquiſition, welche, wenn ſie gehörig gewürdigt wird, einen großen Vortheil bringen kann. Siehe den zweyten Theil dieſes Handbuches, woſelbſt die Wichtigkeit derſelben beſtimmt dargeſtellt wird.

Vom Lehengeber.

§. 26. Begriff, Eintheilung und Anwendung auf Nieder-Oeſterreich.

Außer denjenigen Perſonen, welche Lehen aus eigener Rechtskraft (jure proprio) ſtiften, oder auch nur wieder verleihen können, kömmt öfters noch eine dritte Perſon bey der Beſtellung der Lehen vor, welche zwar nicht der Obereigenthümer (dominus directus), iſt, wohl aber die Ausübung der aus dem Obereigenthume entſpringenden Rechte, vermöge eines

Bayerische Staatsbibliothek München

beſondern Titels, beſitzt. Dieſe Perſon wird der Lehengeber, Lehen-Fürherr (prodominus), und das dießfällige Ausübungsrecht die Fürherrlichkeit (prodominium) genannt a).

Die Veranlaſſung zur Entſtehung dieſes Verhältniſſes findet ſich theils in der Nothwendigkeit, daß moraliſche Perſonen, als der Staat, eine Gemeinde oder Familie, zur Ausübung der lehenherrlichen Gerechtſame ein ſie vorſtellendes Individuum bedürfen, theils in der Eigenſchaft des Lehen-Inſtituts, wornach ſelbſt die Lehenherrlichkeit zu Lehen verliehen, und von den Belehnten wieder weiter gegeben werden kann; hierdurch wird ein ſo ſonderbarer Verband und gegenſeitige Beziehung hervor gebracht, daß allerdings eine ſolche Mittelsperſon eintreten muß b).

Die Feudiſten machen folgende Eintheilung der Lehen-Fürherrlichkeit:

Hat das Ausübungsrecht der Lehenherrlichkeit ſeinen Grund (Rechtstitel) in der bürgerlichen Oberherrſchaft, ſo nennet man dasſelbe die hohe Lehen-Fürherrlichkeit (prodominium sublime); gründet ſich aber dieſes Recht in einem andern Verhältniſſe, z. B. in einem Seniorate, geiſtlichen Vorſteheramte u. ſ. w., ſo wird es die einfache Lehen-Fürherrlichkeit (prodominium simplex) geheißen.

---

a) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 84—87. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 155—158. Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen Lehenrechtes §. 83. Dann confer. Stryk. de prodominio directo.

b) Die vorige Verfaſſung des Deutſchen Reiches, die dabey beſtandenen vielſeitigen Wirkungen und Verhältniſſe der Lehen- und Landeshoheit, die eigene Sub- und Coordinirung dieſer zwey Gewalten geben uns das überzeugende Beyſpiel davon. Daher war auch die Lehre de prodominio feudali ein vorzügliches Object des Deutſchen Reichs-Lehenrechtes.

Da der Lehengeber nicht aus eigener Rechtskraft handelt, ſondern nur ſo viel Wirkſamkeit geltend zu machen vermag, als er erhalten hat; ſo muß ſich ſein Ausübungsrecht entweder nach den beſonders eintretenden Verträgen mit dem wirklichen Obereigenthümer, oder nach den Grundſätzen und Vorſchriften, welche überhaupt bey der Verwaltung fremder oder gemeinſchaftlicher Güter angenommen ſind, richten, und daraus bemeſſen werden. Auf dieſe Weiſe kann der Landesfürſt durch die Landesverfaſſung, der Privat-Lehengeber durch beſondere Verträge beſchränkt werden.

In Nieder-Oeſterreich wird per abusum der Lehengeber Lehenträger genannt. Weil in dieſem Lande vermöge der Privilegien des Erzhauſes alle weltliche Lehen urſprünglich vom Landesfürſten herrühren, ſo ſind die Privat-Lehenherren ſämmtlich ſchon bloße Lehengeber in Bezug auf den Landesherrn, und da bey ihnen noch gewöhnlich der beſondere Umſtand eintritt, daß die Lehenherrſchaft der Familie gehört, wie z. B. bey den Grafen von Stahremberg, Hardegg u. ſ. w., wo ſohin der älteſte des Stammes oder einer Linie die lehenherrlichen Rechte nach dem Landesgebrauche ausübet, ſo pflegt ein jeder dieſer Privat-Lehenherren ein Lehengeber in doppelter Hinſicht zu ſeyn. Was aber die Lehenherrlichkeit der geiſtlichen Stifte hier Landes betrifft, ſo ſind ohnehin vermöge der canoniſchen Vorſchriften die Vorſteher lediglich Lehengeber (prodomini).

Der Maßſtab, die Ausdehnung dieſes Rechtes, hängt bey den erſteren von den Familien-Verträgen, dem Landesgebrauche und der Erbvereinigung ab. Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 25. (Vergl. §. 25. Nro. V.) Bey den geiſtlichen Vorſtehern hingegen müſſen die canoniſchen Geſetze und die Ordensvorſchriften, welche das Verhältniß zwiſchen ihnen und der geiſtlichen Communität, der eigentlich die Lehenherrlichkeit gehört, beſtimmen, berückſichtiget werden.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß hier das dießfällige Ausübungsrecht den von der Geſetzgebung als allgemein feſtgeſetzten Grundregeln bey dem Bevollmächtigungs-

vertrage untergeordnet iſt. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung beſtimmt daher hierüber §. 21.: „Ueberhaupt können Lehengeber alle lehenherrlichen Rechte „ausüben, in ſo weit ſie nicht durch Verträge oder Geſetze „beſchränkt ſind. Das Verhältniß zwiſchen Lehenherren und „Lehengebern iſt nach den Grundſätzen von dem Bevollmäch„tigungsvertrage zu beurtheilen.“

Viertes Capitel.

Von den Perſonen, die ein Lehen erwerben können.

§. 27. Von den dabey intervenirenden Perſonen.

Derjenige, der ein Lehen oder das Nutzeigenthum einer Sache gegen die beſondere, dem Lehen-Inſtitute eigene Treue, entweder in Perſon, oder durch einen andern empfängt, oder erwirbt, wird der Lehenmann, Vaſall genannt a). Da das Lehen-Inſtitut nach ſeiner Beſtimmung, ſo wie nach ſeinen Verhältniſſen, ſingulärer Art iſt, ſo muß derjenige, der ein Lehen erwerben oder empfangen will, ſo wohl zu dem beſtimmten Lehengegenſtande, als zu den Bedingungen geeignet ſeyn, welche die lehenherrlichen Normen, oder der Verleihende als unumgängliche Eigenſchaften des neu aufzunehmenden Vaſallen beſtimmt haben. Indeſſen ſteht nicht im Widerſpruche, daß der, welcher das Lehen erwirbt, zwar das Nutzeigenthum ganz nach lehenrechtli-

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 90—92. Böhmers Princip. jur. feud. §. 89.

chem Sinne genießen, jedoch ein anderes Individuum die dafür zu leiſtenden Dienſte und Obliegenheiten verrichten, oder die ſtipulirte Thätigkeit übernehmen kann, wornach alſo zwey Perſonen eintreten:

A. Der eigentliche Lehenmann oder Erwerber, dann

B. derjenige, welcher die aus dem Lehenbande entſpringenden Dienſte und Obliegenheiten übernommen hat, und ſolche, vermöge der geleiſteten Pflicht, verrichtet, oder der Lehenträger.

A. Von dem eigentlichen Lehenmanne.

§. 28. Subjectiv nothwendige Eigenſchaften deſſelben.

Die zu einem Lehenmanne erforderlichen Eigenſchaften haben ihren Grund in der Fähigkeit, das Nutzeigenthum beſitzen, dann die mit dem Genuſſe verbundenen Bedingungen erfüllen zu können. Es iſt daher derjenige nur zu einem Lehenmanne geeignet, welcher

1) die Eigenthumsrechte, in ſo weit es die Natur des Lehen-Objectes erfordert, beſitzen und ausüben; dann

2) ſich zu der Art der Treue, und zur Leiſtung jener Dienſte, die nach der Eigenſchaft des ihm verliehenen Lehens ſtipulirt worden ſind, verbindlich machen darf a).

Werden dieſe, aus der Natur des Begriffes eines Lehenmannes abgezogenen Sätze auf das Lehenverhältniß in Nieder-Oeſterreich angewendet, ſo folgt, daß, nachdem zur Qualität eines Vaſallen der Beſitz des Eigenthumsrechtes erfordert wird, die Fremden, ſo wie überhaupt alle jene, welche wegen Verbrechen, oder aus andern Beſtimmungen von dem Beſitzrechte ausgeſchloſſen werden, zur Lehenerwer-

---

a) Joh. Jac. Mascow de jur. feud. Cap. IV. §. 8. G. L. Böhmers princip. jur. feud. §. 90. J. L. E. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 162.

bung ganz unfähig ſind; diejenigen aber, die dießfalls durch die Geſetze einer Beſchränkung unterliegen, nur inner den Gränzen der letzteren, Lehen erwerben können. Eben ſo gilt auch hier die Habilität in Bezug auf die Erfüllung der Lehenpflicht oder des Dienſtes: es wird erfordert, daß der Lehenerwerber ſolche zu leiſten vermöge, und darin weder durch das Geſchlecht, Alter, Stand oder Beruf gehindert werde. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich hierüber folgender Maßen aus §. 23.: „In ſo fern „jemand eine beſtimmte Sache oder ein gewiſſes Recht nach „den Geſetzen zu beſitzen und ſich auf eine gültige Art ver„bindlich zu machen fähig iſt, kann er auch eine ſolche Sa„che oder ein ſolches Recht als ein neues Lehen überhaupt „erwerben.“

Nun hängt zwar die Lehenfähigkeit von der Qualität der zu erwerbenden Lehen ab, und iſt daher relativ; allein es muß das Gewöhnliche und Geſetzliche immer vermuthet, und die Ausnahme beſonders bewieſen werden. (§. 16.)

Da in Nieder-Oeſterreich die gemeinen Lehenrechts-Normen überhaupt, und in ſo weit dieſelben nicht bey einigen Lehen durch die Lehengnade eine Abänderung erlitten haben, noch in voller Kraft ſind, und die communis ratio feudorum gilt; (vergleiche §. 15.) ſo müſſen die näheren Gründe zu den Erforderniſſen der Lehenfähigkeit darin geſucht werden.

Weil der Kriegsdienſt die Urbeſtimmung der Lehen ausmacht (§. 14.), und daher die Verpflichtung hierzu jederzeit voraus geſetzt, und als ein natürliches Requiſit des Lehenbandes dabey gedacht wird, ſo haben die lehenrechtlichen Normen die ſubjectiv nothwendigen Eigenſchaften der Lehenleute nach der Habilität zu dieſen Dienſten beſtimmt, die ununterbrochene Ausübung ſolches zu einer Grundregel umgeſchaffen, und alle Anſichten zur Beurtheilung der Lehenfähigkeit auf dieſes Princip zurück geführt, wovon uns die allgemeine Uebereinſtimmung der Feudiſten überhaupt b),

---

b) Vergleiche das gemeine Deutſche Lehenrecht von Franz Xav. Gmei-

für Nieder-Oeſterreich aber insbeſondere die in den älteren Verhandlungen vorkommenden, hieraus entlehnten Motivirungen den überzeugenden Beweis geben.

Zur nähern Beſtimmung der Lehenfähigkeit in Nieder-Oeſterreich kann daher allerdings die Regel angenommen werden: nec beneficium pertinet ad eum, qui non debet gerere officium. II. feud. 36.

§. 29. Von der Unfähigkeit zum Lehenerwerbe.

Nach dieſen vorgelegten Bemerkungen veroffenbaret ſich zwar von ſelbſt, wer von dem Erwerbe der Lehen als ausgeſchloſſen vermuthet werden muß, und die vorgebende Lehenfähigkeit insbeſondere zu beweiſen ſchuldig iſt. Allein die Geſetze haben ausdrücklich hierüber entſchieden und beſtimmt, wer zu dem Lehenbeſitze nicht zugelaſſen werden ſoll. Es findet ſich dießfalls zwiſchen dem gemeinen Lehenrechte und der Uebung in Nieder-Oeſterreich eine ſo vollkommene Uebereinſtimmung, daß die Angabe und Darſtellung der Lehenunfähigen gemeinſchaftlich geſchehen kann. Folgende Perſonen ſind geſetzmäßig von der Lehenerwerbung ausgeſchloſſen:

1) Die Weiber. II. feud. 1. §. 3. Filiae a succesſione feudi removentur, nisi specialiter dictum sit, ut ad eas pertineat; adde I. feud. 8. proem. et §. 1. I. feud. 24. II. feud. 11. Hierüber drückt ſich der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat Tit. 39. ſehr beſtimmt aus: „Die Weibsbilder „von obern und niedern Stamme herrürent, ſind von Rechts- „und Landesbrauch wegen, der Lehen nit fähig.“ Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung kommt damit (§. 79.) ganz überein: „Weiber und alle ihre Abſtämmlinge männlichen und weiblichen Geſchlechtes ſind „von der Lehenfolge in rittermäßigen Lehen ausgeſchloſſen.“ Dann vergleiche man Suttingers Consuetud. austr. Sei-

---

ner. Grätz 1795. §. 135. B. G. Struve's Elem. jur. feud. §. 53—55. Sturm de personis feuda constituentibus et acquirentibus. Witemb. 1735.

te 475 und 476. Wenn aber die Weiber aus der Gnade des Lehenherrn, oder vermöge eines beſonderen Vertrages zum Erwerbe eines Lehens gelaſſen werden, ſo fordert das Herkommen, daß ein tauglicher Lehenträger, der die Lehen empfängt, und die Dienſte zu leiſten vermag, beſtellet werde. Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 26. a).

2) Die Geiſtlichen. II. feud. 21. Desiit esse miles seculi, qui factus est miles Christi; dann II. feud. 26. §. 5., wo es heißt: qui clericus efficitur, aut votum religionis assumit, hoc ipso feudum amittit. Dieſer Grundſatz gilt ebenfalls in Nieder-Oeſterreich, und werden daher die Geiſtlichen vermöge alt hergebrachten üblichen Landgebrauches von dem Beſitze der Ritterlehen ausgeſchloſſen. Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 34. In dem Reſcripte Kaiſer Carls VI. vom 18. September 1713, wodurch die Lehenunfähigkeit der Geiſtlichen bey den landesfürſtlichen Lehen auch auf die Minoriſten ausgedehnt wurde, wird die Exclusio oder Ausſchließung der Geiſtlichen von der Lehen-Acquiſition eine General-Regul und lex pragmatica genannt. (Dieſe Verordnung ſiehe im Anhange des zweyten Theils Nro. 40.) Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung hat dieſen Landgebrauch mit aufgenommen, und drückt ſich folgender Maßen hierüber aus §. 88.: „Geiſtliche, wenn ſie „auch nur die vier kleinern Weihen empfangen haben, ſind „unfähig, in rittermäßigen Lehen, die nicht mit Kirchenwür„den und Pfründen vereiniget ſind, zu folgen, oder als Le„henträger aufgeſtellt zu werden, wenn ſie auch aus Irr-

---

a) Der Schwabenſpiegel ſagt c. 1.: „Pfaffen, Weiber und Huren, „und alle, die nicht ſemper ſind, und nicht von ritterlicher Art ge„boren, die ſolle alle Lehenrecht mangeln.“ Hiermit ſtimmt der Sachſenſpiegel Cap. II. ganz überein. In Nieder-Oeſterreich ſind abſolut unfähig die Weiber zum Erwerbe der Erbämter oder Amtslehen, weil die perſönliche Erſcheinung des Vaſallen zur Dienſtleiſtung an den Huldigungstagen gefordert wird.

„thum den Lehenbriefen eingeſchaltet wären. Nach Ablegung „des geiſtlichen Standes kann ihnen allerdings die Beleh„nung ertheilt werden;“ dann §. 89.: „das Nähmliche gilt „von Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechtes, wel„che die Ordensgelübde abgelegt haben.“ Da die Ausſchließung der Geiſtlichen von dem Lehenerwerbe ſich darin gründet, daß die Natur ihres Standes und Berufes ihnen die Kriegsdienſtpflichtigkeit nicht erlaubet, ſo kann nur von daher der Maßſtab angenommen werden, in wie weit dieſelben ſich hierzu zu habilitiren vermögen, worauf in Nieder-Oeſterreich von je her genau geſehen worden iſt. Aus dieſem Grunde ſind hier zu Lande die Mitglieder geiſtlicher Ritterorden, welche, wie bekannt, ohne Nachtheil ihres Berufes Militär-Dienſte verrichten dürfen, lehenfähig, wie es die Uebung durch zahlreiche Beyſpiele beſtätiget, und der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat Tit. 34. als ein altes Herkommen angibt. Auch befindet ſich dieſer Landesgebrauch dem Entwurfe der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 90. eingeſchaltet. Dagegen aber konnten die Mönche niemahls einen Anſpruch auf den Lehenbeſitz machen, es galt auch hier die Meinung der Feudiſten, daß ſie zum Lehenerwerbe abſolut untauglich ſeyn. (Finſterwalters Observ. pract. Nro. 44. I.) Allein ungeachtet deſſen findet ſich in dem Oeſterreichiſchen Lehen-Tractate Tit. 35. die Bemerkung: es beſtehe das uralte Herkommen und der Landesgebrauch, daß, wenn ein Lehengut auf einen Ordensmann fällt, daſſelbe von dem Kloſter, ſo lange der Ordensmann lebt, genoſſen werden dürfe. Dieſes möge nun zwar in den älteſten Zeiten ſo gehalten worden ſeyn; allein in den vorhandenen Verhandlungen kömmt kein Beyſpiel davon vor, und derzeit wird der Mönch ohnehin ſchon durch die Amortiſations-Geſetze von jedem Erwerbe ausgeſchloſſen.

Obgleich alſo der Landesgebrauch und das Herkommen den geiſtlichen Stand in Nieder-Oeſterreich von dem Lehenerwerbe ausſchließen, ſo bezieht ſich doch dieſer Gebrauch nicht auf ganze geiſtliche Corporationen, als Stifte und

Klöſter. Der einzelne Mönch iſt der Uebung und den Geſetzen zu Folge lehenunfähig, ein Stift oder Kloſter kann aber allerdings Lehen erwerben. Vormahls ſah man es als eine durch die Gewohnheit eingeführte Ausnahme von den Amortiſations-Vorſchriften an, nunmehr ſteht ihnen dieſe Befugniß geſetzmäßig zu, da ſie in der Eigenſchaft als Fideicommiſſe des Religions-Fondes, vermöge der noch in der Wirkſamkeit befindlichen Hofverordnung vom 14. Julius 1784, Realitäten an ſich bringen dürfen, obſchon ſie ſonſt erbsunfähig verblieben ſind. So beſaß das Stift Lilienfeld einſt mehrere landesfürſtliche Ritterlehen, die nachher allodialiſirt worden ſind. Die Stifte Altenburg, Geras und Schotten haben noch landesf. Lehen. Bey den Paſſauiſchen Lehen findet ſogar die Ausnahme Statt, daß einzelne Weltgeiſtliche Ritterlehen erhalten haben, und noch wirklich beſitzen. Indeſſen geſchah es nur ſelten, und iſt dieſes die einzige bekannte Abweichung von der Regel.

3) Die Unadeligen. Indem der Kriegsdienſt einſt ein Vorzug des Adels war, und da für jedes Lehen die Vermuthung eintritt, daß daſſelbe der Urbeſtimmung gemäß ein Sold für Kriegsdienſtpflichtigkeit iſt; ſo folgt ſchon aus der gemeinen Lehennatur, daß nur der Adel lehenfähig ſeyn kann. Das Geſetz ſagt daher II. feud. 27. §. 5.: Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit, vel gladium, judex vel arma tollat, vel viginti solidos pro ipsis recipiat a rustico.

In Nieder-Oeſterreich beſtehet noch immer der Landesgebrauch, daß nur Adelige ein rittermäßiges Lehen beſitzen dürfen, und wenn das Lehen ein alt landesfürſtliches mit der Lehengnade iſt, ſo wird noch das Landes-Incolat erfordert. Nach dem 28. Tit. des Oeſterreichiſchen Lehen-Tractates iſt eine beſondere Conceſſion für die nicht Adeligen zur Erwerbung der Ritterlehen nothwendig. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ſtimmt §. 24. ganz damit überein: „Rittermäßiger Lehen ſind nur adelige „und ſolche Perſonen fähig, welche von dem Landesfürſten „ohne den Adel die Lehensfreyheiten ausdrücklich erhalten

„haben." Indeſſen treten dießfalls einige durch das Herkommen beſtätigte Eigenheiten ein, nähmlich:

a) daß bey den von geiſtlichen Reichsfürſten herrührenden Lehen die Doctoren der Rechte, die Beamten des Lehenhofes, die höheren Kanzelley-Beamten, als die Expeditoren, Regiſtratoren, wenn dieſelben auch nicht adelig waren, doch Ritterlehen, aber nur in ſo lange ſie lebten, beſitzen konnten, wie es die häufigen vorhandenen Präjudicate beweiſen; dann

b) daß die meiſten Privat-Lehenherren hier zu Lande ſeit dem Anfange des letzt geweſenen Jahrhunderts hierüber leicht diſpenſirt haben, derzeit aber wenig Unterſchied zwiſchen den wirklich Adeligen und den ſo genannten Honoratioren bey der Verleihung der rittermäßigen Lehen machen, mithin nur noch bey dem landesf. Lehenhofe allein auf dieſe ſubjective Qualität gehalten wird b).

4) Sind in Nieder-Oeſterreich überhaupt alle jene, denen die Beſitzfähigkeit, oder die Schließung eines verbindlichen Geſchäftes durch die Geſetze unterſagt iſt, zur Lehenerwerbung unfähig, da nur diejenigen dazu geeignet ſeyn können, die das verliehene Object beſitzen und ſich auf eine gültige Art verbindlich machen dürfen. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung kömmt damit §. 15. und 23.

---

b) Daß vor Zeiten die Ritterbürtigkeit zu dem Lehenerwerbe ein unumgängliches Requiſit war, beweiſen nicht nur die ältern Geſetzſammlungen, und zwar der Schwabenſpiegel pag. 184.; dann das Sächſiſche Lehenrecht Cap. II., woſelbſt ſich ſogar der Beyſatz befindet, daß alle, die nicht von Ritterart von Vater und Aeltern Vater geboren ſind, des Lehenrechtes darben ſollen, ſondern die Gebräuche aller Lehenhöfe ſtimmen darin überein, nur daß bey einigen ſtrenger darauf geſehen wurde. Vergleiche Hertius de feud. nob. Gieſſen 1687. c. a. Bek de vera indole feudi et officii nob. Jena 1722.; dann Hommels akademiſche Reden über J. Jac. Mascows Buch de jur. feud. Cap. IV., ſo wie auch deſſen Oblectamenta jur. feud. obs. 2.

vollkommen überein. Ferners ſind vermöge des gemeinen Lehenrechtes diejenigen, welche wegen eines Gebrechens an dem Leibe oder Geiſte, oder wegen üblen Leumundes zu den Kriegsdienſten nicht zugelaſſen werden können, als die Blinden, Tauben, Stummen, Wahnſinnigen und Ehrloſen, indem mit letzteren niemand dienen würde, lehenunfähig. I. feud. 6. §. 2. Mutus feudum retinere non poteſt, scilicet qui nullo modo loquitur. Dann II. feud. 36. in fine, wornach aber denſelben doch die väterlichen Lehen belaſſen werden dürfen, ſo wie überhaupt dieſe Gattung Unfähigkeit zum Lehenerwerbe nach der eingeführten Lehenerblichkeit eine ſehr milde Auslegung erhalten hat. Allein in den Oeſterreichiſchen Landen hat man dieſes Geſetz niemahls ſtrenge befolgt, und dergleichen Unglückliche von dem Lehengenuſſe ausgeſchloſſen. Der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat gibt uns hierüber einen vollkommenen hiſtoriſchen Beweis Tit. 32., wo es heißt: „Wiewohl die gemainen geſchrieben kaiſerlichen Rechte den „Stummen, Blinden, Gehörloſen, Krumpen und Unſinni„gen die Genueßung ihrer angefallenen alt väterlichen und „Stammenlehen mit ſonderen Unterſchiede zuelaſſen, jedoch „damit ſolchen armſeligen Perſonen mit mehrerer Affection „aufgebunden werde, wolle der Landesfürſt dießfalls den „mildern Weg, welcher auch bisher in den Erbländern ge„bräuchlich geweſen, ergreifen." Weiter unten werden die Erbämter (feuda dignitatis) davon ausgenommen, jedoch ſieht man derzeit, der Uebung zu Folge, gar nicht mehr auf die Leibesbeſchaffenheit bey den Vaſallen mit alleiniger Ausnahme bey den Erbämtern. S. Th. II. §. 7. Deßgleichen ſind die Gemeinden in Nieder-Oeſterreich lehenerwerbfähig, wie denn ſeit den älteſten Zeiten mehrere weltliche Gemeinden, als Städte, Brüderſchaften u. ſ. w., in Nieder-Oeſterreich Lehen erhalten und beſeſſen haben und noch wirklich beſitzen c).

---

c) Auf dieſe Weiſe beſitzt durch mehrere Jahrhunderte die Gemeinde

Vormahls waren auch die Ketzer von dem Beſitze der Lehen ausgeſchloſſen, weil ſie ſich im Banne befanden. Daß in den früheren Zeiten dieſelben ebenfalls in Nieder-Oeſterreich zum Lehenerwerbe unfähig geweſen ſeyn mögen, iſt allerdings wahrſcheinlich, und dem Geiſte des Zeitalters angemeſſen, allein derzeit iſt keine Frage mehr davon. Am längſten beſtand das Erforderniß der katholiſchen Religion bey dem Paſſauſchen Lehenhofe, indem bis zu deſſen Einverleibung mit dem landesfürſtlichen, in Folge einer Bulle Urbans VIII., allen Lehenbriefen die Bedingniß der katholiſchen Religion eingeſchaltet wurde, obgleich mehrere Vaſallen ſich nicht dazu bekannten, und, wie die vorhandenen Acten darthun, bey den letzteren Verleihungen niemahls eine Frage von der Religion gemacht worden iſt. Man hatte ſogar noch den erſtern von der landesfürſtlichen Lehenſtube über vorhin Paſſauſche Lehen ausgefertigten Verleihungsurkunden dieſe Clauſel beygerückt, bis im Jahre 1808 eine Hofentſchließung vom 26. November (ſ. 2. Theil im Anhange) ausdrücklich befahl, den Beyſatz der Verbindlichkeit der katholiſchen Religion wegzulaſſen.

Schließlich muß hier die Bemerkung beygefüget werden, daß dieſe Unfähigkeiten zum Lehenerwerbe nur bey den eigentlichen Lehen, wo die gemeine Lehennatur noch in ihrer Wirkung beſteht, eintreten; wenn aber Abweichungen und Modificationen in Bezug auf die Lehen ſelbſt vorkommen, ſo daß dieſelben aufhören, eigentliche Lehen zu ſeyn, erhält auch die Qualification zum dießfälligen Erwerbe eine Abänderung; ſo z. B. folgen bey einem Kunkellehen die Weiber; ſo können ein Beutellehen, wofür bloß ein Geldbienſt ge-

---

Stadlau einen Theil des Praters nächſt Wien als ein Ritterlehen. Uebrigens findet ſich von dieſem vormahligen Hinderniſſe zum Lehenerwerbe eine wohl gerathene Abhandlung von Helferich in Zeperniks analect. Tom. I. Indeſſen bleiben die Gemeinden den etwa beſtehenden Amortiſations-Geſetzen untergeordnet, nur in lehenrechtlicher Hinſicht obwaltet hier zu Lande kein Anſtand dagegen.

leiſtet wird, die Geiſtlichen ohne Widerrede beſitzen. Vergleiche Oeſter. Lehen-Tractat Tit. 34. Doch dieſe Lehen ſelbſt ſind Ausnahmen und Abarten, wovon im zweyten Abſchnitte gehandelt werden wird.

§. 30. Fortſetzung.

Weil das Lehen-Inſtitut eine Privat-Anſtalt iſt, wobey die Geſetze bloß zu Gunſten der Contrahenten gegeben worden ſind, jedes Uebereinkommen dasſelbe verändern kann, auch das dießfällige Verhältniß zu Gunſten der Lehenherren geſtiftet worden iſt, ſo dürfen dieſelben allerdings die für den Vaſallen entſpringenden Vortheile nach Willkühr ausdehnen. Zudem gründen ſich die Vorſchriften und Gewohnheiten in Bezug auf die Fähigkeit zum Lehenerwerbe bloß in den natürlichen Eigenſchaften dieſes Inſtituts, und ſind zur Erhaltung der Urbeſtimmung eingeführte Bedingungen, welche aber ohne Beeinträchtigung der Weſenheit desſelben allerdings wegbleiben können. Den Lehenherren bleibt daher ganz unbenommen, hierüber zu diſpenſiren, in ſo weit nähmlich bey dem Erwerbenden nicht etwa anderweitige ſubjective Hinderniſſe eintreten a).

Die Lehenherren können demnach in Bezug auf das Geſchlecht, Alter, Gebrechlichkeit, auch ſelbſt zum Theil auf den Beruf diſpenſiren, auf dieſe Weiſe den Weibern, den an Körper und Seele Mangelhaften, den Weltgeiſtlichen, den Unadeligen Lehen verleihen. Die in dem gemeinen Lehenrechte vorkommenden Geſetze (II. feud. 26. II. feud. 30. 36.), woraus die Zuläſſigkeit dieſer Ausnahmen zu erſehen iſt, dann die allgemein bekannte Uebung bewähren dieſen Vorzug der Lehenherren b). Jedoch gilt hier die Regel, daß

---

a) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 90. Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen Lehenrechtes §. 93.

b) Dieſe Diſpenſen nennet man auch Lehengnaden. Dieſelben wer-

immer ein lehenfähiger Lehenträger geſtellt werden muß (ſ. den folgenden §. 31.). Die geiſtlichen Lehenherren ſind zwar durch die canoniſchen Rechte dießfalls in ſo weit beſchränkt, daß ſie die Natur der erſten Inveſtitur nicht abändern ſollen; allein hier zu Lande hatte man ſich in praxi nicht genau hiernach benommen, indem ſo wohl die Biſchöfe als die Stifte mehrmahl dergleichen Diſpenſen ertheilet haben, wobey aber jederzeit ein anderweitiger überwiegender Vortheil zum Grunde angegeben worden iſt. Vergleiche Finſterwalter Libr. IV. Observ. XLIV. pag. 284 et 285.

Allein, wo das Unvermögen, Lehen zu erwerben, abgeſehen von dem Lehenbande, ſeinen Grund in andern Vorſchriften hat, ſind ſelbſt den Lehenherren die Hände gebunden. Dieſer Fall tritt ein, wo entweder bürgerliche oder politiſche Geſetze dem erwerbenden Subjecte die Schließung der einzugehenden Verbindlichkeit nicht geſtatten, oder aber, wo bereits zu Rechtskraft erwachſene Anſprüche gekränket würden. So darf der Lehenherr keinem, der die Beſitzfähigkeit nicht hat, oder der vermöge ſeines Berufes nicht erwerben kann, z. B. einem Bettelmönch u. ſ. w., Lehen verleihen, ſo wie auch keine Diſpens zum Nachtheile der Agnaten und der Anwärter, wodurch ihr Recht eingeenget werden möchte, ertheilen; ſondern er muß ſich dießfalls nach den Geſetzen, welche die Habilität zur Schließung verbindlicher Handlungen beſtimmen, und den dabey feſtgeſetzten Beſchränkungen ſtreng benehmen, und die ſchon beſtehenden Rechte und Anſprüche gehörig würdigen c).

---

den in Nieder-Oeſterreich, jedoch mit Ausnahme des landesf. Lehenhofes, gewöhnlich gekauft, indem der Lehenherr ſich einen verhältnißmäßigen Ehrenſchatz dafür zu ſtipuliren pflegt.

c) B. G. Struve's Elem. jur. feud. §. 70. G. L. Böhmer gibt in ſeinen Princ. jur. feud. §. 91. die Regel zur dießfälligen Beurtheilung: feudorum expertes ex speciali domini voluntate certi feudi acquirendi capaces fieri possunt, quoties defectus nonnisi praejudicium domini concernit.

Wenn aber ein Zweifel über eine von den Lehenherren vorher ertheilt worden ſeyn ſollende Ausnahme entſtünde, ſo muß immer die Vermuthung für das Gewöhnliche, der Lehennatur Angemeſſene eintreten, indem jederzeit die natürlichen Eigenſchaften voraus geſetzt, und als gegenwärtig gedacht werden ſollen. (§. 15.) Aus dieſem Grunde ſcheint der Entwurf der allgem. Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 26. zu beſtimmen: „Wenn in der Folge bey ſchon beſtehenden Le„hen über die Eigenſchaften des erſten Erwerbers ein Zwei„fel entſtünde, ſo iſt die Vermuthung, daß der erſte Er„werber zu den Lehenpflichten nach der Art des Lehens ge„eigenſchaftet war.“

B. Vom Lehenträger.

§. 31. Begriff und Wirkſamkeit.

Wenn einer moraliſchen Perſon, oder einem ſonſt zur Leiſtung der Lehenpflichten dem Geſchlechte, Stande, oder Alter nach nicht geeigneten Individuum ein Lehen zu Theil wird, ſo muß jemand beſtellt werden, der die Lehendienſte übernimmt, und die aus dem Lehenbande entſpringenden Gerechtſame des Vaſallen, und zwar *im eigenen Nahmen* dergeſtalt ausübet, daß ſohin die ſämmtlichen Pflichten des Vaſallen auf ihm beruhen. (II. feud. 26. §. 5. II. feud. 55. §. 2. a). Dieſes Subject wird der *Lehenträger, Fürlehenmann* (*Provasallus*) genannt.

Da derſelbe ſich zu der Leiſtung der vaſallitiſchen Obliegenheiten verpflichtet, den Vaſallen vorſtellet, und im eigenen Nahmen handelt, ſo werden bey ihm alle Eigenſchaften eines ordentlichen Lehenmannes erfordert, und er ſteht aller-

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 91., 104—108. Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 88. B. G. Struve's Elem. jur. feud. §. LXXIII.

lerdings in der Lehenverbindung. Vergleiche Entwurf der allgem. Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 3. Ganz nach dieſer Anſicht wird ſich hier zu Lande in der Uebung benommen, und zwar:

a) in allen Fällen, wo ein Lehen mehreren Perſonen, einer geiſtlichen oder weltlichen Communität, einer Weibsperſon, oder dem Unterſtamme vermöge einer Lehengnade, oder aber einem Unvogtbaren verliehen wird, iſt ein Lehenträger von je her vonnöthen. Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 138. von der Lehenträgerey, dann Entwurf der allgem. Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 29. b), und zwar dem Landesgebrauche zu Folge nur immer ein Lehenträger, und nicht mehrere für ein Lehen, daher, wenn mehrere Vormünder eines Pupillen vorhanden wären, bloß einer davon die Lehenträgerſtelle zu übernehmen hat. Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 139. c).

b) Muß der Lehenträger, gehörig vereigenſchaftet, zu einem Ritterlehen adelig ſeyn, und den Gewaltsbrief ordentlich beybringen. Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 140. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 25. d)

---

b) Entwurf der allgem. Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 29. „Sollte „das Lehen einer Gemeinde, oder anderen zur Leiſtung der Le„henpflichten nicht geeigneten Perſon verliehen werden, oder an„fallen, ſo iſt der Lehenherr die Aufſtellung eines lehenfähigen „Lehenträgers zu begehren befugt, wenn ſonſt nach der Art der „Lehen die lehenherrlichen Rechte verkürzet würden."

c) Oeſter. Lehen-Tractat Tit. 139. „Es iſt bisher nicht gebräuchlich „geweſen, mehr als einen einzigen Lehenträger zu ſtellen und an„zunemben."

d) Der Entwurf der allgem. Oeſter. Lehenordnung beſtimmt §. 25. ausdrücklich: „auch der Lehenträger muß für ſeine Perſon lehen„fähig ſeyn."

c) Die Perſon des Lehenträgers repräſentirt den Vaſallen ſo ganz vollkommen, daß, wenn der Lehenträger ſtirbt, oder ſonſt abgeht, jederzeit der Fall einer Belehnungs-Renovation eintritt. Siehe Suttingers Consuetud. austr. (Rubrik Lehenträger) pag. 452.: Mutata persona eines Lehenträgers, vel finita tutela et cura vasallus vel minor renovationem investiturae intra annum et diem petere debet — ne jura domini praescriptione vasalli pereant — dann weiter: homagium enim et juramentum personale est, nec alium obligat, sed cum persona extinquitur. Sic conclusit excelsum regimen 13. Maji anno 1656.

d) Wird, dem angenommenen Gebrauche zu Folge, der Lehenbrief immer auf den Nahmen des Lehenträgers mit der Bemerkung ausgefertiget, daß derſelbe ſich verpflichtet habe, alles zu leiſten und zu thun, was ein treuer Lehenmann zu thun und zu laſſen ſchuldig iſt. Vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 86., 170. und 174., woſelbſt dieſe Uebung auch eingeſchaltet worden iſt.

e) Da aus der Singularität des Lehenverhältniſſes, welches ſich auf ein gegenſeitig beſtimmt individuelles Zutrauen ſtützt, folget, daß die Lehenleute ihre Pflichten ſelbſt verſehen ſollen, und daß dem Lehenherrn keine fremde, nicht in der urſprünglichen Lehenverbindung ſtehende, Perſon aufgedrungen werden kann; ſo iſt es hier zu Lande von je her üblich, daß der Lehenträger nahmentlich und insbeſondere, und zwar mit Anführung der Beweggründe, wenn die Geſetze nicht ſchon die Beſtellung desſelben vorſchreiben, in Vorſchlag gebracht, und die Genehmigung des Lehenherrn eingehohlt werde. Hiermit ſtimmt der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 30. überein. „Der „Lehenmann kann nur mit Einwilligung des Lehenherrn einen fähigen und dem Lehenherrn anſtändigen Lehenträger „beſtellen;“ fügt aber den Beyſatz zu: „iſt ihm aber dieſe Befugniß durch Verträge, Privilegien oder Herkommen im voraus eingeräumt, ſo kann der Lehenherr den

„gewählten Lehenträger nur aus gegründeten Urſachen ver„werfen e).“

Obſchon der Lehenträger ſich im eigenen Nahmen verbindlich macht, ſo ſtellt er doch nur den Vaſallen vor, und ſeine Verpflichtung verbleibt inner den Gränzen der hierzu erhaltenen Vollmacht; daher das Verhältniß zwiſchen ihm und dem Lehenmanne nach den Grundſätzen der Bevollmächtigungsverträge beurtheilet werden muß. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 32., mit Bezug auf den §. 21. f)

Uebrigens iſt von dem Lehenträger der *Gewaltträger* oder *Bevollmächtigte* ad actum der Lehenpflichtsablegung oder ſonſt einer vaſallitiſchen Handlung wohl zu unterſcheiden, indem der letztere nicht in die Lehenverbindung tritt, ſondern lediglich zu einem beſtimmten einzelnen Acte mit Erlaubniß des Lehenherrn bevollmächtiget wird, und zu dieſem Ende eine unmittelbar darauf lautende Vollmachtsurkunde vorher einzulegen verpflichtet iſt. Vergleiche Finſterwalters Observat. Libr. IV. pag. 413—418. Die Uebung bewährt dießfalls, daß in erprobten Verhinderungsfällen der Vaſallen die Lehenherren einen tauglichen Bevollmächtigten anzunehmen ſchuldig ſind. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 31.

---

e) Zur Nachleſe über das Provasallagium dient C. A. Gründler de provasallis eorumque distinct. in necessar. et volunt. Erlangen 1797. Vorzüglich aber Schröters Abhandlung über die Lehenträger und Lehenvormünder. Leipzig 1801.

f) Der Entwurf der allgem. Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 21. ſagt: „Ueberhaupt können Lehengeber alle lehenherrlichen Rechte „ausüben, in ſo weit ſie nicht durch Verträge oder Geſetze be„ſchränkt ſind. Das Verhältniß zwiſchen Lehenherren und Lehen„gebern iſt nach den Grundſätzen des Bevollmächtigungsvertrages „zu beurtheilen.“ Sohin wird §. 32. beſtimmt: „Die Anordnung des „§. 21. iſt auch auf das Verhältniß zwiſchen dem Lehenmann und „Lehenträger anzuwenden.“

Fünftes Capitel.

Von den Sachen, welche zu Lehen gegeben werden können.

§. 32. Angabe der hierzu ſchicklichen Objecte.

Im Allgemeinen kann zwar jeder vertragsmäßige Gegenſtand zu Lehen gegeben oder aufgetragen werden; allein im engeren Betrachte ſoll die Sache einer Theilung des Eigenthums fähig und für den Lehenherrn in Anſehung ſeines Obereigenthums geſichert ſeyn, was man zur Belehnung ſchicklich nennet a). Es ſind alſo die unbeweglichen oder dieſen gleich geachteten Sachen eigentlich nur zu Lehen-Objecten ſchicklich, daher auch nach dem gemeinen Lehenrechte die Immobilität des Lehengegenſtandes unter die natürlichen Eigenſchaften der Lehen gezählt, und immer vermuthet wird. II. feud. 1. §. 1. Sciendum est autem feudum sive beneficium nonnisi in rebus soli, aut solo cohaerentibus, aut in iis, quae inter immobilia connumerantur — posse consistere. Dann II. feud. 23. Beneficium, quod ex benevolentia ita datur alicui, ut proprietas quidem rei immobilis beneficiatae penes dantem remaneat; ususfructus vero illius rei — ad accipientem transeat.

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 48. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 58—60. C. L. Stieglitz de jur. et act. feud. titulo conces. Lips. 1747

Indeſſen können auch bewegliche Dinge entweder als Pertinential-Stücke einer unbeweglichen Sache, oder, wenn deren Subſtanz auf eine zureichende Art geſichert wird, endlich ſelbſt verzehrbare Sachen gegen Sicherſtellung ihres Werthes und ihrer Quantität zu Lehen gegeben werden b).

Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich hierüber §. 33. folgender Maßen aus: „Alle Sachen und Rechte, worüber jemand frey verfügen „kann, können auch zu Lehen gegeben und aufgetragen wer„den, ſie mögen öffentliche Sachen, Hoheitsrechte und Re„galien, oder Privat-Sachen, körperliche oder unkörperliche, „bewegliche oder unbewegliche, verzehrbare oder unverzehr„bare, einzelne oder ein Inbegriff, eine Gemeinheit mehrerer „Sachen ſeyn;" wozu jedoch die im §. 36. beſtimmte Bedingung gehört: „bey Verleihung beweglicher Sachen muß „der Werth derſelben von dem Lehenmanne ſicher geſtellt „werden."

Der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat bedient ſich Tit. 40. einer Umſchreibung: „Ein Lehen ſteet und haft fürnemblich „auf einem liegenden Guett, als da ſind: Städt, Märkth, „Dörfer, Höf, Mayerhöf, Mühlſtätt, Tavernen, Bräu„häuſer, Teiche, Hölzer, Wälder, Wildpan, Reisgejaid, „Fiſchwäſſer, Waiden, Wieſen, Weingärten, Aecker und „dergleichen unbeweglichen Gueter, desgleichen werden die „jährlichen Einkummen, Rechte, Gerechtigkeiten, Rent und „Gült zu Lehen verlichen, als Lehenſchaft, Vogteyen, „groß, klein Zehent, Umgeld, Mauth, Zoll, Brückengeld,

---

b) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 52. Confer. Buders amoen. jur. feud. Nro. 13. Eine weitläuftige Angabe der Sachen, welche zu Lehen gegeben werden können, findet ſich in Struve's Elem. jur. feud. Cap. VI. Die hiernach von den Feudiſten gewöhnlich gemachte Eintheilung der Lehen kömmt nach der hier gewählten Ordnung in dem zweyten Abſchnitte vor.

„und was dergleichen annui reditus ſein; item Urbarien, „die Landgericht und andere gerichtliche Hohaiten und Obrig„keiten, die Erbämter ſamt ihren zugehörigen Mannſchaften „und Lehenſchaften — die geiſtlichen Güter, ſo von Alters „her Lehen gemäß, mögen ſowohl als andere weltliche Gü„ter verliehen werden.“

§. 33. Von den zur Lehenverleihung beſtimmten Sachen. (Res infeudari solitae).

Die oben angeführten Sachen können entweder erſt zu Lehen-Objecten verwendet werden, oder dieſelben ſind ſchon ein oder mehrere Mahl gehörig und gültig zu Lehen gegeben worden, und auf dieſe Weiſe hierzu beſtimmt. II. feud. 35. a) Dieſer Unterſchied iſt in Nieder-Oeſterreich ſehr wichtig, indem Güter und Rechte, welche nach Land- und Lehenhofsgebrauche, oder vermöge ausdrücklicher Verträge als Lehen hintanzugeben beſtimmt ſind, nach dem Heimfalle wieder zu Lehen verliehen werden müſſen, und nur im Falle eines dringenden Bedürfniſſes mit landesfürſtlicher Genehmigung auf eine Zeit zum eigenen Gebrauche verwendet werden dürfen. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 17.

Dieſe Norm iſt in Nieder-Oeſterreich ſeit undenklichen Zeiten in voller Wirkung. Der Grund lag Anfangs in der Verwebung des Lehen-Inſtituts als Vertheidigungs-Syſtem mit der Landesverfaſſung. Als aber nachher die ſtehenden Armeen eingeführt, und die Urbeſtimmung der Lehen, die Kriegsdienſtleiſtung, nicht mehr in der dieſem Inſtitute eigenen Form verlangt wurde, ſuchten die Lehenherren die Lehen an ſich zu ziehen, und in Allod umzuwandeln. Allein die Landesfürſten erhielten die ein Mahl eingeführte Uebung, verhinderten dieſen Vorgang, und wachten ſorgſam über

---

a) G. L. Böhmers Princip. jur. feud. §. 49.; dann vergleiche C. A. Brauns disser. de re infeudari solita.

die Erhaltung des eingegangenen Lehenverhältniſſes, weil vermöge der Privilegien des Erzhauſes (§. 18.) jedes Lehen ein landesfürſtliches Afterlehen iſt.

In dem Oeſterreichiſchen Lehen-Tractate Tit. 6. wird die Klage geführt: es ſey der Mißbrauch eingeriſſen, daß die Afterlehen nicht immer nach der alten hergebrachten Gewohnheit wieder weiter verliehen, zu eigener Nothdurft behalten würden, daher der Landesfürſt ſich bemüſſiget finde, dieſen wider altes Herkommen eingeriſſenen Unfug abzuſtellen. Auch ſpäterhin wurde noch mit Ernſt darauf geſehen, wie es die Hof-Reſolution vom 28. Februar 1734 in causa Bonaventura Stadtlers, Fürſtlich-Paſſauſchen Agenten, contra Abraham Döblinger, Marktrichter zu Neuen-Markt, folgenden Inhalts beſtätiget: „In beeden Herzogthü„mern Oeſterreich iſt durch die alte Gewohnheit her„gebracht, auch wird in fürwehrender Uibung erhalten, daß „keinem bevorab einem geiſtlichen Lehenherrn erlaubt, das „nutzbare Eigenthum (dominium utile) mit der Oberherrſchaft „zu verbünden, ſondern er nach den kündigen Landesverfaſ„ſungen ſchuldig ſeyn ſolle, ſelbes wieder von ſich zu geben, „und hierumen einen Vaſallen zu belehnen."

Ferners befinden ſich in dem landesfürſtlichen Lehen-Archive mehrere Verhandlungen, welche die Uebung bewähren, daß den Privat-Lehenherren nicht nach Willkühr geſtattet ſey, die heim gefallenen Lehen für ſich in Allodial-Eigenſchaft zu verwenden, oder zu conſolidiren. Die Pflicht, den landesfürſtlichen Conſens einzuhohlen, dehnet ſich auch auf den Fall aus, wenn ein Real-Lehen in ein Geldlehen umgeändert wird, weil es ſich hier um eine weſentliche Veränderung, dann um die Sicherſtellung des Lehen-Objectes handelt.

Was aber die landesfürſtlichen Lehen betrifft, ſo kann auf dieſelben dieſe Uebung nur in ſo weit Bezug haben, als eigene Zuſagen oder Verträge dabey eintreten, auch beſtehen eigene Vorſchriften dießfalls, welche in der zweyten Abthei-

lung dieſes Handbuches werden gehörigen Ortes angeführt werden.

§. 34. Von den Lehen-Pertinenz-Stücken.

Unter Pertinenz-Stücken werden hier diejenigen Sachen gedacht, welche zu dem verliehenen Lehen-Objecte dergeſtalt gehören, daß ſolche darunter wie Theile eines Ganzen verſtanden werden. Dieſelben können entweder

a) durch die Geſetze, oder

b) durch den Landesgebrauch und die Verfaſſung, oder aber

c) durch eine eigene Uebereinkunft hierzu beſtimmt worden ſeyn.

Was alſo entweder die Geſetze, oder die Landesverfaſſung, oder ein ſpecielles Uebereinkommen als Zugehör einer Sache feſtſetzen, wird als damit verbunden voraus geſetzt a). Indeſſen iſt aber immer die Verleihungsurkunde die erſte Quelle, das Erkenntniß-Princip zur Erhebung der Pertinentien. Die darin vorkommenden Ausdrücke beſtimmen die Ausdehnung des Lehen-Objectes, den Inbegriff des Verliehenen. Nur dann, wenn die Enunciations-Formeln von einer zu allgemeinen Ausdeutung ſind, muß auf die Grundſätze der Rechts-Hermeneutik zurück gegangen werden, um eine echte Erklärung aufzufinden. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung beſtimmt zwar §. 37.: „daß als lehenbare Pertinenz-Stücke nur diejenigen anzuſehen ſind, „welche 1) zur Zeit der erſten Verleihung dabey befindlich geweſen, oder an deren Stelle getreten ſind; 2) welche in der „Folge als Lehenzugehör beſonders verliehen worden ſind;

---

a) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 53. Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 276. Schnauberts Erläuterung des Lehenrechtes §. 53. Hommels akademiſche Reden über Maſcows Buch de jure feud. pag. 347 bis 351. Mertens Grundſätze des gemeinen Lehenrechtes §. 145.

„3) welche der Lehenmann entweder ſelbſt dem Lehenherrn „ausdrücklich aufgetragen hat, oder in das Lehenverzeichniß, „oder in den Revers als lehenbares Zugehör einſchalten ließ; „4) endlich, welche von Seite des Lehenmannes oder des „Lehenherrn vermittelſt der Verjährung lehenbar geworden „ſind.“

Allein nebſt dieſen angeführten Sätzen, wodurch dasjenige, was als ein Pertinenz-Stück betrachtet werden muß, überhaupt angegeben wird, iſt eine nähere Erörterung dieſes Gegenſtandes, vorzüglich in Bezug auf die Erklärung der Ausdrucksformeln, hier nothwendig, da, dem Landes- und Lehengebrauche zu Folge, in Nieder-Oeſterreich die Lehen, beſonders wenn dieſelben in ganzen Körpern beſtehen, nicht nur in den Verleihungsurkunden und den Lehenbriefen, ſondern ſelbſt auch in den Gegenſcheinen und Specificationen gewöhnlich nicht beſchrieben, nur überhaupt angegeben und ausgedrückt zu werden pflegen. Z. B. das Haus Schwarzenau ſammt allen Ein- und Zugehörungen — die Herrſchaft Steueregg mit allen Zugehörungen, Freyheiten und Rechten u. ſ. w.

Es frägt ſich alſo: was eigentlich hier zu Lande unter den Zugehörungen zu verſtehen ſey? und wenn eine Sache mit dieſem beygerückten Ausdrucke verliehen wird, welche Pertinenz-Stücke dazu gerechnet werden ſollen?

Wenn man die zahlreichen, in dem Nieder-Oeſterreichiſchen Lehen-Archive vorhandenen Lehenbriefe und ſonſtigen Urkunden durchſucht; ſo kommt man auf mehrere Stellen, welche hierüber Aufſchluß geben, indem in denſelben die Erklärung vorkömmt, was unter dieſen Zugehörungen gedacht worden. Auf dieſe Weiſe finden ſich ſehr viele Lehenbriefe mit einer beygefügten Enumeration, als z. B. das ganze Dorf Jarolten mit ſeinen Ein- und Zugehörungen, als: die darin wohnenden Unterthanen ſammt ihren Gründen, Dienſt, Steuer, Gaben u. ſ. w.

Oft iſt auch eine Ausnahme beygerückt, z. B. die Feſte *** mit allen Ein- und Zugehörungen, jedoch den Zehent von acht Unterthanen, dann die Hälfte des Holzes am

Stainrigel, ſo der Pfarre gehören, ausgenommen u. ſ. w. Nach den Grundſätzen einer vernünftigen Hermeneutik veroffenbaret ſich alſo, daß unter den Zugehörungen der ganze Inbegriff der verliehenen Poſſeſſion, in ſo weit ſolche nähmlich vermöge der Einlage, Urbarien oder Lagerbücher einen Körper bildet, verſtanden werde; daß daher die rechtliche Vermuthung für die Lehenbarkeit des ganzen Körpers eintrete, und dem Vaſallen obliege, den Beweis zu führen, wenn er angibt, daß ſich darunter Allodialia befinden. Confer. II. feud. Tit. 41. in fine: Si sit (controversia) inter dominum et emptorem feudi; si emptor dicat, non esse feudum, domino in probatione deficiente sacramento emptoris finiatur; quidam tamen distinquunt, ut si magna eorum pars, quae vasallus ibi tenebat feudum sit, detur domino sacramentum.

Es ſind hier die Rechtsregeln vollkommen anwendbar: una res non debet diverso jure censeri, eadem ratio est partis, quam totius, quidquid situm est intra fines feudi, praesumitur etiam esse de feudo. Vorzüglich gilt das Rechts-Axiom: ubi major pars est feudalis, ibi censeatur esse minor, maxime si in eodem territorio existat. Schrader de feudo. Part. 3. Cap. 4. Daher hat auch die Nieder-Oeſterreichiſche Regierung unterm 14. Junius 1642, teste Suttinger, in dem bey der landesfürſtlichen Lehenſtube aufbewahrten Original-Consuetudinario austriaco pag. 313 in causa Wenzeslai Hegenmüller contra Hans Fridrich von Herberſtein Freyh. ſeligen Erben unter Anführung des erſtgedachten Axioms als Motiv geſprochen, daß, cum et accessorium debet sequi suum principale, wenn die Unterthanen lehenbar ſeyen, auch der Zehent lehenbar ſeyn müſſe b).

---

b) Vergleiche Coccejus Consil. et respons. in causis illustrib. Cons. 43. Nro. 31.; dann Roſenthals Tractat de feud. Cap. 12. conclus. 18. Hertels meditat. ad Strykii examen jur. feud. Cap. II. quaes. 8.; vorzüglich aber ſind zur Nachleſe zu empfehlen E. R. Lauche's Abhandlungen über die Vermuthung der Le-

Ferners kommen in den Lehenbriefen oft die Worte Lehen- und Mannſchaften vor. Hierüber obwaltet kein Anſtand in Bezug auf die Ausdeutung. Nach der allgemeinen Uebung werden darunter die Afterlehen oder Lehenſchaften, die mit dem Hauptkörper verbundene Lehenherrlichkeit verſtanden, welche Erklärung auch in dem Entwurfe der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 35. aufgenommen worden iſt c). Uebrigens wird von den Pertinentien weiter unten (in dem IV. Abſchnitte, Capitel 4. von der Abſonderung des Lehens vom Erbe) noch ausführlicher gehandelt werden.

Sechstes Capitel.

Von den Erwerbungsarten und dem Rechtsgrunde der Lehen.

§. 35. Urſprüngliche Erwerbungsarten.

Im Allgemeinen wird die Lehenbarkeit einer Sache nicht vermuthet; denn es gehört ein Factum dazu, um das Lehenband wirklich zu machen. Die durch dieſes Verhältniß gegenſeitig entſtehenden Rechte müſſen erworben werden. Die

---

henbarkeit der Pertinentien eines Lehengutes, dann von der Vermuthung für die Lehenſchaft der im Lehenbriefe nicht beſonders benannten Stücke eines Lehenguts aus der mit einem Ganzen geſchehenen Belehnung. Zeperniks Miscel. B. I. Abh. VII. und B. II. Abh. VIII.

c) Dieſe Erklärungsart iſt beynahe allgemein angenommen. Confer. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 428 et 509. G. L. Böhmers principia juris feudalis §. 55.; dann G. S. Trevers observationes de significatu bonor., qui in feud. conces. Zeperniks Sammlung auserleſener Abhandlungen Tit. II.

Arten der dieſsfälligen Erwerbung ſind entweder urſprüngliche (originarii), wodurch ein neues, vorher noch nicht beſtandenes Lehen aus freyen Gütern begründet wird, oder übertragene (derivativi), wenn ein bereits beſtelltes Lehen an einen andern Beſitzer gelanget.

Urſprüngliche Erwerbungsarten ſind nur zwey:

a) Die Belehnung oder Inveſtitur.

b) Die Verjährung und Erſitzung a).

Die übertragene Erwerbungsart kann entweder

a) eine geſetzliche ſeyn, welche man die Lehen-Erbfolge nennet; oder

b) eine vertragsmäßige, die durch die Uebereinkunft der Paciscenten ihre Modification und Beſtimmung erhält; es kann hierbey eine Schankung, ein Verkauf, ein Teſtament eintreten.

Da keine gültige Erwerbung ohne einen Rechtsgrund (Titel) gedacht werden kann b), ſo muß auch hier immer ein ſolcher vorhanden ſeyn, und zwar nach der Art der Erwerbung. Der Rechtsgrund liegt daher entweder in dem Geſetze, als bey der Lehen-Erbfolge und der Verjährung, oder in dem Uebereinkommen, Vertrage, wodurch dem Lehen die Exiſtenz und Form gegeben worden iſt.

Gewöhnlich iſt der Rechtsgrund der urſprünglichen Erwerbung ein Vertrag; nur ſelten kommt ein anderer Titel, als ein Teſtament oder eine Strafe, vor, wo nähmlich durch eine letztwillige Anordnung, oder zur Strafe, mit Verluſt

---

a) J. A. Hellfeld drückt ſich hierüber in den Elem. jur. feud. §. 112. aus: Res in dominio existens in alterius transit dominium, vel ex consensu domini vel sine domini consensu. Consensu domini transit dominium traditione, sine consensu domini transire dominium non potest, nisi domino in poenam dominium auferatur, quod fit praescriptione. Hinc duo sunt modi transferendi dominium nempe praescriptio et traditio. Vergleiche nebſtdem J. L. E. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 51.

b) Das natürliche Privat-Recht von Fr. von Zeiller §. 58.

des Obereigenthums und lediglicher Ueberlaſſung des unbeſchränkten Nutzrechtes, oder umgekehrt, ein Lehen zu Stande gebracht wird. Dieſer Vertrag kann verſchiedene Formen und Modificationen, in ſo weit ſolche nicht den Geſetzen entgegen ſtehen, erhalten. Vergleiche Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 51. Auch verlieren die dabey eintretenden Rechte ihre Beſchaffenheit durch die Leheneigenſchaft nicht, ſondern unterliegen den ordentlichen, für dieſelben gegebenen Beſtimmungen c). Derſelbe iſt entweder ein Tauſchvertrag, wo ein Entgeld eintritt, oder ein Schenkvertrag. In Bezug auf die rechtlichen Wirkungen bringt jedoch dieſer Unterſchied in der Entſtehung keine Veränderung hervor, da immer die natürlichen, aus der Urbeſtimmung und der Singularität dieſes Inſtituts entſpringenden Eigenſchaften vermuthet, oder voraus geſetzt werden müſſen. Bloß die ausdrücklich beygerückten Modificationen, über welche beyde Theile überein gekommen ſind, geben, wenn ſie nur die Weſenheit des Lehens nicht abändern, die eigene Form den Lehen. In Verbindung mit dieſen Beſtimmungen bleibt demnach der Lehenvertrag, als concreter Begriff, die nächſte Quelle, das Princip, woraus die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden Lehens fließen, und erklärt werden müſſen. Derſelbe wird ſohin durch die Belehnung realiſirt, und ihm in dem Lehenbriefe die dauerhaft rechtliche Form ertheilet d).

---

c) Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 48.

d) Grundſätze des gemeinen Lehenrechtes von J. A. Mertens I. Th. I. Hauptſtück §. 32.; dann Fr. Schnauberts Commentar zu Böhmers Principien des Lehenrechtes §. 44—53.

Siebentes Capitel.

Von der Belehnung.

§. 36. Begriff.

Um ein Lehen vollkommen zu beſtellen, wird ein Act, eine Handlung, erfordert, wodurch der Lehenherr das Nutzeigenthum unter der Verbindlichkeit der wechſelſeitigen Lehentreue an den Vaſallen wirklich überträgt a). Dieſen Act nennet man die Belehnung oder Inveſtitur. Derſelbe iſt nach den gemeinen Lehenrechten ein unnachläſſiges Requiſit zur Conſtruirung eines Lehens. I. feud. 25. Sciendum est, feudum sine investitura nullo modo constitui posse. Man vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 53. „Iſt der Lehenmann mit dem gehörigen „Titel verſehen, ſo iſt ihm die Belehnung von dem Lehen-

---

a) Krülls Grundſätze des in Deutſchland üblichen Lehenrechtes §. 118. Böhmers princ. jur. feud. §. 102.; deſſen Abh. de ind. et nat. expectativa et investit. feud. Das Wort Inveſtitur ſoll von dem Lehenkleide, welches die Vaſallen gewöhnlich von dem Lehenherrn erhielten, herkommen. D. G. Struve de vestitu vasallorum in Paragr. Götting. Tom. I. Lib. III., und C. L. Scheid de vestibus curialibus der Vaſallen nebſt dem Nachtrag hierzu in Zeperniks Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehenrechte. Es ſcheint alſo, daß die Vaſallen anfänglich ſogar eine Montur erhalten haben. Doch wichtiger iſt zu bemerken, daß in den Capitular. reg. franc. die Inveſtitur die Gewähr der Uebergabe bedeutet. C. v. Grupens Deutſche Alterthümer S. 45.

„Hofe zu ertheilen; dieſe iſt die ordentliche Erwer-
„bungsart bey Lehen. Sie beſteht in der Uebertragung
„des Nutzeigenthums, oder des zu verleihenden Rechtes von
„Seite des Lehenherrn, und in der Angelobung der Treue
„oder Lehenpflicht von Seite des Lehenmannes."

Aus dem Begriffe der Belehnung folget von ſelbſt, daß dieſelbe zwey weſentliche Stücke enthält:

1) Die Uebergabe des nutzbaren Eigenthums, welche nach den gemeinen Lehenrechten mittelſt einer feyerlichen Erklärung coram paribus curiae (II. feud. 2 et 33.) und gewöhnlich durch die Uebergabe eines Symbols an den Vaſallen, als einer Fahne, eines Stabes, eines Ringes u. ſ. w., geſchah b); in Nieder-Oeſterreich aber ſeit undenklichen

---

b) Das gemeine Lehengeſetzbuch unterrichtet uns (II. feud. 2. proem.) von der Form der Belehnung: Investitura quidem proprie dicitur possessio, abusivo autem modo dicitur investitura, quando hasta vel aliud corporeum quidlibet prorigitur a domino feudi, se investituram facere dicente: quae si quidem ab illo fiat, qui alios habet vasallos, saltem coram duobus ex illis solenniter fieri debet; alioquin licet alii intersint testes, investitura minime valeat. Si enim domino adhuc in possessione constituto, an facta sit investitura, quaeratur, non debet probare, nisi per pares curtis illius domus vel per publicum instrumentum a tribus vel duobus paribus confirmatum. Bey den alten Deutſchen mußte die Eigenthums-Uebergabe der unbeweglichen Sachen vor Gericht (coram judice) geſchehen, und es wurde nicht gefordert, daß, wie bey den Römern, das zu übergebende Object gegenwärtig ſeyn ſoll; ſondern dieſe Handlung iſt gewöhnlich durch die Ueberreichung eines Symbols vollzogen worden. Schmids Geſchichte der Deutſchen B. I. Buch 2. Cap. 11. Dieſe Zeichen, ſo wie die Gebräuche bey der Ertheilung der Belehnung, waren ſehr verſchieden; meiſtens aber bediente man ſich eines Fähnleins bey dieſer Handlung. Hommels akademiſche Reden über Mascows Buch de jur. feud. Cap. VII. Estor de inaugurationibus beneficiar., harum symbolis et ritib. Linker de Lutzenwik de vexillis eorum in feud. usu. Erf. 1730; dann Lünigs Corp. jur. feud. germ. Tom. II. pag. 743. 762. 1133.

Zeiten bloß durch die Erfolglaſſung der Lehenbriefe gegen Einlegung der Reverſe vollzogen wurde.

2) Die Angelobung der Lehentreue, oder wie man es hier zu Lande nennet, die Ablegung der Lehenpflicht. Nach den gemeinen Lehenrechten ſoll, wenn keine beſondere Ausnahme eintritt, der Ordnung nach die Treue beſchworen werden. II. feud. 3. §. 1. Nulla autem investitura debet ei fieri, qui fidelitatem facere recusat, nisi eo pacto acquisitum sit ei feudum, ut sine juramento fidelitatis habeatur; dann II. feud. 7., woſelbſt die Formel des Eides angegeben iſt; allein in Nieder-Oeſterreich iſt bloß die Angelobung mittelſt des Handſchlages üblich; nur bey den landesfürſtlichen Lehen tritt der beſondere Umſtand ein, daß dieſelben im Falle, daß in der alten Inveſtitur ausdrücklich ein Eid ſtipulirt worden iſt, beſchworen werden müſſen. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 55. Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 134.

§. 37. Eintheilung der Belehnung.

I. Wenn durch die Belehnung der Vaſall zugleich in den Beſitz des Lehens eingeführt wird, ſo nennet man die Belehnung eine eigentliche (infeudatio propria); falls aber der Lehenmann dadurch bloß das lehenbare Nutzeigenthum, zwar mit dem Rechte auf den wirklichen Beſitz, nicht aber den Beſitz ſelbſt, erlanget, wird der feyerliche Uebergabs-Act eine uneigentliche Belehnung (infeudatio impropria abusiva, auch symbolica, weil zur Vorſtellung der erdichteten Uebergabe der Sache gewöhnlich Zeichen gebraucht werden) genannt. Hierüber erklärt das Geſetz: (feud. II. §. 2.) Investitura quidem proprie dicitur possessio, abusivo modo dici-

1418. Tom. III. pag. 1015.; auch befinden ſich mehrere Abhandlungen über die verſchiedenen Formen der Belehnung in Zeperniks Sammlungen.

citur investitura, quando basta, vel aliud corporeum porrigitur a domino feudi, se investituram facere dicente. Vergleiche weiter II. feud. 33. in proem. Hier zu Lande iſt nur die letztere üblich, und die Rechtswohlthaten des Beſitzes werden erſt durch die Anſchreibung oder Vormerkung bey der Landtafel erhalten.

II. In der Inveſtitur kann entweder nur ein Subject, ſey es eine einzelne oder moraliſche Perſon, oder es können mehrere darin begriffen ſeyn. Im erſten Falle nennet man ſohin die Belehnung eine einfache (investitura singularis), und das Lehen ſelbſt ein Sonderlehen; iſt aber eine ſubjective Mehrheit der Belehnten bey dem nähmlichen Lehen-Objecte vorhanden, ſo tritt die Mitbelehnung (investitura simultanea) ein, und das Lehen führt den Nahmen ein Sammtlehen.

Die Mitbelehnung kann auf dreyfache Art geſchehen:

1) Nach dem Longobardiſchen Rechte, wodurch die Mitbelehnten zwar eine Eigenthumsgemeinheit, jedoch nicht auf die ganze Sache, ſondern nur zu gewiſſen, obgleich von einander unabgeſonderten Theilen, erhalten. Jeder Mitbelehnte erwirbt ſodann ſeinen Antheil an den Sammtlehen für ſich und ſeine unmittelbare Descendenz. Daher findet keine wechſelſeitige Succeſſions-Fähigkeit bey dieſer Art Mitbelehnung Statt (I. feud. 8. §. 3. I. feud. 14. §. 2. II. feud. 12. proem.); auch ſind alle Mitbelehnten zu gleichen Lehendienſten verpflichtet. Auf die Weiſe wurden immer aus einem Lehen mehrere gemacht, und die Anzahl der Dienſtpflichtigen vergrößert. Ein Vorgang, der zwar der Urbeſtimmung des Lehen-Inſtituts als Miliz-Verfaſſung entſprach, aber für die Familien wegen der häufigen Theilung mehrere Inconvenienzen nach ſich zog. Daher wurde, und zwar

2) in Deutſchland Anfangs, in den älteren Zeiten folgende Art der Mitbelehnung eingeführt: Die Mitbelehnten erhielten nicht nur ein gemeinſchaftliches Recht, ſondern auch den gemeinſamen Beſitz und Genuß, und wenn einer von denſelben ohne Descendenz abging, ſo verfiel ſein Antheil

an die übrigen Mitbelehnten; nahmen aber dieſelben eine Theilung vor, ſo wurde das Geſammteigenthum und das wechſelſeitige Succeſſions-Recht aufgehoben, und jeder Theil für ein beſonderes Lehen angeſehen, welches nach Abgang der Lehenfähigen nicht mehr an die Familie zurück, ſondern dem Lehenherrn heim fiel.

3) Um aber auch dieſe für die Familien ſo nachtheiligen Zerſtückelungen zu verhindern, hat man die ſo genannte neuere Deutſche Simultan-Belehnung erfunden, und geltend gemacht, wornach nur einer als Hauptlehenmann den Beſitz und Genuß des Lehen-Objectes gegen die Pflicht der Dienſtleiſtung, die Mitbelehnten aber bloß das Geſammteigenthum ohne den Beſitz und Genuß erhielten, und ihr dadurch gegründetes Recht bis auf den Abgang der lehenfähigen Descendenz des Hauptbelehnten ruhend verblieb.

In Nieder-Oeſterreich ſind nur zweyerley Arten der Belehnung mehrerer Subjecte bekannt, welche in dem Entwurfe der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung, wie folgt, erkläret werden: §. 65. „Wenn mehrere Perſonen über das „nähmliche Lehen unbedingt belehnt werden, ſo heißt dieſe „Art der Belehnung eine Mitbelehnung. Die Mitbe„lehnten treten zugleich nach verhältnißmäßigen unabgeſon„derten Antheilen in die Gemeinſchaft des verliehenen Nutz„eigenthums oder Rechtes, in den Mitbeſitz und Genuß, „und ſind alle zu den Lehendienſten verpflichtet.“

§. 66. „Wird aber die Mitbelehnung ſo ertheilt, daß „nur einer als Hauptlehenmann den Beſitz und Genuß, die „Mitbelehnten dagegen nur das Miteigenthum erhalten, ver„möge deſſen ihnen nach Erlöſchung der lehenfähigen Nach„kommenſchaft des Hauptbelehnten das Lehen anfällt; oder „werden zwar mehrere mit gleichen Rechten belehnt, doch „ſo, daß ſie auch nach geſchehener Theilung noch das ganze „Lehen insgeſammt und ungetheilt empfangen, und in einem „Lehenbriefe aufgeführt werden, ſo nennet man dieſe Art Mit„belehnung die Geſammtbelehnung oder die Be„lehnung zur geſammten Hand.“

Von dieſen beyden Gattungen der Belehnung finden ſich mehrere Beyſpiele in dem Nieder-Oeſterreichiſchen Lehen-Archive; aber die letztere Art von Mitbelehnung, nähmlich die Geſammtbelehnung, welche ganz mit der neuern Deutſchen oder Sächſiſchen Simultan-Belehnung überein ſtimmt, iſt die gewöhnlichſte; und hier zu Lande vorzüglich bey den häufigen Stammlehen in der Uebung. Uebrigens kann hier nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß, nachdem die Geſammtbelehnung eine neuere Erfindung iſt, die ſich nicht aus dem gemeinen Lehenrechte begründet, ſo muß dieſelbe immer beſonders erwieſen werden, wie ſolches auch der §. 67. des Entwurfes der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ausdrücklich vorſchreibt.

III. Die Belehnung kann ferners eine unbedingte (investitura pura), welche ſogleich ihre Wirkung, nähmlich die Uebertragung des nutzbaren Eigenthums, hervor bringt, oder eine bedingte (investitura eventualis) ſeyn, deren Wirkung erſt von der Erfüllung einer Bedingniß, von der Eintretung eines beſtimmten Umſtandes abhängt. Endlich iſt die Belehnung

IV. die erſte oder urſprüngliche (investitura prima), oder aber eine Wiederbelehnung, welche man die Belehnungserneuerung (renovatio investiturae) nennt. Die erſtere tritt ein, wenn entweder ein ganz freyes, oder zwar vorher lehenbares, jedoch wieder in das volle Eigenthum zurück gekommenes Gut zu Lehen verliehen wird; die zweyte iſt bloß eine durch Geſetze beſtimmte Wiederhohlung des Belehnungs-Actes, mittelſt welchen das ſchon gegründete lehenverbindliche Verhältniß in den vorkommenden Veränderungsfällen in der Perſon des Lehenherrn oder des Vaſallen neu bethätiget wird.

V. Kann die Belehnung eine Belehnung auf immer, oder nur auf eine beſtimmte Zeit, eine zeitliche (investitura temporaria), ſeyn. Die erſte Art der Belehnung macht die Regel aus, und wird (§. 14.) immer vermuthet; dabey können die Nachkommen, auf welche ſich

die Belehnung erſtrecket, entweder beſtimmt oder unbeſtimmt ſeyn, wo ſodann im letzten Falle darunter alle lehenfähige Abkömmlinge des erſten Erwerbers begriffen ſind. (I. feud. 1. §. 1. II. feud. 23. §. ult. II. feud. 50.) Die zweyte Gattung der Belehnung endiget ſich entweder mit Abfluß einer gewiſſen Zeit, oder ſie iſt auf die Lebensdauer beſchränkt, oder aber ſie iſt ſo beſchaffen, daß das Lehen dem Eigenthümer entweder nach einer gewiſſen Zeit, oder nach Willkühr, entweder für eine beſtimmte Summe Geldes, oder für eine Sache, wie ſie ausbedungen worden iſt, zurück gegeben wird a).

§. 38. Wirkung.

Der Rechtsgrund verſchafft nur ein perſönliches Recht, derſelbe bringt zwar ſchon eine vollkommene Verbindlichkeit nach der Natur des zum Grunde liegenden Vertrages, aber noch keinen wirklichen Lehenbeſtand hervor a). Es wird mittelſt ſolchen über die Errichtung oder Verleihung eines Lehens ſtipulirt, allein weder das Lehen hierdurch beſtellet, noch wirklich verliehen. Die feyerliche Handlung der Uebergabe oder die Belehnung muß erſt eintreten, um das Lehen ganz zu Stande zu bringen; von dieſem Momente an wird aus dem Verleiher (Collator) des Lehen-Objectes ein Lehenherr, aus dem Uebernehmer ein Vaſall, und der unter dem Lehenbande überlaſſene Gegenſtand ein wirkliches Lehen. Die aus den vorläufigen Zuſagen und Stipulationen entſtandenen Anſprüche werden realiſirt, und in dingliche

---

a) Ueber dieſe Eintheilung vergleiche Püttmanns Elem. jur. feud. Cap. VIII. Böhmers Obſervat. VIII. jur. feud. Schnauberts Erläuterung des Lehenrechtes. Struve's Synt. jur. feud. Cap. V.

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen Lehenrechtes §. 117. Roßmanns Gedanken über die Inveſtitur in Zepterniks Sammlungen Th. IV. Weſtphal von der Uebergabe und Belehnung.

Rechte umgeſchaffen. Wird der Beſitz zugleich an den Vaſallen übertragen, und die Belehnung iſt eine eigentliche, ſo hat derſelbe das wirkliche Eigenthum und alle Rechtsbefugniſſe, welche aus einem wirklichen Beſitze entſpringen, mithin alles erworben, was ihm aus dieſem Verhältniſſe rechtlich zu Theil werden kann. Allein wenn, wie es nach dem gemeinen Lehenrechte gewöhnlich, in Nieder-Oeſterreich aber ausſchlußweiſe und immer geſchieht, die Inveſtitur nicht durch eine unmittelbare, ſondern bloß mittelſt einer auf die geſetzliche Vermuthung gegründeten oder erdichteten Uebergabe der Sache vollzogen wird, ſo erlangt zwar der Lehenmann ein dingliches Recht, aber in den phyſiſchen Beſitz muß ſich derſelbe erſt ſetzen. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich hierüber §. 60. folgender Maßen aus: „Durch die Belehnung erhält der „Lehenmann alle mit dem Lehen verbundene Rechte und „Nutzungen, obſchon ihm der körperliche Beſitz noch nicht „eingeräumt worden iſt. Es iſt nicht nothwendig, daß er „von Gerichts wegen oder durch lehenherrliche Commiſſäre „in den Beſitz eingewieſen werde, ſondern er iſt dadurch be„rechtiget, den Beſitz zu ergreifen, oder ſich denſelben ge„gen einen Dritten, ſelbſt gegen den Lehenherrn, durch ein „richterliches Erkenntniß zu verſchaffen.“

Auch in den älteren Zeiten hat man in Nieder-Oeſterreich die nähmliche Anſicht von den Wirkungen der Belehnung gehabt. Dieſes bewähret die, der in dem Consuetudin. austr. pag. 471 vorkommenden Entſcheidung der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung vom Jahre 1599 in causa Dietrich Wetzlers contra Julium Freyherrn von Herberſtein beygefügte, Motivirung, welche dahin lautet: Investitura est quaedam in possessionem immissio, et datur per investituram licentia, peculiari authoritate possessionem apprehendendi. Vergleiche ferners den Oeſterreichiſchen Lehen-Tractat Tit. 1. „Fünftens iſt uraltem Landgebrauch nach nit „vonnöthen, ihn Vaſallen mit Gerichtshanden, oder durch „verordnete Commiſſarien in ſein empfangenes Lehengutt

„realiter zu inſtalliren, ſondern er mag daſſelb für ſich „ſelbſt an und einnehmen, und wie ſich gebührt, lehentlich „poſſediren, nüzzen und genießen;" dann weiters den Tit. 124: „Wann nun der neue Lehenbrief geſtellt, die Lehen„taxe davon bezahlt, auch die landesgebräuchliche Lehen„pflicht gelaiſtet, wird derſelb Lehenbrief dem Lehenmann „eingehändiget, im auch das Lehenguett wirklich eingeräumt, „und vollmächtig übergeben, iſt auch ainige andere Inveſti„tur, Commiſſion, Tradition oder Cermonie dem Landge„brauch nach nit vonnöthen, es wäre dann, daß die Un„terthanen nicht gehorſamben wollten, ſo mag alsdenn auf „Begehren ein offener Gehorſambrief an ſie gefertiget wer„den." Hiermit ſtimmt die Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 31. vollkommen mit dem Beyſatze überein, „daß ſich „der Lehenmann ſelbſt in das Lehen ſetzen möge."

Aus dieſem erhellet, daß man in Nieder-Oeſterreich von je her die Inveſtitur für die wirkliche Uebergabe des Lehen-Objectes an den Vaſallen ganz nach Deutſcher Art b) angeſehen, und daher von dem Moment des Vollzuges dieſes Actes dem Lehenmanne alle Rechte eines Eigenthümers, mit Ausnahme der remedia possessoria, zugeſprochen hatte. Derzeit fordert man aber ein Mehreres. Es wird dem Vaſallen zwar durch die Inveſtitur das Lehen übergeben; allein um die Wirkungen des Eigenthumsrechtes, wenn das Lehen-Object eine unbewegliche Sache iſt, geltend zu machen, iſt noch die Eintragung des ganzen Geſchäftes in die öffentlichen Bücher, oder die Intabulation nothwendig; in-

---

b) Das Lehen-Inſtitut iſt Deutſchen Urſprunges, und daher können nach der einſtimmigen Meinung der Feudiſten die Grundſätze der Uebertragung des Eigenthums nach der Römiſchen Art, wo die zu übergebende Sache immer gegenwärtig ſeyn mußte, nicht angewendet werden, ſondern es überwiegt der alte Deutſche Gebrauch, zu Folge deſſen dieſes Geſchäft bloß durch eine feyerliche Ueberlaſſung vor Gericht gezogen, und auf dieſe Weiſe das Eigenthum übertragen wurde.

dem das bürgerliche Geſetzbuch (II. Theil 5. Hauptſtück §. 431.) ohne Ausnahme feſtſetzet, daß zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen das Erwerbungsgeſchäft in die dazu beſtimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden muß, womit der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 63. überein kömmt; auch iſt durch eine allerhöchſte Hofverordnung vom 30. December 1784 (ſ. im Anhange) die Vormerkung aller Lehenbarkeit hier zu Lande ausdrücklich befohlen worden.

Indeſſen wird aber der Vaſall durch die Belehnung vollkommen habilitirt, das mit ihm geſchloſſene dießfällige Geſchäft gegen Vorzeigung des Lehenbriefes vormerken zu laſſen, und ſich auf dieſe Weiſe die vollen Wirkungen des Eigenthumsrechtes zu verſchaffen.

§. 39. Inveſtiturs-Geſetz.

Durch den bey der Belehnung zum Grunde liegenden Vertrag können beſondere Bedingungen ſtipulirt, und der Inveſtitur eine eigene Form gegeben werden. Die in der Inveſtitur enthaltene nähere Beſtimmung des Lehenverhältniſſes und deſſen allenfällige Abweichung von dem Gewöhnlichen, oder der in der Inveſtitur ausgedrückte Inhalt der Eigenſchaften des dadurch wirklich gemachten oder verliehenen Lehens wird das Inveſtiturs-Geſetz genannt. Dasſelbe iſt das Princip, aus welchem die eigene Natur eines jeden einzelnen Lehens erklärt und erwieſen werden kann. Es muß daher dieſes Geſetz bey Lehenſtreitigkeiten als die erſte Quelle der Entſcheidung angeſehen, und ſich darauf bezogen werden. Da die natürlichen Eigenſchaften der Lehen, oder die communis ratio feudorum, immer als vorhanden vermuthet werden (§. 16.), ſo beſchränket ſich dieſes Geſetz bloß auf die Angabe der eintretenden Abweichungen von den natürlichen Leheneigenſchaften, und ſind aus dieſem Grunde bey einem zu verfaſſenden Auszuge des Inveſtiturs-Geſetzes eines Lehens nur dieſe Singularitäten (si aliquis tenor prae-

ter communem feudi rationem in investitura dicatur intervenisse II. feud. 2. §. 3.) anzugeben a).

§. 40. Von den bey der Inveſtitur vorkommenden Perſonen.

Bey dem feyerlichen Acte der Belehnung treten zwey Perſonen nothwendig ein: jemand, der das Lehen unmittelbar übergibt, dann derjenige, welcher ſolches empfängt; vormahls waren auch noch Zeugen hierzu nothwendig a).

Nach dem gemeinen Lehenrechte kann der Lehenherr oder Verleiher, ſo wie der Lehenmann, das dießfällige Geſchäft durch einen Stellvertreter beſorgen laſſen. Potest enim hoc negotium per procuratorem ex utraque parte expedire. (II. feud. 3. §. 1.) In Nieder-Oeſterreich ſteht es dem Lehenherrn allerdings ganz frey, den Belehnungs-Act durch einen Stellvertreter vornehmen zu laſſen, und der allgemeinen Uebung zu Folge pflegen die Lehenherren von je her gewöhnlich die Inveſtitur durch ihre Lehen-Pröpſte oder Gewaltträger zu ertheilen. Für die landesfürſtlichen Lehen iſt aber die Nieder-Oeſterreichiſche Regierung zur Vollziehung des Belehnungs-Actes beſtimmt. Auch kann der Vaſall hier zu Lande durch einen Bevollmächtigten die Lehenpflicht ablegen, oder das Lehen nehmen; nur muß hierüber die Anzeige vorläufig dem Lehenherrn gemacht werden. Indeſſen hängt dieſes von der bey jedem einzelnen Lehenhofe beſtehenden Gewohnheit ab. Auf dieſe Weiſe iſt es bey dem landesfürſtlichen Lehenhofe eine beſondere Gnade, wenn dem Vaſallen geſtattet wird, durch einen lehenfähigen Bevollmäch-

a) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 104. Dann vergleiche die ausführliche Abhandlung des B. Finſterwalter in ſeinen Observ. pract. ad Consuetud. austr. Nro. LII. betitelt, in controversiis feudalibus tenorem investiturae ante omnia inspiciendum esse.

a) Vergleiche I. feud. 26. II. feud. 2. proem.; dann II. feud. 33.

tigten die Lehenpflicht abzulegen. Siehe den zweyten Theil dieſes Handbuches.

Bey dem vorhin Paſſauiſchen Lehenhofe mußte ebenfalls darum beſonders gebethen, und immer eine wichtige Urſache, ein hinlänglicher Beweggrund, angegeben werden. Dagegen konnten bey den Freyſingiſchen und zum Theil auch Regensburgiſchen und Bambergiſchen Ritterlehen die Herrſchaftsbeamten der Vaſallen die Lehenpflicht für dieſelben ohne Anſtand ablegen.

Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung faßt das Reſultat der hier zu Lande beſtehenden Uebung dießfalls, wie folget, auf. §. 56. „So wie der Lehenherr die Belehnung durch einen Bevollmächtigten ertheilen kann, ſo kann auch der Lehenmann das Lehen durch „einen tauglichen Gewalthaber, der mit einer ordentlichen „Vollmacht verſehen iſt, empfangen. §. 57. Ein landesfürſtliches Lehen aber muß der Lehenmann in eigener Perſon nehmen, oder wenn er durch wichtige Urſachen daran „gehindert wird, einen Lehenurlaub (Indult), der auf ein „Jahr verliehen werden kann, oder eine Diſpenſation von „der perſönlichen Erſcheinung anſuchen. Die Befreyungen von „der perſönlichen Erſcheinung, welche Lehenleuten gewiſſer „Gegenden ſchon überhaupt ertheilt worden ſind, bleiben „bey ihrer Kraft.“ Wo übrigens es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Minderjährigen und alle jene, welche vermöge der Lehenrechte einen Lehenträger haben müſſen, die Belehnung durch denſelben zu empfangen haben. Daher auch §. 58. des Entwurfes der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung beſtimmt wird: „Minderjährige, wenn ſie nicht die Nachſicht „an Jahren von dem Landesfürſten erhalten haben, können „die Lehen nicht für ſich ſelbſt empfangen; ſondern dieſelben „werden ihrem Vormunde, oder wenn deren mehrere ſind, „gewöhnlich nur einem aus ihnen geurlaubet, oder als Lehenträger auf Begehren wirklich verliehen b).“

---

b) Zur Nachleſe über dieſe Materie dienen Zepernifs anal. jur.

§. 41. Binnen welcher Zeit die Belehnung vorzunehmen iſt.

Bey der erſten Belehnung ſteht es in der Willkühr des Lehenherrn, den Zeitraum, binnen welchem der Vaſall ſich zu dem Empfange des Lehens zu ſtellen hat, zu beſtimmen. Indeſſen, wenn derſelbe drey Mahl zur Lehennehmung aufgefordert wird, und, ohne einen erſtreckenden Urlaub erhalten zu haben, nicht erſcheint, ſo verliert er, zu Folge der gemeinen Lehenrechte, ſein durch was immer für einen voraus gegangenen Titel erworbenes Recht auf das Lehen. II. feud. 24. §. 1. Vasallus tanquam ingratus feudum amittit — si dominus pollicendo vasalli fidelitatem petierit; et illo non praestante dominus tribus vicibus convenienti tempore interposito forte septem dierum spatio ad Curiam suam super hoc reclamaverit: et vasallus tribus vicibus citatus a suis paribus jurare noluerit a). Vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 59: „Der „Lehenmann, welcher auf dreymahlige Vorladung des Lehen„herrn das Lehen nicht empfängt, ohne einen erſtreckenden „Urlaub erhalten zu haben, verliert ſein durch den Lehen„vertrag, oder was immer für einen voraus gegangenen Ti„tel erworbenes Recht, er könnte dann erweiſen, daß er „auch einen Urlaub zu ſuchen außer Stande geſetzt war." Für die Belehnungserneuerung aber, von der unten am Ende des dritten Abſchnittes gehandelt wird, ſind in den Geſetzen die Zeitfriſten, binnen welchen ſolche angeſucht werden muß, beſtimmt. (Siehe §. 86.)

---

feud. Tom. I. G. L. Böhmers observ. jur. feud. pag. 236; dann Buders amoenit. jur. feud.; vorzüglich aber Finſterwalters observat. pract. ad Consuetud. austr. Nro. LVI. Promissio et juramentum fidelitatis an per procuratorem fieri possit?

a) Finſterwalters Observat. pract. ad Consuetud. austr. Nro. LIV.

§. 42. Von der Form der Lehenpflicht.

Die Lehenpflicht ſoll nach den gemeinen Lehenrechten beſchworen werden; in Nieder-Oeſterreich iſt aber nur der Handſchlag üblich a), auch darf keine Meldung von einem Eide oder Eides Statt dabey vorkommen, und es iſt, dieſe Art Zuſage zu fordern, den ſämmtlichen Privat-Lehenherren durch das General-Mandat Kaiſer Leopolds I. vom 13. April 1665 (ſ. im Anhange) ausdrücklich verbothen; ſondern der Empfänger macht ſich bloß zu den Pflichten verbindlich, welche ein treuer Lehenmann nach Recht und Herkommen und der Art des Lehens ſeinem Lehenherrn zu leiſten ſchuldig iſt.

In dem erſt bemeldeten General-Mandate findet ſich die Formel vorgeſchrieben, wie die Lehenpflichtverſicherung für die Privat-Lehenherren den Reverſen oder Bekenntniſſen über die erhaltenen Lehen beygefügt werden dürfe. Dieſelbe lautet alſo: „Ich N. N. bekenne für mich und anſtatt „meiner Gebrüder, Vettern oder Lehengenoſ„ſen, und thue männiglich kund mit dieſem „Briefe, daß ich von N. N. oder des N. Lehen„träger in Oeſterreich von heunt dato her„nachbenannte dieß oder mehr Stück und Gü„ter N. u. N. zu Lehen für mich und als Lehen„träger gemeldter meiner Gebrüder, Vet„tern und Lehengenoſſen empfangen habe: „auch das oder dieſelben zu Lehen trage, und „alles das gehorſamblichen leiſten und thun „will, ſo ich von Natur und Art ſolcher Lehen „rechtes Herkommen oder Landesgebrauch hal„ber zu thun ſchuldig bin. Treulich und ohne „Gefährde.“

---

a) Suttingers Consuetud. austr. pag. 455. Rubr. Lehenpflicht, dann Finſterwalters observat. pract. ad Consuetud. austr. libr. IV. Nr. 55.

Da nun dieſe Reverſe oder Gegenbriefe mit der ſo genannten Pflicht, oder der vorgeleſenen Formel der Lehenpflicht, genau überein ſtimmen müſſen, indem ſie ſich unmittelbar auf dieſe beziehen, die beſtimmt wiederhohlte Verſicherung der geforderten Schuldigkeit enthalten, und mit ihr ein harmonirendes, gegenſeitig eingreifendes Ganze ausmachen, ſo iſt dieſe Formel allerdings als eine ſtrenge Vorſchrift für die Art und Weiſe, wie die Lehenpflicht überhaupt in Nieder-Oeſterreich geſtellt und lauten ſoll, anzuſehen, und kann ein Mehreres, und zwar um ſo weniger gefordert werden, als das bemeldete General-Mandat mit Beziehung auf die älteren Vorſchriften Kaiſer Ferdinands I. und Rudolphs II. zugleich ausdrücklich und ernſtlich alle Innovationen, Zuſätze und neuen Bedingungen unterſagt. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung hat daher §. 71. inhaerendo der bisherigen Uebung beſtimmt: „Die Lehenleute ſollen in ihren Reverſen, die nicht den landesfürſtlichen, ſondern andern in oder außer Land angeſeſſenen geiſtlichen oder weltlichen Lehenherren auszuſtellen „ſind, bloß die Stücke und Güter, ſo dem Lehenbriefe einverleibt ſind, vermelden und bekennen, daß ſie ſolche zu „Lehen tragen, und alles das, was die Natur und Art der „Lehen, das rechte Herkommen und der Landgebrauch (in „ſo weit nähmlich dieſer durch die Geſetze aufrecht erhalten „wird) mit ſich bringt, treulich ohne Gefährde leiſten wollen. Die Formel an Eides Statt ſoll keinesweges ſolchen Reverſen einverleibet werden."

§. 43. Von den Lehenbriefen, Lehenſcheinen, Bekenntniſſen und Reverſen.

Bey den Belehnungen werden gegenſeitige Inſtrumente zur Bewährung und Bekräftigung dieſer Handlung ausgeſtellet, und zwar:

A. von Seite des Lehenherrn die Lehenbriefe über dasjenige, was verliehen worden iſt; dann

B. von dem Vaſallen die ſo genannten Bekenntniſſe und Reverſe, oder die Beſtätigung des Empfanges.

A. Die Lehenbriefe ſind diejenigen Urkunden, welche von Seite des Lehenherrn über den eingegangenen Lehen-Contract und die geſchehene Belehnung ausgefertiget zu werden pflegen, und zugleich die Bedingniſſe enthalten, unter welchen die Verleihung geſchehen iſt. Damit dieſe Inſtrumente ihrer Beſtimmung entſprechen, müſſen darin folgende Stücke aufgeführt werden a):

1) Der Nahme und Titel des Lehenherrn oder Verleihers.

2) Der Nahme des Vaſallen oder Betheilten, dann

3) der etwa eintretenden Mitbelehnten;

4) Die Angabe der Lehenfolge, z. B. für ſich und ſeine ehemännliche Descendenz, oder für ſeine männliche und weibliche Nachkommenſchaft u. ſ. w.; und wenn Ausnahmen von dem Gewöhnlichen, oder Eigenheiten in Bezug auf die Lehen-Succeſſion vorkommen, ſollen ſolche genau bemerkt ſeyn.

5) Die Beſtimmung der Lehenſache ſammt Zugehörungen, und zwar ſo deutlich und beſtimmt, als es die vorfindigen Verhandlungen geſtatten.

6) Der Ausdruck der Lehen-Qualität; ob das verliehene Lehen ein Ritter-, ein Rechts- oder ein Beutellehen ſey.

7) Die Stipulation der Lehentreue, und die anderen beſonderen Bedingungen, unter welchen die Inveſtitur ertheilt worden iſt.

---

a) Rau de litterarum investiturae causis et prima origine. Lips. 1786. Siegel de litteris investiturae oder den Lehenbriefen. Andreas Beier de investitura prima, von den älteſten Lehenbriefen. Jen. 1691. Dann J. G. Eſtors Abhandlung de inaugurat. beneficiariis Cap. III., worin der Urſprung, die erſte Veranlaſſung und die Formen der Lehenbriefe, nach ihrer Abſtufung gründlich dargeſtellt, und mit vielen Beyſpielen erläutert, ſich befinden.

8) Der Ort und die Zeitangabe der Ausfertigung. Endlich aber muß

9) die Unterſchrift und das Inſiegel beygedrückt werden.

Was den Ausdruck und die Form dabey betrifft, ſo hängt eines und das andere von dem beſtehenden Herkommen und der Uebung desjenigen Lehenhofes ab, von welchem die Urkunde ausgefertiget wird. Ihr Gebrauch iſt derzeit zweyfach:

a) als Beweismittel der Belehnung; dann

b) als das Uebergabszeichen bey der Inveſtitur, nachdem die Ueberreichung der Symbole abgekommen iſt.

Da der Lehenbrief den Lehenvertrag enthält, das Inveſtiturs-Geſetz ausdrückt, und eigentlich das darüber ausgeſtellte Inſtrument iſt, ſo dienet ſolcher zum vollen Beweiſe über das individuell beſtimmte und wirklich gemachte Verhältniß zwiſchen dem Lehenherrn und dem Lehenmanne. Der erſte Lehenbrief muß als die Grundlage, Erkenntnißquelle dieſes Verhältniſſes, angeſehen werden; derſelbe gibt die Natur des Lehens an, bezeichnet die Gränzen der vaſallitiſchen Rechte, und ſetzt die Lehenfolge feſt. Vergleiche Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 68. „Nach erhaltener Belehnung iſt dem Lehenmanne ein Lehen„brief auszufertigen. In dieſem ſind alle zum Lehen gehöri„gen Stücke, die beſonderen Bedingungen, wie auch die „Mitlehenſchaften beſtimmt und deutlich auszudrücken. Der „Lehenbrief macht einen vollen Beweis zwiſchen dem Lehen„herrn und Lehenmanne, und der erſte Lehenbrief auch für „und wider die geſetzlichen Lehenfolger und Mitbelehnten b).“

---

b) Vergleiche Suttingers Consuetud. austr. pag. 470. Rubrik: Lehenbrief; woſelbſt mehrere Motivirungen der Sprüche der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung vorkommen, bey welchen der Grundſatz angenommen worden iſt, daß in Lehenſachen vermöge Rechtens und aller Gelehrten einhälligen Schluſſes auf die erſte Belehnung und darüber ausgefertigten Lehenbrief alle nachfolgenden Belehnungen calculirt und verſtanden werden müſſen. Daher auch in causa des Hochſtiftes Freyſingen und Leopold Sunderſpieß dd.

Aus dieſer Urſache darf auch nur mit vieler Vorſicht und genauer Prüfung der bereits hieraus zur Rechtskraft erwachſenen Anſprüche der intervenirenden Perſonen eine Veränderung in den ſpäter ausgeſtellten Lehenbriefen Platz greifen. Nieder-Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 128. „Der neue „Lehenbrief ſol alzeit in der Subſtanz dem eltern gleich und „gemäß ſeyn, ſonſt künd derſelb nit beſtehen.“ Auch haben die zu Gunſten der Nieder-Oeſterreichiſchen Lehenleute erlaſſenen General-Mandate vom 27. Julius 1559 und 13. Aprill 1665 (ſ. im Anhange) darauf Bezug, wodurch alle Neuerungen bey der Ausfertigung der Lehen- und Revers-Briefe verbothen, und ſtreng befohlen worden iſt, daß ſich andererGeſtalt nicht dann wie vor Alters Herkommen benommen werden ſolle.

Ueberhaupt fordert die Ausſtellung der Lehenbriefe eine genaue Aufmerkſamkeit, indem durch die Veränderung einer einzigen Sylbe oft der ganze Sinn und die urſprüngliche Beſtimmung eine andere Richtung erhält; weßwegen am landesfürſtlichen Lehenhofe es üblich und vorſchriftmäßig iſt, daß die Lehenbriefe eigens abgehört, und von einem Rathe collationirt werden müſſen.

Bisweilen wird aber nach der Inveſtitur anſtatt des Lehenbriefes bloß ein Lehenſchein (breve testatum) über die vollzogene Belehnung ertheilt. In Nieder-Oeſterreich hat der Verfaſſer ein einziges Lehen, nähmlich die Feſte Wildberg, das vorhin zu dem Paſſauiſchen Lehenhofe gehörte, entdeckt, bey welchem es ſeit undenklichen Zeiten üblich iſt, daß lediglich ein Beſtätigungsſchein über die gehörig genommene Belehnung von der Lehenſtube ausgefertiget wird. Bey dieſer Gattung von Lehen muß im Falle eines Anſtandes über

---

10. September 1597 beſtimmt wurde: „Wann ſich der Lehen und „ihrer Art ſowohl, der Veränderung halber Streit und Irrungen zugetragen, ſeynd die alten Inveſtituren anzuſehen, und die „neuen darnach zu reguliren.“

die natürliche Beſchaffenheit jederzeit auf die Collations-Urkunde zurück gegangen werden.

Hiervon ſind die Interims-Scheine, welche an mehreren Lehenhöfen für die Zwiſchenzeit bis zur Ausfertigung der Lehenbriefe ausgeſtellt werden, wohl zu unterſcheiden. Hier zu Lande pflegt man dieſe Gattung Scheine ſelten auszuſtellen, indem man gewöhnlich gleich nach der Belehnung die Lehenbriefe erfolgen läßt. Tritt aber der Fall ein, daß der Vaſall ſich um ſeine Lehenbriefe nicht bekümmert, ſo ſteht dem Lehenherrn frey, ihn durch Beſtimmung eines Pönals hierzu zu verhalten, wie ſolches bey dem landesfürſtlichen Lehenhofe wirklich ſchon geſchehen iſt. Siehe Reſolution Kaiſer Leopolds I. dd. 6. Julius 1696 in Cod. austr. Part. I. pag. 760., wornach diejenigen, welche binnen einer Monathsfriſt die Lehenbriefe nicht erheben, zur Entrichtung einer Strafe von 15 kr. auf jeden Gulden der ſchuldigen Lehen-Taxe verhalten werden ſollen.

B. Von Seite des Vaſallen werden hier zu Lande bey den Belehnungen die ſo genannten Bekenntniſſe oder Specificationen (dinumeramenta), oder aber auch Reverſe ausgeſtellt. Dieſe Urkunden enthalten:

1) Das Verzeichniß der durch die Inveſtitur erhaltenen Lehenkörper, dann

2) die Verſicherung des richtigen Empfanges und Beſitzes mit der beygerückten Erklärung, daß der Vaſall für derſelben Daſeyn und Erhaltung hafte.

Ihr Zweck iſt: als Gegenbriefe über die verliehenen Lehen-Objecte zur Sicherſtellung der Lehenherren zu dienen. Bey den Bekenntniſſen oder Specificationen befindet ſich bloß die Beſitz- und Haftungs-Clauſel; den Reverſen hingegen iſt immer noch die Lehenpflicht mit eingeſchaltet; dadurch unterſcheiden ſich dieſe zwey Gattungen von Urkunden.

Da die Bekenntniſſe und Reverſe die Gegen-Inſtrumente von den Lehenbriefen ſind, ſo dürfen dieſelben in keinem Widerſpruche mit den letzteren ſtehen. In Bezug auf die Lehen-Reverſe iſt durch das oben angeführte General-Mandat

vom

vom 13. Aprill 1665 beſtimmt vorgeſchrieben, daß bloß die Stücke, welche dem Lehenbriefe einverleibt ſind, darin vermeldet werden ſollen. Daher beſteht auch die Uebung, daß die Reverſe in Hinſicht auf die Lehenkörper wörtlich mit den Lehenbriefen überein ſtimmen; allein in den Lehenbekenntniſſen oder Specificationen findet ſich gewöhnlich die Beſchreibung der Lehen-Objecte beſtimmter, individueller und ausführlicher als in den Lehenbriefen, auch bleibt bey einem neu acquirirten Lehen dem erſten Vaſallen unbenommen, darin beyzufügen, was er von den ihm verliehenen Lehenſtücken nicht aufzufinden vermochte. Daß dieſer Fall bey einem alten Lehen nicht Platz greifen darf, verſteht ſich von ſelbſt, weil, nachdem ein Mahl ſchon der Beſitz bekennet worden iſt, die Haftung auch auf den Lehenfolger übergeht. Was die den Reverſen gewöhnlich beygerückte Lehenpflicht-Clauſel oder Formel betrifft, ſo wird ſich auf die in dem vorhergegangenen §. 41. gemachten Bemerkungen und angeführten allerhöchſten Vorſchriften bezogen; übrigens, da dieſe von den Vaſallen ausgefertigten Urkunden den wirklichen Beſitzſtand beſtätigen, ſo ſind ſolche im Falle einer Lehenſtreitigkeit für den Lehenherrn höchſt wichtig, und ſoll daher auf deren Conſervirung in den Lehenſtuben und Archiven eine vorzügliche Aufmerkſamkeit gewendet werden.

§. 44. Von der Lehenware oder Laudemium.

Daß für ein beſtelltes Lehen ein Geſchenk an den Lehenherrn verabreicht wird, iſt eine uralte Gewohnheit a). Anfangs beſtand dieſe Abgabe in einer Waffe, in einem Pferde. Späterhin wurde ein Geldbetrag, eine Reluition dieſer gewöhnlichen Gabe, entrichtet, wobey nach der Meinung der Feudiſten, als man die canoniſchen Formen und Normen in das Lehenrecht übertragen hatte b), und den Lehenherren

---

a) Vergleiche II. feud. 12. V. feud. 1.; jedoch bloß als hiſtoriſche Noten.

b) Hommels akademiſche Reden Cap. VII.

hiernach die Annaten oder die Früchte eines Jahres zu gute kamen, immer der jährliche Ertrag angenommen zu werden pflegte. Indeſſen geſchah dieſes nur im Falle einer unmittelbaren Eröffnung oder Lehenbeſtellung bey der erſten Inveſtitur; es wurde aber bald auch auf die Belehnungserneuerung ausgedehnt, weil, als die Lehen erblich wurden, den Lehenherren die für die Conferirung gewöhnlich bedungenen Geſchenke entgingen. Man führte ſohin nach und nach eine förmliche lehenherrliche Taxe ein, welche, da ſie die vorherigen unbeſtimmten Stipulationen vorſtellte, ſo verſchieden ausfiel und bemeſſen wurde, daß dieſelbe bloß aus dem bey jedem Lehenhofe üblichen Herkommen erhoben werden kann c).

In Nieder-Oeſterreich ſcheint das erſte Geſchenk bey den meiſten Privat-Lehenherren ſeit undenklichen Zeiten üblich geweſen zu ſeyn; es führet den Nahmen Ehrenſchatz, und wird gewöhnlich ſchon in dem Lehenvertrage ſtipulirt, wovon ſich häufige Beyſpiele in den vorhandenen älteren Lehenverhandlungen der Hochſtifte Paſſau, Freyſingen u. ſ. w., dann des Stiftes Tegernſee vorfinden, von welchen ſich noch in den neueren Zeiten, inhaerendo des alten Herkommens, ein Klepper oder Jagdpferd bedungen wurde. Nebſt dieſer Abgabe iſt aber auch die ſo genannte lehenherrliche Taxe hier zu Lande allgemein üblich, welche nicht allein bey der erſten Belehnung, ſondern auch bey jeder Erneuerung verabreichet werden muß. Dieſe Taxe wird ſo wohl von den Ritter-, als Rechts- und Beutellehen abgenommen, jedoch mit einigem Unterſchiede. Dieſelbe beſteht bey den Ritterlehen in einem, ſeit undenklichen Zeiten entrichtet werdenden, in den alten Lehen-Taxbüchern für jedes Lehen beſonders beſtimmten Be-

c) Georg Franzkius Tract. de laudemiis. Jen. 1664. Luk. Beckmann de laudemiis, vom Lehengeld, von der Lehenware. Jen. 1717. S. Stryk. exam. jur. feud. Cap. XVII. Peſtlers Abhandlung von der Lehenware. Frankf. 1750. Grupens observ. rer. antiqu. germ. et rom. pag. 393. Dann Buders observ. jur. publ. et feud. obs. V. de praestatione Heergewette.

trage. Obgleich dieſe Abgabe ſehr gering iſt, ſo hatten doch ſchon einige die Meinung geäußert, als wenn dieſe Taxen der Erſatz für die nun nicht mehr geleiſteten Lehendienſte wären. Allein da dieſe Taxen, wie es die in dem Lehen-Archive vorhandenen alten Vorſchreibungen darthun, ſchon zu jener Zeit beſtanden haben, wo die Vaſallen noch den pflichtſchuldigen Kriegs- oder Heerdienſt für die erhaltenen Lehen leiſten mußten, ſo kann dieſe Meinung nicht für gegründet angeſehen werden; auch iſt der bemeſſene Betrag derſelben viel zu gering, als daß eine ſolche Vermuthung dafür eintreten könnte, indem die urſprüngliche lehenherrliche Taxe ſelten mehr als 15 bis 20 fl. ausmacht d). Vielmehr ſind nach der Analogie und den in dem Lehen-Archive ſich vorfindenden Spuren alle Gründe vorhanden, dieſe Taxen für eine Art Laudemium oder Recognition der oberlehenherrlichen Rechte anzunehmen, welche ſo, wie das Pfundgeld, bey jeder Veränderung zu entrichten kommen.

Was aber die in Nieder-Oeſterreich befindlichen ſo genannten Rechts- und Beutellehen betrifft (§. 57.); ſo iſt

---

d) Die urſprünglichen Lehentaxen ſind ſo gering, daß dieſelben bey den alt landesfürſtlichen Lehen ſelten über 8 fl. betrugen. Man hat daher einige Erhöhungen vorgenommen und 23 fl. 15 kr. bey jedem Lehen zugerechnet; allein deſſen ungeachtet ſind doch immer noch die Tax-Quoten unbedeutend. Nebſt dem iſt aber auch ſelbſt dieſe Ausmeſſung ſo ungleich, daß oft der nähmliche Beſitzer für den Lehengenuß einer ganzen Herrſchaft bey der Belehnung kaum den dritten Theil an der ohnehin ſo geringen lehenherrlichen Taxe zahlt, die er für einen Lehenzehent oder ein einzelnes lehenbares Pertinenz-Stück entrichten muß. Dieſer Unterſchied mag ſeinen Urſprung theils daher leiten, daß die Lehentaxen zu verſchiedenen Zeiten, mithin bey ganz von einander abweichenden Werthſchätzungen der Objecte, welche immer zur Grundlage angenommen wurden, beſtimmt oder bemeſſen worden ſind; theils aber darin zu ſuchen ſeyn, daß die mit der Taxe bemeſſenen Lehenkörper vormahls größer und wichtiger waren, nunmehr aber durch verſchiedene Zufälle zu Parcellen herab gekommen ſind.

bey denſelben die Lehentaxe ein weſentlicher Gegenſtand, weil ihre ganze Verbindlichkeit, ihr Grundverhältniß, auf einer Geldentrichtung beruhet. Es beſteht daher dießfalls auch ein ganz eigener Taxbemeſſungsfuß. Bey denſelben wird nach der individuell beſtehenden Uebung entweder eine bereits beſtimmte Schätzung des Lehen-Objectes zum Grunde gelegt, oder eine neue Werthserhebung bey jeder eintretenden Veränderung des Lehenherrn oder des Vaſallen eingeleitet, und ſohin von dem ausgefallenen Capitals-Betrage die in dem Lehenbriefe angegebenen oder eigentlich urſprünglich ſtipulirten Percenten als lehenherrliche Taxe, welche man bey den Rechts- und Beutellehen gewöhnlich das Lehenraith (Reich) nennet, abgenommen; wo aber die lehenherrliche Abgabe noch nicht beſtimmt iſt, darf zu Folge Patents vom 10. Julius 1786 (ſiehe Anhang) bey den Rechtslehen nicht mehr als 5 von 100, bey den Beutellehen aber 6 von 100 gefordert werden. Vergleiche Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 188. Uebrigens beziehen ſich hierher die Normal-Mandate von den Jahren 1559 und 1665, daß die Vaſallen nicht wider das Herkommen mit Taxen und Gebühren beläſtiget werden ſollen.

§. 45. Von den ſonſtigen Lehengebühren und dem in Nieder-Oeſterreich üblichen Stämpel.

Die übrigen Entrichtungen, welche bey der Beſtellung eines Lehens vorkommen, und die Vaſallen zu leiſten haben, ſind:

a) Die Ausfertigungsgebühr oder der Erſatz der Koſten für das zur Anſchaffung der Urkunde und des gewöhnlich hängenden Sigills erforderliche Materiale, als Pergament, Schnur, Capſel u. ſ. w., wozu bey den landesfürſtlichen Lehen die an die Hofkanzelley für die Einlaſſung des großen Sigills abzuführende Taxe pr. 5 fl. gehöret; dann

b) die ſo genannte Schreibgebühr und das Honorarium. Die erſtern hängen von den Current-Preiſen der Erforderniſſe ab. Die Schreibgebühr und das Hono-

rarium werden aber gewöhnlich nach dem bey jedem Lehenhofe beſtehenden Herkommen abgenommen. Der Grundſatz bleibt dabey, daß das Uebliche mit Rückſicht auf die Perſon und Rang des Lehennehmers entrichtet werden ſoll a). Endlich

c) iſt noch in Nieder-Oeſterreich der vorgeſchriebene Stämpel erforderlich. Derſelbe iſt durch das Patent vom 5. October 1802 für die Lehen des Adelſtandes nach der perſönlichen Eigenſchaft bemeſſen worden, und zwar, wenn der Vaſall bloß einfach adelig iſt, muß ein Stämpel von 4 fl.; für den Fall, daß derſelbe ſich im Ritterſtande befindet, ein Stämpel von 7 fl.; für die Freyherren, Grafen und Fürſten aber ein Stämpel von 20 fl. zu den Lehenbriefen, Lehen-Indulten und Reverſen genommen werden; zu den Bekenntniſſen oder Specificationen wird hingegen bloß ein Stämpel von 6 kr. bis nun erfordert. Die Beutellehenbriefe unterliegen, vermöge des §. 23. des obgedachten Patents, einem Stämpel von 15 kr. ohne Ausnahme. Was die Rechtslehen betrifft, ſo werden dieſelben zwar gewöhnlich wie die Beutellehen behandelt; allein es finden ſich darunter auch einige, welche nach Ritterlehenart ausgefertiget werden, und zu dieſen wird der Stämpel nach der perſönlichen Eigenſchaft des Vaſallen genommen. Bey den landesfürſtlichen Lehen kömmt noch der Stämpel zu dem Lehenpflichtſchein von 2 fl., und zu dem Belehnungs-Bewilligungs-Decrete nach der perſönlichen Eigenſchaft des Vaſallen nebſt den gewöhnlichen Expeditions-Taxen zu entrichten. Doch ſiehe den zweyten Theil dieſes Handbuches, woſelbſt die Gebühren der landesfürſtlichen Lehenleute beſtimmt angeführet werden.

---

a) Döbner de taxa feud. Erf. 1719. Dann J. F. Christ de sportula sive taxa clientelari et feud. Hallae 1726.

Achtes Capitel.

Von der Verjährung.

§. 46. Begriff.

Es iſt bereits erinnert worden, daß die Lehen auf zweyerley Art urſprünglich erworben werden können, nähmlich durch die Inveſtitur, dann durch die Verjährung. Die letztere iſt eine zwar urſprünglich, jedoch außerordentliche Erwerbungsart, wodurch jemand vermittelſt eines durch eine geſetzlich vorgeſchriebene Zeit ohne Widerſpruch ununterbrochenen Beſitzes entweder die lehenherrlichen Rechte oder das vaſallitiſche Nutzeigenthum an ſich bringt, und auf dieſe Weiſe einen noch nicht beſtandenen Lehenverband wirklich macht a). Dieſelbe kann auf dreyerley Arten ein neues Lehenverhältniß hervor bringen, wie ſolches der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung beſtimmt angibt.

§. 192. „Durch die Verjährung oder Erſitzung b) werden Lehen erworben:“

---

a) J. A. Mertens Grundſätze des gemeinen Lehenrechtes §. 40. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 401. Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 199.

b) Das neue bürgerliche Geſetzbuch macht (Th. III. Hauptſtück 4. §. 1451 und 1452) folgenden Unterſchied zwiſchen der Verjährung

„Erſtens: wenn jemand in Anſehung einer Sache „oder Rechtes die lehenherrlichen Rechte gegen den vollſtän„digen Eigenthümer ohne Widerſpruch ausübet, und durch „die erforderliche Zeit im ununterbrochenen Beſitze derſelben „verbleibt.“

§. 193. „Zweytens: wenn ſich jemand, der lehen„fähig iſt, in der Eigenſchaft eines Lehenmannes gegen den „vollſtändigen Eigenthümer in den Beſitz des Nutzeigen„thums einer Sache oder eines Rechtes ſetzt, und denſelben „in der Leheneigenſchaft fortſetzet.“

§. 194. „Drittens: wenn ein Dritter die Lehenherr„lichkeit von dem Lehenherrn, oder das Lehen von dem „Lehenmanne an ſich bringt, und in der Lehenverbindung „beſitzet.“

Die Lehenverjährung wird eingetheilt:

a) in die ordentliche, wenn in Bezug auf den durch die Geſetze allgemein beſtimmten Zeitraum des ununterbrochenen Beſitzſtandes keine Ausnahme eintritt, und

b) in die außerordentliche, wo eine Abweichung dießfalls Statt findet, als bey den Kirchengütern und den Regalien. Beyde dieſer Arten der Lehenverjährung können in ihrer Wirkung entweder ein neues Lehenband hervor bringen, oder ein vorher beſtandenes auflöſen, indem, ſo wie durch den ruhigen Beſitz einer Sache binnen dem in den Geſetzen vorgeſchriebenen Zeitraume dieſelbe, wenn ſie in der Leheneigenſchaft (qualitate feudali) beſeſſen wurde, in ein Lehen umgeſchaffen wird; eben ſo kann im Gegentheile ein lehenbares Object, falls ſolches durch eben dieſe Zeit und unter den

---

und der Erſitzung. Nach demſelben iſt die Verjährung der Verluſt eines Rechtes, welches während der von dem Geſetze beſtimmten Zeit nicht ausgeübet worden iſt; wird aber das verjährte Recht vermöge des geſetzlichen Beſitzes zugleich auf jemand andern übertragen, ſo heißt es ein erſeſſenes Recht, und die Erwerbungsart Erſitzung.

nähmlichen Bedingungen als Allod angeſehen worden iſt, aus dem Lehenverhältniſſe treten, und die Eigenſchaft eines Allods annehmen, wodurch ſohin eine weitere Eintheilung der Lehenverjährung entſteht, nähmlich die acquisitiva, wenn ein Allod in ein Lehen umgeſtaltet wird, ſomit der Fall einer neuen Lehenserwerbung eintritt; dann die extinctiva, wo ein Lehen ſeine Feudal-Eigenſchaft verliert, und ein bereits beſtehendes Lehen aufhört c).

§. 47. Erforderniſſe.

Zur Wirklichmachung einer rechtsgültigen Lehenverjährung wird erfordert:

1) ein redlicher Beſitz (bona fides). Der Lehentext (II. feud. 52. §. 3.) ſagt zwar beſtimmt: Quoniam inter dominum et vasallum nulla fraus nec ullum malum ingenium debet intervenire. Doch die Feudiſten wollen dieſen Text nicht unmittelbar auf die Verjährung ausgedehnt wiſſen, ſondern behaupten, daß die dießfällige Praxis ihren Grund in den dabey angenommenen canoniſchen Satzungen habe. Indeſſen beſtehet die Uebung in voller Kraft, daß ein guter Glaube oder redlicher Beſitz, der im Zweifel vermöge des Rechtes des guten Nahmens vermuthet wird, ein nothwendiges Requiſit zur Lehenverjährung iſt;

2) daß das Object der Verjährung ruhig, fortdauernd und ununterbrochen in derjenigen Eigenſchaft, in welcher es durch die Verjährung acquirirt wird, durch den in den Geſetzen beſtimmten Zeitraum beſeſſen werde. Das gemeine Lehenrecht gibt keine

---

c) Vergleiche über dieſe Materie J. J. Brand de praescript. feud. Jen. 1723. J. L. Schmids Abhandlung de praescript. acquisitiva, dann J. Raus princip. doctrin. de praescript. acquisitiva et extinctiva.

Vorſchrift hierüber; man hat daher dieſes Erforderniß aus dem Römiſchen Rechte (L. 1. et 2. Cod. de praescript. long. temp. L. 5 ff. de usu et usurp. u. ſ. w.) angenommen. Uebrigens verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn eine Sache in der Leheneigenſchaft erſeſſen werden ſoll, jedweder Beſitzer, in ſo lange die hierzu von den Geſetzen beſtimmte Zeit dauert, die Belehnungserneuerung ordentlich anſuchen, und ſich als Vaſall bekennen muß.

3) Iſt ein Zeitraum von 30 Jahren nothwendig. (II. feud. 26. §. 4.) Si quis per triginta annos rem aliquam ut feudum possedit, et servitium domino exhibuerit, quamvis de ea re non sit investitus, praescriptione tamen triginta annorum se tueri potest. Nur beſtimmt die Uebung in dem gemeinen Lehenrechte, daß gegen die Kirchen die Verjährungszeit in 40 Jahren (nach den Nov. 111. und Nov. 131. c. b. e. 17. de praescript.) beſtehe; zur Lehenverjährung der Regalien aber gar ein unvordenklicher Zeitraum erfordert werde. Da das gemeine Lehenrecht in Nieder-Oeſterreich noch in ſeiner vollen Wirkung iſt, in ſo weit ſolches nicht etwa durch ein zur Geſetzeskraft erwachſenes Herkommen, oder durch den Landesgebrauch eine Abänderung erhalten hat; ſo müſſen auch hier die Vorſchriften desſelben allerdings gelten. Allein da in Bezug auf die Verjährung das Lehenrecht keine erſchöpfenden Normen gibt, ſondern dießfalls bisher theils aus dem Römiſchen, theils aus dem canoniſchen Rechte das Mangelnde erſetzt wurde; ſo tritt nunmehr, wo wir ein neues bürgerliches Geſetzbuch erhalten haben, das letztere in jenen Fällen ein, in welchen bisher das Römiſche oder canoniſche Recht in supplementum gebraucht wurde. Im Verfolge deſſen iſt zur Lehenverjährung überhaupt in Nieder-Oeſterreich ebenfalls ein rechtmäßiger, redlicher und echter Beſitz durch 30 Jahre nothwendig. Siehe bürgerliches Geſetzbuch Th. III. Hauptſtück 4. §. 1460—1465. Deßgleichen bleibt die bisherige Uebung, daß gegen die Kirchen ein Verjährungszeitraum von 40 Jah-

ren erfordert werde, vermöge des weitern §. 1472. auch noch in ihrer Wirkſamkeit.

Was die Verjährung als eine Lehenerwerbungsart betrifft, ſo hat dieſelbe in dieſer Anſicht einen einfachen Gang. Wenn eine Sache durch 30 oder 40 Jahre in der Leheneigenſchaft genoſſen worden iſt, ſo wird ſolche in ein Lehen umgeſchaffen, es bedarf hierzu keines beſonderen Titels. Der geſetzliche Beſitz ergänzet den Rechtsgrund und die Inveſtitur. Allein in Bezug auf die zweyte Gattung der Verjährung, wodurch ein Lehenband für immer gelöſet wird, treten einige Bemerkungen ein, die nicht übergangen werden dürfen. Es ſind die Feudiſten der Meinung, daß die unmittelbaren Vaſallen niemahls ein Lehenſtück durch die Verjährung in ein Allod zu verwandeln vermögen, theils weil die Lehengeſetze (II. feud. §. 40 und 55.) jede a) unerlaubte Lehenveräußerung ſo ſtreng unterſagen, daß nach den Worten des Geſetzes auch die Verjährung keinen Bezug darauf haben ſoll, theils aber, nachdem gar kein Fall gedacht werden kann, daß die Vaſallen auf eine redliche Weiſe ſich durch 30 Jahre der Pflicht entziehen können, wenn nicht der Lehenherr ſelbſt etwa ſtillſchweigend darauf Verzicht thut. Dritte Perſonen können zwar bona fide Lehen durch den geſetzlichen Zeitraum beſitzen, und daher kommen ihnen die Vortheile der Verjährung zu gute; allein auch ſelbſt für dieſen Fall ſind die Feudiſten uneins. Andreas Gayl, Johann Borcholt, Wurmſer und Köppen behaupten, daß eine redliche Erſitzung von 30 Jahren einer dritten, nicht im Lehenbande befindli-

---

a) Die Texte dieſer Lehengeſetze lauten folgender Maßen: II. feud. 40. verordnete Kaiſer Conrad: Praeterea ut liceat dominis omnes alienationes feudi factas nulla obstante praescriptione revocare. Dann II. feud. 55. befahl Kaiſer Fridrich I.: Nos autem ad pleniorem regni utilitatem providentes non solum in posterum, sed etiam hujusmodi alienationes illicitas hactenus perpetratas hac praesenti sanctione cassamus, et in irritum deducimus nullius temporis praescriptione impediente.

chen Perſon die Wirkung hervor bringe, daß ein mit gutem Glauben beſeſſenes Lehen-Object in ein Allod umgeſtaltet werde; dagegen ſind Roſenthal, Zaſius, Schenk, Fachini und Jul. Clarus der Meinung, daß, nachdem die oben angeführten Texte (II. feud. 40 und 55.) bey der unerlaubten Lehenveräußerung die Verjährung ausſchließen, nur eine unvordenkliche Präſcription dießfalls Platz greifen könne.

Der Verfaſſer hatte ſich bemühet, aus den vorhandenen älteren Verhandlungen zu erheben, was für dieſen letztern Fall für eine Uebung hier zu Lande beſtand. Allein er vermochte relativ auf die Lehen überhaupt nichts zu entdecken, wohl aber fand er in Bezug auf die landesfürſtlichen Lehen eine Judicatur vom Jahre 1617, von welcher auch Suttinger (Consuetud. austr. pag. 854.) Meldung macht, und die dahin lautet: contra principem, tanquam dominum feudi läuft keine andere Präſcription als centenaria; dann kömmt in dem Oeſterreichiſchen Lehen-Tractate Tit. 120. vor: „Welcher ein Lehengut für frey aigenes Gut innen hat, nützt „und gebraucht, der kann dasſelb zu kainen aigentlich Erb„gutt erſitzen, es wäre dann ganze hundert Jahr nacheinan„der ohne allermindeſten Anſtand in ſeiner Poſſeſſion geweſen.“ Dieſer Text ſcheint ſich nicht allein auf die landesfürſtlichen, ſondern auf alle Lehen in Nieder-Oeſterreich zu beziehen, da ſolcher gleich nach dem Titel von dem ſechsten Mittel, Lehen zu erwerben, geſetzt worden iſt. Die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel hingegen ſpricht wieder bloß von den landesfürſtlichen Lehen Th. 6. Tit. 27.: „Was aber die landes„fürſtlichen Lehen betrifft, die mögen anderſt nicht, dann „durch Verflieſſung hundert Jahre zu Fraiß-aignen Gueth „erſeſſen werden.“

Indeſſen bleibt es doch gewiß, daß wegen der ſtrengen Verbindlichkeit der vaſallitiſchen Schuldigkeit, und der bey den Belehnungserneuerungen immer wieder eintretenden Wiederhohlungen der Fall einer Verjährung der Leheneigenſchaft nur ſelten Statt finden kann. Mit vorzüglicher Behuthſamkeit muß aber die Verjährung der Pertinenz-Stücke behan-

delt und genau vorher geprüft werden, weil beſonders in denjenigen Fällen, wo die Lehenkörper bey der Verleihung cummulativ ausgedrückt werden, die Lehenherren noch immer die Sache als gegenwärtig vorhanden anſehen, und darüber Recht und Amt in der guten Meinung handeln, daß bey dem hingegebenen Lehen-Objecte ſich noch all dasjenige befinde, was urſprünglich dazu gehört hat.

Zweyter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Lehen, oder deren Eintheilung.

§. 48. Anſicht.

Bey der Angabe und Darſtellung der Erforderniſſe zur Conſtruirung eines Lehens hat ſich gezeigt, daß das Lehen-Inſtitut mehrere Abweichungen und verſchiedene Formen annehmen kann, wodurch ganz eigene Verhältniſſe und Beſtimmungen entſtehen, welche beſondere Gattungen der Lehen hervor bringen. Die Erhebung dieſer Gattungen, oder wie die Lehen eingetheilt werden, und worin bey jeder Art die unterſcheidenden Eigenheiten beſtehen, dann ob und in wie weit dieſelben von rechtlicher Wirkſamkeit ſeyn, iſt der Gegenſtand dieſes Abſchnittes, wobey jedoch immer, zu Folge der Beſtimmung des gegenwärtigen Handbuches, die Hauptrückſicht und Beziehung auf das Nieder-Oeſterreichiſche Lehenweſen genommen wird.

Es iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß die bisher angenommenen Eintheilungen der Lehen nichts weniger, als gleich fruchtbar in ihren Wirkungen ſind, vielmehr ein großer Theil der angegebenen Arten ſeinen Grund in vagen oder unbedeutenden Beſtimmungen hat. Indeſſen müſſen doch einige dieſer Gattungen Lehen, um ihren techniſchen Nahmen kennen zu lernen, hier angeführt werden, und der Verfaſſer hat ſich alle Mühe gegeben, nicht nur eine zweckmäßige Auswahl zu treffen, ſondern auch eine entſprechende Ordnung in

der Darſtellung beyzubehalten, und die beſtehenden Unterſchiede ſo viel möglich genau zu bezeichnen.

§. 49. Eintheilung der Lehen überhaupt.

Die Lehen unterſcheiden ſich:

1) In Bezug auf die natürlichen Eigenſchaften in eigentliche, oder uneigentliche Lehen.
2) In Hinſicht ihrer Entſtehung in unmittelbar errichtete oder gegebene, und aufgetragene Lehen.
3) Relativ zu dem Rechtsgrunde in Gnaden-, Straf- oder Kaufleheu.
4) Beziehungsweiſe auf die Erwerbung in alte, neue und unförmliche Lehen.
5) Auf das verleihende Subject in landesfürſtliche und Privat-Lehen, in Lehen auswärtiger und inländiſcher Lehenherren, in geiſtliche Lehen.
6) In Bezug auf den Empfänger des Lehens, in Manns- und Weiberlehen, in Ritter-, Rechts- und Beutellehen.
7) In objectiver Hinſicht in Staats-, Hoheits-, geiſtliche, Amts- und Geldlehen.
8) Relativ auf die Lehenfolge in Stamm- und Erblehen.
9) Rückſichtlich des Dienſtes in ledige und nicht ledige Lehen, in Reit-, Burg- und Oeffnungslehen.

Dieſe ſind die vorzüglichſten Gattungen und Abarten der Lehen, deren Kenntniß jedem, der das Lehenrecht wiſſenſchaftlich erlernen will, nothwendig iſt, daher wird auch von jeder insbeſondere gehandelt werden.

§. 50. Von den eigentlichen und uneigentlichen Lehen.

Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehen-ordnung gibt §. 8. folgenden Begriff davon: „Lehen, wel-„che die urſprüngliche Beſtimmung, nähmlich die Leiſtung „der Kriegsdienſte, und die ſo wohl in dieſer Abſicht, als „auch, um das Lehenverhältniß aufrecht zu erhalten, ein-„geführten Eigenſchaften an ſich haben, werden eigentli-„che, die übrigen uneigentliche genannt. Alle ſchon „beſtehende Lehen werden für eigentliche geachtet, und jede „Uneigentlichkeit muß erwieſen werden.“

In Nieder-Oeſterreich ſind die Ritterlehen, wenn die-ſelben mit der Lehengnade nicht verſehen ſind, und ſonſt keine etwa beſonders ſtipulirte Ausnahme dabey eintritt, dann einige Rechtslehen, die einzigen eigentlichen Lehen, und zwar im ſtrengern Verſtande genau nach den gemeinen Lehenrechts-Normen, wie es die in dem Lehen-Archive vor-handenen zahlreichen Verhandlungen, Präjudicate, und die gegenwärtige Uebung erproben. Die übrigen hier zu Lande beſtehenden Lehen, nähmlich die mit der Lehengnade noch verſehenen Ritterlehen, ein großer Theil der Rechtslehen und die Beutellehen ſind uneigentliche Lehen, in ſo weit dieſelben vermöge ausdrücklicher Beſtimmungen, oder zu Fol-ge des Herkommens und Landesgebrauches, von der natürli-chen Lehenbeſchaffenheit abweichen. Allein es darf hier nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß der Begriff eigentlich ſich nicht immer ſtreng auf die in den gemeinen Lehenrechten vorgeſchriebenen natürlichen Eigenſchaften beziehet, ſondern oft auf die beſonderen Eigenheiten und die Verfaſſung jedes einzelnen Lehenhofes ausgedehnt wird a). In dieſem Ver-

a) Die Feudiſten machen einen Unterſchied zwiſchen einem wahren und einem eigentlichen Lehen. Ein wahres (feudum rectum) iſt dann vorhanden, wenn die gemeine Lehennatur (communis ratio feudorum) dabey noch in voller Wirkſamkeit iſt; ein eigent-liches Lehen (feudum proprium) aber beſteht nach ihrer Meinung,

ſtande mußten noch vor kurzen die Ritterlehen des hierländigen landesfürſtlichen Lehenhofes, ungeachtet der damit verbundenen Lehengnaden, als eigentliche angeſehen werden, indem die Lehengnade als eine natürliche Eigenſchaft bey den alt landesfürſtlichen Lehen voraus geſetzt wurde. Nunmehr aber iſt theils durch die Acquiſition der von den auswärtigen geiſtlichen und weltlichen Fürſten und Herren beſeſſenen Lehenherrlichkeit, theils mittelſt der genauen Befolgung der ältern und neuern Vorſchriften, daß jedes alt landesfürſtliche Lehen, ſo bald dasſelbe ein neues Lehen (feudum novum) wird, die Lehengnade verliert, die Mehrzahl und die Wichtigkeit in Bezug auf die Intenſität bey dieſem Lehenhofe auf der Seite der eigentlichen Lehen nach dem gemeinen Lehenrechte, ſo zwar, daß nunmehr jede Ausnahme bewieſen werden muß, wie es in der Uebung wirklich befolget wird.

§. 51. Gegebene und aufgetragene Lehen.

Wenn das Lehen-Object von dem Lehenherrn unmittelbar zu einem Lehen beſtimmt worden iſt, und derſelbe, weil

---

wo die bey einem Lehenhofe angenommenen natürlichen Eigenſchaften ſich vorfinden. Es iſt alſo bey dieſen letzteren nicht das gemeine Lehenrecht, ſondern der Lehenhofsgebrauch, wohin das Lehen gehört, der Maßſtab, und es kann auf dieſe Weiſe ein Lehen ein eigentliches, ohne ein wahres, ſeyn. Indeſſen werden gewöhnlich diejenigen Lehen, bey welchen noch die Urbeſtimmung und die zur Aufrechthaltung derſelben gemein geſetzlich eingeführten Eigenſchaften beſtehen, eigentliche Lehen genannt, und dieſer Ausdruck im Gegenſatze zu den etwa hiervon eintretenden Ausnahmen gebraucht. Vergleiche Udalrici Zasii Epitome jur. feud. Colon. 1597, pag. 205.; des Freyherrn von Gutſchmid Prol. de feudis omnibus jure propriorum omni ex parte censendis nisi mutatio rationis feudorum communis speciatim demonstretur. Lips. 1756.; und des C. A. Freyherrn von Braun Gedanken über die Lehre von den uneigentlichen Lehen in Zeperniks Sammlung. B. 3. Abth. X.

weil er frey darüber diſponiren konnte, wirklich ein Lehen daraus gemacht hat, ſo wird das verliehene Lehen ein gegebenes (feudum datum) genannt. Iſt aber die verliehene Sache vorher ein volles Eigenthum des Vaſallen geweſen, und von demſelben an den Lehenherrn, um mit dem Nutzeigenthume davon wieder belehnt zu werden, übergeben worden, ſo erhält das dadurch conſtruirte Lehen den Nahmen eines aufgetragenen (feudum oblatum).

Die Veranlaſſung, daß mehrere ihr freyes Eigenthum mit dem Lehenbande belaſteten, und auf eine willkührliche Schaltung damit Verzicht thaten, gab die Wichtigkeit des lehenherrlichen Schutzes zu jener Zeit, wo die Sicherheit nur von dem Einzelnen gegen den Einzelnen erkämpft werden konnte. Das Lehen-Inſtitut enthielt ſchon in ſeinen Urformen den Samen dieſes unglücklichen Verhältniſſes in ſich. Einerſeits bildete es einen bewaffneten Körper zur Sicherſtellung des Staates von außen, andererſeits wieder begünſtigte dasſelbe den Krieg im Innern.

In Nieder-Oeſterreich ſcheinen die meiſten Lehen urſprünglich gegebene geweſen zu ſeyn, welche Anfangs von den Deutſchen Kaiſern gegen die Verbindlichkeit der Gränzvertheidigung geſtiftet wurden, und worüber die mittelbare Lehenherrlichkeit nachher an die Herzoge überging a). Selbſt die von geiſtlichen Hochſtiften, als Paſſau, Regensburg, Freyſingen u. ſ. w., vorhin beſeſſenen Activ-Ritterlehen ha-

a) Man leſe die in der Geſchichte Oeſterreichs von Rauch, Schröder, Kautz u. ſ. w., ſo wie in den Sammlungen des Petz und Hanthaler, dann in den Chroniken, vorzüglich in jener von Zwetel und Mölk, vorkommenden zahlreichen Schankniſſe der Deutſchen Kaiſer, und zwar der zwey Conrade und Heinrichs II. u. ſ. w.; ſo wird man bis zur vollen Ueberzeugung erſehen, daß dieſelben unmittelbare Eigenthümer des Oſtlandes geweſen ſeyn müſſen, da ſie ganze Strecken gegen Uebernahme der Gränzvertheidigung, mithin unter dem Lehenbande (beneficii nomine) hingaben.

den beynahe allgemein ihren Urſprung von daher, daß dieſe geiſtlichen Fürſten, um die ihnen von dem Reichsoberhaupte geſchenkten, jedoch von ihren Sitzen entfernten Güter zu ſchützen, einen Theil ihres Eigenthums zur Stiftung mehrerer Lehen verwendeten b).

In Bezug auf die rechtliche Wirkſamkeit dieſer Lehen meinen zwar einige Feudiſten, daß diejenigen Vaſallen, welche Lehen aufgetragen haben, ſchonender zu behandeln ſeyn, auch daß bey dieſer Gattung Lehen die Vermuthung für die Succeſſion der Weiber beſtehe, weil nicht wohl gedacht werden könne, daß dieſe Vaſallen bey der Auftragung ihr Eigenthum in ſo weit haben verſchenken wollen, daß nach dem Abgange ihrer männlichen Descendenz die Weiber, die doch vor der geſchehenen Auftragung darauf, als auf ein Allodial-Gut, den gleichen Anſpruch mit den Männern hatten, ganz ausgeſchloſſen werden ſollen. Allein wenn in Betrachtung gezogen wird, daß der Lehenvertrag ein beſchwerlicher Vertrag (contractus onerosus) iſt, wodurch dem Lehenherrn nicht aller Vortheil allein zu Theil wird, indem ihm die Verbindlichkeit des zu ertheilenden Schutzes obliegt, welche Laſt in ſeinen Folgen und Verbindung nicht gleich berechnet werden kann; der Vaſall bey der Auftragung den Werth dieſer Protection ſicher zu ſchätzen gewußt hat, weil er ſich ſonſt eine Ausnahme ſtipulirt haben würde, wenn er nicht dieſen Schutz des Lehenherrn als einen hinlänglichen Erſatz für ſein hingegebenes Obereigenthum angeſehen hätte; ſo iſt

b) Hierüber dient zur aufklärenden Nachleſe des k. k. Rathes, Josephs von Sartory, Bibliothecars in der Thereſianiſchen Ritter-Akademie allhier, mit einem eigenen Scharfſinne und logiſchen Ordnungsgeiſte aus den beſten Quellen kritiſch zuſammen geſtelltes und gründlich bearbeitetes Staatsrecht der Deutſchen katholiſch-geiſtlichen Erz-, Hoch- und Ritterſtifte (4 Theile. Nürnberg 1790), worin im I. Theile des zweyten Bandes der Urſprung aller Erwerbungen der Hochſtifte in Nieder-Oeſterreich, und zwar einzeln pragmatiſch erhoben, angezeigt wird.

allerdings kein ſattſamer Rechtsgrund vorhanden, bey den aufgetragenen Lehen eine Abweichung von der gemeinen Natur der Lehen zu vermuthen. Hiermit ſtimmt der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 4. überein, welcher dahin lautet: „Ob die zu Lehen gegebene Sache „urſprünglich von dem Lehenherrn herrühre, oder demſelben „von dem Eigenthümer in der Abſicht aufgetragen worden „iſt, um ſie von ihm als Lehen zu empfangen und zu beſi„tzen, gründet in der Regel in den gegenſeitigen Rechten und „Pflichten keinen Unterſchied."

§. 52. Gnaden- und Kauflehen, dann gekauftes und Straflehen.

Wenn der Lehenherr dem Vaſallen das Lehen-Object unentgeldlich verleihet, ſo nennet man das Lehen ein Gnadenlehen (feudum gratiae). Im Falle aber der Lehenherr ſich dafür ein Entgeld bedungen hat, und auf dieſe Weiſe der zum Grunde liegende Vertrag ein beſchwerlicher (contractus onerosus) iſt, entſteht ein Kauflehen (feudum emptitium) a), welches jedoch wohl von einem gekauften Lehen (feudum emptum), das nicht von dem Lehenherrn unmittelbar, ſondern von einem Dritten, jedoch mit lehenherrlichem Conſens, käuflich an ſich gebracht worden iſt, unterſchieden werden muß. Endlich kann auch eine Strafe die Veranlaſſung zur Conſtruirung eines Lehens ſeyn, wo ſodann das Lehen ein Straflehen genannt wird b).

Einige der ältern Feudiſten, vorzüglich Andreas Gayl und Kircher, haben behauptet, daß die Kauflehen ganz von

a) Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich §. 50. hierüber, wie folgt, aus: „Der Titel beſteht gewöhn„lich in einem Vertrage; der Vertrag kann mit oder ohne Ent„geld geſchloſſen werden. Unentgeldlich verliehene Lehen werden „Gnaden-, gegen Entgeld erworbene Kauflehen genannt."

b) Schulz de feudo gratiae in Jenichens Thesaur. jur. feud. Th. II.; dann Zepernils analect. Th. I. S. 263.

der gewöhnlichen Lehennatur abweichen, und denſelben ſogar eine andere Ordnung der Lehenfolge beygelegt. Nun kann zwar nicht in Abrede geſtellt werden, daß vermöge des Textes: (I. feud. 27.) Feudum non sub praetextu pecuniae sed amore et honore domini acquirendum est, (dann vergleiche II. feud. 23. circa finem) die Lehenverleihung unentgeldlich geſchehen ſoll; allein da nach der Regel (§. 16.) die gemeine Lehennatur (ratio communis feudorum), in ſo lange keine ausdrückliche Ausnahme oder Abweichung bewieſen iſt, vermuthet werden muß, ſo kann der einzeln eintretende Umſtand, daß das Lehen für ein Entgeld erworben wurde, keine ſo folgenreiche rechtliche Wirkung nach ſich ziehen, daß deßwegen in der Lehenfolge eine Veränderung Statt finden, oder der Vaſall berechtigt ſeyn ſolle, mit dem erhaltenen Lehen freyer, als die gemeinen Lehenrechts-Normen es erlauben, ſchalten zu dürfen. Auch hat es von dem Vaſallen abgehangen, ſich bey dem Ankaufe des Lehens von dem Lehenherrn Ausnahmen zu ſtipuliren, und hat er es nicht gethan, ſo war ſicher der Ankaufspreis bloß nach dem Werthe des Genuſſes des Nutzeigenthums inner den Schranken der gemeinen Lehenrechtsvorſchriften bemeſſen und behandelt, wo ſohin der Käufer auf keinen Fall ein Mehreres anzuſprechen vermag.

Dieſe Bemerkung iſt in Bezug auf das Nieder-Oeſterreichiſche Lehenweſen ſehr wichtig; denn es iſt hier zu Lande von je her üblich, daß die Privat-Lehenherren ſich Ehrenſchätze, das iſt beſtimmte Summen für die überlaſſenden Lehen, ſtipuliren, und die Vaſallen, weil dieſelben etwas dafür bezahlt haben, eine freyere Diſpoſition darüber anſprechen, und wenn ſie auf die Lehenrechts-Normen gewieſen werden, ſich beklagen, das Ganze als einen gewöhnlichen Kauf anſehen, und es in ſeinen Folgen nach dieſer Anſicht wirkſam machen wollen. Aus dieſem Grunde hat Finſterwalter in ſeinen practiſchen Obſervationen über die Oeſterreichiſchen Rechtsgewohnheiten die 50. Obſervation ganz dieſem Gegenſtande gewidmet, und umſtändlich erwieſen,

daß die Kauflehen wegen des entrichteten Kaufſchillings gar keine Veränderung in den rechtlichen Wirkungen erleiden, wie ſolches auch die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel (Th. 6 Tit. 16. in terminis) ausdrücklich beſtätiget: „Die Verkau„fung und Veränderung der Lehengüter geſchieht entweder „durch den Lehenherrn ſelbſt, oder aber von den Lehenleu„ten und Vaſallen. Denn obwolen die Natur und Eigenſchaft „eines rechten Lehen iſt, daß es ohne Geld aus lauter Gna„den von dem Lehenherrn ſoll anfangs hergehen, und ver„liehen werden, ſo iſt doch von Uralten in dieſem „Lande Herkommen, daß auch einem unmittelbaren Le„henherrn ein Lehengut durch einen Vaſallen mit Geld erkauft, „und zuwegen gebracht werden mag, und verliert darumben ein „ſolches Lehen ſeyn Arth und Aigenſchaft nit, ſondern bleibt „in den Stand, Würden und Gebrauch, als ein anders „Gnadenlehen, und wie ſich der Lehenherr und Lehenmann „bey ſolch fürgehenden Verkauf einmahl miteinander ver„glichen haben, und der darüber aufgerichtete Lehenbrief „mit ſich bringt.“

Der Verkauf der Lehen von Seite des Lehenherrn iſt ſelbſt vormahls an dem landesfürſtlichen Lehenhofe üblich geweſen. Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 43. Es finden ſich davon mehrere Beyſpiele, vorzüglich aus dem ſiebzehnten Jahrhunderte, in dem Lehen-Archive vor. Auf dieſe Weiſe hat Hans Balthaſar Freyherr von Hoyos im Jahre 1633 als eine beſondere allerhöchſte Gnade die in Commisſum wegen Rebellions-Verbrechen der Grafen von Jörger verfallene landesfürſtliche lehenbare Herrſchaft Hohenberg gegen Bezahlung eines Kaufſchillings von 1700 fl. zu Lehen erhalten. In dem Contracte wird ausdrücklich erinnert, daß das Lehenbare oder das Lehenband verbleiben ſoll, wie dann daher auch von Seite dieſer nunmehr gräflichen Familie nicht ermangelt wurde, die Belehnungserneuerung über dieſes Lehen bey jedem Veränderungsfalle anzuſuchen, und doch hatte ſich ſchon ein Vertreter des Lehenbeſitzers angemaßt,

vor Gericht die Allodial-Qualität dieſer Herrſchaft aus dem oben bemeldeten Contracte beweiſen zu wollen.

Was die von einem Dritten gekauften Lehen betrifft, ſo kann ein ſolcher Verkauf keine Folgen in lehenrechtlicher Hinſicht hervor bringen; das Lehen geht unter dem Lehenbande von einer Hand in die andere über. Es wird nicht mehr Recht an den Käufer veräußert, als der Vaſall beſaß. Der dießfällige Verkaufsvertrag hat nur auf die Contrahenten unmittelbaren Bezug, die Rechte des Lehenherrn bleiben unangetaſtet. Wenn alſo der Käufer in dem Preiſe überhalten, oder, was ſo oft geſchieht, ihm weniger oder unbedeutendere Lehenſtücke angeſagt worden ſind, als der Lehenbrief enthält, ſo ſchadet es keineswegs dem Lehenherrn, ſondern derſelbe kann ohne weiters die urſprünglichen Lehenſtücke fordern. Dem Käufer ſteht ſohin der Regreß aus dem Kauf-Contracte gegen den vorigen Beſitzer zu, und falls er nichts mehr von dem letzteren zu erhohlen vermag, ſo muß er ſich es gleichwohl ſelbſt zuſchreiben, daß er nicht vorſichtiger dabey zu Werke gegangen iſt.

§. 53. Altes und neues Lehen.

„So lange der erſte Erwerber im Beſitze des Lehens „iſt, heißt das Lehen ein neues (feudum novum); befindet es ſich aber ſchon vermöge des Rechtes der Lehenfolge „bey einem andern, wird es ein altes Lehen (feudum „antiquum) genannt.“ Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 75. a).

---

a) Nicht ohne Grund wurde geſagt: „vermöge des Rechtes der Lehenfolge,“ weil der Lehenfolger entweder nach den gemeinen Lehenrechtsgeſetzen, oder zu Folge einer ſingulären Lehenhofsgewohnheit, oder aber eines beſonderen Urvertrages, ſuccediren kann, und in allen dieſen Fällen die Wirkungen eines alten Lehens, nur mit einiger Verſchiedenheit in Bezug auf die nachfolgenden Perſonen, eintreten. In den ältern Zeiten machte man noch einen Unterſchied zwiſchen den uralten und väterlichen Lehen; bis auf den

Bey einem alten Lehen, iſt eine gemeine Succeſſions-Fähigkeit aller vom Erwerber Abſtammenden ſchon begründet, und zur wirklichen Lehenfolge nicht nur reif, ſondern ſchon wirklich thätig. Bey einem neuen Lehen aber iſt die Succeſſions-Fähigkeit eben im Entſtehen, und die zuerſt thätig gewordene Lehenfolge iſt, wie die bürgerliche, repräſentativ, bis das neue Lehen die Natur eines alten annimmt b). Dieſer Unterſchied findet ſich auch in den gemeinen Lehenrechten (I. feud. 14. §. 2. I. feud. 20. II. feud. 11. §. 2.), und iſt von wichtigen Folgen in Bezug auf die rechtlichen Wirkungen, denn

a) bey einem alten Lehen gründet ſich der Erwerbungstitel auf die allgemeinen lehenrechtlichen Vorſchriften, oder auf ein vorläufiges, zur Rechtskraft erwachſenes Uebereinkommen. Der Vaſall wird durch das Geſetz oder einen ſpeciellen Vertrag hierzu gerufen, und kann ſein Recht ſelbſt gegen den Lehenherrn geltend machen; daher darf auch

b) bey dieſer Gattung Lehen keine Innovation ohne gemeinſchaftliches Einverſtändniß der ſämmtlichen Intereſſenten vorgenommen werden. Der Lehenherr hat durch die Rechte gebundene Hände, es ſteht ihm nicht frey, ſich neue Bedingungen bey der Belehnung zu ſtipuliren, ſondern er muß ganz das alte, mit dem erſten Er-

---

vierten Grad wurden ſie väterliche, weiter hinauf uralte Lehen genannt. Allein dieſe Diſtinction hat derzeit keinen practiſchen Nutzen mehr, und dient daher bloß als eine hiſtoriſche Notiz.

b) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen Lehenrechtes §. 157. Zur vorzüglichen Nachleſe für die Oeſterreichiſchen Lehen iſt zu empfehlen: Finſterwalters Observat. ad Consuetud. austr. sup. Lib. IV. Observ. 47. pag. 336—343. de feudo novo et antiquo, quae inter utrumque sit differentia? Vergleiche ferners C. W. Baver de feudo novo et vetere. Hofmann de differentiis feudi antiqui et novi in Jenichens Thesaur. jur. feud. Tom. I.; dann Zeperniks Miscellen. B. III. Abh. 19.

werber eingegangene Verhältniß, beybehalten, wogegen bey einem neuen Lehen es ihm unbenommen bleibt, ſelbſt das eröffnete Lehen entweder ſo, wie es vorher gegeben wurde, mit den etwa dabey befindlich gewesenen Gnaden und Ausnahmen, oder ſtreng nach Lehenrechten, wie es die Ordnung fordert, zu verleihen. Da alle Lehen-Privilegien bloß perſönlich und relativ auf die betheilte Perſonenreihe ſeyn können, weil jede Ausnahme oder Abweichung von der Lehennatur nur ſeinen Grund in dem individuellen Lehen-Contracte, welcher allein die unmittelbaren Contrahenten betrifft, hat; ſo erlöſchen ſolche mit dem Uebergange des Lehens an einen neuen Erwerber. Endlich

c) folgen bey einem alten Lehen die Seitenverwandten, in ſo weit dieſelben von dem erſten Erwerber abſtammen, (nach der Lehenrechtsſprache ex pacto et providentia majorum); denn ihre Succeſſions-Fähigkeit iſt ſchon begründet, wogegen bey einem neuen Lehen das Succeſſions-Recht erſt im Entſtehen iſt, daher auch im Falle, daß einer der Descendenten des erſten Erwerbers, der bereits in den Genuß des Lehens getreten iſt, ſein näheres Beſitzrecht an einen entfernteren Agnaten auch ſelbſt gegen Entgeld käuflich überläßt, das Lehen doch immer noch ein altes verbleibt, weil die Geblütsverbindung mit dem erſten Acquirenten immer noch wirkſam iſt, und nur eine Veränderung in Betreff des wirklichen Beſitzes oder Genuſſes des näheren und entfernteren Rechtes hierzu, nicht aber der zur Lehenfolge berufenen Perſonenreihe, Platz greift.

Da die Vorausſetzung der Abſtammung vom erſten Erwerber factiſch iſt, ſo muß derjenige, welcher vermöge der Qualität eines alten Lehens (ratione feudi antiqui) ſuccediren will, den Beweis führen, daß das in der Frage begriffene Lehen ein altes ſey (I. feud. 12. II. feud. 11. §. 2.); wenn es ſich aber darum handelt, zu entſcheiden, ob ein bereits bekannter Maßen altes Lehen nicht etwa ein neues geworden iſt, ſo ſtehet ſohin die Vermuthung für die Eigenſchaft eines alten Lehens, weil deſſen Veränderung in ein

neues Lehen als ein hinzu gekommenes Factum insbeſondere erprobet werden muß.

Ferners kann auch ein Lehen in der Eigenſchaft eines alten (feudum novum jure antiqui) verliehen werden. In dieſem Falle tritt eine fictio juris ein, und vermöge dieſer werden die Agnaten des erſten Erwerbers zur Lehenfolge habilitirt. Der gewöhnlichen Uebung zu Folge gilt die Ausdehnung des Succeſſions-Rechtes bey einem ſolchen Lehen auf die Brüder und Bruderskinder des erſten Erwerbers, und fängt ſomit, da die Abweichungen ſtreng ausgelegt werden müſſen, die Lehen-Succeſſion mit dem Vater des erſten Acquirenten an. Indeſſen hängt dieſes von dem Inveſtiturs-Geſetze ab, wie ſich ſolches nähmlich ausdrückt c).

Eben ſo wird bisweilen ein altes Lehen wegen einer Felonie oder in partem poenae als ein neues verliehen; doch dieſer Fall iſt ſelten, und müſſen dabey immer die zu Kraft erwachſenen Rechte der etwa unſchuldigen Agnaten berückſichtiget werden. Wenn aber ein von dem Vaſallen bereits mit Conſens veräußertes altes Lehen von ihm wieder erworben wird, ſo kann dasſelbe bloß als ein neues Lehen betrachtet werden, und iſt hier auf die Agnaten, die ſchon bey der Veräußerung intervenirt ſind, keine Rückſicht mehr zu nehmen.

§. 54. Unförmliches Lehen.

Diejenigen Lehen, welche auf eine außerordentliche Art durch die Verjährung oder Erſitzung errichtet worden ſind, werden unförmliche Lehen (feuda informia) genannt. Obſchon der Urſprung dieſer Lehen von der gewöhnlichen Art und Weiſe der Lehen-Conſtruirung ganz verſchieden iſt, ſo bleibt doch die Natur dieſer Lehen ganz unverändert, und wenn dabey keine durch das Herkommen gegründete Aus-

---

c) Theoph. Börner de feudis antiquis jure novorum et novis jure antiquorum praeditis.

nahme oder Abweichung eintritt, haben dieſe Lehen alle Eigenſchaften eines eigentlichen Lehens a).

§. 55. Landesfürſtliche und Privat-Lehen, dann Lehen inländiſcher oder ausländiſcher Lehenherren.

In Bezug auf die Perſon des Verleihers theilt man die Lehen in landesfürſtliche und Privat-Lehen, je nachdem der Landesfürſt oder ein Privat-Mann, letzterer möge nun ein Geiſtlicher oder ein Weltlicher ſeyn, die lehenherrlichen Gerechtſame ausübet; dann in die Lehen, welche ein inländiſcher, oder aber ein ausländiſcher Lehenherr vergibt, indem beſonders bey den letzteren durch die Landesgeſetze ganz eigene Beſtimmungen eingeführt worden ſind.

In Nieder-Oeſterreich hat der Landesfürſt den anſehnlichſten Lehenhof; die Anzahl der dahin gehörigen Lehen iſt ſehr groß, und die Lehen-Objecte ſind zum Theile bedeutend. Es treten aber bey dieſen Lehen wegen der bekannten Lehengnaden und der vielen herab gelangten, nur dieſe Gattung von Lehen allein betreffenden Hofentſchließungen ſo eigene Verhältniſſe und Modificationen ein, daß dadurch gewiſſer Maßen ein eigenes Lehenhofsrecht entſtanden iſt, welches in der zweyten Abtheilung dieſes Handbuches ausführlich dargeſtellt werden wird, worauf man den Leſer hiermit verweiſet.

Man kann hier nicht unbemerkt laſſen, daß die landesfürſtlichen Lehen überhaupt zweyerley ſind: nähmlich wo der Landesfürſt wirklicher Obereigenthümer iſt, und jure proprio die Lehen verleihet, oder es kann derſelbe lediglich das Prodominium oder die Ausübung des Obereigenthumsrechtes als Staatsoberhaupt beſitzen, wozu die Staatslehen gehören, von welchen weiter unten (§. 58.) gehandelt werden

a) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 206. G. H. Bruckners Diss. de feudo informi. Jen. 1690.

wird. Indeſſen muß hier zur vorläufigen Wiſſenſchaft erinnert werden, daß in Nieder-Oeſterreich die landesfürſtlichen Lehen ſämmtlich qualitate imperii eminentis verliehen werden, und das dießfällige lehenherrliche Recht ein Ausfluß der Landeshoheit iſt.

Was die Privat-Lehen in Nieder-Oeſterreich betrifft, ſo ſind dieſelben zwar durch die, in Folge des in dem Preßburger Frieden vom Jahre 1805 eingeführten Territorial-Purifications-Syſtems, geſchehene Uebertragung der von auswärtigen geiſtlichen und weltlichen Fürſten und Herren hier zu Lande beſeſſenen Lehenherrlichkeit an das allerhöchſte Erzhaus einiger Maßen vermindert worden; allein deſſen ungeachtet iſt die Anzahl dieſer Lehen doch immer noch anſehnlich, und zwar beſitzen folgende inländiſche Familien und Stifte derzeit noch zum Theile bedeutende Lehenhöfe, nähmlich: das Haus Stahremberg, das Haus Liechtenſtein, die Grafen von Hoyos, von Zinzendorf, von Hardegg, von Schönborn, von Traun, von Chotek, dann die Stifte Mölk, Seitenſtätten und Kloſterneuburg. Die vorher beſtandene wichtige Eintheilung der Lehen, in wie weit dieſelben von ausländiſchen oder inländiſchen Lehenherren herrühren, hat aber ſeit dem Preßburger Frieden aufgehört, und ſind die dießfalls beſtandenen Vorſchriften nunmehr ganz außer Wirkung geſetzt worden. Man kann alſo nur hiervon hiſtoriſch eine Erwähnung thun a).

---

a) Die vorher von den ausländiſchen Lehenherren in Nieder-Oeſterreich beſeſſene Lehenherrlichkeit war ſehr ausgedehnt. Das Hochſtift Paſſau vergab über 200 Ritterlehen; das Hochſtift Regensburg und die Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach hatten die anſehnlichſten Herrſchaften unter ihrem Lehenbande u. ſ. w. Es beſtanden mehrere landesfürſtliche Vorſchriften in Bezug auf dieſe Gattung der Lehen. Dieſe Verordnungen ſind die General-Mandate vom 10. Aprill 1537, vom 4. Februar und 26. October 1540, vom 27. Julius 1559, vom 13. Aprill 1665 u. ſ. w., wodurch einerſeits denjenigen, welche Lehen von auswärtigen Lehenherren beſeſſen haben, ſtreng unterſagt wurde, ſich zu was im-

Uebrigens kommen bey den Oeſterreichiſchen Privat-Lehen folgende Eigenheiten vor, die nicht unberührt gelaſſen werden dürfen:

1) Daß ſämmtliche, in Nieder-Oeſterreich befindliche Lehen der Privat-Lehenherren, vermöge der Privilegien des Erzhauſes, Afterlehen des Landesfürſten ſind (§. 18.); daher dürfen dieſe Lehenherren nicht damit nach Willkühr ſchalten, ſolche nach Gutdünken allodialiſiren, oder für ſich als ein ungetheiltes Eigenthum behalten. Es haftet auf dieſen Lehen die landesfürſtliche Lehen-Qualität, und das Lehen-Object iſt eine zur Belehnung beſtimmte Sache (res infeudari solita). Siehe §. 33.

2) Dürfen bey dieſen Lehen keine neuen Bedingungen ſtipulirt, noch eine Erhöhung der Taxen vorgenommen, ſondern es muß ſich ſtreng nach dem alten Herkommen gehalten werden; auch liegt dem unmittelbaren Lehenherrn die Pflicht ob, den Vaſallen ihr Recht zu verſchaffen, widrigen Falls der Landesfürſt als Oberlehenherr eintritt. Vergleiche die General-Mandate vom 16. October 1540, 27. Julius 1559 und 13. Aprill 1665 im Anhange. Endlich

3) fordert die, durch die zahlreichen, in der landesfürſtlichen Lehenſtube vorhandenen Verhandlungen bewährte Uebung, daß im Falle der Veränderung des Lehenherrn oder in manu dominanti bey dieſen Lehen die Convocations-Edicte jederzeit vor der wirklichen Affigirung der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung zur Einſicht vorgelegt werden ſollen.

---

mer für einer Neuerung herbey zu laſſen, andererſeits die Formel der Lehenpflicht vorgeſchrieben, überhaupt aber Vorſichtsmaßregeln gegen ein willkührliches Vorgreifen dieſer ausländiſchen Lehenherren beſtimmt worden ſind. Dieſe Reſolutionen finden ſich in dem Cod. austr. Part. I.; auch hat man dieſelben dem Anhange eingeſchaltet; denn obgleich ſie für gegenwärtig von keinem Gebrauche mehr ſind, ſo dienen ſie doch zur Aufklärung der älteren Verhandlungen, und bey einem etwa eintretenden, ſich hierauf in den Folgen beziehenden Rechtsfalle zur richterlichen Information und Beurtheilung.

§. 56. Männer- und Weiberlehen, dann die Abarten der letzteren.

Der gemeinen Lehennatur zu Folge ſind allein die Männer zur Nachfolge in die Lehen gerufen. I. feud. 1. §. 2. II. feud. 31. (§. 14.) Es gehört daher zu den Beſtandtheilen eines rechten und eigentlichen Lehens, daß nur die männlichen Abkömmlinge des erſten Erwerbers dasſelbe beſitzen dürfen. Diejenigen Lehen alſo, bey welchen der Vaſall ein Mann ſeyn muß, und die Weiber und ihre Abkömmlinge von dem Beſitze ausgeſchloſſen ſind, werden Männerlehen genannt. Wenn aber auch Weiber unmittelbar oder derſelben Abkömmlinge (der Unterſtamm) im Lehen folgen dürfen, heißt das Lehen ein Weiberlehen überhaupt. Nun können die Weiber entweder durch den urſprünglichen Lehenvertrag, oder durch eine nacherfolgte Convention zur Lehenfolge berechtiget ſeyn. Im erſten Falle nennet man die Lehen urſprüngliche Weiberlehen (feuda foemininea propria), und zwar Kunkellehen, wenn die erſte Erwerberinn ein Weib geweſen iſt; im zweyten aber Weiberlehen vermöge Vertrages oder Privilegiums (feudum foeminineum ex pacto et privilegio). Beyde dieſer Arten Lehen können jedoch ſo beſchaffen ſeyn, daß dabey bloß auf die Nähe des Grades ohne Unterſchied des Geſchlechtes, oder mit vorzüglicher Rückſicht auf das Männergeſchlecht, geſehen wird, und alſo das Recht der Weibsperſonen zur Lehenfolge durch das Daſeyn männlicher Succeſſions-Fähiger aufgeſchoben bleibt. Dadurch entſteht eine neue Eintheilung. Diejenigen Lehen, wo die Weiber nach der Nähe des Grades der Verwandtſchaft mit dem erſten Erwerber zugleich mit den Mannsperſonen ſuccediren, und auf dieſe Weiſe die entfernteren Männer von der Lehenfolge ausſchließen, werden geſchlechtsvermiſchte oder durchgehende Weiberlehen (feuda foeminìnea promiscua); wenn hingegen die Weiber nur bloß zur Aushülfe für den Fall, daß keine Männer mehr vorhanden ſind, im Lehen folgen dürfen, ſubſidiariſche Weiberlehen (feuda

foemininea successiva) genannt. Endlich kann auch ein Lehen zwar nicht unmittelbar von einem Weibe, aber jedoch von ihrer männlichen Nachkommenſchaft beſeſſen werden, welches ſohin ein Weiberlehen in der Uebertragung (feudum transmissione foemineum) heißt a).

Da die geſchlechtsvermiſchten oder durchgehenden Weiberlehen eine ſo große Abweichung von der gewöhnlichen Lehennatur haben, ſo muß derſelben Daſeyn immer ſtreng erwieſen werden. Die Texte des gemeinen Lehenrechtes (I. feud. 6. §. 1. I. feud. 8. §. 2. und vorzüglich II. feud. 17.) b) ſprechen ſehr deutlich hierüber, doch ſieh den dritten Abſchnitt von der Lehenfolge §. 76., wo von dem Succeſſions-Rechte der Weiber in Lehen ausführlich gehandelt wird. Daher behaupten die Feudiſten einſtimmig, daß im Zweifel ſelbſt bey einem Lehen, welches von einem Weibe urſprünglich er-

---

a) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 92. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 96—100.; dann deſſen Observ. jur. feud. Cap. 4. Menken de praesumpt. feudi mascul. in Jenichens Thesaur. jur. feud. T. II. Stryk. de feud. mascul. et foemin. concesso. Francof. 1689.

b) Die Worte des Textes II. feud. 17. ſind folgende: Qui sibi vel haeredibus masculis vel his deficientibus foeminis per beneficium investituram feudi accepit, una tantum filia superstite nullo alio descendente relicto decessit, haec marito paternum feudum in dotem dedit, et decessit duobus filiis ex eo procreatis; quorum unus duas filias reliquit, alter vero uno filio masculo relicto decessit, de predicto itaque feudo urgentem vidimus quaestionem: masculo quodam hoc feudum totum sibi, quia solus ejus, qui primo investituram acceperit, haeres masculus sit, vindicante: foeminis vero totam patris sui partem sibi defendentibus, quia ex eo nullus exstitit masculus. Cumque inter sapientes saepe super hac quaestione sit disputatum, tandem pro masculo pronunciatum est, non enim patet locus foeminae in feudi successione, donec masculus superest ex eo, qui primus de hoc feudo investitus fuit.

worben worden iſt, immer nur die Eigenſchaft eines ſubſi- diariſchen Lehens vermuthet werden ſoll. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung kömmt damit ganz überein, und zwar: „§. 80. Wenn Weiber und deren „Nachkommen vermöge des Lehenvertrages, oder einer Le- „hengnade zur Nachfolge zugelaſſen werden, ſo können ſie „doch erſt nach gänzlichem Abgange des Mannsſtammes des „erſten Erwerbers dazu gelangen.“

„§. 81. Iſt das Lehen von einem Weibe erworben wor- „den, ſo haben außer dem Falle einer ausdrücklichen bey „der Verleihung gemachten Einſchränkung auf die männliche „Nachkommenſchaft zwar auch die weiblichen Abkömmlinge „den Zutritt, aber erſt in dem Falle, daß kein männlicher „Sproße mehr vorhanden iſt.“ Endlich

„§. 82. Auch wenn das Lehen nach Abgang des Manns- „ſtammes ſchon auf den weiblichen übergegangen iſt, behal- „ten doch die männlichen Nachkommen dieſes Stammes vor „den weiblichen den Vorzug.“

In Nieder-Oeſterreich ſind, mit Ausſchluß der Beutel- lehen, keine urſprünglichen Weiberlehen vorhanden, ſondern bey den landesfürſtlichen Lehen mit der Gnade dürfen die Weiber nur ſubſidiariſch folgen. Bey den Privat-Lehen hin- gegen pflegt man die Nachfolge der Weiber immer beſon- ders und ausführlich der Uebung nach mit einer Umſchrei- bung dem Lehenbriefe einzuſchalten, und es beſtimmen ſohin die Worte oder der Ausdruck des Inveſtiturs-Geſetzes, in wie weit die Weiber ſuccediren können; gewöhnlich iſt die Lehenfolge auf ein oder zwey Weiber, oder bloß derſelben Nachkommen beſchränkt. Der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat drückt ſich hierüber Tit. 193. hiſtoriſch und ſo beſtimmt aus, daß die Qualität und Natur der hierländigen Weiberlehen daraus vollkommen erklärt werden kann:

„Die Weibsbilder werden ordinarie von der Lehengü- „ter Erbſchaft und Succeſſion ausgeſchloſſen, dann ſie ſind „von Natur nit dahin geartet, qualificirt noch dauglich, daß „ſie dieſelben verdienen khönnen, welches nit allein in Gna-

„denlehen, ſondern auch in den gekhauften Lehen ſtat hat,
„und ob gleich das Lehen auf den Lehensmann und ſeine
„Erben verlichen worden, ſo khönnen doch ſeine Töchter ne-
„ben den Mannsſtamm nit gehen, denn das Wörtlein Er-
„ben verſteet ſich in Lehenſachen nuer allein auf die männli-
„chen Erben des Obern Stammen, und gar nit auf die Töch-
„ter oder ire Erben, ſie ſein gleich Manns oder Weibsperſo-
„nen. Solches hat aber in etlichen Fällen nit ſtat, erſtlich,
„wenn das Lehen von Alters her ein anfräuliches (großmüt-
„terliches Ahnfrauliches) oder muetterliches Lehen war, dann
„in dieſem Fall, wo kein männlicher Leibserb vorhanden,
„ſo ſteen die Töchter oder ire Töchter in die Erbſchaft ein,
„allweil aber ein Sohn, Ennikel, Ur-Ennikel, oder ander
„männlicher Leibserb vorhanden, von der Anfrauen und
„Muetter herrührend, ſo haben die Weibsperſonen, ob ſie
„gleich nähern Grad's waren, khainen Zuetritt.“

„Zum andern, wann ein Lehen mit gemeßenen Inhalt
„Söhn und Töchtern verlichen worden, und khain männli-
„cher Leibserb vorhanden, ſo ſteen die Töchter zu der Erb-
„ſchaft alsdann ein.“

„Fürs dritt, wann das Lehen nit rittermäßig, ſondern
„ein gemeines Bauern- Bürg- oder Beutellehen, ſo erbens
„Söhn, und Töchter, Manns- und Weibsperſonen mitein-
„ander.“

„Zum vierten, wann ein rittermäßiges Lehen feudum
„francum und von aller Dienſtbarkeit frey, auch kein männ-
„licher Leibserb vorhanden ware, ſo mecht dasſelbe auf die
„Töchter fallen.“

„Zum fünften ſeynd die Töchter und der Unterſtamm,
„wann Mannsſtammen gar abgegangen, vermög der lan-
„desfürſtlichen Lehensgnad der Lehen erbfähig.“

Hieraus veroffenbaret ſich, daß in Nieder-Oeſterreich, in Bezug auf die Weiberlehen, noch ganz die Principien des gemeinen Lehenrechtes, wornach ein ſpecielles Factum, ein Uebereinkommen, vorher eintreten muß, um dem Lehen die Eigenſchaft eines Weiberlehens zu verſchaffen, wirkſam

ſind,

ſind, und daß daher auch in dieſem Falle die Vermuthung für die gemeine Lehennatur gilt, und dieſe Abweichung erprobt werden muß. Der Umſtand, daß bey den alt landesfürſtlichen Lehen die Succeſſion der Weiber und weiblichen Abkömmlinge immer voraus geſetzt wird, bringt keine Abänderung dießfalls vor, weil die weibliche Lehenfolge eine Wirkung der Lehengnade iſt, die aber jederzeit erhoben werden muß, ob ſie noch wirklich auf dem Lehen haftet.

§. 57. Ritter-, Beutel- und Rechtslehen.

Ritterlehen (feuda equestria) heißen nach dem gemeinen Lehenrechte diejenigen Lehen, bey welchen der Lehendienſt im Kriegsdienſte beſteht. Da die Kriegsdienſtpflichtigkeit eine natürliche Eigenſchaft der Lehen iſt (§. 14.); ſo wird im Zweifel immer das Daſeyn eines Ritterlehens vermuthet. Zugleich tritt bey dieſer Gattung Lehen noch der beſondere factiſche Umſtand ein, daß, nachdem vormahls nur der Adel ſtreitfähig war, zu dem Beſitze eines ſolchen Lehens die Adels-Qualität von Seite des Lehenmannes erfordert wird a). Die Beutellehen (feuda bursatica) ſind hingegen diejenigen Lehen, wo ſtatt der Dienſtleiſtung ein Geldbetrag entrichtet wird, und können daher dieſe Le-

a) Püttmann's Elem. jur. feud. §. 133. Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 231. C. A. Beck de vera indole ſeudi et officii nob. Jen. 1722. Der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat gibt folgende Beſchreibung der Ritterlehen Tit. 4. „Rittermäſſige Lehen „und Landguetter werden genannt, weliche man würklichen Land„leuthen vom Herrenſtande, der Ritterſchaft oder des Adels ver„leicht, die man ſonſt Helm- oder Schwertlehen haißt." Der Entwurf der allgem. Oeſter. Lehenordnung ſtimmt damit §. 24 ganz überein: „Rittermäßiger Lehen aber ſind nur Adelige oder ſolche „Perſonen fähig, welche von dem Landesfürſten ohne Adel die Le„henfreyheiten ausdrücklich erhalten haben."

hen auch von unadeligen Perſonen erlangt und genoſſen werden b).

Nach dieſer Darſtellung iſt der Adel ein ſubjectives Requiſit zu dem Beſitze der Ritterlehen, und aus dieſer Anſicht wird dieſe Gattung der Lehen mit Bezug auf die letztere Unterſcheidung hier aufgeführt. Es mißkennet zwar der Verfaſſer nicht, daß eine offenbare Verwechſelung der ſub- und objectiven Bedingungen des Lehenerwerbers bey dieſer Eintheilung in adelige und unadelige Lehen hier Platz greifet, da der urſprüngliche Grund eines jeden Lehenverhältniſſes auf dem Lehengegenſtande beruhet; allein weil der Zweck ſeiner Arbeit ſich hauptſächlich auf das Lehenweſen in Nieder-Oeſterreich beziehet, woſelbſt nach Landesgebrauche unter Ritterlehen adelige, und unter Beutel- und Rechtslehen immer unadelige Lehen verſtanden werden; ſo glaubte er den ſubjectiven Unterſchied hier annehmen zu müſſen. Es iſt dieſe Eintheilung bereits in Nieder-Oeſterreich ſo allgemein eingeführt, daß ſich ſolche in allen Sammlungen der Oeſterreichiſchen Gewohnheiten befindet c); auch darf nicht unbemerkt gelaſſen werden, daß in Nieder-Oeſterreich diejenigen Lehen, wofür bloß Hofdienſte, als bey den Erbämtern, zu leiſten ſind, ebenfalls unter die Ritterlehen gezählt werden. Denſelben verſchaffet die hierzu erforderliche Adels-Qualität dieſen Nahmen.

---

b) Der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat ſagt Tit. 4: „Lehen, welche „man ungeadelten Perſonen, als Bürgern, Bauern, Hauern und „andern gemainen Leuthen, ſo nicht nobilitirt noch lehenfähig, „verleicht, die nennet man Peitl-Lrhen und flueßt dieſer Nahme „daher, daß angeregte Perſonen ir inhabendes Lehenguet nach alten „Herkommen nicht mit rittermäſſigen Dienſten, als Feldzügen und „dergleichen gehorſame, ſondern einer Peitlgab verdienen, und dem „Lehenherrn eine gewiſſe Lehenſteuer reichen.“

c) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 100. Daß dieſe Eintheilung der Lehen in Nieder-Oeſterreich von je her angenommen worden iſt, vergleiche Finſterwalters Libr. IV. Observat. 45.

Die Ritterlehen ſind nebſt einigen Rechtslehen in Nieder-Oeſterreich die einzigen Lehen, bey welchen die natürlichen Eigenſchaften (communis ratio feudorum) ganz voraus geſetzt werden; daher werden dieſelben auch allein als eigentliche Lehen hier zu Lande angeſehen. Dieſe Lehen unterliegen dem ſtrengen gemeinen Lehenrechte, und die dießfälligen Normen haben einen vollkommenen Bezug darauf, in ſo weit nicht etwa beſondere zu beweiſende Ausnahmen eintreten. Ein weſentliches Erforderniß bey dieſen Lehen iſt es, daß der Lehenmann adelig ſey, und wenn ein unadeliger aus Gnade des Lehenherrn den Beſitz eines ſolchen Lehens erlangt, ſo muß derſelbe, der allgemeinen Uebung und dem Landesgebrauche zu Folge, einen adeligen Lehenträger haben, weil der ſtipulirte Dienſt, im Falle ſolcher gefordert würde, nur von einem Adeligen geleiſtet werden kann.

Dieſe Lehen ſind eigentlich das Object des gegenwärtigen Handbuches. Ihre Anzahl iſt ſehr groß, und ſie machen den weſentlichen Antheil des Lehenbaren im Lande aus; da die Eigenſchaften derſelben ganz mit den Lehenrechtsvorſchriften überein kommen, ſo iſt es überflüſſig, ſolche hier beſonders anzuführen; jede Darſtellung würde eine Wiederhohlung ſeyn.

Ganz im Gegenſatze befinden ſich die Beutellehen; dieſelben gehen in vielen Stücken von der gewöhnlichen Lehennatur ab; ſie ſind nicht nur deßwegen, daß die Dienſtleiſtung dafür in einer Zahlung beſteht, uneigentliche Lehen, ſondern ſie haben noch ſo beſondere Eigenheiten, daß ſie in der Wirkung dem Allod beynahe gleich kommen.

Die Beutellehen in Nieder-Oeſterreich ſind Laudemial-Lehen (feuda laudemialia), weil bey denſelben eine Geldentrichtung in den eintretenden Veränderungsfällen in der Perſon des Vaſallen oder des Lehenherrn Statt findet. Die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel (Th. 6. Tit. 11.), dann der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat (Tit. 5.) ſagen zwar, daß bey den Beutellehen der Lehenmann einen jährlichen Zins zu entrichten habe; allein dieſem widerſpricht die dermahlige Uebung, indem derzeit nur bey jeder Veränderung in mann

dominanti oder servienti 5 oder 10 Percenten, ſo wie es das Herkommen bey den einzelnen Lehen beſtimmt, abgenommen werden. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich in Bezug auf die Rechts- und Beutellehen ganz übereinſtimmend mit dem Landesgebrauche aus:

§. 132. „In Anſehung der gemeinen Bürger- und „Bauernlehen hat man ſich nach dem zu richten, was von „Alters her bey einem und dem andern erweislich beobachtet „worden iſt.“

§. 133. „Als Regel wird aber angenommen: Erſtens: die in einigen Provinzen vorhandenen ſo genannten Rechtslehen ſind nach den Eigenſchaften der eigentlichen Lehen zu beurtheilen, und jede Abweichung muß erwieſen werden.“

§. 134. „Zweytens: die Beutellehen müſſen „bey jeder Veränderung neuerdings angeſucht werden, und „unterliegen bey einer völligen Erbloſigkeit, wenn die Lehenbarkeit ſtandhaft erwieſen, und in dieſer Hinſicht ein „ordentlicher Lehenbrief vorhanden iſt, mit Ausſchluß des „beweglichen oder ſonſt nicht lehenbaren Vermögens, dem „Heimfallsrechte des Lehengrundherrn. Uebrigens ſind ſie als „unterthänige Bauerngüter zu betrachten, werden nach der „allgemeinen Erbfolge vererbt, und können auch von dem „Inhaber in einem letzten Willen wem immer verſchafft „werden.“

Vergleiche übrigens den Oeſterreichiſchen Lehen-Tractat Tit. 5., die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 11., dann Suttingers Consuetud. austr. Rubr. Beutellehen, endlich Finſterwalter Lib. IV. Observ. 45., woſelbſt die Natur und Eigenheiten der Beutellehen nach dem Herkommen und Landesgebrauche angegeben werden, und es veroffenbaret ſich daraus als Reſultat, daß die charakteriſtiſchen Eigenſchaften der Nieder-Oeſterreichiſchen Beutellehen darin beſtehen:

1) Daß auch Unadelige, Bürger und Bauern dieſe Lehen erwerben und genießen können.

2) Daß dieſe Lehen von Manns- und Weibsperſonen beſeſſen werden dürfen, und zwar

3) ſtreng nach der allgemeinen Erbfolge, daher das nähere Weib den in der Erbfolge-Ordnung entfernteren Mann ausſchließt. Dieſe Lehen haben ganz die Eigenſchaft der Erblehen.

4) Daß der jeweilige Beſitzer darüber nach Wohlgefallen diſponiren, ſelbſt ſolche

5) im letzten Willen ohne Conſens des Lehenherrn, gleich andern Erbgütern, wem immer verſchaffen kann. Endlich

6) daß dafür kein Feldzug gefordert werden darf, ſondern bloß eine Art Laudemium bey jeder eintretenden Veränderung bezahlt wird.

Was die Rechtslehen betrifft, ſo kommen dieſelben hier zu Lande, der beſtehenden Uebung zu Folge, dießfalls größten Theils mit den Beutellehen überein. Es gibt zwar einige Rechtslehen, welche ſtrenger nach den gemeinen Lehenrechten behandelt werden, indeſſen ſind nur wenige dergleichen vorhanden, und es beſtimmt die ſpecielle Gewohnheit, wie es bey ſolchen gehalten werden ſoll. Ueberhaupt beſtehet der Unterſchied zwiſchen Rechts- und Beutellehen darin, daß bey einem Beutellehen die oben angeführten Uneigenheiten oder Abweichungen von der gemeinen Lehennatur, dem Landesgebrauche zu Folge, immer vermuthet werden, wogegen bey einem Rechtslehen auf das individuelle Herkommen geſehen, und jede Abweichung von den gemeinen Eigenſchaften der Lehen erwieſen werden muß d).

---

d) Die Rechtslehen ſind einſt eigentliche Lehen geweſen, bey welchen nur der Umſtand eintrat, daß dieſelben an einen Unadeligen verliehen, und von demſelben erworben werden durften. Nach und nach ſind aber ſolche ſo ausgeartet, daß derzeit in praxi wenig Unterſchied in Bezug auf die lehenrechtliche Wirkſamkeit zwiſchen denſelben und den Beutellehen gemacht wird. Indeſſen unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn ein ſolches Lehen heim fällt, der Le-

In Bezug auf dieſe zwey Gattungen Lehen ſind in den neueren Zeiten folgende landesfürſtl. Verordnungen erfloſſen:

a. Ein Patent vom 10. Julius 1786 (ſiehe im Anhange), wodurch in Anſehung der Lehenveränderungsgebühr bey den Rechts- und Beutellehen feſtgeſetzt worden iſt, daß,

1) „wo über die Rechtslehen Lehenbriefe vorhanden „ſind, in welchen ausgedrückt iſt, ob und was für Ent„richtungen bey den Veränderungen des Le„henherrn oder des Lehenmannes zu geben ſind, „ſich bloß nach dem Inhalte dieſer Briefe gehalten werden „ſoll. Wäre aber

2) „in den Lehenbriefen nichts davon enthalten, oder „kein Lehenbrief vorhanden, ſo darf bey Veränderung „des Lehenherrn oder Abſterben des Lehen„mannes das Lehengeld mit 5 von Hundert „abgenommen werden; erfolgt aber die Veränderung des „Lehenmannes durch Kauf, ſo iſt nebſt dem Lehengelde von „5 Percenten das Kaufgeld mit eben ſo viel zu bezahlen."

3) „Von Beutellehen hingegen iſt ſo wohl die „Lehengebühr als das Kauffreygeld mit 6 „von Hundert zu entrichten."

4) „Denjenigen Obrigkeiten hingegen, welche von ei„nem Lehen bisher 5 bis 6 Percenten abgenommen haben, „ſteht frey, dieſe auch in Zukunft vorſchriftmäßig aufzurech„nen; in Anſehung derjenigen aber, die bis jetzt weniger „bezogen haben, verbleibt es bey der bisherigen Abnahme „auch künftig."

---

henherr wieder das vormahlige Verhältniß damit verbinden, und dasſelbe ſtreng nach Lehenrechten, ohne eine Ausnahme dabey zu geſtatten, verleihen kann. Es beſteht weder ein Privilegium, noch eine landesgebräuchliche Abweichung in Bezug auf dieſe Lehen. Daher beſtimmt auch der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 133.: „die ſo genannten Rechtslehen ſind nach „den Eigenſchaften der eigentlichen Lehen zu beurtheilen, und jede „Abweichung muß erwieſen werden."

b. Eine durch Circulare vom 24. September 1789 kundgemachte Hofentſchließung, „daß bey den Dominical-„Lehen jenes, was der Lehen-Vaſall an Lehen oder Verän-„derungsgebühren entrichtet, da ſolches für keine Urbarial-„Schuldigkeit angeſehen werden kann, auch keiner Reguli-„rung zu unterliegen habe, dahingegen ſeyen die Ruſtical-„Lehen nicht anders als wie gewöhnliche Bauerngüter zu „betrachten, mithin auch mit dieſen in Anſehung der Lehen-„gebühren als eigentliche Urbarial-Schuldigkeiten auf gleiche „Art zu behandeln." (Siehe Anhang.)

§. 58. Staatslehen.

In Beziehung auf das zu Lehen verliehene Object gibt man den Lehen verſchiedene Nahmen, wodurch ſohin eine weitere Eintheilung derſelben entſteht. Es können Staatsgüter, Hoheitsrechte, Kirchenſachen, Aemter, Gülten und Geld, ſelbſt das getheilte Eigenthum, ein Gegenſtand der Lehenverleihung ſeyn, und die damit beſtellten Lehen werden Staats-, Hoheits-, Kirchen-, Amts-, Geld-, dann Afterlehen genannt. Wenn das Obereigenthum dem Staate gehört, und das Object entweder ein urſprüngliches oder nachher gewordenes Eigenthum des Staates iſt, ſo heißen die Lehen Staatslehen, auch Landeslehen (feuda publica), und es ſind dieſelben diejenigen Güter, welche von dem Staate entweder zur Stiftung des Lehen-Inſtituts, als einzige Miliz-Verfaſſung in dem Mittelalter, oder als Beſoldung für noch in Leheneigenſchaft zu leiſtende Dienſte hintangegeben worden ſind. Sie unterſcheiden ſich von den landesfürſtlichen Lehen überhaupt dadurch, daß die letzteren auch ein bloßes Privat-Eigenthum des Landesherrn ſeyn können, und weil der Landesfürſt dieſelben verleihet, den Nahmen von daher abusive annehmen, obgleich nur jene als landesfürſtliche Lehen im ſtrengen Verſtande angeſehen werden ſollen, welche nicht in der Privat-Eigenſchaft, ſondern als Staatsoberhaupt

von dem Landesherrn vergeben werden, und wirklich anvertraute Staatsgüter ſind a).

Die Staatslehen ſind in jeder Anſicht nichts mehr und nichts weniger, als derjenige Antheil des Landes, der einſt zur Erhaltung des Kriegsheeres beſtimmt und verwendet worden iſt. Der Lehengenuß war der Beſoldungsfuß, die Güter machten die Dotation aus. So wie bey den Privat-Lehen der Vaſall der Fehdegenoſſe, der Soldat (miles) des Lehenherrn, war, und dafür ſein beſitzendes Lehen erhielt, eben ſo wurden von Seite des Staates Güter zu Lehen gegeben, und dafür die Kriegsdienſtpflichtigkeit, die ſchon in der Grundbeſtimmung des Lehen-Inſtituts liegt (§. 3. Einleitung), gefordert. Der Mangel an Geld veranlaßte, daß man Kriegs- und Hofdienſte mit der lehenbaren Nutznießung von liegenden Gütern bezahlte.

Daß in Nieder-Oeſterreich die alt landesfürſtlichen Lehen urſprünglich derley Güter waren, beſtätiget nicht nur die Geſchichte des Landes; ſondern die noch vorhandenen älteren Lehenbücher, Aufrufe und Verhandlungen beweiſen, daß die dießfälligen Vaſallen die einzige bewaffnete Macht des Landesfürſten geweſen ſind. Nach der vorhin beſtandenen Anzahl der urſprünglich landesfürſtlichen Ritterlehen in Nieder-Oeſterreich, wofür die Vaſallen den Dienſt zu Pferd leiſten mußten, belief ſich die landesfürſtliche lehenbare Reiterey in den Provinzen ob und unter der Enns über 2000 Mann b).

---

a) Diejenigen Lehen, welche der herrſchenden Familie gehören, ſollen nicht den Nahmen landesfürſtliche Lehen führen; die Lehenherrlichkeit hierüber wird nicht in der Eigenſchaft als Landesfürſt ausgeübet. Es tritt hier ganz das nähmliche Verhältniß, wie mit den Staatsgütern, ein. Man nimmt nur jene als derley Güter an, welche unmittelbar ein Antheil des Staates ſind. In Nieder-Oeſterreich beſtehen keine anderen landesfürſtlichen Lehen, als im ſtrengen Sinne. Die Erzherzogliche Familie beſitzt keine Lehen in der Privat-Eigenſchaft.

b) Noch unter Kaiſer Maximilian II. haben ſich, wie es die alten Saalbücher bewähren, ſo viele Ritterlehen (feuda equestria) in

Hierzu müſſen aber noch die zahlreichen Afterlehen gerechnet werden, wovon die damit verbundene Kriegsdienſtverpflichtung auch der Dispoſition des Landesfürſten untergeordnet geweſen iſt, und die keinen kleinen Theil des Oeſterreichiſchen Kriegsheeres ausmachten. Der Sold und die Bewaffnung dieſes Heeres wurden durch die Staatslehen bedeckt, und gewiſſer Maßen geſtiftet.

Da die Staatslehen öffentliche Güter im ſtrengen Verſtande ſind, indem ihr Eigenthum bey dem ganzen Staate iſt c); ſo haben alle Rechte und Wirkungen der Staatsobergewalt auf derley öffentliche Güter auch einen vollkommenen Bezug auf dieſe Lehen. Aus dem Grunde wird:

a) die Willkührlichkeit ausgeſchloſſen; ſie ſind ein National-Eigenthum im ſtrengen Verſtande, ein dem Beherrſcher anvertrautes Gut, über welches er das Obereigenthumsrecht im Nahmen des Landes ausübet d).

b) Eben daher befinden ſich dieſe Lehengüter unter einem ſtrengeren Bande; die lehenherrlichen Gerechtſame fließen hier mit jenen der Staatsobergewalt über das unmittelbare Staatseigenthum zuſammen. Die Vaſallen ſind zugleich dienſtpflichtige Unterthanen. Es handelt ſich um eine

---

dieſen zwey Provinzen befunden, wovon eine große Anzahl Lehenleute verpflichtet war, mit einem Gefolge zu erſcheinen; daher befinden ſich noch bey einigen Lehen, ſo wie z. B. bey Götzendorf, Pertinenz-Stücke, welche für die Träger des Paniers (Fähnriche) beſtimmt waren, und als Afterlehen genoſſen wurden.

c) Vergleiche D. Franz Eggers, Profeſſors an der hohen Schule zu Wien, natürliches öffentliches Recht §. 165—196.

d) Die Nachſicht der urſprünglich bedungenen Dienſte iſt in jeder Anſicht eine beſondere Gnade des Landesfürſten, und erhöhet die Verpflichtung der Dankbarkeit von Seite der Vaſallen. Eine Verjährung hat niemahls dagegen Statt finden können, weil die Verbindlichkeit hierzu durch jedwede Ablegung der Lehenpflicht nicht nur erneuert, ſondern feyerlich wiederhohlt durch den Ausdruck, daß der Vaſall alle Pflichten und Schuldigkeiten eines treuen Lehenmannes erfüllen wolle, zugeſagt worden iſt.

öffentliche Proprietät — vorzügliche Behuthſamkeit iſt hier in den Entſcheidungen nothwendig — ein unablässlicher Rückblick auf das Staatswohl — denn größer ſind die Rechte eines Gemeingutes in ihren Wirkungen, beſonders, wenn daſſelbe einſt zur Bedeckung des wichtigſten Bedürfniſſes, der Landesvertheidigung, wie hier der Fall iſt, beſtimmt war; ſtreng, ſehr ſtreng kann und darf nur jede Abweichung von der urſprünglichen Beſtimmung, oder eine willkührliche Verwendung angeſehen und beurtheilt werden.

c) Weil die Urpflicht der Kriegsdienſtleiſtung hier möglich gemacht werden kann, die ſubjective Fähigkeit durch kein anderweitiges moraliſches oder Rechtsverhältniß gebunden oder eingeengt iſt, auch der Staat als Lehenherr, repräſentirt in der Perſon des Landesfürſten, dieſe Dienſte und die Erfüllung der Lehentreue nach dem urſprünglichen Sinne annehmen darf; ſo kann bey einem Staatslehen die Verbindlichkeit zu den eigentlichen Lehendienſten nur auf ſich belaſſen werden, es iſt ein prekärer Zuſtand, ganz dependent von dem Willen der Staatsobergewalt, welche ohne Anſtand die Vollziehung der Lehenpflicht eben ſo wie in dem vorletzten Jahrhunderte noch fordern kann; außer es beſtünde eine eigens beſtimmte Losſagung: wogegen bey den Privat-Lehen die Kriegspflichtigkeit wirklich ruhet, und ihre Wirklichmachung von den eintretenden Umſtänden abhängt.

§. 59. Hoheits- oder Regalien-Lehen.

Noch eine Gattung der Lehen, welche ihren Urſprung von dem Landesfürſten als Staatsoberhaupte haben müſſen, kömmt unter dem Nahmen Hoheits- oder Regalien-Lehen vor. Dieſelben ſind diejenigen Lehen, bey welchen das verliehene Object ein Hoheitsrecht, oder ein Regal iſt a).

---

a) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 62. J. E. Schröter de

Daß ſelbſt die bürgerliche Oberherrſchaft zu Lehen gegeben werden könne, iſt factiſch durch den vorher beſtandenen Verband des Deutſchen Reiches erwieſen. Eben ſo bewährt es die Erfahrung, daß ſo wohl die höheren als niederen Regalien zur Lehenverleihung geeignet ſeyn. Bey dieſer Art Lehen treten folgende Bemerkungen ein:

1) Sind dieſe Lehen urſprünglich unmittelbare landesfürſtliche Lehen, indem dieſelben nicht von dem Landesfürſten in der Eigenſchaft als Privat, ſondern als Oberhaupt des Staates verliehen werden b), in Parzellen, Stücken der ihm anvertrauten Oberherrſchaftsrechte beſtehen, und als wirkliche Ausflüſſe der Landeshoheit angeſehen werden müſſen.

2) Bleiben die verliehenen Hoheitsrechte und Regalien immer noch der oberſten Gerichtsbarkeit und Aufſicht des Staatsoberhauptes untergeordnet. Vergleiche Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 43. „Auch Ho„heitsrechte und Regalien über gewiſſe Diſtricte oder Per„ſonen können mit der Beſchränkung, daß ſie der oberſten „Gerichtsbarkeit und Aufſicht des Staatsoberhauptes un„tergeordnet bleiben, lehenweiſe beſeſſen werden."

3) „Wer mit einem Hoheitsrechte oder Regale belehnt „worden iſt, hat die Vermuthung für ſich, daß ihm in dem „Maße, als es ihm verliehen worden iſt, die Ausübung al-

---

feudis regalibus. Jen. 1671. Hellfelds Elem. jur. feud. §. 89 et 90.

b) Jedes Regalien-Lehen muß urſprünglich von dem Landesfürſten herrühren. Wenn etwa ein Privat-Lehenherr ein Regal verleihet; ſo kann dieſes nur in Afterlehen-Eigenſchaft geſchehen. Indeſſen vermag man in Bezug auf die niedern Regalien keine beſtimmte Erklärung zu geben, was darunter ſtreng verſtanden werde, weil in einer Provinz ein Recht als ein Regal angeſehen wird, was in einer andern nicht dafür gilt. So z. B. iſt das Jagdrecht in einem Lande ein Regal, in einem andern wieder bloß ein Attribut der Grundherrlichkeit.

„lein und ausſchließend zuſtehe" (Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 44.); weil vermöge der gemeinen Lehennatur dem Vaſallen das ausſchlußweiſe Nutzungsrecht zukömmt, ſolches alſo als gegenwärtig gedacht werden muß.

4) „Im Falle aber, daß über den Inhalt und Sinn „der Verleihung eines Regals ein Zweifel entſtehen ſollte, „ſo muß die Auslegung zuerſt nach dem Sprachgebrauche „und der Verfaſſung des Landes, dann nach den Grund„ſätzen von Privilegien gemacht werden." Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 45. Denn jedes zu Lehen verliehene Hoheitsrecht iſt eine beſondere Gnade, wodurch dem Vaſallen geſtattet wird, einen Theil der Rechte des Regenten auszuüben. Die Erklärung über die Ausdehnung der dießfälligen Wirkſamkeit kann daher nur ſtreng genommen werden.

In Nieder-Oeſterreich hat man von je her auch Regalien zu Lehen gegeben, vorzüglich die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit, ſo zwar, daß beynahe kein Stock und Galgen ſich mehr im Lande befand, der nicht ein Lehen-Object geweſen iſt. Allein ſeit der Einführung der neuen Jurisdictions-Norme durch Kaiſer Joſeph II. höchſtſeligen Andenkens, mittelſt der das jus gladii den Privaten abgenommen wurde, haben dieſe Lehen eine weſentliche Veränderung erlitten. Ferners iſt das Oberſt-Poſtmeiſter-Amt ein Lehen; auch befindet ſich noch die Ausübung einiger andern niedern Regalien hier zu Lande unter dem Lehenbande. Ueberhaupt iſt die bey der vormahls beſtandenen Reichsverfaſſung ſo wichtige Lehre von der Lehenbarkeit der Hoheitsrechte für Nieder-Oeſterreich nicht anwendbar, indem der Erzherzog eine unbeſchränkte Souveränität beſitzt, und über dieſe Rechte nach Willkühr diſponiren kann.

§. 60. Geiſtliche und Altarlehen.

Wenn das Lehen-Object ein einer geiſtlichen Gemeinde, oder einer Kirche zugehöriges Gut iſt, nennet man das Lehen ein geiſtliches Lehen, Kirchenlehen, auch Krummſtabslehen (feudum ecclesiasticum a).

Dieſe Lehen fordern ganz eigene Feyerlichkeiten bey ihrer Errichtung. Die Sorgfalt für die Erhaltung der Kirchengüter hat in den canoniſchen Rechten mehrere Vorſchriften veranlaßt, die nicht beſeitiget werden können. Nur die Noth und der überwiegende Nutzen der Kirche dürfen die Conſtruirung eines ſolchen Lehens begründen. Indeſſen ſind dieſe Lehen in ihren Wirkungen den von Weltlichen beſtellten Lehen ganz gleich, und das Sprichwort: „unter dem „Krummſtabe iſt gut wohnen," gilt nur in ſo weit, daß die Vaſallen geiſtlicher Lehenherren einſt weniger mit Fehden geplagt wurden b).

---

a) In dem Oeſterreichiſchen Lehen-Tractate, in der Ober-Oeſterreichiſchen Landtafel, dann von mehreren Feudiſten, als: Alverotus, Wilhelm, Ludwell, Zaſius, werden die geiſtlichen und weltlichen Lehen in ſubjectiver Hinſicht unterſchieden; allein der Verfaſſer glaubte mit Finſterwalter und den ſämmtlichen neuern Lehenrechtslehrern die Untertheilung in objectiver Anſicht annehmen zu müſſen, und daher nur jene unter die geiſtlichen Lehen zählen zu dürfen, wovon das Object ein geiſtliches Eigenthum iſt, weil eine geiſtliche Perſon nicht durch die Verleihung ein weltliches Lehen in ein geiſtliches umſchaffen kann, ſonſt würden z. B. bey einem Seniorats-Lehenhofe, wenn zufällig der die Lehen verleihende Senior ein Domherr iſt, alle Lehen in geiſtliche umgeſtaltet werden. — Ueber die geiſtlichen Lehen dient zur Nachleſe: J. H. Böhmers doctrina de feudis ecclesiasticis, von krummſtäbiſchen Lehen. Halle 1717. J. F. Bartmanns diss. de feud. eccles. Straßburg 1711, und J. L. E. Püttmanns Observ. jur. feud. Cap. VII.

b) Der Schutz, den im Mittelalter die Kirche gegen die anarchiſchen Anmaßungen des Lehenadels zu geben vermochte, verſchaffte den Vaſallen des Krummſtabes eine größere Sicherheit, und die

Die Altarlehen kommen in dreyfacher Bedeutung vor, nähmlich 1) als das dem Altariſten, Meßleſer, verliehene Amt, mit den zu ſeinem Unterhalte beſtimmten Gütern und Einkünften; 2) als das Recht, einen Altariſten zu benennen, und ihm die dazu gehörigen Renten zu verleihen; endlich 3) als die Befugniß, die zu einem Altare geſtifteten Güter zu benützen, und die Einkünfte davon zu beziehen.

In Nieder-Oeſterreich ſind noch mehrere Lehen vorhanden, wovon das Eigenthum geiſtlichen Gemeinden gehört. Die Stifte Mölk, Seitenſtätten und Kloſterneuburg beſitzen zum Theile eine anſehnliche Lehenherrlichkeit. Dieſe Lehen haben nicht nur ganz die Eigenſchaften der weltlichen Lehen, und gilt bey denſelben die communis ratio feudorum, ſondern es tritt vielmehr zu Gunſten der gemeinen Lehennatur der in dem gemeinen Lehenrechte (II. feud. 35.) und in canoniſchen Satzungen gegründete Landesgebrauch in Bezug auf dieſe Lehen ein, daß die erſte Inveſtitur nicht willkührlich abgeändert, und zum Nachtheile des geiſtlichen Obereigenthums eine Ausnahme gemacht werden ſoll; wie dann daher die von den auswärtigen geiſtlichen Hochſtiften, als Paſſau, Regensburg, Bamberg u. ſ. w., an das Erzhaus gelangten zahlreichen Lehen mit keinen Lehengnaden betheilt, ſondern meiſtens feuda strictissimi juris ſind.

Wie man von Alters her die geiſtlichen Lehen in Nieder-Oeſterreich angeſehen hat, was dießfalls der Landesgebrauch mit ſich bringt, befindet ſich in dem dritten Titel des Nieder-Oeſterreichiſchen Lehen-Tractats aufgeführt, welchen man hier wörtlich einrücket: „Die geiſtlichen Gueter,

---

doch etwas friedlicheren Geſinnungen der geiſtlichen Vorſteher, welche mehr, die Römiſche Curia nachahmend, mit geiſtlichen als mit weltlichen Waffen ſtritten, machten die Kriegsdienſtpflichtigkeit der Lehenmänner weniger frequent, und gönnten ihnen mehr Ruhe, als die weltlichen, immer in der Fehde begriffenen Lehenherren.

„ſo von Alters hero zu Lehen rühren, mag ein jeder geiſt„licher Oberherr, oder Prälat ohne Vorwiſſen und Conſens „ſeines Capitels, oder Convents verleichen, wie das alt „Herkummen vermag. Gleichfalls ſoll unſer als Lan„desfürſten, Obriſten Lehens- und Vogtherrens auch der „geiſtlichen Oberherrn oder Provinzialen Conſens in Verlei„chung ſolicher alt hergebrachten Lehen-gueter unvonnötten „ſeyn. Was aber die andern freyen Kirchen und Kloſter„Gueter belangt, dieſelben ſoll khein Geiſtlicher ohne unſern „ſondern Willen und Conſens zu Lehen machen, noch le„henweiß aufgeben, oder hinlaſſen, doch ſteet Inen Ire „aigne Erbgueter zu Lehen zu machen bevor. Wann ein „Prälatur vaciret, und nit erſetzt iſt, ſo ſteet die Verlei„chung der alt hergebrachten Lehen dem Kapitel oder Con„vente zue."

„Die Zehent von geiſtlichen Guettern herrührendt mö„gen wie vor Alters her yeblich, und landesge„breuchlich, Layen und weltlichen Perſonen ſowol als „andere Kloſterguetter verliechen werden. Und dieweil ein „jeder Lehensherr dem gemainen wiſſentlichen Lan„desgebrauch nach mit ſeinen verledigten und haimbge„ſtandenen Lehen frey ſchalten kann, ſo ſolle allen geiſtli„chen After-Lehensherren unverwärt ſeyn, ſoliche Lehen iren „Befreundten ſowol als Frembden auſer unſer Conſens zu „verleichen, doch daß dieſelben eines ehrlichen Berufes und „Herkummens auch lehensfähig ſeyen, und ſonſten mit ſo„licher Verleichung treulich und ungeverlich gehandelt werde."

„Wann ein Geiſtlicher oder Prälat ein verledigt Lehen „weiter verleichen will, ſo ſolle Jme von dem Päbſtlichen „Legaten, ſo derſelbigen Zeit im Lande iſt, vermög ge„ſchriebener Rechte und Lands-Brauch kein Ir„rung oder Eintrag beſchehen." c)

c) Was der Lehen-Tractat hier ſagt, bewähren die in dem Nieder-Oeſterreichiſchen Lehen-Archive vorhandenen zahlreichen Verhand-

In den neueren Zeiten hat man die geiſtlichen Lehen als einen Antheil des geiſtlichen Eigenthums angeſehen, und alle Verordnungen, welche auf letzteres Bezug haben, treffen daher die geiſtliche Lehenherrlichkeit. Indeſſen iſt keine beſondere Vorſchrift in Betreff der geiſtlichen Lehen erfolgt; es ſcheint aber, daß die Staatsverwaltung ihre Aufmerkſamkeit nunmehr auch dahin zu wenden für gut findet, indem in einem zwar bloß unmittelbar von der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung heraus gegebenen Circulare vom 4. Jänner 1811 die Vaſallen der geiſtlichen Lehenherren aufgefordert worden ſind, ihre Lehenbeweiſe an ihre vorgeſetzten geiſtlichen Lehenhöfe zur Einbegleitung an die Regierung zu überreichen. Endlich müſſen die ſo genannten Patronats-Lehen, wodurch jemand mit einem Kirchen-Patronate belehnet wird d), von den geiſtlichen Lehen wohl unterſchieden werden; dieſe ſind ganz weltlicher Natur; dieſelben werden von weltlichen Lehenherren verliehen, dieſe letzteren beſitzen das Obereigenthum davon, und es hat keine Gewohnheit, kein Verhältniß, welches die geiſtlichen Lehen betrifft, Bezug darauf, wie es die wirklich beſtehende Uebung bewährt, indem ſich unter den landesfürſtlichen Lehen mehrere reine Patronats-Lehen befinden, welche ganz auf die Weiſe, wie die übrigen weltlichen Lehen, behandelt und als Gültenlehen angeſehen werden.

§. 61.

---

lungen bis zur vollen Ueberzeugung, und iſt dieſer Titel bloß eine treue factiſche Beſchreibung des dießfälligen alten Herkommens.

d) Man nennet auch das Patronats-Recht ſelbſt die geiſtliche Lehenſchaft (ſ. Tractat de jur. incorp. T. I.); allein bloß abusive, weil die Einführung des Präſentirten Inveſtitur geheißen, und jemanden hierdurch ein Real-Sold, ein beneficium, verliehen wird. Allein dieſes Recht weichet zu ſehr von dem Lehenverhältniſſe in der Ausübung ab, als daß man demſelben eine wahre Leheneigenſchaft zuſchreiben könne. Indeſſen haben doch mehrere Feudiſten das Patronats-Recht als eine Gattung Lehen angeſehen.

§. 61. Amts- und Ambachtslehen.

Iſt ein beſtimmtes Amt ſelbſt an und für ſich der unmittelbare Gegenſtand der Belehnung, ſo nennet man das Lehen Amts- oder Saßlehen (feudum officii). Wenn aber eine Sache mit der damit verknüpften Verbindlichkeit, ein öffentliches Amt zu verſehen, verliehen wird, ſo heißt ſohin das Lehen ein Ambachtslehen (feudum quastaldiae); z. B. es wird jemanden ein Gut mit der Verpflichtung, das Schöpfen- oder Pfleggericht zu halten, zu Lehen gegeben a).

Der Urſprung dieſer Gattung von Lehen iſt in der alten Verfaſſung zu ſuchen, wornach wegen Mangel an Geld die Civil-Aemter, ſo wie die Militär-Dienſte, mit Realitäten-Genuß beſoldet wurden. Anfangs waren dieſe, auf Grund und Boden fundirten Salarien bloß perſönlich, nach und nach hatte man aber das für den Kriegsſtand bereits zum Theil entwickelte Lehen-Inſtitut ebenfalls darauf angewendet. Indeſſen ſind dieſe Lehen immer ſo weit uneigentliche Lehen, als bey denſelben die Urbeſtimmung des Kriegsdienſtes nicht gefordert wird b).

Auch in Nieder-Oeſterreich hatte man die Hofämter zu Lehen erhoben, und als durch die Einführung der Stände

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 63. Die Ambachtslehen nennet man von dem Italiäniſchen Worte gastaldus (Geſtallter, Beſtallter, Praepositus) feuda quastaldiae, und es wird darunter immer eine Gattung Richteramt verſtanden, wogegen die Saßlehen gewöhnlich Hofämter bedeuten. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 138 et 139; dann Buders amoenit. jur. feud. Cap. X. F. G. Conne de feudo gastaldiae, germ. Ambachtslehen. Halle 1736, und A. F. Roßmann von Amtslehen in Zeperniks Samml. B. I. Abhandl. XI.

b) G. L. Böhmers observ. jur. feud. Nro. 6. Ludwig de officiis et muneribus feud.; dann Zeperniks anal. II. Band obs. 17.

ſich das Land gewiſſer Maßen vom Hofe trennte, ſo entſtanden die Landes-Erbämter, welche landesfürſtliche Lehen ſind. Dieſe Lehen waren einſt ſämmtlich mit Realitäten dotirt; allein nunmehr iſt noch mit einigen wenigen davon ein Genuß verbunden; die übrigen beſtehen bloß in einer Ehren-Charge. Dieſelben ſind die einzigen Lehen, bey welchen ſich die Dienſtleiſtung erhalten hat. Die Vaſallen müſſen nähmlich bey den Huldigungen, und wenn etwa ſonſt der Erzherzog ihre Gegenwart fordert, erſcheinen, und haben im erſten Falle die Pflicht, ihre Aemter nach Landesgebrauch auszuüben. Man hält ſo ſtreng auf die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit, daß, vermöge Hofverordnung vom 18. März 1791, den Beſitzern der Erbämter zur Pflicht gemacht wurde, unter der Strafe des Verluſtes des dießfälligen Amtslehens alle fünf Jahre die Ubication bey der Lehenſtube anzuzeigen, damit dieſelben in dem Erforderungsfalle zu der Verrichtung ihrer Amtsſchuldigkeit gerufen werden können. Auch treten noch einige andere Eigenheiten bey dieſen Lehen ein. Doch hiervon ein Mehreres in dem zweyten Theile dieſes Handbuches, woſelbſt die bey dem landesfürſtlichen Lehenhofe dießfalls beſtehende Uebung ausführlich dargeſtellet wird c).

Eigentliche Ambachtslehen, wo nähmlich ein Lehengut mit der Verbindlichkeit, das dabey befindliche Amt zu verſehen, verliehen wird, befinden ſich derzeit keine mehr in Nieder-Oeſterreich, und die wenigen vorher beſtandenen ſind durch die ſchon in früherer Zeit eingeführte beſſere Organiſirung der Staatsämter, wobey man vorzüglich die ſubjective Habilität berückſichtigte, und von dem vormahls üblichen Gebrauche, die Beſorgung dieſer Aemter beſtimmten Familien zu überlaſſen, abging, aufgehoben worden. Es ſind

---

c) Ueber die Oeſterreichiſchen Amtslehen dient zur vorzüglichen Nachleſe: Joh. Wilh. Graf von Wurmbrand de haereditariis provinc. austr. officialibus.

daher die gebornen Pflegrichter, Vice-Dome u. ſ. w. bereits ganz verſchwunden.

§. 62. Gültenlehen.

Diejenigen Lehen, wodurch dem Vaſallen ſtatt eines beſtimmten unbeweglichen Gutes eine Gülte oder Recht zu Lehen verliehen wird a), und welche daher Gültenlehen genannt werden, ſind in Nieder-Oeſterreich ſehr zahlreich; darunter gehören vorzüglich die vielen Zehentlehen.

Dieſe Lehen kommen in ihren Eigenſchaften ganz mit den gewöhnlichen Lehen überein, das Object hat keinen Einfluß auf die Lehennatur, auch ändert das verliehene Recht durch die Leheneigenſchaft ſeine natürliche Beſchaffenheit nicht, und unterliegt den ordentlichen, für dasſelbe gegebenen Beſtimmungen. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 48. b). Dieſe Lehen ſind hier zu Lande keine un-

a) Unter Gülten und Rechten werden hier überhaupt diejenigen verſtanden, welche den unbeweglichen Sachen gleich geachtet werden. In dem Tractate de jur. incorp. Cod. austr. Part. I. pag. 581. befindet ſich eine genaue Enumeration dieſer Rechte, in ſo weit dieſelben hier zu Lande in der Uebung ſind. Dieſem nach beſtehen folgende Gattungen dieſer Rechte: Das geiſtliche Präſentations- und Nominations-Recht, die Vogteyen, die Dorfobrigkeit, die Grundherrlichkeit, die zu beziehende Roboth, der Zehent, das Bergrecht, Leibgeding, das Gejaid und der Tazbezug; über alle dieſe Arten Rechte ſind Lehen vorhanden, und wenn gleich dieſe Rechte nicht immer das Hauptlehen-Object ausmachen, ſo kommen dieſelben doch ſehr oft als Pertinenz-Stücke vor.

b) Da, wie Ritter von Rößler in der von ihm heraus gegebenen Darſtellung der in Oeſterreich unter der Enns für das Unterthansfach beſtehenden Geſetze bis zur vollen Ueberzeugung dargethan hat, der Zehent in Nieder-Oeſterreich, ſo wohl ſeinem Urſprunge als ſeiner Natur zu Folge, bloß weltlich (laikal) iſt; ſo folgt von ſelbſt, daß gar keine canoniſche Satzung einen Bezug auf die dießfälligen Lehen haben kann, ſondern dieſelben ganz ſo, wie die übrigen Lehen, und zwar je nachdem ſie rittermäßig oder bürger-

eigentlichen Lehen, nur ſind dieſelben eher einer Verände-rung bloß geſtellt, weil die Beſtimmungen der Wirkſamkeit der Gülten und Rechte in ihrer Ausdehnung und Begränzung Maß und Ziel von der Staatsobergewalt erhalten, und daher den für das allgemeine Beſte erforderlichen Beſchränkungen, oder gar der gänzlichen Auflöſung in objectiver Hinſicht unterliegen; z. B. es werden die der Cultur allerdings nachtheiligen Zehenten, Blumenſuch oder ein ſonſtiges fruchtbringendes Recht aufgehoben. Indeſſen gebührt aber ſohin den Vaſallen allerdings eine verhältnißmäßige Vergütung; denn ſie trifft eine Aufopferung, für welche dieſelben von dem Staate die Entſchädigung fordern können, weil die Verfügung, wodurch ſie ihr Nutzeigenthum verlieren, eine Anſtalt zu Gunſten des allgemeinen Beſten (des Staatszweckes) iſt, wozu der Aufwand von allen Staatsmitgliedern gemeinſchaftlich getragen werden muß, und nicht nur einigen wenigen aufgebürdet werden darf. Vergleiche das natürliche Privat-Recht des Hofrathes von Zeiller §. 179.; dann das natürliche öffentliche Recht nach den Lehrſätzen des Freyherrn von Martini, von Dr. Egger, Profeſſor an der Wiener Univerſität, §. 182. 185.

§. 63. Geldlehen.

Das Geldlehen (feudum pecuniarium) beſteht in dem Nutzungsrechte, welches dem Lehenmanne von einem beſtimmten Capital lehenbar verliehen wird. Nicht das Capital oder der Hauptſtock, ſondern das Nutzungsrecht iſt der lehenbare Gegenſtand. Von dem Capital behält der Lehenherr das Obereigenthum, das Recht aber, die Zinſen davon zu beziehen, wird dem Vaſallen zu Theil a).

---

lich ſind, behandelt werden müſſen, welches durch die bisherige Uebung vollkommen beſtätiget wird.

a) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 77. Krülls Grundſätze

Der Beſtand dieſes Lehens ſetzt Sicherſtellung voraus, und zwar nicht nur allein in Bezug auf das Capital, ſondern auch der abfallenden Zinſen. Es muß das Geld, betrachtet als Lehen-Object, in eine ſeiner Rechtswirkung nach unbewegliche Sache umgeſchaffen werden. Dann aber treten dieſe Lehen, wenn keine Ausnahme dabey insbeſondere ſtipulirt iſt, in die Reihe der eigentlichen Lehen b).

Da nur dasjenige Geld, auf welchem das Lehenband unmittelbar ruhet, oder worüber die Belehnung ertheilt worden iſt, als lehenbar angeſehen werden kann, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß der ſo genannte Lehenſtamm nicht mit dem Geldlehen verwechſelt werden darf.

Der Lehenſtamm im weiten Sinne iſt eine Geldſumme, welche in Bezug auf das Lehen, oder in Anſehung deſſen, bezahlt worden, oder zu bezahlen iſt. Dahin gehört:

1) das aus einem verkauften Lehen gelöſte Geld;
2) die Lehenabfindung;
3) das zum Lehenankaufe beſtimmte Geld;
4) die dem Vaſallen etwa gebührende Lehenentſchädigung;

---

des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 73. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 110. 111.

b) Da dieſe Lehen ſich nur in ſo weit von den gewöhnlichen Lehen unterſcheiden, daß das Lehen-Object keine unmittelbare Realität, ſondern nur eine den unbeweglichen gleich gehaltene Sache iſt, ſo kann denſelben vermöge des Textes II. feud. T. 1. (ſiehe §. 14.) die Eigenſchaft der eigentlichen Lehen nicht abgeſprochen werden. Allein die älteren Feudiſten hielten die Geldlehen für feuda impropria, ſie hatten von dieſer Gattung Lehen ganz beſondere Begriffe, indem ſie die Münze ſelbſt zum Lehen-Objecte machten, und daher forderten, daß der Landesherr dem Gelde vorher die Allodial-Eigenſchaft nehmen müſſe. Vergleiche Lynker de feudo pecuniario. Hallae 1725. Carpzow Part. 3. constit. XXX. B. G. Struve in synt. jur. feud. Cap. 4., dann in deſſen Elem. jur. feud. §. 448. pag. 498.

5) der Ueberſchuß des Werthes eines wegen Schulden verkauften Lehens;

6) die in einigen Ländern üblichen Revers-Gelder c). Alle dieſe Arten erfordern erſt ein Factum, um in das lehenbare Verhältniß geſetzt zu werden; die Gelder haben noch die Allodial-Eigenſchaft, und finden dabey die lehenrechtlichen Grundſätze keine Anwendung d).

Der Lehenſtamm im engern Sinne iſt aber die Geldſumme, auf welche die Sammtbelehnung durch Verträge beſchränkt wird. Ueberhaupt können beſondere Verträge in Hinſicht der dießfälligen Gelder Modificationen hervor bringen, wodurch die letztern eine lehenähnliche Qualität erhalten. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich in Bezug auf das Geldlehen §. 39. folgender Maßen aus:

„Das Geldlehen beſteht in einem ſichergeſtellten Capi„tal, deſſen Benützung dem Lehenmanne unter der Lehen„verbindlichkeit zukömmt. Gelder, welche zum Ankaufe eines „Lehens beſtimmt, oder aus dem Verkaufe eines Lehens ge„löſet worden ſind, haben nicht die Eigenſchaft eines Geld„lehens." In Nieder-Oeſterreich befinden ſich mehrere Geldlehen, welche aber einſt Real-Lehen waren, und ſohin mit lehenherrlichem Conſens in Geldlehen durch fruchtbringende Deponirung des Schätzungs- oder Verkaufswerthes verändert wurden. Dieſe Lehen werden ganz gleich den übrigen Lehen behandelt, nur in Bezug auf das zur Bedeckung dieſer Lehen beſtimmte Capital müſſen die Vorſchriften, welche die Geſetzgebung zur Sicherſtellung der Depoſita, um die

---

c) Das Revers-Geld nennet man jene Summe, die ein Sammtbelehnter oder ein Lehenerbe ſtipulirter Maßen für den Eintritt in den Lehengenuß dem letzten Beſitzer zahlen muß. Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 78.

d) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 75—76.

Rechte der Mitintereſſenten zu bewahren, feſtgeſetzt hat, beobachtet werden.

§. 64. Pfandlehen.

Wenn einem Gläubiger das Pfandrecht auf eine zur Sicherheit ſeiner Forderung übergebene Sache zu Lehen verliehen wird, heißt das Lehen ein Pfandlehen (feudum pignoratitium).

Zur Erläuterung kommt zu bemerken, daß

a) der Gegenſtand des Pfandlehens, das dem Gläubiger conſtituirte Recht, Pfandrecht iſt, die Pfandſache ſelbſt aber die allodiale Eigenſchaft beybehält;

b) der Gläubiger hier in Anſehung des ihm auf das Pfandrecht zuſtehenden dinglichen Rechtes in Lehenpflichtigkeit ſteht, und eben darum ganz nach lehenrechtlichen Grundſätzen beurtheilet werden muß, in ſo weit nicht etwa die Natur des Pfandrechtes, abgeſehen von ſeiner Lehen-Qualität, allein zur Sprache kömmt. Daher von der Verwirkung oder Aufhebung des Pfandlehens weder auf den Verluſt des Pfandrechtes, noch der dadurch verſicherten Forderung die Folge gezogen werden kann. Endlich

c) daß das Pfandlehen, da daſſelbe mit der Tilgung der Schuldforderung von ſelbſt aufhört, und dadurch in ſeiner Dauer beſchränkt iſt, unter die uneigentlichen Lehen gehört a).

Uebrigens muß das Pfandlehen von einem verpfändeten Lehen, oder einer Lehen-Hypothek wohl unterſchieden werden, indem im letzteren Falle die Pfandſache lehenbar verbleibt, und ein bereits beſtelltes Lehen zum Pfand über-

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen Lehenrechtes §. 69. Siegel de feudo pignoratitio fundamenti et utilitatis egena. Lips. 1742. und Ulr. Marbachs diss. de feudo pignorat. in Jenichens Thesaur. jur. feud. Tom. III.

geben wird, wogegen ein Pfandlehen immer von dem Lehenherrn erſt errichtet werden muß b).

Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung äußert ſich in Bezug auf die Pfandlehen folgender Maßen:

§. 40. „Wenn dem Gläubiger zur Sicherheit ſeiner „Forderung auf einer ihm in dieſer Abſicht überlaſſenen Sa„che das Pfandrecht zu Lehen verliehen wird, ſo entſtehet „ein Pfandlehen. In Anſehung der Nutzungen, „welche die geſetzlichen Zinſen überſteigen, „hat man ſich nach den geſetzlichen Beſtimmun„gen des zinsbaren Anleihungsvertrages zu „halten.“

§. 41. „Nach getilgter Forderung erliſcht das Pfand„lehen. Wird das Lehenverhältniß noch vor getilgter Forde„rung durch Verwirkung oder auf eine andere Art aufgelö„ſet, ſo bleibt zwar dem Gläubiger und deſſen Erben die „Forderung; das Pfandrecht hört auf, wenn es bloß als „ein lehenbares Recht mittelſt des Lehenvertrages und der „Belehnung beſtellt worden iſt.“

§. 42. „Indeſſen gebührt hier dem Gläubiger das „Zurückhaltungsrecht, und ein neues verhältnißmä„ßiges Pfandrecht.“

§. 65. Afterlehen.

Nebſt den angeführten, zu Lehen-Objecten verwendeten Gegenſtänden kann auch ſelbſt das bereits getheilte Eigenthum von dem Beſitzer weiters zu Lehen gegeben werden. Es kann der Obereigenthümer, ſo wie der Nutzeigenthümer, ſein Recht weiter unter dem Lehenbande verleihen, ſo daß er ſich dabey immer die Zuſtändigkeit ſeines Eigenthumsrech-

---

b) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 75., dann Struve's Elem. jur. feud. Cap. XIII. pag. 392.

tes vorbehält a). Hierdurch entſteht ein Afterlehen (subfeudum). Vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung:

§. 34 „Nicht nur der vollſtändige Eigenthümer kann „ſeine Sache, ſondern auch der Ober- und Nutzeigenthümer „ſein Ober- und Nutzeigenthum einem Dritten zu Lehen ge„ben oder auftragen;“ dann

§. 35. „Wenn der Lehenherr ſein Obereigenthum, oder „Lehenmann ſein Nutzeigenthum einem Dritten zu Lehen „gibt, oder aufträgt, ſo entſtehet ein Afterlehen.“

Ein ſolches Lehen kann auf vierfache Art entſtehen:

1) Wenn der Vaſall ſein vaſallitiſches Recht oder Nutzeigenthum unter Beobachtung der geſetzlichen Form einem anderen wieder zu Lehen gibt. In dieſem Falle bleibt der Vaſall unverändert im Verbande mit ſeinem Lehenherrn, nur nimmt er die Eigenſchaft eines Unterlehenherrn gegen den durch ſeine Verleihung gemachten Untervaſallen an;

2) oder der Vaſall trägt ſein beſitzendes Lehen einem andern, jedoch unbeſchadet der lehenherrlichen Gerechtſame ſeines Lehenherrn, auf. Dadurch tritt der Vaſall ſohin aus dem nächſten Verhältniſſe mit ſeinem vorigen Lehenherrn, und bekennet ſich in Beziehung auf denjenigen, welchem er ſein Nutzeigenthum aufträgt, als Untervaſall.

3) Es kann auch der Lehenherr ſein Obereigenthum einem andern zu Lehen verleihen, wo ſohin ein neuer Unterlehenherr eintritt, welcher ſich in der unmittelbaren Verbindung mit dem Vaſallen befindet.

4) Endlich ſteht es dem Lehenherrn noch frey, ſein Obereigenthum jemanden zu Lehen aufzutragen, in welchem Falle derſelbe zwar in dem nächſten Verhältniſſe mit dem Vaſallen verbleibt, jedoch ein Lehenmann desjenigen wird, dem er das Obereigenthum aufgetragen hat.

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 50. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 61. Buri's Erläuterung des Lehenrechtes S. 605—607.

Nach den gemeinen Lehenrechten iſt es jedem Vaſallen erlaubt, ſein Nutzeigenthum weiter zu verleihen (II. feud. 34. §. 2. ex constitut. Conradi imp. Similiter nec vasallus feudum sine voluntate domini alienabit; in feudum tamen recte dabit, si secunda persona sit talis, quae feudo servire potest: ut si dans miles est, et ille, qui accepit feudum, inveniatur miles ad hoc ut feudum si contigerit, domino similiter servire ut prior possit; et hoc dare liceat in infinitum. Dann II. feud. 9 et 55.); allein derſelbe bleibt ganz in dem vorigen Verbande ein unmittelbarer Vaſall, und der Lehenherr gewinnt dadurch noch einen zweyten Lehenmann, indem ihm der Untervaſall auch zur Dienſtleiſtung verpflichtet wird. Aus dieſem Grunde bedarf es zur Conſtruirung eines Afterlehens auf dieſe Weiſe keiner Einwilligung des Lehenherrn b). Wenn aber der Vaſall ſein Nutzeigenthum einem andern aufträgt, ſohin aus dem nächſten Verhältniſſe mit ſeinem Lehenherrn tritt, und dafür derjenige, welchem er ſein Lehen aufgetragen hat, der unmittelbare erſte Vaſall wird, iſt die ausdrückliche Beyſtimmung des Lehenherrn nothwendig, weil der letztere in die unmittelbare Verbindung mit dem neuen Lehenmanne kömmt und ihm hierzu keine unwillkommene Perſon aufgedrungen werden darf c). Vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſter-

---

b) Nicht nur zu Folge des gemeinen Lehenrechtes, ſondern auch vermöge des Sachſenſpiegels Cap. XIV. und des Schwabenſpiegels Cap. 30. findet die Weiterverleihung (subinfeudatio) Statt, und zwar ohne Gränzen, indem der zweyte Vaſall ſein erhaltenes Nutzeigenthum wieder weiter zu Lehen geben kann, auf welche Weiſe ſohin eine ganze Kette von Lehenmännern entſteht, die ſämmtlich dem erſten Lehenherrn zur Lehendienſtleiſtung untergeordnet verbleiben. Die Erfindung dieſes ſonderbaren Verhältniſſes ſchreibt man Carl dem Großen zu, weil ihm, als einem Eroberer, daran lag, viele Menſchen in der Kriegsdienſtpflichtigkeit zu haben. Buder de vetusta origine subfeudorum §. 3. Degner de subinfeudatione.

c) II. feud. 12. §. 1. Moeller dist. feud. XIX. 15. Kohl de subfeudis Cap. I. Wittenb. 1655. A. A. Pagenſtechers wahre

reichiſchen Lehenordnung §. 240. „Der Lehenmann kann „ohne Einwilligung des Lehenherrn ſeine Lehengerechtigkeit „einem Dritten nicht auftragen; er kann ſie aber ohne Nach„theil der lehenherrlichen Rechte weiter zu Lehen verleihen, „doch ſoll er die Afterbelehnung ſogleich dem Lehenhofe an„zeigen.“ †

In Bezug auf den Lehenherrn, wenn derſelbe ſein Obereigenthum entweder verleihet, oder aufträgt, findet ein anderes Verhältniß Statt. Da dadurch in beyden Fällen der Vaſall eine Veränderung leidet, indem er entweder der erſte oder der zweyte Lehenmann eines andern als ſeines bisherigen Lehenheren wird, mithin ſeine Dienſtverpflichtung an ein anderes Subject geknüpft werden ſoll, ſo muß der Vaſall vorher darüber vernommen werden. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 198 und 199. Dann ſiehe des vierten Abſchnittes erſtes Capitel: von der Lehenherrlichkeit §. 89.

Endlich darf ein Afterlehen nur unter den Bedingungen, unter welchen dasſelbe als Haupt- oder erſtes Lehen beſtand, weiter verliehen werden, denn es kann niemand ein größeres Recht übertragen, als er ſelbſt beſitzt. II. feud. 34. §. 2. Profecto ille, qui suum beneficium alii dat in feudum, non debet alia lege dare, nisi qua ipse habeat: ut si habeat sibi suisque haeredibus (quod intelligi debet de solis masculis) non debet alii dare, ut habeat ipse ut sui haeredes masculi et foeminae.

In Nieder-Oeſterreich beſtehet nur eine Gattung der Afterlehen, nähmlich wornach der Vaſall ſein Nutzeigenthum einem Zweyten unter dem Bande der vaſallitiſchen Verpflichtung überläßt. Von dieſen Lehen iſt eine große Anzahl vorhanden. Die Subinfeudation muß einſtens hier zu Lande ſehr im Schwange geweſen ſeyn; denn es befinden ſich bey

---

† Beſchaffenheit der Afterlehen nach den Longobardiſchen und Deutſchen Lehenrechten in Zeperniks Sammlung 3. B. Abh. XXVI.

manchen Lehen 2 bis 300 Afterlehen, welche aber größten Theils Beutel- oder Rechtslehen ſind.

In Beziehung auf dieſe Gattung Lehen bringt das Herkommen oder der Landesgebrauch in Nieder-Oeſterreich mit ſich, daß

1) alle hier zu Lande befindlichen Lehen der Privat-Lehenherren, vermöge der Privilegien des Erzhauſes, Afterlehen desſelben ſeyn; daß man

2) dieſe Lehen von je her als res infeudari solitae angeſehen hat, daher den After- oder Untervaſallen es nicht erlaubt iſt, ſolche für ſich zu behalten, ſondern es müſſen dieſe Lehen wieder weiter nach dem von Alters hergebrachten Gebrauche verliehen werden. Vergleiche den Oeſterreichiſchen Lehen-Tractat Tit. 6. d), worin ernſt-

---

d) Der ſechste Titel des Oeſterreichiſchen Lehen-Tractates lautet dahin: „Hauptlehen werden die genannt, ſo von uns als Landesfürſten „oder ander geiſtlichen und weltlichen fürſtmäſſigen Perſonen her„rüren, und den Lehensleuten darumben verliehen worden, daß „ſie ſoliche Lehen ſelbſt brauchen, nutzen und genießen ſollen.“

„Die Afterlehen rüren gleichwol auch von uns oder andern „fürſtmäſſigen Lehensherrn her, ſie ſein aber von Alters dahin ge„widmet, und geordnet, daß ſie der erſt emphaent Vaſall zu aig„nen Gebrauch nit behalten, ſondern ändern Afterlehensmannen „verner von der Hand verleichen ſolle; wie es nun mit Verleichung, „Verpflichtung, Dienſtbarkeiten und Välligkeiten ſolicher Afterlehen „bey einem jeden Geſchlechte, Nahmen und Stamm unſeres Erz„herzogthums under und ob der Enß von Alters her gehalten wor„den, dabey wöllen wir es nochmallen gnedigiſt verbleiben laſſen, „und ſolle durch unſer neu aufgerichtete Lehenordnung Niemand, „an ſeinen Rechten und Gerechtigkheiten ychtes benommen ſeyn; „allein will uns von landsfürſtlicher Obrigkeit wegen in dem Wen„dung fürzunemben, und den wider alts Herkummen einreißenden „Mißbrauch abzuſtellen gebieren, daß etliche Afterlehenherrn nach „alten hergebrachten Gewohnheit nicht weiter verlei„chen, ſondern dieſelben zu Irer ſelbſt Noturfft aigennutzig behal„ten, nutzen und genießen. Derhalben ſollen hinfüro alle Afterle„hensherren dahin bedacht ſein, ſoliche Ire haimgeſtandene Afterle-

liche Klage über den ſchon damahls eingeriſſenen Mißbrauch, daß die Lehenherren die Afterlehen zur ſelbſt eigenen Nothdurft zurück behalten, geführt wird.

3) Noch weniger iſt geſtattet, daß ein Afterlehenherr ſolche ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Oberlehenherrn auflöſen oder von dem Lehenbande befreyen darf. In Suttingers Consuetud. austr. pag. 9. des im Nieder-Oeſterreichiſchen Lehen-Archive vorhandenen Originals finden ſich drey Judicaturen der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung angeführt, wodurch die bereits ohne oberlehenherrliche Einwilligung geſchehenen Afterlehenbefreyungen für null und nichtig erklärt und caſſirt worden ſind.

Uebrigens folgt hieraus von ſelbſt, daß dem Erzherzoge von Oeſterreich, als unmittelbaren Oberlehenherrn, zur Aufrechthaltung des Landesgebrauches das volle Recht zuſteht, um alle Verſchleuderung, oder das ſonſt eigenmächtige Benehmen mit dieſen Lehen zu verhindern, ſich über die Afterlehen die gehörige Liquidität zu verſchaffen, die hierzu erforderlichen Ausweiſe zu fordern, und die nöthigen Vorſchriften in der Eigenſchaft als erſter Lehenherr vermöge der Lehenrechts-Normen, abgezogen von der Landes- und Lehenhoheit, zu ertheilen.

§. 66. Stamm- und Erblehen.

Je nachdem bey einem Lehen die Lehenfolge nach den Vorſchriften des gemeinen Lehenrechtes, oder nach der bürgerlichen Succeſſions-Ordnung Statt findet, wird dasſelbe ein Stamm- oder ein Erblehen genannt. In ſo fern alſo die Succeſſions-Fähigkeit und die wirkliche Lehenfolge ihre durch die gemeine Natur der Lehen gegründete oder lehennatürliche Singularität beybehalten, heißt das Lehen ein

---

„hen-Gueter in aignen Nutz keineswegs zu verwenten, ſondern „dieſelben andern lehensfähigen Perſonen guetwillig zu verleichen, „wies von Alters Herkummen, auch des Landes Oeſterreich Recht „und Gewohnheit vermag.“

Stammlehen (ex pacto et providentia majorum); weichen ſie aber von dieſer Singularität ab, und eignen ſie ſich nach der Art der bürgerlichen Inteſtat-Erbfolge, ſo entſtehet ein Erblehen (feudum haereditarium). Nach dem Grade der Abweichung des Erbfolge-Eintrittes, oder der perſönlichen Bedingungen zu dieſen von der natürlichen Lehenfolge und der Annäherung zur bürgerlichen Inteſtat-Erbfolge theilt man die Erblehen in völlige oder bloße Erblehen (feuda haereditaria mera), dann in gemiſchte (feuda haereditaria mixta) ein. Bey den völligen oder bloßen Erblehen können alle Erben ohne Unterſchied des Geſchlechtes, auch ganz Fremde, im Lehen folgen. Bey einem gemiſchten Erblehen werden aber gewöhnlich die Fremden, oft auch die Weiber und ihre Abkömmlinge, ausgeſchloſſen, und die Lehenfolge nach der bürgerlichen Succeſſions-Ordnung bloß auf die Männer beſchränkt; doch dieſe Modalität hängt von den dießfalls getroffenen beſonderen Verfügungen ab a). Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich in Bezug auf die Erblehen §. 182 folgender Maßen aus: „Es kann auch bey Lehen die Erbfolge-Ordnung, „die bey dem frey vererblichen Vermögen eingeführt iſt, ganz „oder zum Theil entweder bloß in Anſehung der Ordnung „und des Rechtsgrundes der Nachfolge, oder auch in Anſehung der zur Nachfolge geeigneten Perſonen Statt haben, „ſolche Lehen nennet man Erblehen.“

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen Lehenrechtes §. 155 und 156. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 122. 123. Franz Xav. Gmeiners allgemeines Deutſches Lehenrecht §. 99. 100. Carls von Kirchberg discurs. de feudo ex pacto et providentia et de feudo hereditario. Augsb. 1616. C. W. Streker de different. feud. haeredit. et ex pacto et providentia talium; dann L. Menke de logomachiis et dissensionibus circa divisio. feud. in haered. et ex pacto et provid. Beyde in Jenichens Thesaur. jur. feud. Tom. II. Henr. Cocceji disp. de feudo hereditario mixto. Francof. 1701.

Ueber die Erblehen, ihre Ausdehnung und rechtlichen Wirkungen iſt in Nieder-Oeſterreich ſehr viel in foro verhandelt und geſtritten worden. Finſterwalter nennet daher dieſe Eintheilung der Lehen divisionem spinosam. Auch hat der Verfaſſer aus den älteren Verhandlungen bemerkt, daß ſich die Gerichtsſtellen dießfalls ſehr oft widerſprechen, und am Ende bey der Schlußfaſſung, verleitet durch die Gewohnheit, die bürgerliche Erbfolge immer gegenwärtig zu haben, die ſelbſt bey den Erblehen meiſtens noch zum Theil beſtehende Singularität überſehen; daher glaubt er dieſer Materie eine größere Aufmerkſamkeit widmen zu müſſen, und aus dieſer Urſache werden

1) der Unterſchied und die rechtlichen Wirkungen der Stamm- und der Erblehen genau und ausführlich angezeigt;
2) die Erkenntnißquellen und die üblichen Formeln, woraus zu erſehen iſt, ob und in wie weit ein Lehen die Eigenſchaft eines Erblehens angenommen hat, angegeben, endlich
3) die Grundregeln beſtimmt, nach welchen die Vermuthung des Daſeyns eines Erblehens beurtheilt werden ſoll.

1. Die Rechtsfolgen der in der Frage begriffenen Gattung Lehen hat D. Finſterwalter in ſeinen Observ. ad Consuetud. austr. super. in der 49. Observ. beſtimmt erhoben, und ausführlich dargeſtellt:

a) Unterſcheiden ſich die Erblehen von den Stammlehen in Bezug auf den Rechtsgrund oder Titel, denn bey den Erblehen iſt ſolcher ein allgemeiner, wie bey jeder Erbſchaft, bey dem Stammlehen aber ein ſingulärer aus der in dem Lehenvertrage getroffenen Vorkehrung, es mag der nächſte oder ein entfernter Descendent, oder auch ein Agnat zur wirklichen Lehenfolge gerufen worden ſeyn.

b) In einem Stammlehen folgt der Lehenfolger immer dem erſten Erwerber, ſein Recht erhält er unmittelbar von demſelben. Es mag das Lehen was immer für Zufälle betroffen haben, oder ſolches ſchon in fremde Hände

übergegangen ſeyn, der Lehenfolger hat hiervon keine Notiz zu nehmen; er vindicirt lediglich ſein Eigenthum, wogegen bey einem Erblehen die Lehenfolge ihren Grund in der bürgerlichen Succeſſions-Ordnung hat, wornach der Nachfolger ganz in Rechte des letzten Beſitzers tritt, denſelben vorſtellet, und daher nicht mehr Recht, als derſelbe wirklich hatte, erwerben kann.

c) Das Object eines Stammlehens iſt ein von der Erbſchaft ganz verſchiedenes Gut, und muß davon exſcindirt werden; bey einem Erblehen bleibt aber das Lehengut ein Theil der hinterlaſſenen Erbſchaft, und alle geſetzlichen Vorſchriften über die Verlaſſenſchaften und der dabey eintretenden Depurirung der Schulden (aeris alieni) haben Bezug darauf.

d) In einem Erblehen folgen diejenigen Perſonen, welche die Reihe nach der bürgerlichen Inteſtat-Erbfolge-Ordnung trifft, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, und zwar in den durch die Geſetze feſtgeſetzten Antheilen, das Lehen-Object wird als ein integrirenden Erbſchaftstheil angeſehen; bey einem Stammlehen aber findet bloß die Succeſſion der männlichen Descendenten nach der durch die Geſetze beſtimmten Ordnung Platz.

2. Das Erkenntniß-Princip, die Quelle, woraus erhoben und bewieſen werden kann, ob und in wie weit ein Lehen die Eigenſchaft eines Stamm- oder eines Erblehens hat, iſt das Inveſtiturs-Geſetz, welches ſich in der erſten Collations-Urkunde, dann in den ſohin ausgefertigten Lehenbriefen finden muß.

Da die Conſtruirung eines Erblehens immer eine große Abweichung von der gewöhnlichen Lehennatur iſt, ſo muß deſſen Daſeyn ſtreng und beſtimmt erwieſen ſeyn. Daher ſollen die darauf Bezug habenden Formeln genau geprüfet, und nur nach dem gemeinen lehenrechtlichen Sinne, oder dem eintretenden ſpeciellen, ſattſam erprobten Herkommen erklärt werden.

Die Formeln in den Lehenbriefen ſind oft ſo eigen, und

in der Lehenrechtsſprache gewiſſer Maßen techniſch ausgedrückt, daß man nur aus der gewöhnlichen Rechtsübung und dem Lehenhofsgebrauche zu beſtimmen vermag, ob das Lehen als ein Erblehen, oder als ein Stammlehen anzuſehen komme. Es heißt öfters: „für ſich und ſeine Leibserben — für ſeine Söhne und Leibserben — zu einem rechten Erbgut für ſich und ſeine abſtammenden Leibeserben u. ſ. w.“ Dem gemeinen Wortgebrauche nach würde jedweder vermuthen, daß das dießfällige Lehen ein erbliches ſey, allein beynahe alle Feudiſten, vorzüglich aber Roſenthal, Carpzow, Schrader, Math. Wöhner und Carl von Kirchberg behaupten, daß ein ſolcher Geſtalt ausgedrücktes Lehen ein gewöhnliches Stammlehen iſt, und nur dann, wenn entweder der Beyſatz: als ein Erblehen, ſich dabey befindet, oder zu Folge eines eigenen individuellen Lehenhofsgebrauches unter Leibeserben alle Inteſtat-Erbfolger verſtanden werden, die Eigenſchaft eines Erblehens annimmt, weil nach dem gemeinen Lehenrechte (I. feud. 13. et II. feud. 26. §. 1. II. feud. 34. §. 1.) unter Erben immer bloß die geſetzlichen männlichen Lehenfolger gedacht werden ſollen, und es bereits eine allgemein angenommene Auslegungsweiſe iſt, in den Lehenbriefen unter dem Worte Erben allein die vermöge der gemeinen Lehennatur zur Nachfolge Berufenen zu verſtehen. Damit kommt der Oeſter. Lehen-Tractat Tit. 129. ganz überein. „Wann der Erben in dem Lehenbrief gedacht wird, ſo „ſollen in rittermäſſigen Mannslehen allein die Leibeserben „abſteigender liniae, die Söhn oder männlichen Geſchlechtes „ſein, verſtanden werden. In uralten und väterlichen Lehen „bedeutet das Wort Erben secundum subjectam materiam „nit allein die Leibeserben ultimi scilicet defuncti in abſteigender, ſondern auch die andern mit Intereſſirten in der „Seiten- und Collateral-Linie, qui nimirum a primo acqui„rente descendunt, die extranei haeredes und Frembde suc„cessores aber werden in dieſem Wortlein Erben bey den

„Lehenbriefen nit begriffen.“ Die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel ſagt Th. 6. Tit. 8. „Da doch ſonſten, wo in dem Le„henbrief allein das Wort Erben begriffen, es ſich ſoweit „nicht erſtröckt, ſondern allein von denen abſteigenden männ„lichen Erben verſtanden wird;“ dann Tit. 22. „wie dann das „Wort Erb oder Erben in adelichen oder rittermäſſigen „Lehenerbſchaften allein von dem Manns-Stammen oder „Mannsperſonen und nicht von den Weibsperſonen zu ver„ſtehen iſt.“ Ferners Tit. 52. „Sonſten aber, was der lan„desfürſtlichen neuen Lehen, worin die Lehengnade ausge„ſchloſſen, oder nach anderer in- und ausländiſcher Lehens„herrn Lehen belangt, kann und ſoll das Wort Erb anderſt „nicht verſtanden und ausgelegt werden, dann allein auf die „männlichen Erben, und gar nicht auf die Töchter oder „Weibs-Stammen, außer es wären alt mütterliche und „weibliche Lehen.“ Confer weiter Suttingers Consuet. austr. Rubr. Erben. S. 176. „Erben, das Wort, wie es in „Lehenſachen zu verſtehen, nec impedit, daß im Lehenbriefe „auch die verba inſerirt werden, für ſich und ſeine Erben, „weil ſolches Wort in feudis novis nur allein de descenden„tibus und collateralibus vermöge wiſſentlicher Rechten „verſtanden wird.“ Motiv. zwiſchen Chriſtoph Calchgruber contra Nicolaum von Gurland den 30. Jänner an. 1649.: „In simili kann auch dieſes in den Lehenbriefen simpliciter „einverleibte Wort Erben nichts fürtragen, weilen von den „Feudiſten Roſenthal, Claro, wie auch in dem Oeſterreichi„ſchen Lehentractate durch dieß bloß geſagte Wort Erben al„lein die descendentes verſtanden werden, u. ſ. w.“

Motiv. zwiſchen Kammer-Procuratoren und Herrn Fernberger den 18. Aprill an. 1633. Schwanſers Bericht-Buch. Fol. 1196. Die Crameriſchen Lehen betreffend, übergeben den 25. Junius an. 1598, de jure communi begreift das Wort „Erben“ allein die Leibeserben, id est masculos, in Lehenſachen.

Aus dieſen vorgelegten Daten veroffenbaret ſich, daß in Nieder-Oeſterreich von je her unter der Formel: „für ſich

und ſeine Erben" die gewöhnlichen geſetzlichen Lehen-Succedenten verſtanden werden; hiermit ſtimmt der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ebenfalls ganz überein. §. 130. „Unter dem Ausdrucke für ihn und ſeine „Erben werden nur die nach der Art des Lehens fähigen Er„ben verſtanden."

3. Nach welchen Grundregeln iſt die Vermuthung für das Daſeyn eines Erblehens zu beurtheilen?

Weil bey einem Lehen jede Ausnahme nur in ſo weit angenommen werden darf, als ſolche erwieſen zu werden vermag, und das Lehen daher in den übrigen Eigenſchaften ein rechtes Lehen verbleibt, ſo kann ein Lehen nur für ein Erblehen erklärt werden, wenn

a) die Formel ſich hierüber beſtimmt und deutlich ausdrückt;

b) der vorläufig erprobte Lehenhofsgebrauch es beſtätiget, daß die in dem Inveſtiturs-Geſetze enthaltene Formel ein Erblehen bedeutet.

c) Lautet aber dieſe Formel auf ein Erblehen überhaupt, ſo gilt die rechtliche Wirkung lediglich für die mindere Abweichung von der ordentlichen Lehenfolge. Iſt die Eigenſchaft eines Erblehens erwieſen, aber die Art desſelben nicht bekannt, ſo muß ein gemiſchtes Erblehen, und zwar diejenige Gattung, wodurch ſich am wenigſten von der gemeinen Lehennatur entfernt wird, angenommen werden. Vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 129.: „Die Eigenſchaft eines Erblehens muß erwieſen wer„den, und die Abweichungen von der ordentlichen Lehenfolge „ſind ſtreng zu erklären."

d) Endlich liegt in dem Begriffe Erblehen keineswegs die Freyheit, das Lehen durch letztwillige Anordnung zu übertragen, dieſes Recht iſt nicht damit nothwendig verbunden. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 131.

§. 67. Von den ledigen und nicht ledigen Lehen, dann den Burg-, Oeffnungs-, Keminat- und den Lehen intra und extra curtem.

Dieſe Gattungen Lehen beſtehen zwar nicht mehr in Nieder-Oeſterreich, und dürften wohl nach der Auflöſung des Deutſchen Reiches und der in Frankreich vorgegangenen Staatsumwälzung ganz verſchwunden ſeyn. Indeſſen erfordert die wiſſenſchaftliche Ordnung, daß wenigſtens eine hiſtoriſche Notiz davon gegeben wird.

Die ledigen Lehen (feuda ligia) nennet man diejenigen, wofür der Vaſall verbunden war, dem Lehenherrn gegen jeden Feind, mit alleiniger Ausnahme des Kaiſers, im Kriege zu dienen; bloß für den Fall, daß derſelbe zwey Lehenherren hatte, konnte er nicht verhalten werden, gegen den älteren Lehenherrn zu kämpfen. (II. feud. 7. 28. §. 4 et 55.) a).

Die nicht ledigen Lehen (feuda non ligia) ſind diejenigen, wo einige Perſonen ausgenommen wurden, gegen die der Vaſall nicht geführt werden durfte. Wenn aber gar kein Kriegsdienſt mit dem Lehen verbunden war, ſo hießen die Lehen freye Lehen (feuda franca) b).

Die Burg-, Schloß- und Keminat-, dann Feſtungslehen erhielten ihren Nahmen von dem Objecte, welches dem Vaſallen zur Vertheidigung übertragen wurde, und wofür er das Lehen erhielt; unter Keminat hatte man eine Privat-Burg verſtanden c).

---

a) Die Formel bey den ledigen Lehen lautete: „der Vaſall ſey ſchuldig wider alles zu dienen, was lebt und ſtirbt.“ K. F. Hommels akademiſche Reden über Mascows Buch de jur. feud. Cap. III. §. 32.

b) Confer Hübner und H. R. Pollmann de feudo franco in Jenichens Thesaur jur. feud. Tom. II.

c) Der Nahme Keminat ſoll von dem Slaviſchen Worte Kemin (Stein) ſeinen Urſprung erhalten haben. Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 80. Eine andere Erklärung findet ſich in

Die Oeffnungslehen beſtanden in der Pflicht, dem Lehenherrn eine anvertraute Burg nach Wohlgefallen zu öffnen.

Endlich die Lehen intra curtem ſind diejenigen, welche ſich inner den Gränzen einer Provinz, wohin ſolche gehören, befinden; die Lehen extra curtem ſind aber diejenigen, welche außer den Gränzen der Provinz liegen d).

Die Feudiſten haben zwar die Eintheilung der Lehen noch mehr vervielfältiget; allein dieſe Gattungen laſſen ſich entweder beynahe ſchon aus der Benennung erklären, oder ſind unbedeutende Abarten der bereits erklärten verſchiedenen Lehen. Auf dieſe Weiſe gehören die Jagd= und Poſtlehen zu den niedern Hoheitslehen, die Vogteylehen zu den Amts- oder Gültenlehen nach der Beſchaffenheit der Vogtey u. ſ. w.

Hommels akademiſchen Reden Cap. III. §. 38., welcher es von dem Worte Kamin, das in der alten Deutſchen Sprache ein gewölbtes Zimmer, einen Pallaſt bedeuten ſoll, herleitet. Der bekannte Sprachforſcher Adelung ſchreibt dieſes Wort: Kemnate, und ſagt, daß es aus dem mittleren Lateiniſchen caminata entlehnt worden ſey.

d) Dieſe Eintheilung findet ſich ſchon in dem Longobardiſchen Lehenrechte (I. feud. 5. §. 1. II. feud. 51), und es wurde urſprünglich unter dem Worte curtis eine Herrſchaft oder Gut verſtanden, und hiernach jene Lehen, welche unmittelbar zu der Herrſchaft gehörten, feuda intra curtem, welche aber außer der Herrſchaft gelegen waren, feuda extra curtem genannt. Die Deutſchen Feudiſten haben aber das Wort curtis auf eine ganze Provinz ausgedehnt, und bey dieſer letzten Bedeutung iſt es ſohin verblieben. Confer Changii gloss. sub. vocab. cortis, dann Rehfelds diss. de feudis in et extra curtem in Jenichens Thesaur. jur. feud. Tom. II.

Dritter Abſchnitt.

Von der Lehenfolge.

Die Lehenfolge, dieſelbe mag nun in einer durch die Geſetze beſtimmten, oder durch eigene Verträge feſtgeſetzten Succeſſion beſtehen, war eine ſpätere Erfindung. Es lag nicht in der Natur der erſten Lehen, daß ſie unter dem Lehenbande weiter übertragen werden konnten; dieſelben waren ſtreng perſönlich, ſo wie es jede Gattung des Soldes iſt. Nur langſam vermochte eine Abänderung oder Abweichung von der erſten Form dießfalls Platz zu greifen, es widerſprach der Urverfaſſung, einen Gehalt für perſönliche Dienſtleiſtung in eine Familien-Rente umzuſchaffen. Die Geſchichte lehret, daß nur Schritt vor Schritt das nachher entſtandene, in die Lehennatur aufgenommene Lehen-Succeſſions-Recht eingeführt wurde. In dem gemeinen Lehenrechtsgeſetzbuche (I. feud. 1.) wird der Urſprung und Hergang der Lehenfolge bündig erzählt: Videamus qualia habuerint (personae feuda acquirentes) initia antiquissimo enim tempore sic erat in dominorum potestate connexum; ut 1) quando vellent, possent rem auferre a se datam. 2) postea vero eo ventum est, ut per annum tantum firmitatem haberent; deinde statutum est 3) ut usque ad vitam fidelis produceretur, sed cum hoc jure successionis ad filios non pertineret: sic progressum est, ut 4) ad filios deveniret; in quem scilicet dominus hoc vellet Beneficium confirmare. quod 5) hodie ita stabilitum est, ut ad omnes aequaliter

veniat. Cum vero Corradus Romam proficisceretur, petitum est a fidelibus, qui in ejus erant servitio, ut lege ab eo promulgata hoc etiam 6) ad nepotes ex filio producere dignaretur, et 7) ut frater fratri sine legitimo haerede defuncto, 8) vel filius in Beneficio, quod eorum patris fuit, succedat — — hoc quoque sciendum est, quod Beneficium ad venientes ex latere non progreditur successione, secundum usum ab antiquis sapientibus constitutum: licet 9) moderno tempore usque ad septimum geniculum sit usurpatum, quod in masculis descendentibus jure novo 10) in infinitum extenditur.

In Deutſchland erhielt das Lehenfolgerecht noch ſpäter die dauerhafte Beſtimmung, indem es ſich erſt am Ende des zwölften Jahrhunderts allgemein ausgebreitet hatte, und von dieſer Zeit an als eine natürliche Eigenſchaft des Lehenvertrages angeſehen wurde. Auch hatten die Deutſchen Anfangs eine andere Succeſſions-Ordnung der Mitbelehnten, wovon bereits §. 37. gehandelt, und der Unterſchied angezeigt worden iſt.

§. 68. Von der Lehenfolge überhaupt.

Die Art und Weiſe, wie ein Lehen an einen andern unter dem Lehenbande übergehen kann, heißt die Lehenfolge *im weiten Verſtande*. Wenn aber dieſer Uebergang erſt nach dem Tode des Vaſallen Statt findet, und der Nachfolger ein Succeſſions-Recht auf das Lehen beſitzt, ſo tritt der Fall der Lehenfolge *im engen Verſtande* ein, in welcher letzten Anſicht dieſelbe hier der Gegenſtand der Betrachtung iſt a).

---

a) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 117.

§. 69. Eintheilung.

Die Lehenfolge iſt entweder:

1) eine ordentliche oder geſetzliche (Succeſsio feudalis ordinaria vel legitima), wenn ſie ſich auf eine Inveſtitur gründet, und die geſetzliche Ordnung dabey Platz greifet, oder

2) eine außerordentliche (Succeſsio in feudum extraordinaria), wo die Nachfolge in Lehen nicht vermöge einer vorher gegangenen Inveſtitur, ſondern in Folge eines Vertrages, eines Teſtaments, des Rechtes der Anwartſchaft oder der Verjährung eintritt a).

Erſtes Capitel.

Von der ordentlichen oder geſetzlichen Lehenfolge.

---

§. 70. Beſtandtheile.

Die Wirkſamkeit eines jeden durch Geſetze oder Verträge gegründeten Rechtes hängt zum Theile von dem Daſeyn gewiſſer, durch ſeinen Entſtehungsgrund feſtgeſetzter Bedingungen in einem Subjecte ab, und es kommt daher bey der dießfälligen Realiſirung immer eine doppelte Anſicht, die Habilität des Subjectes, und die durch die Geſetze oder eigene Verträge beſtimmte Vorſchrift der Ordnung der rechtlichen Wirkſamkeit, vor. Angewendet auf die Lehenfolge müſſen daher A. die Eigenſchaften des Subjectes hier-

---

a) Püttmanns Elem. jur. feud. §. 292.

zu oder die Succeſſions-Fähigkeit, dann B. die Ordnung bey der Wirklichmachung des Succeſſions-Rechtes oder die Lehenfolge-Ordnung zum Gegenſtande der Betrachtung genommen werden.

A. Von der Succeſſions-Fähigkeit.

§. 71. Begriff und Grund derſelben.

Die Lehen-Succeſſions-Fähigkeit überhaupt iſt das Daſeyn derjenigen ſubjectiven Eigenſchaften, die erfordert werden, um in ein Lehen vermöge eines beſtimmten Rechtstitels nachfolgen zu können. Liegt der Rechtsgrund davon in den Geſetzen, ſo wird dieſelbe die geſetzliche Succeſſions-Fähigkeit genannt; ſind aber eigene Verträge vorhanden, welche die Lehenfolge beſtimmen, heißt ſie die beſondere Succeſſions-Fähigkeit. Hier iſt die Rede bloß von der geſetzlichen, indem die beſondere von den eigenen Beſtimmungen des zum Grunde liegenden Uebereinkommens abhängt, wovon in dem nachfolgenden Capitel gehandelt werden wird.

Nach den gemeinen Lehenrechts-Normen begründet ſich die geſetzliche Succeſſions-Fähigkeit

a) in der rechtmäßigen Abſtammung vom erſten Erwerber, welche der fortdauernde Titel für die eheliche Descendenz deſſelben iſt;

b) in der ſubjectiven, durch die Lehennatur und ihren Urzweck beſtimmten Lehenfähigkeit a).

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 145 und 146.

§. 72. a) Rechtmäßige Abſtammung vom erſten Erwerber.

Die Inveſtitur des erſten Erwerbers iſt das Princip dieſes Erforderniſſes zur Lehenfolge. Wer nicht darin enthalten iſt, kann keinen Anſpruch auf ein Lehen vermöge der ordentlichen Lehenfolge machen. Die gemeinen Lehenrechts-Normen beſtimmen ausdrücklich, daß die geſetzliche Lehenfolge allen denen zukommt, die in der Inveſtitur des erſten Erwerbers begriffen ſind. II. feud. 31., und zwar etiam in infinitum, dum tamen hoc constet, ab eo (qui id acquisivit) per masculos descendissent. Dann vergleiche damit II. feud. 11 et 23. §. ult. Hieraus folget, daß

1) die Succeſſions-Fähigkeit eines jeden einzelnen Lehen-Agnaten in ſich relativ auf den erſten Erwerber iſt, welchem jeder Abkömmling auch im entfernteſten Grade ſein Recht auf die Lehenfolge verdanket;

2) daß kein Lehenbeſitzer eine Handlung zum Nachtheile der einzelnen nachgebornen Succeſſions-Fähigen vornehmen darf, indem die Subſtanz des Lehens ein von der erſten Inveſtitur herrührendes intellectuelles Geſammteigenthum aller möglichen Abkömmlinge des erſten Erwerbers iſt;

3) daß, nachdem das Recht zur Lehenfolge hier in einem ſingulären Erwerbungstitel (titulo singulari), nähmlich in der Inveſtitur des erſten Erwerbers, begründet iſt, der Lehenfolger nicht als Erbe titulo universali eintritt, und daher auch die durch die Geſetze beſtimmten Verbindlichkeiten eines Erben nicht auf ſich zu nehmen hat, ſondern auf das Lehengut aus eigenem Rechte (jure proprio), ſo bald ſolches wirkſam wird, den Anſpruch macht a).

Dieſe Grundgeſetze beſtehen in Nieder-Oeſterreich in voller Kraft, es iſt in Bezug auf die Lehenfolge gar keine

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 148. Dr. Poſſe's Prüfung des Unterſchiedes zwiſchen Erbfolgerecht und Erbfolge-Ordnung. Roſtock und Leipz. 1796.

Veränderung der gemeinen Lehenrechts=Normen vorgenommen worden. Man vergleiche den Nieder=Oeſterreichiſchen Lehen=Tractat Tit. 129. Die Ober=Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 8. Suttingers Consuetud. austr. Rubr. Erben. Dann Finſterwalter Libr. IV. Observat. 45 et 69.

Nun kommt zu beſtimmen, wer in der Inveſtitur des erſten Erwerbers geſetzlich begriffen iſt?

Das Geſetz ſagt, daß nur die rechtmäßigen, das iſt, aus einer geſetzmäßigen Ehe (connubio legitimo) entſproſſenen männlichen Abkömmlinge des erſten Erwerbers zur Lehenfolge berufen ſind (II. feud. 26.) Es können alſo nach der allgemeinen Meinung der Feudiſten nur dieſe in der erſten Inveſtitur enthalten ſeyn b).

Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich hierüber §. 73. folgender Maßen aus: „In der erſten Belehnung ſind zugleich alle Perſonen männ„lichen Geſchlechtes begriffen, und zur Lehenfolge berufen, „welche durch Männer aus einer gültigen Ehe von dem er„ſten Erwerber des Lehens abſtammen, und die übrigen „nach der Art der Lehen erforderlichen Eigenſchaften be„ſitzen."

Bey der Beurtheilung der Erforderniſſe zur Succeſſions=Fähigkeit muß demnach

a) die Verbindung mit dem Geblüte des erſten Erwerbers, die Abſtammung von demſelben und zwar

b) aus einer rechtmäßigen oder gültigen Ehe, welche alle bürgerliche Wirkungen hervor bringt, und

---

b) Püttmanns Elem. jur. feud. §. 295. B. G. Struve's Elem. jur. feud. Cap. IX.; dann vergleiche man die ältern Feudiſten als: Benedict Carpzows Disput. feud. 5. Thes. 31. Andreas Fachini Libr. 7. Fridrich Schenk. Matth. Weſemberg de feud. Cap. 6. und Andreas Gayl Libr. 2. Observ. u. ſ. w.

c) durch männliche Abkömmlinge erwieſen werden, wo-
zu noch

d) die Lehenfähigkeit überhaupt, und die zu der Art des
Lehens erforderlichen beſonderen Eigenſchaften in Be-
trachtung zu ziehen kommen.

Hiernach ſind alſo von der Lehenfolge ausgeſchloſſen:

1. die Wahl- oder adoptirten Kinder (II. feud. 26. §. 4. adoptivus filius in feudum non succedit), weil ſie nicht zur Familie des erſten Erwerbers gehören. In Nieder-Oeſterreich hat man dieſelben daher niemahls zur Lehen-Succeſſion gelaſſen. Nieder-Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 68. Die landesfürſtliche Verordnung vom 28. May 1720 in dem Cod. austr. Part. III. fol. 960 beſtimmt ausdrücklich derſelben Ausſchließung. (Siehe Anhang.) Auch werden in dem Entwurfe zur allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 78. die Wahlkinder als ausgeſchloſſen von der ordentlichen Lehenfolge angegeben. Indeſſen ſind zwey Fälle ausgenommen, wo die angewunſchenen Kinder im Lehen folgen:

a) wenn der Lehenherr und die Agnaten hierzu ausdrücklich einwilligen, dann

b) wenn das Lehen ein vollkommenes Erblehen iſt, welches von dem Vaſallen nach Willkühr vermacht werden kann, wie z. B. in Oeſterreich die Beutellehen und ein großer Theil der Rechtslehen c).

2. Die unehelichen Kinder, welche entweder außer der Ehe, oder aus einer ungültigen Ehe entſproſſen ſind, können, den gemeinen Lehenrechten zu Folge, im Lehen nicht folgen, weil die rechtmäßige Geburt ein geſetzliches Fundamental-Requiſit iſt, um in der erſten Inveſtitur mitbegriffen zu ſeyn. Das Geſetz dehnet dieſe Ausſchließung ſogar auf die legitimirten Kinder aus. (II. feud. 26. §. 4. Naturales

---

c) Knorrs diss. de succession. adoptivor. in feuda. Halle 1753.

filii licet postea fiant legitimati ad successionem feudi nec soli nec cum aliis admittuntur.)

Auch in Nieder-Oeſterreich ſind dieſe Kinder von je her von der Lehen-Succeſſion ausgeſchloſſen geweſen, wie ſolches der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat Tit. 33., die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 22., dann die älteren vorhandenen Judicaturen bewähren. Nach den Deutſchen Lehenrechten werden nebſt dem noch die aus einer unſtandesmäßigen oder in Hinſicht der Ebenbürtigkeit der Contrahenten ungleichen Ehe entſproſſenen Kinder, die Wahnbürtigen oder Basgebornen d), ſo wie auch die Abkömmlinge aus einer Ehe zur linken Hand, von der Lehenfolge ausgeſchloſſen. Allein in Nieder-Oeſterreich ſcheint die Abkunft aus einer ſtandesmäßigen Ehe niemahls ein abſolutes Erforderniß zur Lehen-Succeſſion geweſen zu ſeyn, weil weder in dem Projecte zu einer allgemeinen Lehenordnung, noch in Suttingers Consuetudinario, noch in Finſterwalters Obſervationen, und dem Entwurfe zur allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung eine Meldung davon geſchieht, auch in den älteren Verhandlungen keine darauf Bezug habende Schlußfaſſung vorkömmt. Derzeit aber iſt es außer Zweifel, daß zur Lehen-Succeſſions-Fähigkeit in Nieder-Oeſterreich bloß die Abſtammung durch eine geſetzmäßige Ehe erfordert wird, da in dem bürgerlichen Geſetzbuche (1. Theil 2. Hauptſtück von dem Eherechte) kein Unterſchied in Abſicht auf die Standesgleichheit der Ehe-Contrahenten gemacht wird, und (in dem 3. Hauptſtücke) allen ehelichen Kindern gleiche Rechte zugeſtanden werden. Die Heirathen zur linken Hand aber, wo die Kinder vertragsmäßig nicht ſuccediren konnten, ſind durch eine Hofverordnung vom 11. May 1786

---

d) G. L. Böhmer de impari matrimonio et jure Libr. ex eo nator. circa successionem feudalem, dann Poſſe's Abhandlung über unſtandesmäßige Ehen unter dem Deutſchen hohen Adel im Deutſchen Muſäum Stück II. Februar 1787.

verbothen, mithin kann von denſelben keine Rede mehr ſeyn.

3. **Die legitimirten Kinder**, wovon zweyerley Gattungen ſind:

a) Die Mantelkinder e), welche durch eine nachfolgende Ehe legitimirt worden ſind, dann

b) die durch ein Reſcript des Landesherrn legitimirten. Das allgemeine Lehenrecht ſchließet zwar alle legitimirten Kinder ohne Ausnahme von der Lehenfolge beſtimmt aus, vermöge des oben angeführten Textes (II. feud. 26. §. 4.); allein der größte Theil der Feudiſten und die beynahe allgemeine Obſervanz an den Lehenhöfen Deutſchlands geben dieſem Texte die Deutung dahin, daß ſolcher ſich bloß auf die durch ein landesherrliches Reſcript legitimirten beziehe, und behaupten, daß die per subsequens matrimonium legitimati nicht von der Lehenfolge ausgeſchloſſen werden ſollen. Vergl. Finſterwalter Libr. IV. Observat. 71., woſelbſt die Frage ausführlich behandelt wird; dann den Oeſterreichiſchen Lehen-Tractat Tit. 33.

In Nieder-Oeſterreich werden, in Folge §. 161. des 1. Theiles des bürgerlichen Geſetzbuches, die durch die nachher erfolgte Vermählung in die Familie getretenen Kinder den ehelich erzeugten gleich gehalten, nur können ſie den inzwiſchen erzeugten ehelichen Kindern das Recht der Erſtgeburt, und andere bereits erworbene Rechte nicht ſtreitig machen, womit der Entwurf zur allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 76. überein ſtimmt. „Kinder, welche aus einer „vermeint gültigen Ehe geboren, oder durch die nachher er„folgte Vermählung ihrer Aeltern in die Familie getreten

e) Der Nahme Mantelkinder kömmt daher, weil dieſe, ſchon vor der Ehelichung gebornen Kinder bey der Trauung unter dem Mantel der Mutter genommen wurden, und ſodann heraus traten, als wenn ſie neu geboren worden wären.

„ſind, werden den ehelich gebornen gleich gehalten, wenn „ſie nicht beſondere Familien=Anordnungen oder Lehenhofs„rechte von der Lehenfolge ausſchließen.“ Da nebſtdem bey den Nieder=Oeſterreichiſchen Lehenhöfen in der Uebung keine Ausnahme in Anſehung dieſer Kinder gemacht wird, wie es die in dem Lehen=Archive vorfindigen Verhandlungen bewähren; ſo unterliegt keinem Anſtande, daß die durch die nachgefolgte Vermählung legitimirten Kinder hier zu Lande in Lehen folgen können.

Was die durch ein landesfürſtliches Reſcript ehelich erklärten Kinder (per rescriptum principis legitimati) anbelangt, ſo bleiben dieſelben in ſo lange von der Lehenfolge ausgeſchloſſen, als jemand vorhanden iſt, der durch die Geſetze zur Nachfolge gerufen wird, auch iſt eine beſondere Einwilligung des Lehenherrn hierzu erforderlich, damit dieſe Kinder einen Rechtstitel zu der Succeſſion im Lehen erhalten f). Hiermit ſtimmt der Entwurf zur allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung vollkommen überein §. 77. „Die durch landesherrliche Begünſtigung ehelich erklärten „Kinder können nur mit Einwilligung des Lehenherrn und „derer, auf welche ſonſt das Lehen gefallen wäre, nachfol„gen.“ Das bürgerliche Geſetzbuch ſteht hier nicht nur nicht im Widerſpruche, ſondern dasſelbe hat vielmehr im 1. Theile 3. Hauptſtück §. 162. in Hinſicht dieſer Kinder Folgendes feſtgeſetzt: „Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an „ſeiner bürgerlichen Achtung und an ſeinem Fortkommen kei„nen Abbruch thun. Zu dieſem Ende bedarf es keiner be„ſonderen Begünſtigung des Landesfürſten, wodurch das „Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Aeltern kön„nen um ſolche anſuchen, wenn ſie das Kind gleich einem

---

f) Ueber das Nachfolgerecht der legitimirten Kinder im Lehen vergleiche J. F. Schneider de success. legitimator. in feuda. Hallae 1706. Böhmers auserleſene Rechtsfälle B. I. Abth. II.; dann K. Ferd. Hommels obiect. jur. feud. obs. 7.

„ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an den „freyerblichen Vermögen theilhaftig machen wol„len. In Rückſicht auf die übrigen Familien-Glieder hat „dieſe Begünſtigung keine Wirkung.“

§. 73. b) Subjective Lehenfähigkeit.

Darunter wird das Vorhandenſeyn aller jener perſönlichen Eigenſchaften verſtanden, welche zu dem Lehenbeſitze vermöge der Urbeſtimmung und der gemeinen Lehennatur erfordert werden. Da dieſe Eigenſchaften in der ſubjectiven Habilität zur Kriegsdienſtpflichtigkeit, und dem Rechte, den Sold oder die zu Lehen verliehene Realität gültig beſitzen zu dürfen, beſtehen (§. 28.); ſo ſind als lehenerwerbsunfähig überhaupt von der Succeſſion ausgeſchloſſen:

1. Die Weiber, und zwar:

a) quoniam neque faidam levare, nec pugnam facere possunt, dann

b) vermöge ausdrücklicher Geſetze (I. feud. 1. §. 3. Filiae a successione feudi removentur, nisi specialiter dictum sit, ut ad eas pertineat. Confer ulterius I. feud. 8. proem. I. feud. 24. und II. feud 11.)

2. Die Geiſtlichen, da ſie keine Waffen führen, oder einen Kriegsdienſt leiſten dürfen. (II. feud. 26. §. 5. Qui clericus efficitur, aut votum religionis assummit, hoc ipso feudum ammittit. Vergleiche II. feud. 21 und 36.)

3. Die an Geiſt und Seele Gebrechlichen, und deßwegen zur Kriegsdienſtleiſtung Unfähigen. Jedoch wird auf die Leibesbeſchaffenheit in Nieder-Oeſterreich derzeit keine Rückſicht mehr genommen. Endlich

4. Diejenigen, welchen die Beſitzfähigkeit der unbeweglichen Güter mangelt. Uebrigens ſiehe in Bezug auf die Lehenerwerbsfähigkeit des erſten Abſchnittes viertes Capitel, woſelbſt bereits von dieſer Materie ausführlich gehandelt, hier aber nur in ſo weit eine Wiederhohlung gemacht worden iſt, als es die Beleuchtung des Gegenſtandes und die logiſche Ordnung erfordert hat.

Daß

Daß die Uebung dießfalls in Nieder-Oeſterreich beynahe ganz damit überein ſtimmt, hat man in dem erſt angeführten Capitel dargethan, und die wenigen Abweichungen genau angezeigt; allein um gegenwärtiges Handbuch ſo viel möglich auch in practiſcher Hinſicht brauchbar zu machen, will man hiermit dasjenige einrücken, was ſich in dem Entwurfe der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung in Betreff der Lehen-Succeſſions-Fähigkeit außer den bereits angeführten Stellen noch vorfindet.

§. 79. „Weiber und alle ihre Abſtämmlinge männlichen „und weiblichen Geſchlechtes ſind von der Lehenfolge in rit„termäßige Lehen ausgeſchloſſen.“ Vergleiche §. 29. dieſes Handbuches.

§. 88. „Geiſtliche, wenn ſie auch nur die vier klei„neren Weihen empfangen haben, ſind unfähig, in rittermä„ßige Lehen, die nicht mit Kirchenwürden und Pfründen „vereiniget ſind, zu folgen, oder als Lehenträger aufgeſtellt „zu werden, wenn ſie auch aus Irrthum den Lehenbriefen „eingeſchaltet wären. Nach Ablegung des geiſtlichen Stan„des kann ihnen allerdings die Belehnung ertheilt werden.“ Dieſe Norme iſt jedoch nur in Bezug auf die alt landesfürſtlichen Lehen ganz in der Uebung.

§. 89. „Das Nähmliche gilt von Perſonen männlichen „und weiblichen Geſchlechtes, welche die Ordensgelübde „abgelegt haben.“

§. 90. „Von dieſer Regel ſind die geiſtlichen Ordens„ritter ausgenommen, wenn ſie nicht durch beſondere Le„henhofsrechte ausgeſchloſſen worden. So ſind auch die Stifts„damen bey weiblichen Lehen mitzubelehnen, und nahment„lich dem Lehenbriefe einzuſchalten.“

§. 91. „Ein wirklicher Lehenbeſitzer begibt ſich des Le„hens, ſo bald er in den geiſtlichen Stand tritt, oder Or„densgelübde ablegt.“

§. 92. „Leibes- und Geiſtesgebrechen ſchlie„ßen von der Lehenfolge, die lehenbaren Erbämter und „andere Lehen der Würden ausgenommen, nicht aus.

„Doch muß das Lehen durch einen tauglichen Lehenträger, „der des nähmlichen Nahmens und Stammes iſt, oder wenn „ein ſolcher nicht vorhanden wäre, durch einen andern le„henfähigen Lehenträger empfangen werden.“

B. Lehen-Succeſſions-Ordnung.

§. 74. Eigenheiten des Ganges der geſetzlichen Lehenfolge.

Die Singularität der Lehen-Succeſſions-Fähigkeit, welche auf der männlichen Abſtammung vom erſten Erwerber beruhet, und ſich genau an das Geblütsrecht ſchließt, findet auch bey dem Gange der Succeſſion im Lehen Statt. Nur das Geblüt des erſten Erwerbers iſt hier wirkſam, und die Realiſirung hängt zu Folge des in subsidium angenommenen Römiſchen Rechtes von der mindern oder größern Entfernung von dem letzten Beſitzer ab.

Aus dieſen Prämiſſen laſſen ſich folgende Regeln in Bezug auf die Beſtimmung der Ordnung der lehengeſetzlichen Succeſſion abziehen:

1) Da alle Lehenfolger ex lege ihr Recht der Succeſſion bloß der Verbindung mit dem Geblüte des erſten Erwerbers zu danken haben, ſo iſt dieſe Lehenfolge immer eine Descendenten-Folge in Bezug auf den erſten Erwerber. Derſelbe iſt der Vereinigungs-Punct, der Ausfluß des Succeſſions-Rechtes, daher bleiben die Collateralen des erſten Acquirenten, ſo wie die Ascendenten von der Lehenfolge ausgeſchloſſen.

2) Das Geblüt wirkt ſo lange in gerader Linie, als jemand in derſelben vorhanden iſt, und erſt nach Abgang der Linie, in welcher ſich die wirkliche Lehenfolge befindet, ſuccedirt die nächſte Linie.

3) Bey der Berechnung der Nachfolge der Seitenverwandten ſollte daher die Nähe des Stand-Punctes auf der Geſchlechtstafel zu dem erſten Erwerber angenommen werden; allein hierin weichet das gemeine Lehenrecht von ſeinem aufgeſtellten Princip der Geblütsnäherung zu dem erſten Er-

werber ab, und beſtimmt zur Lehenfolge denjenigen, der dem Grade nach der nächſte dem letzten Beſitzer iſt.

4) Weil die Geſetze nur den männlichen Stamm zur Lehenfolge berufen, ſo beſteht der gemeinrechtliche Grundſatz, daß bey Weiberlehen die Realiſirung der Succeſſions-Fähigkeit der Frauensperſonen und ihrer obſchon männlichen Descendenten bis zum Ausgange des männlichen Stammes aufgeſchoben bleibt; daher dieſelben erſt nach Abgang aller vom erſten Erwerber abſtammenden Männer im Lehen folgen a).

§. 75. Darſtellung der geſetzlichen Lehen-Succeſſions-Ordnung.

Wie bereits erinnert worden iſt, ſtimmt die in Nieder-Oeſterreich angenommene Ordnung in der geſetzlichen Lehenfolge ganz mit jener nach dem gemeinen Lehenrechte überein. Man wird demnach die Anreihung der Succeſſoren, wie ihr Recht geltend oder rührig wird, immer mit Anführung des Textes des gemeinen Lehenrechtes, dann der Uebung hier zu Lande vorlegen, und am Ende das Reſultat, ſo wie es ſich in dem Entwurfe der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung zuſammen geſtellt findet, wörtlich beydrücken a).

1) Folgen unter Vorausſetzung der ſubjectiven Succeſſions-Fähigkeit vor allen die Söhne des letzten

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 163.; Poſſe's Erbfolge in den Lehen und Stammgütern S. 14., und Runde's Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände B. I. Abh. 13.

a) Zur Nachleſe über dieſe Materie iſt zu empfehlen: Poſſe's Prüfung des Unterſchiedes zwiſchen Erbfolgerecht und Erbfolge-Ordnung. Roſtock und Leipzig 1796. Deſſen Erbfolge in Lehen- und Stammgütern. Danz hiſtoriſche Entwickelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen. Stuttgard 1793. Biener de successione feud. non secundum jus repraesent. sed liberor. praerogativ. ordinanda. Lips. 1782. G. L. Böhmers diss. de success. feud. fratrum, fratrisque filiorum. Gött. 1768.

Beſitzers und zwar nach Köpfen ohne einen individuellen Vorzug b), ſie mögen ein- oder zweybändig von der Mutter her ſeyn, indem bloß das Geblütsrecht durch die männliche Abſtammung vom erſten Erwerber wirkſam iſt, mithin nicht darauf geſehen wird, ob die Kinder die nähmliche oder verſchiedene Mütter hatten, wenn ihnen nur der nähmliche Vater zu Theil geworden iſt; daher ſagt auch das Geſetz, ohne einen Unterſchied zu machen (II. feud. 11.), mortuo enim eo, qui beneficium tenebat, prima cauſa liberorum eſt. „Wann ein väterliches alts oder uraltes Mannslehen durch den Todfall ledig wiert, ſo ſteet daſſelb Lehen „des verſtorbenen Lehenmannes männlichen Leibserben am „erſten haimb.“ Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 61. — Dann vergleiche Tit. 72. und die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 21., woſelbſt der Beyſatz ſich beygerückt befindet: „Wann ein Vater ſeiner Söhne einen in ſeinem Te„ſtament mit Stillſchweigen umbgehet, daß er ihm von ſei„nen freysaigenen Erbgütern gar nichts verſchaft, ſo kann „darumb derſelbige Sohn keineswegs von den Lehengütern „ausgeſchloſſen werden.“

2) Wenn Enkel vorhanden ſind, und dieſelben mit den Söhnen zuſammen treffen, ſo haben ſie das Herauftretungsrecht, und folgen nach Stämmen, weil ſie ihren Vater vorſtellen. I. feud. 1. §. 1 et 2. dann I. feud. 8. Si quis deceſſerit filiis vel filiabus ſuperſtitibus, ſuccedunt tantum filii aequaliter vel nepotes ex filio loco ſui patris. I. feud. 19. §. 1. Si quis miles mortuus fuerit ſine filio maſculo, et nepotem reliquerit, in Beneficium avi in patris vicem ſuccedit. Der Oeſterreichiſche Lehen-Trac-

---

b) Nach den Lehenrechten tritt gar kein Recht der Erſtgeburt ein, es wird aller Vorzug bey der Lehenfolge ausgeſchloſſen, und wenn auch ein oder der andere Lehenfolger ein größeres Recht genießt, ſo kann ſolches nur durch ein freywilliges Uebereinkommen der intervenirenden Perſonen geſchehen. II. feud. 26. §. 7. II. feud. 50.

tat ſagt hierüber inhaerendo dem alten Herkommen Tit. 70. „Wann ain Lehensmann mit Tod abgeet, und aines Teil „Söhnskinder, ſo ſeine Ennikhel hinter Im verläßt, ſo tret„ten dieſelben Ennikhel in ihres Vaters Fueßſtapfen;“ dann Tit. 71.: „Soliche Lehnerbſchaften aber ſollen nach Stam„menrecht in stirpes und nicht nach Anzahl der Perſonen oder „in capita dividirt werden, derowegen erben die Ennikhel „nur ſo viel als der lebendige Sohn.“ Nur für den Fall, wenn lauter, obſchon unterſchiedener Brüder Kinder vorhanden ſind, ſo gilt in Nieder-Oeſterreich (teste Suttingers Consuetud. austr. Rubr. Erbrecht in dem bey Regierung aufbewahrten Originale S. 122., und Finſterwalter Libr. IV. Observ. 74., dann Lehen-Tractat Tit. 85.) die Conſtitution Kaiſer Carls V. vom 23. Aprill 1529 (ſiehe im Anhange), wornach die Brüderkinder, wenn ſie allein ſind, nicht nach Stämmen mit Repräſentation ihrer Väter, ſondern nach Köpfen (in capita) folgen.

3) Die Posthumi, oder diejenigen, welche erſt nach des Vaters Tode geboren worden ſind, werden den gebornen Kindern gleich gehalten, da ſie durch den Vater aus dem Geblüte des erſten Erwerbers abſtammen. Lehen-Tractat Tit. 66., dann Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 22. Hier gilt die Deutſche Rechtsregel: „die ſich „bährhaftig beweiſet zur Begräbniß, ſoll nicht weiſen aus „ihres Mannes Gueth.“

4) In Ermangelung der Descendenten des letzten Beſitzers treten deſſen Seitenverwandte ein, wenn ſie aus dem Geblütsrechte vom erſten Erwerber ihre Lehen-Succeſſions-Fähigkeit darzuthun vermögen. Es werden alſo darunter eigentlich immer nur Descendenten des erſten Erwerbers verſtanden, welche aber relativ auf den letzten Beſitzer Seitenverwandte ſind. Dieſe folgen, und zwar am erſten die Brüder und die Bruders ſöhne, wenn ſie allein vorhanden ſind, nach Köpfen; falls aber Brüder und Brüderkinder zuſammen treffen, ſo ſuccediren die letzteren vermöge des Vorſtellungsrechtes

nach Stämmen, und erhalten nur den Theil ihres verſtorbenen Vaters. Sind aber keine Brüder oder Bruderſöhne mehr da, ſo treten die entfernten Collateral-Verwandten, und zwar nach dem Vorzuge der Linie und des Grades dergeſtalt ein, daß, ſo lange eine Linie beſteht, das Lehen bey derſelben verbleibt, und die übrigen Linien ausſchließt. Unter den Verwandten dieſer Linie, ſo wie auch bey dem Uebergange von einer Linie, wenn dieſelbe etwa erliſcht, zu einer andern, entſcheidet aber die Nähe des Grades zu dem letzten Beſitzer. II. feud. 11. Filiis vero deficientibus vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis, deinde agnati ulteriores. Dann II. feud. 50. dummodo scias, quod si quis habens Beneficium quatuor superstitibus filiis decedat; et feudum ad unum solum ex divisione deveniat, et iste superstitibus filiis duobus vel tribus decedat, qui patrueles dicuntur, et ad unum eorum beneficium feudi ex divisione perveniat; et similiter iste superstitibus filiis decedat, qui patrueles dicuntur; ad quorum unum feudum similiter pervenit, sicut etiam ex aliis superioribus vel primis fratribus supersunt masculi, si ille, qui feudum habet, decesserit nullo filio relicto: an ad omnes, vel ad quos perveniat, quaeritur? Respondeo ad solos et ad omnes, qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit; et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere; isti proximiores vero esse dicuntur respectu aliarum linearum, sed omnibus ex hac linea deficientibus omnes aliae lineae, aequaliter vocantur. Wo ſonach die Römiſche Gradual-Succeſſion eintritt, welche ausdrücklich in dem Geſetze angenommen worden iſt. II. feud. 37. Si vasallus fratrem suum interfecerit, ad hoc, ut totam haereditatem habeat, vel aliam feloniam commiserit, v. g. hominem tradendo, ut in curia amplius stare non possit, privabitur Beneficio, quia tamen erga dominum non fuerit facta, ad agnatum proximiorem feudum pertinebit, si paternum fuerit; eodem prorsus observando quantum ad ordinem gradus,

qui continetur in legibus c). Daſs auch in Nieder-Oeſterreich dieſe Lehenfolge-Ordnung von je her üblich war, beſtätigen, nebſt den in dem Lehen-Archive vorhandenen zahlreichen Verhandlungen über vorgekommene, die Lehenfolge betreffende Fälle, der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat, worin davon als einer in dem Herkommen gegründeten Vorſchrift geſprochen wird, und B. Finſterwalter in ſeinen Observat. ad Consuetud. austr. Libr. IV. pag. 555—558. Endlich beſtand bis zum Jahre 1786 die Gradual-Succeſſions-Ordnung in Nieder-Oeſterreich ſelbſt in Hinſicht des Allodial-Vermögens; nunmehr hat ſie aber bloſs in der Lehenfolge und in den Fideicommiſs-Fällen Statt d). Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung beſtimmt in Bezug auf die Lehen-Succeſſion folgende Ordnung: „§. 93. Unter den lehensfähigen Abkömmlingen des erſten Erwerbers hat die „Nachfolge nach der Nähe der Linien Statt.“

---

c) Mehrere neuere Feudiſten behaupten die Stammfolge (successio linealis in stirpes), wornach man gar nicht den letzten Beſitzer, auch nicht die Ordnung in Bezug auf die Nähe der Verwandtſchaft zu demſelben in Betrachtung nimmt; ſondern wenn ein Vaſall ſtirbt, ſo folgen diejenigen, welche den gemeinſchaftlichen Stammvater haben, zugleich ohne Rückſicht auf die Nähe des Grades. Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 144.; dann Preuſchens rechtliche Ausführung, daſs die Lehenfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach Stämmen und nicht nach Graden zu beurtheilen ſey. Frankfurt 1771. Doch dieſe Meinung iſt noch nicht geſetzlich angenommen worden, und ungeachtet aller dafür beygebrachten Beweiſe kann nur dasjenige, was wirklich in der Uebung hier zu Lande iſt, als geltend angegeben werden.

d) Die geſetzliche Lehen-Succeſſions-Ordnung iſt gemiſcht, theils lineal, theils gradual. Sie kommt mit der in der Römiſchen Novelle 118 feſtgeſetzten Erbfolge-Ordnung beynahe ganz überein. Indeſſen bleiben die durch dieſelbe erworbenen Rechte in voller Kraft, wenn auch eine neue Ordnung vorgeſchrieben würde, weil die Geſetze nicht zurück wirken können.

„§. 94. Zuerſt folgen alſo dem letzten Beſitzer die le„benfähigen Söhne, auch diejenigen, welche erſt nach ſeinem „Tode geboren worden ſind, nach Köpfen, deren lehenfähige „männliche Nachkömmlinge aber immerfort nach Stämmen.“

„§. 95. Iſt niemand vorhanden, der von dem letzten „Beſitzer abſtammt, ſo trifft die Lehenfolge diejenigen lehen„fähigen männlichen Verwandten vom Mannsſtamme oder „Agnaten, welche mit dem letzten Beſitzer von dem näch„ſten gemeinſchaftlichen Stammvater herkommen, ebenfalls „nach Stämmen, und ſo ſchreitet die Lehenfolge immer nach „der nähern Linie bis zum erſten Erwerber des Lehens fort.“

§. 76. Fortſetzung.

5) Die Ascendenten und die Collateralen des erſten Erwerbers werden, da ſie nicht aus deſſen Geblüte abſtammen können, von der Lehenfolge ausgeſchloſſen. II. feud. 50. Successionis feudi talis est natura, quod ascendentes non succedant; dann I. feud. 1. §. 2. Sin autem unus ex fratribus a domino feudum acceperit; eo defuncto sine legitimo haerede, frater ejus in feudum non succedit; quod etsi communiter acceperint, unus alteri non succedit, nisi hoc nominatim dictum fuerit. Ferners vergleiche II. feud. 31. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich hierüber §. 99. aus: „Die Verwandten des erſten Erwerbers in aufſteigender Li„nie, ſo wie ſeine Seitenverwandten, ſind zur Lehenfolge „nicht berechtiget.“ Indeſſen beſtehen folgende Fälle, wo eine Ausnahme Statt findet, und zwar können die Ascendenten und Collateralen ſuccediren:

a. Wenn ſolches beſonders ſtipulirt worden iſt, und ihnen ſomit der Inveſtiturs-Vertrag das Recht zur Lehenfolge ausdrücklich gewähret. (II. feud. 18.)

b. In dem Falle, daß ein neues Lehen in der Eigenſchaft eines alten verliehen wird, wo ſie als erdichtete Abkömmlinge eines voraus geſetzten Stammvaters eintreten,

jedoch auch nur dann, wenn ſolches eigens beſtimmt worden iſt, weil ſonſt vermuthet wird, daß das Lehen von den Aſcendenten an die Deſcendenten herab gekommen ſey, und ein neues, in der Eigenſchaft eines alten Lehens verliehenes Lehen immer ein uneigentliches Lehen iſt; folglich eine ſtrenge Auslegung nur dabey Platz greifen darf. (II. feud. 14. 26. 49.) Hiermit ſtimmt der oben gedachte Entwurf §. 100. überein: „Sie (die Aſcendenten und Collateralen) müßten „denn ausdrücklich in die Belehnung eingeſchloſſen, oder das „Lehen nach Art eines alten verliehen worden ſeyn." Dann §. 101. „Iſt aber das Lehen ohne eine nähere Beſtimmung „in der Eigenſchaft eines alten verliehen worden, ſo folgen „nur diejenigen lehenfähigen Seitenverwandten des erſten „Erwerbers, die ſich mit ihm unter dem nächſten gemeinſchaftlichen Stamme vereinigen."

c. Wenn das Lehen ein vollkommenes Erblehen iſt, bey welchem ſohin die Allodial-Erbfolge ab intestato Statt findet.

d. Wenn der Vater zu Gunſten ſeines Sohnes auf das Lehen Verzicht gethan, und ſich den Rückfall, da ſein Sohn ohne Deſcendenz abgehen ſollte, ausdrücklich vorbehalten hat, ſo kann er im Lehen nachfolgen." Vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 96. „Tritt ein Vater oder Großvater das ihm angefallene Lehen „ſeinen Nachkommen ab, ſo fällt es nach deren Abgang ohne leiblichen Lehenerben nur dann auf ihn wieder zurück, „wenn er ſich den Rückfall vorbehalten hat."

e. Die Collateral-Verwandten des erſten Acquirenten treten ein, wenn ein Lehen mehreren Brüdern zur geſammten Hand verliehen worden iſt, oder

f. wenn Brüder ein Lehen mit Wiſſen des Lehenherrn als ein gemeinſchaftliches Eigenthum erkaufen. Der Grund dieſer Ausnahmen liegt theils in der Vorausſetzung, daß die Verwandten in aufſteigender Linie, und die Seitenverwandten des erſten Erwerbers als Miteigenthümer angeſehen werden, theils in der eigenen Beſchaffenheit des Inveſtiturs-

Vertrages. Uebrigens ſind dieſe Fälle als ein beſtehendes Herkommen in dem Oeſterreichiſchen Lehen-Tractate angeführt, auch kommen dieſelben in der Ober-Oeſterreichiſchen Landtafel Th. 6. Tit. 33. als Ausnahmen vor. Confer Finſterwalters Observ. 73. ad Consuetud. austr. sup. Libr. IV. de successione collateralium a).

Endlich dürfen die dem Nahmen und Stamme verliehenen Lehen nicht vergeſſen werden, bey welchen ex collatione domini directi ſo wohl die Ascendenten, als die ſonſt ausgeſchloſſenen Seitenverwandten des erſten Acquirenten folgen; jedoch bleibt die geſetzliche Lehenfolge-Ordnung, falls nicht etwa eine beſondere Succeſſion feſtgeſetzt worden iſt, dabey in voller Kraft, und es treten ſohin erſt die Ascendenten und Collateralen ein, wenn keine Descendenten aus dem Geblüte des erſten Erwerbers vorhanden ſind. Vergleiche Entwurf der allgemeinen Oeſter. Lehenordnung §. 102. „Iſt aber „das Lehen dem ganzen Nahmen und Stamme aus„drücklich verliehen worden, ſo folgen, wenn keine beſondere „Ordnung feſtgeſetzt iſt, alle, die des nähmlichen Nahmens „und Stammes ſind, nach der Lineal-Ordnung.“ Dann §. 103. „Gleiche Bewandtniß hat es auch mit den Lehen, „welche von einem Stammvater aufſteigender Linie, der „über den vierten Grad entfernt iſt, herrühren und nach ei„nem beſonderen Landesgebrauche, (der ſich wirklich in Nie„der-Oeſterreich befindet) ungeachtet die Lehenbriefe bloß auf „die Leibeserben des erſten Erwerbers lauten, die Art und „Eigenſchaft eines wahren Stammlehens haben.“ b)

---

a) Koch über die Ascendenten-Succeſſion in Familien-Fideicommiſſen und Lehen. Gießen 1793; dann Georg Aug. Bachmann über die Lehenfolge der Seitenverwandten in altväterlichen Stammlehen. 1797. Vergleiche weiters Gab. Schweder de jure agnatorum in feudis. Tüb. 1713.

b) Dieſer Landesgebrauch wird durch den Lehen-Tractat Tit. 11., dann durch die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 8. be-

6) Die Weiber werden zwar, der Urbeſtimmung zu Folge, von der Lehen-Succeſſion ausgeſchloſſen, und ſind daher des Lehenerwerbs unfähig (§. 73.); indeſſen geſtatten doch die Geſetze, daß die Weiber dann, wenn ſie beſonders in der Inveſtitur mit begriffen worden ſind, nachfolgen dürfen; allein ihr Succeſſions-Recht wird immer nur erſt nach dem Abgange aller lehenfähigen Männer wirkſam. (I. feud. 8. §. 2. Filia non succedit in feudo, nisi investitura fuerit facta in patre, ut filii et filiae succedant in feudum, tunc enim succedit filia filiis non extantibus. Dann II. feud. 17. Non enim patet locus foeminae in feudi successione, donec masculus superest ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit investitus.) Daß dieſes auch hier zu Lande von je her gegolten hat, beſtätiget die allgemeine Uebung. Zur Bewährung vergleiche den Oeſterreichiſchen Lehen-Tractat Tit. 93 und 94., woſelbſt ſich auf das Lehenrecht bezogen, und der Eintritt der Weiber erſt nach Abgang des Mannsſtammes als ein darin gegründeter Landesgebrauch angeführt wird; dann Suttingers Consuetud. austr. pag. 475—477. Rubr. Weiberlehen in fine. Es ſchließt daher jeder Agnat c), wenn er auch noch ſo entfernt von dem letzten Beſitzer auf der Geſchlechtstafel ſich befindet, die Weiber und ihre Descendenten oder die Cognaten aus. So bald aber ein Mahl die Weiber und ihre Abkömmlinge wirklich in die Lehenfolge treten, ſo beſteht die allgemeine Regel, daß ſohin die geſetzliche Succeſſions-Ordnung wieder ganz auflebet, und in volle Wirkung kömmt. Die Söhne

---

ſtätigt. Indeſſen iſt ein ſolches Lehen bloß ein Stammlehen, und dehnet ſich nicht auf den ganzen Rahmen einer Dynaſtie aus.

c) Agnaten ſind die männlichen Abkömmlinge durch Männer vom erſten Erwerber; Cognaten nennet man aber die Abkömmlinge durch Weiber. Nach der Darſtellung der Ordnung, wie das Lehen-Succeſſions-Recht realiſirt wird, bleiben noch einige Eigenheiten in Bezug auf daſſelbe übrig, die berührt werden müſſen.

der Lehenerbinn ſchließen daher die Töchter aus, und überhaupt gelten alle Vorſchriften der geſetzlichen Lehenfolge-Ordnung, in ſo lange männliche Abkömmlinge von derſelben vorhanden ſind, weil jede Ausnahme von den Geſetzen nur ſtreng erklärt werden darf, und hier lediglich der Uebergang der Nachfolge eine Abweichung iſt, indem das ſonſt heim gefallene Lehen an des letzten Beſitzers nächſt verwandtes Weib übergeht. Mit dieſen durch die Uebung beſtätigten Sätzen ſtimmt der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung vollkommen überein. §. 97. „Sind nach Erlöſchung „des Mannsſtammes des erſten Erwerbers auch die Weiber „und deren Nachkömmlinge zum Lehen berufen, ſo hat die „Lehenfolge unter ihnen ebenfalls nach der Lineal-Ordnung „mit Rückſicht auf die Anordnung des §. 82. und 83. (wo „die Vorſchrift für die Succeſſion der männlichen Abkömm„linge, ſiehe den vorher gegangenen §. 75. dieſes Handbu„ches, gegeben worden iſt) zu geſchehen.“ §. 98. „Die Töch„ter des letzten Beſitzers und ihre Nachkömmlinge ſchließen „alſo die übrigen weiblichen Linien aus. In deren Abgang „folgen diejenigen weiblichen Linien, oder Cognaten, „welche ſich mit dem letzten Beſitzer unter dem nächſten ge„meinſchaftlichen Stamme vereinigen, und ſo fort.“

Es repräſentirt alſo hier der letzte Beſitzer gewiſſer Maßen den erſten Erwerber bey der Berechnung der Nachfolge, wo übrigens nicht unbemerkt gelaſſen werden kann, daß, nachdem die Qualification der Frauensperſonen zur Lehenfolge auch durch die Abſtammung von dem erſten Erwerber begründet iſt, indem nur jene Weiber und ihre Descendenten zur Succeſſion berufen werden, welche in unmittelbarer Geblütsverbindung mit dem erſten Acquirenten ſtehen, und nur die Realiſirung ihres Rechtes bis zum Abgange des Mannsſtammes verſchoben bleibt, dann aber nach der geſetzlichen Lehen-Succeſſions-Ordnung thätig wird; ſo findet allerdings eine Regredienz-Erbſchaft bey den Frauensperſonen Statt, wornach die Succeſſion auf die ſchon ein Mahl ausgeſchloſſenen Weiber wieder zurück kommen kann. Allein

die Schlußfolge würde zu weit ausgedehnt, wenn man behaupten wollte, daß diejenigen Weiber zu ſuccediren hätten, welche zuerſt vom Mannsſtamme ausgeſchloſſen worden ſind, oder zu deſſen Gunſten Verzicht gethan haben, weil die Realiſirung des dießfälligen Succeſſions-Rechtes nur nach der geſetzlichen Lehenfolge-Ordnung thätig wird. Endlich, iſt ein Mahl das Succeſſions-Recht der Frauenspersonen bereits wirkſam geworden, ſo kann ein ſpäter eintretender Agnat ſolches nicht mehr unterbrechen, und wird daher ein ſchon im Beſitze eines Lehens befindliches Weib durch einen nachgebornen männlichen Abkömmling nicht mehr entfernt.

§. 77. a. Von der Theilung der Lehen.

Da nach den Lehenrechten kein Vorzug unter den zugleich zur Nachfolge Berufenen beſteht, ſondern dieſe Individuen ein gleiches Recht haben, ſo können dieſelben entweder das Lehen theilen, oder Einem den Beſitz überlaſſen, und ſich in Hinſicht des Genuſſes abfinden.

Die unmittelbare Theilung hat nach den gemeinen Lehenrechten die Folge, daß, wenn eine der Linien, welche einen Theil des Lehens beſitzt, erliſcht, der ſohin apert gewordene Theil dem noch vorhandenen zuwächſt.

Nach den ältern Deutſchen Lehenrechten hingegen iſt jede Theilung eines Lehens eine Tod-Theilung, das iſt, jeder Theil wird ein beſonderes Lehen, und fällt nach Abgang der Linie, die ſolchen beſitzt, an den Lehenherrn anheim. Erſt im Anfange des funfzehnten Jahrhundertes wurde in Deutſchland die Geſammtbelehnung eingeführt (§. 36.), nach welcher Einer den Beſitz und Genuß, die übrigen hingegen nur die Proprietät erhalten.

In Nieder-Oeſterreich beſteht das alte Herkommen, daß die zur Lehenfolge zugleich (jure aequali) Berufenen das Lehen zwar zu gleichen Theilen erhalten (Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 63., dann Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 21. und 22.), jedoch nimmt der Lehenherr von ihrer Abfindung keine Notiz. (Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat

Tit. 152. „Es iſt unverwehrt, nach geſchriebenen Ge„ſetzen und Landsgebrauch die rittermäſſigen Guet„ter one des Lehensherrn Conſens in die Erb-Taillung kom„men zu laſſen,“ ſondern es wird lediglich gefordert, daß ein gemeinſchaftlicher Lehenträger vorgeſtellet werde a), der im Nahmen aller das Lehen nimmt, die Lehenpflicht ablegt, und die Lehendienſte entrichtet. Gewöhnlich iſt der älteſte der Lehenerben b) der Lehenträger. Indeſſen hängt dieſes immer von der Uebereinkunft der Erben ab, weil die Lehenrechte keinen Vorzug einräumen. (II. feud. 26. Omnes filii ejus, qui feudum acquiſierit, fidelitatem facere debent, maxime ſi indiviſum habent, quodſi feudum ex diviſione ad unum tantum pervenerit, ille tantum faciet fidelitatem.) Wie dann auch daher in den Lehens-Renovations-Fällen, wenn mehrere Brüder vorhanden ſind, niemahls gefragt wird, ob derjenige, welcher das Lehen nimmt, der älteſte ſey. Nur in Hinſicht der Saß- oder Erbämterlehen iſt theils durch die Geſetze und Obſervanz, theils durch die in den Lehenbriefen eigens eingeführten Clauſeln vorgeſehen, daß immer der älteſte der Lehenträger ſeyn ſoll c). Hiermit ſtimmt

---

a) Finſterwalter Libr. IV. Obſerv. 54. pag. 400.

b) Oeſterreichiſcher Lehen-Traktat Tit. 138. „Wann ein Lehen vie„len Perſonen verlichen wirt, ſo müſſen ſie ein Lehentrager be„nennen, und beſtellen, ſo gemainiglich der älteſte des Namens „und Stammes iſt.“ Die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel beſtimmt Th. 6. Tit. 3: „Da auch der verſtorbene Lehnmann mehr dann „ainen Leheuserben hinter ſich verlaſſen hätte, ſo iſt unnoth, daß „alle hinterlaſſene Erben ſich inſonderheit anmelden, ſondern iſt „genug, daß ſich der älteſte oder ihr geſambter Lehenträger an„melde.“

c) Die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel drückt ſich hierüber hiſtoriſch Th. 6. Tit. 22. ſehr beſtimmt aus: „Obwohlen die Brüder, „(da ſie ſich nicht ſelbſt der Nutzung halber eines andern verglei„chen wollen) zugleich zu den Lehen gelaſſen werden, ſo hat es „doch mit den Würden, Erbämtern, oder Saßlehen die Mei„nung, daß ſelbe allein auf den Aeltiſten allweg völlig bleiben,

der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ganz überein. „§. 104. Fällt das Lehen nach der Lehenfolge-„Ordnung mehreren Perſonen zugleich zu, ſo ſteht es in ih-„rer Willkühr, dasſelbe in Gemeinſchaft zu beſitzen, zu thei-„len, in ſo fern das Gut oder Recht theilbar iſt, oder einer „aus ihnen gegen Abfindung zu überlaſſen. Es kann auch „einer die frey eigenen, der andere die Lehengüter über-„nehmen.“

„§. 105. Bey Theilungen des Lehens, Erbtheilungen „oder Abfindungen bleibt jedoch den abgetheilten oder abge-„fundenen Lehenfolgern in obiger Ordnung ihr Nachfolgerecht „vorbehalten.“ Die Vaſallen können und dürfen nicht die ge-ſetzlichen Lehenfolger ausſchließen oder beeinträchtigen, denn ihr Recht kömmt vom erſten Erwerber her, aus dieſer Urſa-che folgen dieſelben nach der Vorſchrift der geſetzlichen Le-henfolge-Ordnung ohne Rückſicht auf die getroffene Ab-findung.

„§. 106. Wenn aus ihnen in der Folge ein Lehenbeſi-„tzer ohne lehenfähige Erben mit Tode abgehet, und auf „dieſe Weiſe ſeine Lehengüter dem andern abgetheilten, oder „abgefundenen Lehenfolger zufallen, ſo können deßwegen des „Erſteren Allodial-Erben auf keine neue Theilung dringen, „oder eine andere Entſchädigung fordern; man hätte ſich „denn darüber ausdrücklich bey der Theilung verglichen.“ Der Grund hiervon liegt darin, daß die Allodial-Erben, wegen Mangel des Geblütsrechtes vom erſten Erwerber her, keinen Anſpruch auf den Lehenantheil machen können.

„§. 107. Wenn nach dem beſonderen Landesgebrauche „ein Lehenherr nicht ſchuldig iſt, einem jeden Lehenfolger „nach der Theilung ſeinen Theil in Sonderheit zu verleihen, „ſo haben die Lehenfolger einen aus ihnen als Lehenträger

---

„ungeacht der andern Lehen halber eine Vertheilung fürgienge.“ Hiermit ſtimmt die Praxis an dem landesfürſtlichen Lehenhofe voll-kommen überein.

„zu wählen, und dem Lehenherrn vorzuſtellen, der das Le„hen in ihrem gemeinſchaftlichen Nahmen empfängt.“

Dieſer Paragraph hat unmittelbaren Bezug auf die hierländige Lehenverfaſſung, da, wie erſt erinnert worden iſt, der Landesgebrauch in Nieder-Oeſterreich beſteht, daß die Lehen den Lehenerben überhaupt verliehen werden, ohne auf eine Theilung Rückſicht zu nehmen.

§. 78. b. Von dem beſonderen Unterſchiede in der Lehen-Succeſſion der Kinder.

Nach dem gemeinen Lehenrechte muß der Sohn gegen die Singularität der Lehenfolge und die hiernach aufgeſtellten Grundſätze neben den Lehen auch das Allod des Vaters mit antreten, oder beydes zugleich ausſchlagen. (II. feud. 45. Si contigerit vasallum sine omni prole decedere; agnatus, ad quem universa hereditas pertinet, repudiata hereditate feudum, si paternum fuerit, retinere poterit? nec de debito hereditario aliquid feudi nomine solvere cogitur; sed in fructibus, si quos reliquit, ut de eis debitum solvatur, quo tempore decesserit, considerabitur: Ubi vero filium reliquit, ipse non potest hereditatem sine beneficio repudiare: s e d a u t u t r u m q u e r e t i n e a t, a u t u t r u m q u e r e p u d i e t; quo repudiato, ad agnatos, si paternum sit, pertinebit, et licet alterum sine altero retinere non possit, agnatis tamen consentientibus poterit dominus eum, si voluerit, quasi de novo beneficio investire; quo facto licebit ei repudiata hereditate feudum tenere, nullo onere ei hereditario imminente. Dann vergleiche II. feud. 51. §. 4., woſelbſt das nähmliche Geſetz wiederhohlt wird.) Der Grund liegt theils in der dem Andenken des Vaters ſchuldigen Achtung, theils aber darin, um die auf dieſe Weiſe leicht möglichen Uebervortheilungen der Gläubiger zu verhindern a). Die Feudiſten ſind getheilter Meinung, ob

a) Vergleiche des Freyherrn von Braun Abhandlung, ob der Sohn

ob dieſe Lehenrechts-Norme auf alle oder bloß auf die Erblehen Bezug habe. Die verſchiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten befinden ſich in Finſterwalters Observ. ad Consuetud. austr. Sup. Libr. IV. observ. 72. aufgeführt. Indeſſen beſtehet für Nieder-Oeſterreich eine Hof-Reſolution vom 14. December 1641 in causa Herrn Carl und Hans Rudolph beeder Grafen von Buchhaimb als Gerhaben contra Herrn Wolf Albrecht Unverzagt u. ſ. w., welche dahin lautet: „daß der junge Graf von Buchhaimb ſeines Herrn Va„ters ſel. Verlaſſenſchaft und das Lehen entweder zugleich zu „behalten, und davon die onera hereditaria abzuſtatten, oder „aber ſo wohl das Lehen als die Verlaſſenſchaft fahren zu „laſſen habe," woraus zu erſehen kommt, daß das obgedachte gemeine Lehengeſetz als geltend und wirkſam hier zu Lande angenommen worden iſt. Die Compilatoren der Ober-Oeſterreichiſchen Landtafel machen dießfalls die Ausnahme Th. 6. Tit. 22., daß, wenn in dem Lehenbriefe ſich der Ausdruck „für die Söhne" befindet, die letzteren nicht verbunden ſeyen, die Allodial-Verlaſſenſchaft anzutreten, weil dieſelben beſtimmt und ausdrücklich zur Lehenfolge gerufen wären. Die Uebung beſtehet aber darin, daß die Kinder des letzten Beſitzers, um im Lehen folgen zu können, auch die Erbſchaft antreten, oder ſich der Erbſchaft und des Lehens begeben müſſen, außer wenn die Lehen in alten Stammgütern beſtehen, oder die Kinder zugleich mit den Aeltern die Belehnung erhalten haben, wie ſolches auch in dem Entwurfe der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 109. aufgenommen worden iſt.

In dem gemeinen Lehenrechte iſt zwar in dem oben angeführten Texte (II. feud. 45.) als Aushülfsmittel an die Hand gegeben worden, daß ein ſolcher Lehenerbe mit Ein-

---

das Lehen behalten und die väterliche Erbſchaft fahren laſſen müſſe. Bey Schott Th. IV. N. 1 Tann J L. B. Böhmer de filio vasalli successore in feudum pag. 10—22.

willigung der Agnaten eine neue Verleihung des Lehens anſuchen ſoll (Agnatis tamen conſentientibus poterit dominus eum, ſi voluerit, quaſi de novo beneficio inveſtire, quo facto licebit ei repudiata hereditate feudum tenere); allein dieſes Aushülfsmittel ſcheint hier zu Lande nicht in der Uebung geweſen zu ſeyn, da ſich keine Spuren davon in den im Nieder-Oeſterreichiſchen Lehen-Archive vorhandenen Verhandlungen befinden, auch überhaupt Abänderungen von der erſten Belehnung nicht üblich ſind. Die Enkel hingegen können dem Großvater im Lehen folgen, wenn dieſelben auch des Vaters Erbſchaft ausgeſchlagen haben, indem ſie unmittelbar in die Succeſſion treten. Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 313.; dann Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 110. b)

Zweytes Capitel.

Von der beſonderen Lehenfolge.

§. 79. Grund derſelben.

Die beſondere Lehenfolge und die daher entſtehende Succeſſions-Ordnung hat ihren Grund nicht in den Lehengeſetzen, und ſomit in dem durch die letztern feſtgeſetzten Geblütsrechte, ſondern die Urſache, warum dabey der Gang

b) G. D. von Engelbrecht de jure repraeſentationis in ſucceſſione et an eodem imprimis nepotes indigeant. Helmſt. 1713. Dann J. G. Borkler de jure repraeſentat. in ſucceſſ. feudal.

der Lehenfolge in einer andern, von der gewöhnlichen verſchiedenen Ordnung eintritt, liegt entweder:

I. in der urſprünglichen Conſtitution des Lehens, oder

II. in einer ſpäter erfolgten Diſpoſition; oder

III. in einer Mitbelehnung, oder aber

IV. in einer ertheilten Anwartſchaft mit oder ohne Eventual-Belehnung.

§. 80. I. Durch die urſprüngliche Conſtitution.

In der urſprünglichen Conſtruirung des Lehens kann entweder durch die Gnade des Verleihers, oder mittelſt eines dabey eintretenden Vertrages dem Gange der Lehenfolge eine eigene Form gegeben, und eine ganz beſondere individuelle Ordnung in der Lehen-Succeſſion vorgeſchrieben werden. Auf dieſe Weiſe ſind die Erblehen entſtanden. Da der zum Grunde liegende Lehen-Contract verſchiedene Modificationen anzunehmen vermag, ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß bey der erſten Beſtellung des Lehens in Bezug auf die Succeſſion beſondere Eigenheiten eingeführt werden können, welche, nachdem dieſelben im Inveſtitur-Geſetze enthalten ſind, die Rechte und Lehenfolge-Ordnung der Lehennachkommenſchaft beſtimmen, und als eine abſolute Vorſchrift für dieſelbe angeſehen werden müſſen a). Hiervon haben wir in Nieder-Oeſterreich mehrere Beyſpiele, wo bey der Acquiſition des Lehens eine beſondere Vorſehung in Hinſicht der Lehen-Succeſſion, entweder aus bloßer Gnade des Lehenherrn, oder vertragsmäßig, getroffen worden iſt. So wurde dem Prinzen Eugen von Savoyen bey Ausſtellung des erſten Lehenbriefes über die landesfürſtlichen Lehen zu Engelhartſtetten überlaſſen, ſeinen Nachfolger nach Belieben zu beſtimmen, und dasjenige, was er in Abſicht auf

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 177.

die Lehen-Succeſſion für gut findet, feſtzuſetzen. Eben ſo haben die Grafen von Scherfenberg mit dem Hochſtifte Paſſau im ſechzehnten Jahrhunderte einen Vertrag wegen der Succeſſion bey der Paſſauiſchen Lehenherrſchaft Gleiß geſchloſſen, wodurch die Lehenfolge der Weiber wider die Gewohnheit des Paſſauiſchen Lehenhofes bey dieſen Lehen eingeführt wurde.

§. 81. II. Durch eine ſpätere Diſpoſition.

Auch kann durch eine beſondere Verfügung und Uebereinkunft bey einem bereits in ſeiner vollen Wirkſamkeit beſtehenden Lehen eine eigene Lehen-Succeſſions-Ordnung feſtgeſetzt werden; allein hier treten ſohin folgende Rückſichten ein:

a) Iſt das Lehen ein erſt neu erworbenes, ſo darf der erſte Acquirent ohne Rückblick auf ſeine Nachkommenſchaft, wenn es die Lehenhofgeſetze oder der Lehenherr ihm geſtatten, Modificationen in Bezug auf den wirklichen Eintritt in das Lehen beſtimmen, und den Gang der Lehen-Succeſſion anordnen. Die nächſten Nachkommen haben ihm unmittelbar die Succeſſions-Fähigkeit zu danken, ſie treten als Erben ein, die den Verſtorbenen vorſtellen, und ſeine Verfügungen nicht anfechten dürfen. Von ihnen wird vermuthet, daß ſie damit einverſtanden ſeyn; ſie ſtehen daher ſeiner in Hinſicht der Lehenfolge zu treffenden Diſpoſition, ſo bald von Seite des Lehenherrn, dem keine beſondere Succeſſion aufgedrungen werden kann, die Einwilligung eintritt, nicht im Wege, da das gemeine Lehenrecht (II. feud. 31.) ausdrücklich feſtſetzet: Vasalli feudum delinquentis, licet ad agnatos quandoque pertineat, filius tamen ad id nullatenus adspirabit; nisi id iterum a domino licite acquirat, sibi gratiam facienti; die Kinder alſo für die Schuld ihrer Aeltern büßen und ſolche tragen müſſen; ſo ſpricht die Analogie des Rechtes dafür, daß ſie ihres Vaters Diſpoſition über ein von ihm unmittelbar erworbenes Lehen gut heißen müſſen.

Finſterwalters Observ. 64. Lib. VI. a). Auch der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ſtimmt damit ganz überein, wie es der Context folgender Paragraphe darthut.

„§. 123. Der Lehenmann kann durch eine letztwillige „Anordnung die geſetzliche Lehenfolge-Ordnung nicht abän„dern, noch minder zum Nachtheile der geſetzlichen Lehener„ben, Geſammtbelehnten, oder des Lehenherrn das Lehen „an jemanden, der in der Belehnung nicht begriffen, oder „nicht mitbelehnt iſt, übertragen.“

„§. 124. Es wäre dann dieſes Recht in dem Lehenver„trage feſtgeſetzt, oder dem Lehenmanne durch eine Lehen„gnade verliehen worden.“

„§. 125. Doch kann der erſte Erwerber mit Ein„willigung des Lehenherrn, ſo fern nähmlich das Lehen ei„nem Fremden zugewendet werden ſollte, eine ſolche letzt„willige Verfügung treffen, die ſo wohl ſeine Leibes„Lehenerben, als auch diejenigen, denen er „ſelbſt die Mitbelehnung oder die Aufnahme „in die Belehnung unentgeldlich verſchafft „hat, anerkennen müſſen.“ Dann vergleiche

„§. 250. So kann auch der erſte Erwerber mit Einwil„ligung des Lehenherrn über das Lehen frey ſchalten, nicht „nur in Anſehung ſeiner Leibes-Lehenerben, ſondern auch der„jenigen, denen er ſelbſt die Mitbelehnung, oder Aufnahme „in die Belehnung mittelſt der Erwerbung des Lehens in der „Eigenſchaft eines alten verſchafft hat.“

b) Wenn aber das Lehen, worüber in Bezug auf die Lehen-Succeſſion beſonders diſponirt werden will, bereits ein altes Lehen iſt, ſo muß vorher die Einwilligung der

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 179. Joſ. Steph. Pütter de normis decidendi succession. familiarum illustr. G. M. Ludolfs Tractat de introduct. jur. primogenit. Jenae 1711. Frid. Puffendorfs observ. jur. univ. Tom. I. Observ. 190.

Deſcendenten und Agnaten eingehohlt werden; denn dieſelben haben bereits ex providentia majorum ein beſtimmtes Recht darauf, wovon der Grund in der Abſtammung vom erſten Erwerber liegt. Sie dürfen alſo nicht übergangen werden; ſondern um einen beſonderen Gang in der Lehen-Succeſſion gültig einzuführen, iſt nothwendig, daß ſie auf ihr dagegen eintretendes Recht Verzicht thun. Jedoch haben

1) die Nachkömmlinge, welche noch in der Reihe der Möglichkeit ſind, bey ihrer künftigen Exiſtenz kein Widerſpruchsrecht, wenn alle lebenden Intereſſenten ihre Einwilligung geben.

2) Kann den Modificationen der Lehenfolge, welche des gemeinen Wohles wegen geſchehen, die Wirkung auch gegen die Einſtimmung der Agnaten nicht abgeſprochen werden; nur fordert die natürliche Billigkeit, daß ihnen einiger Erſatz dafür geleiſtet werde, indem nicht gefordert werden kann, daß ſie ihre Rechte unentgeldlich zum Opfer bringen.

Endlich verſtehet es ſich von ſelbſt, daß, wenn Minderjährige oder in der Curatel Befindliche darunter begriffen ſind, alle jene Vorſchriften Platz greifen, welche die bürgerlichen Geſetze in Bezug auf die Pflegebefohlenen beſtimmen b).

§. 82. Von der Primogenitur, dem Majorate und Seniorate.

Die beſondere Lehen-Succeſſions-Ordnung, dieſelbe mag in erſter Conſtitution des Lehens, oder in einer ſpätern Verfügung ihren Urſprung haben, kann entweder mit einigen Bezug auf das Geblütsrecht, oder ohne Rückſicht auf dasſelbe, geſchehen. Im erſten Falle iſt gewöhnlich das Alter die Norme der Beſtimmung. Eine ſolche, auf das Alter gegründete Lehenfolgeart wird ein Majorat im weiten Sinne des Wortes genannt, welcher die Primogenitur,

---

b) Puffendorfs observ. 189; dann Weſtphals Abhandlung von der Wirkung des Erbverzichtes in Abſicht der Nachkommen. Halle 1771.

das Majorat in enger Bedeutung und das Seniorat in ſich begreift.

Die Primogenitur oder Erſtgeburtsfolge tritt ein, wenn außer dem Vorzuge des Alters und der Geburt zunächſt auch die Linie den Lehenfolger beſtimmt, ſo daß in jedem Falle die ältere Linie der jüngeren, ohne Rückſicht auf die Annäherung im Grade, vorgeht. Es gelangt hiernach nur einer aus den Succeſſions-Berechtigten zur Lehenfolge mit Ausſchließung aller Theilung. Dieſer Eine iſt der jedesmahlige Erſtgeborne des Lehenbeſitzers, und die Succeſſion geht dabey nach dem Vorzuge der Linie. Die Primogenitur kann ſich entweder auf den Mannsſtamm allein beſchränken, oder auch auf die weiblichen Nachkommen erſtrecken. Im erſten Falle heißt dieſe Lineal-Succeſſion die agnatiſche, im zweyten die cognatiſche Primogenitur a).

Das Majorat im ſtrengern Sinne iſt eine Succeſſions-Ordnung, vermöge welcher derjenige, der dem letzten Beſitzer dem Grade nach der nächſte iſt, und wenn mehrere in gleichen Graden verwandt ſind, der ältere den Jahren nach mit Ausſchließung der jüngeren folgt. Das reine Majorat unterſcheidet ſich von der Primogenitur dadurch, daß es eine graduale und keine lineale Lehenfolge iſt b).

Das Seniorat beruhet lediglich auf dem Vorzuge des Alters ohne einiger Rückſicht auf die Nähe des Grades oder der Linie, ſondern der den Jahren nach älteſte der Familie folgt bloß wegen der früheren Geburt.

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 181—184. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 344—347. Hochſtetters Verſuch über die Natur der Erſtgeburtsfolge überhaupt, insbeſondere des weiblichen Geſchlechtes. 1787.

b) E. L. Graf Solms dissert. de majoratu, dann J. Frid. Brandis de vera ordinis succedendi in majoratu notione ex pactis famil. illustr. repetenda, Götting. 1784.

Indeſſen hängt die Modification der dießfälligen Lehen-folge-Ordnung von dem dabey zum Grunde gelegten Vertrage, und den darin feſtgeſetzten Beſtimmungen ab. Das Lehenrecht hat hierbey nur in ſo weit einen Einfluß, als jederzeit, wenn über ein Lehen beſonders paciscirt worden iſt, in jenen Beziehungen, wo nicht ausdrücklich eine Abänderung von der gemeinen Lehennatur ſtipulirt wurde, immer die letztere als gegenwärtig und wirkſam vermuthet wird, daher beſtimmt der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 114. „Eine von dem Stifter beſtimmte beſondere Lehenfolge-Ordnung beziehet ſich nur auf den Mannsſtamm, wenn er nicht ausdrücklich feſtgeſetzt hat, daß ſie „nach Erlöſchung des Mannsſtammes auch bey den weiblichen Linien Statt haben ſoll.“

Im Falle daher, daß ein Fideicommiß bey einem Lehen mit eintritt, gelten zwar, in ſo fern die fideicommiſſariſche Stiftung wirkſam iſt, die in Anſehung der Fideicommiſſe beſtehenden Geſetze c), jedoch nur mit Rückſicht auf den erſt angegebenen Grundſatz, und es müſſen daher im Zweifel die Erklärungen aus dem Lehenrechte genommen werden. Vergleiche §. 16. dieſes Handbuches.

In Nieder-Oeſterreich beſtehet in Bezug einiger Stammlehen eine beſondere Lehenfolge-Ordnung, wobey meiſtens die Primogenitur Statt findet, und wenn eine fideicommiſſariſche Verfügung etwa hierüber getroffen worden iſt, ſo gilt die Regel aus Suttingers Consuetud. austr. pag. 461.: „Lehen laſſen ſich durch die Erbvereinigung und Fideicommiß „nicht binden.“ Es bleibt daher, wo nicht ausdrückliche Beſtimmungen eintreten, die Lehennatur unverſehrt; jede angebliche Abweichung muß in Bezug auf ihre Entſtehung d)

---

c) Josephs von Vogelhueber, Hof- und Gerichts-Advocaten, Verſuch über die Fideicommiſſe in den Oeſterreichiſchen Erbländern. Wien 1803, woſelbſt die ſich darauf beziehenden Vorſchriften nachgeleſen werden können.

d) Wenn die zu einem Fideicommiſſe angetragenen Lehen etwa Staats-

ſtreng erwieſen, und in Hinſicht ihrer Wirkſamkeit mit Vorſicht erklärt werden.

§. 83. III. Durch die Mitbelehnſchaft.

Dieſelbe iſt, wie bereits in des erſten Abſchnittes ſiebentem Capitel §. 36. erinnert wurde, entweder eine Mitbelehnung (coïnvestitura) oder eine Geſammtbelehnung (investitura simultanea). Dieſe zwey Gattungen der Mitlehenſchaft ſind keine Synonymen. Es zeigt ſich bey denſelben in Bezug auf die Lehen-Succeſſion folgende Verſchiedenheit in den rechtlichen Wirkungen.

a) Die Mitbelehnung (coïnvestitura) gibt an und für ſich kein Nachfolgerecht. (I. feud. 8. §. 2. In alio vero feudo, quod habuit initium tantum a fratribus, non succedit unus alteri, sive una investitura, sive duabus, nisi hoc dictum fuerit expressim, ut alter alteri succedat. Dann I. feud. 14. §. 2. Si duo fratres simul investiti fuerint, de beneficio novo et non paterno, si unus eorum sine descendentibus masculini sexus mortuus fuerit, dominus succedit, non frater, nisi pactum fuerit in investitura, ut frater fratri succedat.) Jeder Mitbelehnte iſt daher in Anſehung ſeines verhältnißmäßigen Antheiles erſter Erwerber, dem nur ſeine Leibeserben folgen, nach deren Abgang ſohin der dießfällige Antheil dem Lehenherrn anheim fällt. Vergleiche §. 115. des Entwurfes der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung. Ausnahmen ſind, wenn die Nachfolge der Mitbelehnten im Lehenvertrage (ex pacto et lege investiturae) feſtgeſetzt worden iſt; wenn Brüder mit Vorwiſſen des Lehenherrn das Lehen gemeinſchaftlich gekauft haben, oder wenn es zwar nur

---

lehen ſind, dann iſt noch zu erheben erforderlich, ob Seine Majeſtät hierüber gehörig informirt worden ſind, indem nur für dieſen Fall vermuthet werden darf, daß Allerhöchſt Dieſelben von den bereits beſtehenden Normen abweichen, und ein Staatseigenthum zu eines Particulars Fideicommiß-Stiftung zu verwenden erlauben wollen.

ein Bruder, jedoch für ſich und ſeine Brüder, gekauft hat (ſiehe §. 76.); „endlich, wenn das Lehen an ſich ſelbſt, wie „die Lehen der Obrigkeiten und dergleichen Gerechtigkeiten, „untheilbar iſt.“ §. 116. der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung.

Es wirkt alſo dabey keine wechſelſeitige Succeſſions-Fähigkeit, jeder Mitbelehnte erwirbt ſeinen Antheil dergeſtalt für ſich, daß ihm jedes vaſallitiſche Diſpoſitions-Recht zuſtehet, daher auch ſelbſt die Tochter dem Vater im Weiberlehen folgt a).

b) Die Geſammtbelehnung (investitura simultanea) verſchafft dagegen den Geſammtbelehnten, wenn der Hauptbelehnte, oder einer aus ihnen, dem ein Antheil oder das Mitnutzungsrecht zuſtand, ohne lehenfähige Nachkommenſchaft abgehet, das Recht der Nachfolge im Lehen, oder in dem erledigten Antheile. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 117. Dieſelben haben zwar mit dem Haupt-Vaſallen nicht gleiches Beſitz- und Nutzungsrecht, wohl aber ſind ſie von dem Tage der Geſammtbelehnung in der Gemeinſchaft eines gegründeten Proprietäts-Rechtes an dem Lehen b).

Es leuchtet zwar von ſelbſt ein, daß die vom erſten Erwerber abſtammenden lehenfähigen Seitenverwandten des letzten Lehenmannes keinesweges der geſammten Hand zur Erhaltung ihres bereits in dem Geblüte begründeten Nachfolgerechtes bedürfen. Indeſſen hat man doch an einigen Deutſchen Lehenhöfen den Gebrauch eingeführt, die geſammte Hand als den Grund des Succeſſions-Rechtes anzunehmen,

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 125. J. P. Langs Gedanken von der Mitbelehnſchaft in Zeperniks Sammlung B. IV. Abh. 17.

b) J. D. Grubers Nachleſe von der geſammten Hand in Zeperniks Sammlung B. I. Abh. 6.; dann vergleiche G. A. Bachmann über die Lehenfolge der Seitenverwandten S. 98—104, und Püttmanns Observ. jur. feud. Cap. 25.

wo ſohin die Seitenverwandten nach der Zeit, als dieſelben in die geſammte Hand eingetreten ſind, und in der Ordnung, wie dieſelben in den Lehenbriefen aufgeführt werden, in den Lehengenuß einrücken. Vergleiche Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 118., 119. und 121.

In Nieder-Oeſterreich iſt der Fall einer Mitbelehnung bisher nur ſelten eingetreten, und die vorhandenen älteren Verhandlungen bewähren, daß die eigentliche Coinveſtitur bloß dann Platz griff, wenn mehrere ganz verſchiedene Familien mit einem Lehen betheilt wurden, wobey die Collations-Inſtrumente ſchon die Nachfolgerechte beſtimmt haben, mithin eine eigene Diſpoſition hierüber eintrat. Gewöhnlich und allgemein angenommen iſt hier zu Lande die Simultan-Inveſtitur. Dieſelbe iſt ſo ſehr in der Uebung, daß in jede Lehenpflicht über ein altes Lehen die Formel eingeſchaltet zu werden pflegt: „Für ſich und als Lehenträger ſeines „Bruders N. N. und ſeines Bruders N. N. Kinder und ſei„ner Vettern N. N. u. ſ. w.,“ wobey es ſich von ſelbſt verſteht, in ſo fern dieſelben nähmlich vom erſten Lehenerwerber abſtammen; auch findet ſich immer nur einer, und zwar derjenige, der ſich in der Eigenſchaft als Lehenträger gemeldet hat, in den Lehenbüchern als Vaſall eingetragen. Geſchieht der Fall, daß ein Agnat dabey vergeſſen wird, ſo hat es keine nachtheilige Folge für ihn. Ueberhaupt gibt die Geſammtbelehnung in Nieder-Oeſterreich gar kein Recht zur Lehen-Succeſſion, ſondern dieſelbe dient lediglich zur Erhaltung der Liquidität in der Lehenfolge-Ordnung. In den bey der landesfürſtlichen Lehenſtube ſo wohl, als in dem Lehen-Archive vorfindigen zahlreichen Verhandlungen und Judicaturen über Lehen-Succeſſions-Streitigkeiten wird immer bloß die Abſtammung vom erſten Erwerber ohne einige Rückſicht auf die etwa vorhanden geweſene Geſammtbelehnung zum Grunde gelegt; auch kömmt weder in dem Oeſterreichiſchen Lehen-Tractate, noch in Suttingers Consuetud. austr. oder in Finſterwalters Observ. u. ſ. w., einige Meldung von einem Rechte aus der Geſammtbelehnung vor, vielmehr ſagt

Finſterwalter Observ. 73. ausdrücklich: Investitura simultanea per se sola jus succedendi non tribuit.

§. 84. IV. Durch die Anwartſchaft.

Begriff und Eintheilung.

Die Lehenanwartſchaft (expectativa feudalis) iſt ein Vertrag, wodurch der Lehenherr die Verleihung eines Lehens auf den Fall der Eröffnung jemanden verſpricht. Dieſelbe kann

a) in Anſehung ihrer formalen Beſchaffenheit entweder in einem bloßen, obſchon gehörig ausgefertigten Verſprechen beſtehen, oder der Lehenherr inveſtirt, um ſeine Zuſage kräftiger zu machen, zugleich den Anwärter für den Eröffnungsfall a). Die erſte Gattung Anwartſchaft wird die einfache (simplex), die zweyte aber die qualificirte (expectativa qualificata) genannt. Hiervon war nur die letztere, mit der Eventual-Belehnung verbundene, ehehin in der Uebung. (II. feud. 26. §. 2. Moribus receptum est, dominum de feudo militis sui, quod post mortem ipsius ad dominum reverti sperabatur, in alium militem investituram facere posse, quae investitura tunc demum capiet effectum, cum feudum domino aut haeredi suo fuerit apertum.)

b) In Bezug auf das Object iſt die Anwartſchaft eine beſondere (specialis) auf ein beſtimmtes Lehen, oder aber eine allgemeine (generalis), wenn dieſelbe überhaupt auf das zuerſt heimfallende Lehen ertheilt wird.

c) In Rückſicht auf die etwa eintretenden Bedingungen wird die Lehenanwartſchaft eine beſtimmte (determinata), wenn der Apertur-Fall ausdrücklich angegeben wird, oder

---

a) Die Eventual-Belehnung iſt in jeder Anſicht nichts mehr als eine Art Expectanz, obgleich von einer verſtärkten Wirkſamkeit. Der Verfaſſer hat daher geglaubt, ſolche unter einem mit der Materie von der Anwartſchaft, wie es bereits mehrere Feudiſten gethan haben, behandeln zu können.

eine unbeſtimmte (indeterminata) genannt, wo die Anwartſchaft auf jede Art der Eröffnung Bezug hat, und zu Rechtskräften erwächſt. Endlich

d) kann die Lehenanwartſchaft nicht bloß auf einen Eröffnungsfall, ſondern ſelbſt auf die Verfällung einer bereits ertheilten Anwartſchaft verliehen werden; dieſe heißt die ſucceſſive Anwartſchaft (superexpectativa) b).

§. 85. Rechtsfolgen.

I. Relativ auf den Verleiher

a) gründet ſich die Ertheilung der Anwartſchaft auf das Recht des Lehenherrn; ein heim gefallenes Lehen wieder zu verleihen, unterliegt daher den nähmlichen Einſchränkungen (§. 25.), und wird hierzu die Einwilligung des Vaſallen nicht erfordert, da es ſich um eine Diſpoſition handelt, die erſt dann geltend wird, wenn ſein Recht aufhört wirkſam zu ſeyn a). Vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung. §. 142. „Die Ertheilung der Anwartſchaft gründet ſich auf das Recht des Lehenherrn, ein „heim gefallenes Lehen wieder zu verleihen, und unterliegt „daher den nähmlichen Einſchränkungen."

b) Dehnet ſich die Pflicht, das dießfällige Verſprechen zu erfüllen, auf die Erben des Verleihers aus. Dieſelben treten in die Verbindlichkeiten des Erblaſſers. Das Longobardiſche Lehenrecht, welches nur die qualificirte Anwart-

---

b) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 193—195. Böhmers Princip. jur. feud. §. 173—176. J. A. Mertens Grundſätze des gemeinen Lehenrechtes §. 75. Püttmanns Observ. jur. feud. Cap. 21.

a) Püttmanns Elem. jur. feud. §. 278. II. feud. 26. §. 2. In tali investitura consensus ejus, de cujus feudo sit, exquiri non oportet. Hiermit kommt der Sachſenſpiegel CX. ganz überein: „Etliche leute ſagen, das man kein gedinge verleichen „möge, ohn des Willen, der das Gut in Beſitz und Gewehren „hat, das aber unrecht iſt."

ſchaft, womit die Eventual-Belehnung verbunden iſt, kennet, beſtimmt (I. feud 3.) laici — si aliis investituram dederint; haeredes eorum, si rationibus claruerunt, omni modo eam adimplere compelluntur. Vergleiche hiermit I. feud. 9. Der beſondere Nachfolger in der Lehenherrlichkeit, der den Titel der Nachfolge nicht von dem Verleiher der Anwartſchaft ableitet, iſt aber, wenn unter ihm erſt das Lehen eröffnet wird, nicht verpflichtet, die ertheilte Anwartſchaft in Erfüllung zu bringen. Das Geſetz (I. feud. 3.) ſpricht zwar nur von den geiſtlichen Vorſtehern; indeſſen gelten hier, nach der Meinung aller Feudiſten, die gemeinen Rechtsregeln, wornach der titulo singulari eintretende Nachfolger nicht verbunden iſt, für die Obliegenheiten ſeines Vorfahrers zu haften, außer derſelbe hätte dieſe Verbindlichkeit entweder ausdrücklich übernommen, oder die Anwartſchaft wäre in die öffentlichen Bücher eingetragen, und ſomit auf die Lehenherrlichkeit gewiſſer Maßen radicirt worden, oder daß, wo die Lehenherrlichkeit einer moraliſchen Perſon zuſtehet, die dießfällige Corporation die Anwartſchaft beſtätiget hätte, in welchem Falle der nachfolgende Lehengeber dazu verbunden iſt. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 144. „Gegen den Erben des Verleihers kann die Anwartſchaft geltend gemacht werden.“

„§. 145. Der beſondere Nachfolger in der Lehenherrlichkeit aber, der den Titel der Nachfolge nicht von dem Verleiher der Anwartſchaft ableitet, iſt, wenn unter ihm erſt das Lehen eröffnet wird, die ertheilte Anwartſchaft in Erfüllung zu ſetzen nicht verbunden, es würden denn durch Familien-Verträge oder Herkommen dergleichen Handlungen des Vorfahrers aufrecht erhalten. Gegen einen ſolchen beſonderen Nachfolger, auf den durch den Verleiher ſelbſt die Lehenverbindlichkeit frey übertragen worden iſt, kann die Anwartſchaft dann geltend gemacht werden, wenn jener dieſe Verbindlichkeit entweder ausdrücklich übernommen hat, oder wenn die Anwartſchaft in die öffentlichen Bücher eingetragen worden iſt.“

„§. 146. Hat ein Lehengeber mit Einwilligung der mo„raliſchen Perſon, oder Corporation, welcher eigentlich die „Lehenherrlichkeit zuſteht, eine Anwartſchaft ertheilt, ſo ſind „auch die nachfolgenden Lehengeber daran gebunden b).“

Da die Lehenanwartſchaft ein Vertrag iſt, ſo darf der Verleiher ſolche nicht mehr widerrufen, oder etwas unternehmen, wodurch das Recht des Anwärters unwirkſam gemacht würde, daher iſt nach ein Mahl ertheilter Anwartſchaft der Lehenherr nicht befugt, dem wirklichen Lehenbeſitzer einen freywilligen Conſens zur Veräußerung, Verpfändung oder Verſchreibung des Hauptſtammes des Lehens zu geben. Andere Beſchwerungen des Lehens aber, die auf eine ſonſt gültige Weiſe vorgenommen worden ſind, muß der Anwärter ſich gefallen laſſen, und ſich begnügen, das Lehen in dem Zuſtande und mit den Laſten zu übernehmen, womit es zur Zeit der Erledigung dem Lehenherrn angefallen iſt. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 148., 149. c)

II. In Bezug auf den Anwärter

a) erhält ſein Anwartſchaftsrecht Maß und Ziel von der Form der ihm ertheilten Zuſage. Iſt daher die Anwartſchaft nur auf einen beſtimmten Eröffnungsfall gegeben worden, ſo hat ſie auch bloß eine Wirkung, wenn in dem ausgedrückten Falle das Lehen eröffnet wird. Im Gegentheile kann auch eine Wahl unter mehreren Eröffnungsfällen eingeräumt, und die Wirkung vervielfältiget werden, jedoch verſteht es ſich immer, daß keine bloß zeitliche, ſondern eine vollkommene Erledigung des Lehens eintreten muß; es wäre denn in der Verleihungsurkunde eine anderweitige Beſtimmung

---

b) Vergleiche A. Möllers dist. feud. XII, 13., dann B. G. Struve's Elem. jur. feud. Cap. 7. et G. L. Böhmers diss. de obligat. successoris et expectativa feud. antecessoris.

c) Horns Observ. feud. Cap. III.

feſtgeſetzt worden. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 139., 140., 141. d)

b) Die Lehenanwartſchaft verſchafft dem Anwärter überhaupt ein perſönliches Recht gegen den verleihenden Lehenherrn und gegen ſeine Nachfolger, wenn ſie in bürgerlicher Erbs-Qualität in deſſen Stelle treten. Iſt aber die Eventual-Belehnung damit verbunden, ſo erhält derſelbe auf das Lehen ein zwar dingliches, jedoch bedingtes Recht, und kann ſich, wenn der Eröffnungsfall eintritt, ohne weiters in den Beſitz des Lehens ſetzen e).

c) „Das Recht des Anwärters geht auf ſeine Lehenerben nach der Art des Lehens über, wenn es nicht ſchon „vermöge des Titels, aus dem es abgeleitet wird, ganz „perſönlich iſt.“ Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 151. Aus dieſem letzten Grunde kann keine durch einen letzten Willen verliehene Lehenanwartſchaft den Erben des Anwärters zufallen, weil kein bedingtes Vermächtniß an die Erben übergeht. Deßgleichen darf die Anwartſchaft an einen Fremden, ohne Einwilligung des Lehenherrn, nicht übertragen werden. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 152. Der Anwärter muß als künftiger Vaſall betrachtet, und dem Lehenherrn ſoll und darf kein Lehenmann aufgedrungen werden f).

d) „Wenn dem Lehenanwärter die Anwartſchaft mit „ausdrücklicher Einwilligung des wirklichen Lehenbeſitzers „er-

---

d) Hier entſcheiden die Worte der Verleihungsurkunde, welche nach den Grundſätzen der rechtlichen Auslegungskunde erklärt werden müſſen.

e) Vergleiche den §. 167. der Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien. Dann Zwierleins Nebenſtunden S. 119. und S. G. Hilliger de necessitate consensus vasalli in expectant. feudi a domino conced. Lips. 1717.

f) I. feud. 9. Dan. Nettelblad de success. in expectat. feud. Hallae 1750.

„ertheilt worden iſt, ſo iſt derſelbe den Geſammtbelehnten „gleich zu achten, nur daß er denſelben in der Ordnung der „Lehenfolge nachſtehet." Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 150. Er wird dadurch in die ſchon beſtehende Inveſtitur aufgenommen; jedoch verſteht ſich dieſes bloß von der qualificirten Anwartſchaft, weil nur bey derſelben der Fall einer Belehnung eintritt.

e) „Wenn bey Eröffnung des Lehens ſich mehrere An„wärter melden, hat die ältere Anwartſchaft den Vorzug, „auch wenn der jüngere Anwärter ſich ſchon im Beſitze be„fände, es wäre denn, daß letzterer nach dem Heimfalle auch „bereits die ordentliche Belehnung erhalten hätte, oder die „jüngere Anwartſchaft früher in die öffentlichen Bücher ein„getragen worden wäre." Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 153. Es gilt hier die Regel, daß ein in der Qualität vorzüglicheres Recht vor dem in der Qualität geringeren Rechte den Vorrang behauptet, bey gleich ſtarken Rechten aber das Alter den Vorzug gibt. Hiernach geht die qualificirte Lehenanwartſchaft der einfachen immer vor; unter mehreren qualificirten oder einfachen Anwartſchaften entſcheidet das Alter. Der etwa eingetretene Beſitzſtand verſchaffet hier keinen Vorzug, weil ſolcher das frühere Recht eines andern nicht unwirkſam machen kann. Wenn die beſondere Lehenanwartſchaft mit einer allgemein ertheilten in Concurrenz kömmt, ſo gebührt nach der Meinung der meiſten Feudiſten der beſonderen der Vorzug, ſelbſt für den Fall, daß dieſelbe jünger als die allgemein verliehene wäre. Auch der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat tritt (Tit. 23.) dieſer Meinung bey. „Welcher ein Expectanz-Brief auf „ſein Special-Lehen inſonderheit bekommen, der ſolle mit „der Priorität allen andern, ſo alle in genere auf Lehenfäl„ligkeiten verwieſen worden, ungeachtet irer habenden eltern „Gerechtigkheit fürzuziehen ſeyn." Endlich

f) leuchtet es von ſelbſt ein, daß nach jeder Veränderung des Lehenherrn oder Lehengebers die Anwärter die Beſtätigung anſuchen müſſen. Der Entwurf der allgemeinen

Oeſterreichiſchen Lehenordnung beſtimmt hierzu §. 154. die zur Erneuerung der Belehnung feſtgeſetzte Zeitfriſt; ſo wie es auch der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat Tit. 127. und die Uebung bewährt, daß binnen dieſer Zeit die neue Ausfertigung der Expectanz-Briefe verlangt werden müſſe. Ueberhaupt ſind die Expectanzen auf Lehen in Nieder-Oeſterreich in den letzten zwey Jahrhunderten; außer bey dem Paſſauſchen Lehenhofe, wenig in der Uebung geweſen. In den älteren Zeiten mögen dieſelben zahlreich ertheilt worden ſeyn, weil die Stände ſchon unter Kaiſer Maximilian I. bathen, daß keine Anwartſchaften mehr auf landesfürſtliche Lehen verliehen werden möchten, auch in den ſpätern Lehengnaden ihnen die dießfällige Zuſicherung gnädigſt gegeben wurde. Jedoch ſind die Verhandlungen hierüber ſehr mangelhaft, und was davon vorhanden iſt, überzeugt uns, daß dieſe Materie ganz nach den gemeinen Rechten behandelt worden iſt. So viel kann als beſtimmt und ſicher angegeben werden, daß in Nieder-Oeſterreich niemahls eine eigene Eventual-Belehnung damit verbunden geweſen iſt; höchſtens wurde der Anwärter mit Vorwiſſen des Lehenbeſitzers in den Lehenbrief als Geſammtbelehnter aufgenommen. Indeſſen finden ſich davon nur wenige Fälle vor, welche aber meiſtens in von dem Lehenherrn begnehmigten Special-Familien-Verträgen ihren Grund haben.

Drittes Capitel.

Von der Belehnungserneuerung.

§. 86. Begriff und Erforderniſſe.

Nachdem von der Beſtellung und Erwerbung der Lehen gehandelt worden iſt, wollen wir auf die Erhaltung des

Lehenbandes übergehen. Das geſetzliche Mittel hierzu iſt die zeitweiſe Wiederhohlung der Inveſtitur (renovatio investiturae), wodurch das ſchon gegründete Lehenverhältniß von neuem bethätiget wird a).

Die Geſetze ſchreiben vor, daß, wenn eine Veränderung in der Perſon des Lehenherrn oder des Lehenmannes vorgeht, die Erneuerung der Belehnung angeſucht werden muß. (I. feud. 22. proem. Sancimus, ut nemo miles ultra annum et mensem vadat, ut investituram beneficii sui a filio successore domini sui petat, vel post mortem domini sui, vel patris, vel alterius, cui succedere debet. Dann vergleiche II. feud. 24. 40. und 52., ſo wie auch den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 157. b) Nun frägt ſich:

1. Von wem muß die Belehnungserneuerung angeſucht werden? In dem Falle, daß in der Perſon des Lehenherrn oder Fürlehenherrn (§. 26.) ſich eine ſubjective Aenderung ereignet hat, iſt jeder wirkliche Lehenbeſitzer oder beſitzende Vaſall, ohne Rückſicht auf Würde, Stand und Geſchlecht, die Belehnungserneuerung anzuſuchen verbunden, welches man die Lehenmuthung nennt; wenn aber die Veränderung ſich in der Perſon des Vaſallen zuge-

---

a) Die Belehnungserneuerung ſchließt zwey Handlungen in ſich:
1. auf Seite des Lehenherrn die feyerliche Anerkennung des gültig bey dem Vaſallen exiſtirenden Lehen-Nutzeigenthumes, dann
2. auf Seite des Vaſallen die feyerliche Verſicherung der ſchuldigen Lehentreue.

Zur Nachleſe über dieſe Materie dienen: Kramers Nebenſtunden Th. IV. Abh. 1. Böhmers Observat. jur. feud. Nro. X. Roſenthal Cap. VI. Conclus. 32—50. und Sylvanus de recog. feud. quaestiones.

b) Die Veränderung in der Perſon des Lehenherrn wird in der Lehenſprache ein Hauptfall (mutatio in manu dominanti); die mit dem Vaſallen ereignete Veränderung aber ein Nebenfall, auch simpliciter ein Lehenfall (mutatio in manu servienti) genannt. B. G. Struve's Elem. jur. feud. §. 278.

tragen hat, ſo iſt der Lehennachfolger verpflichtet, die Belehnung zu begehren, obſchon derſelbe in der erſten Inveſtitur mit enthalten iſt. Fällt das Lehen an mehrere Nachfolger, ſo ſind alle nach den gemeinen Lehenrechten zur Anſuchung der Belehnungserneuerung verbunden. (II. feud. 26. §. 7. Omnes filii ejus, qui feudum acquisivit, fidelitatem facere debent; maxime si indivisum habent, quod si feudum ex divisione ad unum tantum pervenerit; ille tantum faciet fidelitatem.)

In Nieder-Oeſterreich beſtehet zwar, wenn das Lehen mehreren gehört, die Uebung oder der Landesgebrauch, daß gewöhnlich der Aelteſte, und zwar als Lehenträger der übrigen, das Lehen muthet. (Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 138. Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 3.) Hierunter werden aber nur die Geſammtbelehnten verſtanden, deren Succeſſions-Recht noch nicht wirklich gemacht worden iſt. Die Mitbelehnten hingegen ſind auch hier Landes verbunden, die Inveſtiturs-Renovation anzuſuchen, weil dieſelben ſchon in dem Beſitze eines Antheiles der Proprietät ſind. Dieſe müſſen ſohin zuſammen unter einem um die Belehnung einkommen, legen jeder zwar beſonders, jedoch zugleich, die Lehenpflicht ab, erhalten aber einen gemeinſchaftlichen Lehenbrief, weil das Lehen als ein ungetheiltes Ganze bey dem Lehenhofe angeſehen wird. Wenn Weiber oder Gemeinden ein Lehen beſitzen, muß ein lehenfähiger Lehenträger (§. 31.) beſtimmt werden, der das Lehen nimmt, und bey deſſen Abgange die Erneuerung wieder anzuſuchen iſt c). Iſt der Vaſall noch ein Pupill, ſo hat der Vormund für ihn das Lehen zu muthen; ſind mehrere Vormünder vorhanden, ſo hat einer nur, jedoch mit Bevollmächtigung der übrigen, die Belehnung zu nehmen, und wenn in der Perſon des Vormundes ſich eine Veränderung ereignet, oder der

---

c) Wenn Weiber ein Lehen beſitzen, ſo tritt der Lehenerneuerungsfall nicht nur bey dem Abgange des Lehenträgers, ſondern auch, wenn in der Perſon der Beſitzerinn eine Aenderung vorgeht, ein.

Pupill die Großjährigkeit erlanget, iſt die Belehnung neuerdings zu begehren d). Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung gibt die Uebung in Nieder-Oeſterreich beſtimmt an.

„§. 162. Die Lehenmuthung geſchieht von dem wirklichen Lehenbeſitzer, und in einem Veränderungsfalle, der „ſich mit dem Lehenbeſitzer ſelbſt ergibt, von dem Lehenfolger, der in den Beſitz und Genuß des Lehens eintritt.“

„§. 169. Wenn das Lehen auf mehrere fällt, müſſen „alle dasſelbe muthen.“

„§. 170. Sind aber die Lehengenoſſen berechtiget oder „verpflichtet, einen aus ihnen als Lehenträger aufzuſtellen, „oder iſt einer als ihr geſammter Lehenträger ſchon im voraus beſtimmt, ſo hat bloß der Lehenträger für ſich, ſeine „Miterben und Geſammtbelehnten, die alle nahmentlich oder „ſonſt kennbar ausgedrückt werden müſſen, die Belehnung „anzuſuchen.“

„§. 171. Bey Nahmen- und Stammlehen wird jederzeit der Aelteſte des Nahmens und Geſchlechtes anſtatt und „als Lehenträger der übrigen männlichen Leibeserben belehnt.“

„§. 172. Wenn ſich mit einem Geſammtbelehnten eine „Veränderung ergibt, ſo muß dennoch, ſo lange ſich in der „Perſon des Lehenträgers ſelbſt keine Veränderung zuträgt, „weder die Belehnung erneuert, noch der Todesfall des Geſammtbelehnten angezeigt werden.“

---

d) Daß, wo mehrere Vormünder vorhanden ſind, nur einer das Lehen für den Pupillen zu nehmen hat, dann daß der letztere, wenn er großjährig wird, die Belehnung wieder anſuchen muß, iſt in Nieder-Oeſterreich ein Landesgebrauch, welcher in den ältern Verhandlungen ein geſetzliches Herkommen genannt wird. In Anſehung der landesfürſtlichen Lehen aber beſtehet eine ausdrückliche Vorſchrift Kaiſer Leopolds I. vom Jahre 1659, wodurch dieſes Herkommen in ein geſchriebenes Geſetz umgeſchaffen worden iſt. Siehe den zweyten Theil dieſes Handbuches.

„§. 173. Hat aber der Lehenmann das Lehen durch „einen Lehenträger, der weder ſelbſt Theilnehmer am Lehen, „noch auch für ſich mitbelehnt iſt, empfangen, und der Le„henmann geht mit Tod ab, ſo muß allerdings das Lehen „von neuem angeſucht werden.“ e)

„§. 176. Für einen Minderjährigen hat deſſen Vormund „die Belehnung anzuſuchen.“

„§. 177. Wenn der Vormund, der das Lehen empfan„gen hat, vor der Volljährigkeit des Pupillen ſtirbt, oder „austritt, ſo muß der neue Vormund das Lehen wieder „anſuchen. Die dem Vormunde ertheilte Belehnung enthebet „auch den Mündel nicht von der Pflicht, nach erreichter Voll„jährigkeit binnen der geſetzlichen Friſt das Lehen ſelbſt an„zuſuchen.“

2 Bey wem ſoll die Erneuerung der Belehnung begehrt werden? Dieſelbe iſt bey dem jedesmahligen Lehenherrn oder Lehen-Fürherrn anzuſuchen. Sind mehrere Lehenherren vorhanden, ſo muß die Belehnungserneuerung von allen zugleich, wenn das Obereigenthum aber ſtreitig iſt, von demjenigen, der im Beſitze ſich befindet f), und falls der Lehenherr minderjährig wäre, bey deſſen Vormunde angeſucht werden.

---

e) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 183. Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 282.

f) Nach der übereinſtimmenden Meinung der Feudiſten wirkt ſelbſt ein künftiges, dem damahligen Beſitzer der Lehenherrlichkeit ungünſtiges, Erkenntniß für den Vaſallen keine neue Verbindlichkeit, die Inveſtiturs-Erneuerung nochmahls anſuchen zu müſſen. „Iſt aber „keine der ſtreitenden Parteyen im Beſitze, ſo hat der Lehenmann „bloß bey der Behörde, bey welcher der Rechtsſtreit anhängig iſt, „die Erklärung einzulegen, daß die Muthung des Lehens nicht von „ihm abhänge.“ Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 158.

Bey den geiſtlichen Stiften und Klöſtern wird die Belehnungserneuerung gewöhnlich von dem Biſchofe, Abte oder dem ſonſt beſtimmten Vorſteher ertheilet. Ob und in wie weit ein Stift oder Kloſter-Capitel aber während der Sedisvacanz hierzu befugt iſt, hängt von dem Einfluſſe ab, welchen dasſelbe bey der erſten Verleihung dießfalls genommen hat, und in wie fern es vermöge ſeiner innern Verfaſſung in der Ausübung der lehenherrlichen Gerechtſame concurrirt. Aus dieſem Grunde ſcheint der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 161. beſtimmt zu haben: „Das Capitel hat während einer Sitzerledigung das „Recht nicht, die Lehenmuthung zu fordern, wenn nicht „das Lehen insbeſondere zu den Capitel-Gütern gehört. Eine „andere Beſchaffenheit hat es mit den Kloſter-Capiteln und „Conventen. Bey dieſen letztern ſind die Lehen zu nehmen, „wenn die Stelle des Prälaten oder Kloſterobern über ein „Jahr erlediget iſt, oder ſonſt die Friſt während der Erle„digung zu Ende geht.“ In Nieder-Oeſterreich iſt es ein alter Landesgebrauch, daß, wenn die Lehenherrlichkeit einer Familie gehört, der Aelteſte die lehenherrlichen Rechte ausübt. Vergleiche Suttingers Consuetud. austr. pag. 456. Ueber die landesfürſtlichen Lehen aber wird von der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung die Belehnung ertheilt, daher muß bey derſelben auch die Erneuerung angeſucht werden.

3. Binnen welcher Zeit iſt die Belehnungserneuerung anzuſuchen? Die Lehengeſetze ſagen bald (I. feud. 22. proem.) intra annum et mensem, dann wieder (II. feud. 24. proem. und 52. §. 3.) intra annum et diem. Die Feudiſten erklären dieſen Unterſchied folgender Maßen: Die Friſt von einem Jahre und einem Monathe betreffe die ſtreitenden oder im Dienſte befindlichen Vaſallen (vasallos militantes); der Termin von Jahr und Tag aber gehe die ruhenden Vaſallen an. Udal. Zaſius de feud. p. 7. Nro. 8. Alvarotti Cap. I. Nro. 7. Ludwell de renov. invest. C. 3. Bened. Carpzow in synops. jur. feud. disp. 6. Thes. 40. u. ſ. w. Indeſſen nimmt man jedoch gewöhnlich die dießfäl-

lige Friſt zu einem Jahre und 30 Tagen an g), und berechnet dieſelbe von dem Tage, wo die Veränderung in der Perſon des Lehenherrn oder des Vaſallen in Erfahrung ge=

---

g) Roſenthal Cap. VI. Conclus. 32. B. G. Struve's Elem. jur. feud. §. 285. Böhmers Princip. jur. feud. §. 187. Püttmanns Elem. jur. feud. § 227. Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 284. Die Zeitfriſt, binnen welcher die Erneuerung der Inveſtitur in Nieder=Oeſterreich angeſucht werden ſoll, iſt ein Jahr und Tag in allen Edicten; auch in dem Consuetud. austr. kömmt ein Jahr und Tag vor. Ob darunter nur ein Jahr ein Tag, oder ein Jahr drey Tage, oder aber, nach dem gemeinen Lehenrechte, ein Jahr und 30 Tage, wie es der Lehenentwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 164. annimmt, oder die an den Gerichtshöfen gewöhnlich übliche Zeitfriſt von einem Jahre, ſechs Wochen und drey Tagen verſtanden werde, hat der Verfaſſer nicht beſtimmt zu erheben vermocht. In den älteren Verhandlungen wird zwar bloß von einem Zeitraume von Jahr und Tag geſprochen; es kömmt aber in keinem dießfälligen Caducitäts=Falle eine beſtimmte Erklärung vor; immer heißt es überhaupt, der Vaſall hat die Zeit überſchritten. Nur ſo viel konnte durch eine mühſame Combination in causa einer Caducität ob investituram tempore legitimo non petitam des Jeſuiten=Collegiums zu Traunkirchen vom Jahre 1730 entdeckt werden, daß bey dem landesfürſtlichen Lehenhofe der Termin von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen nicht üblich war. Ob aber 30 Tage oder 3 Tage, oder nur 1 Tag den Vaſallen zu gute kam, iſt unbekannt. Indeſſen glaubt der Verfaſſer, daß im Zweifel die gewöhnliche Zeitfriſt nach dem gemeinen Lehenrechte mit 1 Jahr und 30 Tagen anzunehmen ſey, indem, wo das Herkommen keine beſtimmte Abänderung veranlaßt hat, immer auf das gemeine Lehenrecht zurück gegangen werden muß. Der Erfahrung zu Folge haben die für ihre Rechte beſorgten Vaſallen bisher immer ihre Bittſchriften vor Abgang des Jahres eingereicht. Die Saumſeligen aber ſind nicht um Tage, ſondern immer um mehrere Monathe zurück geblieben. Es trat alſo der Fall, wie weit ſich der Termin ſtreng ausdehne, nicht ein; denn die zu ſpät gekommenen Lehenleute hatten ſolchen ſchon ſo weit überſchritten, daß ihr Fehler erwieſen notoriſch war.

bracht wurde. Stirbt der Vaſall binnen dieſer Zeit, ſo hat ſein Nachfolger wieder die ganze Friſt für ſich, indem ſolche jedem Lehenfolger ohne Ausnahme durch die Geſetze gegeben worden iſt. Daher wird, wenn zwey Fälle der Inveſtiturs-Erneuerung in dem geſetzlichen Zeitraume vorfallen, die Friſt von dem jüngſten Falle an gerechnet. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung kömmt hiermit ganz überein, und beſtimmt:

„§. 164. Die Lehenmuthung muß binnen einem Jah„re und 30 Tagen von der Zeit an, als der Lehenmann „von dem Veränderungsfalle Wiſſenſchaft erhalten, geſche„hen." Dann § 266. „Wenn vor Verlauf der geſetzlichen Friſt „ſich eine abermahlige Veränderung ergeben hat, ſo kömmt „dem Lehenmanne zur Erneuerung der Belehnung, von der „Zeit der letzten Veränderung an zu rechnen, die ganze ge„ſetzliche Friſt zu Statten." Vergleiche die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 42. „So der Lehenmann vor „Verſcheinung Jahr und Tag, indeme er das Lehen hätte „empfahen ſollen, mit Tod abgeht, ſo gebühret ſeinen Er„ben für ſich ſelbſt wieder ein ganzes Jahr und Tag zur „Empfahung und kann ihnen des verſtorbenen Zeit nit darin „geraith werden."

In Nieder-Oeſterreich bringt es der **Landesgebrauch** mit ſich, daß, wenn ſich in der Perſon des Lehenherrn eine Veränderung ereignet, die Vaſallen immer durch ein Edict vorgerufen werden, und läuft ſohin die Friſt zur Belehnungserſuchung von dem Tage der Kundmachung des Edicts an. Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 33., woſelbſt der Vorruf der Vaſallen ein altes Herkommen genannt wird. Falls aber eine Veränderung in der Perſon des Vaſallen eintritt, ſo fängt die erſtbemeldete Zeitfriſt von dem Tage an, als der Lehenfolger von dem Abgange des Lehenbeſitzers Wiſſenſchaft haben konnte, indem von dieſem Augenblicke an erſt ſeine Verpflichtung beginnt, zu deren Erfüllung ihm eine Friſt von Jahr und Tag eingeräumet iſt.

Tritt von Seite des Lehenhofes ein Hinderniß ein, daß die Belehnungserneuerung nicht Statt finden kann, ſo wird dem Lehenmanne ein Muthſchein, oder Zeugniß, daß er die Belehnung angeſucht habe, gegeben; findet ſich aber an Seite des Vaſallen ein Anſtand, ſo muß derſelbe einen Urlaub anſuchen, welcher ihm gewöhnlich auf drey Monathe ertheilet zu werden pflegt. Langt er mit der ihm beſtimmten Zeit nicht aus, ſo muß er unter Beybringung annehmlicher Beweggründe um einen neuen Urlaub bitten, den man, wie es die älteren Verhandlungen bewähren, an dem landesfürſtlichen Lehenhofe bisweilen auf ein Jahr ausgedehnt hat. Unterläßt aber der Vaſall die Beobachtung der ihm obliegenden Pflicht, die Belehnungserneuerung im eintretenden Falle und binnen der durch die Geſetze beſtimmten Zeitfriſt anzuſuchen; ſo erklären ihn die Lehengeſetze ſeines Lehens verluſtig, falls er nicht gegründete und ſattſam wichtige Entſchuldigungsurſachen beyzubringen vermag. II. feud. 55. Si quis infeudatus major quatuordecim annis sua incuria vel negligentia per annum et diem steterit, quod feudi investituram a proprio domino non petierit; transacto hoc spatio feudum amittat, et feudum ad dominum redeat. Vergleiche II. feud. 52. §. 3. und 40. proem. Der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat ſetzt feſt Tit. 184. „Wann des Lehenmanns Erben nach ihres Anteceſſors Tod-Fall inner „Jahr- und Tagsfriſt bey iren Lehensherrn nit erſuchen, ſo „ſteet das Lehen dem Lehenherrn wieder haimb.“ In dem Consuetud. austr., und zwar in dem bey der Regierung befindlichen, zum Amtsgebrauche beſtimmten Exemplare, befindet ſich Seite 299 angemerkt: „Bey der Lehenerſuchung „wird zu Recht erfordert, daß der Vaſall bey Verluſt „des Lehens inner Jahr und Tag die Erſuchung zu thun „ſchuldig ſey.“ Die dießfällige Unterlaſſung wird als eine Verachtung der lehenherrlichen Gerechtſame, als eine Verletzung der Lehentreue, angeſehen, und um ſo ſtrenger beſtraft, als dieſe Pflicht zur Aufrechthaltung und Sicherſtellung des lehenherrlichen Obereigenthums eingeführt worden

iſt h). Indeſſen werden wichtige Entſchuldigungsgründe angenommen, und zwar I. feud. 22.: Nisi justa intervenerit causa, quare non petierit, veluti mortis vel capitales inimicitiae, vel infantia, vel justa absentia. Finſterwalter ſetzt in ſeinen Observ. ad Consuetud. austr. Sup. pag. 394—400. die Verhinderungsfälle mit Bezug auf die in Oeſterreich beſtehenden Gewohnheiten aus einander i). Der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat ſubſummirt dieſe Fälle Tit. 185.: „Wann „aber der Lehenmann des Todesfalles kein Wiſſen getragen, „oder an der Erſuchung durch Krieg, Sterbleufft, Gefänk-„niß, des Lehenherrn Abweſenheit und andere unvermeidli-„che Impediment verhindert worden, ſo kann ime ſoliche „verloffene Jar und Tagszeit nit präjudiciren; desgleichens, „wann des Lehenmannes Erben umb die Belehnung kein „wiſſen getragen, ſondern vermaint, das Lehen ſey ſein fray „aigenes Guett, oder wäre des Lehenherrns Gerechtigkeit „kriegbar, und die Erſuchung in werenden Rechts-Stritt „nit beſchehen mag, doch ſolle der Vaſall dießfalls ſeine „Proteſtation einbringen, daß es an ihm nit erwendt. Item „ſo das Lehen nit in ſeiner gewaltſam, ſondern in anderer „Perſonen Gewalt wär; Item ſo ſchad die Verſtreichung ob-„beſtimmter Zeit keinem Pupillen nit, ungeachtet das er vor-„gehabt, und die Ueberſehung durch ſeine Tutoren beſchehen.“

Ueberhaupt iſt hier zum Grundſatze anzunehmen, daß ſo wichtige Gründe der Verhinderung angeführt werden müſſen, wodurch der Beweis hergeſtellt wird, daß dem Vaſallen weder eine böſe Abſicht, noch eine grobe Nachläſſigkeit k)

---

h) Finſterwalters Observ. in Consuetud. austr. Libr. IV. Observ. 54 et 76.

i) B. G. Struve's Elem. jur. feud. §. 288—290.

k) In Nieder-Oeſterreich wurde vorhin eine ſolche Nachläſſigkeit immer ſtreng geahndet. In den vorhandenen Verhandlungen kömmt oft der bey den Lehenhöfen damahls gegoltene Grundſatz vor: Ex omissione petitionis tempore lege requisito praesummitur contemptus domini directi, wornach wegen einer ſehr kurzen

zur Laſt gelegt werden kann. Die ältern Verhandlungen beſtätigen, daß, wenn gleichwohl bisweilen von den Lehenherren der dießfällige Fehler aus Gnade nachgeſehen worden iſt, doch mehrere Vaſallen dagegen ihre Saumſeligkeit hart gebüßt haben, und in Nieder-Oeſterreich immer die gemeinen Lehenrechts-Normen in Bezug auf die Erſuchung der Belehnungserneuerungen in der durch die Geſetze beſtimmten Zeitfriſt wirkſam geweſen ſind, und ihre Kraft bis nun noch nicht verloren haben, vorzüglich bey dem landesfürſtlichen Lehenhofe, wovon in der zweyten Abtheilung ein Mehreres geſagt werden wird.

§. 87. Form der Belehnungserneuerung.

Was die Form der Belehnungserneuerung betrifft, ſo ſtimmt dieſelbe ganz mit der erſten Inveſtitur überein, wovon bereits in des erſten Abſchnittes ſiebentem Capitel §. 41 bis 45 gehandelt worden iſt. Allein der Verfaſſer glaubt einen willkommenen Dienſt zu leiſten, wenn er über dieſe ſo frequent vorkommende Materie eine practiſche Darſtellung vorlegt. Die Erfahrung hat ihn gelehrt, daß dießfalls bloß aus Unkunde viele Fehler begangen werden, welche in rechtlicher Hinſicht böſe Folgen nach ſich ziehen können.

Die Belehnungserneuerung iſt entweder bey einem eintretenden Hauptfalle oder bey einem Nebenfalle anzuſuchen. Wenn eine Veränderung in manu dominanti oder in der Perſon des Lehenherrn vorgeht, ſo hat der Vaſall von dem Tage der gewöhnlichen Kundmachung dieſer Veränderung, oder der Ausfertigung des Vorrufes der Vaſallen binnen der geſetzlichen Zeitfriſt in einer bey den Privat-Lehenhöfen an den Lehenherrn unmittelbar,

---

Zeit, um welche die Lehenleute um die Erneuerung zu ſpät einkamen, häufig die Caducität der Lehen verhängt worden iſt. Nur dann hatte man die Entſchuldigungen angenommen, wenn die Cauſalität der vernachläſſigten Inveſtiturs-Erneuerung erwieſener Maßen nicht in der Willkühr des Vaſallen lag.

bey den landesfürſtlichen Lehen aber an die Nieder-Oeſterreichiſche Landesregierung gerichteten Bittſchrift die Erneuerung der Inveſtitur zu begehren. In dieſem Geſuche ſoll er

1) die Veranlaſſung mit Beziehung auf das Convocations-Edict anführen;

2) ſich als wirklich beſitzenden Vaſallen melden, und zum Beweiſe den letzt erhaltenen Lehenbrief entweder in originali oder in copia vidimata beybringen;

3) durch Anſchließung eines Reverſes, wo derſelbe noch üblich iſt, dann eines treuen, eigenhändig unterſchriebenen, mit dem angebornen Siegel gefertigten Bekenntniſſes der genießenden Lehenſtücke [dinumeramentum] (§. 42.) mit der beygefügten Clauſel, dafür haften zu wollen, ſich neuerdings zur Erhaltung der ihm geliehenen Entien verpflichten. Endlich

4) um die Beſtimmung des Tages und der Stunde zur Ablegung der Lehenpflicht bitten. Ob der Vaſall die Lehenpflicht in eigener Perſon ablegen muß, hängt von dem individuellen Gebrauche des Lehenhofes und der Eigenſchaft des Lehens ab (§. 39.). Nach den gemeinen Rechten kann es durch einen Bevollmächtigten geſchehen; auch beſtehet dieſe Uebung bey den hierländigen Privat-Lehenhöfen; allein bey dem landesfürſtlichen Lehenhofe iſt der Beſitzer eines Ritter- oder eines Ehrenlehens zur Ablegung der Lehenpflicht in eigener Perſon verbunden, und wird ihm nur aus wichtigen Gründen geſtattet, einen lehenfähigen Bevollmächtigten hierzu zu beſtellen. Falls aber die Veränderung in der Perſon des Vaſallen ſich ereignet hätte, ſo muß der Lehenfolger von dem Tage an, als ihm dieſe bekannt ſeyn konnte, binnen der durch die Geſetze feſtgeſetzten Zeit die Belehnungserneuerung anſuchen, und zu dieſem Ende

a. die vorgefallene Veränderung unter Beybringung des Todtenſcheines oder der ſonſt den eingetretenen Veränderungsfall beweiſenden Urkunde anzeigen;

b. ſein nächſtes Recht zur Lehenfolge durch ein rechtsgültiges Inſtrument darthun;

c. wenn der Bittſteller als Lehenträger oder Vormund eintritt, die erforderliche Bevollmächtigungsurkunde beylegen;

d. den letzten Lehenbrief, ſo wie auch das oben bemeldete, gefertigte, mit der Haftungs-Clauſel verſehene, treue Bekenntniß und den Revers, falls ſolcher noch üblich iſt, beybringen, dann

e. um die Beſtimmung des Tages und der Stunde zur Ablegung der Lehenpflicht bitten.

Vermag der wirkliche Vaſall, oder der Lehenfolger, oder der Lehenträger dieſe Behelfe nicht tempore legali vorzulegen, ſo ſtehet ihm frey, einen Lehenurlaub zu verlangen, welcher bey ſehr triftigen Beweggründen höchſtens auf ſechs Monathe ertheilt, und nur ſelten mehr als zwey Mahl, jedes Mahl zu drey Monathen, verlängert wird; außer die Lehengerechtigkeit wäre ſtreitig, wo ſohin der Ausgang des Prozeſſes abgewartet werden muß.

Wenn ſonſt kein Anſtand eintritt, ſo wird von Seite des Lehenhofes die gebethene Belehnungserneuerung gegen dem bewilliget, daß der Bittſteller ſo wohl die Lehentaxen, als die Lehenhofsgebühren gehörig entrichte, und ſich ſohin wegen Beſtimmung des Tages und der Stunde zur Ablegung der Lehenpflicht geziemend melde. Dem Lehenmanne liegt ſohin ob, die Taxen und Gebühren, und zwar bey dem landesfürſtlichen Lehenhofe binnen einem Monathe unter Pönfall (ſiehe die zweyte Abtheilung) zu bezahlen, worüber ihm ein Schein, den man den Taxzettel nennet, erfolgt wird. Die Anmeldung aber geſchieht hier zu Lande bey den aufgeſtellten Lehen-Pröpſten, mit Ausnahme der landesfürſtlichen Vaſallen, welche ſich an den jeweiligen Präſidenten der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung zu wenden haben. Nach der abgelegten Lehenpflicht werden den Vaſallen die neuen Lehenbriefe gegen ein einzulegendes Recepiſſe von der Lehenkanzelley übergeben.

Bey der Verfaſſung dieſer Urkunden gilt die Regel, daß ſolche der Weſenheit nach ganz übereinſtimmend mit den

letzt vorher ausgeſtellten ausgefertigt werden müſſen, außer es hätte ſich der Lehenmann mit Einwilligung der vorhandenen Lehengenoſſen ausdrücklich mit dem Lehenherrn über neue Bedingungen verglichen.

Endlich kommt der Fall oft vor, daß die Vaſallen in den eingereichten Bekenntniſſen bemerken, daß ihnen unbewußt ſey, wo einige oder andere der beſitzen ſollenden Lehen-Entien ſich befinden. Von einer ſolchen Angabe kann und darf niemahls Gebrauch gemacht werden. Dieſelbe bleibt immer einſeitig, indem die vorher einbekennten, und in den Lehenbriefen aufgeführten Entien vorhanden geweſen ſeyn müſſen, und, wenn die Kenntniß ihrer Localität etwa verloren gegangen wäre, der Vaſall gleichwohl andere Stücke dafür ſubſtituiren muß, da die Lehenleute ſich zur Erhaltung der überkommenen Lehenſtücke von je her verpflichtet haben, und ein ſolcher Verluſt nur durch einen böſen Willen, oder eine ſtrafbare Nachläſſigkeit der älteren Beſitzer entſtanden ſeyn kann, welcher den nicht hinlänglich wachſamen Lehenfolgern zur Laſt fällt.

Was die Form der Lehenpflicht, dann die Lehentaxen und die vorſchriftmäßigen Stämpel betrifft, ſo wird es bey der Belehnungserneuerung wie bey der erſten Inveſtitur gehalten. Daher ſiehe im 1. Abſchnitte Capitel 7. §. 41—45.

Vierter Abſchnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus einem errichteten Lehen entſtehen.

§. 88. Uebergang und Anzeige der in ſubjectiver ſo wohl als objectiver Anſicht in dieſem Abſchnitte zu behandelnden Gegenſtände.

Das Lehenband bringt Verhältniſſe zwiſchen den dabey eintretenden Perſonen hervor, die der Freyheit derſelben einerſeits Schranken ſetzen, andererſeits aber die Befugniß, beſtimmte Handlungen zu fordern, auch Zwang damit zu verbinden, verſchaffen. Es entſtehen alſo aus dem Lehenbande Rechte, und zwar wechſelſeitige a); das Princip derſelben iſt der zum Grunde liegende Vertrag; die Weſenheit, die Eigenſchaften und die Form desſelben beſtimmen die daraus entſpringenden Rechte, und geben denſelben Maß und Ziel b).

In Nieder-Oeſterreich iſt der Urvertrag in ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen der nähmliche geblieben; allein Geſetze und Gewohnheiten haben ſeine Wirkung und Ausdehnung in jene Form eingeenget, in der ſich derſelbe nunmehr be-

a) Daß bey einem ſolchen Verhältniſſe wirkſame Rechte entſtehen müſſen, vergleiche des Hofraths von Zeiller natürliches Privat-Recht §. 3—5.

b) Böhmers Princip. jur. feud. §. 207. Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 201.

befindet, und hier der Gegenſtand der Betrachtung in ſeinen Folgen iſt.

Die Rechte, die aus dieſem Vertrage, ſo wie derſelbe noch jetzt beſtehet, ihren Urſprung nehmen, ſind in ſubjectiver Hinſicht entweder

A. Attribute des Lehenherrn, als ſolchen, oder
B. des Lehenmannes, oder aber
C. der in Rückſicht des Lehenbandes intervenirenden Perſonen.

In Bezug auf den Gegenſtand oder in objectiver Anſicht äußern ſich dieſe Rechte insbeſondere:

A. Bey der Abſonderung der Lehen vom Erbe.
B. Im Falle eintretender Lehenſchulden, dann
C. wenn die Lehenvormundſchaft Platz greifet.

Erſtes Capitel.

A. Rechte und Verbindlichkeiten des Lehenherrn.

§. 89. Lehenherrlichkeit.

Der Inbegriff aller derjenigen Rechte, welche dem Lehenherrn aus dem Lehenbande gegen die von ihm zu leiſtende Schutzverbindlichkeit zukommen, nennet man die Lehenherrlichkeit im weiten Verſtande (dominium directum in sensu lato); im engen Verſtande iſt aber die Lehenherrlichkeit das Obereigenthum der Lehenſache, oder des lehenbaren Rechtes a). Dieſelbe kann ent-

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 208. J. A. Mertens Grundſätze des gemeinen Lehenrechtes §. 71.

weder persönlich, der Perſon oder Familie des Lehenherrn eigen, oder dinglich, einer Herrſchaft oder Realität anklebend, ferners wieder lehenbar oder aber allodial seyn. In Nieder-Oeſterreich finden ſich perſönliche, dingliche und lehenbare Lehenherrlichkeiten b), nur keine allodialen, außer den landesfürſtlichen; indem, vermöge der Privilegien des Erzhauſes (§. 18.), der regierende Erzherzog der unmittelbare Oberlehenherr aller in Nieder-Oeſterreich befindlichen Lehen iſt.

Iſt die Lehenherrlichkeit abhängig, ſo darf der Lehenherr ohne Einwilligung ſeines Oberlehenherrn keine Veränderung damit vornehmen. In Hinſicht auf den Vaſallen aber iſt derſelbe ungebundener. Er iſt, relativ zu dem Lehenmanne, Eigenthümer der Lehenherrlichkeit, er kann daher mit ſolcher nach Willkühr diſponiren; nur die Verbindlichkeit, den Vaſallen zu ſchützen, beſchränkt dießfalls ſein Recht. Wenn derſelbe alſo dafür Sorge trägt, daß der Vaſall einen gleichmäßigen Lehenſchutz erhält, ſo darf ſeiner Diſpoſition mit der Lehenherrlichkeit keine Einrede gemacht werden. Hiermit ſtimmt der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 189. überein: „Iſt dem Lehenherrn nicht „überhaupt durch die Landesverfaſſung, oder beſondere Ge„ſetze mit der Lehenherrlichkeit eine Veränderung vorzuneh„men unterſagt, ſo kann er auch ohne Einwilligung des Le„henmannes über die Lehenherrlichkeit verfügen, und dieſelbe „auf einen andern übertragen. Nur darf eine ſolche Verän„derung dem Lehenmanne nicht zum Nachtheile gereichen."

---

b) Die mehreren Dynaſtien zugehörige Lehenherrlichkeit, als jene der Grafen von Hardegg, von Zinzendorf-Pottendorf, Stahremberg u. ſ. w., iſt perſönlich, indem dieſelbe nach Ausſterben dieſer Familien dem Erzherzoge anheim fällt. Dagegen iſt wieder die hier zu Lande mit dem Beſitze beſtimmter Güter, als z. B. der Herrſchaft Steyereck u. ſ. w., verbundene Ausübung der lehenherrlichen Gerechtſame dinglich, und geht mit dem Beſitze der Realität von einem zu dem andern über.

Aus dieſem letzten Grunde kann der Lehenherr ohne Einwilligung des Lehenmannes durch Verleihung oder Auftragung der Lehenherrlichkeit an einen Dritten das Lehen nicht zum Afterlehen machen, weil den Vaſallen ſonſt eine doppelte Dienſtleiſtung zur Laſt fallen würde. Deßgleichen iſt der Lehenmann eines rittermäßigen Lehens keineswegs verbunden, ſtatt des bisherigen einen Lehenherrn niedern Standes anzunehmen. Vergleiche I. feud. 34. §. 2. Inferiori vero sine vasalli voluntate non licet partem alienare; dann den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 199 und 200.

Uebrigens iſt die Lehenherrlichkeit wie jede andere Zuſtändigkeit zu betrachten, dieſelbe kann daher, wenn ſie nicht lehenbar iſt, gleich andern Rechten vererbt, verſchenkt oder verkauft werden. Die Geſetze des gemeinen Lehenrechtes (II. feud. 34 et 55.) geſtatten ohne Anſtand die Veräußerung der Lehenherrlichkeit; nur in Bezug auf die Frage, ob die Einwilligung des Vaſallen hierzu erforderlich ſey, findet ſich eine Unbeſtimmtheit darin. In Nieder-Oeſterreich unterliegt dieſelbe zwar den lehenrechtlichen Vorſchriften, weil ſie dem Erzherzoge lehenbar iſt; allein dem Herkommen zu Folge wird dabey gar keine Strenge beobachtet, ſondern es können ſelbſt die Weiber die Lehenherrlichkeit erwerben und ausüben c).

---

c) In der kaiſerlichen Entſcheidung in causa G. Aichbergers, als fürſtlich Auerſpergiſchen Lehen-Propſtes, contra Gräfinn von Sprinzenſtein, Johanna von Kaut und von Eiſelsperg vom 9. März 1726 wird geſagt: „Zumahl weltkündig iſt, daß die adelichen „Weibsbilder Lehen von neuen beſtellen, und ſolche verleihen können, es daher ohne Anſtand zu ſeyn ſcheint, daß ſelbe auch in „rittermäſſig alten Activlehen, das iſt in dem Eigenthum und do„minio directo, allenfalls der Mannsſtammen ausgeſtorben, ſuc„cediren und nachfolgen können.“ Dann vergleiche das in Cod. austr. Tom. II. pag. 438 vorkommende Beyſpiel von der Gräfinn von Montfort, gebornen von Tylly, welcher die Affigirung der Lehen-Edicte geſtattet worden iſt. (Siehe im Anhange.)

§. 90. Folgen.

Um die Rechte des Lehenherrn erſchöpfend erklären und darſtellen zu können, iſt nothwendig, die Quellen, das Princip derſelben, aufzuſuchen. Da der Lehenherr Obereigenthümer des hingeliehenen Gutes oder Zuſtändigkeit verbleibt, und für das Verliehene die Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten fordern kann, welche die Weſenheit, die Natur und der Zweck des dießfälligen Vertrages mit ſich bringen; ſo folgt von ſelbſt, daß hier ein doppeltes Princip ſeiner Rechte eintritt, nähmlich:

A. Das vorbehaltene Obereigenthum, dann
B. die ihm aus der von dem Vaſallen zugeſicherten Lehentreue, und dem hierdurch entſtandenen beſondern Verhältniſſe zuſtehenden rechtlichen Forderungen.

Die erſte Anſicht bezieht ſich vorzüglich auf das Lehengut, und ſchließt alle jene Gerechtſame des Lehenherrn in ſich, welche die Erhaltung ſeiner Proprietät betreffen, die Mittel hierzu beſtimmen, und ſeine Rechte ausdrücken.

Die zweyte iſt eigentlich nur relativ zu dem Lehenmanne, gründet ſich hauptſächlich in der Abſicht, in dem Zwecke des Lehenverhältniſſes; ſie iſt bald mehr, bald weniger individuell, je nachdem die Geſetze oder ein freywilliges Uebereinkommen dießfalls Modificationen beygefügt haben, und enthält die Rechte und Forderungen, welche der Lehenherr auf die Perſon des Vaſallen aus dem Lehenbande geltend machen kann. Endlich kommen aber auch die Verbindlichkeiten der Lehenherren in Betrachtung zu ziehen, welche ihren Grund theils in der correlaten Verpflichtung zu den Rechten der Vaſallen, theils in dem zu ertheilenden Lehenſchutze haben.

I. Rechte der Lehenherren.

§. 91. A. Aus dem Obereigenthume.

Jedes Lehen war bey ſeiner Stiftung ein ungetheiltes Eigenthum des Lehenherrn. Selbſt wenn Lehen aufgetragen

wurden, ſo mußten dieſelben vorher in das volle Eigenthum des Lehenherrn übergehen, und durch Jahr und Tag von ihm in dieſer Eigenſchaft beſeſſen werden (§. 51.). Wenn auch einige Ausnahmen etwa dießfalls eingetreten ſind, ſo waren es einzelne Fälle, die dieſen Satz nicht entkräften. Bey der Conſtruirung des Lehens theilte ſodann der Lehenherr das Eigenthum, er behielt die Proprietät der Subſtanz, und verlieh das möglichſt zeitliche Nutzungsrecht, oder das ſo genannte Nutzeigenthum a), dem Vaſallen und ſeinen Abkömmlingen. Ihm verblieb zwar die Sache ſelbſt, jedoch das Benutzungsrecht, der Genuß davon, wurde an eine beſtimmte Reihe Perſonen übertragen b). Sein Eigenthumsrecht iſt daher lediglich in der Ausübung beſchränkt,

---

a) Das Wort Nutzeigenthum (dominium utile) iſt lediglich ein Product der Schule, und in ſeiner Wirkung nichts mehr als ein etwas ausgedehnter Nießbrauch. Das Lehenrecht beſtimmt es ausdrücklich. II. feud. 23. Quod est ita datum, ut proprietas quidem rei immobilis beneficiatae penes dantem (dem Lehenherrn) remaneat, ususfructus vero illius rei ita ad accipientem (den Vaſallen) transeat. Weil aber in einem andern Texte (II. feud. 8.) vorkömmt: Rei autem recte investitae vasallus hanc habeat potestatem, ut tanquam dominus possit a quolibet possidente sibi quasi vindicare, und einem usufructuario, nach den Begriffen des Römiſchen Rechtes, dieſe Quaſi-Vindications-Klage nicht zuſteht; ſo haben die Feudiſten, welche überhaupt den Vaſallen, entweder weil ſie beſſer von letzteren bezahlt worden ſind, oder weil ſie ſelbſt Lehenmänner waren, oder die Hoffnung zum Beſitze eines Lehens hatten, bey jeder Gelegenheit zuzulegen ſuchten, das Recht der Vaſallen auf die Lehen das dominium utile oder Nutzeigenthum genannt, welches aber, ungeachtet des hochſchallenden Ausdruckes Eigenthum (dominium), nichts weiter iſt, als das Recht auf den möglichen zeitlichen Nießgebrauch mit der Befugniß der Vindications-Klage.

b) Jedes Lehen wird nur beſtimmten Perſonen einer oder mehrerer Familien zum Genuſſe übergeben. Die Verleihung iſt ſubjectiv beſchränkt, ſo wie in objectiver Anſicht die Ausdehnung des Benutzungsrechtes den Vorſchriften des Lehenrechtes unterliegt.

und nachdem er die Subſtanz nicht hingab, ſo müſſen ihm in Bezug auf die Erhaltung derſelben alle Eigenthumsrechte verbleiben, er hört nicht auf, wahrer Eigenthümer der zum Lehen umgeſchaffenen Sache zu ſeyn; ſein Recht iſt permanent, ſo lange das Lehen noch exiſtirt; wogegen die Dauer des Nutzeigenthumes der Vaſallen von der Lebenszeit der in der Inveſtitur begriffenen Perſonen abhängt. Aus dieſer Darſtellung folgt daher:

a. Daß nur der Lehenherr ausſchlußweiſe der wirkliche Eigenthümer des Lehens iſt.

b. Daß ſein Recht auf der Benutzung des Lehens inzwiſchen bloß ruht. Dann

c. daß ſeinen Gerechtſamen als wahrem Eigenthümer durch das hingegebene Nutzeigenthum zwar Schranken geſetzt ſeyn; ſo bald aber das Lehenband gelöſet iſt, derſelbe wieder in das urſprüngliche volle Eigenthumsrecht eintritt.

Die Rechte, welche dem Lehenherrn hiernach gebühren, laſſen ſich füglich aus der Natur des dießfälligen Verhältniſſes mit Hinſicht auf das vorbehaltene Eigenthum der Subſtanz abziehen. Sie liegen in der Tendenz der Singularität des Lehenvertrages, und beſtehen:

1) In dem Rechte, zu fordern, daß die Subſtanz des Lehens erhalten werde, und nichts davon verloren gehe.

2) In dem Rechte, von Zeit zu Zeit die Unterſuchung zu pflegen, ob noch alles gehörig vorhanden ſey.

3) In dem Rechte, das in Verluſt Gerathene zu vindiciren, ferner

4) da der Lehenherr das Nutzeigenthum nur beſtimmten Perſonen überlaſſen hat, ſo ſteht ihm für den Fall, daß dieſen Perſonen eine andere ſubſtituirt werden wolle, das Recht zu, ſolches zu verbiethen.

5) Weil er durch die Verleihung des Lehens bloß den möglichſten zeitlichen Genuß dem Vaſallen zugeſtanden hat,

ſo bleibt ihm das Recht, zu verlangen, daß ſich der Vaſall nicht beygehen laſſe, das Lehen eigenmächtig zu veräußern, oder auf was immer für eine Art zu oneriren, ſondern ſich mit der durch die Lehenrechts-Normen vorgeſchriebenen zeitlichen Nutznießung begnüge.

6) Nachdem, wie bereits erinnert worden iſt, das Eigenthumsrecht des Lehenherrn bloß durch die Hingabe der Benutzung in der Ausübung beſchränket wird, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß, ſo bald dieſes Hinderniß weggeräumt iſt, der Lehenherr wieder in ſein urſprüngliches ungetheiltes Eigenthum tritt, welches man den Heimfall, und das Recht hierzu das Heimfallsrecht nennet c), auch dehnt ſich

7) dieſes Recht für den Fall aus, wenn durch einen Lehenfehler das Lehen verwirkt wird.

Da dieſe Gerechtſame aus der Natur des lehenherrlichen Obereigenthumes entſpringen, ſo werden dieſelben im-

---

c) Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ſagt: „§. 205. Vermöge des lehenherrlichen Obereigenthums „kann weder das ganze Lehen, noch können einzelne Stücke des„ſelben von dem Lehenmanne ohne Einwilligung des Lehenherrn „an einen Dritten, der in der Belehnung oder Mitbelehnung nicht „begriffen iſt, weder unter Lebenden, noch durch letztwillige Anord„nung, veräußert werden, wenn auch der Kauf auf Wiederkauf „geſtellt wäre;" dann beziehungsweiſe hierauf der

„§. 207. Der Lehenmann kann auch das Lehen, oder ein zum „Lehen gehöriges Stück nicht verpfänden, verſchreiben, auf eine an„dere Art beſchweren, weſentlich verändern, oder zu Grunde gehen „laſſen, ohne vorläufig den lehenherrlichen Conſens hierüber mit„telſt umſtändlicher Anführung der eigentlichen Beſchaffenheit der „Sache angeſucht und erhalten zu haben." Ferners

„§. 222. Vermöge des Obereigenthums ſtehet dem Le„henherrn auch die Eigenthumsklage nebſt andern zur Erhaltung „des Lehens abzielenden Rechtsmitteln zu. Jedoch ſoll er gegen ei„nen Dritten dem Lehenmanne nicht vorgreifen." Endlich vergleiche §. 265., 266. und 267.

mer als gegenwärtig vermuthet, und das Gegentheil muß erwieſen werden. In Nieder-Oeſterreich beſtehen ſie in der ganzen Wirkſamkeit; die von dem Lehenherrn freywillig gemachten Verzichtleiſtungen auf die größere oder mindere Ausübung eines dieſer Rechte d) betrifft lediglich einzelne Fälle, und ſind beſondere Gnaden, die man nicht als allgemein üblich hier zu Lande annehmen kann. Eine detaillirte Darſtellung wird den überzeugenden Beweis davon verſchaffen und zwar:

1. Das Recht, die Erhaltung der Lehen-Subſtanz zu fordern, wird in Nieder-Oeſterreich in alle Lehenbriefe eingeſchaltet, und in den Reverſen, ſo wie in den Haftungs-Clauſeln der Bekenntniſſe, von den Vaſallen feyerlich anerkennet, und die correlate Verpflichtung übernommen.

2. Das Recht, Nachſicht zu pflegen, ob alles dasjenige wirklich vorhanden iſt, was dem Vaſallen zum Genuſſe übergeben wurde, haben von je her die Lehenherren, welche auf die Erhaltung ihrer Gerechtſame wachbar waren, hier zu Lande ausgeübt. Die zahlreichen vorfindigen Lehenbereitungs-Operate geben uns den vollen Beweis davon. Weder Verträge, noch Gewohnheiten, haben der Ausübung dieſes Rechtes Schranken geſetzt; nur wurden, da der Vortheil der Liquidirung den Lehenherrn und den Lehenmann traf, die dießfälligen Koſten gewöhnlich von beyden zu gleichen Theilen getragen.

3. Das Recht der Vindication des Verlornen, und der

---

d) Jede Verzichtleiſtung von Seite des Lehenherrn in der Ausübung der ihm vermöge des Obereigenthums zukommenden Rechte muß in Oeſterreich erwieſen, und in den Lehenbrief eingeſchaltet werden. Nur in Bezug auf die alt landesfürſtlichen Lehen beſtehet die Ausnahme, daß von der Lehengnade in den Lehenbriefen keine Meldung geſchieht. Indeſſen ſind dieſelben bloß Lehen eines einzigen Lehenhofes, auch beſtimmen mehrere Verordnungen ausdrücklich, daß dieſe Gnaden ſich lediglich auf die urſprünglich landesfürſtlichen Lehen ausdehnen.

hierzu erforderlichen Mittel, vorzüglich der Eigenthumsklage, iſt dem Lehenherrn in Nieder-Oeſterreich niemahls abgeſprochen worden; nur gegen einen Dritten darf er dem Lehenmanne nicht vorgreifen. II. feud. 43. Dann Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 222. e)

4. Daß dem Lehenherrn das Recht, zu fordern, in Nieder-Oeſterreich zuſtehe, daß keine in der Inveſtitur nicht begriffene Perſon ſubſtituirt werde, bewähret das in der Lehens- und Landesverfaſſung gegründete Herkommen, daß der Vaſall, wenn er ſein Lehen an eine fremde, zur Lehenfolge vermöge des Belehnungsvertrages nicht gerufene Perſon übertragen, oder veräußern will, die Einwilligung hierzu bey dem Lehenherrn anſuchen muß. Man vergleiche Suttingers Consuetud. austr. pag. 459.; dann Finſterwalter Libr. IV. observ. 59. Was aber die landesfürſtlichen Vaſallen betrifft, welchen durch ausdrückliche Geſetze die Veräußerung der Lehen ohne lehenherrlichen Conſens verbothen iſt, ſiehe die zweyte Abtheilung.

5. Da die Onerirung der Lehen durch Verpfändung, oder Verſchreibung eine Art Veräußerung im weiten Sinne iſt, ſo hat man auch das hier zu Lande in voller Wirkſamkeit beſtehende Lehen-Alienations-Verboth auf die Onerirung ausgedehnt, wovon zahlreiche Beyſpiele der beſtehenden Uebung in den vorhandenen Acten ſich befinden.

6. Kömmt dem Lehenherrn in Nieder-Oeſterreich aller-

---

e) Das Vindications-Recht des Lehenherrn hat man in Nieder-Oeſterreich jederzeit gehörig gewürdiget. Vergleiche Suttingers Consuetud. austr. Rubr. der Lehenherr geht von jeher dem Fisco vor. pag. 456. „Er muß (der Fiscus) ipsis do„minis, qui jus reale dominii in re praetendunt, weichen, „weilen dann der Lehenherr in dicto casu dominium feudi prae„tendit; ſo folgt unwiderſprechlich, daß derſelbe, weil er dem „Fisco vorgeht, auch den anderen Hypothecariis präferirt werde, „ita in motiv. zwiſchen Anna und Johanne Weinziel und Joh. „Paul Spindler vom 28. März 1639.“

dings das Heimfallsrecht zu; ob und in wie weit aber der Lehenherr ſohin das volle Eigenthum beſitzen, oder das Lehen nach der Lehenrechtsſprache conſolidiren darf, hängt von dem Landesgebrauche und den etwa eingetretenen Verträgen ab, wovon im letzten Abſchnitte ein Mehreres geſagt werden wird. Indeſſen verbleibt, abgezogen von dieſer Verbindlichkeit, dem Lehenherrn immer der Zurückfall des hingeliehenen Antheiles der Proprietät, wenn die beſtimmte Reihe Perſonen, an welche ſolcher in erſter Inveſtitur überlaſſen worden iſt, abgeht.

7. Genießen die Lehenherren in Nieder-Oeſterreich ebenfalls im Falle einer eintretenden eigentlichen und gerichtlich erwieſenen Felonie das Recht des Heimfalles. Siehe hierüber des fünften Abſchnittes 1. Capitel: Von der Lehenverwirkung, woſelbſt dieſer Gegenſtand ausführlich behandelt wird f).

§. 92. B. Aus der zugeſicherten Lehentreue des Vaſallen.

Die Lehentreue und die hiernach zu leiſtenden Lehendienſte ſind die Bedingungen, unter welchen dem Lehenmanne das Nutzeigenthum überlaſſen worden iſt. Urſprünglich waren ſolche ſehr bedeutend. Unter dem Rechte auf die Lehentreue wurde das Recht verſtanden, zu fordern, daß der Vaſall dem Lehenherrn eine beſondere Ehrerbiethung erweiſe a), ihm in Rückſicht ſeines Lehengutes und der damit verbundenen Obliegenheiten gehorſam ſey, die Lehenpflicht

---

f) Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 42. Suttingers Consuetud. austr. pag. 462—464.; dann Finſterwalters observat. ad Consuetud. austr. Sup. observ. 59.

a) Um ſich einen Begriff von der ſchuldigen Ehrerbiethung der Vaſallen gegen den Lehenherrn zu machen, vergleiche man den Schwabenſpiegel C. 6. „Soll ein Mann ſeinem Herrn mit Worten und „Werken Ehre erbieten, er ſoll vor ihm aufſtehen, wenn dieſer „reitet oder gehet, er ſoll ihm auch den Stegreif (Steigbügel) „halten,“ u. ſ. w.

(vasallagium) leiſte, endlich dem Lehenherrn an Leben, Leib und Gut nicht ſchade, vielmehr alle Gefahren durch Rath und Hülfe von ihm abwende. Das gemeine Lehenrecht drückt dieſe Pflichten folgender Maßen aus: (II. feud. 6.) Qui domino suo fidelitatem jurat, ista sex in memoria semper habere debet: incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile; incolume, ne sit in damno domino suo de corpore suo: tutum, ne sit in damno de secreto suo, vel de munitionibus suis, per quas esse tutus potest. Honestum, ne sit ei in damno de justitia sua, vel de aliis causis, quae ad honestatem ejus pertinere videntur. Utile, ne sit ei in damno de suis possessionibus. Facile, vel possibile, ne id bonum, quod dominus suus facere leviter poterat, faciat ei difficile, neve id, quod possibile erat, faciat impossibile. Dann vergleiche II. feud. 7., woſelbſt die Eidesformel das Pflichtenverhältniß beſtimmt b).

Unter den Lehendienſten waren aber gewöhnlich Kriegsdienſte verſtanden (§. 3. der Einleitung). Die Grundbeſtimmung dieſes Inſtituts iſt eine Militär-Anſtalt, daher gehört die Kriegsdienſtpflichtigkeit unter die natürlichen Eigenſchaften des Lehenverhältniſſes. Indeſſen wurden auch andere, als Hof-, Burg- oder Gerichtsdienſte ſtipulirt, doch die Vermuthung beſteht immer für die Kriegsdienſtleiſtung, und das Recht des Lehenherrn bezieht ſich unmittelbar auf dieſe letztere Gattung der Dienſte. Vergleiche §. 14—17. c)

Die gemeinen Lehengeſetze ſchreiben dießfalls vor:

a. Daß der Krieg gerecht ſeyn ſoll. (II. feud. 28. Domi-

---

b) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 206. Böhmers Princip. jur. feud. §. 214., dann deſſen observat. jur. feud. Nro. 3.

c) Struve's Synt. jur. feud. Cap. II. §. 5. Andreas Kohls Tractat de servitiis feud. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 425—446., dann Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien Cap. II. und III. des 2. Abſchnittes.

no guerram facienti alicui, si sciatur quod juste aut cum dubitatur, vasallus eum adjuvare debet, sed cum palam est, quod irrationabiliter eum facit, adjuvet eum ad ejus defensionem; ad offendendum alium non adjuvet, si vult, et si eum adjuvare noluerit; non tamen feudum amittet.)

b. Daß der Vaſall zur Dienſtleiſtung aufgebothen werde. (II. feud. 37. Non cogitur vasallus omnino dominum adire, servitium ei offerre; sed cum nunciatum ei fuerit, tunc domino si potest, serviat. Confer II. feud. 26. §. 16. II. feud. 28. §. 1., dann II. feud. 54 und 55.)

c. Daß er perſönlich die Dienſte leiſte. (So beſtimmt es die Eidesformel II. feud. 7., dann II. feud. 24. II. feud. 26. §. 12. et II. feud. 36.) Nur ausnahmsweiſe nach einer getroffenen Uebereinkunft, oder bey perſönlichen Hinderniſſen, kann er die Dienſte durch einen Lehen-Subſtituten verſehen laſſen, oder ſich los kaufen. Dieſe Loskaufung hieß adhoha, und wenn es die Römer-Züge betraf, hostenditia. (II. feud. 40. §. 2. Hostenditia dicuntur adjutorium, quod faciunt dominis Romam cum rege in hostem pergentibus vasalli, qui cum eis non vadunt. Confer II. feud. 55. §. 1.)

d. Daß der Lehenmann gegen jedermann, mit Ausnahme des Kaiſers, und des älteren Lehenherrn, diene. (II. feud. 28. §. 4. Contra omnes debet vasallus dominum adjuvare, et contra fratrem, et filium et patrem, nisi contra alium dominum antiquiorem, hic enim caeteris est praeferendus; dann II. feud. 55. §. 2. Illud, quod sancimus, ut omni sacramento fidelitatis imperator nominatim excipiatur; auch lautet die alte Eidesformel der Lehenleute (II. feud. 7.) dahin: Ero fidelis domino meo contra omnem hominem, excepto imperatore vel rege d).

---

d) Dieſe Dienſtleiſtung wurde jedoch öfters zum Theil durch die ſubjectiven Eigenſchaften der Lehenherren, ob und in wie weit dieſelben Krieg führen konnten, oder durften, zum Theil aber durch

Derzeit iſt in Hinſicht der Verbindlichkeiten der Vaſallen gegen den Lehenherrn eine große Veränderung vorgegangen. Die gegenſeitigen Verhältniſſe haben durch die mehr ausgebildete Staatsverwaltung ſo enge Gränzen erhalten, daß beynahe nur die Form übrig geblieben iſt. Allein deßwegen können weder die erſt angegebenen Beſtandtheile der Lehentreue, noch die der Grundbeſtimmung des Lehen-Inſtituts angemeſſene Dienſtleiſtung als eine bloß hiſtoriſche Notiz angeſehen werden. Die Verpflichtung der Vaſallen hat nicht aufgehört, ſondern iſt lediglich durch die Staats-Organiſirung und die Geſetze ſuſpendirt worden. Der Zweck des Urvertrages wird ſogleich wieder wirkſam, ſo bald derſelbe möglich gemacht werden kann. Die Lehenleute genießen noch alle Vortheile für die ihnen obliegende Dienſtpflichtigkeit, und wenn letztere durch was immer für eine Umwälzung wieder in Ausübung gebracht werden darf; ſo treten dieſelben ganz in ihr urſprüngliches Pflichtenverhältniß.

Die Wirkſamkeit der Rechte des Lehenherrn aus der Lehentreue und der vaſallitiſchen Dienſtverbindlichkeit umfaßt noch in Nieder-Oeſterreich folgende Gerechtſame:

1. Obſchon jeder Unterthan des Erzhauſes unter dem Schutze der Geſetze fordern darf, daß ihm von niemanden ein Schaden an ſeiner Perſon, Freyheit, Ehre, Zuſtändigkeit und Vermögen zugefügt werde, ſo hat jedoch der Lehenherr das Recht, ein ſolches Vergehen des Vaſallen gegen ihn noch mit dem Verluſte des Lehens zu beſtrafen; es iſt alſo die dießfällige Pflicht des Vaſallen doppelt vinculirt.

2. Kann der Lehenherr den Lehengehorſam fordern, daß nähmlich der Vaſall den ihm in Bezug auf das

---

beſondere eingetretene Verträge oder eigene Lehenhofsgewohnheiten modificirt, mehr und weniger beſtimmt bemeſſen. Zeperniks Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehenrechte Th. II. Abhandl. 11. Püttmanns observ. jur. feud. Cap. 12.

Lehenverhältniß geſetzmäßig gemachten Aufträgen genau nachkomme, und Folge leiſte. Von dieſem Rechte wird, dem Landesgebrauche zu Folge, in jedem Lehenbriefe, ſo wie in der Lehenpflichtformel, Erwähnung gemacht. Es kommen immer die Ausdrücke „gehorſam, getreu und gewärtig“ vor. Dieſer Lehengehorſam iſt aber in ſich bloß relativ auf das Lehenverhältniß, und inducirt keineswegs eine Unterthanspflichtigkeit für ſich (§. 18—19.), daher kann auch die Lehentreue durch die Beobachtung der bürgerlichen Pflichten, welche die Geſetze der Staaten vorſchreiben, nie verletzt werden. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 224.

3. Steht dem Lehenherrn zu, auf eine vorzügliche Ehrerbiethung Anſpruch zu machen. Er kann daher, wie es die Uebung bewährt, verlangen, daß die Vaſallen in ihren Geſuchen um die Belehnungserneuerungen, oder bey andern Gelegenheiten eine Art Submiſſion an Tag legen, und ihnen die Bittſchriften, wenn ſolche nicht gehörig verfaßt ſind, und etwa einer Forderung gleichen, zurück legen. Vormahls war dieſe Ehrfurcht gegen die Lehenherren ſelbſt in Streitſachen üblich, wovon zahlreiche Beyſpiele in dem Lehen-Archive vorhanden ſind, und wenn jetzt noch ein Lehenherr dieſe Mäßigung und Bezeigung der Achtung in den Prozeß-Schriften fordert, ſo muß ihn jede Gerichtsſtelle unterſtützen, indem die in den Lehengeſetzen ſich gründende beſondere Ehrerbiethung nicht aufgehoben worden iſt. Vielmehr ſollen, der natürlichen Billigkeit zu Folge, die äußeren Zeichen der Dankbarkeit derzeit, wo die Vaſallen, mit alleiniger Ausnahme der Ehrenämter, gar keine Dienſte für den erhaltenen Genuß leiſten, als das einzige Ueberbleibſel der urſprünglichen Pflichten um ſo ſtrenger gefordert werden können e).

---

e) In den, in dem landesfürſtlichen Lehen-Archive vorhandenen Verhandlungen aus der letzten Hälfte des ſiebzehnten und der erſten

4. Gebühret dem Lehenherrn das Recht, die Ablegung der Lehenpflicht in der durch die Geſetze beſtimmten Zeit zu fordern, und, falls der Vaſall darin läſſig wäre, ihn des Lehens verluſtig zu erklären. (II. feud. 24. §. 1. 52. §. 3. et 55. proem. in fine.) Die Nieder-Oeſterreichiſchen Lehenherren haben dieſes Recht von je her mit der in den Lehenrechts-Normen gegründeten Beſchränkung, daß die Fälligkeit rechtlich erwieſen ſeyn muß, ausgeübt, und es wird in Oeſterreich ob und unter der Enns als ein conſolidirter Landesgebrauch, als ein Axioma angenommen, daß die Vaſallen wegen zu gehöriger Zeit unterlaſſenen Lehenerſuchung das Lehen verwirken, und der Lehenherr ſolches einziehen könne. Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 111. Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 45. Suttingers Consuetud. austr. Rubr. Lehenerſuchung S. 452. Finſterwalter Libr. IV. Observ. 75 et 76 per tot.; dann vergleiche man die vielen, in dem landesfürſtlichen Lehen-Archive befindlichen Verhandlungen, als: in causa des Stiftes Schlierbach vom Jahre 1730, worüber ſohin dem Stifte das Lehen weggenommen wurde; in causa des Grafen von Breuner vom Jahre 1731, der in poenam die Lehengnade verlor u. ſ. w.; doch ſiehe den fünften Abſchnitt von der Lehenverwirkung, woſelbſt ausführlicher davon gehandelt werden wird.

Hälfte des achtzehnten Jahrhundertes, zu welcher Zeit der Lehendienſt nicht mehr geleiſtet wurde, finden ſich häufige Klagen, daß die Vaſallen die Ehrerbiethung vergeſſen, und die letzten Ueberbleibſel ihrer Dienſtpflichtigkeit, wofür ſie doch den größten Theil ihrer Güter beſitzen, zu unterdrücken ſuchen.

Aus dieſem Grunde hat man die Fälligkeit (Felonie) wegen unterlaſſener Anſuchung der Belehnungserneuerung binnen dem durch die Geſetze beſtimmten Zeitraume ſo ſtreng angeſehen, und in den dießfälligen Motivirungen die Vernachläſſigung der Achtungsbezeigung hoch angerechnet. Die vorkommenden Ausdrücke überzeugen uns, daß man bey den Urtheilsfällungen darauf Rückſicht genommen hat.

5. Hat der Lehenherr das Recht auf die Laudemien oder Lehentaxen (§. 44.). Die General-Mandate vom 27. Julius 1559 in Cod. austr. Part. I. pag. 773. (im Anhange), vorzüglich aber vom 1. December 1582 (im Anhange), dann vom 13. Aprill 1665 in Cod. austr. Part. I. pag. 775 (im Anhange) beſchränken aber dieſes Recht, indem dadurch ſtrenge unterſagt wird, die Lehenleute gegen das Herkommen mit Taxen zu beſchweren. Dieſe Geſetze ſind auch wirklich bis nun genau befolget worden; daher die eigentlichen Lehentaxen ſo geringe, oft gar unbedeutende Beträge ausmachen f). Indeſſen verbleibt dem Lehenherrn die Befugniß, ſich bey eintretenden beſonderen Fällen die ſo genannten Ehrenſchätze zu bedingen; ſo wie überhaupt dießfalls die Erfahrung aus den älteren Verhandlungen lehret, daß es von je her hier zu Lande gewöhnlich war, dem Lehenvertrage beſondere Stipulationen beyzufügen.

6. Kann der Lehenherr, wenn Lehendienſte ſtipulirt worden ſind, und ſolche zu leiſten es noch üblich iſt, dieſelben mit Ernſt, unter Bedrohung des Verluſtes des Lehens, fordern, und gegen den Vaſallen, welcher ſeiner Schuldigkeit Genüge zu thun unterläßt, mit der Einziehung des Lehens vorgehen; wie dann daher die Beſitzer der Erbämter vermöge höchſter Reſolution vom 8. May 1791 alle drey Jahre ihre Ubication anzuzeigen verbunden ſind, und, falls ſie dieſer Schuldigkeit durch einen Zeitraum von zehn Jahren nicht nachkommen, ohne weiters des Lehens verluſtig erklärt werden. Endlich

7. hat der Lehenherr das Recht der Lehengerichts-

f) Die ſo genannten Lehentaxen ſind ſo gering bemeſſen, daß ſelten mehr als 20 fl. lehenherrliche Taxe für ein Lehen bezahlt werden (§. 44.). Dieſelben haben ihren Urſprung in Zeiten erhalten, wo das Geld einen weit höheren Werth hatte. Aus den älteſten Acten iſt zu erſehen, daß ſchon dieſe nähmlichen Taxbeträge beſtanden, als nach den noch vorhandenen damahligen Schätzungen der Metzen Korn 4 bis 6 kr. und der Metzen Hafer 2 bis 3 kr. galt.

richtsbarkeit. Daſſelbe begreift aber nur das eigentliche Willenrecht des Lehenherrn in ſich, welches er zu Folge des vorbehaltenen Obereigenthums in jenen Sachen, wobey keine Klage und Widerſpruch, keine unmittelbare Entſcheidung eines Streites eintritt, ausübet. Allein dieſes Recht war vormahls ſehr ausgedehnt und wichtig g). Die in dem Lehen-Archive vorhandenen älteren Verhandlungen bewähren, daß auch in Nieder-Oeſterreich die Lehenherren daſſelbe nach der überhaupt in Deutſchland gewöhnlichen Form mittelſt des judicii parium unter dem Vorſitze ihrer Lehen-Pröpſte ausübten. Die letzteren Beyſpiele eines ſolchen zuſammen berufenen Gerichtes finden ſich noch in den Jahren 1694 und 1710. Derzeit beſtehet ein Unterſchied zwiſchen den Streit- und Eintrachtsſachen. Die erſteren gehören zu den betreffenden Inſtanzen desjenigen, der belangt wird; die Eintrachtsſachen aber werden von den Lehenherren beurtheilet, und in der erſten Inſtanz entſchieden. Doch ſiehe am Ende dieſes Theiles von der Lehengerichtsbarkeit. Indeſſen kann derſelbe fordern, daß der Vaſall ihn nicht umgeht, und ſeine bezeigte Fahrläſſigkeit oder ſeinen geäußerten böſen Willen contemptum dominii directi als einen Lehenfehler erklären, und in den vorgeſchriebenen Wegen geltend machen.

II. Verbindlichkeiten der Lehenherren.

§. 93. Pflichten der Lehenherren.

Das Lehenverhältniß iſt gegenſeitig. Der Vaſall iſt zur Lehentreue und Dienſtleiſtung, der Lehenherr zur Ertheilung desjenigen Schutzes oder der ſo genannten Schutztreue, ohne

---

g) Von den Formen der Lehengerichte ſiehe Joh. Jac. Mascows diss. de paribus curiae. Hommels oblect. jur. feud. Böhmers observ. jur. feud. Nro. 11. Senkenbergs primae lineae jur. feud. §. 437.

welche der Vaſall das Lehen weder gehörig beſitzen und benützen kann, noch in ſeinem Beſitze hinlänglich geſichert ſeyn würde, verbunden.

Unter der Schutztreue (fidelitas protectionis) werden jene Pflichten des Lehenherrn verſtanden, welche derſelbe vermöge des Lehenbandes gegen den Vaſallen zu erfüllen ſchuldig iſt. Das gemeine Lehenrecht beſtimmt (II. feud. 6. in fine), daß die in dem vorhergehenden Paragraphe angeführten Pflichten der Lehenleute aus der Lehentreue von dem Lehenherrn erwiedert werden ſollen (Dominus quoque in his omnibus vicem fideli suo reddere debet. Confer II. feud. 33. §. 1.); wie dann auch der Lehenherr in die Felonie verfallen kann. (II. feud. 47.)

Es iſt alſo der Lehenherr verbunden, dem Vaſallen nicht nur an Leib, Ehre und Gut nicht zu ſchaden, ſondern desſelben Beſtes durch Rath und That zu befördern, vorzüglich aber ihn in dem Genuſſe und Beſitze des verliehenen Lehens zu ſchützen. Vormahls war dieſer Schutz zur Erhaltung der Sicherheit des Eigenthums von großer Wichtigkeit, und veranlaßte beſonders in den Zeiten des allgemein eingeführten Fauſtrechtes, oder der Privat-Kriege, den Urſprung vieler Lehen, indem eigenthümliche Güter den Mächtigeren zu Lehen aufgetragen wurden, um dadurch ihre Vertretung und Hülfe zu erlangen, ſomit die eigene Sache zu einer gemeinſchaftlichen zu machen a).

Da nunmehr dieſes traurige Verhältniß aufgehört hat, und die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums von Seite des Staates dergeſtalt verſchafft wird, daß kein Pri-

---

a) In Nieder-Oeſterreich finden ſich wenig Spuren von aufgetragenen Lehen. Die Entſtehung der zahlreichen Lehen in dieſem Lande hat ſeinen Grund vorzüglich in dem Umſtande, daß dasſelbe eine Gränzmark war, welche gegen die Verpflichtung der Vertheidigung der Gränzen ſchon urſprünglich in Militär-Beneficien oder Lehen zerſtücket wurde. Vergleiche die Einleitung §. 6., dann im zweyten Abſchnitte den §. 51.

nal-Einfluß mehr dazu nothwendig iſt, ſondern dieſe Wohlthaten jedem Unterthane, als ſolchem, zu Theil werden; ſo beſtehet nur noch der Lehenſchutz (fidelitas protectionis):

1. In der verſchärften Pflicht, dem Vaſallen nicht an Leib, Ehre und Gut zu ſchaden.

2. In der Obliegenheit, ihm alle Behelfe erfolgen zu laſſen, die er, um das Lehen gehörig beſitzen und benützen zu können, bedarf. Der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat ſagt Tit. 50: „Der Lehensherr ſoll im (dem „Lehens-Mann) mit brieflichen Scheinen und gerichtlicher „Nothdurft, ſo viel er deren inhändig, armiren, damit er „um ſein natürlich Eigenthumb nit kumbe.“ b)

3. In der Verbindlichkeit, den Vaſallen für den Fall, daß das Lehengut angeſprochen würde, zu vertreten c), und

4. wenn dem Vaſallen ein fremdes Gut (res aliena), und zwar entweder ein ganz fremdes Eigenthum, oder ein bereits einem andern gehöriges Lehen, verliehen worden wäre, ihm die Schirmung oder Eviction zu leiſten (II. feud. 8. proem. Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 50

---

b) Püttmanns Observ. jur. feud. Cap. 38., dann Hommels akademiſche Reden über Mascows Buch de jure feud. Cap. XII. Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 219.

c) Die Vertretung iſt eine natürliche Folge des Eigenthumsrechtes der Lehenherren. Dieſelben machen nur ihr Recht in foro geltend: denn wird das Lehengut angeſprochen, ſo handelt es ſich um den Verluſt ihres Eigenthums; iſt aber bloß der Vaſall belanget worden, und ſteht demſelben bevor, ſeinen Beſitz zu verlieren, ſo tritt der Lehenherr aus dem Grunde ein, weil er die rechtliche Wirkung des dem Vaſallen verliehenen Beſitzes erhalten, und die Folgen ſeiner eigenen rechtlichen Handlung, ſeiner ertheilten Inveſtitur, nicht antaſten laſſen will. Indeſſen ſoll derſelbe nach Lehenrechten immer von dem Vaſallen darum angegangen werden; nur im Falle einer Läſſigkeit von Seite des Lehenmannes kann er unmittelbar auftreten.

und 54. Suttingers Consuetud. austr. S. 769.), wovon jedoch die alt landesfürſtlichen Gnaden-, oder ohne Entgeld verliehenen Lehen vermöge Reſcripts Kaiſer Maximilians I. vom 2. Julius 1507 (ſiehe im Anhange) ausgenommen ſind. Vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 237. „In der Regel iſt der Lehenherr dem „Lehenmanne in Rückſicht der Lehengerechtigkeit, bey aufge„tragenen Lehen aber vielmehr der Lehenmann dem Lehen„herrn in Rückſicht des Obereigenthums, nach den allge„meinen Vorſchriften des bürgerlichen Privat-Rechtes, Ge„währ zu leiſten verbunden." Und §. 238. „Bey Gnaden„lehen iſt zwar der Lehenherr nicht zur Gewährleiſtung ver„bunden, doch ſollen ſich bey Streitigkeiten über dieſelbe der „Lehenherr und Lehenmann durch Urkunden wechſelſeitig un„terſtützen." d) Endlich

---

d) In Hinſicht der Lehenſchirmung (evictio feudi) ſtimmen die Rechtsgelehrten in ihren Meinungen nicht überein. Struve behauptet in ſeinen Elem. jur. feud. Cap. VI. §. 115., daß der Lehenherr nur dann zur Leiſtung der Eviction verhalten werden könne, wenn das Lehen titulo oneroso unmittelbar von ihm erlangt worden iſt. Hiermit ſcheint auch Suttinger in dem Consuet. aust. Rubr. Schirmung S. 759 und 763 verſtanden zu ſeyn; obſchon, wie Voſſius §. 671. bekennet, die betreffenden Stellen ſehr dunkel ſind. Dagegen aber erachten wieder Mascow und Hommel (Cap. XI. §. 10.), dann Püttmann (Elem. jur. feud. §. 457.), daß kein Unterſchied dießfalls Platz greife, da jeder Lehenvertrag wegen der gegenſeitigen Pflichten onerosus ſey. Auch der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat ſagt Tit. 50. in Bezug auf die Schirmung der Lehen überhaupt: „Bis nun zu iſt „aber zwiſchen den erkauften und Gnadenlehen kein Unterſchied „gehöret worden." In dem Falle aber, daß das Lehen nicht unmittelbar von dem Lehenherrn erhalten worden, ſondern von einem Dritten an den Vaſallen gekommen wäre, und der Lehenherr bloß die erforderliche Einwilligung ertheilet hätte, ſtimmen alle Feudiſten überein, daß ſohin der Lehenherr zur Leiſtung des Erſatzes nicht verbunden, ſondern dießfalls nach den Vorſchriften des bürgerlichen Privat-Rechtes vorzugehen ſey. Confer F. B.

5. in der durch die Landesgeſetze ausdrücklich beſtimmten Pflicht, den Lehenleuten das Lehenrecht nicht vorzuenthalten, ſondern die dem Lehenherrn als Inſtanz obliegende Rechtsverwaltung gehörig zu pflegen, daher den Vaſallen über ihre Geſuche um Belehnung, um Lehen-Indulte, oder um den Lehenveräußerungs-Conſens u. ſ. w. die Beſcheide ordentlich nach dem beſten Wiſſen und Gewiſſen zu ertheilen, damit nicht lange zu verzögern, ſondern dieſelben ſo bald möglich klaglos zu ſtellen. Ferners keine ungewöhnlichen Neuerungen und conditiones zu fordern, oder ſolche gar in die Briefe und Reverſe zu inſeriren, ſo wie auch die Lehenleute weder mit der Taxe, noch den Beſtätt- und Willbriefen wider das Herkommen zu beſchweren, die letzteren nicht widerrechtlich zu verweigern, und keine andere Form der Lehenpflicht, als die vorgeſchriebene, am wenigſten aber die Beſtätigung an Eides Statt gegen den beſtehenden wiederhohlten Verboth zu begehren e).

Schrötter de evictione rerum feud. Jena 1688, und J. G. Gonne de evictione feud. oblat.

e) Dieſe Geſetze ſind die General-Mandate vom 4. Hornung und 16. October 1540, vom 27. Julius 1559, vom 1. December 1582, endlich vom 13. Aprill 1663. (Siehe im Anhange.) Dieſelben ſcheinen zwar vorzüglich die vorhin beſtandenen auswärtigen Lehenherren zu betreffen. Allein der beynahe gleichlautende Eingang dieſer allerhöchſten Normen: „Wir entbiethen allen Jenen, welche in Oeſterreich Lehen zu verleihen haben, ſie ſeyen „inner oder außer Landes geſeſſen;" dann der Text vorzüglich des Mandats Kaiſer Rudolphs II. vom 1. December 1582, und der Republication Kaiſer Leopolds I. vom 14. Aprill 1663, überzeugen, daß dieſe landesfürſtlichen Vorſchriften alle Privat-Lehenherren in Nieder-Oeſterreich angehen, und verbindlich gemacht haben. Indeſſen enthalten dieſelben bloß die Abſtellung und fernere Verhüthung von Mißbräuchen, begründen die ohnehin ſchon vermöge des gemeinen Lehenrechtes beſtandenen Pflichten der Lehenherren,

Zweytes Capitel.

B. Rechte und Verbindlichkeiten der Lehenleute.

§. 94. Grund dieſer Rechte.

Die Rechte der Vaſallen haben ihren Grund, ihr Princip, zum Theil in dem vermöge des Lehenverhältniſſes gebührenden Nutzeigenthume, zum Theil aber in der ihnen für die übernommenen Lehendienſtpflichtigkeiten zugeſicherten beſonderen Schutztreue. Hieraus laſſen ſich die Befugniſſe und Rechtsforderungen derſelben beſtimmt abziehen, deren Inbegriff die Lehengerechtigkeit genannt wird. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 229. a)

---

und verfügen allein als eine Abweichung, daß in der Lehenpflicht nicht einmahl von einem Eide die Erwähnung gemacht werden ſoll; übrigens beſtätigen ſie durch das unter einem beygefügte ſtrenge Verboth, ungewöhnliche Neuerungen zu fordern, gewiſſer Maßen das, zu Folge der vorhandenen alten Verhandlungen damahls noch in voller Kraft wirkſam geweſene gemeine Lehenrecht.

a) Ueber dieſe Materie vergleiche Püttmanns Observ. jur. feud. Cap. 38. Struve's Elem. jur. feud. Cap. XII. C. L. Seyfert de dominio feud. utili. Lips. 1780. Zeperniks anal. jur. feud. Tom. I. Strubens rechtliche Bedenken Tom. I. Nro. 112., dann die Erläuterungen des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien. Wien 1801. §. 249—271.

§. 95. Begriff des Nutzeigenthums der Vaſallen.

„Vermöge des Nutzeigenthums gebühret dem Lehen„manne nebſt dem Beſitze und den damit verbundenen Rechts„mitteln auch das Recht auf alle ordentlichen und außeror„dentlichen Nutzungen, wie auch die Eigenthumsklage gegen „jeden Beſitzer.“ Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 230.

Das Nutzeigenthum (dominium utile) wird auch das Niedereigenthum (dominium minus plenum) genannt. Daſſelbe begreift in ſich:

a. Das Lehennutzungsrecht (jus omnem ex feudo percipiendi utilitatem), dann

b. eine Art Proprietät (partem proprietatis in re feudali), welche aber durch das von dem Lehenherrn vorbehaltene Eigenthum der Subſtanz, dann durch die Rechte der Lehenfolger beſchränkt wird a).

Das gemeine Lehenrecht gibt hierüber folgende Erklärung: (II. feud. 23.) [feudum] est beneficium, quod ex benevolentia ita datur alicui, ut proprietas quidem rei immobilis beneficiatae penes dantem remaneat; ususfructus vero illius rei ad accipientem transeat. Und (II. feud. 8. proem.) Rei autem per beneficium recte investitae vasallus hanc habeat potestatem, ut tanquam dominus possit a quolibet possidente sibi quasi vindicare; et si ab alio ejus rei nomine conveniatur, defendere. Weiter §. 2. des nähmlichen Titels wird aber geſagt: Quamvis enim possessio per beneficium ad eum pertineat, tamen proprietas ad alium spectat. Ferners finden ſich noch folgende Texte, welche ein Eigenthumsrecht der Vaſallen beweiſen ſollen: (II. feud. 26.

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 220 und 223. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 454 et 455. Hommels akademiſche Reden über Mascows Buch de jur. feud. Cap. XI. §. 1., dann Heinrich Chriſt. von Senkenberg inprimis lineis jur. feud. P. II. Cap. VII.

§. 21.) Si vasallus de beneficio suo agat, vel conveniatur; vel obtineat, sive non, licet ignorante domino fiat, omni tempore firmum erit illud judicium. Nam et transigere recte poterit; nec quod accepit transactionis nomine feudum erit. Dann II. feud. 43. Si controversia inter vasallum et alium de beneficio fuerit, adversario proprietatem totius vel partem, vel aliud aliquod jus sibi vindicante: causa per vasallum etiam domino absente quasi propria ad finem perducatur, ipse enim solus utiliter agendi, excipiendi habet potentatem.

Der Verfaſſer hat alle auf das angebliche Proprietäts-Recht der Vaſallen ſich beziehende Texte des gemeinen Lehenrechtes genau geprüft, ſelbſt zu dieſem Ende das ganze Geſetzbuch wiederhohlt durchgeleſen, und verſucht, ob er nicht in der Zuſammenſtellung der Ausdrücke ein wirkliches Eigenthum für die Lehenleute heraus zu bringen vermöge. Allein bey jeder Nachleſe fand er, daß hier eine Vermiſchung der Begriffe eingetreten ſeyn müſſe, und man einige Wirkungen des Eigenthumsrechtes nach dem Sinne des Römiſchen Geſetzbuches mit dem Nahmen einer Proprietät beehrt habe. Relativ zu den Gerechtſamen eines usufructuarii nach dem Römiſchen Rechte iſt freylich der Lehenmann eine Art Eigenthümer; jedoch hätte ſeine Gerechtigkeit nicht nach dieſem Maßſtabe, ſondern angeeignet der Deutſchen Verfaſſung, und mit Hinſicht auf das Weſen und die Natur eines Eigenthums, in dem gemeinen Sinne beurtheilt und erklärt werden ſollen. Indeſſen iſt ſchon einmahl das Wort Nutzeigenthum angenommen, und die darunter verſtandene Rechtswirkſamkeit bekannt, daher man ſolches auch nach der gewöhnlichen Erklärungsart hier gebraucht.

§. 96. Rechte der Vaſallen.

Die Quelle, das Princip dieſer Rechte iſt, wie bereits geſagt worden, das dem Vaſallen gebührende Nutzeigenthum, dann die ihm zugeſicherte Schutztreue von Seite des Lehenherrn.

Das Nutzeigenthum beſtehet wieder in dem Lehennutzungsrechte, dann in einer Art Proprietät, und die Schutztreue hat eine beſtimmte, nach der Grundbeſtimmung des Lehenverhältniſſes modificirte Wirkſamkeit. Nach dieſen Anſichten müſſen die Rechte der Vaſallen dargeſtellt werden, wenn die Schilderung wahr und erſchöpfend ſeyn ſoll.

1) Vermöge des Lehennutzungsrechtes kann der Vaſall alle ordentliche und außerordentliche Vortheile (omnes fructus naturales quam civiles), welche, unbeſchadet deſſen Subſtanz, erhalten werden können, ausſchlußweiſe beziehen. Vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 230. Was er hieraus zu erwerben vermag, oder findet, gehöret ihm, und wird ſein Eigenthum. Jeder natürliche und zufällige Zuwachs kömmt ihm zu gute a). Dieß gründet ſich in der Eigenheit der Lehennutzung. Daß in Oeſterreich dieſe Nutzung für eben ſo ausgedehnt angeſehen worden iſt, bewähret der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat Tit. 1. „Des verliehenen Lehen-Gueths „rechte aigentliche Gerechtigkeit bleibt bey dem Lehenherrn, „und wiert allein das genießlich Aigenthumb in den Lehen-„Mann transferirt, alſo und dergeſtalt, daß er dasſelbig „gebrauchen, genüſſen ſoll, wie er khan und mag, deshal-„ben was ein Lehens-Mann aus ſeinen inhabenden Guet er-„obert, das ſoll für khain Lehen gehalten werden, ſondern „ſteht ihm Vaſallen frey und ledig, erblich und aigenthümb-„lich zu, damit khan und mag er auch in Lebens- und Ster-

---

a) Hiernach kann der Vaſall allerdings einen auf dem Lehengute gefundenen Schatz, die Grundvermehrung durch Anſpülung des Waſſers (per alluvionem), ein verlaſſenes Waſſerbett, eine entſtandene Inſel, ein entdecktes Bergwerk u. ſ. w. genießen und allen Nutzen davon beziehen. Der natürliche Zuwachs wird ein Beſtandtheil des Lehens. Was den künſtlichen Zuwachs betrifft, ſo hängt es davon ab, ob und in wie weit derſelbe von dem Lehen getrennt werden kann. Siehe hierüber das folgende vierte Capitel von der Abſonderung des Lehens vom Erbe. Uebrigens vergleiche Gabriel Schreder de fruct. feud. Tüb. 1703.

„benszeiten ohne ſeines Lehensherrn Vorwiſſen, Conſens, Ein„trag oder Irrung ſo vollmächtiglich handeln, thun und laſſen, „als mit andern ſeinen erblichen und aigenshaftigen Guetern.“ Hiermit ſtimmt die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 38. vollkommen und beynahe wörtlich überein.

2) Das Lehennutzungsrecht dehnet ſich ſo weit aus, daß der Vaſall ſelbſt über den Gebrauch des Lehens in ſo weit gültig verfügen darf, als dadurch weder dem Lehenherrn, noch dem Lehenfolger ein Eintrag geſchieht. (II. feud. 13 et 17.) „Es bleibt ihm daher unbenommen, das Lehen „auf eine Zeit zu verpachten, die Fruchtnießung oder andere „dergleichen Rechte einem Dritten zu überlaſſen, und eine „Frau kann das ihr zuſtändige Lehen ihrem Manne mit „Vorbehalt des Eigenthums als Heirathsgut zubringen,“ (Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 231.), welches letztere jedoch bloß unter der Bedingniß, daß nach ihrem Tode das Lehen auf ihre lehenfähigen Erben zurück fällt, geſchehen kann; denn dasjenige, was dießfalls in Anſehung der alt landesfürſtlichen Lehen aus der Gnade des allerhöchſten Lehenherrn gilt, gehört nicht hierher, und wird hiervon in der zweyten Abtheilung die gehörige Erwähnung gemacht werden. Ueberhaupt muß man hier zur Richtſchnur annehmen, daß dieſe Befugniß der Vaſallen immer inner den Gränzen der Zeit, ſo lange ſie die Lehennutzung genießen, eingeengt iſt, und die Wirkung ihrer Handlungsweiſe ſich nicht weiter erſtrecken darf. Sie können daher ganz nach Willkühr mit den Früchten diſponiren, ſolche mit einer Servitut für die Zeit ihres Beſitzes belaſten, auch den vollen Nießgebrauch einem andern überlaſſen, ſo bald die lehenherrlichen und lehenagnatiſchen Rechte nicht beeinträchtiget werden. (II. feud. 9. §. 1.) b). Derzeit beſteht zwar dieſe, in den Principien des gemeinen Lehenrechtes gegründete Ue-

---

b) G. A. Schuberth de jure locandi vasallorum. Lips. 1715., dann B. G. Struve's Elem. jur. feud. §. 326.

bung auch hier in Nieder-Oeſterreich. Die Vaſallen haben ebenfalls die volle Freyheit, unter den angeführten Beſchränkungen über die Lehennutzung zu verfügen c). Allein vormahls galt eine andere Gewohnheit hier zu Lande. Die Lehenleute waren in Bezug auf die Beſtandverlaſſung beſchränkt; keine längere Zeit, als 10 Jahre, wurde hierzu geſtattet. Vergleiche die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel. Th. 6. Tit. 38. „Wanns aber die bloße Frucht und Nutzung vom Lehen „seynd, dieweil dieſelbe des Lehen-Mannes aigen, ſo mag er „auch ohne des Lehenherrn Conſens damit ſeines Gefallens „handeln, ſeine Gläubiger damit bezahlen, auch wohl auf „eine gewiſſe Zeit, die ſich doch nicht über 10 Jahre erſtreckt, „in Beſtand verlaſſen." Dann den Oeſterreichiſchen Lehen-Tractat Tit. 161. „In simili ſoll khain Lehens-Mann ſein Lehen-„Gueth ainem andern ohne Vorwiſſen in Beſtand verlaſſen, „es wäre dann, daß ſich ſolicher Beſtand über 10 Jahre nit „erſtrecke." Jedoch iſt dieſe Vorſchrift ſchon im ſiebzehnten Jahrhunderte außer der Uebung geweſen, und Finſterwalter, der ſeine Observ. ad Consuetud. austr. Sup. im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ſchrieb, gibt Libr. IV. Observ. 59. Nro. 13. hierüber die Erklärung: Et haec ita intelligenda sunt de feudis ipsis, aliud de feudorum fructibus et commoditatibus dicendum, quas alienari et obligari pro libitu posse communiter statuunt interpretes, obgleich der oben angeführte Text der Ober-Oeſterreichiſchen Landtafel ausdrücklich und beſtimmt von den Lehenfrüchten ſpricht.

---

c) Hiernach verſteht es ſich von ſelbſt, daß dem Vaſallen nicht zuſteht, das Lehen ohne Einwilligung des Lehenherrn und der Lehenfolger in Erbpacht, oder gegen einen Erbzins zu verlaſſen. Daher beſtimmt das allerhöchſte Patent vom 1. September 1798, daß in jenen Fällen, wo Güterbeſitzer über die Ablöſung der Giebigkeiten mit Unterthanen Verträge ſchließen wollen, erſt unterſucht werden ſolle, ob ein Lehenband darauf hafte, und wenn eine ſolche Laſt vorhanden iſt, von den Theilnehmern die Bewilligung zu dem abzuſchließenden Vertrage beyzubringen ſey.

3) Zu Folge des den Vaſallen gebührenden Antheiles der Proprietät können dieſelben Veränderungen mit den Theilen der ihnen verliehenen Lehen-Realitäten nach Willkühr und ohne Vorwiſſen des Lehenherrn vornehmen, ſie haben die Befugniß, einzelne Theile des Lehens, oder unter einer Lehengemeinheit begriffene Stücke zu ändern; nur darf die Subſtanz des Lehens und die Hauptbeſtimmung desſelben dadurch nicht leiden. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich dießfalls §. 235. folgender Maßen aus: „Der Lehenmann iſt auch berechtiget, in der „Lehenſache einzelne Aenderungen vorzunehmen, welche ohne „Verminderung des Ganzen und unbeſchadet der Hauptbe„ſtimmung der Lehenſache vorgenommen werden können. „Selbſt die Subſtanz zu verringern iſt er befugt, wenn au„ßer dem die Benutzung des Lehens nicht Statt finden könn„te d).“

4) Aus eben dieſem Grunde haben die Vaſallen das Recht der Eigenthumsklage (II. feud. 7. §. 1. II. feud. 8. proem.), und können daher nicht allein über den Fruchtgenuß, ſondern auch über das Lehen ſelbſt, wenn der Beſitz angeſprochen wird, klagen, excipiren, und das Lehen von jedem Beſitzer, ſey es der Lehenherr ſelbſt, vindiciren. Auch in jenen Fällen, wo es ſich um den Beſitz oder das Nutzeigenthum handelt, einen Vergleich oder Compromiß ohne vorläufige Einwilligung des Lehenherrn eingehen. (II. feud. 26. §. 21 et feud. 43.) e). Dann vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 236. „Der Lehen-

---

d) Bey den Geldlehen iſt hier zu Lande dieſer Fall eingetreten, als im Jahre 1798 die Arroſirung der öffentlichen Banco-Papiere anbefohlen wurde.

e) Sam. Strykius de arbitro feud. Hallae 1694. Stiglitz de potest. arbitri in lit. feud. sumendi. Lips. 1753.

„mann kann einen Rechtsſtreit, welcher bloß den Beſitz und „das Nutzeigenthum des Lehens betrifft, ohne Wiſſen und „Einwilligung des Lehenherrn führen, und ſich in einen Ver„gleich oder Compromiß einlaſſen.“ Der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat kommt damit ganz überein, gibt aber hierüber Tit. 143. eine beſtimmtere Erklärung. „Wann ein Lehen „kriegbar wirdt, und der Stritt um die Poſeßion oder das „nützliche Aigenthum des Vaſallen zu Thain were, mag er „ſich in einen Compromiss oder Transaction und Vertrag „ohne Unſern Conſens wohl einlaſſen. Wann das Recht „natürlich Aigenthumb, ſo one Mittel uns als Herrn und „Lehensherrn zueſtendig, in dem ſtrittigen disputat mit lauft, „ſo ſoll khainer Vaſallen gezimen, ohne Unſer oder Unſerer „nachgeſetzten Regierung und Kammer Wiſſen und Zugeben „ſich in ainige würkhliche oder verbindliche Vertragshand„lung einzulaſſen.“ Obſchon dieſe Vorſchrift niemahls Geſetzeskraft erhalten hat, ſo bewähret doch die Uebung, daß es derzeit noch ſo gehalten wird.

5) Aus der Verbindung der wechſelſeitigen Lehentreue und dem zugeſicherten Lehenſchutze gebühret den Vaſallen das Recht, zu fordern, daß der Lehenherr dieſelben weder an ihrer Perſon, noch an ihrer Freyheit, Ehre, Rechten und Gütern beſchädige, vielmehr alle drohende Gefahr abwende, und ihnen zu dieſem Ende mit allen Kräften beyſtehe. Die Vaſallen haben den Anſpruch, daß die Lehenherren alle jene Pflichten, wie ſolche in dem Geſetze (II. feud. 6.) ausgedrückt, und in den Worten incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile enthalten ſind, gegen ſie erfüllen. Vergleiche den vorher gegangenen §. 92. vermöge des Beyſatzes: et dominus quoque in his omnibus vicem fideli suo reddere debet; wodurch von Seite der Lehenherren eine verdoppelte Pflicht eintritt: den Vaſallen nicht nur keinen, ohnehin ſchon durch die bürgerlichen Geſetze verbothenen Schaden oder Nachtheil zuzufügen, ſondern denſelben auch den erforderlichen Schutz, vor-

züglich zur Erhaltung ihrer Lehengerechtigkeit, zu geben. Aus dieſem Grunde können die Vaſallen allerdings fordern:

a. Daß ſie nicht wider die Gewohnheit mit Neuerungen beſchwert, mit höheren Taxen belegt, oder aber ihnen die Rechtspflege im weiten und engen Verſtande verweigert werde; wie es in Bezug auf Nieder-Oeſterreich die oben angeführten General-Mandate vom 16. October 1540, vom 27. Julius 1559, vom 1. December 1582 und 13. Aprill 1663 (§. 93.) ausdrücklich befehlen.

b. Daß den Vaſallen in den Fällen, wo von einem Dritten das Lehengut, oder ihre Lehengerechtſame angeſprochen, oder aber ſchon abgeriſſene Theile des Lehens revindicirt werden wollten, nicht nur die benöthigten Urkunden und rechtlichen Behelfe erfolgt, und ſie in der Führung ihrer Klage von den Lehenherren unterſtützt, ſondern ihnen auch, ſo bald das Obereigenthum dabey Gefahr läuft, die unmittelbare Vertretung geleiſtet, und wenn ſie das Lehengut unmittelbar von dem Lehenherrn erhalten haben, die Gewährleiſtng nach der beſtehenden Uebung (§. 93.) zu Theil werde (II. feud. 8. proem. II. feud. 25.); wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn das Lehengut von einem Dritten an den Vaſallen gekommen wäre, der Fall der Gewährleiſtung aus der Lehenverbindlichkeit nicht Platz greifet f).

Uebrigens muß hier bemerkt werden, daß in Bezug auf die Form hierbey jedoch die rechtlichen Erforderniſſe und die Wirkſamkeit nach den Vorſchriften des bürgerlichen Geſetzbuches (Th. II. §. 922 und 933.) zu beurtheilen kommen, und ſich hiernach zu benehmen iſt, da die Lehengeſetze keine nähere Beſtimmung dießfalls geben.

---

f) Hier gilt die Regel, daß die Lehenherren nur dann zur Vertretung verhalten werden können, wenn ihre Gerechtſame mit verflochten ſind. Die actiones possessoriae betreffen eigentlich die Vaſallen.

6) Nach den gemeinen Lehenrechten ſteht dem Vaſallen das Recht zu, das beſitzende Lehennutzeigenthum für ſich weiter zu Lehen zu geben, wodurch ein Afterlehen (§. 64.) entſteht; nur darf er ſich aus dem Lehenbande mit ſeinem Lehenherrn nicht ſetzen, oder den Lehenfolgern einen Nachtheil dadurch zufügen (II. feud. 3. §. 1. II. feud. 26. §. 20. II. feud. 34. §. 2. und II. feud. 55.) g). Allein dieſes Recht iſt in Nieder-Oeſterreich beſchränkt. Der Lehenmann kann allerdings die bereits ſtehenden Afterlehen weiter vergeben, und darüber die lehenherrlichen Gerechtſame ausüben; aber Lehengüter, welche nicht mit der Verbindlichkeit, ſolche wieder weiter zu verleihen, gegeben worden ſind, darf er nicht ohne Einwilligung des Lehenherrn in Afterlehen verwandeln. Man vergleiche den Oeſterreichiſchen Lehen-Tractat Tit. 142. über dieſen Landesgebrauch. „Die Afterlehen mag ein jeder Lehens-Mann ohne des Haupt„lehensherrn, davon ſie herrüren, Conſens weiter andern „Affter-Lehensleuten verleihen; andere Lehen aber, ſo von „Alters her ni. Afterlehen, ſondern ein jeden Vaſallen zu „ſeinen Handen, und aigenen Nutz zu brauchen, verliehen „werden, die ſoll keiner weiter in feudum noch ander Lehen„weis verleihen, one ſondern Wiſſen und Willen des Lehens„herrn, wie ſolches das Alt-Herkummen in Unſern „Oeſterreichiſchen Erblanden (ungeachtet der geſchriebenen Le„hens-Rechten) vermag.“

Hierin geht alſo das Nieder-Oeſterreichiſche Lehenrecht von dem Longobardiſchen ab; wo übrigens in Bezug auf die Afterlehenſchaft hier zu Lande noch folgende Gewohnheiten beſtehen.

a. Dürfen die Afterlehen nicht von dem Hauptlehenmanne

---

g) Chriſt. G. Buder de vetusta origine subfeudorum eorumque necessitate. Andreas Kohls Tractat de subfeudis. Witt. 1655. G. Schilter de subinfeudatione. Lips. 1678. J. G. Pertſch de jure subvasalli in subfeudo.

und respective Unterlehenherrn zum eigenen Gebrauche verwendet, ſondern müſſen wieder weiter vergeben werden; nur im Falle der Verarmung des Hauptlehenmannes kann derſelbe den Anſpruch machen, daß ihm geſtattet werde, die Afterlehen bis zur Erlangung eines ſtandesmäßigen Vermögens zu genießen. Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 6.; auch iſt dieſer Landesgebrauch in dem Entwurfe der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 141., 142. und 143. aufgenommen worden.

b. Noch weniger ſteht es dem Hauptvaſallen zu, die beſitzenden Afterlehen für ſich zu befreyen, oder ohne Einwilligung des Hauptlehenherrn zu allodialiſiren, und da alle Privat-Lehen in Nieder-Oeſterreich, vermöge der Privilegien des Erzherzogs (§. 18.), Afterlehen desſelben ſind; ſo folgt von ſelbſt, daß kein Privat-Lehenherr ein Activ-Lehen ohne vorläufige allerhöchſte Bewilligung auflöſen darf. Vergleiche Suttingers Consuetud. austr. S. 9., woſelbſt drey Fälle aufgeführt werden, in welchen die geſchehenen eigenmächtigen Befreyungen einiger Afterlehen caſſirt, und als widerrechtliche Handlungen für nichtig erklärt worden ſind.

7) Kann der Vaſall ſein Lehengut nach Gutdünken heimſagen, ſo bald bey der Heimſagung keine böſe Abſicht eintritt h), und die Rechte der Lehenfolger nicht beeinträchtiget werden. Nach den gemeinen Lehenrechten und der bey den meiſten Lehenhöfen angenommenen Uebung darf der Lehenmann zu Gunſten ſeines nächſten Lehenfolgers das Lehen ohne Conſens des Lehenherrn zurück legen, weil gegen deſſen Rechte ohnehin keine Einrede Platz greifet, und es

---

h) Der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat erklärt ſich hierüber Tit. 144.: „Es geſchehe denn die Auſſendung gefährlicher Weiſe oder zu ungereimbter Zeit, als in vorſtehenden Feldzügen oder dergleichen „unzeitigen Fällen.“ J. D. Tabor de refutatione feudi. Arg. 1719.

es ſich hier bloß darum handelt, daß ſolches früher wirkſam wird. (II. feud. 14.) In der Praxis beſteht dieſes zwar ebenfalls in Nieder-Oeſterreich, und wird die Einwilligung des Lehenherrn und der Mitintereſſirten nur ſodann erfordert, wenn das Lehen an einen Fremden oder entfernten Agnaten überlaſſen werden will, und zu dieſem Ende heim geſagt wird. Allein vormahls ſcheint in dieſem Falle ein ſtrengerer Gebrauch geherrſcht zu haben, da in dem Oeſterreichiſchen Lehen-Tractate Tit. 145 als ein altes Herkommen angegeben wird, daß die landesfürſtlichen Lehen den Nächſtgeſippten bloß mit Vorwiſſen der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung und Kammer überlaſſen werden dürfen.

In dem Falle einer einfachen Heimſagung oder einer Ceſſion muß jedoch nach der hierländigen Lehenverfaſſung und Obſervanz eine Auffandung und rückſichtlich Aufkündigung in geziemenden Ausdrücken dem Lehenherrn überreicht werden, worin die heim geſagten Lehenſtücke genau ſpecificirt angegeben ſeyn ſollen.

§. 97. Pflichten der Vaſallen.

Die Pflichten der Vaſallen ſtehen mit den Rechten des Lehenherrn in einer correlativen Verbindung. Nach dem Maßſtabe des lehenherrlichen Rechtes, zu fordern, entwickeln ſich die Obliegenheiten der Vaſallen.

In dem vorher gegangenen Capitel (§. 92.) hat man die Rechte der Lehenherren in Bezug auf die Vaſallen, oder dasjenige, was die erſteren vormahls vermöge der Grundbeſtimmung des Lehenverhältniſſes von ihren Lehenleuten fordern konnten, dargeſtellt, und auf dieſe Weiſe die Pflichten der Vaſallen zwar größten Theils ſchon beſtimmt angegeben. Allein dieſe Anſicht betraf nur die unmittelbare Beziehung auf den Lehenherrn, und eine ausführliche Schilderung dieſer Pflichten fand ohne Unterbrechung des zur Erhaltung der Deutlichkeit erforderlichen Ideen-Ganges daſelbſt nicht Statt, auch erheiſcht die vaſallitiſche Schuldigkeit relativ auf das Lehengut eine ausführlichere Behandlung, als ſich bey der

Angabe der lehenherrlichen Rechte ohne eine Vermiſchung der Begriffe anwenden ließ. Daher werden die Pflichten der Vaſallen hier zuſammen in einer faßlichen Ordnung aufgeführt; jene Obliegenheiten hingegen, wovon jedoch bereits eine ausführliche Meldung geſchehen iſt, kurz berührt.

Die Pflichten der Vaſallen haben zwey Anſichten, unter welchen ſie erſchöpfend dargeſtellt werden können: entweder betreffen ſie unmittelbar die Perſon des Lehenherrn, oder das verliehene Lehengut.

A. In Bezug auf die Perſon des Lehenherrn ſind die Vaſallen aus Dankbarkeit, und in Folge der durch den Leheneid zugeſicherten Lehentreue, nicht nur zu den negativen Pflichten, dem Lehenherrn weder an ſeiner Perſon, noch an ſeinen Rechten oder Gut einen Schaden zuzufügen, verbunden, und wird vermöge der Geſetze (I. feud. 5. I. feud. 17.) eine ſolche mittelbar oder unmittelbar vollzogene Handlung als ein Lehenverbrechen angeſehen (§. 115.); ſondern denſelben liegt ob:

1) Dem Lehenherrn eine beſondere Treue und Anhänglichkeit bey jeder eintretenden Gelegenheit zu beweiſen, aus dieſem Grunde den Nutzen desſelben nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil von demſelben abzuwenden, und ihm mit Rath und That nach gutem Wiſſen und Gewiſſen beyzuſtehen, wie es die Geſetze (II. feud. 6. und 7.) ausdrücklich vorſchreiben (§. 92.).

2) Hiermit eine beſondere Ehrerbiethung zu verbinden, ſich daher allen Inveſtiturs-Feyerlichkeiten und Bedingungen ohne Widerrede zu unterwerfen, in allen mündlichen und ſchriftlichen Aeußerungen eine geziemende Ehrfurcht zu bezeigen, dann die allenfälligen Aufträge und Entſcheidungen des Lehenherrn mit Achtung anzunehmen. Nach dem gemeinen Lehenrechte (II. feud. 24. §. 8. et II. feud. 33. §. 5.) darf der Lehenmann keine peinliche oder entehrende Anklage gegen ſeinen Lehenherrn führen, auch kein Zeugniß gegen ihn, außer in einer Lehenſtreitigkeit, ablegen. Allein derzeit iſt die Lehentreue den höhern Bürgerpflichten unter-

geordnet, und kann nur eine muthwillige Anklage noch als ein Lehenfehler angeſehen werden a). Endlich

3) ſind die Vaſallen zu dem Lehengehorſame verpflichtet, welcher in einer genauen Befolgung alles deſſen beſteht, was ihnen der Lehenverband, ſo wohl vermöge der gemeinen Lehengeſetze, als der beſonderen Vorſchriften und Verträge, zu erfüllen auflegt. Dieſer Gehorſam äußert ſich vorzüglich in einer pünctlichen Leiſtung der Lehendienſte und in der Erfüllung derjenigen Aufträge, welche der Lehenherr zur Erhaltung der Liquidität ſeiner Gerechtſame zu machen für gut findet. Die Vaſallen ſind daher allerdings verbunden, die Bekenntniſſe redlich zu verfaſſen, die verlangten Ausweiſe und Daten zu überreichen, und die vorgelegten Fragen dießfalls gehörig umfaſſend und wahr zu beantworten.

B. In Bezug auf das Lehengut haben die Vaſallen folgende Verpflichtung:

Da vermöge der Weſenheit des Lehenverhältniſſes den Vaſallen bloß das Nützeigenthum überlaſſen wird, der Lehenherr aber ſich die Proprietät der Subſtanz, das Obereigenthum, vorbehält; ſo iſt und bleibt der Stock und Stamm, das Lehengut, für die Vaſallen ein fremdes Eigenthum. Denſelben liegt daher ob, beziehungsweiſe auf den Hauptſtamm des Lehens ſchon alle Pflichten zu beobachten, welche die natürlichen und bürgerlichen Geſetze in Hinſicht des fremden Eigenthums vorſchreiben; noch mehr wird aber dieſe Verbindlichkeit durch die beſonderen Lehenrechts-Normen verſtärkt. Die Vaſallen dürfen demnach

1) keine Handlung ausüben, wodurch die Subſtanz des Lehengutes weſentlich verſchlimmert wird, oder Gefahr liefe, verloren zu gehen; ihre Rechte ſind bloß auf die willkührliche Beziehung aller ordentlichen und au-

---

a) Confer Jac. Frid. Ludwigs diss. de testimonio vasalli in causa domini. Hallae 1719.

ßerordentlichen Früchte, dann der hierzu erforderlichen Mittel beſchränkt. Daher muß auch dem Lehenherrn, wenn ihm das Lehen heim fällt, der Schaden, der durch die Verminderung oder Verſchlimmerung der Lehenſache verurſacht worden iſt, erſetzt werden. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 274. b).

2) Noch weniger iſt der Vaſall zu einer Veräußerung des Lehens ſowohl im engen als weiten Verſtande c), ohne vorher die Einwilligung des Lehenherrn hierzu erhalten zu haben, befugt. Die gemeinen Lehenrechte verbiethen ſtreng eine ſolche Veräußerung, und erklären dieſelbe, wenn ſie ſchon geſchehen wäre, für null und nichtig. Die dießfälligen Texte, welche uns zugleich einen überzeugenden Beweis von der Sorgfalt der Deutſchen Kaiſer für die Aufrechthaltung der lehenherrlichen Gerechtſame geben, lauten dahin, und zwar II. feud. 52. Lotharius divina favente clementia III. Imperator Romanorum per multas enim interpellationes ad nos factas comperimus, milites sua beneficia passim distrahere: ac ita omnibus exhaustis suorum seniorum servitia supterfugere; per quod vires imperii maxime attenuatas cognovimus, dum proceres nostri

b) F. A. Huch von den Lehen-Deteriorationen und deren rechtlichen Wirkungen in Zepernicks Miscellen. B. II. Abh. VI.

c) „Die Veräußerung im ſtrengen Verſtande heißt eine Handlung „unter den Lebendigen, wodurch der Lehenbeſitzer das völlige Nutz„eigenthum am Lehen an einen andern überträgt. Durch die Ver„äußerung im weiten Sinne wird nur ein dingliches Recht auf „dem Lehen, dem Lehensverbande unbeſchadet, errichtet.“ Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 224. Dann vergleiche J. L. F. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 462., woſelbſt die erſte Art der Veräußerung alienatio propria vel vera, die letztere aber impropria genannt wird. Nach Struve's Elem. jur. feud. §. 350 aber iſt diejenige Veräußerung eine uneigentliche (impropria), welche an einen in der erſten Inveſtitur Enthaltenen geſchieht.

milites omnibus beneficiis exutos ad feliciss. nostri nominis expeditionem nullo modo transducere valeant; hortatu itaque, consilio archiepiscoporum, comitum, Marchionum et Palatinorum caeterorumque nobilium similiter etiam judicum hac edictali lege in omne aevum deo propitio valitura decernimus: nemini licere beneficia, quae a suis senioribus habent sine ipsorum permissione distrahere, vel aliquod commercium adversus tenorem nostrae constitutionis excogitare. — —

Si quis vero contra haec legis nostrae saluberrimae praecepta hujusmodi illicitum commercium accesserit, vel aliquid in fraudem hujus legis machinari tentaverit, pretio ac beneficio se caricaturum agnoscat.

Dann II. feud. 55. Fridericus Dei gratia Romanorum Imperator — — hac edictali deo propitio perpetuo valitura lege sancimus, ut nulli liceat feudum totum vel partem aliquam vendere, vel pignorare, vel quocumque modo distrahere, seu alienare, vel pro anima judicare sine permissione illius domini, ad quem feudum pertinere dignoscitur. Unde imperator Lotharius tantum in futurum, praecavens ne fieret, legem promulgavit. Nos autem ad pleniorem regni utilitatem providentes non solum in posterum, sed etiam hujusmodi alienationes illicitas hactenus perpetratas hac praesenti sanctione cassamus in irritum deducimus, nullius temporis praescriptione impediente, quia quod ab initio de jure non valuit, tractu temporis convalescere non debet.

In Nieder-Oeſterreich ſind dieſe Geſetze von je her in voller Kraft wirkſam geweſen. Der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat gibt das Lehenveräußerungsverboth als ein altes, durch die geſchriebenen Geſetze beſtätigtes Herkommen an. Suttinger bringt in dem Consuetud. austr. S. 459 mehrere Judicaturen zum Beweiſe bey: quod feudum sine domini consensu alienatum domino ipso jure aperiatur. Ueberhaupt iſt der Satz, daß kein Lehen ohne Einwilligung des Lehenherrn veräußert werden

darf, hier zu Lande als eine allgemeine practiſche Lehenrechtsregel zu ſehr bekannt, als daß ein ausführlicher Beweis der dießfälligen Uebung nöthig wäre.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der Verpfändung, Verhypothecirung, oder einer ſonſtigen, ein dingliches Recht hervorbringenden Beſchwerung des Lehengutes d). Auch hierauf dehnt ſich dieſe Rechts-Norme in Nieder-Oeſterreich aus. Es darf deßwegen hier zu Lande ohne vorläufigen lehenherrlichen Conſens auf das Lehengut kein dingliches Recht vorgemerkt, oder eine Hypothek beſtellet werden. Vergleiche Suttingers Consuet. austr. S. 462., die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 38., dann die allgemeine Uebung in foro. Deßgleichen ſteht es dem Vaſallen nicht zu, das Lehen in Erbpacht oder Erbzins ohne Einwilligung des Lehenherrn zu geben. (II. feud. 9. §. 1. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 208.) Indeſſen, wenn der Vaſall auch von dem Lehenherrn den Conſens zu einer ſolchen Verfügung erhält, ſo iſt doch ſeine Handlungsweiſe dießfalls noch nicht ganz frey. Es treten nebſt dem die Rechte der Lehenfolger ein; die nicht präjudicirt werden dürfen. Es kömmt demnach eine doppelte Beziehung hier zu berückſichtigen e).

Obgleich die Geſetze, welche die Lehenveräußerung in jedem Verſtande verbiethen, ſehr ſtrenge lauten, ſo kommen doch Modificationen relativ auf die Wirkung und Ausdehnung derſelben dabey vor. Dieſe müſſen aus dem Geiſte der dießfälligen Vorſchriften erklärt werden. Um ei-

---

d) J. G. Bauer de hypotheca feud. absque consensu agnatorum et simultanee investit subsistente. Lips. 1721. W. P. Heber de hypoth. feud. 1694, dann Strykius de hypoth. tacita in feud. germ. Hallae 1707. J. C. Reinhard de hypoth. feud. praecipua securitate commendabili. Witemb. 1782.

e) Püttmann de necessitate agnatorum simultaneeque investitorum in feudi oppignorationem consentiendi. Lips. 1788. Struve's Elem. jur. feud. Cap. XIII.

nen ſichern Weg in der Beurtheilung der vorkommenden Fälle zu finden, iſt es nothwendig, auf die Grundbeſtimmung dieſes Verboths zurück zu gehen.

α. Das Lehenveräußerungsverboth hat ſeinen Grund in dem Schutze, welchen die Geſetze den Lehenherren geben, daß ihr Obereigenthum, die vorbehaltene Subſtanz des Lehens, nicht angetaſtet, die Geltendmachung ihrer dießfälligen Gerechtſame etwa vereitelt, oder gar gefährdet werde. Dann

β. in der Aufrechterhaltung der durch die erſte Inveſtitur zu Rechtskraft erwachſenen Anſprüche der Lehenfolger.

Dieß ſind die Veranlaſſungen, die Grundbeſtimmungen, warum dieſes Verboth gegeben worden iſt. Sicherſtellung der Lehen-Subſtanz, Aufrechterhaltung der verliehenen Rechte, ſind die Zwecke, welche dadurch erzielet werden wollen. Nach dieſen zwey Anſichten müſſen die Gränzen und die Wirkſamkeit dieſes Verbothes beurtheilet werden, wozu noch der Umſtand zu berückſichtigen kömmt, daß zu Folge der Lehengeſetze dieſes Verboth als eine natürliche Eigenſchaft des Lehenverhältniſſes angeſehen wird, da ein dauerhafter Beſtand desſelben ohne die Feſthaltung hierauf nicht gedacht werden kann.

Hieraus laſſen ſich folgende practiſche, in den Geſetzen gegründete Sätze abziehen:

a. Daß die Vaſallen zur Veräußerung im engen und weiten Sinne nicht nur die Einwilligung des Lehenherrn, ſondern auch der Lehenfolger haben müſſen, daß die Gültigkeit dieſer Handlung von der dießfälligen gemeinſchaftlichen Beyſtimmung abhängt f).

b) Daß in jenen Fällen, wo keine Gefahr des Verluſtes für den Lehenherrn oder die Lehen-Agnaten ein-

---

f) C. A. von Braun: Ob die Einwilligung der Verwandten in die Verpfändung des Lehens ohne lehenherrlichen Conſens einige Wirkung haben könne, in Zeperniks Samml. Th. II. Abh. 7.

tritt, dieſes Verboth von ſelbſt aufhöret. Daher kann, den gemeinen Lehenrechten zu Folge, allerdings ein Lehengut an eine ohnehin ſchon in der Inveſtitur begriffene Perſon veräußert werden. (II. feud. 3. §. 1. II. feud. 39.) In Nieder-Oeſterreich wird derzeit bloß gefordert, daß hiervon die Anzeige dem Lehenherrn gemacht wird. Einſt beſtand aber das Herkommen, daß der Conſens hierzu angeſucht werden mußte, welcher jedoch ohne billige Urſache nicht verweigert werden durfte (Oeſterreichiſcher Lehen-Tractat Tit. 145.); wo übrigens es ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn ein entfernter Agnat zum Lehenbeſitze gelangen ſoll, die Beyſtimmung derjenigen, die ein näheres Recht darauf haben, beygebracht werden muß.

c) Daß die Wirkung des Lehenveräußerungsverbothes nach dem Grade der Gefahr des für den Lehenherrn eintretenden Verluſtes zu bemeſſen iſt. Daher findet, nach der übereinſtimmenden Meinung der Feudiſten, nur dann dafür die Strafe des Heimfalles des Lehengutes an den Lehenherrn vermöge der Geſetze (II. feud. 24. §. ult. und 55. proem.) Statt, wenn die Veräußerung ganz vollzogen, und das Lehengut wirklich an einen Fremden übertragen (traditum) worden iſt. Es wird hierzu eine Veräußerung im ſtrengen Sinne erfordert. Die Beſtellung einer Hypothek auf ein Lehen, oder eine ſonſtige dauerhafte Beſchwerung ohne lehenherrlichen Conſens aber zieht bloß die Nullität der Handlung beziehungsweiſe auf den Lehenherrn nach ſich. (II. feud. 8. proem. Domino autem, etsi per longa tempora perseveraverit, servitus minime noceat.) Eben ſo leuchtet hieraus ein, daß erſt von dem Augenblicke der wirklichen Uebergabe dem Lehenherrn die Eigenthumsklage gegen denjenigen, der das Lehengut an ſich gebracht hat, gebühre, und zwar, wenn das Lehen in der Leheneigenſchaft veräußert worden iſt, durch die geſetzliche Verjährungszeit. In dem Falle aber, daß das Lehen als ein Allod hingegeben worden wäre, ſo kömmt demſelben die Zeit der unvordenklichen Verjährung zu

gute. Die Lehenfolger haben nur vermöge der Geſetze das Revocations-Recht. (§. 97.)

d) Da, nachdem dieſes Verboth allgemein unter die natürlichen Eigenſchaften der Lehen (§. 14.) gezählet wird, die rechtliche Vermuthung immer für deſſen Daſeyn beſtehet (§. 16.); ſo muß jede Ausnahme davon ſtreng erwieſen und erklärt werden. Aus dieſem Grunde dürfen die in der gegebenen Einwilligung des Lehenherrn, dann in der Beyſtimmung der Lehen-Agnaten hierzu vorkommenden Ausdrücke nur nach der engſten Bedeutung des Wortes gelten, und keine weitere Ausdehnung dem Sinne derſelben gegeben werden. Daher kann der Conſens zur Veräußerung des Lehengutes ſich nicht auf die Verpfändung oder Beſchwerung desſelben erſtrecken g). Iſt die Erlaubniß zur Alienation auf eine beſtimmte Zeit, oder unter einer beſonderen Bedingung ertheilet worden, ſo endiget ſich dieſelbe mit dem Verlaufe der Zeit, und iſt nur wirkſam bey der eingetretenen Bedingung. Auf dieſe Weiſe dürfen die Vaſallen, wenn ihnen die Bewilligung zur Veräußerung des Lehens an eine beſtimmte Perſon gegeben worden iſt, dasſelbe nicht an einen andern, als der ausdrücklich in dem lehenherrlichen Conſens vorkömmt, überlaſſen. Deßgleichen iſt unter einer allgemeinen Hypothek niemahls auch die Hypothek auf die Lehen zu verſtehen, ſondern die letztere muß insbeſondere angeſucht und zugeſtanden werden. Ueberhaupt ſoll man bey der dießfälligen Beurtheilung das Geſetzliche voraus ſetzen und keine größere Abweichung vermuthen, als, wie oben erinnert worden iſt, die Formalien des ertheilten Veräußerungs-Conſenſes beſtimmt ausdrücken.

Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung äußert ſich hierüber ſehr zweckmäßig, und zwar §. 210. „Iſt dem Lehenmanne die Befugniß, das Lehen zu

---

g) C. F. Walch de consensu domini directi in alienat. feudi dato in ejus oppignor. non extendendo. Jenae 1770.

„veräußern, zu verpfänden, zu verſchreiben oder zu beſchwe„ren, durch eine beſondere Bewilligung, durch den Lehen„vertrag, Herkommen, oder durch eine landesfürſtliche Le„hengnade eingeräumt, ſo muß ſolche Befugniß doch immer „im ſtrengſten Verſtande erklärt, hiermit im Zweifel ange„nommen werden, daß die Veräußerung nur unter der vo„rigen Leheneigenſchaft geſchehen könne.“

„§. 211. Dieſes Recht kann daher nicht auf den letz„ten Lehenerben ausgedehnt werden, nach deſſen Tode „das Lehen an den Lehenherrn zurück fällt.“

„§. 212. Auch begreift das Recht zu veräußern an und „für ſich das Recht, durch letztwillige Anordnungen über das „Lehen zu verfügen und umgekehrt, nicht in ſich.“

§. 213. Noch iſt durch die lehenherrliche Einwilligung „zur Veräußerung dem Lehenmanne das Recht, das Lehen „zu verſchulden, gegeben.“

„§. 214. Wenn die Einwilligung zur Verpfändung oder „Verſchreibung nicht beſtimmt auf den Hauptſtamm gerich„tet iſt, ſo kann ſie nur von den Nutzungen des Gutes ver„ſtanden werden.“

„§. 215. Unter einer Verſchreibung aller Güter ſind „die Lehengüter nicht begriffen.“

„§. 216. Iſt die lehenherrliche Einwilligung zur Ver„pfändung oder Verſchreibung des Lehens auf eine gewiſſe „Zeit beſchränket worden, ſo iſt dieſelbe nach Verlauf dieſer „Zeit für den Lehenherrn unverbindlich.“

3. Noch weniger iſt der Vaſall berechtiget, ſein Lehennutzeigenthum durch einen letzten Willen ohne die beſondere Einwilligung des Lehenherrn und der Lehenfolger an einen andern zu übertragen. Das Lehenverhältniß ſchließt alle teſtamentariſche Diſpoſitionen aus. Die Geſetze beſtimmen ausdrücklich (I. feud. 8.): Si quis igitur deceſſerit filiis et filiabus ſuperſtitibus ſuccedunt tantum filii aequaliter vel nepotes ex filio loco ſui patris, nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente. Und II. feud. 9. §. 1. Donare autem aut judicare pro anima vel in dotem

pro filia dare nullius curiae poterat consuetudine. Dann vergleiche II. feud. 55. proem., woſelbſt von Kaiſer Fridrich I. die Verfügung von Todes wegen „de feudo pro anima judicare" ſtreng verbothen wird.

Daß in Nieder-Oeſterreich dieſe Geſetze von je her in ihrer Wirkſamkeit beſtanden ſind, beweiſen nicht nur die vorhandenen zahlreichen alten Verhandlungen, der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat Tit. 59. und die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 21., ſondern auch der Umſtand, daß in den landesfürſtlichen Lehengnaden als eine beſondere Befugniß, als eine Ausnahme von dem Ueblichen, dem erſten Erwerber die Diſpoſition durch den letzten Willen eingeräumt worden iſt.

Auch hier concurrirt die Lehen-Agnatſchaft, und muß daher, wenn gleich der Lehenherr die Einwilligung zu einer Verfügung von Todes wegen über das Lehengut ertheilet hat, dieſelbe um die Beyſtimmung angegangen werden. Ueberhaupt gelten dießfalls die in Bezug auf die Lehenveräußerung angegebenen Sätze, da die letztwillige Verfügung immer eine Art Alienation iſt, und man dieſelbe nur theils zur Erleichterung der Ueberſicht der vaſallitiſchen Pflichten, theils aber, weil hierüber eigene Geſetze beſtehen, insbeſondere angeführt hat. Hiernach iſt alſo für den Fall, daß einer in der Inveſtitur mitbegriffenen Perſon das Lehen vermacht würde, dieſe Diſpoſition unter der Beſchränkung, daß dadurch kein näheres Lehenfolgerecht gekränkt wird, allerdings gültig. Vergleiche den Oeſterreichiſchen Lehen-Tractat Tit. 59. Wenn aber ohne die lehenherrliche Einwilligung, die jedoch immer als eine Abweichung von dem Geſetze ſtreng auszulegen iſt, eine ſolche Verfügung getroffen wird, ſo iſt dieſelbe in ihren Folgen null und nichtig, und es kann ſelbſt der Legatar, dem das Lehen vermacht worden iſt, nicht einmahl den Werth desſelben von den Erben fordern. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 209. h)

---

h) Zur Nachleſe dient hierüber vorzüglich die wohlgerathene aus-

Drittes Capitel.

Von den in Rückſicht des Lehenbandes intervenirenden Perſonen.

§. 90. Hierher gehören:

Außer den Lehenherrn und Vaſallen kommen noch dritte Perſonen vor, die unmittelbar aus dem Lehenverhältniſſe entſpringende Rechte genießen. Dieſe ſind:

A. Die von dem erſten Erwerber Abſtammenden, in der Inveſtitur Mitbegriffenen, welche man überhaupt die Agnaten oder Agnatſchaft nennet.

B. Die Mit- und Geſammtbelehnten, welche ihr Recht der Einſchaltung in die Belehnung zu verdanken haben, dann

C. die Anwärter mit oder ohne Eventual-Belehnung.

Die ſonſt etwa noch intervenirenden Perſonen, als der Käufer eines Lehens, oder derjenige, dem ein Erblehen durch Teſtament zugedacht worden iſt, kommen hier nur in ſo weit in Betracht, als der erſte, wenn er das von ihm mit le-

---

führliche Abhandlung des A. S. J. Semler über die Zuläſſigkeit letzter Willensordnung im Lehen ſo wohl auf Seite des Lehenherrn als des Vaſallen. In Zeperniks Miscell. B. I. Abh. 12. B. II. Abh. 16. und B. III. Abh. 12. Confer ulterius Strykium de testamentis vasallorum. Frf. 1688, et Marbach de testamento feudali. Arg. 1709.

henherrlichem Conſens an ſich gebrachte Lehen beſitzen will, die Belehnung anſuchen muß, welche ihm ſodann nicht abgeſchlagen werden darf, weil er durch die Erklärung des Lehenherrn, daß er die Veräußerung an ihn bewillige, einen Anſpruch darauf erhalten hat, und der durch ein Teſtament zu einem Lehen Berufene fordern kann, daß er belehnt werde. Denn die dem Erblaſſer bey einem Erblehen, oder durch eine beſondere Gnade zugeſtandene Freyheit, über die Lehenfolge zu diſponiren, ſchließt die correlative Verbindlichkeit, den hierzu Berufenen das Lehen zu verleihen, in ſich.

§. 99. A. Rechte der Abſtämmlinge vom erſten Erwerber.

Die Urquelle der dießfälligen Rechte der Lehen-Agnaten und der allenfalls zur Lehenfolge gerufenen Cognaten iſt die Inveſtitur des erſten Erwerbers für ſich und ihr rechtmäßig eheliches Geblüt. Durch dieſe wird in Beziehung auf die Nachkömmlinge in gerader und in der Seitenlinie ein Geſammt-Nutzeigenthum a) gegründet, welches, wenn es ſich gleich nicht in dem wirklichen Gutsbeſitze äußert, doch, in Kraft der daraus ſich über die ganze Lehen-Agnatſchaft erſtreckenden Succeſſions-Fähigkeit, jedem Einzelnen ein Widerſpruchsrecht gegen einſeitige, ihm nachtheilige Handlungen dergeſtalt gewährt, daß derſelbe unter dem Schutze der Lehengeſetze ſeine Anſprüche geltend machen, und die der Realiſirung ſeiner dießfalls angebornen Rechte im Wege gelegten Hinderniſſe entfernen kann. Dieſelben haben hiernach:

1) das Recht auf die Lehenfolge, welches nach der größeren oder geringeren Entfernung des Stand-Punctes der gegenwärtig lebenden Agnaten oder Cognaten von dem erſten Erwerber, und nach der durch die Lehen-

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 243. Struve's Elem. jur. feud. §. 228. 235. 266. 287. Gab. Schweder de jure agnatorum in feudis. Tüb. 1707.

rechts=Normen vorgeſchriebenen Ordnung wirkſam wird; außer es beſtünden beſondere Verträge oder Uebereinkünfte, wodurch der geſetzliche Succeſſions=Gang eine andere Richtung erhalten hat. (§. 79 und 83.)

2) Das Recht, zu fordern, daß der gegenwärtige Beſitzer das Lehengut nicht veräußere, in ein Afterlehen umwandle, durch den letzten Willen zu ihrem Nachtheile darüber diſponire, ſo wie auch dasſelbe verpfände, oder mit einem dinglichen Rechte beſchwere, da ſonſt das Geblütsrecht verloren gehen, und ihre in den Geſetzen gegründeten Anſprüche auf die Lehennutzung unwirkſam gemacht werden würden. Das Geſetz beſtimmt (II. feud. 39.): Alienatio feudi paterni non valet, etiam domini voluntate, nisi agnatis consentientibus, ad quos feudum quandoque sit reversurum. Dann vergleiche II. feud. 3. §. 1. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich hierüber §. 247. folgender Maßen aus: „Der Lehenbeſitzer kann ohne Einwilligung der „zur Lehenfolge berufenen Verwandten und Geſammtbelehn„ten zu ihrem Nachtheile das Lehen weder unter den Leben„den, noch durch eine letztwillige Anordnung veräußern, ver„pfänden, verſchreiben, als Afterlehen hintangeben, beſchwe„ren, oder damit auf eine weſentliche, für ſie nachtheilige „Weiſe Aenderungen vornehmen.“

Allein hier kommen folgende, in der Eigenheit des Lehen=Inſtituts ſich gründende Ausnahmen vor:

a. Daß bey einem neuen Lehen (§. 53.) der erſte Erwerber, weil die Lehenfolge im Entſtehen, und daher, wie die bürgerliche, bloß repräſentativ iſt, mit Einwilligung des Lehenherrn Verfügungen in Bezug auf das Lehengut treffen könne, welche die Lehenfolger anerkennen müſſen (§. 81.) Dann vergleiche man den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 125 und 250.

b. Daß, wenn der Lehenfolger die ihm zugefallene oder vermachte Allodial=Verlaſſenſchaft des letzten Beſitzers annimmt, auf dieſe Weiſe titulo universali die Ver=

laſſenſchaft antritt, derſelbe, ungeachtet er als nächſter Agnat auch den ſingularen Titel auf das Lehengut beſitzt, doch verbunden iſt, die von dem Erblaſſer geſchehenen Beſchwerungen des Lehens gut zu heißen, und auf das ihm als Lehenfolger zuſtehende Recht, das Lehengut unonerirt zu fordern, Verzicht zu thun, indem er ſohin in die Rechte und Obliegenheiten des Erblaſſers ſo vollkommen eintritt, daß er als eine Perſon mit demſelben angeſehen wird, wobey ihm aber die Rechtswohlthat des Inventars zu gute kommt b).

c. Iſt aber der Lehenfolger zugleich der Sohn des letzten Beſitzers, ſo muß derſelbe nicht nur die von ſeinem Vater herrührenden Verbindlichkeiten in Bezug auf das Lehengut erfüllen, ſondern er darf nicht einmahl die Allodial-Erbſchaft ausſchlagen und das Lehen beybehalten. (II. feud. 45, und vergleiche §. 78., woſelbſt hiervon ausführlich gehandelt worden iſt.) Ihm kömmt auch nicht die Rechtswohlthat des Inventariums zu gute. Sein Succeſſions-Recht iſt dießfalls in der Wirkung beſchränkt. Indeſſen geht der respectus Parentelae hier zu Lande nicht ſo weit, daß derſelbe das von ſeinem Vater ſelbſt mit Conſens des Lehenherrn veräußerte altväterliche Lehen nicht zurück fordern dürfe. Es behaupten zwar mehrere Feudiſten, daß ein Sohn auf das von ſeinem Vater veräußerte altväterliche Lehen keinen Anſpruch mehr machen könne, ſelbſt Finſterwalter tritt dieſer Meinung bey c). Allein in Nieder-Oeſterreich hat von je her in der Uebung das Entgegengeſetzte beſtanden. Die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6.

---

b) Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 126 und 249.

c) B. Finſterwalters observ. in Consuetud. austr. Sup. Libr. IV. observ. 53. Zur Nachleſe hierüber dient Böhmer de filio vasalli in feudum successore. Göttingen 1779. Dann D. Moll: num filius feudum a patre alienatum revocare possit. Bonn. 1783.

Tit. 21. ſagt: „Der Sohn kann keineswegs von den „Lehengütern ausgeſchloſſen werden, dann ſeine Gerech„tigkeit und Zutritt zu dem Lehen fließt nicht von ſei„nem Vater, ſondern von dem Alt- und Stammvater „her,“ und der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat nimmt Tit. 59. als eine durch die geſchriebenen Rechte ausgemachte Sache an, daß die Kinder ein jus acquisitum auf ein altväterliches Lehen haben, und daher nicht übergangen werden können. Endlich iſt ſogar ſelbſt in den Lehengnaden die freye Schaltung über ein neu erworbenes Lehen in ſo weit beſchränkt, daß die Frauen ihre Kinder nicht übergehen dürfen, und die Männer ebenfalls hierzu verbunden ſind, ſo bald in dem Lehenbriefe von den Kindern oder Leibeserben Erwähnung gemacht worden iſt. Hiermit ſtimmt auch der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 257. überein: „Haben die Kinder zugleich mit dem Vater „die Belehnung erhalten, oder iſt das Lehen ein altes „Stammgut, und Fideicommiß, ſo müſſen ſie wie an„dere Lehenfolger oder Mitbelehnte betrachtet werden.“

3) Gebühret den Lehen-Agnaten, und bey Weiberlehen auch den Cognaten, das Revocations-Recht ſelbſt gegen den Lehenherrn. Dieſes Recht beſteht in der Befugniß, jede zum Nachtheile der Lehenfolger unternommene Handlung zu widerrufen, und das ganz oder zum Theile mit oder ohne Vorwiſſen des Lehenherrn veräußerte Lehen binnen 30 Jahren gegen einen Fremden, und zwar von der Zeit des Todfalles des Verkäufers an; von einem Mitbelehnten oder entfernten Agnaten aber binnen einer Jahresfriſt, gerechnet vom Tage der hiervon erhaltenen Notiz, ohne einigen Erſatz zu reclamiren d). Daß gegen einen Fremden die Verjährungs-

---

d) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 275—277. Caſpar Ziegler de jure revocandi feudum. Wittemb. 1688. Krülls Grund-

rungszeit oder 30 Jahre in den Revocations-Fällen Statt finden kann, kommen alle Feudiſten überein. Allein in Bezug auf die Agnaten, wenn gegen dieſelben die Zurückforderung eingeleitet werden ſolle, ſind die Meinungen derſelben getheilt. Roſenthal, Zaſius, Borcholt, Sonsbeck u. ſ. w. behaupten, daß den nähern Agnaten gegen die entfernteren nur eine Jahresfriſt, von der Zeit der erlangten Wiſſenſchaft von der geſchehenen Veräußerung, dießfalls zu gute komme. Dagegen erachten Andreas Fachinus und Herrmann Vultejus, daß denſelben der gleiche Termin mit den Fremden von 30 Jahren zuſtehe. In Nieder-Oeſterreich hat aber die erſte Meinung von je her gegolten. Vergleiche die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 41. „So mag allweg derje„nige, welcher in dem gradu dem Verkaufer nähender zue„gethan, und der auf ſeinen Abgang den erſten Zuetrith und „Succeſsion zugewarten, oder da derſelbig nicht will, der „nächſte nach ihme inner einer Jahr- und Tagsfriſt (vom Ta„ge ihrer Wiſſenſchaft an zu raithen) die revocation oder „Zurückzuziehung des Lehens fürnehmen — — wofern aber „das Lehen aus dem Geſchlecht auf einen ganz Frembden „verkauft und verwendt wäre worden, ſo mögen ſie (agnati „ſcilicet) jeder Zeit bis auf Verfließung 32 Jahre (dieß „war damahls die Verjährungszeit) ſolche Zurückziehung ſu„chen und fürnehmen." Hiermit ſtimmt der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat Tit. 148 überein, ſetzt aber nur den Zeitraum von 30 Jahren gegen die Fremden feſt; auch der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung hat §. 258. dieſe Uebung aufgenommen: „Die geſetzlichen Lehenfolger und

---

ſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 236 und 237. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 471—484. Dann J. F. Rhetius de jure retract. gentilit. Frf. 1682. C. G. Buder de jure retract. gentilit. in germ. orig. D. Ritter de retract. feud. et gentilit. Bamb. 1787. Das lehenherrliche Einſtandsrecht wird der retractus feudalis, das agnatiſche aber der retractus gentilitius genannt.

„Geſammtbelehnten, ohne deren Einwilligung das Lehen „veräußert worden iſt, ſind berechtiget, von der Zeit, als „ihnen das Lehen anfällt, dasſelbe ohne eine Erſtattung des „Kaufgeldes oder der Auslagen vor Verlauf der zur Verjäh„rung erforderlichen Zeit zurück zu fordern. Gegen einen ent„fernteren Lehengenoſſen oder Mitbelehnten kann die Zurück„forderung nur binnen Jahresfriſt von Zeit der Wiſ„ſenſchaft ausgeübet werden.“

Das Revocations-Recht richtet ſich nach der ſucceſſiven Wirkſamkeit des Lehenfolgerechtes. Es dient bey der dießfälligen Geltendmachung bloß das Geblütsrecht und die bey demſelben eingeführte Computation der Grade oder Succeſſions-Ordnung zum Maßſtabe. Daher gebühret ſolches eher den näheren Agnaten als den entfernten, und kann nur von den letzteren im Falle, daß der erſtere auf ſein Recht ausdrücklich oder ſtillſchweigend Verzicht thut, ausgeübet werden.

Wenn aber die Lehenfolger zugleich die Allodial-Erben des letzten Beſitzers ſind; ſo liegt ihnen ob, für das vindicirte Lehen Gewähr zu leiſten, nähmlich den Preis, welcher dafür gegeben worden iſt, zu erſetzen, indem ſie als Erben die Perſon des Erblaſſers vorſtellen, und für die Handlungen desſelben haften müſſen. Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 251.

Dem gemeinen Lehenrechte zu Folge ſteht dem Lehenherrn, ſo wie den Lehenfolgern, auch das Einſtands- und Vorkaufsrecht bey einem veräußerten Lehen zu (II. feud. 3. §. 1. II. feud. 26. §. 13.), und zwar das Einſtandsrecht (jus retractus) binnen einem Jahre von der erhaltenen Wiſſenſchaft der geſchehenen Veräußerung (II. feud. 9. §. 1.); das Vorkaufsrecht (jus protimiscos) aber binnen 30 Tagen von der Zeit der Bekanntmachung des Kaufes. Die Geſetze beſtimmen ausdrücklich, daß der nähmliche Kaufſchilling entrichtet, und die etwa ſtipulirten Bedingungen übernommen werden müſſen. (II. feud. 3. Pro aequali pretio accipere volenti.) Auch gelten dieſe Vorrechte bey einem veräußerlichen Lehen, weil der Vaſall dadurch in der

Ausübung ſeines Veräußerungsrechtes nicht gehindert wird; und da die Wirkſamkeit dieſer Rechte ſich ebenfalls in dem Geblütsrechte von dem erſten Erwerber gründet, ſo formt ſich der Gang derſelben nach der Succeſſions-Fähigkeit; daher muß in dem Falle, daß der Lehenherr und die Lehenfolger zugleich ein Lehen durch das Einſtandsrecht an ſich bringen wollten, der Lehenherr weichen. (II. feud. 9. §. 1. In redimendo potior erit proximi agnati quam domini conditio.)

In Nieder-Oeſterreich ſind alle Gattungen des Vorkaufs- und Einſtandsrechtes, außer den vertragsmäßigen, durch die Patente vom 15. Julius 1786, 8. März und 27. Aprill 1787 aufgehoben, und das bürgerliche Geſetzbuch beſtimmt (Th. II. §. 1140. und 1141.): Daß der Obereigenthümer kein Vorkaufs- oder Einſtandsrecht habe, außer er hätte ſich ſolches ausdrücklich vorbehalten. Vergleiche weiters die §. 1072. und 1073. vom Vorkaufe, woſelbſt nur von einem vertragsmäßigen Vorkaufsrechte die Rede iſt. Auch der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung macht bloß von einem vertragsmäßigen Vorkaufs- oder Einſtandsrechte Meldung, und äußert ſich hierüber §. 261.: „Wenn dem „Lehenherrn ſo wohl als den Lehengenoſſen ein vertragsmä„ßiges Vorkaufs- oder Einſtandsrecht gebühret, ſo gehet der „Geſchlechtseinſtand dem lehenherrlichen vor. Die lehenfähigen „Verwandten aber, die Abkömmlinge des Verkäufers mitbegrif„fen, und die Geſammtbelehnten üben es nach der Ordnung „und in dem Verhältniſſe der Lehenfolge aus.“ Dann §. 262.: „Die bloße allgemeine Einwilligung in die Veräußerung, „Verpfändung oder Verſchreibung enthält auch von Seite „der Lehenfolger noch keine Entſagung des Vorkaufs- oder „Einſtandsrechtes, welches auch eintritt bey einem an ſich „veräußerlichen Lehen.“

4) Haben die Agnaten, ſo wie die geſetzlichen Lehenfolger, noch das Recht, zu fordern, daß ihnen, wenn der Lehenbeſitzer einen uneigentlichen Lehenfehler begangen hat, das Lehengut ſogleich übergeben werde (II. feud. 24. §. ult.

und II. feud. 37. proem.); es ſteht ihnen auf dieſe Weiſe ein Heimfallsrecht zu. Siehe hierüber des vierten Abſchnittes erſtes Capitel: Von der Lehenverwirkung.

§. 100. B. Rechte der Mit- und Sammtbelehnten.

Die Mitbelehnten in dem gewöhnlichen Sinne des Wortes nach den gemeinen Rechten, und der in dem Entwurfe der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung aufgenommenen Erklärung, ſind in Anſehung ihres verhältnißmäßigen Antheiles unmittelbare Mitvaſallen. Alle Rechte und Verbindlichkeiten, die den Lehenmann betreffen, haben auf dieſelben Bezug. Der erſte Mitbelehnte ſtiftet einen eigenen Stamm. Er und ſeine Abkömmlinge ſtehen getrennt und in der Eigenſchaft einer beſonderen Vaſallen-Familie von den übrigen Mitbelehnten. Es wirkt kein gegenſeitiges Nachfolgerecht aus der Mitbelehnſchaft, außer wenn mehrere Brüder, entweder gemeinſchaftlich, oder einer für die übrigen, jedoch mit Vorwiſſen des Lehenherrn, das Lehengut gekauft haben, oder wenn das Lehen an ſich ſelbſt untheilbar iſt (§. 83.).

Nach dem Deutſchen Rechte gibt die Mitbelehnung zwar das Nachfolgerecht. Allein hier zu Lande hat immer das gemeine Lehenrecht die Oberhand erhalten; daher wurde bisher, wenn in eingetretenen Mitbelehnungsfällen eine gegenſeitige Lehenfolge hat Platz greifen ſollen, dieſes Recht nicht nur in der Collations-Urkunde, ſondern auch in den Lehenbriefen gewöhnlich aufgeführt.

Die Geſammtbelehnten hingegen erhalten ein Nachfolgerecht a); dieſelben treten ganz in die Reihe der Agnaten. Aber dieſes Succeſſions-Recht iſt dem älteren, in der Ab-

---

a) J. F. Wernher de success. in simult. investit. Wittemb. 1731. J. D. Grubers Nachleſe von der geſammten Hand. Zepernics Samml. Band I. Abh. 6. Püttmanns Observ. jur. feud. Cap. 25.

ſtammung vom erſten Erwerber gegründeten Geblütsrechte untergeordnet. Die Agnaten gewinnen daher durch die Einſchaltung in die Belehnungsurkunde kein Vorrecht; bloß für diejenigen, welche nicht in der erſten Inveſtitur begriffen ſind, iſt die Geſammtbelehnung von der Wirkung, daß dieſelben nach Abgang der Agnaten in die wirkliche Lehen-Succeſſion für ſich und ihre männlichen Nachkommen eintreten. Ihre Rechte ſind ganz die nähmlichen, welche die Agnaten aus dem Lehenverhältniſſe beſitzen. Sie können fordern, daß der Lehenbeſitzer ihr Lehenfolgerecht nicht durch eine Veräußerung oder Verpfändung des Lehengutes unwirkſam mache, oder das Lehen zu ihrem Nachtheile mit einem dinglichen Rechte beſchwere, und im Falle, daß eine ſolche Handlung unternommen worden wäre, ſteht ihnen das Revocations-Recht binnen 30 Jahren gegen einen Fremden, und binnen einer Jahresfriſt gegen entferntere Lehengenoſſen zu b).

Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung macht daher §. 247 und 258 (ſiehe den vorher gegangenen §. 99.) keinen Unterſchied bey der Darſtellung der Rechte der Lehenfolger zwiſchen den Agnaten und Geſammtbelehnten.

§. 101. C. Rechte der Lehenanwärter.

Die Rechte derjenigen, welchen die Antwartſchaft auf ein Lehen ertheilet worden iſt, ſind zwar in dem §. 84. beſtimmt und ausführlich dargeſtellt worden. Allein um die Ueberſicht der Rechte der ſämmtlichen, in Rückſicht des Lehenbandes intervenirenden Perſonen in einem faßlichen Zuſammenhange zu geben, glaubt man ſich eine kurze Wieder-

---

b) Jeder Geſammtbelehnte iſt gewiſſer Maßen als der Stifter einer Lehennachkommenſchaft anzuſehen. Ihm wird durch die erhaltene Inveſtitur das Succeſſions-Recht für ſich und ſeine Abſtämmlinge ertheilet. Auf dieſe Weiſe können in der zweyten Generation ſchon nähere und entferntere Lehengenoſſen aus der Geſammtbelehnſchaft entſtehen.

hohlung hier erlauben zu dürfen. Streng genommen, kann nur die Frage von den qualificirten oder mit der Eventual-Belehnung versehenen Anwärtern seyn, indem dieſe nur ſchon in das Lehenband getreten ſind. Weil aber die aus der Anwartſchaft überhaupt entſtehenden Rechte nicht allein die Ausübung der lehenherrlichen Gerechtſame beſchränken, ſondern ſelbſt auf den Beſitzer des Lehengutes, worauf die Anwartſchaft ertheilet worden iſt, einen, obgleich indirecten, Einfluß haben, ſo werden mit Beziehung auf den oben bemeldeten §. 84. alle Rechtsfolgen aus der verliehenen Anwartſchaft hier aufgeführt.

1) Kann der Anwärter die Erfüllung des ihm zugeſagten Verſprechens nicht nur gegen den Lehenherrn, ſondern auch gegen deſſen titulo universali eingetretenen Erben geltend machen, dann

2) fordern, daß der Lehenherr ſohin dem wirklichen Beſitzer des ihm zugeſagten Lehengutes keine Handlung geſtatte, wodurch ſein erhaltenes Recht vereitelt werde, als z. B. einen Alienations- oder Verhypothecirungs-Conſens ohne Einwilligung des Anwärters ertheile.

3) Erlangt der Anwärter durch die einfache Anwartſchaft zwar bloß ein perſönliches Recht; wenn aber die Belehnung hierzu kömmt, ſo wird daſſelbe ein dingliches, jedoch bedingtes Recht, welches erſt bey dem eintretenden Eröffnungsfalle wirkſam wird, ihm aber die Befugniß verſchafft, ſolches im Falle der erfüllten Bedingung geltend zu machen, und ſich ohne weiters in den Beſitz des Lehens zu ſetzen.

4) Geht das Recht des Anwärters auch auf ſeine Lehenerben nach der Art des Lehens über, außer es wäre ſein Recht, vermöge des Titels, aus dem es abgeleitet wird, ganz perſönlich.

5) Wenn dem Lehenanwärter die Anwartſchaft mit der ausdrücklichen Einwilligung des wirklichen Lehenbeſitzers ertheilt worden iſt, ſo kömmt derſelbe

den Geſammtbelehnten gleich zu achten, und erhält ganz die nähmlichen Rechte.

Viertes Capitel.

Von der Abſonderung des Lehens vom Erbe.

§. 102. Eintheilung und Vorſichten bey dieſem Geſchäfte.

Dieſes Geſchäft iſt eines der wichtigſten in Lehenſachen. Es handelt ſich um die Erhebung und Beſtätigung der Lehen=Qualität des verliehenen Objectes, ob und in wie weit dieſelbe bey dem ganzen Lehengute vermuthet, welche Zugehörungen oder Pertinenz=Stücke als Lehen angenommen, dann in wie fern der etwa eingetretene Zuwachs dazu gerechnet werden dürfe. Die Abſonderung des Lehens von dem Allodiale, welche man auch die Lehen=Liquidirung nennet, kann entweder außergerichtlich mittelſt einer wechſelſeitigen Uebereinkunft, oder gerichtlich vor dem gemeinen ordentlichen Gerichtsſtande geſchehen.

Wenn dieſelbe bloß zu dem Ende von dem Lehenherrn vorgenommen wird, um über den lehenbaren Antheil, worüber ihm das Eigenthum gehört, ſich eine ſichere Ueberſicht, eine beſtimmte Liquidität zu verſchaffen, ſo heißt die dießfällige Amtshandlung gewöhnlich eine Lehenbereitung. Liegt aber die Veranlaſſung hierzu in einem Erbfalle, in einer Leheneröffnung, oder in einem Gantfalle, ſo pflegt man das zur Sicherſtellung der Erben, der Lehenfolger oder der Gläubiger nothwendig eintretende Scheidungsgeſchäft des lehenbaren von dem übrigen freyen Vermögen des Vaſallen, die Abſonderung des Lehens vom Erbe (separatio feudi ab allodio) zu nennen. Um dieſes Geſchäft in

einem oder dem anderen Wege zweckmäßig zu Stande zu bringen, iſt erforderlich, ſich mit den Grundſätzen bekannt zu machen, nach welchen die *Lehenbarkeit* des ganzen *Objects* oder der *Zugehörungen* und des *Zuwachſes*, dann der etwa vorhandenen *Früchte* beurtheilt werden muß.

§. 103. Grundſätze in Bezug der Erhebung der Leheneigenſchaft des ganzen Gutes.

Da zur Lehenbarkeit einer Sache eine *beſtimmte Handlung* (factum) erfordert wird, wodurch das Object unter das Lehenband geſetzt worden iſt; ſo kommen alle Feudiſten darin überein, daß die Lehen-Qualität überhaupt erwieſen werden muß a).

Die rechtliche Vermuthung gilt für die Allodial-Eigenſchaft. Hiermit ſtimmt auch das gemeine Lehenrecht überein. II. feud. 26. §. 1. Defuncto milite inter dominum et filiam illius super quodam feudo quaerebatur: domino feudum, filia allodium vel libellarium esse allegante. Respondit, filiam in possessione feudi manere debere, donec de eo judicetur, probatione vero hinc inde cessante, electio jurisjurandi filiae danda est. Dann II. feud. 41. §. 1. Si inter dominum et foeminam controversia fuerit, domino dicente feudum foemina negante: probationibus deficientibus detur foeminae sacramentum. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ſagt §. 49.: „Die Lehenbarkeit einer Sache, „eines Rechtes wird im Allgemeinen nicht vermuthet." Ferners §. 269.: „Die Lehenbarkeit einer Sache oder Rechtes „muß immer erwieſen werden." Auch der Oeſterreichiſche Le-

---

a) Roſenthals Synops. feud. c. 12. conclus. 14. Hermann Vultejus Tractat de feud. libr. 2. Cap. 3. A. G. Petermann de separat. feud. et allod. und C. G. Hofmann de jure separand. allod. a feudo. Lips. 1720. Thomaſius diss. cautelas circa doctrinam de praesumptione allod. exhibens. Hallae 1715. Strubens Nebenſtunden Th. III. Obs. XVII.

hen-Tractat fordert Tit. 201., daß, wenn ein Beklagter die Leheneigenſchaft eines Gutes läugnet, ſo ſtehet die Weiſung dem Kläger zu.

Allein es treten hier Ausnahmen ein, wo dieſer Grundſatz nicht angewendet werden kann, und zwar:

1) Wenn der größere Theil eines Gutes erwieſen lehenbar iſt, ſo tritt die Vermuthung auch für die Lehen-Qualität des übrigen Theiles ein. Hierüber kommen die Feudiſten einhällig aus dem Grunde überein, quod una eademque res non censeatur jure diverso possideri b); auch ſagt das Geſetz (II. feud. 41. §. 1.): Si magna eorúm pars, quae vasallus ibi tenebat, feudum sit, detur domino sacramentum. In Nieder-Oeſterreich hat dieſe Meinung von je her gegolten. Vergleiche Suttingers Consuetud. austr. S. 472, woſelbſt eine Judicatur der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung angeführt wird, bey welcher der Satz: quod ubi major pars est feudalis, ibi etiam censeatur esse minor, maxime si in eodem territorio existat, zum Beweggrunde der Entſcheidung angenommen worden iſt. Wenn nun auch derley einzelne Judicaturen, deren mehrere noch im Lehen-Archive vorhanden ſind, die dieſen Satz zum Grunde legen, nicht die Geſetzeskraft haben, ſo beweiſen ſie doch, welche Uebung in foro hier zu Lande dießfalls beſtanden, und daß man ſich nach dem gemeinen Lehenrechte und der übereinſtimmenden Meinung der Feudiſten benommen hat. Deßgleichen wird in der Ober-Oeſterreichiſchen Landtafel Th. 6. Tit. 52. ausdrücklich bemerkt:

---

b) Finſterwalters Observ. in Consuetud. austr. sup. Libr. IV. Obs. 86., woſelbſt die älteren Feudiſten nahmentlich, und mit den darauf ſich beziehenden Stellen angeführt ſind. Ferners vergleiche man F. R. Lauhn über die Vermuthung für die Lehenbarkeit der im Lehenbriefe beſonders nicht benannten Stücke eines Lehengutes aus der als einem Ganzen geſchehenen Belehnung, in Zepernicks Miscellen B. II. S. 214 und Coccejus diss. de praesumpt. feud. Tit. II. §. 9—11.

„Wenn ſich bey einem Lehengut befindet, daß der maiſte „Theil, und deſſen Zugehörungen unwiderſprechlich Lehen „ſeyn, ſo iſt auch dafür zu halten, daß das übrige und we„nigere auch Lehen ſeye, und zum Lehen gehöre." Auch der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung nimmt dieſe Meinung §. 270. an. „Wenn der größte Theil des „Gutes lehenbar iſt, ſo wird auch der damit im Zuſammen„hange ſtehende kleinere Theil für lehenbar gehalten."

2) Wenn ſo wohl von Seite des Vaſallen als des Lehenherrn das ganze Gut als ein Lehen vermuthet, und daher lehenartig beſeſſen worden iſt, wo ſohin gewiſſer Maßen durch ein ſtillſchweigendes Uebereinkommen die Lehenbarkeit gegenſeitig anerkannt wird. Gegen dieſe Vermuthung kann kein Lehenfolger eine Einrede machen, quoniam successores tam singulares quam universales intelliguntur possidere jure et titulo antecessorum. Es müßte denn ein beſonderer Beweis geführet werden. Hiermit ſtimmt auch der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung überein. „§. 269. Die Lehenbarkeit einer Sa„che, eines Rechtes, muß erwieſen werden, wenn nicht der „lehenartige Beſitz oder eine andere rechtliche Vermu„thung für die Lehenbarkeit eintritt."

3) Wenn etwa der beſondere Gebrauch oder das in der Verfaſſung gegründete Herkommen in einem Lande beſteht, daß man jedes Gut urſprünglich für lehenbar halten ſolle, wie z. B. in der Lauſitz, und vormahls in der Lombardey, dann tritt der umgekehrte Fall ein; es muß das Factum angegeben werden, wodurch aus dem Lehen ein Allod geworden iſt. Der Grund dieſes Herkommens kann nur in der Geſchichte aufgeſucht werden. In Nieder-Oeſterreich gilt zwar dieſer Landesgebrauch derzeit nicht mehr; allein da vormahls der größte Theil des Landes ſich unter dem Lehenbande befand, ſo mag auch einſt in dieſer Gränzmark die Vermuthung für die Lehenbarkeit überhaupt beſtanden haben, wofür man in der ältern Geſchichte zwar Spuren, jedoch noch keine Beweiſe findet.

Der Beweis für die Lehenbarkeit wird gewöhnlich durch die Lehenbriefe und Bekenntniſſe hergeſtellt. Allein in Nieder-Oeſterreich wird hierzu derzeit noch die Vormerkung des Lehen-Nexus bey der Landtafel, in Folge eines allerhöchſten Patents vom 12. Aprill 1785 (ſiehe im Anhange), erfordert. Dieſer Hofverordnung befindet ſich noch die Clauſel beygefügt, „daß widrigens (wenn nähmlich die Le„henbarkeit nicht bis 1. Jänner 1787 landtäflich vorgemerkt „worden iſt) jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung, als „ob das Tabular-Gut ein freyeigenes wäre, würde aner„kannt werden." Indeſſen glaubt der Verfaſſer, daß, wenn damahls ein Lehenantheil vorzumerken vergeſſen worden wäre, ſeit dieſer Zeit aber der Beſitzer davon dennoch die Belehnung darüber angeſucht, und ſolche auch der Lehenherr ertheilt hätte, die Eintragung der letzten ſpäteren Belehnung in der Eigenſchaft eines neuen Vertrages über eine durch die älteren Verhandlungen erprobte Lehenſache geſchehen, und auf dieſe Art der Beweis für die Lehenbarkeit des Gutes wieder vollkommen hergeſtellt werden könne.

§. 104. Der Pertinenz-Stücke.

Unter den Zugehörungen des Lehens oder den lehenbaren Pertinenz-Stücken werden in dem Entwurfe der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 37. diejenigen Antheile des Lehengutes verſtanden:

1. „welche zur Zeit der erſten Verleihung dabey befindlich „geweſen, oder an der Stelle der damahls vorhandenen „getreten ſind;"
2. „welche in der Folge als Lehenzugehör beſonders ver„liehen worden ſind;"
3. „welche der Lehenmann dem Lehenherrn entweder aus„drücklich aufgetragen hat, oder in das Lehenverzeichniß „oder den Revers als lehenbares Zugehör einſchalten „ließ;" endlich
4. „welche von Seite des Lehenherrn oder des Lehenman-

„nes vermittelſt der Verjährung lehenbar geworden „ſind.“

Hieraus veroffenbaret ſich, daß die Lehenbarkeit der Pertinenz-Stücke erwieſen werden müſſe. Es erfordert eine That (factum), und zwar eine lehenrechtliche, um die Leheneigenſchaft damit zu verbinden. Nur eine Belehnung oder eine Verjährung können dieſe Folge nach ſich ziehen a). Bey der Beurtheilung, ob und in wie weit ein Pertinenz-Stück als lehenbar anzuſehen ſey, kömmt es vorzüglich darauf an, zu erheben, in wie fern dasſelbe in der Belehnung mitbegriffen war oder ſeyn mußte. Bey dieſem Vorgange iſt daher erforderlich zu unterſuchen:

1) Ob das Pertinenz-Stück ausdrücklich in den Lehenbriefen und Reverſen oder Bekenntniſſen eingeſchaltet iſt. In dieſem Falle unterliegt kein Zweifel gegen die Lehenbarkeit; wenn aber ſolches ſich nicht ausdrücklich aufgeführt oder angegeben befindet, dann tritt die weitere Erhebung ein:

2) Ob dasſelbe nicht etwa nach der gewöhnlichen Rechtsauslegung und dem Landesgebrauche zu Folge unter dem Begriffe des zu Lehen verliehenen Objects als einer Sachengemeinſchaft enthalten ſey. Was damit immer und allgemein verbunden in der Uebung verſtanden wird, und gewiſſer Maßen zur Totalität gehört, hat für ſich die gegründete Vermuthung der Leheneigenſchaft. Auf dieſe Weiſe werden bey einer zu Lehen verliehenen Stadt oder Marktflecken die in dem Burgfrieden oder in der Hofmark befindlichen Gründe ebenfalls als lehenbar angenommen b).

---

a) II. feud. 26. §. 1. G. L. Menke de prob. pertinent. feud. Wittemberg 1723. Johann Beſelin de pertinentiis. Göttingen 1782. Donnekers praes. D. Pfiſter de criteriis pertinent. feud. et allod. in casu separat. feud. ab allod. Bamberg 1792. Böhmers princip. jur. feud. §. 53 et 342.

b) Schweder de clausul. invest. feud. cum pertinentiis §. 32. Tübingen 1686.

3) **Ob das in der Frage begriffene Pertinenz-Stück ohne das lehenbare Hauptgut für ſich beſtehen könne?** Wenn dasſelbe nicht für ſich exiſtiren kann, ſondern ein dingliches Recht, eine Dienſtbarkeit oder ſonſt ein Attribut enthält, welches auf dem Lehengute haftet, ſo nimmt dasſelbe auch in dem Falle, daß es erſt von dem Vaſallen dem Lehen zugeeignet worden wäre, die Lehen-Qualität vermöge der Natur der Sache an, es wird als ein untrennbarer Beſtandtheil angeſehen. Vergleiche II. feud. 8. §. 1. Si quid feudo a vasallo additum sit; si quidem tale adjectum sit, quod per se subsistere possit, id est, ut per se censeatur, ut praedium: id non accrescit feudo. Si vero per se non possit subsistere, ut servitus: plerisque placet, feudo accedere. Hierher gehört auch der nicht wohl trennbare fundus instructus, deſſen Daſeyn voraus geſetzt werden muß, um das Lehen-Object benützen zu können. Indeſſen hängt es hier ſo, wie in allen Beziehungen, auf die Frage: in wie fern etwas als Zugehör angeſehen werden ſolle? von dem Landesgebrauche ab.

4) **Ob ein Pertinenz-Stück von jeher in den Zins- und Erb-Regiſtern, in den Lagerbüchern, als ein integrirender Theil des lehenbaren Hauptgutes vorkömmt.** In einem ſolchen Falle iſt zu Folge der Meinung der Feudiſten c) allerdings zu vermuthen, daß dieſe Zugehörung ebenfalls unter dem Lehenbande mitbegriffen ſey, und muß daher im Zweifel die Allodial-Eigenſchaft davon erwieſen werden.

In practiſcher Hinſicht, vorzüglich relativ auf Nieder-Oeſterreich, laſſen ſich hieraus folgende Schlüſſe ziehen:

a. Daß, wenn in dem Lehenbriefe der Ausdruck: „Herr-

c) G. L. Menke de probat. pertinent. feud., dann Lynker de bonor. allod. in feuda incorp. Jen. 1693. Hommels Pertinenz- und Abſonderungs-Regiſter. Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 53., dann B. Finſterwalter Libr. IV. Observ. 86.

ſchaft, Feſte, Dorf u. ſ. w. mit allem Ein- und Zugehör," mithin eine universitas feudalis vorkömmt, hierunter immer der ganze hierzu gehörige Bezirk verſtanden werden müſſe, und daher die rechtliche Vermuthung für die Lehenbarkeit des ganzen Inbegriffs vorhanden ſey; befindet ſich noch der gewöhnliche Beyſatz: „nichts ausgenommen," dabey, ſo gilt keine Ausnahme, außer dieſelbe wird ſtreng erwieſen d).

b. Im Falle aber, daß in dem Lehenbriefe oder in den Bekenntniſſen ſich eine Beſchreibung der Lehenſtücke vorfindet, ſo ſind dieſe Lehen-Entien aus den vorhandenen Lager- und Grundbüchern zu erheben, und ihre Ausdehnung und Beſtandtheile nach dem Landesgebrauche anzunehmen und zu beſtimmen. Hier beſteht demnach die Vermuthung für dasjenige, was der allgemeine Gebrauch mit ſich bringt. Wenn alſo z. B. in dem Lehenbriefe angegeben wird: „item „auf 5 Ganzlehen;" ſo ſind darunter ſolche Bauerngüter zu verſtehen, welche nach dem Landesgebrauche gewöhnlich ein ſo genanntes ganzes Lehen ausmachen. Wird das Lehenſtück aber beſtimmt mit dem Nahmen bezeichnet, z. B.: „item das Holz auf dem Steinriegel, der Teindlwald, die Wieſen im untern Graben u. ſ. w.;" ſo iſt alles dasjenige als lehenbar anzuſehen, was in den Lager- und Grundbüchern unter dieſen Nahmen vorkömmt e), und falls die

---

d) J. H. Böhmer in consult. T. I. p. 2. resp. 58. Menke de probat. pert. feud. §. 23 Strubens Nebenſtunden Th. 3. Abh. 17. §. 4. B. G. Struve's Elem. jur. feud. §. 118. F. A. Lauhn über die Vermuthung der Lehenbarkeit der Pertinenzien eines Lehengutes in Zeperniks Miscellen. B. I. Abh. VII.

e) Hier könnte die Frage in Anregung gebracht werden, ob auch die nachher dazu gekommenen Hausüberländgründe, welche nicht mehr von dem Gute getrennt werden können, darunter zu verſtehen ſeyn? Wenn dieſe Gründe dem Vaſallen gehören, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß ſolche, vermöge II. feud. 8. §. 1., ſohin zum Lehen gerechnet werden müſſen, indem nach der Landesverfaſſung ein derley Grund als ein integrirender Theil des Gutes angeſehen wird. In dem Falle aber, daß ein Lehenunterthan in

Vaſallen eine Einwendung dagegen machen, ſo liegt denſelben ob, die Allodial-Qualität zu beweiſen. Wenn aber, wie es oft geſchieht, die Vaſallen vorgeben, daß ſie die Lehen-Entien nicht mehr ausfindig zu machen vermögen, dann handelt es ſich um einen Erſatz. Dieſelben haben die in den Lehenbriefen verzeichneten Stücke ſicher erhalten, welches die in Nieder-Oeſterreich üblichen Gegen-Inſtrumente, als die Reverſe und Specificationen, wodurch ſie feyerlich die Haftung dafür übernommen haben, vollkommen beweiſen. Sie müſſen alſo, wenn ihnen nicht bekannt iſt, wo dieſe Stücke ſich befinden, ein Aequivalent dafür hergeben. Ihre durch die wiederhohlte Ablegung der Lehenpflicht bethätigte Schuldigkeit fordert es. Ihre Nachläſſigkeit, daß ſie über die ihnen zum Genuſſe anvertrauten Güter nicht gewacht haben, unterzieht ſie der Strafe der Felonie. (II. feud. 27. §. 7.) Der Lehenherr, welcher ihnen bona fide die verzeichneten und von ihnen als wirklich beſitzend einbekannten Lehen-Entien verlieh, kann und darf nicht darunter leiden. In einem ſolchen Falle ſind ſohin folgende Regeln anzuwenden:

α. Was unter dem Ausdrucke des Lehen-Ens landesgebräuchlich verſtanden wird, muß in dem gehörigen Maße durch ein anderes Stück ſubſtituirt werden.

β. Wenn aber aus der Enunciation des verlorenen Lehenantheiles nicht deſſen Größe und Ausdehnung erhoben werden kann, ſo muß der Erſatz nach Billigkeit mit Rückſicht auf das Gewöhnliche geleiſtet werden.

γ. Iſt der Verluſt durch einen Zufall, oder ſonſt auf eine Weiſe geſchehen, daß gar keine Schuld (culpa) von Seite der Vaſallen dabey Platz greift, ſo treten die Vorſchriften des bürgerlichen Geſetzbuches in Betreff des Schadenerſatzes ein.

---

einem andern Herrſchaftsbezirke einen ſolchen Grund erwirbt, kann keine Frage davon ſeyn, weil der Grund kein Antheil des vaſallitiſchen Nutzeigenthums geworden iſt.

δ. Der erwieſene Abgang an dem Lehenſtock oder Stamm, oder das verlorene Lehen=Ens, kann von jedem Beſitzer zurück gefordert werden. Der Umſtand, daß das Lehen ſchon mit dem Verluſte eines oder des anderen Lehenſtückes erkauft, oder ſonſt titulo oneroso erworben worden ſey, vermag hier um ſo weniger zur Entſchuldigung zu dienen, als der Lehenbeſitzer ſich bey dem Ankaufe um die Liquidität deſſen, was er in der Leheneigenſchaft übernommen, hätte bekümmern ſollen, und dem Lehenherrn die Folgen dieſer Nachläſſigkeit nicht zur Laſt fallen können. Würden die Lehenankäufer mit der gehörigen Vorſicht vorgegangen ſeyn, ſo wäre gar kein Verluſt erfolgt; denn der ältere Lehenbeſitzer hätte die abgezwackten, oder nicht in der gehörigen Liquidität erhaltenen Lehen=Entien wieder herbey ſchaffen, oder beſtimmt erhoben übergeben müſſen.

§. 105. Des Zuwachſes und der Verbeſſerung.

Die Zuwächſe und Gutsverbeſſerungen, welche ſich von Natur ergeben, gehören als ein natürliches Acceſſions=Stück dem Lehenfolger, und ſind als ein Theil des Lehens anzuſehen. Derjenige Zuwachs aber, der ſein Daſeyn dem Fleiße des Beſitzers zu verdanken hat, und den man daher den künſtlichen nennet, iſt niemahls lehenbar a). Derſelbe kann entweder zertrennlich oder unzertrennlich ſeyn. Im erſten Falle bleibt es den Al-

a) Struve ſagt in den Elem. jur. feud. §. 438: Quoniam vasallus ex feudo fructus loco salarii percipit, ideo legem non habet meliorationis, hinc agnati simultaneeque investiti successores nihil aliud praetendere possunt, quam id, quod per investituram collatum. Confer Gabr. Schweder de meliorat. feud. Tüb. 1685., dann Roſenthals Synop. feud. Cap. X. conclus. 43. Franz Xav. Gmeiners allgemeines Deutſches Lehenrecht §. 448. Böhmers princip. jur. feud. §. 347.

Allodial-Erben unbenommen, ſolchen wegzunehmen; im zweyten Falle ſind hingegen die Lehenerben zur Leiſtung des Erſatzes verbunden. II. feud. 28. §. 2. Si vaſallus in feudo aliquod aedificium fecerit, vel ipſum ſua pecunia melioraverit, et contigerit poſtea, ut vaſallus ſine filio maſculo decedat; dominus aut patiatur aedificium auferri, aut ſolvat pretium meliorationis. Dann vergleiche II. feud. 8. §. 1. Der Entwurf der allgemeinen Oeſter. Lehenordnung beſtimmt §. 273.: „Der von dem Lehenbeſitzer zur Erhaltung und Verbeſſerung des Hauptſtammes oder zur fortdauernden Vermehrung der Nutzungen gemachte Aufwand iſt den Erben „von jedem Nachfolger im Lehen, ſelbſt von dem Lehenherrn, „wenn demſelben das Gut heim fällt, in dem Werthe zu erſetzen, den derſelbe zur Zeit der Abſonderung hatte; die „Erben haben auch die Wahl, dasjenige wegzunehmen, was „ohne Schaden des Hauptſtammes weggenommen werden „kann."

Ueberhaupt geben die Lehengeſetze dießfalls wenig Richtſchnur, ſondern es treten hier die gemeinen Rechtsmittel ein. Man hat ſich daher hier Landes nach den Vorſchriften des bürgerlichen Geſetzbuches (Th. II. Hauptſtück 4.) zu benehmen, wohin auch der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 271. weiſet. Vormahls iſt man jedoch ſehr ſtreng in Nieder-Oeſterreich vorgegangen, indem, vermöge des Oeſterreichiſchen Lehen-Tractats Tit. 178., „weder der geweſene Vaſall, noch deſſen Allodial-Erb von dem Lehenherrn den Abtrag der Unkoſten oder anderer Beſſerung und Zueſtändt, dem alten Herkommen nach fordern durfte."

§. 106. Der Früchte.

Der letzte Lehenbeſitzer muß als ein redlicher Beſitzer betrachtet, und daher die Vertheilung der Lehenfrüchte nach den Grundſätzen beurtheilet werden, nach welchen das Verhältniß zwiſchen dem vindicirenden Eigenthümer und dem redlichen Beſitzer geſetzlich beſtimmt iſt. Dieſe Früchte ſind entweder:

1. die natürlichen und künſtlichen Früchte des letzten Sterbjahres, oder
2. die bürgerlichen Früchte, als: Zehente, Grundbuchsgefälle, Zinſe u. ſ. w., oder aber
3. ſolche Früchte, welche der Vaſall vermöge eines beſonderen, auf dem Lehen haftenden Regals zu beziehen hatte a).

Die natürlichen und künſtlichen Früchte des Sterbjahres werden wieder in die bezogenen (fructus perceptos) und in die ſtehenden (pendentes) eingetheilt. Die bereits bezogenen gehören ohne Anſtand den Allodial-Erben, dieſelben ſind ſchon in das freye Eigenthum des Erblaſſers übergegangen. In Hinſicht der noch ſtehenden Früchte aber gibt das Lehenrecht folgende beſtimmte Vorſchrift (II. feud. 28. §. 3.): Quodsi vasallus decedat sine haerede masculo, et contingat, feudum ad dominum reverti, sic distinguitur: quod si ante Martium, omnes fructus illius anni ex feudo provenientes ad dominum pertinebunt. Si vero post calendas Martii usque ad Augustum, omnes fructus, qui interim percipiuntur, ad haeredes vasalli pertineant. Si vero post Augustum, omnes fructus anni percipiet dominus. Der hiernach beſtehenden Uebung zu Folge gehören alſo, wenn der Lehenmann zwiſchen dem erſten September und erſten März geſtorben iſt, die Früchte des ganzen Jahres den Lehenfolgern; iſt derſelbe aber zwiſchen dem erſten März und erſten September mit Tod abgegangen, ſo treten die Allodial-Erben ein, und erhalten die Früchte des ganzen Jahres, weil zu dieſer Zeit gemeiniglich ſchon die Arbeit zur Erzeugung der Früchte geleiſtet worden iſt b). In

---

a) Hak de fruct. ult. anni inter allodiales vasalli defuncti haeredes, et success. in feudo pro rata temporis dividendis. Bamb. 1773. Gabr. Schweder de fructibus feudi. Tüb. 1703. Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 345 und 348.

b) Nach Deutſchem Rechte heißt es: „was die Egge beſtrichen hat,

Nieder-Oeſterreich hat man ſich, wie es die älteren Verhandlungen und die beſtehende Uebung bewähren, bisher hiernach benommen, und dieſe Vertheilungsart der fructuum pendentium beobachtet. Es findet ſich zwar eine Verordnung vom 27. März 1713 in Cod. austr. Part. 3. pag. 682 (ſiehe den Anhang), wornach die Früchte des letzten Jahres dergeſtalt zu vertheilen kommen, daß Ein Viertel den Lehenfolgern, und drey Viertel den Allodial-Erben überlaſſen werden ſollen. Allein die Reſolution betrifft bloß einen casum specialem, und hat keine Abänderung der lehenrechtlichen Vorſchrift veranlaßt. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich in Bezug auf die Lehenfrüchte folgender Maßen aus: „§. 278. Die Früchte und „Nutzungen im letzten Jahre, die bey dem Tode des Lehen„mannes ſchon bezogen, und eingebracht, oder verfallen wa„ren, gehören zur Erbſchaft desſelben.“

„§. 279. Die noch unbezogenen, oder noch nicht ver„fallenen Früchte und Nutzungen im ausgedehnteſten Ver„ſtande werden nach Abzug der Auslagen, nach dem Ver„hältniſſe der Zeit, die der Lehenmann im letzten Jahre noch „gelebt hat, zwiſchen den Erben und dem eintretenden Le„henbeſitzer getheilt.“

„§. 280. Wenn, wie es bey Waldungen, die in or„dentliche Schläge eingetheilt ſind, Teichen u. d. gl., geſche-

---

„und unterbracht iſt, gehört zu des Verſtorbenen Lehen.“ B. G. Struve's Elem. jur. feud. §. 440. Confer Ludwig diss. de jur. roman. et german. in fructuum attributione. Halle 1717. Mehrere Gelehrte ſind der Meinung, daß die in dem Longobardiſchen Rechte beſtimmten Zeit-Momente, nach denen die in dem Sterbjahre des Vaſallen gefallenen Früchte abzutheilen kommen, nicht allgemein anwendbar ſeyn, ſondern es dießfalls von dem Klima abhänge; welche Behauptung ſich allerdings in dem Geiſte und Zwecke des Geſetzes gründet. Vergleiche J. H. Böhmer de juribus diversis ex diversitate climatum ortis. Dann H. C. von Senkenberg de divisione fructuum feud. anni emortualis inter success. feud. et allod. in ejus medit. de univ. jur. fasc. II.

„hen kann, die Nutzungen mehrerer Jahre zuſammen kom„men, ſo muß die ganze Nutzbarkeit, oder der Ertrag des „letzten Jahres, in ſo viele Theile, als ausſtändige Nu„tzungsjahre ſind, geſondert werden. Die auf die verfloſſe„nen Jahre kommenden Antheile haben die Erben im vor„aus, der Antheil des letzten Jahres allein wird nach Ver„hältniß der Zeit getheilt.“

Was die eigentlichen bürgerlichen Früchte (fructus civiles) betrifft, ſo muß der Unterſchied gemacht werden, ob ſie für jeden Augenblick des Genuſſes laufen, oder zu einer gewiſſen Zeit fällig ſind. Die erſtern kommen nach dem Verhältniſſe der Zeit, die der Vaſall noch im Sterbjahre gelebt hat, zwiſchen dem Lehenfolger und den Allodial-Erben zu theilen. In Anſehung der zweyten hängt es davon ab, ob der Vaſall den Falltag erlebt hat (dies cessit), dann gehören die Früchte den Allodial-Erben; hat er aber den Falltag nicht erlebt, ſo werden ſolche dem Lehenfolger überlaſſen c).

Die dritte Gattung Früchte, welche vermöge eines bloß wegen der Leheneigenſchaft ertheilten Regals oder Privilegiums bezogen werden, gehören ausſchlußweiſe den Lehenfolgern, ſie ſind ein unmittelbares Product der Leheneigenſchaft und fordern die ſubjective Fähigkeit.

Endlich kömmt hier noch beyzurücken, daß das Lehenjahr in Nieder-Oeſterreich mit dem erſten März anfängt.

§. 107. Von den Lehenverſchlimmerungen.

Bey der Abſonderung des Lehens vom Erbe kömmt nicht allein die Frage vor: in wie weit die Verbeſſerungen

---

c) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 278. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 370. Struve's Synt. jur. feud. Cap. 15. aph. 16.

wirklich zum Lehen gehören, und als ein Antheil davon zu betrachten ſind, oder aber den Allodial=Erben der Erſatz dafür geleiſtet werden muß; ſondern es handelt ſich auch darum, ob und wie fern die etwa eingetretenen Verſchlimmerungen des Lehens von den Allodial=Erben aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe, oder wenn die Abſonderung bey Lebzeiten des Vaſallen geſchieht, von dem letztern unmittelbar aus ſeinem frey eigenen Vermögen zu vergüten ſind.

Obgleich die Rechte der Vaſallen aus dem Nutzeigenthume ſich weiter als jede Gattung Nutznießung erſtrecken, nebſt den Gerechtſamen des Beſitzes die Befugniß, alle ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen zu beziehen, und die hierzu erforderlichen Mittel anzuwenden, enthalten (§. 95.); ſo dehnt ſich doch die Macht des Vaſallen nicht ſo weit aus, daß er den Zuſtand des Lehens verſchlimmern darf, außer er wäre ſonſt außer Stande, das Lehen zu benutzen (§. 96.), welcher Fall aber ſelten eintreten kann, und immer bewieſen werden muß; weil die Verſchlimmerung eine Wirkung nur eines völligen Eigenthumes iſt, das dem Vaſallen nach der Natur des getheilten Eigenthumes nicht zukömmt.

Die Subſtanz und die Hauptbeſtimmung der Lehenſache muß unbetaſtet verbleiben (§. 97.). Dieſelbe liegt außer den Gränzen des dem Vaſallen verliehenen Rechtes. Derſelbe kann Verbeſſerungen vornehmen; jede Verſchlimmerung wird aber durch die Geſetze unterſagt. (II. feud. 8. §. 1. Meliorem autem conditionem feudi facere potest, deteriorem vero sine domini voluntate vel eorum agnatorum, ad quos per successionem pertinet, facere non potest vasallus. Dann vergleiche II. feud. 27. §. 7., woſelbſt der Verluſt des Lehens für eine vorſetzliche Verſchlimmerung feſtgeſetzt wird: Quicunque advocatiam suam vel aliquod beneficium inornate tractaverit, et a domino suo admonitus non resipuerit, et in sua perdurans insolentia ordine judiciario tam advocatia quam beneficio exutus fuerit; si post-

modum usu temerario advocatiam vel beneficium invaserit pro violatore habeatur.) a)

Hieraus laſſen ſich folgende practiſche Sätze abziehen:

a. Wenn der Vaſall mit einem Schloſſe oder ſonſtigen Gebäude belehnet worden iſt, ſo liegt ihm die Pflicht ob, für die Erhaltung desſelben zu ſorgen, ſolches nicht zu Grunde gehen zu laſſen. Die Ureigenſchaft des Lehen-Objects darf nicht verloren gehen, die urſprüngliche Qualität muß immer aufrecht verbleiben; wo übrigens hier die Bemerkung beygefügt werden muß, daß, wenn in den Lehenbriefen hier zu Lande der Ausdruck: „Haus mit allen Ein- und Zugehörungen,“ vorkömmt, darunter gewöhnlich eine ganze Herrſchaft verſtanden wird.

b. Bey den lehenbaren Gärten, Aeckern und Wieſen hat der Vaſall die Verbindlichkeit, dieſelben nicht veröden zu laſſen, und es können daher, falls ſeinerſeits eine Nachläſſigkeit eintritt, von ihm die nothwendigen Auslagen zur Wiederurbarmachung derſelben gefordert werden, welche ſohin aus ſeinem frey eigenen Vermögen zu beſtreiten ſind.

c. In Bezug auf die Lehenunterthanen ſteht es dem Lehenherrn zu, darüber zu wachen, daß der Lehenmann dieſelben nicht mit übermäßigen Präſtationen, oder ſonſt auf eine ſolche Weiſe drücke, daß ſie am Ende genöthiget ſind, ihre Wirthſchaften verlaſſen zu müſſen.

d. Bey Waldungen iſt der Vaſall verpflichtet, dieſelben in einem ſolchen Stande zu erhalten, wie es ihre Beſtimmung mit ſich bringt, daher ſolche nicht ordnungswidrig auszuſtocken, oder damit auf eine Weiſe zu gebahren, wodurch die ordentliche Benutzung verloren ginge; im Falle aber einer ſich zu Schulden kommen laſſenden Fahrläſſigkeit oder

---

a) Vergleiche F. Aug. Huch von den Lehens-Deteriorationen und deren rechtlichen Wirkungen in Zepernits Miscell. B. II. Abh. VI., dann Gottf. Ludw. Menken de obligatione vasalli, res in feudum sibi datas deteriores haud reddendi. Zepernik analect. jur. feud. Tom. I. obs. 38.

Eigenmächtigkeit den Erſatz zu leiſten; welche Verbindlichkeit, ſo wie die Vergütung jeder Verſchlimmerung, auch auf die Erben übergeht.

Dieſe in den Principien des Lehenrechtes und in der Natur des Lehenvertrages ſich gründenden Sätze haben allerdings ihre volle Wirkſamkeit in Nieder-Oeſterreich. Die im landesfürſtlichen Lehen-Archive vorhandenen zahlreichen Verhandlungen, vorzüglich des vormahls Paſſauſchen Lehenhofes, überzeugen uns hiervon vollkommen b), und der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung beſtimmt daher: „§. 275. Die Erben ſind verbunden, den Lehenfolgern „oder dem Lehenherrn, wenn ihm das Lehen heim fällt, den „Schaden zu vergüten, den der vorige Lehenmann durch „Verminderung oder Verſchlimmerung der Lehen verurſa„chet hat.“

„§. 276. Iſt die Verminderung fortdauernd, ſo muß „das von den Erben zu erlegende Entſchädigungs-Capital „dem Lehen zugeſchlagen und in das nächſte Verzeichniß auf„genommen werden.“

„§. 277. Wenn aber das Lehen nur auf eine geraume „Zeit verſchlimmert worden iſt, z. B. durch einen forſtord„nungswidrigen Gebrauch der Waldungen, ſo haben die „Erben den Lehenbeſitzern bis zu einem feſtzuſetzenden Zeit„puncte eine beſtimmte jährliche Entſchädigung zu verab„reichen.“

---

b) Wenn gleich derzeit in der Uebung nicht mit derjenigen Strenge hier zu Lande vorgegangen wird, wozu die Lehengeſetze und die natürliche Beſchaffenheit des Lehenvertrages die Lehenherren berechtigen, ſo kann doch dieſe Nachſicht ihre Gerechtſame nicht aufheben, indem einzelne Präjudicate die Geſetze und die hierdurch beſtimmten Rechte nicht abzuändern vermögen.

Fünftes Capitel.

Von den Lehenſchulden.

§. 108. Von Lehenſchulden überhaupt.

Nachdem die Vaſallen in der Ausübung ihres Antheiles des Proprietäts=Rechtes ſo beſchränkt ſind, daß die ihnen zuſtehende Lehenbenutzung relativ zu ihrer Perſönlichkeit nur zeitlich iſt; ſo folgt von ſelbſt, daß ſie die Lehen=Subſtanz ſchon überhaupt gar nicht, die Lehennutzungen aber bloß für die Beſitzzeit mit Schulden beſchweren, ſolche nicht überſchreiten, mithin keine dauerhafte Laſt dem Lehengute aufbürden dürfen (§. 97.).

Die Schulden der Vaſallen können entweder Allodial= oder Lehenſchulden ſeyn.

Was die erſteren betrifft, ſo iſt der Lehenfolger, in ſo fern er vermöge der Inveſtitur des erſten Erwerbers, folglich titulo singulari, eintritt, zur Uebernahme und Bezahlung derſelben nicht verbunden. (II. feud. 45. Nec de debito haereditario aliquid feudi nomine solvi cogitur.) Wenn er aber als Erbe des letzten Beſitzers vorkömmt, es mag nun ſolches zu Folge der Eigenſchaft des Lehens (wie bey einem Erblehen, §. 65.) oder weil er die Allodial=Eigenſchaft zugleich übernimmt, geſchehen, ſo iſt er verpflichtet, auch dieſe Schulden zu bezahlen. Er tritt titulo universali ein, und repräſentirt die Perſon des Erblaſſers. Indeſſen ſteht es ihm frey, die Erbſchaft auszuſchlagen, und das Lehen allein zu übernehmen, wo ſohin die Haftung für die Allodial=Schulden des letzten Lehenbeſitzers von ſelbſt aufhöret,

deßgleichen kann er auch auf die Wohlthat der Inventur Anſpruch machen a).

Wenn er aber der Sohn des letzten Lehenbeſitzers iſt, ſo iſt er vermöge der Eigenheit der Lehenvorſchriften verbunden, entweder die Erbſchaft mit dem Lehen zu übernehmen, oder dieſe und das Lehen zugleich auszuſchlagen. (II. feud. 45.) Dann vergleiche §. 78., woſelbſt dieſer beſondere Unterſchied in der Lehen-Succeſſion der Kinder ausführlich behandelt worden iſt. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt dieſe angeführten Sätze folgender Maßen aus:

„§. 282. So lange ein Lehenmann, der Schulden gemacht hat, ſich im Beſitze des Lehens befindet, können ſich „ſeine Gläubiger auch an die Früchte und Nutzungen halten." Die beziehenden Früchte ſind ſein völliges Eigenthum, auf ſolches dürfen die Gläubiger allerdings greifen. (Vergleiche II. feud. 45. Sed in fructibus de eis debitum ſolvatur.)

„§. 283. Die Nachfolger im Lehen haben die vom Lehenmanne hinterlaſſenen Schulden nur dann auf ſich zu „nehmen, wenn ſie zugleich Erben desſelben geworden ſind."

„§. 284. Haben ſie die Erbſchaft mit dem Rechte der „Inventur angetreten, ſo haften ſie den Gläubigern nur in „ſo weit, als das Vermögen des freyerblichen Nachlaſſes „zureicht. Die Gläubiger können ſich weder an das Lehen, „noch deſſen künftig fällige Nutzungen, die nicht zur Erbſchaft gerechnet werden, halten." Dann gehören noch folgende Paragraphe hierher:

„§. 252. Die Beſchwerung des Lehens müſſen ſich die „Abkömmlinge gefallen laſſen, wenn ihnen anders die Erbſchaft zugleich angefallen iſt."

„§. 253. Sie müſſen auch die Schulden ihres Vorfah-

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 251—254. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 514—516.

„rers in der aufſteigenden Linie, ob ſie gleich keine Lehen-„ſchulden ſind, in Ermangelung eines frey vererblichen Ver-„mögens aus den Leheneinkünften bezahlen.“

„§. 254. Von dieſen Verbindlichkeiten können ſich die „Kinder ſelbſt durch die Rechtswohlthat des Inventariums „nicht befreyen.“

„§. 255. Es findet auch kein Einverſtändniß mit den „übrigen Lehenfolgern und dem Lehenherrn zum Nachtheile „der Gläubiger Statt.“

Hier zu Lande iſt das Aushilfsmittel des gemeinen Lehenrechtes, wornach dem Sohne das wegen der verſchuldeten Allodial-Erbſchaft zurück gelegte Lehen wieder in der Eigenſchaft eines alten Lehens von neuem verliehen wurde, nicht in der Uebung (§. 78.). Es ſcheint, daß man dieſen Vorgang als eine Art Uebervortheilung der Gläubiger angeſehen habe, oder wenigſtens hierzu keinen Anlaß geben wollte.

„§. 256. Den Gläubigern iſt ſelbſt die Enterbung „oder Uebergehung der Kinder unnachtheilig. Die Schulden „haften dann ſo lange auf dem Lehengute, bis ſie abgetra-„gen ſind, oder die lehenfähige Nachkommenſchaft des ver-„pflichteten Vorfahrers erloſchen iſt. Zur Veräußerung des „Hauptſtammes, um die Schulden zu tilgen, können auch „die Kinder nicht angehalten werden.“

„§. 286. Eine fernere Ausnahme machen jene Erble-„hen, welche der Lehenfolger in der Eigenſchaft eines Erben „des letzten Beſitzers erhält. Dieſe ſind als ein Theil der „Erbſchaft zu betrachten, und unterliegen verhältnißmäßig „den Laſten der Verlaſſenſchaft.“

Hiermit ſtimmt allerdings der Landesgebrauch in Nieder-Oeſterreich überein. Man vergleiche B. Finſterwalters Observ. 64. und 72. in Consuetud. austr. Sup., dann die Bruchſtücke, welche ſich in Suttingers Consuetud. austr. pag. 196. und 475. befinden.

§. 109. Eintheilung der Lehenſchulden.

Lehenſchulden heißen ſolche Schulden, welche aus beſonders eintretenden Gründen entweder allen oder einigen Lehenbeſitzern in dieſer Qualität aus der Subſtanz des Lehens unmittelbar oder aus andern Mitteln zu bezahlen obliegen.

Die beſonderen Gründe ſind entweder eine geſetzliche Verfügung, eine zur Geſetzeskraft erwachſene Obſervanz, oder die Einwilligung der Lehenfolger. Im erſten Falle iſt die Lehenſchuld ihrer Natur nach eine ſolche (debitum feudale natura sua tale; im zweyten Falle iſt ſie eine Lehenſchuld vermöge der Einwilligung der Lehenfolger, eine bewilligte Lehenſchuld (debitum feudale consensuatum).

Die erſte Art Lehenſchulden, welche man, weil ſie ſich in einem Geſetze ausdrücklich oder ſtillſchweigend gründen, auch die geſetzlichen nennet, werden nach den Beſtimmungsgründen der Lehengeſetze und der allgemeinen Obſervanz abgetheilt:

1. In die Lehenſchulden aus der natürlichen Billigkeit. Dann
2. in die Schulden, welche zum Beſten des Lehens und
3. in jene, die zum Nutzen der Lehenfolger gemacht worden ſind.

Ferners gibt es noch ſolche Lehenſchulden, welche entweder von allen Lehenfolgern, oder aber nur von einigen derſelben übernommen und berichtigt werden müſſen. Die erſteren heißt man die abſoluten (debita feudalia absoluta), die anderen die reſpectiven Lehenſchulden (debita feudalia respectiva). Endlich werden die Lehenſchulden, welche unmittelbar auf dem Lehen haften, und daher von dem Lehenfolger immer ohne Bezug, ob ein Allod vorhanden iſt, oder nicht, zu bezahlen ſind, die nothwendigen (debita feudalia necessaria); jene Schulden hinge-

gen, welche nur in Ermangelung eines Allodial-Vermögens aus dem Lehengute berichtigt werden, die ſubſidiariſchen Lehenſchulden (debita feudalia subsidiaria) genannt a).

§. 110. Grundſätze bey Beurtheilung der Lehenſchulden.

I. Die Lehenſchulden aus der natürlichen Billigkeit haben ihren Grund entweder in einer ausdrücklichen Beſtimmung des gemeinen Lehenrechtes, oder in einer durch die Obſervanz wegen der Billigkeit der Forderung beſtätigten Uebung. Dieſe Schulden ſind folgende Laſten, welche unmittelbar auf dem Lehengute haften, und daher nach der allgemeinen Meinung der Feudiſten von jedem Lehenfolger übernommen werden müſſen a).

a. Der Unterhalt für diejenigen, die wegen Seelen- oder Leibesgebrechen von der Lehenfolge ausgeſchloſſen ſind. (I. feud. 6. §. 2. Tantum ei (muto scilicet, qui nullo modo loqui potest) relinqui debet, unde se sustinere possit.) In Nieder-Oeſterreich, wo ein ſolches Gebrechen die Lehenunfähigkeit nicht mit ſich bringt, wird derley Unglücklichen, wenn ſie nicht ſelbſt die Verwaltung ihres Vermögens beſorgen können, ein Vormund oder Curator geſetzt, und ſie beziehen in jedem Falle den ganzen Lehengenuß.

b. Die Leichenkoſten des verſtorbenen Vaſallen, wenn das Allodial-Vermögen nicht hinreicht b). Endlich

---

a) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 314 und 315. M. N. Braun de aere alieno ex feudo solvendo. Jen. 1712. J. Eichel de debitis feud. Helmst. 1665. Gerdes de oneribus feud. Strykius de oblig. feud. Francof. 1678, endlich Engelbrecht de debitis feud. Helmst. 1715.

a) Püttmanns Elem. jur. feud. §. 525 und 540., dann Carpzow de debitis et oneribus feud.

b) C. L. Crell de vasallo ad impensas in funus decessoris fa-

c. Der Unterhalt der Töchter bis zu ihrer Verehelichung, und eine Ausſteuer, wenn kein Allodial-Vermögen vorhanden iſt. Hierzu gehört noch das Heirathsgut, die Wiederlage und der Witwengehalt der von den Vaſallen hinterlaſſenen Gattinn. Zu Folge des gemeinen Lehenrechtes haben zwar die Witwen und Töchter der Vaſallen keinen geſetzlichen Anſpruch auf den Unterhalt, ſondern dießfalls muß auf den individuellen Gebrauch eines jeden Lehenhofes zurück gegangen werden. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ſagt daher §. 297.: „In wie weit der Unterhalt „und die Ausſteuer der Töchter, das Heirathsgut, die Wie„derlage und der Witwengehalt auf das Lehen verſichert „werden können, oder die Lehenfolger beſchweren, muß aus „den Familien-Verträgen, Lehengnaden, und aus den Pro„vincial-Rechten entnommen werden." Die Deutſchen Feudiſten behaupten hingegen, daß der Unterhalt und die Ausſteuer den Töchtern in Ermangelung eines Allodial-Vermögens aus der natürlichen Billigkeit gebühre, und daß das Heirathsgut und die Wiederlage als eine Sache, für welche die Vermuthung beſtehe, daß ſolche zum Nutzen des Lehens verwendet worden ſey, anſprüchig gemacht werden könne c). Allein keine allgemeine feſte Beſtimmung exiſtirt dießfalls. Die Obſervanz eines jeden Landes und Lehenhofes entſcheidet ausſchlußweiſe. In Nieder-Oeſterreich ſcheint, daß man von je her das Heirathsgut und die Wiederlage als eine begünſtigte Lehenſchuld angeſehen hat, zu deren Verſicherung

---

ciendas in subsidium obligato, in collect. diss. Crell. Nro. 32. Bey den Deutſchen hatte man dieſe letzte Pflicht von je her ſo wichtig gehalten, daß allgemein dem Lehenfolger die Verbindlichkeit hierzu in dem Falle auferlegt wurde, wenn der verſtorbene Vaſall kein eignes Vermögen hinterließ, um daraus die Begräbnißkoſten zu beſtreiten.

c) Hommels akademiſche Reden über Maskows Buch de feudis Cap. XIII. Reinhard de dote ex feudo praestanda.

der lehenherrliche Conſens nicht leicht verweigert worden iſt. Die General-Mandate vom 27. Julius 1559, vom 1. December 1582 und vom 13. Aprill 1665 (im Anhange) beſtimmen ausdrücklich: daß die Lehensherren die Vaſallen mit der Verweigerung der Beſtätt- und Willbriefe, da die letzteren ihre Ehewirthinen, wann ſie mit frey eigenen Gütern nicht verſehen, ihr Zubringen und Heuraths-Vermachts halber auf die Lehen verſichern wollen, wider die Landesfreyheiten und alt löbliche Gewohnheit nicht beſchweren ſollen, woraus zu erſehen kommt, daß zwar die Verſicherung des Heirathsgutes auf die Lehen in der Uebung geweſen iſt, jedoch immer hierzu die Einwilligung der Lehenherren insbeſondere angeſucht und die Beſtättbriefe verlangt werden mußten.

Es kommt in dieſen Mandaten auch der Ausdruck vor: „oder ſonſt wegen Schulden verpfänden wollten." Dieſem Satze widerſpricht aber die ſeit hundert Jahren beſtehende Uebung, indem derſelben zu Folge, wie es die vorhandenen zahlreichen Verhandlungen der vorigen Privat-Lehenhöfe der Hochſtifte Paſſau, Freyſingen, Regensburg und Bamberg bewähren, es ganz in der Willkühr des Lehenherrn ſteht, den Vaſallen die Bewilligung zur Onerirung des Lehengutes zu ertheilen, oder abzuſchlagen, und in einem ſolchen Falle gewöhnlich den Vaſallen nicht nur der aufzunehmende Betrag beſtimmt, ſondern auch die Tilgungs-Raten vorgeſchrieben worden ſind.

II. Die Lehenſchulden, welche zum Beſten des Lehens gemacht worden ſind, haben ihren Grund in der actione de in rem verso d). Dieſelben bleiben immer abſolute Lehenſchulden, jedoch werden hierunter diejenigen Schulden, die nur des Fruchtgenuſſes und des Lehendienſtes wegen contrahirt worden ſind, nicht verſtanden.

---

d) Es gilt hier die Rechtsregel: Nihil magis naturale esse, quam eum, qui sentit commodum, sentire etiam incommodum.

III. Die Schulden zum Beſten der Lehenfolger kommen von denſelben, in ſo weit ſolche zu ihrem Nutzen gemacht worden ſind, zu vergüten. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich hierüber §. 289., wie folgt, aus: „Iſt eine Schuld zum Beſten der Nachfolger im Lehen gemacht worden, als zur Erkaufung eines Lehens, Bezahlung der Taxen bey der „Belehnung, Abfertigung der Mitlehenfolger, Abtragung „einer Lehenſchuld, Führung eines Rechtsſtreites zur Behauptung des Lehens u. d. gl.; ſo iſt dieſelbe immer aber „nur von denjenigen Nachfolgern im Lehen zu tragen, zu „deren Vortheil ſie gereichte."

IV. Die conſentirten Lehenſchulden verbinden die Einwilligenden, ſie mögen die Lehenfolger, oder der Lehenherr ſeyn. Dieſe Schulden ſind jedoch nur ſubſidiariſche Lehenſchulden, und eine Art Bürgſchaft von Seite der Lehenfolger. Hiermit ſtimmt der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung überein: „§. 290. Nachfolger „im Lehen, welche ihre Einwilligung gegeben haben, daß „Gelder auf das Lehen aufgenommen werden, haben auch „für die Schuld im Abgange des eigenen Vermögens zu „haften."

„§. 291. Auch der Lehenherr iſt verbunden, die Schul„den, in die er gewilliget hat, wenn ihm das Lehen heim„fällt, abzutragen, es wäre denn, daß er die Einwilligung „nur unter der Bedingung gegeben hätte, daß das Lehen „bis zum Heimfalle davon entlediget werde." Ferners beziehen ſich noch folgende Paragraphe des Entwurfes auf die Lehenſchulden.

„§. 292. Lehen, welche dereinſt dem Religions-Fonde „anheim fallen, können nicht mit Schulden belaſtet werden." Dieſer Satz gründet ſich in dem Hof-Decrete vom 12. May 1789 (ſiehe im Anhange), wodurch die Onerirung dieſer Lehen verbothen worden iſt.

„§. 293. Wenn der Lehenherr und die Lehenfolger ih„re Einwilligung auf eine gewiſſe Zeit beſchränket, und die

„Gläubiger binnen dieſer Zeit die Forderung nicht eingetrie-
„ben haben, ſo können ſich letztere nach Verlauf der feſtge-
„ſetzten Friſt an den Inhaber des Lehens nicht mehr halten.“

„§. 294. Sind zur Bezahlung der erklärten Lehenſchul-
„den Termine geſetzt worden, ſo hat jeder Beſitzer des Le-
„hens die während ſeiner Beſitzzeit verfallenen Termine zu
„berichtigen. Sind keine Termine geſetzt worden, ſo iſt doch
„jeder Lehenbeſitzer verpflichtet, die Lehenſchulden nach und
„nach abzutragen.“ Der Entwurf ſetzt hinzu, daß in Er-
mangelung anderer Beſtimmungen der vierte Theil des rei-
nen Ertrages zu verwenden ſey. Allein dieſer allerdings bil-
lige Antrag hat noch nicht die Geſetzeskraft erhalten.

Ueberhaupt gilt hier die Regel, daß, in ſo lange es ſich darum handelt, zu erheben: ob die in Anregung gebrachten Schulden wirkliche Lehenſchulden ſind, man auf die erſt angeführten Grundſätze zurück gehen, und unterſuchen muß, in wie fern ſolche darunter begriffen ſind. So bald aber die Lehenſchuld anerkannt worden iſt, ſo treten in Bezug auf die Wirkſamkeit und Sicherſtellung derſelben die bürgerlichen Rechtsvorſchriften ein. Indeſſen kommen doch noch folgende Fragen, bey welchen einige Rückſicht auf das Lehenverhältniß Platz greifet, zu erörtern:

a. Ob und in wie weit die Kinder ihren Pflichttheil aus dem Lehen fordern können, dann
b. was im Falle einer eintretenden Execution von den Gläubigern veranlaßt werden darf, und was für eine Ordnung im Falle, daß mehrere zuſammen kommen, Platz zu greifen habe.

Da die eigentlichen Lehen nicht auf die gewöhnliche Art vererbet werden, ſondern der geſetzliche Nachfolger titulo singulari vermöge des ihm in der erſten Inveſtitur verliehenen Rechtes im Lehen ſuccedirt, und jede letztwillige Diſpoſition ausgeſchloſſen wird (I. feud. 8. proem. Nulla ordinatione defuncti in feudo valente et manente); ſo können die Kinder in der Ordnung keinen Pflichttheil fordern, außer es hätte der Vater für das Lehen ſo viel gegeben, daß die Kinder

in

in dem Pflichttheile verletzt worden wären, oder aber, daß es die Eigenſchaft des Lehens ſchon mit ſich bringt, daß der letzte Beſitzer darüber teſtiren konnte e). Vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 296. „Von den Lehen, welche keine Erblehen ſind, kann kein „Pflichttheil gefordert werden, doch ſtehet denjenigen, welchen „der Pflichttheil gebühret, die Klage aus einer pflichtwidri„gen Schenkung gegen den Lehenbeſitzer zu, wenn durch An„kauf des Lehens, oder durch Auftragung der freyerblichen „Güter der Pflichttheil verletzt worden iſt.“

Was die Ordnung der Gläubiger bey einem Concurſe, oder wenn ſonſt eine Execution auf ein Lehen geführt werden wollte, betrifft, ſo gelten folgende Regeln:

1) Die Allodial-Gläubiger, wenn ſie allein ſind, haben gegen den Lehenbeſitzer, wenn er die Schulden gemacht hat, und gegen jene Lehenfolger, die zugleich Allodial-Erben ſind, nur ein Recht auf die Früchte des Lehens und die Lehenverbeſſerungen, wobey ihnen jedoch die nähmlichen Vorzüge verbleiben, die ihnen in Rückſicht des Allodial-Vermögens vermöge der bürgerlichen Geſetze überhaupt zuſtehen.

2) Die eigentlichen Lehengläubiger, wenn ſie allein ſind, können gegen den Lehenbeſitzer oder die Lehenfolger, welche zugleich deſſen Allodial-Erben ſind, nicht nur auf die Früchte des Lehens, ſondern, wenn es eine abſolute Lehenſchuld iſt, auch auf das Lehen ſelbſt, und ſogar auf das Allodial-Vermögen greifen, wenn der Lehenfolger zugleich Allodial-Erbe iſt. Allein das beſondere Vorrecht, welches ein oder der andere beſitzt, hört in Rückſicht des

e) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 337. Vergleiche J. Gottl. Siegel de legitima ex feudo petenda und J. Chr. Schrötter de praerogativ. portionis statuariae pro legitima ejusque computatione ex bonis feud. Jenae 1725.

Allods auf, wenn es nicht ein ſolches iſt, welches von den Geſetzen der Perſon des Gläubigers, oder aber der Art der Forderung überhaupt beygelegt worden iſt.

3) Kommen Allodial- und Lehengläubiger zuſammen, ſo müſſen ſich jene aus dem Allodial-Vermögen, dieſe aus dem Lehen Genugthuung zu verſchaffen ſuchen, doch mit dem Unterſchiede, daß die Allodial-Gläubiger niemahls auf das, was nach abgetragenen Lehenſchulden übrig bleibt, vermöge der Natur und Eigenſchaft ihrer Forderung einen Anſpruch machen können. Den Lehengläubigern iſt hingegen der Anſpruch auf den Ueberſchuß des Allodial-Vermögens nicht verwehrt f), wenn ſie mit demjenigen, der die Schulden ſelbſt gemacht hat, oder mit einem Lehenfolger, welcher zugleich als Allodial-Erbe eingetreten iſt, zu thun haben.

Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ſagt §. 298.: „Wegen Lehenſchulden kann der Gläu„biger die Execution nur auf die Nutzungen, nicht auf den „Hauptſtamm ſelbſt und die Veräußerung des Lehens füh„ren, es wäre denn, daß die Verbindlichkeit, die Lehenſchuld „abzutragen, ſich auf alle Nachfolger im Lehen — ſelbſt auf „den Lehenherrn bey dem Heimfalle erſtrecket, und der Haupt„ſtamm ausdrücklich verhaftet ward.“ In einem ſolchen Falle aber verbleibt jedoch immer die Lehen-Qualität aufrecht, und es muß daher, vermöge des weitern §. 299. des oben bemeldeten Entwurfes, „ſich derjenige, dem das Lehen im „Wege der Execution eingeräumt worden iſt, mit einer or„dentlichen Auffendung von dem vorigen Lehenmanne verſe„hen, bey der Lehenſtube anmelden.“

Hier zu Lande beſtehen allerdings dieſe Grundſätze, und erhalten ihre Modificationen durch die bürgerlichen Rechts-Normen, welche dießfalls in ihre völlige Wirkſamkeit treten,

---

f) J. A. Mertens Grundſätze des gemeinen Lehenrechtes §. 151. bis 156., dann Hellfelds Elem. jur. feud. §. 440.

mit der alleinigen Rückſicht, daß jedoch bey jedem gerichtlichen Vorgange immer die Lehen-Qualität und die Rechte des Lehenherrn und der Lehenfolger nicht beeinträchtiget werden dürfen. Dieſe bleiben nach der Natur des Lehenvertrages geltend und aufrecht. Vergleiche den Oeſterreichiſchen Lehen-Tractat Tit. 179. und 180. Nur muß vorläufig erhoben worden ſeyn, ob die Lehen-Qualität des Lehens, woraus die Schulden getilgt werden ſollen, bey der Landtafel ſich vorgemerkt befindet. Iſt ſolche nicht gehörig eingetragen, ſo wird, vermöge Patents vom 30. December 1784, jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung dießfalls, als ob das Tabular-Gut ein eigenes wäre, zuerkannt, und die obige Rückſicht hört auf. Daher ſagt der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 303.: „Wenn die Leheneigenſchaft in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen iſt, ſo „muß das Lehen in Anſehung der Gläubiger als ein freyes „Eigenthum angeſehen und behandelt werden.“

Sechstes Capitel.

Von der Lehenvormundſchaft.

§. 111. Begriff, Ausdehnung und Rechtsfolgen.

Unter der Lehenvormundſchaft (tutela feudalis) wird die Verwaltung eines Lehens im Nahmen eines minderjährigen Vaſallen verſtanden.

Nach den alten Deutſchen Rechten fiel das Lehen, wenn der Vaſall einen unmündigen Lehenfolger hinterlaſſen hatte, dem Lehenherrn in ſo weit heim, daß derſelbe die Früchte davon bis zur Mündigkeit des Pupillen bezog, da er aber die Sorge und Verbindlichkeit der Vormundſchaft über ſich

nehmen mußte, welche man Angevelle nannte. Vergleiche das Schwäbiſche Lehenrecht Cap. 55., dann das Sächſiſche Lehenrecht Art. 28. Weil die Lehenherren ſich jedoch nur ſelten mit der Mühe der Führung der Lehenvormundſchaft abgaben, ſo entſtand ein neues Verhältniß. Sie verliehen die vormundſchaftlichen Rechte ſammt dem Genuſſe wieder zu Lehen, und übertrugen auf die Weiſe ihre Pflichtigkeit an die Belehnten. Dieſe Lehen hießen Vormundſchaftslehen (feuda tutelaria, guardiae, custodiae), und hörten mit der Unmündigkeit des Pupillen auf a).

Der Grund der Lehenvormundſchaft liegt in der Lehengerichtsbarkeit des Lehenherrn; in ſo weit er ſolche beſitzt, kann er auch das Recht der Lehenvormundſchaft ausüben. Dieſelbe iſt kein Ausfluß der Lehenherrlichkeit, wie dann daher keine Verfügung hierüber in dem gemeinen Lehenrechte vorkömmt, ſondern man muß auf das Deutſche Recht zurück gehen. Sie iſt immer nur ſingulär, und erſtreckt ſich bloß auf die Ausübung und Währung der Rechte und Verbindlichkeiten des pflegebefohlenen Vaſallen. Die damit verknüpften Obliegenheiten kommen ganz mit jenen eines Lehenträgers (§. 31.) überein, und fordern daher die ſubjective Lehenfähigkeit. Die Art der Entſtehung der Lehenvormundſchaft gibt ihr zwar einen verſchiedenen Beyſatz in der Enunciation, indem dieſelbe eine vertragsmäßige, teſtamentariſche, geſetzmäßige oder gerichtliche Vormundſchaft genannt wird, allein die Rechtswirkungen bleiben die nähmlichen b).

---

a) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 301., dann vergleiche über die Materie der Lehenvormundſchaft, welche man auch die Lehen-Curatel nennt, J. Chr. Schrötters wohlgerathene Abhandlung über die Lehenträger und Lehenvormünder. Leipzig 1801.

b) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 246—249., dann Püttmanns Elem. jur. feud. Cap. XVII.

Jn Nieder-Oeſterreich iſt das ganze Vormundſchaftsgeſchäft, ohne einige Ausnahme in Bezug auf die Lehen, ein Ausfluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der beſtehenden Uebung zu Folge nehmen die Lehenherren hier zu Lande gar keine Notiz davon, wenn nur die Lehen gehörig gemuthet werden. Es wird nicht einmahl gefordert, daß der Vormund lehenfähig ſey, wie es mehrere neue Beyſpiele bewähren. Indeſſen beſteht aber dagegen der Landesgebrauch, daß in den eintretenden Veränderungsfällen der Vormund im Nahmen des minderjährigen Vaſallen die Belehnungserneuerung anſuchen, und die Belehnung nehmen muß, welche Pflicht ſich hier zu Lande in ſo weit ausdehnet, daß auch bey der Veränderung des Vormundes c), ſo wie nach dem Austritte des Vaſallen aus der Unmündigkeit, die Lehen wieder neu angeſucht und genommen werden müſſen. Ueberhaupt werden in Nieder-Oeſterreich die Vormünder der Lehenbeſitzer als ihre Lehenträger angeſehen. Vergleiche den Oeſterreichiſchen Lehen-Tractat Tit. 138.: „Wann unvogtbare Lehenserben vorhanden, ſo muß der Gerhaben ainer immer „der Lehentrager ſeyn." Dann Suttingers Consuetud. austr., woſelbſt bloß unter dem Schlagworte Lehentrager S. 452 von der Lehenvormundſchaft einige Meldung geſchieht. Derſelbe gibt als ein beſtehendes Herkommen an: Mutata persona eines Lehenträgers vel finita tutela vasallus vel minor — renovationem investiturae intra annum et diem petere debet.

Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung beſtimmt in Bezug auf die Lehenvormundſchaft

---

c) Was von den Lehenträgern (§. 31.) geſagt worden iſt, kömmt auf die Lehenvormünder anzuwenden. Wenn aber mehrere Vormünder vorhanden ſind, und einer davon ſtirbt, ſo tritt der Fall der Lehenmuthung nicht ein; denn es verbleiben ſohin noch immer Dienſtpflichtige zur Beſorgung der Lehenobliegenheiten, ſelbſt wenn letztere nicht gefordert werden, ſondern noch im Reiche der Möglichkeit liegen.

§. 306.: „Minderjährigen Lehenbeſitzern iſt ein Vormund „zu beſtellen. Die Art der Beſtellung oder Beſtätigung eines „Vormundes oder Mitvormundes, und die Pflichten desſel„ben ſind nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetze zu beur„theilen."

„§. 307. Nur hat die Vormundſchaftsbehörde darauf „zu ſehen, daß der Vormund oder Mitvormund, der die Le„hen zu empfangen hat, als Lehenträger des minderjährigen „Lehenmannes nach der Leheneigenſchaft lehenfähig ſey."

„§. 308. Ueber die Verwaltung des Lehens iſt eine be„ſondere Rechnung zu führen."

Fünfter Abſchnitt.

Von den Arten, welche immer oder meiſten Theils die Auflöſung des Lehenbandes bewirken.

§. 112. Arten der Lehenauflöſung.

Das Lehenband wird aufgelöſet, ſo oft die wechſelſeitige, zwiſchen dem Lehenherrn und den Vaſallen in Anſehung des Lehens geſtiftete Verbindlichkeit zu ſeyn aufhört.

Dieſe Auflöſung kann geſchehen entweder

A. durch die Verwirkung des Lehens, oder

B. durch den Untergang des Lehen-Objectes, oder aber

C. durch die Conſolidirung des getheilten Eigenthums. Es mag nun ſolche in der Perſon des Lehenherrn, oder des Vaſallen Platz greifen. In dem erſten Falle wird bloß das wirklich beſtehende Lehenband getrennt, in den zwey nachfolgenden hingegen geht ſolches ganz verloren.

Erſtes Capitel.

A. Von der Verwirkung des Lehens.

§. 113. Begriff und Eintheilung der Felonie.

Durch die Felonie werden die Lehen verwirkt; ſie iſt eine freywillig beabſichtigte, oder ſchuldbare Verletzung der in Anſehung des Lehens zu leiſtenden Treue. So wie die Lehentreue wechſelſeitig iſt, ſo kann ſo wohl der Vaſall, als der Lehenherr, eine Felonie begehen. Dieſelbe iſt in Anſehung ihres ſtrafbaren Grundes entweder eine abſichtliche (felonia dolosa), oder eine ſchuldbare (felonia culposa) a). Sie kann durch eine unmittelbare Thathandlung (comittendo) oder durch Unterlaſſung der ſchuldigen Pflicht (omittendo) begangen werden b). Wird durch das Vergehen des Vaſallen der Lehenherr mittelbar oder unmittelbar an ſeiner Perſon, Ehre oder Gütern verletzt, ſo nennt man die Felonie eine eigentliche (feloniam veram); iſt der Lehenfehler hingegen von der Art, daß ſolcher zwar den Lehenherrn nicht insbeſondere betrifft, aber dennoch durch die Geſetze mit dem Lehenverluſte beſtraft wird, weil man den Vaſallen ſohin des Lehenbeſitzes unwür-

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 307—308. Püttmanns Observ. jur. feud. Cap. 36. §. 12.

b) Püttmanns Elem. jur. feud. §. 572., dann P. Mascow Exercitatio juridica de praecipuis feloniae speciebus. Gryphisw. 1702.

dig erkennt, ſo heißt die ſolcher Geſtalt begangene Felonie eine uneigentliche (quasi-felonia) c).

§. 114. Von der eigentlichen Felonie der Vaſallen, und die Arten, dieſelbe zu begehen.

Die eigentliche Felonie der Vaſallen iſt die beabſichtigte oder ſchuldbare Verletzung der vaſallitiſchen Lehentreue, der ſchuldigen beſonderen Ehrerbiethung. Dieſelbe wird begangen:

I. Durch Handlungen und Thaten, wodurch der Vaſall den Lehenherrn an Leib, Leben, Ehre und Gütern verletzet.

II. Durch Verſäumniß der möglichen Abwendung fremder Beleidigungen von dem Lehenherrn, oder wenn der Vaſall die dem Lehenherrn drohende Gefahr an Leib und Leben, Ehre und Vermögen nicht verhindert, falls es in ſeinen Kräften ſtand, ſolches zu thun.

III. Durch die Unterlaſſung derjenigen Verbindlichkeiten, wozu der Vaſall durch die Lehengeſetze oder den Lehenvertrag verbunden iſt a).

Die Felonie begehet der Vaſall auf die erſte Art:

a) Wenn er ſeinen Lehenherrn tödtet, oder ihm mit Liſt oder Gewalt nach dem Leben ſtrebt, ſich ſeinen Feinden beygeſellet, ihn ſchimpflich behandelt. (I. feud. 5. proem., II. feud. 24. §. 2.) Si vasallus dominum assalierit, vel vicum in quo est, per vim aggressus fuerit, vel impias manus in dominum ubicunque

c) Mertens Grundſätze des allgemeinen Lehenrechtes §. 193.

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 309 und 310. Böhmers Princip. jur. feud. §. 351.

ingesserit, vel alias graves, vel inhonestas injurias intulerit, vel morti ejus veneno vel gladio vel aliter insidiatus fuerit, Beneficium amittit. Vergleiche weiters II. feud. 57. die Verordnung Kaiſer Heinrichs: Si vasallus inhonestis factis, atque indecentibus machinationibus dominum suum offenderit, insidiisque eum clandestinis vel manifestis appetiverit, vel inimicis ejus suas amicitias copulaverit, atque in aliis sic versatus est, ut potius inimicus quam fidelis esse credatur — feudo privabitur. Hierher gehört auch das Geſetz II. feud. 33. §. 1. Similiter vasallus dominum accusare, vel testimonium contra eum reddere non debet, in civili Causa modica aut criminali. Quidam tamen dicunt in criminali non licere, in civili (licere) in quibus si contra fecerit feudo privabitur.) Dieſe Verbindlichkeit der Vaſallen iſt jedoch der Unterthanspflicht derzeit untergeordnet (§. 97.).

b) Wenn er mit des Lehenherrn Gemahlinn, Tochter, Sohnes Tochter, oder Schweſter, in ſo lange die letzteren noch unverheirathet in ſeinem Hauſe ſind, einen unerlaubten Umgang pflegt. (I. feud. 5. proem. I. feud. 17. I. feud. 21. §. ult. II. feud. 24. §. 2. II. feud. 57. b).

---

b) Dieſer Lehenfehler, welchen man die feloniam cucurbitationis nennt, kommt in den gemeinen Rechten bey jeder Gelegenheit vor, wo die Frage von der Lehenverwirkung iſt, und zwar hier und da mit Umſchreibungen. Die Feudiſten ermangelten nicht, darüber Commentare, ganz auf die Weiſe des Vaters Sanchez, zu verfaſſen. Nach ihrer Meinung verwirkt ſogar derjenige Vaſall das beſitzende Lehen, wenn er der Gemahlinn, Tochter, Sohnes Tochter oder Schweſter des Lehenherrn verliebte Briefe (literas amatorias) geſchrieben hat; vergleiche Roſenthal, Schenk, Ritterhuß u. ſ. w. Indeſſen bleibt der Satz noch geltend und wirkſam, daß wenn der Lehenmann ſeinen Lehenherrn zum Hahnrey macht, derſelbe dafür ſein Lehen einbüßt. Joh. Heinr. Schwartz de felonia vasalli ex causa adulterii et stupri. Dann Gottfried Schlernſtein de felonia cucurbitationis. Wit. 1676. Streng ge-

c) Wenn er vorſeßlich läugnet, daß die Sache lehenbar ſey, das Lehen verheimlichet oder verſchweiget, oder daſſelbe merklich verwüſtet, ganz oder zum Theile zu Grunde gehen läßt. (II. feud. 26. §. 3. Vasallus si feudum, vel feudi partem aut feudi conditionem ex certa scientia inficiatur et inde convictus fuerit, eo quod abnegavit feudum ejus vel conditionem, expoliabitur. Dann §. 19. Vasallus feudum, quod sciens abnegavit, amittit. II. feud. 34. §. ult. Si fuerit inter dominum et vasallum de beneficio controversia domino dicente, hoc quod tenes in feudum, a me habes; ille vero negaverit prorsus: si quidem probatum fuerit, ab eo aufferatur. Dann in Bezug auf die Lehenverwüſtung vergleiche II. feud. 27. §. 7. Quicunque advocatiam suam, vel aliquod aliud beneficium inornate tractaverit, et a domino admonitus non resipuerit, et in sua perdurans insolentia, ordine judiciario tam advocatia quam beneficio exutus fuerit: si postmodum usu temerario advocatiam vel beneficium invaserit, pro violatore habeatur, und zwar befindet ſich dieſes Geſeß in dem §. de publicis latronibus.)

Die zweyte Art, die eigentliche Felonie zu begehen, tritt ein:

a) Wenn der Vaſall dem Lehenherrn in Gefahren nicht beyſtehet, ihn, wenn er kann, nicht vom Tode oder Gefängniſſe befreyet, oder gar auf dem Schlachtfelde verläßt; dann

b) wenn er dem Lehenherrn die entdeckten An-

---

nommen iſt dieſe Gattung Felonie bloß eine uneigentliche, weil hierdurch nicht unmittelbar die vaſallitiſche Lehentreue verleßt wird. Die Geſeße ſind ſonſt auch in Bezug auf die Wirkung der Felonie ſo genau, daß ſogar, wenn der Vaſall den Bruder des Lehenherrn ermordet, dieſe Handlung keinen Verluſt nach ſich zieht (II. feud. 37). Allein hier lauten die Worte derſelben ſo beſtimmt, und werden ſo oft wiederhohlt, daß man dieſe Lehenverwirkung als eine eigentliche annehmen muß.

ſchläge ſeiner Feinde gegen ihn verheimlichet, und ihn nicht davon, ſo bald als möglich, verſtändiget, oder warnet. (I. feud. 5. proem. I. feud 21. §. ult. und II. feud. 24. §. 2., woſelbſt das Geſetz am beſtimmteſten ſpricht: Item qui dominum suum, cum quo ad praelium iverit, in acie periclitantem dimiserit, beneficio indignum se judicavit. Praeterea si vasallus rescierit aliquem contra dominum suum assaltum, vel mortem vel captionem aut patrimonii grandem jacturam: debet dominum super hoc quam citius potest certiorare, ut proinde dominus sciens prudensque periculum valeat declinare, quod si non fecerit, doloque vel negligentia sua, vel fraude celaverit, beneficio se caricaturum agnoscat. Man vergleiche ferner die II. feud. 7. proem. angeführte Eidesformel der Vaſallen, wodurch dieſelben ſich feyerlich zur Hülfsleiſtung und Abwendung der die Lehenherren bedrohenden Gefahren nicht nur allgemein verbinden, ſondern dieſe Pflicht ausdrücklich beſchwören: „Si scivero vel audivero de ali„quo, qui velit aliquod istorum (nempe laesionem corporis „vel in honore vel in bonis) contra te facere, pro posse „meo, ut non fiat impedimentum praestabo, et si impe„dimentum praestare nequiero, quam cito potero tibi nun„tiabo etc.")

c) Wenn der Lehenmann dem Lehenherrn wegen Beleidigungen von Seite ſeines Sohnes oder der Aftervaſallen die ſchuldige Genugthuung zu geben unterläßt. (II. feud. 55. §. 2. Insuper si filius vasalli dominum offenderit, pater a domino requisitus deducat filium ad satisfaciendum domino, vel a se filium separet, alioquin feudo privetur.)

Auf die dritte Weiſe, durch Unterlaſſung der obliegenden Lehenpflichten, kann der Vaſall in die Felonie verfallen.

a) Wenn derſelbe die Leiſtung der ſchuldigen Lehendienſte verweigert. (II. feud. 24. §. 2. Non est alia justior causa beneficii aufferendi, quam si

id propter quod beneficium datum fuerit, hoc servitium recusaverit. Dann II. feud. 55. §. 1. Fridericus Dei gratia Rom. Imper. — Firmiter etiam statuimus, tam in Italia, quam in Alemania, ut quicunque indicta publica expeditione vocatus a domino suo in eadem expeditione spatio competenti temere venire supersederit, vel alium pro se domino acceptabilem mittere contempserit, vel dimidium reditus feudi unius anni domino non subministraverit, feudum quod ab Episcopo vel alio domino habuit, amittat.)

b) Wenn er die Belehnungserneuerung binnen der geſetzlich vorgeſchriebenen Zeit, ohne eine hinlänglich wichtige Entſchuldigung (justam causam impedimenti) beyzubringen, unterläßt, oder ſich ohne gegründete Urſache weigert, die Lehenpflicht abzulegen. (II. feud. 24. proem. Prima autem causa beneficii amittendi haec fuit, quod si vasallus per annum et diem domino suo mortuo steterit, quod haeredem domini sui, investituram petendo, fidelitatem policendo non adierit: Tanquam ingratus existens, beneficium amittit; et e converso, si domino superstite vasallus decesserit, et filius ejus per jam dictum tempus neglexerit, petere investituram, beneficio carebit. Ferners wird in dem Geſetze Kaiſer Fridrichs (II. feud. Tit. 55. proem.) ausdrücklich beſtimmt: Praeterea si quis infeudatus major quatuordecim annis sua incuria et negligentia per annum et diem steterit, quod feudi investituram a proprio domino non petierit. Transacto hoc spatio feudum amittat, wodurch das frühere mildere Geſetz Kaiſer Lothars, welches dahin lautet: (II. feud. 52. §. ult.) Imper. Lotharius August. — Quoniam inter dominum et vasallum nulla fraus nec ullum malum ingenium debet intervenire, id circo per hanc legem sancimus, si vasallus non dolose per annum et diem steterit, quod a domino suo beneficii investituram non petierit: feudum non ob hoc amittat. Dolus enim abesse videtur, si justa causa impedienti steterit, eine Modification, oder, beſſer zu ſagen, eine beſtimmtere Er-

klärung erhalten hat; denn hierdurch wird keineswegeſ die incuria vel negligentia ausgeſchloſſen, weil eine hinlängliche Entſchuldigung beygebracht werden muß, und dieſe Entſchuldigungen (justae causae) auch wirklich in Geſetzen angegeben ſind. I. feud. 22. proem. Veluti mortis vel capitales inimicitiae, vel infantia vel justa absentia. Siehe des dritten Abſchnittes drittes Capitel: von der Belehnungserneuerung §. 86.)

c) **Wenn der Vaſall das Lehen ohne Einwilligung des Lehenherrn veräußert.** (Die Geſetze dagegen lauten ſehr ſtreng. Dieſelben beſtehen vorzüglich in zwey Verordnungen, eine des Kaiſers Lothar (II. feud. 52. proem.), die andere des Kaiſers Fridrich des Rothbarts (II. feud. 55.) Beyde ſind bereits in dem zweyten Capitel des vorhergehenden Abſchnittes von den Pflichten der Vaſallen in Bezug auf das Lehengut §. 97. wörtlich angeführet worden; nur gehören noch folgende Texte hierzu: I. feud. 21. §. ult. Si quis miles Beneficium suum vendiderit: totum sine (voluntate vel) jussu domini sui: ut, proprium Beneficium amittat, decernimus, dominus vero habeat. II. feud. 38. Si vasallus contra constitutionem Lotharii Regis Beneficium alienaverit, si totum, perdat totum, si partem, partem perdat, et ad dominum revertatur. Die Strafe des Verluſtes des Lehens dehnt ſich dießfalls ſo weit aus, daß ſelbſt in dem Falle, wenn ein Lehen unter der Bedingung, daß der Lehenherr einwilliget, veräußert worden wäre, daſſelbe doch verwirket wird. II. feud. 44. Praeterea si vasallus ante Constitutionem Lotharii regis feudum alienaverit: quod in quibusdam curiis, pro parte in quibusdam, pro toto licebat, et ipsum postea recuperabat, pro feudo sibi recadebat, hodie autem, si ipsum alienaverit, si quidem illicite licet postea recuperaverit, tamen penes eum non remanebit, utpote domino ad quemcunque pervenerit, apertum.) c)

---

c) Der Sinn des Geſetzes gehet dahin, daß kein Bedingniß bey der Lehenveräußerung Statt finden ſolle, indem die Wiedererlangung

d) Wenn der Lehenmann auf die Vorladung des Lehenherrn bey Gericht zu erſcheinen unterläßt. (II. feud. 22. Dominus vocat militem, qui ab eo feudum poſsidebat, dicendo eum in culpa incidiſse, per quam feudum amittere debeat; hic non reſpondet, quaeritur quid faciendum ſit domino. Reſpondeo: eum ad curiam vocare debere, et ſi non veniret, iterum eum debere vocari, uſque in ſpatio tertio, ſeptem vel decem dierum arbitrio ejuſdem Curiae terminando. Quod ſi neque venerit ad tertiam vocationem, hoc ipſo feudum amittat. Dann vergleiche II. feud. 24. §. 2.)

§. 115. Von der uneigentlichen Felonie der Vaſallen, und die Art, ſolche zu begehen.

Nicht nur durch eine unmittelbare Verletzung der Lehentreue kann der Vaſall des Lehens beraubt werden, ſondern auch andere Verbrechen gegen Dritte können ihn des Lehens verluſtig machen a). In der Wirkung tritt der Unterſchied ein, daß ein auf dieſe Weiſe verwirktes Lehen an die Lehenfolger, und nicht an den Lehenherrn, wie bey der eigentlichen Felonie, fällt. (II. feud. 37. Si quis interfecerit fratrem domini ſui non ideo Beneficium amittit: ſed ſi fratrem ſuum interfecerit ad hoc, ut totam haereditatem habeat, vel aliam feloniam comiſerit, verbi gratia hominem (ſcilicet convaſallum) tradendo; ut in Curia amplius ſtare non poſſit, privabitur Beneficio: quia tamen erga dominum non fuerit facta ad agnatum pro-

---

(recuperatio) des Lehens nur dann Platz greifen kann, wenn eine vorläufige Stipulation eingetreten iſt. Da nun das Geſetz keine Ausnahme macht, ſo muß darunter verſtanden werden, daß kein Vorbehalt die Lehenverwirkung oder den Heimfall des Lehengutes an den Lehenherrn verhindert.

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 313. P. Schultz de oblig. vaſalli erga convaſallum. Francof. 1684.

ximiorem feudum pertinebit si paternum fuerit, eodem prorsus observando quantum ad ordinem gradus, qui continetur in legibus, cum autem ad dominum respicit felonia feudum tunc domino aperitur. Dann vergleiche weiters II. feud. 24. §. ult.)

Die durch die Geſetze beſtimmten Fälle der uneigentlichen Felonie ſind folgende:

a) Wenn der Vaſall ſeinen Bruder oder ſeines Bruders Sohn umbringt. (I. feud. 5. Item si fratrem suum occiderit vel nepotem, id est filium fratris — amissione feudi multabitur.) Hat er aber den Bruder ſeines Lehenherrn gemordet, ſo wird er nicht mit dem Verluſte des Lehens geſtraft. (Siehe den oben angeführten Text II. feud. 37.)

b) Wenn er ſeinen Mitvaſallen verräth. (II. feud. 37. Hominem tradendo.) [Unter homo wird in Lehenrechten ein Vaſall verſtanden.]

c) Wenn der Vaſall, da das Lehen auf ihn fällt, wiſſentlich zuläßt, daß ein anderer damit belehnet werde. (I. feud. 5. §. 1. Praeterea, si ille ad quem feudum per successionem jure obvenire debet, consenserit, eos investire, ad quos secundum rectum morem non pertinet: nullo modo ad eum repetendum regressum habet.)

Man zählt ferner unter die Verbrechen, welche die uneigentliche Felonie nach ſich ziehen, auch die Verletzung der Majeſtät. Allein dieſes hängt von den in jedem Lande beſtehenden beſondern Strafgeſetzen ab. Iſt der Landesfürſt zugleich der mittelbare oder unmittelbare Lehenherr, ſo tritt der Fall einer eigentlichen Felonie, einer directen Verletzung der Lehentreue, ein; beſitzt er aber die lehenherrlichen Gerechtſame über die Lehen des Verbrechers nicht, ſo beſtimmen die Landesgeſetze: ob und in wie weit die Strafe der Güter-Confiſcation Platz greift. Ueberhaupt muß in Anſehung der angezogenen Fälle der eigentlichen und uneigentlichen Felonie erinnert werden, daß ſelbſt die gemeinen Lehen-

ge-

geſetze (II. feud. 22. und II. feud. 24. §. 2.) bemerken, daß hierunter nicht alle Arten, die Felonie zu begehen, verſtanden ſeyn, ſondern man bey der dießfälligen Beurtheilung eine egregiam (id est graviorem) causam ingratitudinis annehmen müſſe, und darunter werden vorzüglich die Verbrechen, wegen welcher die Kinder enterbt, eine Ehe getrennt, und ein ſonſt gültiger Schenkvertrag wieder zurück genommen werden darf, gezählt b).

§. 116. Fortſetzung mit Anwendung auf Nieder-Oeſterreich.

In Nieder-Oeſterreich beſtehen dieſe erſt angeführten Lehengeſetze noch ganz in ihrer Wirkung. Es haben zwar der Geiſt der Zeit und die veränderten Sitten einige Modificationen hier und da hervor gebracht; dieſelben ſind aber ſo wenig weſentlich, und hängen von den augenblicklichen Verhältniſſen ab, daß ſolche nicht verdienen, beſonders aufgeführt zu werden. Sie ſind Reſultate eigener Beziehungen; ſo z. B. hören die Fälle, wornach der Vaſall dem Lehenherrn in ſeinen Fehden beyſtehen, ihn nicht verlaſſen ſolle, derzeit bey den Privat-Lehenherren von ſelbſt auf, weil ſie keine Privat-Kriege mehr führen dürfen. Indeſſen, gelangen ſie einſt wieder zu dieſem Rechte, ſo lebt allerdings die alte Schuldigkeit der Vaſallen, welche dafür bisher das Militär-Stipendium (§. 3.) genoſſen haben, auf. Ihre Pflichten ruhen inzwiſchen, dieſelben ſind nicht aufgelöſet.

Es findet ſich keine einzige Verordnung, welche in Bezug auf die angeführten Lehenverwirkungsfälle eine Veränderung vorgeſchrieben hätte. Auch kein Landesgebrauch kann entdeckt werden, wodurch dießfalls von dem gemeinen Lehenrechte abgegangen wird.

---

b) Schreiter de felonia per indirectum in crimine Majestatis comissa. Leipz. 1710, und J. Schwenner de vasallo delinquente, Königsb. 1702.

Man vergleiche den Oeſterreichiſchen Lehen-Tractat vom Jahre 1582. In dieſem Entwurfe zu einer Lehenordnung für Nieder-Oeſterreich kommen Tit. 175. die angeführten Fälle, die Lehen zu verwirken, beynahe wörtlich vor; vielmehr befindet ſich noch die Blutſchande darunter, und das Verbrechen der beleidigten Majeſtät wird als ein eigentlicher Lehenfehler, wodurch dem Lehenherrn das Lehen verfällt, angegeben. Obſchon dieſer Tractat keine Geſetzeskraft erhalten hat, ſo dient uns doch dieſe wichtige und echte Urkunde zum hiſtoriſchen Beweiſe, daß die in den gemeinen Lehenrechten feſtgeſetzten Lehenverwirkungsfälle damahls in Nieder-Oeſterreich als geltend angeſehen worden ſind. Der Context zeigt bey der Durchleſung, daß die Herzählung dieſer Fälle bloß eine Wiederhohlung des ohnehin ſchon in der Uebung Befindlichen ſey. Ferner gibt das Consuetudinarium austr. des Kanzlers Suttinger ebenfalls beynahe alle dieſe Fälle, obgleich nicht in einer Reihe, an, und belegt ſolche mit Judicaturen der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung, welche größten Theils noch vorhanden ſind. Man vergleiche die Schlagworte in der gedruckten Sammlung: Lehenerſuchung S. 452; Lehen-Alienation S. 459; Lehenfälligkeit S. 465 und 466, Lehen verſchwiegene betreffend S. 469. In dem bey der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung vorfindigen Original-Exemplare kommen noch mehrere Amtshandlungen vor, welche überzeugend darthun, daß man dießfalls hier zu Lande von je her nach den Vorſchriften des gemeinen Lehenrechtes vorgegangen iſt.

Indeſſen ſind aber doch nur zwey Fälle, welche in allen Verhandlungen immer vorzüglich ausgehoben zu werden pflegen, und zwar:

a) Die ohne Einwilligung des Lehenherrn geſchehene Lehenveräußerung; dann

b) die Unterlaſſung der Anſuchung der Belehnungserneuerung binnen der durch die Geſetze beſtimmten Zeit.

Was die unerlaubte Lehen-Alienation betrifft, ſo ſetzt der

Oeſterreichiſche Lehen-Tractat dieſes Verbrechen oben an, und Suttinger bringt eine ganze Reihe Judicaturen und Motive bey, welche ſich damit ſchließen: quod feudum, sine domini consensu alienatum domino ipso jure aperiatur.

Die Unterlaſſung, die Erneuerung der Belehnung bey den eintretenden Veränderungsfällen in der Perſon des Lehenherrn oder Vaſallen binnen Jahr und Tag anzuſuchen, kommt in dem Oeſterreichiſchen Lehen-Tractate Tit. 184. insbeſondere, und zwar als die zweyte Haupturſache, „dadurch die Lehen dem Lehenherrn heim fallen," vor. Auch ſind die Entſchuldigungen, welche angenommen werden dürfen, in dem folgenden Titel 185. ausführlich angegeben. Dieſelben ſtimmen mit jenen der gemeinen Lehenrechte ganz überein. Uebrigens ſiehe das dritte Capitel im dritten Abſchnitte §. 86. von der Belehnungserneuerung, woſelbſt dieſe Entſchuldigungsgründe wörtlich angeführt werden. In Suttingers Consuetud. aust. S. 452 heißt es: Dieſe Unterlaſſung ſey im Verfolge der beſtehenden Geſetze die prima causa feudum amittendi. Es ſey nun ſolches per incuriam, sive negligentiam; oder aber ex contemtu, sive dolose geſchehen. Ganz die nähmliche Sprache findet man in allen älteren Verhandlungen, und iſt, wenn der Vaſall keine gegründete und ſtandhaft erwieſene Entſchuldigung beyzubringen vermochte, die bloße Nachläſſigkeit (incuria) dießfalls mit dem Lehenverluſte beſtraft worden. Derzeit iſt man zwar in der Ausübung etwas weniger ſtreng; allein dadurch iſt der alte Landesgebrauch und die ſchon ein Mahl wirkſam angenommene gemeine Lehenrechts-Norme noch nicht aufgehoben worden. Jedem Lehenherrn ſteht es hier zu Lande noch frey, mit mehr Ernſt gegen die ſaumſeligen Vaſallen in der Anſuchung der Belehnungserneuerung vorzugehen, er handelt unter dem Schutze der Geſetze und der zur Geſetzeskraft erwachſenen Obſervanz. Zur Nachleſe hierüber können vorzüglich des bekannten Finſterwalter Observationes in Consuetud. austr. sup. dienen, wo dieſem Gegenſtande die Observ. 54., 75. und 76. gewidmet ſind. Endlich ſtimmt auch der Entwurf

der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung mit dem gemeinen Lehenrechte in Bezug auf die Vergehen, welche die Lehenverwirkung nach ſich ziehen, überein; was ſicher nicht geſchehen ſeyn würde, wenn ein anderer Gebrauch in Oeſterreich beſtünde. Die Worte desſelben lauten dahin §. 309.: „Einer ſchweren Verletzung der Lehenpflichten, oder einer „Felonie macht ſich der Lehenmann ſchuldig:

„Erſtens: Durch Thätlichkeiten gegen die „Perſon, Freyheit, Ehre, Rechte und das „Vermögen des Lehenherrn, wenn er den Lehenherrn tödtet, ihm nach dem Leben ſtrebt, oder ihn durch „Liſt oder Gewalt empfindlich verletzet, ſeine Feinde wiſſentlich unterſtützt, ihn ſchimpflich behandelt, deſſen Frau, „Tochter, Sohnes Tochter, oder Schweſter, ſo lange dieſelben unverheirathet in ſeinem Hauſe ſind, entehrt, wenn „er vorſetzlich läugnet, daß die Sache lehenbar ſey, oder „das Lehen verheimlichet oder verſchweiget; wenn er das „Lehen merklich verwüſtet, ganz oder zum Theile zu Grunde „gehen läßt.“

„§. 310. Zweytens: Durch Unterlaſſung „der wichtigern Lehenpflichten, wenn er die dem „Lehenherrn an ſeiner Perſon, Freyheit, Ehre, ſeinen Rechten und Gütern drohende Gefahr, ſo weit er kann, nicht „abwendet. Die ſchuldigen Dienſte verſaget; wenn er vorſetzlich oder aus grobem Verſchulden die Belehnung binnen „der gehörigen Friſt, ohne einen Lehenurlaub erhalten zu „haben, nicht anſucht, oder den erhaltenen Lehenurlaub bey „den landesfürſtlichen Lehen von Jahr zu Jahr nicht erneuert; wenn er, die Lehenpflicht abzulegen, ſich hartnäckig weigert, auf dreymahlige Erforderung in Lehenſachen „in Jahresfriſt nicht erſcheinet, das Lehen ohne Einwilligung „des Lehenherrn veräußert, oder pfandweiſe hintangibt, und „einantwortet; wenn ein landesfürſtlicher Lehenmann ſein „Lehen weiter verleihet, ohne es vorher ſelbſt von dem Landesfürſten empfangen zu haben; ein Erblandhofbeamter,

„endlich, wenn er ſeinen Aufenthalt der Landesſtelle durch „10 Jahre nicht anzeiget.“

Hier darf nicht unbemerkt belaſſen werden, daß dasjenige, was hier von dem landesfürſtlichen Lehenmanne vorkommt, in dem zweyten Theile, welcher ausſchlußweiſe von dem landesfürſtlichen Lehenweſen in Nieder-Oeſterreich handelt, insbeſondere dargeſtellt werden wird.

§. 117. Grundſätze bey der Beurtheilung der Felonie.

1) Kann nur ein wahrer Vaſall, worunter aber nach Lehenrechten nicht allein der im Beſitze des Lehens befindliche Vaſall, ſondern auch die geſetzlichen Lehenfolger verſtanden werden, das Verbrechen der Felonie begehen. II. feud. 55. §. 2. Insuper si filius vasalli dominum offenderit, pater a domino requisitus deducat filium ad satisfaciendum domino: vel se a filio separet; alioquin feudo privetur. Si autem pater vult eum deducere, ut satisfaciat, et filius contemnit: patre mortuo in feudum non succedit: nisi prius satisfecerit domino. Parique modo vasallus pro omnibus suis domesticis faciat. Dann vergleiche II. feud. 51. §. 1. a). Hiermit ſtimmt der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 319. vollkommen überein: „Lehenfolger, Geſammtbelehnte, Anwärter, welche ſich eines der obgedachten Vergehen zu Schulden kommen laſſen, „werden den wirklichen Lehenbeſitzern gleich gehalten; das „Urtheil äußert aber erſt ſeine Wirkung, wenn ſie nach der „Ordnung der Lehenfolge zum Beſitze des Lehens zu gelangen haben.“ Aus dieſem Grunde iſt die Felonie des Lehenträgers oder des Vormundes dem eigentlichen Vaſallen unſchädlich, und es verlieren bloß dieſelben die ihnen etwa aus den Lehen zukommenden Vortheile. Vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 318.:

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 309.

„Wegen Fehlern des Lehenträgers oder Vormundes hat kei„ne Einziehung Statt; der Lehenträger ſelbſt aber, oder der „Vormund, wird in Anſehung der gegenwärtigen und künf„tigen Vortheile von dem Lehen, oder der ihm zukommen„den Belohnung, wie der Lehenmann (wenn er einen der „oben angeführten Lehenfehler ſich zu Schulden kommen läßt) „behandelt."

2) Soll der Lehenfehler oder die Felonie, um dieſelbe mit der Lehenverwirkung beſtrafen zu können, nach der Meinung mehrerer Feudiſten (als des G. L. Böhmer in ſeinen principiis jur. feud. §. 352.; dann des D. F. Krüll in den Grundſätzen des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 312.) mit Vorſatze begangen worden ſeyn, womit auch der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 315. überein kommt. Sie ſtützen dieſe ihre Meinung vorzüglich darauf, daß in den Geſetzen bey Beurtheilung dieſes Vergehens immer von einem Betruge (dolus) oder einer ſolchen Handlungsweiſe die Rede ſey, die nicht wohl ohne einen unterlaufenden Betrug gedacht werden kann. Auf dieſe Weiſe wird die zur Lehenverwirkung erforderliche Undankbarkeit jener gleich geſtellet, wegen welcher ein Kind enterbt, eine Ehe getrennt, eine gültige Schenkung wiederrufen werden kann. (II. feud. 23. proem. dann II. feud. 24. §. 2.) Wenn aber dagegen in Betrachtung gezogen wird, daß die Ausdrücke: „culpa, incuria, negligentia" in den Geſetzen beſtimmt vorkommen (II. feud. 55.), und ein ſolcher Vorgang immer eine Verachtung (contemptum) des Lehenherrn enthält, wodurch derſelbe ſchimpflich behandelt wird, ſo ſcheinet, daß eine grobe Nachläſſigkeit, und zwar wenigſtens ſicher bey der Felonie wegen unterlaſſener Anſuchung der Belehnungserneuerung, für welchen Fall das Geſetz ſelbſt ausdrücklich entſcheidet, qui incuria vel negligentia per annum et diem steterit, quod feudi investituram a proprio domino non petierit, transacto hoc spatio feudum amittit (II. feud. 55. proem. in fine), als ein hinreichender Grund zur Lehenverwirkung angenommen werden

dürfe. Wie dann auch für dieſen Fall der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 310. als einen Grund der Lehenverwirkung angibt, „wenn er (der Vaſall) „vorſetzlich oder aus grobem Verſchulden die Be„lehnung binnen der gehörigen Friſt, ohne einen Lehenur„laub erhalten zu haben, nicht anſucht.“ b)

3) Obſchon das bloße Verbrechen der Felonie in ſich zwar den Gelegenheitsgrund zur beſtimmten Erkenntniß eines ausgeübten Lehenfehlers enthält; ſo verlangen doch die Geſetze, daß dießfalls eine richterliche Entſcheidung und die hierzu nothwendige Prüfung eintreten ſolle. (I. feud. 21. proem. Sancimus, ut nemo miles sine cognita culpa beneficium suum amittat. Dann I. feud. 22. §. 2. Sancimus, ut nemo miles adimatur de possessione sui beneficii, nisi convicta culpa; quae sit laudanda per judicium parium suorum. Confer II. feud. 22. und II. feud. 28. §. 1.)

In Nieder-Oeſterreich beſtehet ebenfalls die alte Obſervanz, daß die Wirkung der Felonie nur nach einem geſchöpften richterlichen Urtheile Platz greifen dürfe. Vergleiche die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 45. „Wenn gleich „die Lehensfälligkeit notoria, landwiſſentlich und unwider„ſprechlich iſt, ſo ſoll doch das Lehen durch den Lehenherrn „nicht gleich aigenes Gefallen, und Willens de facto einge„zogen, ſondern ihm per sententiam declaratoriam zugeſprochen „werden.“ Dann der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat Tit. 176., welcher ganz gleich lautet. Ferners Suttingers Consuetud. austr. S. 467, woſelbſt mehrere Regierungs-Judicaturen

b) Mertens Grundſätze des gemeinen Lehenrechtes §. 200. Püttmanns Elem. jur. feud. §. 571. Indeſſen hängt die Beſtimmung, in wie weit eine Felonie die Verwirkung des Lehens hervor bringe, von der Obſervanz der verſchiedenen Lehenhöfe, zum Theile auch von den eigenen Gebräuchen der Länder ab, ſo z. B. werden in England alle Capital- und Landesverbrechen als Lehenfehler, welche den Verluſt des Lehens nach ſich ziehen, angeſehen.

vorkommen, bey welchen als Motiv der Entſcheidung angenommen worden iſt: Est enim regula generalis, quod feudum ob culpam non amittatur, sed per sententiam, ideo in dubio dicendum, poenam ipso jure commissam non esse. Deßgleichen Finſterwalters Observ. in Consuetud. austr. Tom. I. pag. 598—600, wo ſich eine ganze Reihe Judicaturen zum Beweiſe dieſes Satzes angeführt finden c).

Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung drückt ſich hierüber §. 311. folgender Maßen aus: „Wenn ein Lehenmann aus was immer für einer Urſache das „Lehen verwirket hat, ſo ſoll die Lehenſtube zuerſt demſelben „das Caducitäts-Decret (Verwirkungs-Decret) zuſtellen, in „welchem die Urſache der Lehenfälligkeit deutlich ausgedrückt „ſeyn muß; weigert ſich der Lehenmann, das Lehenſtück abzu„treten, ſo iſt er im Wege Rechtens zu belangen. Erſt die „durch richterlichen Spruch erkannte Felonie ziehet den Ver„luſt der Lehen, wenn ſich der Lehenmann überhaupt gegen „den Lehenherrn vergangen, oder insbeſondere desjenigen Le„hens oder Theiles des Lehens, in Anſehung deſſen der Le„henmann ſich des Lehenfehlers ſchuldig gemacht hat, mit „allen Nutzungen, vom Tage der begangenen Felonie an zu „rechnen, nach ſich.“

Jedoch tritt bey derjenigen Felonie, welche durch eine unerlaubte Lehenveräußerung begangen wird, der beſondere Umſtand ein, daß der Lehenherr ohne weiters das Lehen als ſein Eigenthum von jedwedem Beſitzer unmittelbar vindiciren und es demſelben abnehmen kann.

§. 118. Wirkung der Felonie.

Die Felonie des Vaſallen, wenn ſie mit Vorſatz oder aus grobem Verſchulden begangen, und gehörig erkannt

---

c) Zur Nachleſe hierüber dient vorzüglich Vultejus de feudis L. 1. C. 11., dann G. L. Menkens diss. quod feudum potest per omnem feloniam ipso jure amitti.

worden iſt, zieht den Verluſt des Lehens nach ſich. Das Lehen fällt ſohin dem Lehenherrn oder dem Agnaten, je nachdem die Felonie eine eigentliche oder uneigentliche war, heim. Hierbey treten aber folgende Eigenheiten ein:

1) Wenn gleich die Kinder desjenigen, der das Verbrechen der Felonie begangen hat, nicht mitgewirkt haben, ſo trifft doch der Verluſt des Lehens ſo wohl dieſelben, als die ganze ſchuldloſe Descendenz des Verbrechers, vermöge des beſtimmten Ausdruckes des Geſetzes (II. feud. 31.): Vasalli feudum delinquentis licet ad agnatos quandoque pertineat, filius tamen ad id nullatenus aspirabit, nisi id iterum a domino licite acquirat gratiam sibi faciente, verbi gratia si non sunt alii ex latere quibus aperiatur. Dann vergleiche hiermit II. feud. 26. §. 5. Si vasallus culpam committat, propter quam feudum amittere debeat, neque filius, neque ejus descendentes ad id feudum revocabuntur, sed agnati a). In Nieder-Oeſterreich hat man ebenfalls von je her die Kinder und die Descendenz desjenigen, welcher das Lehen verwirkt hat, von der Lehenfolge ausgeſchloſſen, wie es Finſterwalter in der Observ. 77. in Consuetud. austr. Rubr. feudum apertum cui cedat? mit beſtimmter Anführung der darauf Bezug habenden Stellen der Ober-Oeſterreichiſchen Landtafel und des Oeſterreichiſchen Lehen-Tractats, dann der Meinung der damahls in foro gegoltenen Feudiſten bewähret, und die vorhandenen zahlreichen älteren Verhandlungen beſtätigen. Denn wurde ein Lehen ex capite feloniae fällig, ſo findet man, daß, wenn dasſelbe den Descendenten wieder verliehen worden iſt, ſolches aus beſonderer Gna-

---

a) Ernſt Chriſt. Weſtphals duplex diss. de effectu feloniae vasalli quoad successores feudalis legitimos innocentes, dann de effectu feloniae vasalli, quoad successores feudalis praeter legitimos. Der Schwabenſpiegel äußert billigere Grundſätze. Cap. 89. „Hat der Mann einen Sun, dem ſoll er das Lehen lihen; die Kint ſollen des Vaters Schuld nütt entgelten, do ſie „die Schülde nütt entharrt.“

de, jedoch immer in der Eigenſchaft eines feudi novi, geſchah. Da bis nun noch keine beſtimmte Vorſchrift dagegen erfloſſen iſt, und die Geſetze über die peinlichen Verbrechen auf die Wirkung aus dem Lehenverhältniſſe an ſich keinen Einfluß nehmen können, wenn ſie nicht beſonders dahin ausgedehnt werden; ſo beſtehet dieſe Obſervanz noch aufrecht.

2) Nach den gemeinen Lehenrechten folgen, im Falle einer eigentlichen Felonie, die Agnaten erſt nach Abgang der ausgeſchloſſenen Descendenz desjenigen, welcher das Lehen verwirkt hat. Ihre von dem erſten Erwerber durch das Geblütsrecht aus der erſten Inveſtitur herrührende Succeſſionsfähigkeit leidet durch das begangene Verbrechen der Felonie keinen Nachtheil, bringt ihnen aber auch keinen Vortheil. Bey einer uneigentlichen Felonie hingegen erhalten die Agnaten ſogleich den Eintritt in die wirkliche Lehenfolge (§. 115.). Vergl. II. feud. 24. §. 3. Si (vasallus) non in dominum sed alias graviter deliquerit — feudum amittit, et non ad dominum sed ad proximos pertinet, und II. feud. 37. Et quia (felonia) erga dominum non fuerit facta, ad agnatum proximiorem feudum pertinebit. In Nieder-Oeſterreich aber hat man im Falle einer eingetretenen eigentlichen Felonie ſogar die Agnaten auch ausgeſchloſſen. Der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat ſagt Tit. 191.: „Wann ein Lehen-Mann wider ſeinen „Lehenherrn delinquiret, und mißhandlet, ſo fällt das Le„hen, es ſey gleich neu oder alt, dem Lehenherren ohne ein „Mittel haimb, und werden des Vaſalls Erben, auch an„dere intreſſirte Lehensgenoſſen davon gänzlich ausgeſchloſ„ſen." Hiermit kommt die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 47. ganz überein. Jedoch wird die Fälligkeit wegen nicht ordentlicher Erſuchung inner Jahr und Tag davon ausgenommen, wo ſodann das Lehen an die Kinder und abſteigenden Erben fällt, welche Ausnahme ſich auch im Nieder-Oeſterreichiſchen Lehen-Tractate Tit. 193. beſonders angeführt befindet; auch dehnt ſich dieſe Nachſicht ebenfalls auf die durch eine verbothene Alienation veranlaßte Felonie in ſo weit,

vermöge des Titels 190. des Oeſterreichiſchen Lehen=Tractats und Tit. 47. Th. 6. der Ober=Oeſterreichiſchen Landtafel, aus, daß in dieſem Falle zwar des Alienanten Descendenz ausgeſchloſſen wird, jedoch die Agnaten darunter keinen Schaden leiden ſollen. Die älteren Lehenverhandlungen bewähren allerdings die oben bemeldete Strenge: wie dann mehrere wegen der Theilnahme der Lehenleute an der Böhmiſchen Rebellion im Anfange des vorletzten Jahrhunderts eingezogene Güter bloß ex capite feloniae weggenommen, und ganz andern Familien wieder verliehen wurden; wogegen man die allodialia oder die „aigengehabten Güter“ den Kindern wieder zurück ſtellte, weil das lex quisquis c. ad L. Jul. Majest. respectu filiorum, teste Suttinger, ſchon früher damahls aufgehoben war.

Wenn jedoch die Felonie nicht durch die unmittelbare Verletzung der ſchuldigen Lehentreue gegen den Lehenherrn, ſondern durch ein anderes Verbrechen, wodurch ſich der Vaſall zum Lehenbeſitze unwürdig macht, begangen wird, ſo ſtimmen alle vorhandenen Quellen darin überein, daß ſohin das verwirkte Lehen auch hier zu Lande ohne weiters an die Agnaten übergeht. Vergleiche Finſterwalters Observ. 77., dann den Oeſterreichiſchen Lehen=Tractat Tit. 191., woraus der hinlängliche hiſtoriſche Beweis, daß man ſich dießfalls von je her nach dem gemeinen Lehenrechte benommen hat, gehohlt werden kann.

Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung äußert zwar in Bezug auf die Folgen der Felonie mildere Grundſätze §. 312. „Der Lehenherr kann die verwirkten Lehen einziehen, und ſo lange beſitzen und genießen, „als der Lehenmann, der ſie verwirkt hat, am Leben iſt. „Nach deſſen Tode ſind dieſelben den ſchuldloſen Leibeserben, und in deren Abgang den Seitenlehenerben und Geſammtbelehnten, auf ihre Anſuchung, heraus zu geben.“ Und §. 313. „Den Kindern muß, in Abgang eines anderen „hinreichenden Vermögens, in der Zwiſchenzeit der Unterhalt

„gegeben werden.“ Allein dieſe allerdings billigen, und in den Principien einer vernünftigen Zurechnung gegründeten Vorſchriften haben noch nicht Geſetzeskraft erhalten. Es beſtehet noch das gemeine Lehenrecht in ſo weit in der Uebung, als keine ausdrückliche landesfürſtliche Verordnung, oder eine zur Geſetzeskraft erwachſene Obſervanz eine Abänderung veranlaßt hat. Da nun, zu Folge der vorhandenen Präjudicate, vielmehr noch ein ſtrengerer Vorgang, als die Longobardiſchen Lehengeſetze beſtimmen, dießfalls in Nieder-Oeſterreich gegolten hat; ſo muß wenigſtens in Bezug auf die Wirkungen der Felonie das gemeine Lehenrecht noch als vollkommen wirkſam angeſehen werden.

3) Zu Folge der gemeinen Lehenrechte (II. feud. 31.) ſteht dem Lehenherrn das Recht zu, die Felonie nachzuſehen, und zwar entweder ausdrücklich (sibi gratiam faciente leg. cit.), oder ſtillſchweigend, wenn er durch 30 Jahre den Lehenfehler nicht rügt (II. feud. 9. §. 1.), wovon jedoch, vermöge II. feud. 55. proem., die unerlaubte Lehen-Alienation ausgenommen iſt, weil keine Verjährung dabey gilt (nullius temporis praescriptione impediente); daher muß in Bezug auf dieſen letzten Fall eine ausdrückliche Erklärung des Lehenherrn eintreten b). Daß in Nieder-Oeſterreich ebenfalls dieſe Uebung beſtanden hat, bewähret der

b) Das Verbrechen der Felonie wird immer als eine perſönliche Beleidigung des Lehenherrn angeſehen. Uebrigens verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wo die Geſetze oder Obſervanz ausdrücklich den Verluſt des Lehens ſo feſtſetzen, daß derſelbe ipso facto folgt, als z. B. wegen des unerlaubten Lehenverkaufes, oder wegen eines Staatsverbrechens, welches den Verluſt aller Güter und der bürgerlichen Eigenſchaften nach ſich zieht, der Lehenherr qua talis nicht mehr die Nachſicht pflegen, ſondern höchſtens der Descendenz das Lehen zukommen laſſen kann. Vergleiche Hommels diss. dominum feloniam contra tertium perpetratam remittere posse. Dann J. C. Speners diss. de tacita remissione feloniae. Wittemb. 1719.

Oeſterreichiſche Lehen-Tractat Tit. 183.: „Es ſteet in jedli„licher Lehenherrn Willkühr und Wohlgefallen, die geübt „Verwürkhung oder Fälligkeit ſeinem Lehenmann nachzuſe„hen, da gleich ſoliche Nachſehung den negſten intreſſirten „Befreundten zuwider, ſo könnten ſie doch dieſelbe nicht hin„dern.“ Dann die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 46.: „Wie dann in des Lehenherrn Willkühr und Wohlge„fallen ſtehet, die verwürkte Fälligkeiten ſeinem Lehen-Mann „nachzuſehen, ungeachtet auch ſolches den nächſten Intreſſir„ten oder Befreundten zuwider, und ſie ſich deſſen beſchwärt „zu ſeyn vermeinen wollten.“ Auch ſtimmt der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung damit vollkommen überein §. 320. „Der Lehenherr kann dem Lehenmanne aus„drücklich oder ſtillſchweigend die Felonie nachſehen, ohne „daß die nächſten Lehenfolger eine ſolche Nachſehung hindern „können, die Nachſehung wird angenommen, wenn er den„ſelben nach der begangenen Felonie wiſſentlich als Lehen„mann behandelt.“

Auch iſt die Privations-Klage von Seite des Lehenherrn bloß perſönlich; denn derſelbe kann, als der beleidigte Theil, von der Wirkung der Felonie Gebrauch machen oder nicht: Ut hanc saltem habeat suae injuriae ultionem. (II. feud. 24. §. 3.) Daher ſagt der Entwurf der allgemeinen Lehenordnung §. 321.: „Die Klage auf die Strafe der Fe„lonie gegen den Beſitzer, Nachfolger, Lehenträger oder Vor„mund erliſcht mit dem Tode des beleidigten Lehenherrn. „Nur wenn der Lehenherr dabey das Leben verloren hätte, „oder zu klagen außer Stande geſetzt worden wäre, gehet „das Klagerecht auf ſeinen unmittelbaren Nachfolger über.“ Und §. 322.: „Dieſe Klage kann auch gegen die Erben nicht „mehr angeſtellt, wohl aber fortgeſetzt werden.“ In Bezug auf den in Nieder-Oeſterreich dießfalls beſtandenen Landesgebrauch vergleiche man Suttinger S. 469, welcher folgende zum Grunde gelegte Motivirung eines Regierungsurtheiles in causa des Kammer-Procurators contra Wolf Jörger Frey„herrn vom 20. December 1617 beybringt. „Es lehren etli-

„che Feudiſten, darunter Baldus; Alvarottus, Zasius und „Pistorius: quod omnis actio, quae ad vindictam tendit, ex„tinquatur morte, nec transeat ad haeredem, et quod de„functus dominus ultus non est, id ejus successor tanquam „remissum persequi non possit. Es hat aber damit dieſen „Abſatz, wenn der dominus feudi in ſeinen Lebzeiten die fe„loniam nicht ahndet, oder ihme die Nothdurft zu handeln „vorbehaltet, oder die Lehenfälligkeit ſeinem Successori ce„diret." Item ſo hat obgedachter Feudiſten Meynung nicht ſtatt: „quando felonia talis est, per quam vasallus feudum „ipso jure perdit, quae trahit secum executionem et sic ad „haeredes transit; et ideo si est felonia commissa alienando, „quae contrahitur ipso jure etiamsi sine pacto tale praeju„dicium transit in haeredem." Hiermit ſtimmt der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat Tit. 181. und 182., dann die Ober-Oeſterreichiſche Landtafel Th. 6. Tit. 47. überein. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ſagt: §. 323. „Wenn die Klage des Lehenherrn auf die Einziehung eines „ohne ſeine Einwilligung veräußerten Lehens erloſchen iſt, „ſo bleibt demſelben nichts deſto weniger das Recht, bey ei„nem andern eintretenden Erledigungsfalle dasſelbe von dem „Beſitzer zurück zu fordern." Endlich muß hier noch beygefügt werden, daß, wenn der Vaſall zwar ſich eines Verſchuldens gegen den Lehenherrn theilhaftig gemacht hat, das Vergehen aber nicht ſo geeignet iſt, um mit der Lehenverwirkung beſtraft zu werden, als z. B. bey einer Saumſeligkeit in Befolgung der lehenherrlichen Aufträge, demſelben gewöhnlich eine Geldbuße aufgelegt wird, die, nach dem Entwurfe der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 315., in keinem Falle den dreyjährigen Ertrag des Lehens überſteigen ſoll. Bisher war und iſt noch hier zu Lande üblich, in derley Fällen eine doppelte oder dreyfache, höchſtens aber eine fünffache Lehentaxe zur Strafe abzunehmen.

§. 119. Von der Felonie des Lehenherrn.

Das lehenverbindliche Verhältniß iſt wechſelſeitig, und der Verbindlichkeit der vaſallitiſchen Treue entſpricht die Verbindlichkeit des lehenherrlichen Schutzes. Nach der Analogie ſagt daher das Geſetz (II. feud. 26. §. 19.): Domino committente feloniam (ut ita dicam) per quam vasallus amitteret feudum, si eam committeret: quid obtinere debeat, de consuetudine quaeritur? et respondetur, proprietatem ad vasallum pertinere, sive peccaverit in vasallum sive in alium. a) Dann vergleiche II. feud. 47. Der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ſtimmt damit überein:

§. 325. „Der Lehenherr macht ſich einer Felonie gegen den Lehenmann ſchuldig, wenn er ſeine Gewalt zum „empfindlichen Nachtheile der Perſon, der Freyheit und der „Ehre desſelben mißbraucht, ihn in dem Beſitze und Genuſſe „des Lehens nach ſeinen Kräften nicht ſchützt, oder gar widerrechtlich ſtört." Dann

§. 326. „Dieſe Felonie bewirkt den Verluſt der Lehenherrlichkeit, wenn dieſelbe dem Privat-Lehenherrn eigenthümlich zuſteht, und die Lehenſache wird in Bezug „auf den Lehenherrn, unbeſchadet der Rechte eines dritten Lehenberechtigten, ein freyes Eigenthum." Von dieſer Art der Felonie iſt in den älteren Verhandlungen des Nieder-Oeſterreichiſchen Lehen-Archives kein Beyſpiel vorhanden. Es haben zwar mehrere Privat-Lehenherren in Nieder-Oeſterreich, beſonders zur Zeit der ſtändiſchen Unruhen, die Ausübung ihrer Lehenherrlichkeit verloren, allein dieſes geſchah nicht ex capite feloniae. Ein einziger Fall findet ſich vom Jahre 1494, wo zugleich von der harten Behandlung der

---

a) Gabr. Schweder de felonia domini. Tüb. 1712. Chriſt. Thomaſius diss. de felonia domini in ſeinen select. feud. Tom. II. Dann P. Knipſchild de obligat. domini erga vasallum. Ulm 1687.

Lehenleute eine Erwähnung gemacht wird, jedoch das Actenſtück iſt nicht mehr vollſtändig, und der Schluß zweydeutig, weil zugleich die Worte: „verpotten Ainverſtändniß, „und Bruech des Landfrieden" darin vorkommen. Der Verfaſſer ſieht ſich demnach außer Stande, anzugeben: was die Obſervanz dießfalls in Nieder-Oeſterreich mit ſich bringt. Uebrigens müſſen aus der Natur des Lehenverhältniſſes bey einem eintretenden derley Falle folgende in dem Entwurfe der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung ſehr bündig dargeſtellte Sätze gelten, und zwar:

§. 327. „Iſt aber die Lehenherrlichkeit ſelbſt lehenbar, „oder beſitzt ſie der Lehenherr als Fideicommiß, ſo verliert „er durch die Felonie die Ausübung der lehenherrlichen Rechte „für ſeine Perſon." Dann

§. 328. „Der Lehengeber oder Vormund des Lehen-„herrn, der ſich einer ſolchen Verletzung ſchuldig macht, iſt, „wie der Lehenträger oder Vormund des Lehenmannes (ſiehe „§. 117. dieſes Handbuches) zu behandeln; er verliert alle „gegenwärtige und künftige Vortheile aus dem Lehen, oder „die ihm zukommende Belohnung."

Nur glaubt man noch zur Erläuterung, obſchon es darunter verſtanden iſt, beyrücken zu müſſen, daß, wenn ein Afterlehenherr ſeine Lehenherrlichkeit wegen begangener Felonie verlieret, ſolche an den unmittelbaren Lehenherrn zurück fällt b).

Zwey-

b) Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 359., dann vergleiche Gundling in Gundlingianis Part. 42. §. 22.

Zweytes Capitel.

Von den Arten, wodurch das Lehenband gänzlich aufgehoben wird.

§. 120. B. Von dem Untergange des Lehen-Objects.

Daß durch den Untergang des Lehengutes auch das Lehenband aufgehoben wird, leuchtet von ſelbſt ein. Die Lehenverbindlichkeit iſt ſtreng relativ zu dem Lehen-Object. Daher in ſo weit, als ſolches zu Grund gehet, auch das Lehenband aufhört zu ſeyn a). Vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 329.: „Das Lehenband wird aufgehoben mit dem Untergange der zu Lehen gegebenen Sache. Iſt nur ein Theil des Lehens zu „Grunde gegangen, ein anderer für ſich beſtehender Theil „aber übrig geblieben, ſo kann man bloß auf die verhält„nißmäßige Verminderung der Lehendienſte oder anderer „Leiſtungen antragen."

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier nur die Frage von einem ſolchen Verluſte des Lehens ſeyn kann, welcher dem Vaſallen auf keine Weiſe zugerechnet werden darf. Aus dieſem Grunde kann man diejenigen Lehen-Entien, welche die Vaſallen nicht mehr zu wiſſen vorgeben, ungeachtet ſolche ausdrücklich in den wechſelſeitigen Urkunden und in den öffentlichen Büchern ſich eingetragen befinden, nicht darunter zählen, außer der Vaſall vermag einen beſondern Beweis darüber herzuſtellen.

---

a) Püttmanns Elem. jur. feud. §. 555.

§. 121. C. Von der Conſolidirung des getheilten Eigenthums.

Die Conſolidation im Allgemeinen beſteht in der Vereinigung des Ober- und Nutzeigenthumes in einer und der nähmlichen Perſon. Wächſt das Nutzeigenthum der Perſon des Lehenherrn zu, ſo nennt man dieſe ſubjective Vereinzelung des getheilten Eigenthums die Conſolidation insbeſondere oder in der eigentlichen Bedeutung; kömmt aber das Obereigenthum an den Vaſallen, und vereinigt ſich das getheilte Eigenthum in der Perſon desſelben, ſo heißt die Vereinigung dieſes Zuſammenfließens der getrennt geweſenen Proprietät die Appropriation oder auch Allodialiſirung. In Bezug auf die Conſolidation in der eigentlichen Bedeutung iſt zu bemerken:

a) Daß ſolche immer einen Eröffnungsfall voraus ſetzt, und nachdem derſelbe entweder immerwährend oder zeitlich iſt, auch die Conſolidation die Eigenſchaft einer dauerhaften oder beſtändigen, oder nur zeitlichen annimmt. Der Eröffnungsfall muß jedoch immer beſtimmt gewiß und unangefochten ſeyn. Daher ſagt der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 332.: „Die Auflaſſung der „Lehengerechtigkeit an den Lehenherrn kann nicht zur Unzeit „und zum Nachtheile des Lehenherrn geſchehen; ſie kann auch „die Rechte der Lehenberechtigten ohne deren Einwilligung „nicht aufheben.“

b) Auf allen Wegen, wodurch ein Lehen eröffnet wird, kann die Conſolidation wirklich gemacht werden. Es erfordert auch hierzu keine beſtimmte Willenserklärung des Lehenherrn; dieſelbe kann demnach ebenfalls ſtillſchweigend zu Stande gebracht werden, indem der Lehenherr das eröffnete Lehen, ohne ſolches weiter zu verleihen, für ſich behält und genießt.

c) Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Lehenherr

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 316—321.

hierzu befugt ſeyn müſſe. Denn wenn er, wie in Nieder-Oeſterreich der Fall eintritt, nach Landesgebrauch die heim gefallene Sache, als eine res infeudari solita (§. 33.), wieder weiter zu verleihen verbunden iſt, ſo hat er ſich gleichwohl noch vorher um die Erlaubniß hierzu zu bewerben, welche ihm in Nieder-Oeſterreich allein der Landesfürſt, der über einen Landesgebrauch dispenſiren kann, zu ertheilen vermag. Endlich

d) kann die Conſolidation niemahls bey einem Afterlehen, oder bey einer lehenbaren Lehenherrlichkeit Platz greifen, denn in jedem Falle verbleibt noch das Object unter einem Lehenbande. Daher, wenn in Nieder-Oeſterreich der Landesfürſt auch den Privat-Lehenherren geſtattet, als z. B. den geiſtlichen Stiften, daß dieſelben das heim gefallene Nutzeigenthum ihrer Activ-Lehen mit dem ausgeübten Obereigenthume vereinigen dürfen; ſo geſchieht doch keine wirkliche Conſolidation, weil das Object nicht aufhört, lehenbar zu ſeyn, ſondern nur aus einem Afterlehen in ein unmittelbares landesfürſtliches umgeſtaltet wird.

§. 122. Von der Appropriation oder Allodialiſirung.

Wenn das Obereigenthum an den Vaſallen übergeht, und durch dieſe Vereinigung des getheilten Eigenthums das Lehen ein freyes Eigenthum (Allod) wird, ſo tritt der Fall der Allodialiſirung ein a). Dieſelbe kann auf dreyerley Arten zur Wirklichkeit gebracht werden:

1. Durch die Nachlaſſung des Lehenbandes von Seiten des Lehenherrn (remissio nexus feudalis) gegen oder ohne Entgeld, welches man die Allodialiſirung im ſtrengen Sinne nennt.
2. Durch die geſetzliche Verjährung, endlich
3. Durch eine Felonie des Lehenherrn.

---

a) Vergleiche über dieſe Materie Gabr. Schweder de appropriatione feud. Tüb. 1724. Gottfr. Dan. Hofmann de appropriatione

In wie weit durch die Verjährung, dann durch die Felonie des Lehenherrn, die Appropriation möglich gemacht werden kann, ſiehe die §. 46., 47. und 119.; es handelt ſich alſo hier bloß von der eigentlichen Allodialiſirung oder im ſtrengen Sinne. In Rückſicht auf dieſelbe kommt Folgendes zu bemerken:

a) Daß nur der wirkliche Lehenherr allodialiſiren darf. Indem derſelbe allein auf das Obereigenthum rechtlich Verzicht zu thun vermag. Daher ſteht es nicht in der Macht eines Lehengebers, Provaſallen (§. 26.), die Allodialiſirung ohne Einwilligung des Hauptlehenherrn und aller Mitintereſſenten zur Lehenherrlichkeit vorzunehmen, und ſelbſt nach der erhaltenen Einſtimmung handelt er auch nicht jure proprio, ſondern nach dem Maße des erlangten Beytritts der Lehenberechtigten. Auf dieſe Weiſe dürfen die Privat-Lehenherren in Nieder-Oeſterreich keineswegs eine Allodialiſirung ohne ſpecielle Einwilligung des Erzherzoges, als Oberlehenherrn, vornehmen. Eine ſolche bereits geſchehene Thathandlung iſt null und nichtig, wie bereits in mehreren derley Fällen ſchon geurtheilet, und aus dieſem Grunde die ſchon wirklich zu Stande gebrachten Freymachungen der Privat-Lehenherren ohne weiters reſcindiret worden ſind. Man vergleiche Suttinger Seite 9, wo einige dieſer Fälle angeführt werden. Weit mehrere aber finden ſich in den Acten der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung.

b) So wie der wirkliche Lehenherr, wenn er die Lehenherrlichkeit ungetheilt beſitzt, nur die Allodialiſirung wirklich machen kann, ebenſo tritt bey den Vaſallen der Fall ein, daß die wirkliche Freymachung des Lehengutes nur dann Statt findet, wenn keine Rechte eines Dritten dadurch beeinträchtiget werden. Es müſſen vorher die zur Rechts-

---

feudorum. Lips. 1731. Kopp Proben des Deutſchen Lehenrechtes Th. II. Obs. II. Jacob Born de transmutat. feudi in allodium. Lips. 1693.

kraft erwachſenen Anſprüche der Lehenfolger beſeitiget werden. Dieſelben hindern zwar nicht die Verzichtleiſtung des Lehenherrn, aber ſie verbleiben aufrecht und geltend. — Das Lehengut kann zwar aus dem Lehenverhältniſſe gebracht werden; aber in ſo lange die Lehenfolger nicht zu der Allodialiſirung ihre Einwilligung gegeben haben, wird das Gut kein freyes Eigenthum des Vaſallen, ſondern das Succeſſions-Recht der durch die erſte Inveſtitur oder ſonſt durch einen Vertrag zur Nachfolge Gerufenen bleibt wirkſam und rechtsbeſtändig. Hiermit ſtimmt der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 335. vollkommen überein: „Wenn der Le„henherr gegen oder ohne Entgeld der Lehenherrlichkeit, über „die er frey ſchalten konnte, entſagt, höret das Lehenband „auf, und das Lehen wird allodialiſiret; doch kann die Ver„zichtleiſtung des Lehenherrn den Rechten eines Dritten, hier„mit auch den Rechten derjenigen, welche den Anfall des Le„hens zu hoffen haben, ohne deren Einwilligung nicht nach„theilig ſeyn.“ Hieraus veroffenbaret ſich alſo, daß bey einer Allodialiſirung, wenn dieſelbe die Umſtaltung des Lehens in ein ganz freyes Eigenthum zur Folge haben ſolle, jederzeit die Einwilligung der Agnaten erforderlich iſt. Was aber die Anwärter betrifft, ſo fällt derſelben Recht von ſelbſt weg, da die Bedingung, unter welcher ſie einen Anſpruch machen können, nicht mehr möglich gemacht werden kann.

c) Für den Fall, daß die Allodialiſirung gegen Entgeld zu Stande gebracht werden will, kommt dem Lehenherrn ein Betrag für die Verzichtleiſtung auf das Obereigenthum zu bezahlen, und zwar in doppelter Hinſicht, nähmlich der Erſatz für die hingegebenen lehenherrlichen Gerechtſame, wornach nach dem Abgange der belehnten Perſonenreihe das ganze Lehen-Object wieder heim fällt; dann die Entſchädigung für die verlierenden Lehentaxen. Der Erſatz wird hier zu Lande gewöhnlich mit 5, 10 oder 15 Percenten des wahren Werthes des Lehengutes b), je nachdem der Heimfall mehr und

b) In Nieder-Oeſterreich ſollte der fünfte Theil des Werthes des

weniger entfernt iſt, berichtiget. Die Taxen pflegt man aber nach einem zehnjährigen Durchſchnitte zu Capital anzuſchlagen, und hiernach die Entſchädigung zu berechnen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß bey Afterlehen, wenn dieſelben mit Einwilligung des Oberlehenherrn allodialiſirt werden, der Erſatz für die lehenherrlichen Gerechtſame dem Hauptlehenherrn geleiſtet werden müſſe, die Entſchädigung der Lehentaxen aber dem unmittelbaren Lehenherrn zu Theil wird. Uebrigens müſſen dieſe Leiſtungen jederzeit als eine Verbeſſerung des Lehengutes angeſehen, und daher aus demſelben unmittelbar getragen werden. Vergleiche den Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 336.: „Der zur „Allodialiſirung des Lehens gemachte Aufwand iſt unter die „Verbeſſerungskoſten des Gutes zu ſetzen," welches zur Folge hat, daß, wenn die Allodialiſirung ohne den ausdrücklichen Beytritt der ſämmtlichen Lehenfolger geſchehen wäre, dieſelben ſich gefallen laſſen müſſen, daß dieſe Koſten von dem Werthe des Lehengutes abgeſchlagen und als eine nothwendige Lehenſchuld betrachtet werden.

d) Es kann der Regel nach zwar weder der Lehenherr, noch der Vaſall, zur Allodialiſirung gezwungen werden. Allein nachdem das Lehenverhältniß mit dem Geiſte der Zeit ganz im Widerſpruche ſteht, und als eine immer voraus geſetzte Militär-Anſtalt (§. 3.) ſich auf Principien gründet, die, ſo bald ſie wirklich gemacht würden, die Anarchie herbey führen

---

Lehen-Objects zum Erſatze für die lehenherrlichen Gerechtſame angenommen werden, indem nach der landesüblichen Schätzungsart die Lehen nach einem Capital von 6 Percenten, die Allodialen aber zu 5 Percenten berechnet werden, woraus ſich zeiget, daß der Käufer einer Lehenſache ſolche um ein Fünftel wohlfeiler erhält, welches wegen der darauf haftenden lehenherrlichen Gerechtſame abgeſchlagen wird. Bey einer Allodialiſirung kann ſich daher der Lehenmann nicht beſchweren, wenn die Reluition dieſes Fünftels, welches er, im Falle, daß das Lehen ein Allod geweſen wäre, hätte bezahlen müſſen, nun verlangt wird.

müßten, auch die Dauer eines ſo ſingulären, mit den Staatszwecken unvereinbarlichen Verbandes, deſſen Wirkſamkeit bloß ruhet, wenn gleich für den Augenblick unſchädlich, doch niemahls vortheilhaft ſeyn kann, wohl aber in jeder Anſicht eine Ausartung verbleibt; ſo dürfte hier das gemeine Wohl, die Ratio status, eben ſo, wie es ſchon in ſo viel andern Gelegenheiten, wo es ſich um Unterdrückung ſchädlicher Gerechtſame handelte, geſchah, eintreten, um dem Lehenverhältniſſe ein Ende zu machen; in welchem Falle ſohin die Allodialiſirung nothwendig vorgenommen werden müßte, wobey aber folgende, in den Rechtsgrundſätzen gegründete Regeln immer Platz zu greifen haben:

1. Daß den Lehenherren der Verluſt ihrer Lehenherrlichkeit, auf welche ſie Verzicht zu leiſten hätten, gehörig vergütet, und
2. die eintretenden Anſprüche der Lehenberechtigten berückſichtiget werden.

Drittes Capitel.

Von der Lehengerichtsbarkeit.

§. 123.

Die Lehengerichtsbarkeit iſt, wie ſich der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung §. 345. ausdrückt, eine Gattung beſonderer Gerichtsbarkeit, „welche „in ſolchen Streitigkeiten ausgeübt wird, die zwiſchen dem „Lehenherrn von einer, und dem Lehenmanne, den Mitbe„lehnten von der andern Seite, oder zwiſchen dieſen unter „ſich über Rechte und Verbindlichkeiten geführt werden, wel-

„che aus dem Lehenbande entſtehen.“ Ihr Gegenſtand (objectum) iſt entweder eine lehenbare Sache, oder ein aus dem Weſen der Natur und dem beſondern Inhalte des Lehenvertrages, oder den Geſetzen und der Obſervanz des Lehenhofes angeſprochenes Recht. Ihr Subject iſt jede in dem Lehenbande begriffene Perſon a). Da das Princip aller Gerichtsbarkeiten die oberſte Staatsgewalt iſt b); ſo kann die eigentliche Lehengerichtsbarkeit nur ein Ausfluß derſelben ſeyn. Die Natur des Lehenvertrages, die Attribute der Lehenherrlichkeit, enthalten das Recht, den vorkommenden Fall mit dem Geſetze zu vergleichen, und ſohin ein Urtheil zu ſchöpfen, das iſt, in ſtreitigen Lehenfällen zu entſcheiden, nicht in ſich.

Auch in den gemeinen Lehenrechten wird die Gerichtsbarkeit in Streitſachen keineswegs als eine Folge der Lehenherrlichkeit angeſehen. Die Geſetze (I. feud. 18., dann II. feud. 15. 16. 34. proem. und 55. §. ult.) weiſen die entweder mit dem Lehenherrn unter einander im Streite begriffenen Vaſallen an, ſich coram judice ordinario oder judice ejusdem curtis (der Herrſchaft oder des Gaues, wo das objectum litis lag), oder coram Paribus curiae, welche aber von beyden ſtreitenden Parteyen gewählt wurden, zu ſtellen, ihre Angelegenheit vorzubringen, und die Entſcheidung abzuwarten. Nirgends kommt etwas von einer den Lehenherren, als ſolchen (qua tales), zuſtehenden Lehengerichtsbarkeit vor.

Es kommen zwar in der Ausübung der lehenherrlichen Gerechtſame ſolche Angelegenheiten vor, wo eine Entſcheidung gegeben wird, als z. B. die Einwilligung zur Veräu-

---

a) Krülls Grundſätze des heutigen, in Deutſchland üblichen gemeinen Lehenrechtes §. 290—292. Püttmanns Elem. jur. feud. C. XXIII. Erläuterung des Longobardiſchen, Deutſchen und Oeſterreichiſchen Lehenrechtes nach Böhmers Principien §. 221—228.

b) Vergleiche das natürliche öffentliche Recht nach den Lehrſätzen des Freyherrn von Martini, von D. Franz Egger. B. I. §. 128.

ßerung oder Beſchwerung der Lehen, die Ertheilung der Lehen-Indulte, dann die Erhebungen in Lehenbereitungs- und Allodialiſirungs-Fällen u. ſ. w.; allein dieſe Amtshandlungen ſind bloß auf Eintrachtsſachen beſchränkt, und eine Folge des in dem vorbehaltenen Obereigenthume liegenden Willenrechtes des Lehenherrn, nichts weniger aber ein Zweig einer Execution oder Zwanggerichtsbarkeit c).

Auch der Entwurf der allgemeinen Oeſterreichiſchen Lehenordnung betrachtet ebenfalls die Lehengerichtsbarkeit in Streitfällen keineswegs als einen Ausfluß der Lehenherrlichkeit; man vergleiche den §. 342. „Ein Lehen- oder Af-„terlehenherr, welchem die bürgerliche Gerichts-„barkeit zukömmt, kann ſie auch in ſtreitigen, als „nicht ſtreitigen Lehenſachen ausüben, wenn nicht nach der „beſonderen Verfaſſung eines Landes eine Ausnahme Statt „hat.“ Und §. 343. „Die aus der Lehenherrlichkeit flie-„ßenden Gerechtſame beſtimmen die Eigenſchaft einer nicht „ſtreitigen Lehenſache. Der Lehenherr übt nähmlich alle „ſeine Rechte als Gerichtsherr aus.“

In Deutſchland hingegen, wo ſich die Lehenherrlichkeit früher als die Landeshoheit ausgebildet hatte, übten die Lehenherren gleich urſprünglich die Gerichtsbarkeit in ſtreitigen Lehenſachen, und zwar in dem ſo genannten Manngerichte aus. Dieſe Art Gericht beſtand ſchon vor der Annahme des Longobardiſchen Rechtes in Deutſchland, wie es Mascow in ſeiner dissert. de jud. parium bewieſen hat. Dasſelbe war der älteſte Germaniſche, dem Charakter und Freyheitsſinne dieſer Nation ganz angemeſſene Gerichtsſtand, indem ſolcher vorzüglich auf dem Grundſatze: „von ſeines gleichen gerichtet zu werden,“ beruhte d). Schon bey der Ent-

---

c) Vergleiche H. Eyben de causis feud. Helmſt. 1672, dann Georg Werners und Wilhelm Ludwells Abhandlungen de judicis feud.; vorzüglich aber F. A. Haus über den wahren Grund der lehenherrlichen Gerichtsbarkeit. Würzburg 1793.

d) Ueber das Manngericht (judicium parium placitum feudale)

wickelung und Ausbildung des Lehen-Inſtituts ſchloß ſich daſſelbe in Deutſchland an die Wirkſamkeit dieſes Gerichtes an. Nicht als Folge der Lehenherrlichkeit, die nur das Willensrecht umfaßt, ſondern vermöge der National-Sitte und Juſtiz-Verfaſſung wurde in Deutſchland den Lehenherren allgemein die Lehengerichtsbarkeit zugeſchrieben, und als eine natürliche Eigenſchaft der Lehen vermuthet, wenn der Lehenherr ſonſt auch die ordentliche Gerichtsbarkeit beſaß. Nur höchſt ſelten trat der Fall ein, daß ein Lehenherr die Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht hatte, dann mußte die Sache von ſeinem („des Lehenherrn") Richter verhandelt werden. Von dem Manngerichte ging Anfangs die Appellation an den höhern Richter des Lehenherrn. Allein die vormahls in Deutſchland beſtandene ganz eigene Territorial-Verfaſſung, nach welcher oft die Lehengüter zerſtreut in fremden Territorien lagen, und die Ausübung der Landeshoheit unterbrochen wurde, veranlaßte dießfalls mehrere Modificationen, wozu die ertheilten Privilegien de non evocando viel beytrugen, und ſchon eher, als Kaiſer Maximilian I. durch die Einführung des Reichskammergerichts der Juſtiz-Verwaltung im Deutſchen Reiche eine andere Geſtalt gab, hatte das Manngericht einen großen Theil ſeiner urſprünglichen Form verloren; in Bezug auf die Appellation aber einen neuen Gang erhalten, indem ſtatt der Perſonal-Inſtanz der Lehenherren die Obergerichte des Landes, woſelbſt ſich die Lehen befanden, eingetreten ſind e).

---

dient zur Nachleſe Mascow de paribus curiae. Eſtor de jurisdict. curiarum client. germ. et de causis feud. ibi tractand., dann Kopp von den Obmannen der alten Deutſchen, in deſſen Proben des Deutſchen Lehenrechtes. P. I. arg. 3. Lauche, wie ſich ein Lehenherr Recht verſchaffen kann, in Zeperniks Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehenrechte B. IV. Nr. 1.

e) Hofmann de usu moderno jud. parium curiae, und Böhmer de jud. feud. extra Curtem, in deſſen observ. jur. feud. Nr. XII.

In Nieder-Oeſterreich beſtand in den frühern Zeiten das nähmliche Verhältniß, wie in ganz Deutſchland; das Manngericht war allgemein in der Uebung, und wurde auf die Streitigkeiten in Lehenſachen ausgedehnt. Die Lehenherren beſaßen die Lehengerichtsbarkeit in Streitſachen. Die Appellation ging unmittelbar an den Kaiſer, weil Oeſterreich ein Reichsland, eine Provinz des Deutſchen Reiches im ſtrengſten Verſtande war. Als aber dem Herzoge die Landeshoheit und das Privilegium de non evocando vom Kaiſer Fridrich I. im Jahre 1166 ertheilt wurde, mußten ſelbſt die auswärtigen Lehenherren, welche in Oeſterreich Activ-Lehen hatten, in Streitſachen die Appellation an den Herzog oder die von ihm beſtellte Behörde zulaſſen. Inzwiſchen übten ſie die Lehengerichtsbarkeit in der erſten Inſtanz in ſtreitigen und nicht ſtreitigen Sachen vollkommen aus, und behielten bis zum Anfange des vorletzten Jahrhundertes größten Theils die alte Form bey, wovon ſich mehrere Beyſpiele in dem vorhin Paſſauiſchen Lehen-Archive vorfinden f).

Gegenwärtig beſitzen die Lehenherren noch hier zu Lande dieſe Gerichtsbarkeit in Lehenſachen. Das Jurisdictions-Normale vom 23. September 1783 ſagt ausdrücklich: „Wenn „die Sache ein Lehen angeht, welches nicht landesfürſtlich „iſt, und daher nicht zur Vertretung des Fiscal-Amtes, und „folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des Landrechtes ge„hört, ſoll daſſelbe bey der Lehenſtube desjenigen Lehenherrn „behandelt werden, deſſen Herrlichkeit das Lehen unterwor„fen iſt.“ Nur für den Fall, daß ein Privat-Lehenherr in

---

f) Der Oeſterreichiſche Lehen-Tractat beſtimmt Tit. 196. inhaerendo dem Herkommen, „daß wenn die Vaſallen ſtößig würden, der „Stritt vor dem Lehenherrn, er mag geiſtlich oder weltlich ſeyn, „ausgetragen werden ſolle.“ Auch beſtehen mehrere ältere Verordnungen, wodurch den Lehenherren ſtreng befohlen wurde, „den Vaſallen die justitiam zu adminiſtriren.“ (Siehe §. 93. von den Verbindlichkeiten der Lehenherren.)

dem Lehenſtreite als Partey verflochten wäre, muß, vermöge eines Hof-Decrets vom 6. December 1784, die Streitigkeit vor deſſen Perſonal-Inſtanz angebracht werden g). Wo übrigens es ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſe Gerichtsbarkeit ſich bloß auf die unmittelbar aus der Lehenverbindung entſtehenden Verhältniſſe und Angelegenheiten erſtreckt. Was aber die Form des dießfälligen Gerichtsganges und der anzuwendenden Rechtsmittel betrifft, ſo muß dießfalls auf die bürgerlichen Geſetze und die darin vorgeſchriebene Ordnung zurück gegangen werden. In Anſehung der landesfürſtlichen Lehen, bey welchen ganz beſondere Vorſchriften eintreten, ſiehe den zweyten Theil dieſes Handbuches.

---

g) Nach dem Oeſterreichiſchen Lehen-Tractate Tit. 195. beſtand vorhin der Landesgebrauch, daß, wenn der Lehenherr mit ſeinen Vaſallen ſpaltig wurde, die Sache bey dem landmarſchalliſchen Gerichte angebracht werden mußte.

Bayerische Staatsbibliothek München

Werner S
Buchbi
Mün
Dreieic

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heinke, Joseph Prokop,

Handbuch des Nieder-Oesterreichischen Lehenrechtes

Bd.: 1

Wien [1812]

Feud. 52 s-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413697-0